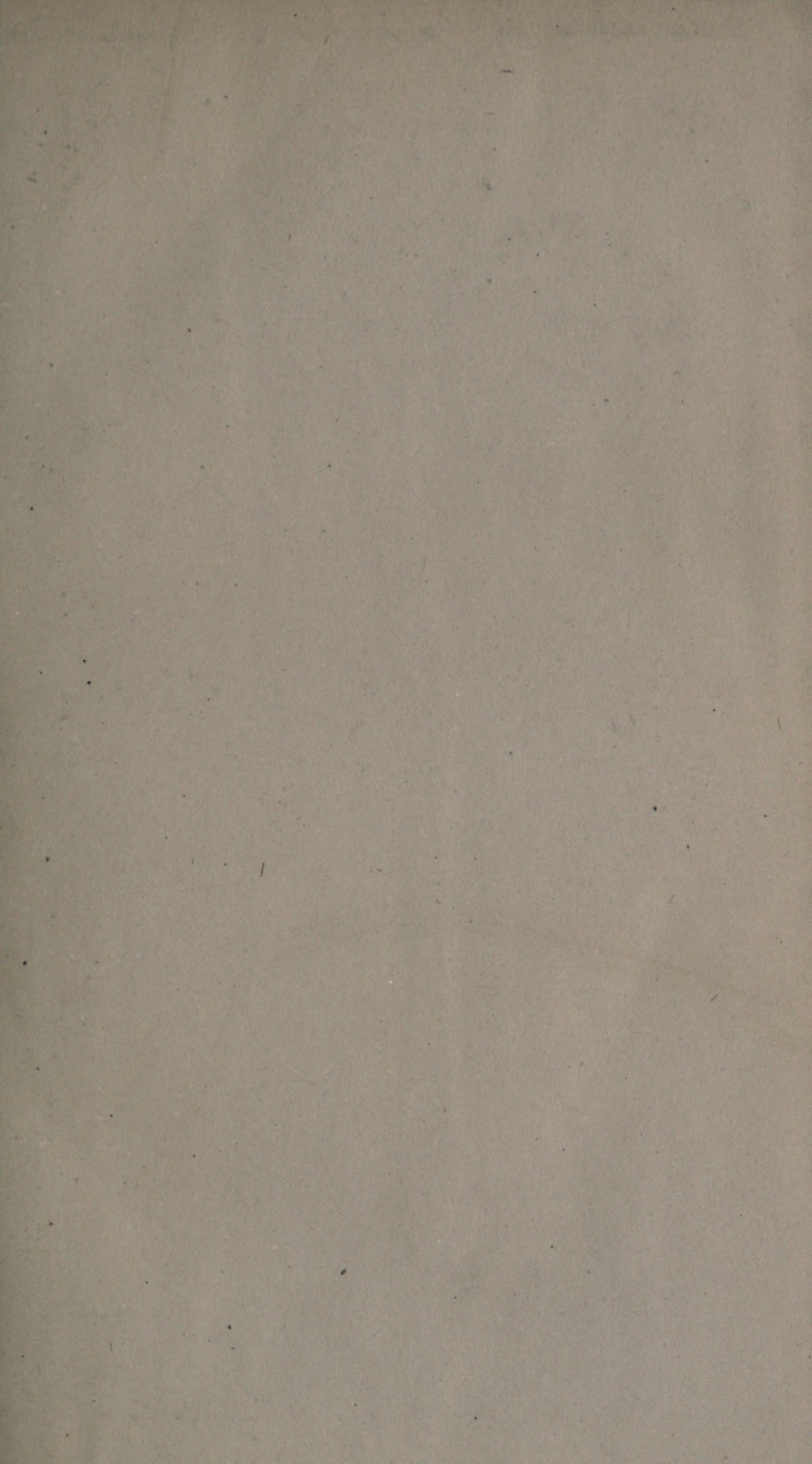
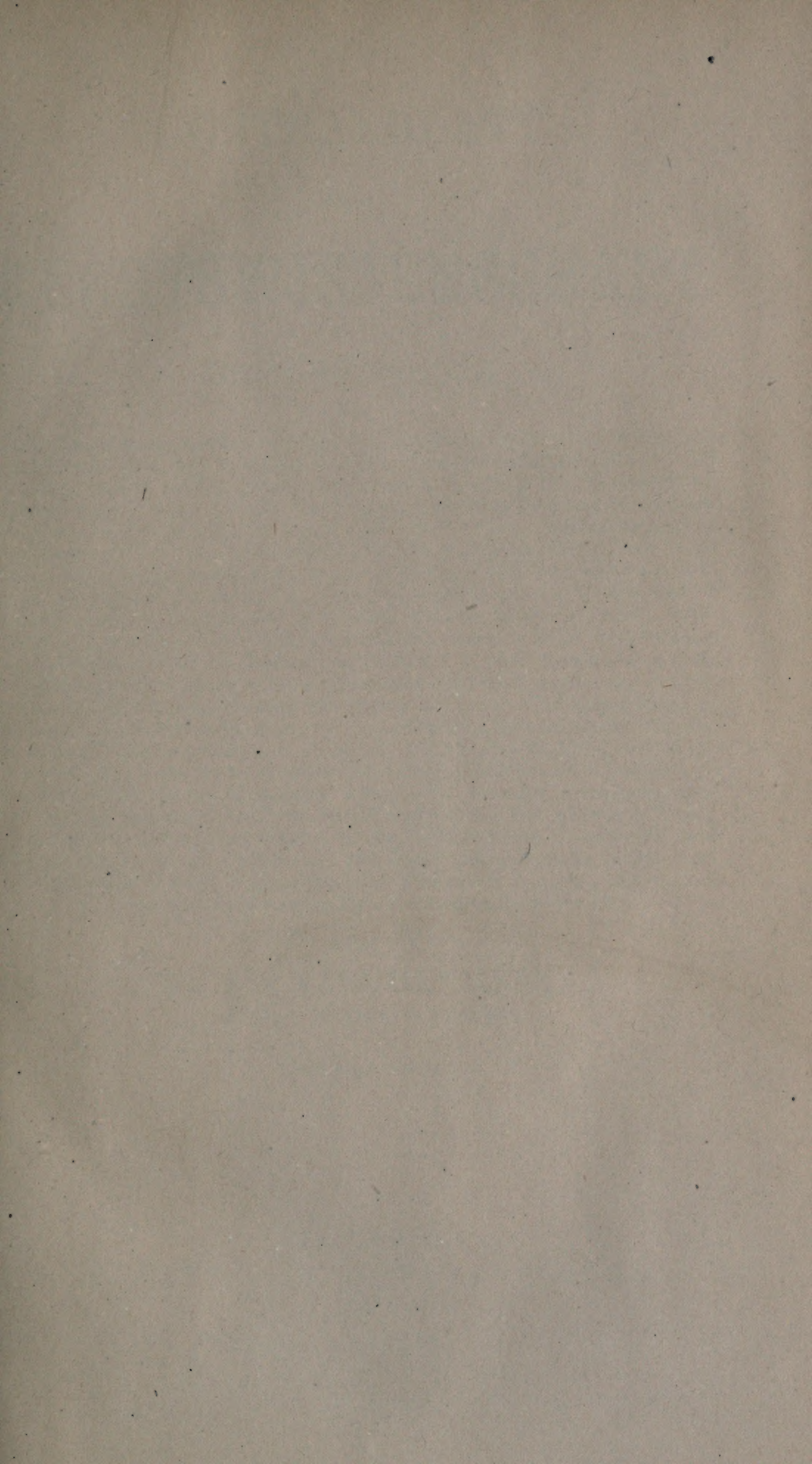










CENTRALBLATT

FÜR

RECHTSWISSENSCHAFT.

Unter Mitwirkung

von

Oberlandesgerichtsrat **Achilles** in Berlin, Prof. **Afzelius** in Upsala, Prof. **D. Bierling** in Greifswald, Prof. **Brie** in Breslau, Landrichter **Bünger** in Schneidemühl, Geh.-Rat **A. Bulmerincq** in Heidelberg, Prof. **Burckhard** in Würzburg, Prof. **Costi** in Athen, Geh.-Rat Prof. **v. Cuny** in Berlin, Prof. **Dargun** in Krakau, Regierungsrat Dr. **Eger** in Breslau, Prof. **Engelmann** in Dorpat, Prof. **Ferri** in Siena, Oberlandesgerichtsrat Prof. **Fuchs** in Jena, Hof- und Gerichtsadvokat Dr. **W. Fuchs** in Wien, Prof. **Gareis** in Giessen, Landgerichtsrat a. D. Dr. **Gaupp** in Tübingen, Geh.-Rat **Geffcken** in Hamburg, Divisionsauditeur **Hecker** in Berlin, Oberlandesgerichtsrat **Heinsheimer** in Karlsruhe, Prof. **v. Holtzendorff** in München, Geh.-Rat **Hübler** in Berlin, Wirkl. Legationsrat **Kayser** in Berlin, Kammergerichtsrat **Keyssner** in Berlin, Prof. **König** in Bern, Bergamtsdirektor Dr. **Leuthold** in Freiberg i. S., Prof. **Lyon-Caën** in Paris, Advokat Prof. **Meili** in Zürich, Reichsgerichtsrat **Meves** in Leipzig, Regierungs- u. Polizeidirektor Dr. **v. Müller** in München, Prof. **Oloriz** in Valencia, Kammergerichtsrat Dr. **Olshausen** in Berlin, Prof. **Pescatore** in Greifswald, Reichsgerichtsrat **Petersen** in Leipzig, Gerichtsrat **Platou** in Christiania, Prof. **Pražak** in Prag, Prof. **Rivier** in Brüssel, Amtsrichter Dr. **Roedenbeck** in Havelberg, Prof. **Rümelin** in Freiburg i. B., Staatsminister **v. Sarwey** in Stuttgart, Ministerialrat **Schenkel** in Karlsruhe, Geh.-Rat Ritter **v. Schulte** in Bonn, Reichsgerichtsbibliothekar Prof. **Schulz** in Leipzig, Prof. **Schuster** in Wien, Prof. **Serafini** in Pisa, Prof. **F. Stoerk** in Greifswald, Strafanstalts-Direktor **Streng** in Hamburg, Gerichtsrat **van Swinderen** in Groningen, Geh.-Rat **Sydow** in Berlin, Regierungsrat Prof. **Ullmann** in Wien, Geh.-Rat **Wach** in Leipzig, Prof. **Zitelmann** in Bonn und anderen Rechtsgelehrten

herausgegeben von

DR. VON KIRCHENHEIM,

ao. Professor der Rechte in Heidelberg.

Sechster Band.

STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1887.

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.



Besondere Beilage zum Centralblatt für Rechtswissenschaft.
Bd. VI. Nr. 1. Oktober 1886.

Heidelberger Jubiläumslitteratur.

(Wir geben im folgenden in der Reihenfolge der Veröffentlichung eine kurze Zusammenstellung aller gelegentlich der fünfhundertjährigen Stiftungsfeier der Universität Heidelberg erschienenen Schriften, soweit sie für die Rechts- und Staatswissenschaft in Betracht kommen.)

Winkelmann, E. Urkundenbuch der Universität Heidelberg. I. Urkunden. 496 S. II. Regesten. 405 S. Heidelberg, Winter. 40 M., geb. 49 M.

Das Urkundenbuch enthält, abgesehen von dem allgemeinen Interesse, welches es bietet, auch für den Juristen viel Bemerkenswertes; der Mangel eines übersichtlichen Verzeichnisses der 285 Urkunden (Teil I) beeinträchtigt jedoch den Wert des Buches für Spezialstudien. Eine Reihe von Urkunden betrifft die Organisation der Universität, die Rechts- und Disziplinarverhältnisse der Studierenden etc. Verschiedene andere Urkunden enthalten die Statuten der Juristenfakultät, so I S. 24 die ältesten Statuten, ferner S. 151, 162, 203, 205, 369 ff., 442 u. a. Statuten sowie Aktenstücke über den Lehrplan und die Besetzung der Lehrstühle. Für den Regestenband enthält das Verzeichnis s. v. iuristarum lecturae (S. 395) die nötigen Hinweise.

Bekker, E. J. System des heutigen Pandekten-R. I. Weimar, Böhlau. 7 M.

Der Universität gewidmet; wird besprochen werden.

Festschrift des historisch-philosophischen Vereins zu Heidelberg. Leipzig, Engelmann. VIII u. 128 S. 4 M., geb. 6 M.

Inhalt: A. Chronik des Vereins. I. Vorbemerkung. II. Ver-

zeichnis der Vortragenden. III. Uebersicht der Vorträge. B. Abhandlungen. I. Der Humanismus und die Heidelberger Klöster. Von K. Hartfelder. II. Deutsche Fürsten und Kleinstaaten vor hundert Jahren. Von G. Weber. III. Heidelberger Erinnerungen aus ernster Zeit. Von W. Oncken. IV. König Ludwig I. von Bayern. Von K. Lemcke. V. Ueber die physikalischen Axiome. Von W. Wundt. VI. Das Problem der Geschichte der Auslegung. Von H. Holtzmann. VII. Die Universitätsbotenanstalten des Mittelalters. Von A. v. Kirchenheim. Auf S. VII der Festschrift findet sich das Verzeichnis der rechts- und staatswissenschaftlichen Vorträge, bei denen insbesondere Binding, Bluntschli, Brie, Buhl, Cohn, Goldschmidt, Hecht, Hiller, Kirchenheim, Laband, E. Loening beteiligt sind. Die Protokolle der Vorträge befinden sich in der Heidelberger Universitätsbibliothek (Cod. Heidelberg. 369 Nr. 109 ff.).

Palatinus, L. Die Scheidemauer in der Heiliggeistkirche zu Heidelberg. Heidelberg, Köster. 20 Pf.

(Auch von kirchenrechtlichem Spezialinteresse.)

Toepke, G. Die Matrikel der Universität Heidelberg von 1386—1662. I. u. II. Heidelberg, Winter. 50 M.

Hintzelmann, P. Almanach der Universität Heidelberg für das Jubiläumsjahr 1886. Heidelberg, Winter. 267 S. geb. 3 M. 50 Pf.

Enthält u. a. das Organisationsedikt von 1803, die neueren Verordnungen über die Organisation der Universität von 1862, 1865 und 1871 und die akademischen Vorschriften von 1868, sowie kurze biographische Notizen etc. der einzelnen Dozenten (Juristen: S. 107—113).

Mittermaier, K. u. Fr. Bilder aus dem Leben von K. F. A. Mittermaier. Zur fünfhundertjährigen Jubelfeier der Universität Heidelberg. Mit dem Bildnisse M.s u. 8 Bildern in Lichtdruck nach Zeichnungen u. Aquarellen v. K. Roux. Heidelberg, Weiss. 68 S. 3 M., eleg. geb. 4 M. 20 Pf.

Wird besprochen werden.

Buhl, H. Salvius Julianus. I. T. Einleitung. Personen-R. Heidelberg, Köster. 309 S. 6 M.

Dem Prorektor des Jubiläumsjahres (Bekker) gewidmet; wird besprochen werden.

Marquardsen, Vangerow, K. A. v., u. Mohl, R. v. Zwei Erinnerungsblätter. Erlangen, Junge.

Nekrologe aus der Köln. Ztg. 1870 u. 1875. Festgabe der Universität Erlangen.

Schulze, H., Mohl, R. v. Ein Erinnerungsblatt. Mit Bildnis. 100 S. Heidelberg, Winter. 2 M.

Abdruck früher in den „Bad. Biographien“ erschienener und als Manuskript gedruckter Artikel (mit Beigabe einiger bisher ungedruckter Schriftstücke).

Renaud, A. Rechtliche Gutachten. Aus dessen Nachlass hrsgb. von Th. Hergenhahn. 2. Bd. Mannheim, Bensheimer. 1886. S. 502. 8 M. (Vgl. V, 357.)

Dem ersten Band ist rasch ein zweiter, reichhaltigerer gefolgt und damit die Sammlung abgeschlossen. Derselbe zerfällt in zwei Abschnitte, von denen der erste Rechtsgutachten aus dem franz. Zivil-R. resp. dem bad. Land-R. und dem franz. Prozess-R., der zweite dagegen solche aus dem Gebiete des öffentlichen R., insbesondere aus dem streitigen Verwaltungs-R. enthält. Die beiden ersten Gutachten haben Rechtsfragen aus dem Gebiete des Eigentums- und des Servituten-R. zum Gegenstande, während die Nr. 3, 4, 5 und 6 erbrechtliche Fragen behandeln, wobei nur zu bemerken ist, dass in Nr. 5 das Zeichen für Dollar unrichtig wiedergegeben ist und leicht mit demjenigen für Pfund Sterling verwechselt werden kann. In der 4. Abt. kommen Gutachten aus dem Obligationen-R. zum Abdruck, namentlich die beiden für die Centralbahngesellschaft gegen Ihering erstatteten Eisenbahngutachten. Dieselben hatten wenigstens den Erfolg, dass die verlangte Entschädigungssumme auf ein erträgliches Mass herabgemindert wurde. Eine gute Interpretation des Art. 2102 des bad. Land-R. enthält das in Abt. 5 mitgeteilte Gutachten über das Vorzugs-R. des Kaufpreises an den im Besitz des Schuldners befindlichen, unbezahlten Fahrnisstücken. In dem zweiten Abschnitte werden vier Gutachten mitgeteilt, von denen dasjenige betreffend Gebrauchs-R. an einem fiskalischen Walde am meisten allgemeines Interesse bietet; dem letzten aber, „Stiftung zu kirchlichen Zwecken“, kaum allgemein wird beigestimmt werden können. (König.)

Rohland, W. Die Gefahr im Straf-R. Dorpat, Mattiesen. 100 S. Festgabe des Lehrkörpers der Universität Dorpat.

Wird in Heft 2 besprochen werden.

Zeitschrift für französisches Zivil-R. Bd. XVI u. Beilageheft. 675 S. u. 179 S.

Der juristischen Fakultät gewidmet vom Hrsgbr. M. Heinsheimer.

Das Beilageheft enthält: Scherer, der Vertragsschluss unter Abwesenden nach rhein-französ. und italien. R. Das R. auf Benützung des Wassers nach rheinpfälz. Gesetzgebung. Krell, die Prozessfähigkeit des emanzipierten Minderjährigen. Fuld, die Haftung der Gemeinden für Beschädigungen bei Zusammenrottungen. — Besprechung folgt. Vgl. im übrigen die Zeitschriftenüberschau (unten S. 37).

Brie, S. Theorie der Staatenverbindungen. CXXXIX S. (Festgabe der Universität Breslau.)

Ueber die Lehnbücher der Kurfürsten und Pfalzgrafen Friedrich V. und Ludwig V. Hrsgb. vom Gr. Generallandesarchiv und der bad. historischen Kommission. Karlsruhe. 1886.

Ruperto-Carola. Illustr. Festchronik. Heidelberg, O. Petters Verlag. 12 Nr. 6 M.

Dieselbe brachte bis jetzt zwei anziehend geschriebene Skizzen (mit Porträts) über H. Donellus S. 56 (Nr. 4) von O. Karlowa und über S. Pufendorf S. 91 (Nr. 6) von O. Gierke. Der letztere Artikel geht gründlich und tief auf P.s Bedeutung für Natur-, Staats- und Völker-R. ein.

Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,
Professor in Heidelberg.

VI. Band.	Oktober 1886.	**Nr. 1.**

Monatlich ein Heft von $2^1/_2$ Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Picard, Ed., et d'**Hoffschmidt,** N. Pandectes Belges. Bruxelles, Larcier. 1885 u. 1886. Vol. 15, 16, 17, 18, 19. (C.Bl. IV, S. 402.)

Von diesem Werke, welches schon wiederholt in dieser Zeitschrift besprochen worden ist, sind in den Jahren 1885 und 1886 wieder 5 mächtige Bände erschienen. Der 15. beginnt mit dem Buchstaben C und dem Worte cabane und der 19. schliesst mit dem Worte cocarde, so dass mit dem 20. Bande kaum der dritte Buchstabe des Alphabets erschöpft sein wird. Trotz sichtbarer Ungleichheit in der Bearbeitung der einzelnen Artikel muss das Ganze als eine gründliche Arbeit anerkannt werden. Jeder einzelne Artikel wird durch die sachbezügliche Gesetzgebung, die einschlagenden Gesetze, Dekrete, Verordnungen, ministerielle Zirkulare u. s. w. eingeleitet; daran schliesst sich die ausführliche Darstellung des bestehenden R., wobei, wie in den früheren Bänden, auf alle Einzelheiten eingegangen wird. Einzelne Artikel erreichen infolgedessen einen sehr erheblichen Umfang. Wir heben namentlich hervor: Aus Bd. 15: cadastre, cadavre, cahier des charges, caisse, calomnie, canal, capacité, capitaine, captation; aus Bd. 16: carrière, carte postale, cas, cassation, cause, caution, célébration de mariage, cens; aus Bd. 17: cens éléctoral, certificat, cession, chambre; aus Bd. 18: chasse, ausführliche Monographie, chemin in allen Beziehungen;

aus Bd. 19: chose, Fortsetzung des in Bd. 18 angefangenen Artikels, cimetière, clause, coaccusé, coauteur. König.

Buswell, H. F. The Law of Insanity in its Application to the civil rights and capacities and criminal responsibility of the citizen. Boston, Little, Brown & Co. 1885. XXXVIII u. 595 S. 6 Doll.

Sir Matthew Hale hatte seiner Zeit den Satz aufgestellt, dass sich des Verrates oder eines Verbrechens schuldig machen könne, wer den Verstand eines 14jährigen Kindes besitze. Abweichend von dieser Auffassung wird gegenwärtig in jedem einzelnen Falle untersucht, ob der Handelnde infolge von Geisteskrankheit unfähig gewesen sei, die Natur, Wirkung und Folgen seiner Handlung zu begreifen, und Zweck des vorliegenden Werkes ist es, die Beziehungen des Geisteskranken zum Recht in ihrem Zusammenhang darzustellen und die einzelnen Rechtsgeschäfte oder unerlaubten Handlungen eines Geisteskranken mit Rücksicht auf ihre Rechtsbeständigkeit oder die daraus resultierende Verantwortlichkeit zu prüfen. Um eine genaue Uebersicht des gegenwärtigen Rechtszustandes zu geben hat der Verfasser alle amerikan. und engl. Entscheidungen gesammelt, welche für ihn erreichbar waren; von einer Mitteilung der amerikan. Gesetze wurde abgesehen, da sie in jedem Staate leicht zugänglich sind — jetzt auch gesammelt in Harrison, Legislation on Insanity — während dagegen die engl. in einem Appendix von der Zeit Eduard II. bis auf die Gegenwart vollständig mitgeteilt werden.

Das Werk zerfällt in 13 Kapitel, von denen das erste der gesetzlichen Begriffsbestimmung gewidmet ist. Das com. Law anerkannte nur Lunacy, Idiocy, accidental loss of understanding and privation of understanding by the subjects, voluntary act (z. B. Trunkenheit), und liess für andere Fälle weder eine commission de lunatico inquirendo zu, noch erklärte es ein Rechtsgeschäft für nichtig. Daran hielt noch Lord Hardwicke fest; später aber fanden die Chancerygerichte diese Begrenzung zu eng und ein gerichtliches Einschreiten schon dann für gerechtfertigt, wenn der Betreffende unfähig war, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen oder das Wesen, die Bedeutung und die Wirkungen seiner Handlungen zu begreifen. Dies wurde auch in der Lunacy Regulation Act von 1868 anerkannt und daher die Untersuchung darauf zu richten: whether or not the person who is the subject of the inquiry, is as the time of such inquiry of unsound mind and incapable of managing himself

his affairs. Der nämliche Grundsatz kommt auch zur Anwendung, wenn die Geisteskrankheit einredeweise in einem Zivilprozesse geltend gemacht wird, und wurde namentlich festgestellt in dem leading case Ball v. Maunin. Auch in Amerika wurde der ursprünglich engere Begriff von compos-mentis im Sinne des engl. R. erweitert. Dabei genügt aber blosse geistige Schwäche nicht, sondern es muss der Mangel an Intelligenz auf eine Geisteskrankheit zurückgeführt werden können — not mere mental weakness but a diseased or unhealthy mind. Längst aufgegeben ist die Vermutung, dass Stumm- oder Taubgeborene geisteskrank seien; auch moral insanity ohne Wahnvorstellungen, die bloss verkehrte Auffassung von faktischen, rechtlichen oder moralischen Verhältnissen ist keine Geisteskrankheit. Als Kriterium für eine solche gilt mit wenigen Ausnahmen die Wahnvorstellung, delusion, und wo solche daher nicht vorhanden sind, wird in der Regel auch keine geistige Erkrankung angenommen. Daran schliessen sich Erörterungen über den Begriff der delusion und die lichten Zwischenräume. Das zweite Kapitel hat das R. des Staates gegenüber Geisteskranken und ihrem Vermögen zum Gegenstand, und es wird dabei von dem Grundsatz ausgegangen, dass niemand, auch nicht ein Geisteskranker, seiner Freiheit gegen seinen Willen, ohne gerichtliches Urteil beraubt werden darf: „that the crown has not, in England, the power of taking upon itself the care of any individuals either as to their persons or property, on the ground that they are of unsound mind, without the verdict of a jury," sagte Lord Eldon. Wer daher ohne ein solches Verdikt einen Geisteskranken seiner Freiheit beraubt, thut es auf seine Gefahr, wie es die Aerzte in dem Prozess der Mrs. Welden zu ihrem Schaden erfahren haben. Die folgenden Kapitel handeln von dem Verfahren zu Feststellung der Geisteskrankheit und zur Versorgung des Geisteskranken; von der Ernennung und den Pflichten des Kurators mit Bezug auf die Person und das Vermögen des Kranken; ferner von den Rechtsstreitigkeiten, wobei Geisteskranke als Kläger oder Beklagte beteiligt sind. Das siebente Kapitel erörtert ausführlich die Grundsätze, welche dann zur Anwendung kommen, wenn die Geisteskrankheit den Streitpunkt bildet. Den Geschworenen liegt die Entscheidung der Frage ob, ob jemand an Geisteskrankheit leide, und ob dieselbe der Art sei, dass sie die Ungültigkeit eines Rechtsgeschäftes bewirke, während das Gericht nur die rechtlichen Wirkungen dieser Thatsache zu bestimmen hat. So lange die Jury die Geisteskrankheit nicht bejaht hat, ist ein Individuum als geistig

gesund zu behandeln. Daran knüpft sich eine längere interessante Erörterung über die Frage, in welcher Vollständigkeit der Beweis erbracht werden müsse, wen die Beweislast treffe, wenn eine letzte Willensverordnung wegen Geisteskrankheit des Testators angegriffen wird. Wie ferner die Gesundheit so lange als fortdauernd vermutet wird, als nicht der Beweis des Gegenteils erbracht ist, so spricht auch die Vermutung für die Fortdauer der einmal gerichtlich festgestellten Geisteskrankheit. Das ganze achte Kapitel ist ausschliesslich dem Beweise derselben gewidmet (S. 216—277). Die folgenden Kapitel haben die Handlungsfähigkeit des Geisteskranken zum Gegenstand, seine Fähigkeit, gültig Rechtsgeschäfte abzuschliessen, die Ungültigkeit oder Anfechtbarkeit derselben, wenn die Krankheit die Unfähigkeit mit Bezug auf den betreffenden Akt erzeugt hat. Dem gegenüber hatte Lord Brougham geltend gemacht, wenn jemand geisteskrank sei mit Bezug auf einen Punkt, so sei er es auch mit Bezug auf jeden anderen Gegenstand und seine Handlungen seien ungültig. (Waring v. Waring.) Allein diese Ansicht vermochte nicht durchzudringen, was sowohl für England als für Amerika in einer Reihe von Fällen nachgewiesen wird, und es darf daher als allgemeine Regel angenommen werden, dass ein von einem Geisteskranken abgeschlossenes Rechtsgeschäft nur dann ungültig ist, wenn es unter dem direkten Einfluss der Geisteskrankheit abgeschlossen worden ist. Im folgenden werden nun die Anwendungen gemacht mit Bezug auf die Lebensversicherungsverträge und namentlich wird der Einfluss der Geisteskrankheit auf die Wirkungen des Selbstmordes betreffend Verwirkung der Polize ausführlich an der Hand aller bekannten Fälle erörtert; ebenso mit Bezug auf den Abschluss und die Gültigkeit der Ehe, die Fähigkeit Zeuge zu sein, ein öffentliches Amt zu bekleiden, Verträge betreffend Grundeigentum abzuschliessen und solches zu übertragen. Das dreizehnte und letzte Kapitel endlich hat die strafrechtliche Verantwortlichkeit geisteskranker Personen zum Gegenstande. Der leitende Grundsatz ist der nämliche wie bei der Fähigkeit, gültige Rechtsgeschäfte abzuschliessen; eine vollständige Beraubung der Vernunft ist nicht notwendig; aber die Geisteskrankheit bildet nur dann einen Entschuldigungsgrund, wenn sie direkte Ursache der strafbaren Handlung ist, der Handelnde darf sich der Natur, des Charakters und der Folgen seiner Handlung nicht bewusst gewesen sein. Die Kasuistik über diese Fragen ist äusserst reichhaltig und lehrreich; über 2000 Fälle bilden die Grundlage des B.schen Werkes, welches nicht nur eine Lücke

ausfüllt in der engl. juristischen Litteratur, sondern auch als eine erhebliche Bereicherung derselben bezeichnet werden kann. König.

Scrutton, Th. E. The Influence of the Roman Law of England. Cambridge, University Press. 1885. XVI u. 195 S.

Eine Geschichte des engl. R. ist noch zu schreiben, und für sie liefert das vorliegende Buch einen wertvollen Beitrag. Es soll in demselben der Einfluss nachgewiesen werden, welchen das r. R. auf das engl. common Law ausgeübt hat. Dabei werden zwei Perioden unterschieden: die ältere von Vacarius (1143 und 1149) und seinem Auftreten in Oxford, und die spätere seitherige. Für die erste Periode ist das Resultat ein negatives; Aehnlichkeiten und Verwandtschaften mit dem r. R. sind nicht zu bestreiten, ein Einfluss desselben aber nicht nachzuweisen. Vielmehr trägt das älteste R. einen german. Charakter, vielleicht mit Ausnahme desjenigen der sogen. Manors oder Herrengüter, welches aus german. und röm. Elementen gemischt ist. Die Einführung geschriebener Urkunden zu Sicherung des Beweises von Eigentumsübertragungen und der letzten Willensverordnungen kann auf röm. und kanon. Einfluss zurückgeführt werden, und ebenso mag die Anwesenheit von Bischöfen bei den Verhandlungen der Grafschaftsgerichte nicht ohne Einfluss auf das Verfahren geblieben sein, die Nachweise aber sind nicht zu erbringen. Die Gesetze betreffend das Grundeigentum sind mit Ausnahme der Manors ganz germ., ebenso das Familienrecht. In der Munizipalverfassung ist kein röm. Einfluss erkennbar, wogegen das gerichtliche Verfahren in Zivil- und Strafsachen gänzlich von dem röm. abweicht. Die Eroberung Wilhelms brachte sowohl normänn. als franz. Institutionen, aber ausser mit Bezug auf Benefizien ist kein röm. Einfluss zu verspüren.

Die zweite Periode beginnt mit Vacarius, welcher zuerst r. R. in Oxford lehrte und anfangs bedeutenden Anklang fand. Später trat eine von Krone und Geistlichkeit getragene Reaktion ein und 1234 wurden die Vorträge über r. R. ganz verboten. S. weist nun nach, dass selbst die Schriften von Glanvil, welche gegen das Ende des 12. Jahrhunderts erschienen, mithin zu einer Zeit, wo das r. R. in Gunst war, doch von demselben wenig beeinflusst waren. Mit Bezug auf Bracton, welcher in der Mitte des 13. Jahrhunderts lebte, und den Einfluss, welchen das r. R. auf sein Werk De legibus etc. ausübte, nahm S. eine ganz neue Untersuchung vor, welche den besten Teil seiner Abhandlung ausmacht. Eine treffliche Vorarbeit hatte bereits Güterbock ge-

liefert, und nach seinem Vorgang wird auch Azo ausgiebig zur Vergleichung herbeigezogen. In einem Teile des Werkes von Bracton ist die Benutzung Azos und das r. R. unverkennbar; in einem anderen Teile dagegen wird engl. R. in röm. Rahmen vorgetragen, während in dem letzten, zwei Dritteile des ganzen umfassenden Teile keine Spuren von r. R. bemerkbar sind. Gegen Güterbock und mit Maine nimmt S. an, Bracton habe allerdings nicht nur r. R. aufgenommen, welches bereits in das engl. aufgenommen gewesen sei, sondern auch andere Grundsätze desselben. Seine Schriften beurkunden aber jedenfalls eine weit gründlichere Kenntniss desselben, als diejenige seiner Nachfolger und Epitomatoren — Briton, Fleta und Thornton — gewesen sein kann, von deren Gelehrsamkeit die Thatsache zeugt, dass Briton den Namen der actio familiae herciscundae von einer Dame Herciscunda ableitet.

Die späteren Juristen Coke, Hale und Blackstone sind mit r. R. mehr oder weniger bekannt, anerkennen aber ausdrücklich, dass dasselbe in England keine Gültigkeit habe, insofern seine Grundsätze nicht in das engl. R. aufgenommen worden seien. Allein auch abgesehen hiervon ist doch die frühere Abneigung längst gewichen, und es wird nicht nur das r. R. berücksichtigt, wenn es an eigenen engl. Autoritäten fehlt, sondern auch anerkannt, dass es für die Richtigkeit einer Ansicht spreche, wenn sie mit den von röm. Juristen ausgesprochenen Grundsätzen übereinstimme. Einen grösseren Einfluss gewann das r. R. in den Billigkeitsgerichtshöfen oder Kanzleigerichten, wo die von den Kanzlern ausgebildete Equity zur Anwendung kam; ferner in den geistlichen Gerichten in Ehesachen und betreffend letzte Willensverordnungen; in Seesachen, wo das r. R subsidiär zur Anwendung kommt, insofern es infolge gerichtlicher Entscheidungen anerkannt und zu einem Bestandteil des engl. R. geworden ist. Eine Berufung auf ein allgemeines Seerecht würde wirkungslos sein, da in den engl. Gerichten nur dasjenige R. angewendet werden darf, welches in England anerkannt ist. Auch das common Law ist nicht unberührt vom r. R. geblieben, was bei einzelnen Instituten, namentlich mit Bezug auf anvertrautes Gut, nachgewiesen wird. S.'s Buch selbst ist schliesslich ein lebendiges Zeichen von dem steigenden Interesse, welches die gegenwärtigen engl. Juristen dem r. R. entgegenbringen, und dem überhand nehmenden eifrigen Studium desselben, welches schon so schöne Früchte zur Reife gebracht hat. König.

II. Rechtsgeschichte.

Monnet, E. Histoire de l'administration provinciale, départementale et communale en France. Paris, Rousseau. 1885. 565 S.

Das Buch ist das Resultat langjähriger und gründlicher Studien über die Geschichte der libertés départementales et locales. Der Verf. verfolgt die Bewegungen der öffentlichen Meinung und ihre Launen — ces maîtres de la politique, welche so oft Regierung und Verwaltung über den Haufen geworfen haben. Die Geschichte der Verwaltung und die politische Geschichte sind daher in Frankreich so eng verbunden, dass beide nicht getrennt werden können. Ohne vorgefasste Meinung und ohne Kritik zu üben, sucht der Verf. die Lehren der Geschichte klar zu legen, wozu auch die gehört, dass keine Regierung stark genug sei, ihren Ursprung zu verleugnen.

Das Buch zerfällt in 10 Kapitel mit folgendem Inhalt: I. Verwaltung vor 1787. Die Freiheiten der Provinzen und einzelner Orte hängt zusammen mit der Bildung des Rechtsgebietes und sind daher nicht überall gleich. Durch Eroberung und Konfiskation wurden 15, durch Zession, Erbfolge und Rückfall 13, durch Heirat 2 Provinzen gewonnen, welche alle bis auf Richelieu grosse Selbständigkeit behielten. Durch ihn wurde das ganze Land dem nämlichen Gesetz unterworfen und die bisherigen Privilegien mussten dem königlichen Despotismus weichen. Die letzte Periode beginnt mit Ludwig XVI. Die Freiheit der Departements erwacht wieder und auf den Absolutismus folgt eine Periode des Liberalismus.

Diese drei Perioden werden nun eingehend geschildert. Die beginnende Zentralisation durch Bezug von Steuern, wo früher nur freie Gaben gegeben wurden; Bewilligung derselben durch die Etats généraux, deren Steuerbezug in vielen Provinzen auf Widerstand stiess. Der König musste sich daher zu Konzessionen und Erteilung von Privilegien verstehen, welche selbst Richelieu und Mazarin ihnen nicht mehr zu entwinden vermochten. Von daher datiert die Scheidung in pays d'Etats und pays d'Election. Die Bemühungen der Etats généraux, eine vom Könige weniger abhängige Steuerverwaltung einzurichten, schlug in das Gegenteil um und in kurzem waren die Beamten gänzlich der Krone unterworfen. Unter Karl V. fing man an, die Steuererhebung

zu verpachten und ganz Frankreich zu dem Behufe in vier grosse Provinzen einzuteilen, welche Einteilung den Ausgangspunkt für die erste Organisation der Verwaltung bildet. Neben die Finanzorganisation trat eine politische und neben den receveur général seit dem 16. Jahrhundert ein intendant, welcher in den Händen Richelieu's die mächtigste Waffe wurde, die Selbständigkeit der Parlamente und der Gouverneurs des Provinces zu brechen. Die Erbschaft derselben fiel den Intendanten zu, und trotz den Anstrengungen der Fronde wurde ihre Autorität stets vermehrt, indem ihnen nicht nur die ganze Verwaltung eines Distriktes, sondern auch die richterliche Gewalt übertragen wurde. So wurde die Zentralisation vollendet, welche in dem „l'Etat c'est moi“ ihren deutlichsten Ausdruck fand. Indessen konstatiert der Verf., dass die Freiheiten der Provinzen dem Lande mehr geschadet als genützt haben, und ihr Verlust daher kein Unglück für Frankreich gewesen sei. Vom Anfang des 17. Jahrhunderts hinweg beginnt der Niedergang des Absolutismus und der Macht der Intendanten. In der Opposition finden wir den Thronerben, duc de Bourgogne, und den älteren Mirabeau; die Parlamente fangen an widerspenstig zu werden, und selbst die Intendanten konnten sich ihrem Einfluss nicht entziehen und strebten nach einer besseren Verwaltung. Nach der Thronbesteigung Ludwigs XVI. wurde einer aus ihrer Mitte, Turgot, ins Ministerium berufen. M. schildert nun die Versuche desselben und Neckers, die Provinzialverwaltung wiederherzustellen, die Einberufung der Notabeln und endlich der Etats généraux.

Das Kapitel II behandelt die kurze Periode von 1787—1789. Es beginnt der Kampf der Provinzen um ihre alten Privilegien; die cahiers des charges mit ihren Wünschen und Begehren; die Eröffnung der Etats généraux am 5. Mai 1789, sowie die Umwandlung derselben in ass. nationale und ass. constituante, deren Arbeiten nun beginnen. Ihnen ist das III. Kapitel gewidmet. In Paris bildet sich ein neues corps municipal und damit eine Regierung neben der Regierung. Bailly tritt an die Spitze der städtischen Verwaltung, Lafayette ruft die garde nationale ins Leben, ganz Frankreich erhält eine neue geographische Organisation und wird in 85 Departements eingeteilt. Die Administration selbst war ein Misserfolg. Das IV. und V. Kapitel behandeln die Arbeiten der ass. législative und der convention und die Verwaltung unter diesen Regierungen; die letztere bezeichnet M. als ein gouvernement de quatre années qui fut celui du mensonge, de l'arbitraire et de la force (241). Das V. Kapitel

entrollt ein trauriges Bild der administrativen Thätigkeit des Direktoriums von 1795—1799, deren Resultat folgendermassen zusammengefasst wird: A vrai dire, d'administration il n'y en avait plus; chacune d'elles, maîtraisse absolue, joua ainsi au despotisme pendant un certain temps au prix de la vie de quelques-uns, de la liberté de beaucoup et de la fortune des tous (S. 281). Diesem Unfug machte der Säbel Napoleons in den Tagen vom 18., 19., 20. und 21. Brumaire ein Ende und so sehr wurde die Wiederkehr geordneter Zustände begrüsst, dass die commission administrative des Rates der Alten während zwei Monaten nichts zu thun hatte, als die unzähligen Glückwünsche aus allen Provinzen einzuregistrieren. Die Konstitution des Jahres VIII mit den ausführenden Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Pluviose und den späteren Zirkularen und Instruktionen, die Erhebung Napoleons zum lebenslänglichen Konsul und später zum Kaiser bildet den Inhalt des VII. Kapitels. Es enthält dasselbe namentlich eine sehr lichtvolle und unparteiische Darstellung der neuen napoleonischen Einrichtungen im Departement, Kreis und Gemeinde, wie sich dieselben teilweise bis auf die neueste Zeit bewährt haben. Das VIII. Kapitel (1815—1848) bespricht die Geschichte der Verwaltung während der Restauration und dem Juli-Königtum. Die Menschen verschwanden, die Sachen blieben und die kaiserliche Administration überlebte den Sturz ihres Schöpfers und bewährte sich unter den wechselnden Verhältnissen. Das Gesetz vom 5. Februar 1817, „qui plaçait le pouvoir politique entre les mains de la propriété, des lumières, des intérêts naturellement indépendants et conservateurs," die Bemühungen der liberalen Partei, eine Dezentralisation herbeizuführen, und die Erhebung des Herzogs von Orléans, „qui n'octroyait plus la charte à ses sujets, mais acceptait la couronne aux conditions qu'on lui imposait," werden eingehend und lebendig geschildert. Im IX. Kapitel tauchen alte Bekannte wieder auf, die Republik, das Kaiserreich und wieder die Republik. Der letzteren war es vorbehalten, das Schlimmste zu thun, was von einer politischen Partei gethan werden kann, die Politik in die Verwaltung einzuführen; und mit Bezug auf die beiden Gesetze von 1871 über die conseils généraux und von 1884 über die conseils municipaux stellt der Verfasser die Frage, ob es wirklich nicht möglich gewesen wäre, nach allen gemachten Erfahrungen und mit Rücksicht auf dieselben etwas Besseres zustande zu bringen. Das X. Kapitel, welches im Register vergessen worden ist, behandelt die Wahl der maires von 1789 bis auf die Gegen-

wart. Das ganze Buch ist nicht nur mit genauer Kenntnis der zu behandelnden Gegenstände geschrieben, sondern auch mit einem so wohl abwägenden, richtigen Urteil und einem solchen sittlichen Ernst, dass man sich nur ungern von ihm trennt und gerne wieder zu ihm zurückkehrt. König.

Heyck, Genua und seine Marine im Zeitalter der Kreuzzüge. Beiträge zur Verfassung und Kriegsgeschichte. Innsbruck, Wagner. 1886. VIII u. 199 S. 4 M.

Von diesem zum grössten Teile dem genues. Seewesen gewidmeten mit Zeichnungen, Quellen- und Litteraturbelegen ausgestatteten Werke interessieren uns namentlich S. 5—49, welche nicht sowohl einen vollständigen Abriss der älteren Verfassungsgeschichte als vielmehr bloss ihre Grundzüge und namentlich Klärung streitiger Fragen bieten wollen, übrigens über das XIII. Jahrhundert nicht hinausgreifen. Als Hauptgrundlagen der gen. Verfassungsgeschichte werden Heyds Untersuchungen (Tübinger Zeitschrift X), besonders aber Fickers „Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens“ anerkannt, nicht mehr Hegel und Leo, hingegen führt der Verf. eine Anzahl Monographien an und beruft sich besonders häufig auf G. Lastigs „Entwickelungswege und Quellen des Handels-R.“ Die Verfassung Genuas vor dem XII. Jahrhundert ist, wie nunmehr sichergestellt, fränkisch und lombardisch. Genua war Grafschaft, daneben gab es Markgrafen, deren Wirkungskreis zweifelhaft ist, judizieller Natur, aber den Grafen nicht überordnet, den deutschen Markgrafen nicht gleich war. Um 1100 ist von ihrer Macht nichts mehr vorhanden. Bedeutenden Einfluss besass im 11. Jahrhundert der Bischof, der manchen Spuren zufolge als Graf oder missus die Reichsgewalt vertrat. Sein diesbezügliches Verhältnis zum Markgrafen ist unklar. Wichtig sind auch die Vicecomites (visconti), aus deren Familien später zahlreiche Konsuln hervorgingen. Seit dem 12. Jahrhundert befindet sich alle Macht im Gemeinwesen bei einer besonders für Handelsinteressen (cf. S. 27) gegründeten Schutz- und Trutzgilde, der compagna, welcher die gesamte männliche Bevölkerung und selbst auswärtige beitraten und welche sich nur für ein oder einige Jahre konstituierte. Sie erliess dann sofort — nicht Gesetze — sondern Statuten „brevia“, welche ähnlich dem edictum perpetuum des röm. praetor eine gewisse Kontinuität nicht vermissen lassen. Ein System von Beamten bildete den Organismus zugleich der Gilde und der Stadtverwaltung. Grundlage der Stadtcompagna sollen die älteren sieben

Bezirkscompagniae gewesen sein, welche ursprünglich im Einverständnis mit dem Bischof handelten. Besonders merkwürdig, berichtet der Verf., ist die Analogie der genues. Compagna mit dem englischen, neuerdings durch Ch. Gross („Gilda mercatoria“ Göttingen 1883 C.Bl. III, 86) dargestellten Gildewesen. Ein analoger Zug ging wohl durch ganz Westeuropa. Nur fehlte in Genua die richtende und beschränkende Gewalt eines Königs. Aus dem Verwaltungsbedürfnis der Compagna gingen ihre Beamten hervor: die Konsuln, welche ihr vorstehen und in ihrer Gesamtheit die eigentliche Regierungsbehörde, das „consilium“, bilden. Erst später erweitert sich dasselbe über die Konsuln hinaus durch Hinzutritt anderer Bürger. Neben alledem steht von Anfang an die Volksversammlung, „das Parlament“, zur Empfangnahme der Regierungsverordnungen, militärischen Zwecken, Leistung des Bürgereides u. s. w. Sollte dasselbe germanischen Ursprungs sein? In den folgenden Abschnitten werden die unbedeutenden Reste der kaiserlichen Gewalt im konsularischen Genua, sowie die Verfassungsänderungen infolge der Kämpfe des XIII. Jahrhunderts, Einführung der Podestàwürde, eines vorübergehenden tyrannischen Kapitanats und eines „consilium generale“ dargestellt, welches infolge der Volksrevolution an Stelle des alten Rats getreten ist. Dargun.

Nissl, A. Der Gerichtsstand des Klerus im fränk. Reich. Innsbruck, Wagner. 1886. XV u. 247 S. 4 M. 80 Pf.

Das Buch erörtert zuerst den „Gerichtsstand des Klerus in Kriminalsachen“, setzt den Stand der bisherigen Theorie klar auseinander und hebt hervor, dass von dem Edikt Chlotars von 614 als dem Mittelpunkte auszugehen sei. Zum Verständnisse des Edikts werden die leges, canones und scriptores besprochen und das Resultat angedeutet. Die Untersuchung, der wir folgen, gelangt zu folgenden Ergebnissen. In dem R. der fränk. Zeit erscheint das Verbrechen (crimen) als Friedensbruch, als die mit einer öffentlichen Strafe bedrohte Handlung; aber die einzige normale Strafe ist die Todesstrafe, Exil und Verstümmelung sind nur Ersatzstrafen; damnare ist das Verhängen öffentlicher Strafe. Nach altem geistlichem R. erscheint für den Klerus der höheren Weihegrade die schwere Sünde (crimen, crimen capitale) als eine der Degradation unterliegende Handlung, welche den Geistlichen trifft, an deren Stelle beim Laien das Anathem tritt. Das damnare pro criminibus ist bei dem clericus maior stets ein degradare; nach geistlichem R. der fränk. Zeit ist Kriminal-

sache die Degradations-(Damnations-)würdige Sache. Degradation ist nur geistliche Strafe; Exil und Klosterhaft können geistliche sein, waren aber auch weltliche Strafen, neben denen Konfiskation vorkommt und welche einzeln statt der Todesstrafe verhängt werden. In weltlichen Kriminalsachen unterstanden in fränk. Zeit stets alle Kleriker gleich den Laien der weltlichen Strafgewalt. Das Verfahren scheidet sich. Gegen Bischöfe findet zunächst ein Vorverfahren statt auf Grund einer förmlichen Anklage, Aussage von Mitschuldigen, einer Denunziation oder eines öffentlichen Gerüchts. Gelangt auf solche Art der König zur Kenntnis der verbrecherischen Handlung, so erfolgt Vorladung vor das Königsgericht, bei Gefahr im Verzuge Haft und Vorführung. Ergibt die Untersuchung volle Schuldlosigkeit, erfolgt Einstellung des Verfahrens, im gegenteiligen Falle beruft der König eine Synode; eine solche gehörte zum regelrechten Verfahren. Auf dieser erfolgt das Hauptverfahren; anfänglich durch mündliche Synodalklage, seit Mitte des 9. Jahrhunderts den libellus accusationis. War der Angeklagte nicht in Haft, so befahl die Synode sein Erscheinen. Auf Grund der Untersuchung erliess die Synode, falls der König die Anklage nicht zurückzog, das Urteil, das im Falle der Kondemnation auf Deposition, Degradation wegen erwiesener weltlicher Vergehen ging. Auf dieses erging gewöhnlich ein weltliches Strafurteil ohne neue Untersuchung. Die Exekution war weltlich: Tod und Verstümmelung durch den Grafen bezw. seine Organe, das Exil aus königlichem Auftrag auch durch einen Bischof oder Abt. Gab die Synode der Anklage nicht statt, so nahm die weltliche Gewalt Abstand von weiterer Verfolgung. So stand im Vor- und Schlussverfahren der Bischof vor dem rein weltlichen Gericht, im Hauptverfahren vor rein geistlichem; das Synodalverfahren bildet also zugleich einen organischen Teil des weltlichen Strafprozesses. Bezüglich der übrigen Geistlichen wird das röm. im fränk. Reiche aufgenommene R. dargestellt, auf die kirchliche Opposition gegen dasselbe eingegangen und hervorgehoben, wie die Synoden, zuletzt die 5. von Paris von 614, die Handlung des geistlichen Gerichts verlangte und den weltlichen Gerichten die selbständige Jurisdiktion gegen Geistliche und deren Ausübung ohne geistliches Urteil verbot. Als Antwort erscheine in diesem Konflikt zwischen Kirche und Staat das Edikt Chlotars II. auf der Reichssynode von 614, dessen Satzung in dem Zugeständnisse liegt, dass die Priester und Diakonen, wenn sie vor dem weltlichen Richter eines Verbrechens überführt seien,

vor dem Bischofe nach kanonischem R. zu untersuchen und eventuell danach der weltlichen Strafverfügung zu unterwerfen seien; das Edikt erscheine als die Habeascorpusakte für den höheren merowingischen Klerus. Dieses ist massgebend geblieben für die ganze spätere fränk. Zeit, wofür Beispiele u. s. w. angegeben werden. — In der 2. Abteilung, „Gerichtsstand des Klerus in Zivilsachen“, wird wiederum der Stand der Frage dargelegt, sodann das Kapitulare von Mantua von 787 als wichtig besprochen und auf die einzelnen Rechtssachen nach Kategorien eingegangen. Die Rechtssachen des Klerus de possessione, worunter sowohl die Gewere im Sinne von Haus und Gut, als auch die Gewere als faktische Herrschaft (Vollnutzung, Sondernutzung) zu verstehen — wobei aber stets das R., nie das blosse Faktum des Besitzes Gegenstand des Streites war — gehören vor das weltliche Gericht ausnahmslos, das Volksgericht als ordentliches, das Königsgericht als ausserordentliches. Die Kirche forderte den Vogtzwang für die geistliche Prozesspartei und geistliches Güteverfahren, wenn beide Parteien geistlich waren. Diese Modifikationen wurden von der karolingischen Gesetzgebung anerkannt. Die Sachen de libertate (de pata), sowie alle Statusfragen, die des Personen- und Familien-R., gehören nur vor das Grafen- bezw. Königsgericht. In den Rechtssachen de persona, worunter, wie in längerer Ausführung gezeigt wird, Rechtsstreite um Busse (Schuld) zu verstehen sind, galt das r. R.; seit Mitte des 6. Jahrhunderts verlangte die Kirche Ersatz der ordentlichen weltlichen Richter durch das geistliche Gericht, was das Edikt vom Jahre 614 zugestand. Somit war der Klerus in allen Schuldklagen vom weltlichen Richter eximiert. Dies erkennt das Kapitel von Mantua an, ebenso die Frankfurter Synode von 794. Damit war das bischöfliche Gericht an die Stelle des Volksgerichts getreten. Dagegen blieben die Geistlichen fortwährend der unbedingten Gerichtsgewalt des Königs unterstehend. Das Verhältnis des geistlichen zum Königsgerichte wird dahin fixiert, dass der König ausserordentlicher Richter ist, wenn im geistlichen Gericht die Sache nicht zum Austrag kommt, sodann der Rechtszug vom geistlichen Personalgericht an den König bleibt. Zum Schlusse wird eine „juristische Konstruktion“ versucht, indem Verf. meint: entfernt sei das Seniorat, näher das grundherrliche Immunitätsverhältnis ähnlich, noch mehr die Gerichtsimmunität für ganze Personenklassen; so sei die Exemtion der

fränk. Geistlichkeit in Personalsachen als Immunität aufzufassen, diese sodann das Vorbild für sämtliche Gerichtsimmunitäten des Frankenreichs, der erste Schritt zur Feudalisierung der Gerichtsgewalt.

Das Gesagte zeigt, dass eine Anzahl wichtiger Fragen behandelt werden; das geschieht, mit eingehender Würdigung der Quellen und Litteratur, in sehr klarer und durchweg streng historischer Weise. v. Schulte.

III. Privatrecht.

Mittelstein, D. M. Die Einkindschaft nach hamburg. Recht, mit Berücksichtigung des gemeinen Rechts. Hamburg, Seippel 1886. 95 S. und 2 Tabellen. 2 M.

Der Verf. unternimmt die systematische Darstellung der Einkindschaft, um eine ihm von der hamburgischen Vormundschaftsbehörde aufgetragene Interpretation von Art. 33 Nr. 1 und 2 der dortigen V.O. nach Wunsch leisten zu können. Er berücksichtigt dabei ständig das gemeine R., ohne sein Ziel aus dem Auge zu lassen. Das Werk zerfällt in einen kurzen historischen Teil (§. 1. Die Einkindsch. in H. bis zur Vorm.-O. §. 2. Gesch. der die Eink. behandelnden A. der V.-O.) und in einen dogmatischen (Abschn. I. Begründung d. Eink. II. Wirkungen — familienrechtl. und vermögensrechtl. — III. Beendigung der Eink.). Hierauf folgt ein Anhang über die Erbabgabe Eingekindschafteter, und zum Schluss eine tabellarische Zusammenstellung der die Eink. behandelnden Art. der Vorm.-O. nach den einzelnen Entwürfen.

Die Schrift ist im wesentlichen für praktische Zwecke bestimmt, immerhin aber für Geschichte und Dogmatik des deutsch. Priv.-R. nicht ohne Interesse. Besonders möchten wir auf §. 7 (die familienrechtl. Wirkungen der Eink.), sowie §. 8 und 9 aufmerksam machen. Dargun.

Guillonard, L. Traité du contrat de marriage. Vol. I. Art. 1387—1406. Vol. II. Art. 1407—1440. Paris, Pedone-Lauriel. 1885 und 1886. 16 frs.

Der achte Band von Demolombes Werk über die Obli-

gationen schliesst mit Art. 1386 c. c., und es ist keine Hoffnung vorhanden, dass er selbst das Werk fortsetzen könne, da auch das Alter sein Recht fordert. Sein Schüler G. hat daher die Fortsetzung übernommen, mit gleicher Gründlichkeit, aber ohne die Breite und vielfach ermüdende Weitschweifigkeit und mit mehr Sicherheit und Bestimmtheit des Ausdruckes. Der Verf. leitet den ersten Band seiner Fortsetzung ein mit einer kurzen Geschichte des Ehevertrages nach röm., german. und altfranz. Recht, woran eine gute Uebersicht der neueren Gesetzgebung sich anschliesst. Er bespricht sodann die verschiedenen Systeme und unterwirft sie einer Kritik mit Rücksicht auf ihre Zweckmässigkeit, worauf er auf die Bestimmungen des code civil selbst eingeht. Der Erläuterung derselben wird ein erster Teil vorausgeschickt, welcher in sieben Kapiteln unter der Ueberschrift: „Dispositions générales“ folgende Gegenstände behandelt: 1. Die Klauseln, welche einem Ehevertrag beigefügt werden können, um das gewählte System zu modifizieren; Bedingungen, Zeitbestimmungen, Verabredungen, welche den guten Sitten zuwider sind, oder die ehemännlichen oder elterlichen Rechte oder die gesetzlichen Erbrechte schmälern, gewohnheitsrechtliche Bestimmungen oder solche einer auswärtigen Gesetzgebung aufheben. 2. Die dos, ihre Konstituierung, Sicherstellung, Verzinsung und Rückgabe. 3. Die Form des Vertrages, die Oeffentlichkeit und die Kosten desselben. Die einlässliche Besprechung der Frage, ob auf Eheverträge, die von Franzosen im Auslande abgeschlossen worden, der Grundsatz „Locus regit actum“ zur Anwendung kommen solle, verweist er in Kap. 7, erklärt sich jedoch für ihre bejahende Beantwortung. 4. Die Zeit des Vertragsabschlusses und die Möglichkeit späterer Veränderungen, und die Hinfälligkeit der Verträge. 5. Von der Willenseinigung und der Handlungsfähigkeit der Parteien. 6. Die Wirkungen des Vertrages und die Auslegung desselben. 7. Das eheliche Güter-R. des Franzosen, der sich im Auslande verheiratet. Mit Bezug auf die Form anerkennt G. unbedingt den Grundsatz „Locus regit actum“ und gestattet auch eine Aenderung solcher Ehepakten nach Abschluss der Ehe. Mit Bezug auf den materiellen Inhalt unterscheidet er, ob beide Ehegatten im Auslande wohnen oder nur einer. Im ersteren Falle ist die Gesetzgebung des Domizils massgebend, im letzteren dagegen diejenige des ersten ehelichen Wohnsitzes. Die nämlichen Grundsätze müssen auch Anwendung finden auf Fremde, welche in Frankreich ohne Vertrag sich verehelichen, oder von welchen nur der eine in Frankreich domiziliert ist. In

allen Fällen aber ist diejenige Gesetzgebung massgebend, welche im Augenblicke der Eingehung der Ehe in Kraft ist. Nach dieser allgemeinen Einleitung geht G. zur Erörterung des Ehevertrages nach den Grundsätzen des franz. code civil über und verteilt den Stoff in drei Abschnitte, von denen der erste die gesetzliche Gütergemeinschaft, der zweite die vertragsmässige Gütergemeinschaft und der dritte das Dotalsystem zum Gegenstande hat. Der com. légale Art. 1400—1490 sind die bisher erschienenen beiden Bände gewidmet, und aus der Behandlung lässt sich schliessen, dass noch ein oder zwei weitere Bände erforderlich sein werden, um den ganzen Stoff zu bewältigen. Der dritte Teil wird das vertragsmässige eheliche Güter-R. und die vertragsmässig vereinbarten Modifikationen des gesetzlichen behandeln und dem vierten das Dotalsystem vorbehalten bleiben. Wir werden daher noch einigemal Gelegenheit erhalten, dem juristischen Publikum über den Fortgang dieses Werkes Bericht zu erstatten.

König.

Walker, G., and **Elgood,** E. The Law and Practice relating to the Administration of the Estates of deceased Persons by the Chancery Division of the High Court of Justice. London, Stevens and Haynes. 1883. 234 S. 15 sh.

Das Buch wurde von dem erstgenannten Autor angefangen und von dem zweiten vollendet. An ausführlichen und vollständigen Werken über den Gegenstand fehlte es nicht, und wer Zeit und Lust verspürte, sich in dicken Bänden nach alten Verordnungen und Entscheidungen aus den Zeiten der Urgrossväter noch lebender Urgrossväter umzusehen, dem war hierfür reichliche Gelegenheit geboten. Dagegen fehlte es an einem Werke, welches in gemeinverständlicher und übersichtlicher Weise die Grundsätze entwickelte, welche bei der Verwaltung des Vermögens verstorbener Personen zur Anwendung kommen, und neben den noch in Kraft bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch die wichtigsten Entscheidungen in streitigen Fragen mitteilte. Diese Lücke füllt das Buch von W. und E. in sehr befriedigender Weise aus. Auch für den kontinentalen Juristen ist es nicht nur von theoretischem, sondern oft auch von sehr praktischem Interesse zu wissen, wie die Verwaltung eingeleitet, geführt und kontrolliert, wie Ansprachen geltend gemacht, Streitigkeiten entschieden und die Gläubiger befriedigt werden. Ueber alle diese Punkte erteilt das vorliegende Buch

vollkommen ausreichende Auskunft. Das Register ist mit ungewöhnlicher Sorgfalt ausgearbeitet, so dass das Gewünschte mit Leichtigkeit aufgefunden werden kann, und die table of cases entspricht dem Bedürfnis besser als viele andere, indem bei jedem einzelnen Falle die Zeitschrift oder die Sammlung angegeben ist, welcher die Verf. ihn entnommen haben. König.

IV. Handelsrecht.

Esser, R. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit. Eine gesetzgeberische Studie. Berlin, Springer. 1886. 47 S. 1 M. 20 Pf.

Diese Studie wurde schon vor mehreren Monaten als Manuskript für die Zwecke des Deutschen Kolonialvereins, eine besondere Gesellschaftsform für koloniale Unternehmungen zu schaffen, gedruckt; sie verfolgt aber die weitere Aufgabe, auch für andre geschäftliche Zwecke eine Gesellschaftsform mit der besonderen Eigenschaft, die Gesellschaftsanteile für den Börsenverkehr ungeeignet zu machen, in die Gesetzgebung einzuführen. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit soll nicht den Charakter einer juristischen Person, sondern den einer einfachen Sozietät tragen, deshalb auch den strengeren Bestimmungen des Aktiengesellschafts-R. entrückt sein. Einem Gesetzentwurfe von 30 Artikeln, der mehrfach auf die Vorschriften des A. D. H.G.B. Bezug nimmt, sind kurzgefasste Motive und Erläuterungen vorangeschickt. Die Gesamthöhe der Vermögenseinlagen beträgt mindestens 25 000 Mark, der einzelne unteilbare und auf Namen gestellte Anteil mindestens 5000 Mark. Die Anteile können, jedoch nicht durch Indossament, abgetreten und übertragen werden; aber der ursprüngliche Gesellschafter haftet für den Nominalbetrag seiner Anteile der Gesellschaft unbedingt. Die Gesellschafter können während des Bestehens der Gesellschaft ihre Einlagen, für welche Zinsen weder bedungen noch vergütet werden dürfen, nicht zurückfordern und ebensowenig Gelder auf ihre Anteile entnehmen, haben vielmehr nur Anspruch auf den ermittelten Reingewinn, soweit dieser nach dem Vertrag zur Verteilung zu gelangen hat. Heinsheimer.

Stoecklin, E. Essai sur la collision dans l'ordre de temps entre le droit abrogé et le droit nouveau selon le code fédéral des obligations. Lausanne. 1886. 56 S.

Diese Abhandlung erschien zuerst in der von S. redigierten Revue Judiciaire und ist teilweise gegen die Schrift von Heuberger: „Die zeitlichen Grenzen der Wirksamkeit des schweiz. Obligationen-R." (IV, 206) gerichtet. S. stellt zuerst die allgemeinen Grundsätze über die Wirkungen neuer Gesetze auf bereits bestehende Rechtsverhältnisse auf, erörtert sodann die Stellung, welche die verschiedenen neueren Juristen seit Savigny zu dieser Lehre eingenommen haben, und wendet sodann die gewonnenen Resultate an auf die Auslegung des Art. 882 O.R. Nachdem er den Sinn desselben im allgemeinen klar gelegt hat, bestreitet er die Auffassung Heubergers, welcher den erwähnten Artikel nur als ergänzendes Recht gelten lassen will, während ihm S. eine absolut wirkende Kraft beilegt. In einem letzten, „La casuistique" überschriebenen Kapitel sucht nun S. seine Auffassung gegenüber derjenigen von Heuberger mit Scharfsinn und französischer Eleganz zu begründen. König.

V. Gerichtsverfassung und Zivilprozess.

Zeitschrift für deutschen Zivilprozess. Bd. IX H. 3 u. 4.

Die beiden letzten Hefte des IX. Bandes der Zeitschrift enthalten wie gewöhnlich ausser den Abhandlungen noch gerichtliche Entscheidungen und Litteraturberichte. Ausserdem werden in denselben die dem Reichstag vorgelegten, nun erledigten Gesetzentwürfe mit Motiven mitgeteilt, welche sich auf prozessualische Vorschriften (§§. 708 ff. und 809 der Z.Pr.O. §. 137 G.V.G.) beziehen. Die gerichtlichen Entscheidungen in Heft 3 betreffen Rechtsfälle aus der amtsgerichtlichen Praxis; in Heft 4 werden Urteile von bayer. Oberlandesgerichten mitgeteilt. Aus den Litteraturberichten ist eine eingehende Besprechung und Kritik der Bährschen Schrift „Der deutsche Zivilprozess in seiner praktischen Bethätigung" von Francke in Hamburg hervorzuheben, weil diese Schrift und die dadurch hervorgerufene Litteratur überall grosses Interesse für die darin erörterten Fragen erregt

hat (vgl. V. S. 479, Nr. V, 2). Im dritten Heft sind zwei grössere Abhandlungen enthalten. In der ersten erörtert Meyer in Marienwerder die Frage, in welchen Fällen nach der Z.Pr.O. der Erlass eines Versäumnisurteils zulässig ist, in sehr eingehender Weise. Er legt zunächst das Versäumnisverfahren im röm., gemeinen deutsch., preuss. und franz. Prozess dar und teilt die Vorschriften in den verschiedenen, der deutschen Z.Pr.O. vorangegangenen Gesetzen mit. Sodann untersucht er hinsichtlich aller einzelnen Prozessarten und Instanzen, unter welchen Voraussetzungen ein Versäumnisurteil zu erlassen ist. Die in §. 11 erörterte Frage, ob die Z.Pr.O. eine Einlassungspflicht kenne, verneint der Verf. mit Bülow. Die zweite Abhandlung von Amtsrichter Petersen in Hamburg beschäftigt sich mit dem Umfang der Prozessvollmacht in Bezug auf Klagen dritter gegen die Parteien, namentlich auf die Widerspruchsklage hinsichtlich des Gegenstandes der Zwangsvollstreckung (§. 690 Z.Pr.O.). Bezüglich dieser letzteren Klage wird im Gegensatz zur herrschenden Meinung ausführlich nachzuweisen gesucht, dass dieselbe, auch wenn der Kläger im Hauptprozess einen Prozessbevollmächtigten bestellt habe, nicht diesem, sondern der Partei selbst zuzustellen sei. Dies wird dadurch gerechtfertigt, dass nach §. 77 der Z.Pr.O. die auf den Hauptprozess bezügliche Prozessvollmacht sich nicht auf die sogen. „Exekutionsintervention“ erstrecke und ebensowenig §. 78 Z.Pr.O. für die bekämpfte Ansicht verwertet werden könne, weil diese Exekutionsintervention nicht als Hauptintervention anzusehen sei, endlich aber auch die §§. 162 und 163 dieses Gesetzbuchs nicht auf die erwähnte Klage anzuwenden seien. Am Schluss der Abhandlung wird ausgeführt, dass, was von der Exekutionsintervention gelte, auch von den Klagen aus den §§. 710, 737, 740, 753, 764 und 664 der Z.Pr.O. gelten müsse. Heft 4 enthält drei Abhandlungen. In der ersten erörtert Wach die Lehre vom Eidesbeweis in den Prozessen der offenen Handelsgesellschaft, indem er die bereits im ersten Band seines Handbuchs (S. 531) des deutschen Z.Pr.R. aufgestellte Ansicht eingehend begründet, dass in den Gesellschaftsprozessen den Gesellschaftern als den Parteien und Streitgenossen im Prozesse der Eid ohne Rücksicht darauf zuzuschieben und aufzuerlegen sei, ob ihnen die Geschäftsführung zustehe oder entzogen worden sei. Wach geht hierbei nicht auf die Streitfrage über die rechtliche Natur der offenen Handelsgesellschaft ein und erklärt es als selbstverständlich, dass wenn man die offene Handelsgesellschaft als ju-

ristische Person ansehe, nur den geschäftsführenden Gesellschaftern als gesetzlichen Vertretern einer „prozessunfähigen Person" der Eid zugeschoben und auferlegt werden könne. Er will nur hypothetisch vom Standpunkte derer aus, welche die „Persönlichkeit der offenen Handelsgesellschaft" verneinen, „die im Schwang gehende Eideslehre und Eidespraxis prüfen". Von diesem Standpunkte aus sucht er die von ihm aufgestellte Ansicht zu begründen und bekämpft sowohl die Meinung, nach welcher die offene Handelsgesellschaft, weil sie parteifähig ist und unter eigenem Namen und Gerichtsstand prozessiert, als selbständiges prozessualisches und prozessunfähiges Rechtssubjekt aufzufassen ist, das durch die geschäftsführenden Gesellschafter vertreten wird, als die Auffassung des R.O.H.G. und R.G., nach welcher zwar nicht die Gesellschaft Partei ist, sondern der Prozess für die Gesellschafter als Streitgenossen geführt wird, die Prozessführung aber den geschäftsführenden Gesellschaftern als gesetzlichen Vertretern der übrigen zusteht, und deshalb auch nur sie die Eide zu leisten haben. In der folgenden Abhandlung erörtert Rintelen die Frage, ob der Erlass des Vollstreckungsurteils nach §. 611 Z.Pr.O. voraussetzt, dass nach dem R. des inländischen Richters gerade dasjenige ausländische Gericht zuständig war, welches das Urteil gefällt hat, und bejaht dieselbe im Anschluss an die herrschende Meinung. Auch führt er aus, dass die thatsächlichen Feststellungen des ausländischen Richters in Bezug auf die die Zuständigkeit begründenden Thatsachen für den inländischen Richter bindend seien. Sodann handelt noch Francke von der Anfechtbarkeit einer im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgten Befriedigung (§. 23 K.O., §§. 709 und 720 Z.Pr.O.) und begründet gegenüber den von Kessler in Bd. VII der Zeitschr. S. 329 ff. erhobenen Angriffen die Ansicht, dass die in einem Urteil des R.G. vom 17. März 1882 aufgestellten Grundsätze vollkommen richtig seien. Petersen.

Maitland, F. W. Justice and Police. (The English Citizen.) London, Mac Millan and Co. 1885. (Vgl. II, 292.)

Dieses Bändchen sollte zuerst von C. P. Ilbert herausgegeben werden, aber seine Versetzung nach Indien hinderte ihn an der Ausführung, so dass nun die Aufforderung zur Behandlung der Justizverfassung Englands an M. erging, welcher mit Bezug auf einzelne Abschnitte Vorarbeiten Ilberts benutzen konnte. Das kleine Buch enthält eine gedrängte, aber

CENTRALBLATT

FÜR

RECHTSWISSENSCHAFT.

Unter Mitwirkung

von

Oberlandesgerichtsrat **Achilles** in Berlin, Prof. **Afzelius** in Upsala, Prof. **D. Bierling** in Greifswald, Prof. **Brie** in Breslau, Landrichter **Bünger** in Schneidemühl, Geh.-Rat **A. Bulmerincq** in Heidelberg, Prof. **Burckhard** in Würzburg, Prof. **Costi** in Athen, Geh.-Rat Prof. **v. Cuny** in Berlin, Prof. **Dargun** in Krakau, Regierungsrat Dr. **Eger** in Breslau, Prof. **Engelmann** in Dorpat, Prof. **Ferri** in Siena, Oberlandesgerichtsrat Prof. **Fuchs** in Jena, Hof- und Gerichtsadvokat Dr. **W. Fuchs** in Wien, Prof. **Gareis** in Giessen, Landgerichtsrat a. D. Dr. **Gaupp** in Tübingen, Geh.-Rat **Geffcken** in Hamburg, Divisionsauditeur **Hecker** in Breslau, Oberlandesgerichtsrat **Heinsheimer** in Karlsruhe, Prof. **v. Holtzendorff** in München, Geh.-Rat **Hübler** in Berlin, Wirkl. Legationsrat **Kayser** in Berlin, Kammer-Ger.-Rat **Keyssner** in Berlin, Prof. **König** in Bern, Bergamtsdirektor Dr. **Leuthold** in Freiberg i. S., Prof. **Lyon-Caën** in Paris, Advokat Prof. **Meili** in Zürich, Reichsgerichtsrat **Meves** in Leipzig, Oberregierungsrat Dr. **v. Müller** in München, Prof. **Oloriz** in Valencia, Landgerichts-Direktor Dr. **Olshausen** in Schneidemühl, Prof. **Pescatore** in Greifswald, Reichsgerichtsrat **Petersen** in Leipzig, Gerichtsrat **Platou** in Christiania, Prof. **Pražak** in Prag, Prof. **Rivier** in Brüssel, Prof. **Rümelin** in Freiburg i. B., Staatsminister **v. Sarwey** in Stuttgart, Ministerialrat **Schenkel** in Karlsruhe, Geh.-Rat Ritter **v. Schulte** in Bonn, Reichsgerichtsbibliothekar Prof. **Schulz** in Leipzig, Prof. **Schuster** in Wien, Prof. **Serafini** in Pisa, Geh.-Rat **Stobbe** in Leipzig, Prof. **F. Stoerk** in Greifswald, Strafanstalts-Direktor **Streng** in Hamburg, Gerichtsrat **van Swinderen** in Groningen, Geh.-Rat **Sydow** in Berlin, Regierungsrat Prof. **Ullmann** in Wien, Geh.-Rat **Wach** in Leipzig, Geh.-Rat **v. Windscheid** in Leipzig, Prof. **Zitelmann** in Bonn und anderen Rechtsgelehrten

herausgegeben von

Dr. von KIRCHENHEIM,

ao. Professor der Rechte in Heidelberg.

Sechster Band. Zweites Heft.

November 1886.

STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1886.

Inhaltsübersicht.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Seite

II. Rechtsgeschichte.

III. Privatrecht.

IV. Gerichtsverfassung und Zivilprozess.

V. Strafrechtswissenschaft.

VI. Kirchenrecht.

VII. Staats- und Verwaltungsrecht.

(Fortsetzung siehe 3. Seite des Umschlags.)

sehr klare Darstellung der englischen Gerichtsverfassung mit Bezug auf Zivil- und Strafsachen und der Polizeiorganisation des Landes. Die Einteilung und Organisation der Gerichte in den Städten und auf dem Lande, die Unterscheidung von Law und Equity, die Kompetenzen der Appellhöfe und des Oberhauses sowie die Vollziehung und das Konkursverfahren werden in den sieben ersten Kapiteln behandelt. Gegenstand der folgenden sind die Strafjustiz, die Voruntersuchung, Strafverfolgung und die Kriminalgerichte. Im letzten Kapitel wird in sehr anschaulicher Weise der Prozessgang vor dem Geschworenengerichte dargestellt.

König.

VI. Strafrechtswissenschaft.

Kohler, J. Das chinesische Strafrecht. Ein Beitrag zur Universalgeschichte des Strafrechts. Würzburg, Stahel. 1886. 51 S.

K. schickt seiner gedrängten Darstellung der charakteristischen Satzungen des chines. Strafrechts und einigen Notizen über das Verfahren Bemerkungen allgemeinen Inhalts voraus, die sich auf den Wert der Rechtsvergleichung überhaupt und insbesondere auf die Kenntnis des R. jenes so eigenartigen Volkes der gelben Race beziehen, dessen Jahrtausende alte Kultur vielfach als ein Rätsel betrachtet wird. K. meint, der Einblick in das chines. R. löse dieses Rätsel. Das Eigentümliche im chines. R. bilde die Zurückdrängung alles Individuellen in der Entwicklung, die Unterwerfung des Individuums unter das Gebot eines ein für allemal fest abgegrenzten Lebensideals, der das chines. Volk seine Lebenskraft, aber auch seine Immobilität zu verdanken habe. Sitten und Lebensgebräuche werden durch Strafrechtsnormen in einer Weise geregelt, wie es anderwärts fast unerhört ist. Dem Grundcharakter eines so gearteten Rechts entspräche es, dass z. B. Notwehr und Notstand ziemlich unentwickelt sind. Eigentümlich dagegen ist wieder eine sehr eingehende Berücksichtigung der thätigen Reue.

E. Ullmann.

Van Swinderen, O. Q. Le projet de code pénal anglais

de 1879. (Extrait de la Revue de droit international.) 1885. 56 S.

Die Grundlage der vorliegenden Kritik der Reformversuche in England auf dem Gebiete des Straf-R. sind der revidierte Entwurf von 1879, der sehr ausführliche Bericht der Revisionskommission und die bemerkenswerte Arbeit von E. D. Lewis (A draft Code of the criminal law and procedure 1879). Den Ausgangspunkt der Ausführungen bildet der Entwurf (1879) und wird derselbe im einzelnen mit der Arbeit von Lewis verglichen, dessen Vorschläge, mehr im Geiste der Strafgesetzgebung des Kontinents gehalten, eine radikalere Umgestaltung des geltenden R. bezwecken, so vor allem eine vollständige Ersetzung des common und statute law durch das neue Gesetz, während nach dem Entwurf jene beiden Quellen neben dem neuen Gesetze teilweise Geltung behalten. Verf. räumt im allgemeinen der Arbeit von Lewis den Vorzug vor dem Entwurfe ein, insbesondere deswegen, weil L. die Reform des materiellen Straf-R. in engsten Zusammenhang mit entsprechenden Aenderungen der Gerichtsorganisation und des Verfahrens bringt — eine Ansicht, die übrigens auch sonst von engl. Juristen geteilt wird und in dem Auftrage des Parlaments (16. Febr. 1883), einen neuen Entwurf des Strafverfahrens herzustellen, Ausdruck gefunden hat. — In dem folgenden untersucht Verf. die Aenderungen, welche innerhalb des geltenden Rechts durch den Entwurf geplant werden.

E. Ullmann.

Franz. Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Kolmar i. Els. in Strafsachen. Im Auftrage der Kaiserl. Oberstaatsanwaltschaft herausgegeben. 1. Okt. 1879 bis Ende 1885. Strassburg, Schulz & Co. 1886. 112 S. 3 M.

Eine chronologisch geordnete Zusammenstellung der wichtigeren im Gebiete des Strafrechts und -Prozesses ergangenen Entscheidungen des bezeichneten Gerichtshofs; bisher noch nicht publizierte Entscheidungen sind im wesentlichen vollständig wiedergegeben, während bei den anderweitig, namentlich in der Jurist. Zeitschrift für Elsass-Lothringen, bereits veröffentlichten hinsichtlich der Gründe eine Verweisung stattgefunden hat. Beigefügt sind vereinzelt kurze Anmerkungen, die teils auf andere Entscheidungen desselben Gerichtshofes, teils auf die Rechtsprechung anderer Gerichte, insbesondere des Reichsgerichts, hinweisen, hie und da auch über partikularrechtliche, in Elsass-Lothringen geltende Vorschriften orientieren. Den Schluss bilden

zwei sorgfältig gearbeitete Register: ein Quellen- und ein Sachregister.

Man hat sich bei der vorliegenden Publikation der Rechtsprechung eines Oberlandesgerichts in Strafsachen einer sorgfältigen Auswahl beflissen, soweit es sich um Entscheidungen handelt, die auf Grund der allgemeinen Reichsstrafgesetze ergangen sind; im Interesse einer erhöhten praktischen Brauchbarkeit würde es gelegen haben, wenn auch bei den bereits anderweitig veröffentlichten Entscheidungen die Gründe wiedergegeben worden wären, selbst alsdann dürfte der Umfang des Werks noch ein mässiger geblieben sein. Olshausen.

Eglauer, Th. Das österr. Steuerstrafrecht. Grundlagen und Reformvorschläge. Innsbruck, Wagner. 1886. 236 S. 4 M.

Verf. bietet hier im Zusammenhange als Grundlage einer systematischen Bearbeitung des Steuerstrafrechts die Resultate seiner an anderen Orten veröffentlichten Arbeiten, denen Reformvorschläge beigefügt sind, innerhalb welcher es dem Verf. auf eine Ausgestaltung eines selbständigen Steuer-R., dessen Bestandteil das Steuerstraf-R. ist, hauptsächlich ankommt. Die Reformvorschläge halten sich zunächst an das kodifizierte R. (Gefällsstrafgesetzbuch) und die zahlreichen seither erschienenen Steuervorschriften. Als Finanzbeamter ist Verf. zweifellos berufen, die reformbedürftigen Seiten des geltenden R. aufzuweisen. Kenntnis der Quellen und des gesamten Stoffs unterstützen seine Bestrebungen; gleichwohl müssen wir mit dem Verf. die Befürchtung teilen, dass die Reform selbst nicht so bald in Aussicht genommen werden dürfte. E. Ullmann.

Du Cane, E. F. The Punishment and Prevention of Crime. (The English Citizen.) Vgl. S. 24.

Dieses Bändchen von du C. hat die Strafen und die Verhütung der Verbrechen zum Gegenstand. Der Verfasser bespricht zuerst die psychologischen Voraussetzungen der Verbrechen und nimmt an, die Erfahrung habe nachgewiesen, dass die geistige und körperliche Beschaffenheit männlicher Verbrecher unter dem Durchschnitt der Bevölkerung stehen, zu welcher sie gehören, und dass das Nämliche auch von den weiblichen gesagt werden müsse, wenn auch in geringerem Grade. Dies gilt jedoch nur als die Regel, welcher zahlreiche Ausnahmen zur Seite stehen. Er weist ferner an der Hand der Zahlen nach, dass das Alter

von 25—34 Jahren die zahlreichsten Verbrecher liefert, und bei Weibern das Verbrecheralter später beginnt und später endet. Nach dem 34. Altersjahre nehmen die Verbrecher stetig ab und viele Personen mit verbrecherischen Neigungen würden wieder ehrenhafte Glieder der menschlichen Gesellschaft werden, wenn man sie bis zum 40. Jahre einsperren könnte. Das Verhältniss schwerer männlicher Verbrecher zu weiblichen ist 9 : 1, bei leichteren dagegen nur 4 : 1. Der Verfasser geht sodann über zu der Geschichte der Strafen und gibt eine Darstellung derselben im M.A., grösstenteils an der Hand von der auch im C.Bl. (IV, 229) besprochenen History of the criminal Law von Stephen, ferner der verhängten und vollzogenen Todesstrafen und der Art ihrer Vollziehung. Im 3. Kapitel werden die Gefängnisse der früheren Zeit geschildert, ihre Beaufsichtigung und die Behandlung der Gefangenen samt allen damit verbundenen Missbräuchen. Ferner die Reformen von Howard, Mrs. Frey, der Goals Act, von 1823 und 1824; die Erbauung der Gefängnisse von Pentonville und Millbank und die Gefängnisordnung von 1865, welche noch jetzt in Kraft ist. Das folgende 4. Kapitel hat die neuen modernen Gefängnisse zum Gegenstande und die Gefängnisordnungen von 1876 und 1877, welche diejenige von 1865 ergänzten und verallgemeinerten. Sehr beachtenswerte Bemerkungen über die Beschäftigung der Gefangenen und namentlich ihre „literary education“, den Unterricht in der Gefangenschaft, findet der Leser auf S. 79 ff. Die Transportation, ihre Geschichte und gegenwärtige Anwendung nach Ort und Zeit bildet den Gegenstand des 5. Kapitels. „Penal Servitude“ ist die Ueberschrift des 6. Kapitels. Der Verf. schildert das gegenwärtige Konviktsystem, wodurch der doppelte Zweck der Abschreckung und der Besserung erreicht werden soll, und weist durch statistische Zahlen nach, dass seit Aufgabe der Transportation und Einführung des gegenwärtigen Systems die Zahl der schweren Verbrechen sich auffallend vermindert habe. Dieses Kapitel gehört wohl zu den interessantesten des ganzen Buches. Nach der Entlassung des Verbrechers ist dafür zu sorgen, dass er nicht wieder in die Bahn des Verbrechens einlenkt; er kann daher unter Aufsicht gestellt werden, oder es beginnen Vereine zur Versorgung entlassener Sträflinge ihre wohlmeinende Thätigkeit; der Schilderung derselben ist das 7. Kapitel gewidmet. Der Kaplan des Preston Prison hatte in seiner Korrespondenz mit Lord Shaftesbury nachgewiesen, dass 58 Prozent aller Verbrecher im Alter von unter 15 Jahren anfingen, vom Wege des

Rechtes abzuweichen; 14 Prozent zwischen 15 und 16; 8 Prozent unter 17 und 18 oder 19 und 20 Prozent unter 20 Jahren. Es musste daher wirksam dafür gesorgt werden, dass diese jugendlichen Gemüter vor verbrecherischen Anwandlungen bewahrt oder von solchen geheilt werden. Dies suchte man zu erreichen durch Einführung der reformatory and industrial schools, von denen die ersteren repressiv, die letzteren dagegen preventiv zu wirken bestimmt sind. Die Schilderung dieser Schulen und ihrer Wirkungen in England, Schottland und Irland beschäftigt den Verf. in dem 8. und letzten Kapitel seines höchst interessanten und lehrreichen Buches. König.

VII. Kirchenrecht.

Corsi, A. La situazione attuale della Santa Sede nel diritto internazionale. Roma, Cirelli. 1886. 60 S. (Sonderabdruck aus Vol. 1 der Zeitschrift La Legge, Jahrgang 1886.)

Der erste Teil behandelt die Geschichte des Papsttums, den Widerspruch der kirchlichen Auffassung mit den Thatsachen, die internationalen Korporationen und insbesondere die Frage, ob völkerrechtliche Selbständigkeit ohne Gebiet denkbar sei.

Der zweite Teil (S. 28—44) bespricht das Garantiegesetz, seine völkerrechtliche Bedeutung, das päpstliche Gesandtschaftsrecht, die Konkordate und, mit Rücksicht auf die Beilegung der Streitigkeit zwischen Deutschland und Spanien, die diplomatischen Leistungen der Kurie. Im dritten Teil (S. 45—60) werden erörtert: Die Lage des Vatikans in- und ausserhalb des Königreichs, die Uebergabe Roms in Art. 5 des Garantiegesetzes, die gesetzgebende und Richtergewalt des Papsttums, die Unverantwortlichkeit Italiens für die Versehen des Papsttums und die Stellung des Papsttums zu demselben. Anknüpfend an die Abhandlungen des Prof. Dr. E. Nys zu Brüssel und Dr. Brusa zu Turin über „Völkerrecht und Papsttum“ bezw. über „Gerichtsbarkeit des Vatikans“ in Bd. X und XV der Revue du droit international, aber in einem für die Kurie viel günstigeren Sinne als selbst Geffkens „Völkerrechtliche Stellung des Papstes“ erörtert der Verf., welcher im Untergange des Kirchenstaats (S. 6) den Ausgangspunkt zur Freiheit und Einheit

Italiens begrüsst, „die derzeitige völkerrechtliche Lage des hl. Stuhles“. Die weltliche Macht der Päpste sei (p. 60) gewissermassen auf „einen mathematischen Punkt“ der Erdoberfläche zusammengeschrumpft, der keine „Stadt“, noch weniger eine „Herrschaft“ ausmache, immerhin aber mehr als ein blosser Palast sei und sozusagen in der Mitte liege zwischen der evangelischen Armut einerseits und den Schätzen der Fürsten der Erde andererseits. Dies sei nötig gewesen, genüge aber auch, damit das Haupt des Katholizismus sich als „durchaus unabhängig“ bezeichnen könne („pienamente sovrani“). Damit die Autonomie des Sitzes des Papstes auf immer allen Erörterungen entzogen bleibe, musste sie, überhaupt die ganze Art ihres Daseins, auf ewige Zeiten gewährleistet werden, musste das päpstliche Gebiet neutralisiert werden (neutralizzato). Italien hat sein Wort gegeben, hiefür zu sorgen und dies sein Wort auch gehalten.

Nur Prof. Dr. Miraglia hatte p. 20 seiner Schrift „I tribunali Vaticani“ (Neapel 1884, tipogr. della R. Università) dem Papste die Eigenschaft eines „vero sovrano“ bestritten, da seine Exterritorialität nur auf einem Zugeständnisse des Garantiegesetzes beruhe. Corsi ist der erste Universitätsprofessor Italiens, welcher mit Rücksicht auf die Ausnahme des Vatikans von der Kapitulation des 20. September 1870 für den Umfang des vatikanischen Palastes und Gartens dem Papste als Fürsten des Vatikans volle Staatshoheit auch jetzt noch beilegt (S. 55: „Il papa non è sovrano solo di nome, ma di fatto, ed il recinto del Vaticano e sue dipendenze non sono compresi nel territorio del Regno e sono sotratti alla sovranità e alla giurisdizione dello Stato italiano.“) Bei Vergleichung der Monographie Corsi mit Geigels in diesem Jahre in Mainz erschienenen „Italien. St.K.R.“ findet der „Moniteur de Rome“ vom 26. August 1886 „manche Uebereinstimmung; vor dem Gerichtshofe des Völkerrechtes würde die Frage des hl. Stuhles nie als bloss innere Angelegenheit Italiens Anerkennung finden“.

F. Geigel.

Carpentier-Alting, J. H. De Staat en de Kerkelijken Financiën. Hoorn, P. Geerts, 1886. 164 S.

Teil I erörtert die allgemeinen Verhältnisse des Kirchenguts seit d. J. 325, T. II (S. 48—64) Staat und Kirchenfinanzen vor dem 19. Jahrhundert, T. III (S. 65—86) die Säkularisation (in Folge der franz. Revolution), T. IV (S. 87—117) die Staatsbeihilfen für kirchliche Zwecke, T. V (S. 118—129) die Vereinigung

von Staat und Kirche bezw. die Einmischung des Staates, T. VI (S. 130—160) die Trennung von Staat und Kirche, worin Holland durch das Gesetz vom 25. August 1853 Italien vorausgegangen sei („Zoo is Nederland de eerste Staat geweest die volledig de staatsinmenging in het beheer heeft opgeheven“ S. 128.) Wenn auch zunächst nur die niederländ. Verhältnisse zum Gegenstand eingehender Erörterung gemacht sind, so verdient doch die Schrift, worin die neueste Litteratur auch des Auslandes Verwertung gefunden hat, wegen der gleichzeitigen Mitbehandlung der deutschen und der franz. Rechtsgeschichte sowie insbesondere wegen der Darstellung (p. 151) der auf Ablösung der Staatsbeiträge für Religionsgesellschaften abzielenden Bewegung auch ausserhalb der Niederlande Erwähnung. F. Geigel.

VIII. Staats- und Verwaltungsrecht.

Stengel, K. Lehrbuch des deutschen Verwaltungs-R. Stuttgart, Enke. 1886. XVI u. 460 S. 7 M., gb. 8 M.

Das Buch bildet den 2. Band der von A. v. Kirchenheim herausgegebenen „Handbibliothek des öffentlichen R.“, welche sich die Aufgabe gesetzt hat, die vorwiegend privatrechtlich geschulten Juristen in das tiefere Verständnis des öffentlichen R. mittels einer Reihe kurzer Lehrbücher über die einzelnen Zweige des letzteren einzuführen. St. beschäftigt sich, wie auch Loening in seinem ausführlicheren Werke, ausschliesslich mit demjenigen R., „welches die Organisation und Thätigkeit der Behörden der inneren Verwaltung zum Gegenstande hat“ (S. 20). Das Reichs-R. wie das Land-R. — und zwar nicht bloss der beiden vom Verf. früher schon eingehend behandelten Länder, Preussen und Elsass-Lothringen, sondern auch der sogen. Mittelstaaten — ist, wie es der Zweck erforderte, einheitlich verarbeitet (S. 23). Die Einleitung handelt ausser von den sonstigen Grundbegriffen speziell über „öffentliche R. und Pflichten“ sowie über „öffentliches Vermögen und öffentliche Sachen“. Dann folgen ein allgemeiner und ein besonderer Teil von ungefähr gleichem Umfange (192 und 202 S.). Der erstere, auf welchem bei der Tendenz der „Handbibliothek“ das Hauptgewicht ruhen dürfte,

stellt in 3 Kapiteln Organe und Einrichtungen der Verwaltung (Staatsverwaltung, Selbstverwaltung, Amtsorganismus), Mittel und Verfahren der Verwaltung (Verordnungen, Verfügungen, Verträge, Information, Verfahren, Zwangsgewalt, Enteignung), sowie die Kontrollen der Verwaltung (insbesondere die Verwaltungsgerichtsbarkeit S. 209—252) dar. Der besondere Teil zerfällt in folgende, jedesmal eng an die betreffenden Gesichtspunkte der Verwaltungslehre anknüpfende (S. 21) Kapitel: Sicherheits- und Unfallpolizei, Bevölkerungswesen, Gesundheitswesen, geistiges Leben, Volkswirtschaft, arbeitende Klassen, wirtschaftliche Not. Eine sehr eingehende Inhaltsübersicht ersetzt das fehlende alphabetische Register über das Buch, welches letztere unzweifelhaft die vom Herausgeber der Bibliothek gestellte Aufgabe vollkommen erfüllt, einen solchen Ueberblick des jetzigen Standes der Verwaltungsrechtswissenschaft zu geben, dass „kein wesentlicher Punkt des Systems unberücksichtigt gelassen und für Erfassung von mehr ins einzelne gehenden Fragen durch kurze Hinweise der Weg gezeigt ist". Selbständige Forschungen unmittelbar und ausführlich darzubieten, lag ausserhalb des Rahmens der Schrift. Natürlich hat aber St. auch diesen zweifelhaften Fragen gegenüber bestimmte Stellung eingenommen. So z. B. wird die Ausübung der Kirchenhoheit als eine ausserhalb der inneren Verwaltung liegende Angelegenheit bezeichnet, da es sich hier zunächst nicht um „Förderung staatlicher Zwecke" handle (S. 5). S. 11 führt der Verf. die moderne Entwicklung des Polizei- und Verwaltungs-R. auf die im 15. Jahrhundert aufgetauchte veränderte Auffassung vom Staatszwecke zurück. S. 38 wird gegen Loening dargethan, es sei schief, wenn man sage, dass dem Staate als juristischer Person ein „subjektives R." auf Ausübung der Staatsgewalt und Gehorsam zustehe, da vielmehr die Staatsgewalt aus dem Staatsbegriffe von selbst folge. S. 113 findet sich, abweichend von Rosin und wohl auch von der herrschenden Meinung, ausgesprochen, dass als öffentliche Genossenschaft nicht schon diejenige zu betrachten sei, welche kraft öffentlichen R. dem Staate zur Erfüllung ihres Zweckes verpflichtet ist. Die in Deutschland jetzt bestehenden Arten von Gemeinwesen, welche als Träger verwaltungsrechtlicher Befugnisse erscheinen, Reich, Staat, Kommunalverbände, sind als solche nicht getrennt behandelt; vielmehr werden die Reichszentralbehörden im Abschnitte „Staatsverwaltung", die Gemeinden, Kreise, Bezirke u. s. w. im Abschnitte „Selbstverwaltung" mitbesprochen. S. 326 spricht aus, dass keine Verpflichtung der Kommunalverbände bestehe,

Fortbildungsschulen zu errichten, was nicht für alle Partikular-R. zutrifft. S. 400 sind die Handels- und Gewerbekammern wohl nicht ganz richtig als kollegiale „Behörden" bezeichnet. S. 376 steht für „Grubenfelder": Grubenfalls, S. 457 für „Bundesamt": Bundesrat. Leuthold.

Herrfurth, L., u. **Nöll,** F. Kommunalabgabengesetz. Das Gesetz betr. Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben, vom 27./VII. 1885, nebst dem Gesetze, betr. Ueberweisung von Beträgen, welche aus landwirtschaftlichen Zöllen eingehen, an die Kommunalverbände, vom 14./V. 1885. Berlin, Heymann. 1886. 5 M.

— Die Kommunalabgabepflicht der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und eingetragenen Genossenschaften in Preussen. Nach dem Gesetz vom 27./VII. 1885 system. dargestellt. Berlin, Heymann. 1886. 4 M.

Seit langer Zeit empfindet man in Preussen die Notwendigkeit einer Reform der Kommunalbesteuerung, die bekanntlich ungleich drückender ist, als die Staatssteuern. Der Versuch einer Gesamtreform der Kommunalsteuergesetzgebung wurde von 1877 an in drei aufeinander folgenden Sessionen des preuss. Landtages unternommen, hat aber zu keinem positiven Ergebnisse geführt. Die Staatsregierung ist nachher im Einvernehmen mit dem Abgeordnetenhause zu dem früheren Gedanken zurückgekehrt, durch ein „Notgesetz" die dringlichsten Streitfragen zu erledigen, insbesondere die Heranziehung des Fiskus, der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und anderen Erwerbsgesellschaften, sowie der Forensen, zu regeln. Die Ausführung dieses Gedankens ist das Gesetz vom 27./VII. 1885. Nr. 1 gibt die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, sodann den Text desselben mit eingehenden Erläuterungen und die Ausführungsverordnungen; der Anhang behandelt in ähnlicher Weise das Gesetz vom 14./V. 1885, die sogen. lex Huene. Nr. 2 behandelt in systematischer Form diejenige Materie, in welcher der Schwerpunkt des Gesetzes vom 27./VII. 1885 liegt. Die Bedeutung des Gesetzes ist, wie der Verf. am Schlusse seiner Arbeit hervorhebt, nicht ausschliesslich und nicht einmal in erster Linie in der finanziellen Tragweite für den Gemeindehaushalt zu suchen, sondern ist vorzugsweise eine verwaltungsrechtliche, indem dasselbe eine gesetzliche Grundlage für die Besteuerung der gedachten Erwerbsgesell-

schaften geschaffen und eine Reihe der bestrittensten Punkte einheitlich für den gesamten Umfang des preuss. Staatsgebietes (mit alleiniger Ausnahme der hohenzollernschen Lande) geregelt hat.

v. Cuny.

Giron. Le droit public de la Belgique. 1884. 536 S. 12 fr. 50 Ct. Le droit administratif de la Belgique. 1885. 2. Auflage. I. u. II. Bd. 30 fr. Brüssel, A. Mançeaux.

Das droit public behandelt im I. Bd. (S. 1—39) Belgiens Selbständigkeit, wie solche durch die Generalstaaten und die span. bezw. österr. Generalstatthalterei (S. 40—70) angebahnt war und nach der Zwischenherrschaft Frankreichs (S. 71—76) und Hollands (S. 77—82) aus der 1830er Revolution (S. 83—89) endgültig hervorgegangen ist. Von der österr. Herrschaft her gelten keinerlei allgemeine Bestimmungen mehr, auch aus der holländ. Zeit her nur noch wenige Verordnungen; massgebend blieb dagegen für die Entwicklung des öffentlichen wie des bürgerlichen R. die vorübergehende Vereinigung mit Frankreich. Es stimmt daher die Einteilung der gesetzgebenden (S. 90—113), der vollziehenden (S. 114) und der richterlichen Gewalt (S. 129), ferner die Verfassung der Provinzen (S. 159), Gemeinden und sonstigen öffentlichen Anstalten (S. 167—184) im wesentlichen auch jetzt noch mit den in Frankreich geltenden Gesetzen überein, zudem der belg. Gesetzgeber, insbesondere bis zum Anfange der 1860er Jahre, gerne die franz. Gesetzesnovellen kopierte. Das zweite Buch schaltet die Entwicklung der katholischen Kirche vom ersten nicäischen Konzil bis zum Vaticanum ein und bietet Interesse namentlich wegen der Errichtung und Besetzung der niederländischen Bistümer (S. 258, 266, 280 und 347, vgl. 44), der Unterdrückung des Jansenismus und wegen der scharfsinnigen Beleuchtung (S. 330—343) der „Trennung von Staat und Kirche" hinsichtlich Moularts (C.Bl. I, 33), Auffassung von rein kirchlicher Gesetzgebung (S. 300), Korporationsberechtigung (S. 316), Ehe (S. 320), Beerdigung (S. 323) und Dienstesordnung (S. 343—354). Den Schwer- und Mittelpunkt des Werkes bilden als drittes Buch (S. 355—480) die auf den franz. Menschen- und Bürgerrechten vom 26. August 1789 beruhenden „Garanties individuelles" hinsichtlich der Unverletzbarkeit des Eigentums und des Hauses, der Gleichheit aller vor dem Gesetze, der Freiheit der Arbeit, der Aeusserungen (S. 382), des Gewissens (S. 383 bis 444), des Briefgeheimnisses (S. 445), der Presse (S. 447), des Widerstandes gegen Unterdrückung (S. 472) und des Schutzes

im Auslande (S. 476); die Lehr-, Vereins- und Versammlungsfreiheit (S. 458—469) geht selbst über das franz. und ital. Vorbild hinaus. Hinsichtlich der Amts- und Gerichtssprache (S. 470) werden den Flamländern (und bei Arlon den Deutschen) annähernd jene Erleichterungen gewährt, welche zufolge der deutschen Gesetzgebung im Reichslande den franz. sprechenden Gemeinden noch zugute kommen. Von der Ministerverantwortlichkeit handelt S. 471. — Den Schluss bilden IV. die Finances publiques (S. 481—515) und V. die Force publique (S. 515—528, Landrecht, Landjäger, Bürgerwehr und Einschreiten der bewaffneten Macht zufolge Aufforderung der bürgerlichen Behörde), endlich S. 529—536 ein ausführliches Sachregister.

Der Verf., Rat am Kassationshofe zu Brüssel, hat im Jahre 1885 in 2. Auflage le droit administratif de la Belgique (in 2 Bd.) herausgegeben, wodurch sein „droit public“ die nötige Ergänzung findet.

Das Droit administratif handelt im ersten Bande von der Einrichtung und Zuständigkeit der Behörden, der Beamtenverantwortlichkeit, der bewaffneten Macht, dem Staatsgute, den Steuern und den öffentlichen Ausgaben, dagegen im zweiten Bande a) vom Provinzialrate und -Ausschusse, dessen ehedem verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit in Wahl- und Steuersachen auf die Gerichte übergegangen ist; b) von der Gemeindeverwaltung und zwar 1. der Behörden, 2. der Finanzen, 3. der Polizei, 4. der Wege, 5. der Staatsaufsicht und 6. der Errichtung neuer Gemeinden, sodann c) von den Wohlthätigkeits-, den Unterrichts- und den Kultusstiftungen (Etablissements publics), endlich d) von der Police administrative (nämlich Adel und Aenderung der Familiennamen, Personenstand, Volkszählung, Presse, Auslieferung und Ausweisung, Geisteskranke, Gesundheitspolizei, Weiher und Sümpfe, Mineralwasser und -Bäder, Land- und Forstwirtschaft, Wasserläufe, Jagd, Gewerbswesen und konzessionspflichtige Anlagen, Bergwerke, Eigentumsbeschränkungen, Erfindungspatente, Börsen, Mass und Gewicht, Münzwesen, Waffenhandel, Verlosungen, endlich Sammlungen). Unter den „Wohlthätigkeitsanstalten“ (oben c) figurieren: 1. Freigebigkeiten überhaupt mit Rücksicht auf die zur Annahme zuständiger Behörden und die Zulässigkeit gewisser Bedingungen, 2. Spitäler und Hospize, 3. Armenräte, 4. Unterstützungswohnsitz, 5. Findel- und Waisenkinder, 6. Leihhäuser, 7. Sparkassen, 8. gegenseitige Unterstützungsgenossenschaften, 9. Hilfskassen, 10. Gefängnisse und 11. Arbeitshäuser.

Geigel.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschrift:

Revue générale de droit et sciences politiques. Begründet v. Nic. Basilesco (vgl. C.Bl. IV, 304), um für Rumänien einen Mittelpunkt d. jurist. Litteratur zu schaffen. Erscheint unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner des Auslandes (Blenck, Cuny, Dambach, Gneist, Goldschmidt, Hübler, Kaufmann, Koser, Meitzen, Schmoller, Treitschke, A. Wagner) 6mal jährlich in Heften v. ca. 160 S. in Bukarest (Strada St. Jonica, Maison Cretzulesco). Preis 30 fr. Heft I enthält: Kaufmann, l'association douanière de l'Europe centrale. Kalindow, le conseil des princes à Rome et à Constantinople. Antonesco, sur la transcription des droits réels immobiliers. Basilesco, examen critique de la jurisprudence roumaine et étrangère. — Lois, décrets, documents divers.

Zeitschrift d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte. Rom. Abt. VII. 1. Schirmer, v. Widerruf d. Testamentes durch Zerstörung d. Verschlusses. Eisele, z. Diagnostik d. Interpolationen in d. Digesten u. im Codex. Schneider, noch einmal die „Latini Juniani" u. Ulp. I. 12. Eine Replik. Gradenwitz, Interpolationen in d. Pandekten. Ferrini, Attlicinus. A. Pernice, amoenitates juris. Schwalbach †, über ungültige Urteile u. d. consumirende Wirkung d. Litiscontestation.

Zeitschr. f. österr. Gymnasien. XXXV. 7. S. 484—505. Simon, Bemerkungen z. Inschrift v. Gortyn.

Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft. VI. 3. Kohler, d. Ehe mit u. ohne Mundium. Rechtsverhältnisse auf d. ostind. Archipel. Chines. Zivil-R. Aus d. Praxis d. buddhist. R. Kleinere Skizzen aus d. ethnologischen Jurisprudenz. Zur ethnolog. Jurisprudenz. Bernhöft, d. Gesetz v. Gortyn.

Zeitschr. d. histor. Gesellschaft d. Provinz Posen. I. 3. u. 4. Schmidt, slav. Geschichtsquellen z. Streitfrage über d. jus primae noctis (auch als Separatabdr. — Posen, Jolowicz — erschienen: ergänzt das I. S. 94 besprochene Werk, die dort vertretenen Ansichten bestätigend).

Zeitschr. f. Geschichte d. Oberrheins. N. F. I. 1. A. Schulte, d. Stadt-R. v. Neuenburg i. Br. (1292).

Jahrbücher f. Dogmatik etc. XXIV. 6. Fränkl, schriftl. oder freie Vortragsform. Kräwel, Mündlichkeit im Z.Pr. Eisele, zivilist. Kleinigkeiten VII. Bähr, ein Wort über meine Kritiker.

Archiv f. zivilist. Praxis. LXX. 2. Kohler, Klagebehauptung, Kompetenz, forum contractus.

Oesterr. Gerichtszeitung. XXXVIII. 30. J. v. W., z. Anwendung d. Gesetzes v. 24./V. 1885 betr. d. Anhaltung in Zwangsarbeits- u. Besserungsanstalten. 33. Gernerth, unter mildernden Umständen, Studie. 34, 35. Kornitzer, zu §. 3 d. Gesetzes v. 16./III. 1884.

Jurist. Blätter. XV. 30, 31. Behandlung v. Wasserparzellen bei Grundbuchsangelegenheiten. 32.—35. Tezner, Rechtsstellung d. Strassenselbstverwaltungskörper gegenüber d. Regierung nach d.

beiden jüngsten Entwürfen für ein Lokalbahn- u. ein Strassenbahngesetz. 35. Hellmann, d. exzeptionellen ausserstreitigen Gestionen d. österr. Gerichte.

Zeitschr. f. franz. Zivil-R. XVI. Nachruf an Puchelt von Creiznach. A. Französ.-belgische Jurisprudenz. B. Bad. C. Rheinpreuss. D. Rheinpfälz. E. Rheinhess. F. Reichsländ. Jurisprudenz. G. Mitteilungen aus d. italien. Praxis. Abhandlungen: Fuld, Veränderungen d. materiellen Ehescheidungs-R. in Frankreich. Fuld, Verhältnis d. Unfallversicherungsgesetzes z. Haftpflichtgesetz n. franz. Zivil-R. Johnen, Verjährung d. Schadenklagen a. strafbaren Handlungen. Frantz, Schadenersatz wegen unberechtigten Fischens. Vgl. auch oben S. 4. XVII. 1. Seng, kann nach franz. R. d. elterliche Gewalt wegen Missbrauches entzogen oder beschränkt werden? Frantz, gesetzl. Alimentation. Fuld, Eigentumsvorbehalt bei Verkäufen. Johnen, Zwangsverkauf nach rheinpreuss. R., Verjährung d. Zivilklagen a. strafbaren Handlungen (Markenschutzgesetz).

Archiv f. Handels- u. Wechsel-R. XLVII. S. 167—213. Kohler, Autor-, Patent- u. Industrie-R.

Rechtsgeleerd Magazijn. V. 4. u. 5. Noyers, strafvervolging en schadeloosstelling. Fockemar Andreae, de defloratie en het onderzoek naar het vaterschap. Loder, cognoscementsclausules. Molengraaff, een nieuw cognoscements-formulier.

Themis. XVII. Nr. 3 u. 4. Rossem, jets over het privilegie van polderlasten by samenloop met hypothecaire vorderingen. Teylingen, artt. 1186—1188 Burgerlyk Wetboek. Jitta, conventioneele nitsluiting of beperking van de aansprakelykheid van den zeevervoerden. Belinfante, het onderzoek naar het vaderschap. Gigle, moet aan onschuldig veroordeelden, aan beklaagden, die vrygesproken zyn of van verdere vervolging ont heven worden, schadeloosstelling worden verleend? Land, het ontwerp van wet op het handelspapier. Moltzen, Nederlandsch-Indisch landbourrcrediet.

The Law Mag. and Review. August. The Land Laws of India. The Study of Roman Law. Foreign Jurisdiction in Japan. Foreign maritime Laws.

American Law Review. July—August. Security for Railroad Bonds. Origin and Policy of Wills. The Treaty-making Power under the constitution. Are Railroads Subject to Assessments for local Improvements. Our State Department and Extradition.

La France Judiciaire. Juin No. 8. Nature et garantie de la créance du prix de mitoyenneté. Le contrat de travail.

Journal des Soc. civiles et commerciales. 7. (Juillet.) La nouvelle jurisprudence sur les recours en cas d'appel de fonds sur les actions des soc. anonymes. Projet de loi sur les soc. par actions.

Revue judiciaire. (Lausanne.) III. 13. L'article 226 (4e classe) du projet de loi sur les poursuites et la faillite. 14. Le préposé aux poursuites et faillites. 15. 17. L'inconstitutionnalité d'un loi fédérale.

Rivista italiana. I. 3. Cantarelli, sui pedari nel senato romano. Scialoia, i diritti della vedova nell' anno del lutto. Vitali, della revoca nel concorso di più testamenti olografi della stessa duta.

Studi Senesi. III. 213. Bianchi, sulla inalienabilità delle servitù prediali. Ferri, sentimenti ed effetti negli omicidi. Rossi, dell' autorità dei „responsa prudentium“.

Revista general de legislacion y jurisprudencia. 1886. 1. Oteiza, Notariado. Estudios de derecho internacional privato (continuac.). Linares, y otros, derecho municipal consuetudinario. Alvarez, de la compania Gallega. Ibargüen, la politica y la administracion. 2. Ocana, la propriedad y el socialismo. Goyena, la promulgacion de las Partidas. Alonso, la legitimacion: sus especies y examen critico (continua). 3. Alonso, (Schluss). Verdalet, la hipoteca maritima. Charrin, efectos de la sustitucion ejemplar. Morote, el primer Congreso internacional de antropologia criminal.

Revue d. deux mondes. 1./VI. 1886. Desjardins, le jury et les avocats.

Rivista penale. XXIII. 2. 3. Serra, la contumacia della parte offesa nel giudizio per reato d'azione privata. Lucchini, Glaser. Brusa, terzo congr. penitenziario.

Blätter f. Gefängniskunde. XX. 4. u. 5. Jagemann, z. Frage d. Vorbildung d. Gefängnisbeamten. Krohne, Zwangserziehungsanstalten f. Jugendliche. Sichart, empfiehlt sich Aenderung d. Bestimmungen üb. d. Beurlaubungssystem im Strafvollzug? Kirn, Geistesstörung u. Verbrechen. XXI. 1. u. 2. Hausordnung für Strafanstalten in Sachsen. Span. Gefängniszustände. Strosser, Sichart, empfiehlt sich Deportation? Bessler, Krell, Zwangserziehungsanstalten n. §. 56 R.Str.G.B. Miglitz, wem gehört d. Ertrag d. Arbeit d. Gefangenen? 3. Leffler, Langreuter, wie ist die Personalstatistik d. Gefangenen einzurichten? Andreä, Verköstigung d. Gefangenen. Wirth, Disziplinarstrafe. Streng, sollen im Hinblick auf Rückfälle d. Bestimmungen d. Hausordnungen verschärft werden?

Archiv f. kathol. Kirchen-R. Nirschl, rechtl. Eigentümer d. noch nicht persolvierten Messstipendiengelder. Silbernagl, Erbfähigkeit d. Schulschwestern (Bayern). Das tessin. Kirchengesetz vom 21./III. 1886. Die in Ungarn beabsichtigte Kongruarregulierung. Melchior, d. landesherrl. Genehmigung v. Schenkungen in Preussen.

Histor.-polit. Blätter. Bd. 97. S. 537—561. Die römisch-kathol. Abt. im preuss. Kultusministerium.

Deutsche Revue. August 1886. Marco Minghetti, d. Bürger u. d. Staat (über Spencer). Beyschlag, d. Religion u. d. moderne Gesellschaft. — Zum Gedächtnis d. Nuntiaturstreitigkeiten 1786.

Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft von Schmoller. Jahrg. 10, H. 2. Dehn, d. österr. Fabrikgesetzgebung.

Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft. Jahrg. 42, H. 2. Pappenheim, ein Vorschlag z. Lösung d. Problems d. Verhältnis- u. Minoritätenvertretung. Die Verbrecherstatistik u. ihre Bedeutung.

Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik. Bd. 12, Heft 6. v. d. Borght, über d. Durchführung d. Unfallversicherungsgesetzes v. 6./VII. 1884. v. Miaskowski, d. Anerben-R. u. d. R.Z.G.B.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 25. Juli bis 24. September 1886 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

*Affolter, J. A., die Kausalreihe u. ihre Auflösung. Eine Lehre vom Eigentumsübergange u. vom Vertrage Leipzig, Ziegenhirt & Co. VIII u. 97 S. 2 M.

Bedrückung, die, der Deutschen u. die Entrechtung der protestant. Kirche in den Ostseeprovinzen. Leipzig, Duncker & Humblot. 56 S. 1 M. 20 Pf.

*Bennecke, H., z. Geschichte d. deutschen Strafprozesses. Das Strafverfahren nach holländ. u. flandr. R. d. XII. u. XIII. Jahrh. Marburg, Elwert. XII u. 134 S. 3 M. 50 Pf.

Bialler, C., R. u. Pflichten d. Gemeinschuldners. 2. verb. Aufl. Berlin, Conrad. 24 S. 1 M.

Bollinger, R., z. Revision d. Lehre v. d. Klagänderung. Zürich, Meyer u. Zeller. 80 S. 1 M. 60 Pf.

Erlenbach, W., Belehrer u. Ratgeber f. d. Konkursschuldner. 3. Aufl. Ludwigshafen. Leipzig, Streller. 68 S. 1 M. 20 Pf.

*Esser II., R., die Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit. Eine gesetzgeberische Studie. Berlin, Springer. 47 S. 1 M. 20 Pf.

Förster, O., Darstellung d. Gesetzes, d. Unfall- u. Krankenversicherung d. in land- u. forstwirtschaftl. Betrieben beschäftigten Personen betr., v. 5./V, 1886. Weimar. Düsseldorf, Schwann. 68 S. 1 M. 25 Pf.

*Franz, z. Reform d. Notariats in Elsass-Lothringen. Strassburg, Schultz & Co. 44 S. 1 M.

Frisch, F., u. Bierer, H., d. Thätigkeit d. Polizeibehörden in Strafsachen. Mit Anhang über I. Ungehorsams- u. Ungebührstrafen, II. Ordnungsstrafen gegen Mitglieder v. Berufsgenossenschaften u. III. Disziplinarstrafen gegen öffentl. Diener. Tübingen, Osiander. VIII u. 130 S. 2 M.

Frommhold, G., d. rechtl. Natur d. Anerben-R. nach der neuesten deutschen Höfegesetzgebung u. d. Verhältnis desselben zu d. älteren bäuerl. Anerben-R. Inaug.-Diss. Breslau, Köhler. 1885. 56 S. 1 M.

Hoeland, E., d. Organe d. Aktiengesellschaften. Jena, Doebereiner. VIII u. 110 S. 3 M.

*Hoffmann, L., d. Gewerbeverfassung d. Deutschen Reichs. Erlangen, Deichert. 267 S. 2 M. 40 Pf.

Ihering, R., d. Zweck im R. 2. Bd. 2. umgearb. Aufl. Leipzig, Breitkopf & Härtel. XXXVI u. 723 S. 16 M., gb. 17 M. 50 Pf.

— der Kampf ums R. 8. Aufl. Wien, Manz. XVII u. 98 S. 1 M. 50 Pf.

Inama-Sternegg, K. Th., z. Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen im Mittelalter. (Aus „Sitzungsber. d. k. Akad. d. Wiss.“) Wien, Gerolds Sohn. 36 S. 60 Pf.

Jahresbericht, 58., der Rhein.-Westfäl. Gefängnisgesellschaft über d. Vereinsjahr 1884/85. Düsseldorf, Voss & Co. 110 S. 75 Pf.

Jäckel, P., auch ein Wort z. deutschen Zivilprozess. Eine Replik. (Aus „Gruchots Beiträge“.) Berlin, Vahlen. 53 S. 1 M.

Kahl, W., die Verschiedenheit kathol. u. evangel. Anschauung über d. Verhältnis v. Staat u. Kirche. Vortrag, geh. auf d. Leipziger luther. Pastoralkonferenz am 17./VI. 1886. Leipzig, Tauchnitz. 30 S. 75 Pf.

Knittel, E., d. Nachnahme im Speditions- u. Frachtgeschäft. Strassburg, Trübner. V u. 95 S. 2 M.

*Koeppen, A., Lehrbuch d. heutigen röm. Erb-R. 1. Abt. Würzburg, Stubers Verl. VII u. 287 S. 6 M.

Koppel, F., haftet d. Auftraggeber d. Beauftragten für d. zufälligen Schaden, welchen dieser bei Ausführung d. Auftrages erlitten hat? Inaug.-Diss. Breslau, Köhler. 41 S. 1 M.

Kretschmar, G., secum pensare. Festschrift, namens und im Auftrage der Juristenfakultät zu Giessen verf. Giessen, Roth. VIII u. 132 S. 3 M.

*Lämmer, H., Institutionen d. kath. Kirchen-R. Freiburg i. B., Herder. XV u. 553 S. 7 M.

*Lehmann, K., d. Königsfriede d. Nordgermanen. Berlin, Guttentag. VIII u. 286 S. 8 M.

Märcker, d. Nachlassbehandlung, d. Erb-R. u. d. Vormundschaftsordnung, nebst d. auf diese Materien bezügl. gesetzl. Bestimmgn., f. d. preuss. Rechtsgebiet. 11. Aufl. Berlin, v. Decker. XX u. 362 S. 5 M.

Nettelbladt, d. Strafvertrag nach gemeinem R. Eine zivilrechtl. Abhandlung. Ludwigslust, Hinstorff. XII u. 70 S. 1 M. 50 Pf.

*Nissl, A., d. Gerichtsstand d. Clerus im fränk. Reich. Innsbruck, Wagner. XV u. 247 S. 4 M. 80 Pf.

Quaritsch, Kompendium des deutschen Strafprozesses. 5. veränd. u. ergänzte Aufl. Berlin, Weber. IV u. 146 S. 3 M.

Raumer, C., Leitfaden für Polizeibeamte bei Vernehmungen über Sittlichkeitsverbrechen u. Vergehen etc. Berlin, v. Decker. VI u. 62 S. kart. 1 M.

Rechtsverhältnis der k. k. Postanstalt zu d. Eisenbahnen in Oesterreich. Bearb. im Postkursbureau d. k. k. Handelsministeriums. 2. Aufl. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. XXII u. 159 S. 1 M. 60 Pf.

*Scheurl, Ch., weitere Beiträge z. Bearbeitung d. r. R. 2. Heft: Zur Lehre v. röm. Besitz-R. Erlangen, Deichert. 183 S. 4 M., 1. u. 2. 6 M.

Schultze, A., Erörterungen z. Lehre v. d. Veräusserung d. in Streit befangenen Sache u. d. Zession d. geltend gemachten Anspruchs nach d. R. d. deutschen Z.Pr.O. Inaug.-Diss. Breslau, Köhler. 62 S. 1 M.

*Seefeld, das Protokoll im österr. Strafprozess. Wien, Manz. 44 S. 1 M.

*Seligmann, E., Beiträge z. Lehre v. Staatsgesetz u. Staatsvertrag. I. Begriff d. Gesetzes. Berlin, Guttentag. VII u. 172. 5 M.

Steffenhagen, E., Entwicklung d. Landrechtsglosse d. Ssp. VI. Fuldaer Glossenhandschrift. Wien, Gerold. 42. S. 70 Pf. (I bis VI. 4 M. 80 Pf.)

*Streng, A., Studien über Entwicklung, Ergebnisse u. Gestaltung d. Vollzugs v. Freiheitsstrafe in Deutschland. Stuttgart, Enke. 211 S. 6 M.

Stutte, J., Komplott u. Bande. Inaug.-Diss. Berlin. — Tübingen, Heckenhauer. 95 S. 1 M. 60 Pf.

Verbrecherwelt, die, v. Berlin. Von Ω. Σ. (Aus „Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft".) 2. Ausg. Berlin, Guttentag. IV u. 243 S. 2 M.

---

*Lösung, die, d. Arbeiterfrage durch Reichsfürsorge unter Berücksicht. der Arbeitseinstellungen. Von v. R. Berlin, Heymanns Verl. 48 S. 60 Pf.

Nachrichten üb. Kaiser Wilhelms-Land u. d. Bismarck-Archipel. Hrsg. v. d. Neu-Guinea-Kompanie zu Berlin. Jahrg. 1886. 3. Heft. Berlin, Asher & Co. 75 Pf.

Polizeiverwaltung, die, Wiens im J. 1885. Zusammengestellt u. hrsg. v. d. Präsidium d. k. k. Polizeidirektion. Wien, Hölder. VI u. 202 S. 6 M. 30 Pf.

Rauchberg, H., d. Clearing- u. Giroverkehr. Ein statist. Beitrag z. Kenntnis d. volkswirtschaftl. Zahlungsprozesses. (Aus „Statist. Monatsschr.") Wien, Hölder. V u. 90 S. 2 M.

Schäfer, W., d. Nationalökonomie u. d. neuere deutsche Gesetzgebung. Von der philosoph. Fakultät d. Univers. Breslau gekrönte Preisschrift. Hannover, Schmorl & v. Seefeld. 95 S. 1 M. 50 Pf.

Schönberg, G., d. Sozialpolitik d. Deutschen Reiches. Tübingen, Laupp. 38 S. 1 M. 60 Pf.

Urkunden u. Akten d. Stadt Strassburg, hrsg. mit Unterstützung d. Landes- u. d. Stadtverwaltung. 1. Abt. Urkundenbuch d. Stadt Strassburg. 2. Bd. Politische Urkunden von 1266—1332, bearb. v. W. Wiegand. Strassburg, Trübner. VI u. 482 S. 24 M. (I, 1—3 u. II, 1 92 M.)

Willheim, A., d. Verstaatlichung d. Assekuranzwesens. Ein Beitrag z. Lösung d. volkswirtschaftl. Krise. Essek. Budapest, Révai. 79 S. mit 4 Tab. 3 M.

*Wundt, W., Ethik. Eine Untersuchung d. Thatsachen u. Gesetze des sittlichen Lebens. Stuttgart, Enke. 577 S. 14 M.

2. Ausgaben von Gesetzen, Entscheidungen etc.*)

Amtsgrundbuch d. Kirchen- u. Schulpflege (vorm. Armenkastenpflege) d. Haupt- u. Residenzstadt Stuttgart. Stuttgart, Lindemann. III u. 116 S. 3 M. 50 Pf.

Amtskalender f. Gutsvorsteher, Gemeindevorstände u. Standesbeamte im Königr. Sachsen für 1887. 11. Jahrg. Hrsg. v. J. Wolke u. O. Ludwig. Freiberg, Engelhardt. XXII u. 174 S. gb. 1 M. 50 Pf.

— kgl. sächs., f. Gemeindebeamte, insbes. Bürgermeister, Gemeindevorstände, Gutsvorsteher, Standesbeamte, Ortskassenverwalter etc. auf d. J. 1887. Hrsg. v. einem höheren Verwaltungsbeamten. Leipzig, Rossberg. VI u. 184 S. gb. 1 M. 50 Pf.

*Atzrott, O., sozialdemokr. Druckschriften u. Vereine, verboten auf Grund d. Reichsgesetzes gegen d. gemeingefährlichen Bestrebungen d. Sozialdemokratie v. 21./X. 1878. Im amtl. Auftr. bearb. Berlin, Heymann. VIII u. 111 S. 2 M. 40 Pf.

Enquete betr. Revision d. Patentgesetzes. (Aus „Patentblatt".) Berlin, Heymann. 9 S. 50 Pf.

Entscheidungen d. Reichsgerichts in Strafsachen. Hrsg. v. d. Mitgliedern d. Gerichtshofes. XIV. Bd. Leipzig, Veit. 4 M.

Grünewald, E., Rechtsgrundsätze d. Entscheidungen d. Reichsgerichts. Nach d. System d. Gesetzbücher geordnet u. gesammelt. 13. Bd. Mit Register. Berlin, Heymann. IV u. 146 S. 3 M.

---

*) An der Spitze dieser Abteilung werden fortan auch Entscheidungen, Prozessberichte, Kalender, Formularsammlungen und ähnliche Bücher aufgeführt.

Handbuch f. Elsass-Lothringen 1886. (Nach dem Stande v. 10./VII. 1886.) Bearb. im Ministerium f. Elsass-Lothringen. Strassburg, Schmidt. XXXIII u. 328 S. 4 M. 50 Pf.

Hof- u. Staatshandbuch d. Grossherzogt. Oldenburg f. 1886. Oldenburg, Schulze. XVI, 374 u. 60 S. kart. 1 M. 80 Pf.

Hilty, C., polit. Jahrbuch d. Schweizer. Eidgenossenschaft. 1. Jahrg. Bern, Wyss. IV u. 672 S. 7 M.

Juristenkalender, österr., f. d. J. 1887. 18. Jahrg. (Neue Folge 5. Jahrg.) Hrsg. u. red. v. L. Geller. Wien, Perles. IV u. 201 u. 130 S. geb. 3 M.

*Walter, H., Formularbuch f. preuss. Gerichtsvollzieher. Eine Sammlung v. Mustern f. alle im Gerichtsvollzieherdienste gebräuchl. Urkunden. Unter Berücksicht. d. neuesten Bestimmungen entw. u. mit Erläuterungen hrsg. Berlin, Siemenroth. XVI u. 327 S. 6 M., geb. 7 M.

Grotefend, Gesetzgebungsmaterial. Generalregister 1876—85. Düsseldorf, Schwann. IV u. 175 S. 3 M., geb. 4 M.

Gareis, C., deutsche Reichsgesetze in Einzelabdrücken. 1.—5. Lfg. Giessen, Roth. 4. u. 5. Lfg. 96 S. 50 Pf.

Stöpel, P., preussisch-deutscher Gesetzkodex. Ein chronologisch geordneter Abdruck d. in d. Gesetzessammlung f. d. kgl. preuss. Staaten v. 1806, im Bundesgesetzblatt u. im Reichsgesetzblatt v. 1871 an bis auf die neueste Zeit enthalt. Gesetze, Verordnungen, Kabinettsordres, Erlasse etc. mit Rücksicht auf ihre noch jetzige Gültigkeit u. prakt. Bedeutung. 3. Aufl. X. u. XI. Suppl. 1882/83. u. 1884/85 mit Register. Frankfurt a. O., Trowitzsch & Sohn. 8 M., geb. 12 M.

Stanski, V., Führer durch d. Reichs- u. preuss. Landesgesetze, sowie durch d. Verordnungen u. wichtigeren Erlasse etc. d. deutschen u. preuss. Centralbehörden v. 1806—1885 (incl.). Systematisch zusammengestellt unter Zugrundelegung der amtl. Sammlungen u. unter besond. Berücksicht. d. Grotefendschen Gesetzsammlung. Nebst einem Anh., enth.: ein alphabet. Verzeichnis der Beamtenkategorien n. Angabe d. Tagegelder etc., sowie eine Zusammenstellung d. jetzt noch in d. Prov. Hannover Gültigkeit habenden ehemalig hannov. Gesetze, Verordngn. etc. Düsseldorf, Schwann. VI u. 288 S. 4 M. 50 Pf., geb. 5 M. 50 Pf.

Pfafferoth, C., d. deutsche Gerichtskostenwesen, enth. d. Gerichtskostengesetz u. d. Gebührenordnungen f. Zeugen u. Sachverständige — sowie für Gerichtsvollzieher. Für d. prakt. Gebrauch bearb. 4. vermehrte u. verbess. Aufl. Berlin, Heymann. VI u. 232 S. geb. 5 M.

Sicherer, H., Personenstand u. Eheschliessung in Deutschland. Erläuterung d. Reichsgesetzes v. 6./II. 1875 über die Beurkundung d. Personenstandes u. d. Eheschliessung. Neue unveränd. (Titel-) Ausg. 2.—12. (Schluss-)Lfg. Erlangen, Palm & Enke. 1881. S. 49—537. à 1 M.

Genossenschaftsgesetz, das. Die privatrechtl. Stellung der Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften. Reichsgesetz vom 4./VII. 1868. Textausg. mit vielen Anm. nach d. Entscheidungen d. Reichsoberlandesgerichts u. d. Reichsgerichts. Neuwied, Heuser. VII u. 37 S. kart. 40 Pf.

*Reichsgesetzgebung, die, über Kranken- u. Unfallversicherung. Textausg. mit Sachregister. Berlin, Heymann. XI u. 223 S. 3 M.
I. Gesetz. betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15./VI. 1883; II. Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 4./IV. 1876/1./VI. 1884; III. Unfallversicherungsgesetz vom 6./VII. 1884; IV. Gesetz über die Aus-

dehnung der Unfall- u. Krankenversicherung vom 28./V. 1885; V. Gesetz, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 15./V. 1886; VI. Kaiserl. Verordnung, betr. die Formen des Verfahrens u. den Geschäftsgang des Reichsversicherungsamts, vom 5./VII. 1885; VIII. Kaiserl. Verordnung über das Verfahren von den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten vom 2./XI. 1885; VIII. Gesetz, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, vom 15./III. 1886.

Reichshaftpflichtgesetz, das, betr. d. Verbindlichkeit z. Schadenersatz f. d. bei d. Betrieb v. Eisenbahnen, Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien u. Fabriken herbeigeführten Tötungen u. Körperverletzungen v. 7./VI. 1871. Mit vielen Anmerk. versehene Ausg. unter Berücksicht. d. Gesetze betr. d. Unfallversicherg. Neuwied, Heuser. 21 S. 30 Pf.

Fuld, L., Reichsgesetz, betr. d. Unfall- u. Krankenversicherung d. in land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Vom 5./V. 1886. Erläutert. Berlin, Vahlen. VIII u. 172 S. 2 M. 80 Pf.

Gesetz über d. Feingehalt d. Gold- u. Silberwaren. Vom 16./VII. 1884. Neuwied, Heuser. 20 S. 30 Pf.

Zolltarif (Trempenau). 2. Aufl. Leipzig, Weigel. 27 S. 1 M.

*Mangoldt, P., d. deutsche Zoll- u. Steuerstraf-R. Für den Handgebrauch zusammengestellt. Mit Sachregister. Leipzig, Rossberg. VI u. 220 S. 2 M.

Dienstanweisung, allgem., f. Post u. Telegraphie. 5. Abschn. 1. Abt. Postordnung, nebst Ausführungsbestimmungen. Berlin, Decker. 232 S. 2 M. 70 Pf.

Handbuch f. Post u. Telegraphie. Neue amtl. Ausg. v. 1886. Berlin, Decker. IV u. 300 S. 90 Pf.

Telegraphenordnung f. d. Deutsche Reich v. 13./VIII. 1880. Mit Abänderungen v. 11./VI. 1886. Berlin, Decker. 26 S. 30 Pf. Desgl. Berlin, Heymann. 40 Pf.

Telegraphenvertrag, internation. (abgeschlossen zu St. Petersburg am 10./22./VII. 1875), nebst Ausführungsübereinkunft u. Tariftabellen f. d. internat. Telegraphenverkehr (Berlin. Rev. v. 17./IX. 1885). Berlin, Decker. 131 S. 1 M. 50 Pf.

Preussen. Rintelen, V., d. kirchenpolit. Gesetze Preussens u. d. Deutschen Reichs in ihrer Gestalt nach d. Abänderungsgesetz v. 21./V. 1886. 5. Aufl. Berlin, Heymann. 74 S. kart. 1 M.

*Hinschius, P., d. preuss. Kirchengesetz betr. Abänderungen d. kirchenpolit. Gesetze v. 21./V. 1886, erläutert. Berlin, Guttentag. XI u. 115 S. 3 M.

*Kurlbaum, K., d. Vormundschaftsordnung v. 5./VII. 1875, nebst I. Gesetz, betr. d. Geschäftsfähigkeit Minderjähriger u. d. Aufhebung d. Wiedereinsetzung in d. vor. Stand, v. 12./VII. 1875. II. Hinterlegungsordnung v. 14./III. 1879. Textausg. mit erläut. Vorwort u. vollständ. Sachregister. 27. Aufl. Berlin, Vahlen. 87 S. kart. 50 Pf.

Anweisung d. Oberrechnungskammer f. d. Rechnungslegung über d. Ausführung d. Etats d. Justizverwaltung v. 4./VI. 1886, nebst Bestimmungen der den Justizbehörden zur eigenen Revision u. Dechargierg. überlassenen Rechnungen v. demselben Tage. Amtliche Ausg. Brandenburg, Müller. XI u. 387 S. 4 M.

Braun, F., d. Pensionierung d. Staatsbeamten u. d. Fürsorge f. d. Witwen u. Waisen derselben, mit besond. Rücksicht auf d. Verhältnisse d. Beamten d. Staatseisenbahnverwaltung unter Bezeichnung d. einschläg. Gesetze, Verordnungen, Ministerialerlasse etc. bearb. 3. Aufl. Saarbrücken. Berlin, Siemenroth. 114 S. 1 M. 40 Pf.

*Labus, L., d. preuss. Stempelgesetz v. 7./III. 1882, ergänzt durch d. neuere Gesetzgebung u. erläutert durch Rechtsprechung u. Verwaltungsentscheidungen. 3., umgearb. u. verm. Aufl. Breslau, Kern. IV u. 258 S. 4 M. 50 Pf.

— d. Stempelverpflichtung in d. preuss. Staatseisenbahnverwaltung. Nach d. neuesten Bestimmungen in gedrängter Darstellg. bearb. Stralsund, Bremer. 16 S. 25 Pf.

Oven, A., neue Verwaltungsgesetze u. Ausführungsverordnungen f. d. Prov. Hessen-Nassau u. Frankfurt a. M. 1885—1886. Vollständ. Ausg. Frankfurt a. M., Rommel. XII u. 320 S. 4 M.

Höinghaus, R., Kreis- u. Provinzialordnung f. d. Prov. Westfalen. Für d. prakt. Gebrauch ergänzt u. erläutert durch d. amtl. Materialien d. Gesetzgebg. Bielefeld, Helmich. IV u. 120 S. 2 M. 25 Pf., geb. 2 M. 75 Pf.

Städteordnung f. d. Rheinprovinz u. Gesetz betr. die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz v. 15./V. 1856. 4. Aufl. Elberfeld, Bädeker. 44 S. 50 Pf.

Verwaltungsgesetze f. Westfalen (Lindemann). (Abt. 3: Provinzial-, Kreisordnungen etc. VIII u. 248 S. 3 M.) Dortmund, Köppen. 7 M. 50 Pf.

*Hahn, O., d. preuss. Gesetzgebung über Vorflut, die Ent- u. Bewässerungen u. d. Deichwesen, sowie überhaupt in Bezug auf d. Wasser-R. Mit einem Anh., enth. Provinzialgesetze. 2. Aufl. Breslau, Kern. VIII u. 303 S. 7 M.

Fischereigesetz v. 30./IV. 1874 nebst ausf. Verordg. f. d. Rheinprovinz u. 28 Abbildungen. Berlin, Parey. 80 S. 1 M.

Strassenordnung f. d. Stadtkr. Potsdam. Potsdam, Döring. 47 S. 50 Pf.

Landgüterordnung f. d. Prov. Schlesien v. 24./IV. 1884. (Ges.-Samml. S. 121.) (Deutsch u. polnisch.) Oppeln, Franck. 11 S. 40 Pf.

Die Unterhaltung der Volksschule in Schlesien (Elsner v. Gronow). Breslau, Kern. V u. 138 S. geb. 2 M.

Baden, Elsass. Hock, Gesetz betr. die Ausstellung gerichtl. Erbbescheinigungen u. d. Zuständigkeit d. Amtsgerichte v. 10./V. 1886. Bearb. v. H. Mannheim, Bensheimer. 59 S. 1 M.

— d. Verfahren bei Siegelungen nach Elsass-Lothringischer Gesetzgebung. F. Richter, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, Notare u. Rechtsanwälte zum prakt. Gebrauche dargestellt. Ebd. V u. 159 S. 2 M. 50 Pf.

Bayern. *Hellmann, Subhastationsordnung f. d. Königr. Bayern. I. Gesetz, d. Zwangsvollstreckung in d. unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betr., v. 23./II. 1879. II. Gesetz, Aenderungen der Bestimmungen über d. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr., v. 29./V. 1886. Textausg. mit Anmerkungen u. Sachregister. Erlangen, Palm & Enke. 136 S. 1 M. 60 Pf.

Desgl. v. Henle. Nördlingen, Beck. 321 S. 3 M.

Subhastationsordnung. 1. u. 2. Lfg. Würzburg, Stahel. 1 M. 10 Pf.

Landwirtschaftl. Gesetze. 1 Lfg. Ebd. 2 M. 30 Pf.

Gebührenwesen. 1.—4. Lfg. Ebd. 1 M. 75 Pf.

Hypothekenwesen. 1.—2. Lfg. Ebd. 1 M. 45 Pf.

Haag, H., d. bayr. Gesetz, d. Flurbereinigung betr., v. 29./V. 1886, erläutert. Nördlingen, Beck. VIII u. 169 S. kart. 2 M.

Pfaff, H., d. bayr. Gesetz über d. Gebührenwesen v. 18./VIII. 1879 bis 29./V. 1886. Mit Einleitung, Erläuterungen u. Sachregister, sowie einem Anhang, enth. d. Gebührennovelle v. 29./V. 1886 u. d. Reichsgerichtskostengesetz in d. Fassung v. 18./VI. 1878 bis 29./VI. 1881 hrsg. Nördlingen, Beck. XI u. 218 S. kart. 2 M. 40 Pf.

Strafbestimmungen, die, z. Schutze d. Fischerei f. d. Königr. Bayern u. d. Reg.-Bez. Oberbayern. Zusammengestellt v. Bayr. Fischerei-verein. München, Kaiser. 24 S. 50 Pf.

Sachsen. Bosse, kgl. sächs. revid. Landgemeindeordnung v. 24./IV. 1873. 6. verm. Aufl. (Neue Ausg. mit d. Novelle v. 24./IV. 1886.) Leipzig, Rossberg. V u. 177 S. 1 M. 50 Pf.

Separatabdruck d. hrzgl. Sachsen-Meiningenschen redig. Schiedmannsordnung (Ministerialbekanntmachung v. 1./VII. 1885, betr. die Redaktion d. Schiedsmannsordnung), nebst prakt. Winken u. Formularen f. d. Schiedsmänner v. e. Gerichtsbeamten. Hildburghausen, Kesselring. 37 S. 50 Pf.

Württemberg. Friedhof- u. Begräbnisordnung f. Stuttgart v. 1886. Stuttgart, Lindemann. XIV u. 67 S. 60 Pf.

Gesetze, d. österr. Taschenausg. 5. Bd. Wien, Manz. 4 M. 60 Pf., geb. 5 M. 60 Pf.

Inhalt. Die Str.Pr.O. v. 23./V. 1873, R.G.B. Nr. 119, u. die Instruktionen f. die Strafgerichte u. Staatsanwaltschaften, samt den ergänz. u. erläut. Gesetzen u. Verordnungen, unter Anführung einschläg. Beschlüsse u. Entscheidungen des obersten Gerichts- u. Kassationshofes. 7. Aufl. XV u. 592 S.

Gesetzartikel, XX., v. J. 1886 über d. Landsturm. Mit Erläuterungen, Anmerkungen u. Parallelstellen. Budapest, Ráth. 8 S. 30 Pf.

— XXI. u. XXII., v. J. 1886 über d. Munizipien u. d. Gemeinden. Mit Erläuterungen, Anmerkungen u. Parallelstellen. Uebers. nach d. ungar., v. einer im Verwaltungsfache anerkannten Autorität ersten Ranges bearb. Ausg. Ebd. 91 S. 3 M.

Landesgesetze u. Verordnungen v. J. 1884 u. 1885, welche f. d. Erzherzogtum Oesterreich unter d. Enns gültig sind, u. mit welchen sich die Gendarmen ad §. 24 d. Dienstinstruktion vertraut zu machen haben. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. 42 S. 20 Pf.

— u. Verordnungen über d. Wasser-R. f. Oesterreich unter d. Enns. Mit d. einschläg. Entscheidungen d. Reichsgerichtes, d. obersten Gerichtshofes, d. Verwaltungsgerichtshofes u. d. Ministerien. Wien, Manz. V u. 187 S. mit 1 Taf. 1 M. 60 Pf.

Armenpflege, d. öffentl., in d. Gemeinden (Gesetz v. 22./V. 1886, L.G.Bl. Nr. 18), nebst d. Erläuterungen d. Landesausschusses. Klagenfurt, Kleinmayr. 20 S. 40 Pf.

Binder, F. W., d. Polizeigeschäftsordnung f. Wien mit Entwürfen neuer Einrichtungen. Wien, Manz. VII u. 124 S. 2 M.

Cholerainstruktion, verf. über Veranlassung d. k. k. Ministeriums d. Innern durch d. obersten Sanitätsrat, genehmigt u. z. Darnachachtg. d. polit. Landesbehörden bekannt gegeben mit d. Ministerialerlasse v. 5./VIII. 1886, Zahl 14067. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. 12 S. 20 Pf.

Meyer, K., d. zürcher. Feuerversicherungswesen. Eine Sammlung d. im Kanton Zürich über d. Feuerversicherung u. d. Feuerpolizei bestehenden Gesetze, Verordnungen, Kreissausschreiben etc. Mit Erläuterungen. 2., stark verm. Aufl. Zürich, Schulthess. XVI u. 218 S. 2 M. 40 Pf.

Recueil, nouveau, général, de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Continuation du grand recueil de G. Fr. de Martens par Jules Hopf. 2. série. Tome X. 4. livr. Göttingen, Dieterich. IV u. S. 651—823. 6 M. 40 Pf. (Tome X. cplt. 31 M.)

3. Wichtige ausländische Werke.

Alting, J. M. Carpentier, de staat en de kerkelyke finantiën. Hoom 1886.

Bydragen tot de kennis van het staats- provinial- en geemente-bestuur in Nederland. Teil 27. Neue Folge Teil 14. 1885.

Inhalt: Sickenga, bydragen tot de kennis der Nederlandsche financien. Krabbe, beschouringen over 's Konings recht van sanctire, initiatief, placet en veto. Verploegh, chassé Staking van stemmen. Breugel Douglas, de artikelen 116 en 117 der Grondwet. Hartog, de bevoegdheid tot het regentschap. Lonter, het ontwerp der grondwets commissie en het kiesrecht. Idsinga, de Duitsche Rykswet betreffende de gedwongen verzekering van werklieden voor her gevol van zerziekte. Bake, verordening en besluit of hoe de wetgever in 1851 art. 140 der Grondwet uitlegde. Arntzenius, mededeelingen omtrent het verhandelde in de Staten-Generaal, de Provinciale Steten en de Gemeenteraden. Sickenga, bydragen tot de geschiedenis der Nederlandsche financien. (Fortsetzung.) Betz, het recht des Konings tot vernietiging der beslissingen vaan Gedeputeeren Staten, in hoogsten aanleg genomen. Krabbe, mededeelingen omtrent het verhandelde in de Provinciale Staten. Swinderen, de nieuwe Engelsche gemeentewet. Sickenga, bydragen tot de geschiedenis der Nederlandsche financien. (Fortsetzung.) Brenkelman, eenige vragen naar aanleiding der collecte te Buiksloor. Riemsdyk, over art. 5 der spoorwegwet naar aanleiding van de overeenkomst met de Hollandsche Yzeren Spoorweg maatschappy tot overdracht van de exploitative van den Staatsspovernag Amersfoort-Kesteren.

De strafwetgevende bevoegdheid der gemeentebesturen, toegelicht met het oog op de invoering, van het nieuwe strafwetboek. Haarlem 1886.

Handelingen der Nederlandschen Juristenvereeniging. 1886. 17. Jahrgang. I.

Inhalt: Fabius, behoort de regel, dat het ondersoek naar het vaderschap is verboden, te worden gehandhaafd? Zoo ja, welhe nitzonderingen moeten doorop worden toegeladen? Nieuwenhuis, Moet aan onschuldig vervordeelden, alsmede aan beklaagden, die vrygesproken of van verdere vervolging ontheven worden, schadeloosstelling worden verleend? Liefsting, idem. Rahrsen, Behoort de wetgeven den zeevervoerden vry te laten in de bepoling zynen aanspeakelscheid? Zoo neen, in hoever behoort de wet des vervoerders vryheid te beperken? Raalte, idem.

Leeuwen, E. H. van, de staat in het licht des christendoms. Utrecht 1886.

Levy, J. A., Antirevolutionair staatsrecht. 'sGravenhage 1886. I. (Die zweite Abteilung folgt bald.)

Linden, P. W. A. Cort van der, richting en beleid der liberale party. Groningen 1886.

Simons, D., beknopte handleiding tot het Wetboek van Strafoordning. Haarlem 1886.

Swinderen, R. de Marrees van, het Suez-kanal. Groningen 1886. (Sehr interessante Inaug.-Schr.)

Uyttenboogaart, F., het Wetboek van Strafrecht met aanteekeningen. Tiel 1886.

Constitutions, the, of the United States and of the State of Ohio. With Amendments, Annotations, and Indexes; also the Articles of Confederation, 1777, and Ordinance of 1787. 158 S. Cincinnati. 3 sh.

Cripps, C. A., a Practical Treatise on the Law relating to the Church and Clergy. 6th ed., Containing the Important Cases and Statutes of the last Sixteen Years. 756 S. Sweet. 28 sh.

Rogers on Elections. Part 2: Elections and Petitions, Parliamentary and Municipal. With an Appendix of Statutes and Forms, by John Corrie Carter, Assisted by J. S. Sandars. 15th ed. Stevens and Son. 21 sh.

Annuaire diplomatique et consulaire de la République française, pour 1886. 29e année. Berger-Levrault. Cart. 8 fr. 50 ct.

Annuaire de la législation française publié par la Société de législation comparée, contenant le texte des principales lois votées en France en 1885. 5e année. Pichon. 3 fr.

Benoidt, M., et Descamps, L., commentaire législatif de la loi du 22 mars 1886 sur le droit d'auteur. Bruxelles, Larose et Forcel. 12 fr.
Boullay, Ch., code des syndicats professionnels. Commentaire de la loi du 21 mars 1884. Pedone-Lauriel. 3 fr. 50 ct.
Bœuf, F., résumé de répétitions écrites sur le Code civil. Tome III (dernier), articles 1387 à 2281. Larose et Forcel. 6 fr.
Esmein, A., mélanges d'histoire du droit et de critique. Droit romain. Larose et Forcel. 10 fr.
Fiore, P., nouveau droit international public, suivant les besoins de la civilisation moderne. 2e éd. entièrement refondue. Traduite de l'italien et annotée par Ch. Antoine. Tome III (et dernier). Pedone-Lauriel. L'ouvrage complet en 3 vol. 37 fr. 50 ct.
Flach, J., les Origines de l'ancienne France. Le régime seigneurial (Xe et XIe siècles). Tome I. Larose et Forcel. 10 fr.
Guillouard, L., traité du contrat de mariage. Livre III, titre V, du code civil. Tome II, articles 1407 à 1440. Pedone-Lauriel. 8 fr.
Lacombe, H. D, le Régime des sépultures, suivant le dernier état de la doctrine et de la jurisprudence, avec l'examen critique des nouveaux projets de lois. Pedone-Lauriel. 4 fr. 50 ct.
Lajoye, R, de la Bonne foi dans les contraventions. Pedone-Lauriel. 3 fr.
Lois et règlements concernant les chaudières à vapeur en France, Allemagne, Angleterre, Espagne etc., réunis et annotés par Louis Delaunay-Belleville. Marchal, Billard. 25 fr.
Schneider, A., et Fick, H., commentaire populaire et pratique sur le Code fédéral des obligations et la loi sur la capacité civile. Traduit de l'allemand par E. Stoecklin. Larose et Forcel. 12 fr. 50 ct.
Tarde, G., la Criminalité comparée. Alcan. 2 fr. 50 ct.
*Tissot, V., de Paris à Berlin, mes vacances en Allemagne. 270 S. Paris, Fetscherin et Chuit. 1 fr. 25 ct.
Enthält S. 165—205 auch Skizzen über „le monde criminel".

Bianchi, V., volgarizzamento delle servitù prediali, coll' aggiunta delle azioni possessorie per servitù. 460 S. Genova. 3 l. 50 ct.
Carnazza, G., il diritto costituzionale italiano. 504 S. Catania. 8 fr.
Cavallaro-Freni, S., il diritto costituzionale, richiamato ai principii della filosofia giuridica e studiato nelle legislazioni comparate. Vol. I: I prolegomeni del Diritto costituzionale. 311 S. Catania. 5 l.
Codice elettorale politico, con note di F. A. Acconcio. 132 S. Salerno. 2 l. 50 ct.
Consulente, il mio, legale. Manuale pratico contenente i codici e tutte le principali leggi speciali e relativi regolamenti spiegati e commentati, con casi pratici alla portata di tutti. 832 S. Milano. 10 l.
Crivellari, G., dei reati contro la vita e la integrità personale. Vol. 2.o. 944 S. Torino. 15 l.
Ellero, P., la sovranità popolare. 436 S. Bologna. 9 l.
Facelli, C., l'exceptio non numeratae pecuniae in relazione col contratto letterale del diritto romano. XVI u. 221 S. Torino. 5 l.
Lampertico, F., lo statuto e il senato: studio. 258 S. Roma. 3 l.
*Leoni, la teoria dei diritti e degli obblighi divisibili ed indivisibili. 334 S. Padova 1887. 5 l.
Marchiani, L. E., la riforma giudiziaria in Francia, e la inamovibilità della magistratura. 110 S. Firenze. 1 l. 50 ct.
Morrone, M., il diritto marittimo del regno d'Italia. Vol. II (Parte prima del codice per la marina mercantile). 400 S. Napoli. 5 l.

Moscatelli, A., la condizione della donna nelle società primitive e nell' antico diritto romano studiato nei suoi rapporti colla evoluzione storica della famiglia. 141 S. Bologna. 2 l.

Nicoletti, Fr., della Società e delle assicurazioni commerciali. 304 S. Roma. 4 l.

Papa d'Amico, L., i titoli di credito surrogati della moneta: formazione ed indole storico-giuridica (con documenti inediti). 394 S. Catania. 6 l.

Pincherli, E., i figli naturali rispetto alla coscienza e al diritto positivo. 90 S. Verona. 1 l. 50 ct.

Raccolta delle leggi, regolamenti e decreti. Vol. XXVII (dal gennaio a tutto dicembre 1885). 1415 S. Milano. 6 l. 50 ct.

Simoncelli, V., la destinazione del padre di famiglia, come titolo costitutivo di servitù prediali. 177 S. Napoli. 3 l. 50 ct.

Spanna, O., introduzione alle scienze giuridiche e Istituzioni di Diritto civile. Torino. 1 l. 50 ct.

Spedalieri, N., l'arte di governare. Ediz. eseguita sull' originale del 1779, con prefazione di G. Cimbali. Città di Castello. 75 S. 2 l.

Stoppato, A., diritto penale. 192 S. Milano, Man. Hoepli. 1 l. 50 ct.

Veneziani, L., elementari principii di Diritto pubblico generale. XI u. 79 S. 3 l. 50 ct.

Bruns, C. G., fontes iuris romani antiqui. Ed. V. cura Th. Mommseni. I. Hälfte. Freiburg, Mohr. 4 M.

Libri judiciales, antiquissimi, terrae Cracouiensis. Pars II, ab an. 1394—1400. Editionem curauit Boleslaus Ulanowski. Sumptibus academiae litterarum. II u. S. 363—982 u. 25—42 mit 6 Fcsm.-Taf. Krakau, Friedlein. 24 M. (I et II 38 M.)

Nilles, Nic., S. J., selectae disputationes academicae juris ecclesiastici. Fasc. I. I—III. 193 S. Innsbruck, Rauch. 2 M.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,

Professor in Heidelberg.

VI. Band.	November 1886.	Nr. 2.

Monatlich ein Heft von $2^1/_2$ Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Gaupp, Hellweg, Koch, Neubauer, Solms, Sydow, Turnau, Vierhaus. Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches von der Gründung des Norddeutschen Bundes bis auf die Gegenwart. Mit Erläuterungen und Registern herausgegeben. Berlin und Leipzig, Guttentag. 1883 bis 1886. 5 Bde. in 33 Lfgn. 50 M., geb. 57 M. 50 Pf.

Dieses gross angelegte Werk, dessen Plan in dem C.Bl. II, S. 243 bei Besprechung der 1. Lieferung mitgeteilt wurde, liegt mit der 33. Lieferung vorläufig abgeschlossen vor. Die Herausgeber haben das, was sie seinerzeit versprachen, vollständig gehalten. Ihre Arbeit bietet einen korrekten Abdruck der sämtlichen Gesetze, Verordnungen, Instruktionen etc. des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches, soweit dieselben noch in Geltung sind, mit erläuternden Noten. Jedem Bande ist ein Inhaltsverzeichnis beigefügt. Der 5. Bd. schliesst mit zwei das ganze Werk umfassenden, sorgfältig und ausführlich gearbeiteten Registern, einem chronologischen und einem Sachregister. Mit Hilfe derselben ist es leicht, sich in dem umfangreichen Material zurecht zu finden. Der Gebrauch der amtlichen Quellen, des Reichsgesetzblattes etc., ist bei der grossen Zuverlässigkeit, welche das Buch auszeichnet, völlig entbehrlich. Achilles.

Mittermaier, K. u. F. Bilder aus dem Leben von K. J. A.

Mittermaier. Mit dem Bildnisse Mittermaiers und acht Bildern in Lichtdruck nach Zeichnungen und Aquarellen von K. Roux. Heidelberg, Weiss. 68 S. 3 M.

Die Schrift gehört zu den Gaben, welche der Universität Heidelberg zur fünfhundertjährigen Jubelfeier überreicht wurden. Verfasst von den Söhnen M.s entwirft sie in grossen Zügen ein Bild von dem Leben des Mannes, der 46 Jahre hindurch (von 1821 bis zum 28./VIII. 1867) der Heidelberger Hochschule angehörte und der insbesondere auf dem Gebiete der Gefängniswissenschaft einen europäischen Ruf genoss. In 8 Abschnitten wird Knabenzeit, Jünglingsalter, Wirken in Landshut, Bonn, Heidelberg, Vergleichende Rechtswissenschaft, Zweite Kammer der Landstände, Vorparlament und Nationalversammlung, Häusliches Leben, Wirken in der Gemeinde, Religionsanschuung in pietätvoller Weise vorgeführt, wobei allerdings die politischen Abschnitte sehr subjektiv gefärbt sind. Die beigegebenen Bilder wurden M. von seiner Familie 1854 zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum überreicht und veranschaulichen die Hauptrichtungen seines vielseitigen Lebens; sie stellen ihn dar als Schüler, Student, Rektor, Lehrer, Parlamentarier, sowie im Familienkreis und auf seiner italienischen Reise.

Insofern das Buch von den nächsten Verwandten des berühmten Kriminalisten und von Männern verfasst ist, die die Heidelberger Verhältnisse durch ein halbes Jahrhundert hindurch aus persönlicher Erfahrung genau kennen, kann es zur Berichtigung mancher Irrtümer beitragen und als ein wertvoller Beitrag für das biographische Gebiet der Rechtsgeschichte betrachtet werden. v. Kirchenheim.

Esmein, A. Mélanges d'Histoire du droit et de critique. Droit romain. Paris, Larose et Forcel. 1886. 420 S. 10 fr.

Der Verf. hat sich durch seine bisherigen grösseren Arbeiten, die Histoire de la Procédure criminelle en France, die Études sur les Contrats dans le très-ancien droit français und die Bearbeitung der Étude sur la condition privée de la femme von Gide bereits einen guten Namen unter den Juristen und Rechtshistorikern erworben. Heute vereinigt er in einem mässigen Band eine Reihe von Abhandlungen, welche seit 10 Jahren in verschiedenen Zeitschriften veröffentlicht und nun einer neuen Durchsicht und Umarbeitung unterworfen wurden. Die meisten sind rechtsgeschichtlichen Inhaltes und vorzugsweise dem Gebiete der röm. Rechtsgeschichte entnommen; indessen halten sie sich nicht

innerhalb dieser Schranken, sondern behandeln auch Gegenstände, welche der vorröm. Zeit angehören oder einer Periode, in welcher das r. R. im Orient anfängt zu zerbröckeln und im Occident dem Einfluss des german. R. zu erliegen. Die gesammelten Abhandlungen werden in drei Gruppen gesondert folgenden Inhalts: I. Droit romain ancien et de l'époque classique, enthaltend: La manus, la paternité et le divorce dans l'ancien droit romain; Le testament du mari et la donatio ante nuptias; Le délit d'adultère à Rome et la loi Julia de Adulteriis; Sur l'histoire de l'usucapion und les baux de cinq ans du droit romain. II. Le droit romain et les coutumes primitives; enthaltend: La poursuite du vol et le serment purgatoire und débiteurs privés de sépulture. III. Epigraphie et critiques juridiques; enthaltend: Un fragment de loi sur la juridiction des magistrats municipaux; Les colons du Saltus Burunitanus; La table de Bantia; Fragment du livre IX des Responsa Papiniani avec les notes de Paul et d'Ulpian; Sur quelques lettres de Sidoine Apollinaire; Les baux perpétuels des formules d'Angers et de Tours; Un traité de droit syro-romain du V siècle.

Diese Abhandlungen, von denen die meisten von dauerndem Werte sind, fanden sich bisher nur in einzelnen Zeitschriften zerstreut und deshalb nicht leicht zugänglich, ihre Sammlung und Vereinigung wird daher den Freunden solider rechtsgeschichtlicher Forschung angenehm sein. König.

II. Rechtsgeschichte.

Lehmann, Dr. K. Der Königsfriede der Nordgermanen. Berlin und Leipzig, Guttentag (D. Collin). 1886. VIII u. 286 S. 8 M.

Als Aufgabe seiner Arbeit bestimmt der Verf. die Darstellung der Wandlungen, welche die alte, strenge Friedlosigkeit der nordgerm. R., durch den Einfluss der fortschreitenden Kultur und deren Träger, das Königtum im Laufe der Zeiten erfuhr. Mit Rücksicht auf das Bedürfnis nur deutschrechtlich geschulter Leser stellt er „das, was gemeingermanisch ist, in den Vordergrund, berücksichtigt hingegen das, was dem Norden oder nur einzelnen nor-

dischen Rechtsgebieten eigentümlich ist", wenn überhaupt, erst in zweiter Linie. Zu Grunde gelegt sind fast nur die Quellen des L.-R., da die Entwickelung der skandinav. Stadtverfassung noch zu wenig bekannt ist. Nebst einer Einleitung, in welcher namentlich der Begriff des Königsfriedens im subjektiven und objektiven Sinne, sowie in der Unterscheidung als gemeiner Friede und Sonderfriede festgestellt wird, behandelt das Werk in 3 Abschnitten den Königsfrieden der Schweden (S. 7—103), den der Dänen (S. 104—165) und der Norwegen (S. 166—235), worauf eine Zusammenfassung (S. 235—247), ein Anhang über die isländische Bezirksacht (S. 247—284) und ein alphabetisches Sachregister folgt.

Die Geschichte des öffentlichen Friedens in den nordischen Reichen lässt namentlich zwei Perioden unterscheiden: Die erste kennt Volksfriede, und nur auf Grund des Volks-R. geniesst der König eines erhöhten Friedensschutzes. Es herrscht strenge, nur durch Beschluss der Volksgemeinde lösbare, Friedlosigkeit für schwere Friedensbrüche. Der König hat kein eigenes Gericht, er kann nur als Organ im Frieden der Landschaft auftreten. Diese Periode reicht in Schweden und Dänemark tief in die Zeit des Grosskönigtums hinein, in die Mitte, resp. zum Beginne des 13. Jahrhunderts. Der König vereinigt unter sich die Landschaften, verbleibt aber Organ der einzelnen Landschaft; in Norwegen hingegen beginnt mit dem Grosskönigtum die zweite Periode. Ihr Kennzeichen ist Entwickelung des subjektiven und objektiven Königsfriedens, es entsteht für schwere Friedensbrüche die „milde" Friedlosigkeit, die des Vierzigmarkstrafgeldes. Dem König steht mit der Thinggemeinde, sodann allein die formale Friedensgabe, später das Begnadigungsrecht zu, die Friedlosigkeit erstreckt sich nun auf das ganze Reich. Das Vierzigmarkstrafgeld bildet das vermittelnde und zugleich dauernde Glied der ganzen Bewegung. Am Schluss seines Werkes erörtert der Verf. den Ursprung dieses Strafgeldes. Es sei nicht das alte Strafgeld für Totschlag, wie Steenstrup annimmt, auch sei nicht die Uebertretung des Königsbannes sein eigentlicher Ausgangspunkt, vielmehr sei es zur Unterdrückung der in Rotten begangenen Heimsuchung, überhaupt der Scharenvergehen von den Königen angewandt worden, und breitete sich von da über andere Fälle aus. Sein Heimatland ist Dänemark, von wo es nach Norwegen im 11., nach Schweden im 12. Jahrhundert übertragen wurde. Nicht aufgeklärt bleibt die Frage, auf welchem Wege das R. zum Bussbetrage von 40 M. gelangte.

Die Untersuchung der isländ. Bezirksacht (hèratssekt) führt zum Ergebnis, dieselbe sei eine lokale, nicht altgermanische, für die gemeingermanische Rechtsgeschichte wenig bedeutende Institution gewesen.

Somit bietet die vorliegende Arbeit sowohl für die Geschichte des Prozesses als für jene des materiellen R., soweit dies unter dem Einfluss des Königtums stand, reichhaltigen Stoff.

Dargun.

Beauchet, L. Histoire de l'organisation judiciaire en France. Époque franque. Paris, Rousseau. 1886. 510 S. 8 fr.

Die Geschichte der fränk. Gerichtsverfassung vom 6. bis Ende des 9. Jahrhunderts hat in Deutschland in Sohm einen kompetenten und scharfsinnigen Darsteller gefunden. In Frankreich fehlte es an einer ähnlichen Monographie, da auch das neueste Werk von Flach nur das régime seigneurial im 10. und 11. Jahrhundert behandelt. Die Lücke will B. ausfüllen und zugleich die Ansichten seiner Vorgänger, namentlich Sohms, einer kritischen Prüfung unterwerfen. Dabei lag es weniger in seiner Absicht eine eigene erschöpfende Darstellung zu liefern, als vielmehr die allgemeinen Grundsätze festzustellen, welche von den neueren deutschen Schriftstellern in nicht geringem Masse verkannt worden seien. Den letzteren macht er auch den etwas befremdlichen Vorwurf, dass sie die Elemente der deutschen Rechtsgeschichte in Frankreich suchen und sich auf Dokumente stützen, die aus Landesteilen stammen, welche niemals zu Deutschland gehört haben. Indessen kann doch auch ein sehr entwickeltes Nationalgefühl nicht bestreiten, dass die Franken deutschen Stammes und die leges barbarorum deutsche Gesetze gewesen sind, dass namentlich die lex salica als das Gesetz eines deutschen Stammes angesehen werden darf und muss. Von dieser lex salica geht B. aus und stellt die Gerichtsorganisation derselben und ihre allmähliche Veränderung nach Einführung des erblichen Königstumes dar, wobei er nachweist, dass von den altgerman. Instituten, namentlich von der Mitwirkung des Volkes bei der Rechtsprechung, die Franken am meisten behielten. Allein wenn auch die Grundzüge die nämlichen blieben, so weisen die Epochen der Merowinger und der Karolinger doch so erhebliche Verschiedenheiten auf, dass es vollkommen gerechtfertigt ist, dieselben schärfer auseinander zu halten, als es von Sohm geschehen ist, welchem B. vorwirft, er suche Thatsachen der ersten Epochen

mit Dokumenten der späteren zu beweisen und komme dadurch zu unrichtigen Resultaten. Er selbst scheidet daher in seiner Darstellung die merowingische von der karolingischen Epoche. In beiden behandelt er die allgemeine Gerichtsverfassung (iuridictions de droit commun), die Gerichtsbarkeit des Königs, der Immunitätsherrn, der Kirche und für die karolingische Epoche noch diejenige der missi. In einem besonderen Kapitel werden die Hilfspersonen besprochen, die Advokaten, Notare und Gerichtsvollzieher. Ein Schlussabschnitt ist einem sehr kurzen Ueberblick über den Charakter der Organisation, ihre Schwächen und die Gründe ihrer Auflösung gewidmet. Der Verf. ist mit den bisherigen deutschen Forschungen wohl vertraut, nur die Arbeiten Roths scheinen ihm nicht bekannt geworden zu sein, ebenso mit dem umfangreichen Quellenmaterial. In vielen und wesentlichen Punkten geht er mit Sohm vollkommen einig, in anderen dagegen gehen beide Schriftsteller weit auseinander. So behauptete Sohm im Gegensatz zu der herrschenden Meinung, der Centenar werde in beiden Epochen von dem Grafen ernannt und der Vicarius sei dieser Centenar, während B. behauptet, zur merowingischen Zeit sei der Centenar immer vom Volke gewählt worden und erst später sei das Wahlrecht auf den Grafen übergegangen; auch der Ausdruck vicarius comitis komme ausschliesslich in karolingischen Urkunden vor, nicht aber in merowingischen. Darin, dass die Cent und nicht der Gau die Gerichtseinheit bilde, stimmen beide für die merowingische Periode überein, allein während Sohm das nämliche auch für die karolingische Zeit behauptet, nimmt dagegen B. für dieselbe neben der Gerichtsbarkeit des Centenars noch eine höhere des Grafen an, welche beide sich zu einander verhalten, wie die justice de paix du Canton zum tribunal d'arrondissement. Wie Sohm die „Dinge“ einteilt in echte und gebotene, so teilt sie auch B. ein in séances ordinaires und extraordinaires, dagegen gehen die Ansichten beider über die Zeit der Echtedinge auseinander. Sohm nimmt an, die Versammlungen haben alle 6 Wochen stattgefunden, wogegen B. annimmt, es sei dies geschehen aux époques fixées par la coutume et à nous inconnues. Die Bemerkung Heuslers (Instit. des D. Pr.-R. I, S. 57), wonach unter Jahr und Tag eine Frist von einem Jahr und sechs Wochen und drei Tagen verstanden wird, d. h. zu dem Jahre noch die Echtedingsfrist, die zwischen zwei Dingen liegende Frist von sechs Wochen und die gesetzliche Dauer des echten Dinges selbst von drei Tagen, hinzugerechnet wird, scheint ihm entgangen zu

sein. Dagegen stimmen sie wieder darin überein, dass neben der fränk. Gerichtsverfassung keine röm. mehr fortbestanden habe. Mit Bezug auf die Rachinburgen verwirft B. mit Thonissen die Sohmsche Theorie und nimmt eine fixe Zahl von sieben an; ebensowenig stimmen sie bezüglich der Scabini miteinander überein, da Sohm ihre Einführung zwischen 770 bis 780 behauptet, B. dagegen an dem Datum von 803 festhält. Ferner nimmt Sohm an, die Ernennung der Scabinen sei eine Ernennung der Centgenossen für die Cent und nicht eine solche der Grafschaftsgenossen für die Grafschaft, während B., welcher neben dem Centgericht noch ein Grafengericht annimmt, auch Scabini für beide annehmen muss. Die einen werden von allen Freien einer Grafschaft in den placita generalia, die anderen dagegen durch die Freien der Cent und für die Cent gewählt. Mit Sohm stimmt dagegen B. wieder darin überein, dass die gebotenen Gerichte Karls des Grossen nur ein vom König besetztes Reichskollegium gewesen sei ohne Zuziehung des Volkes; indessen findet B. die Beweisführung Sohms nicht ausreichend und ergänzt sie in ausgiebiger Weise. Mit Bezug auf die Bedeutung der Missi gehen beide einig. Dagegen nimmt Sohm für ihre Einfügung in die Gerichtsorganisation einen früheren Zeitpunkt an als B. und betrachtet die von dem Missus berufene Gerichtsversammlung als die Centversammlung und nicht als die Grafschaftsversammlung, wogegen B. annimmt, es könne derselbe das Grafengericht oder das Centgericht präsidieren oder auch ein eigenes Gericht berufen. Nach Sohm ist das Königsgericht nicht Gericht im Sinne der Gerichtsverfassung, allein B. ist dies ein Spiel um Worte, da der König unzweifelhaft Gerichte präsidiert und Urteile fällt. Mit Bezug auf die geistliche Gerichtsbarkeit nimmt B. für die karolingische Zeit an, wenn beide Parteien der niederen Geistlichkeit angehörten, so seien sie der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen gewesen, wogegen Sohm (Zeitschr. f. k. R.) in Abrede stellt, dass eine geistliche Gerichtsbarkeit durch eine weltliche Gesetzgebung anerkannt worden sei. In gleichem Widerspruch befinden sich beide Autoren mit Beziehung auf die Wirkungen der Immunitätsprivilegien. B. erhebt lebhaften Widerspruch nicht nur gegen deutsche, sondern gegen franz. Gelehrte und bestreitet, dass die Immunität, wie z. B. Heusler annimmt, den Immunisten nur von der Gerichtsbarkeit des Grafen befreit und den öffentlichen Beamten nur das Betreten des Immunitätsgebietes zum Zweck der Vornahme von Amtshandlungen verschlossen habe, vielmehr sei damit von

Anfang an eine Verleihung von Gerichtsbarkeit über die Eingesessenen verbunden gewesen. Wir glauben nicht, dass B. das letzte Wort in den streitigen Fragen gesprochen habe, aber der Lösung näher gebracht hat er sie unzweifelhaft durch seine gründliche, gelehrte und elegante Untersuchung und seine streng sachliche Polemik.
König.

III. Privatrecht.

Lentner, F. Das Recht der Photographie nach dem Gewerbe-, Press- und Nachdrucksgesetze. Wien, Manz 1886. 94 S. 2 M.

Während Deutschland seit 1876 gesetzlichen Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung besitzt und Ungarn ein Kapitel seines Gesetzes vom 26./IV. 1884, das das Urheberrecht an litterarischen und artistischen Werken einheitlich behandelt, dem Schutze der Photographie gewidmet hat (Kapitel 6, §§. 69—78), hat Oesterreich diesen gesetzgeberischen Schritt vorher nicht bewerkstelligt und ist man dort auf den Behelf mit analoger Anwendung anderweiter Gesetzesvorschriften hingewiesen. Diesem Umstande verdankt die vorliegende Schrift ihre Entstehung. Sie behandelt zunächst die Theorie in einem Ueberblick der einschlägigen Gesetze und einer Erörterung über die Frage des geistigen Eigentums, bei der auffallenderweise noch keine Spur der neuen Lehre vom Immaterialgüterrechte zu finden ist; der zweite Teil gibt die Kasuistik der Nachdrucks- und Pressprozesse, bei denen es sich um den Rechtsschutz für Photographien handelte. Hoffentlich findet Oesterreich in Bälde den Weg, auf dem die Ungarn in gesetzlicher Regelung dieses wichtigen Gebietes vorangegangen sind; denn die mitgeteilten und kritisierten Entscheidungen zeigen, auf wie schwankendem Boden sich die österr. Praxis mangels der Regelung durch Spezialgesetze bewegt.
Heinsheimer.

Theobald, H. S. A concise Treatise on the Law of wills. 3d ed. London, Stevens and Sons. 1885. CXV und 695 S. 30 sh.

Die zweite Auflage dieses Buches wurde im C.Bl. II, 179

ausführlich besprochen, und es scheint sich dasselbe in kurzer Zeit bei dem englischen Publikum ein wohlverdientes Ansehen erworben und bei den Juristen unentbehrlich gemacht zu haben. Die neue Auflage ist im wesentlichen unverändert, doch werden alle seither gefällten Urteile sorgfältig nachgetragen, so dass das Buch den gegenwärtigen Rechtszustand vollkommen genau zur Anschauung bringt. König.

IV. Gerichtsverfassung und Zivilprozess.

Knorr, R. Das Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13./VII. 1883. Nebst dem Gesetze über die Gerichtskosten vom 18./VII. 1883. Berlin, Heymann. 1886. V u. 478 S. 10 M.

Das Gesetz hat bereits infolge seiner eminenten Wichtigkeit für das praktische Leben und die Verhältnisse des Verkehres so viele Bearbeiter gefunden und ist bereits in so vielen mehr oder minder berufenen, bald systematischen, bald kommentatorischen Arbeiten erörtert worden, dass es uns anfangs als ein Wagnis des Verf. erschien, mit einem neuen Kommentar hervorzutreten. Es drängte sich die Frage auf, ob denn ein Bedürfnis für eine neue Bearbeitung des Gesetzes vorlag, und ob diese sich auch noch einen Platz in der bereits vorhandenen Litteratur schaffen könnte. Indessen belehrt uns der Verf. in seiner Vorrede, dass ihn die vielfachen Bedenken, zu welchen die Anwendung des Gesetzes in der Praxis geführt hätten, und deren Lösung in den bisher erschienenen Kommentaren nur ungenügend erfolgt sei, zu seiner Arbeit bewogen hätten. Und in der That, ein näherer Einblick in dieselbe zeigt, dass der Verf. bemüht gewesen ist, die Vorschriften des Gesetzes nach allen Richtungen hin klar zu stellen, und dass er vielfach Fragen und Bedenken, sowohl materieller wie prozessrechtlicher Natur anregt, die für die praktische Anwendung des Gesetzes von Wichtigkeit sind. Die Hilfsmittel, mit welchen er arbeitet, sind nicht bloss die Materialien des Gesetzes, die selbstredend einen wesentlichen Faktor bilden, nicht bloss die bereits vorhandene Litteratur, die er freilich nicht vollständig benutzt, sondern auch die Ergebnisse der Rechtsprechung, insbesondere des Reichsgerichtes und des Kammergerichtes, sowie die frühere preussische Gesetzgebung über das Verfahren in

Subhastationssachen: Seine Anmerkungen sind nicht bloss erläuternder Natur, sondern enthalten vielfach (z. B. S. 162, 210, 216, 217) eine Kritik des Gesetzes. Im allgemeinen sind die Ausführungen des Verf., soweit sie sich nicht auf ein Zusammentragen der Materialien und der Ergebnisse der bisherigen Forschungen beschränken, ebenso anregend wie interessant. Wir verweisen beispielsweise auf die Erörterungen über die Natur und das Wesen der Versteigerung (S. 125 ff.), in welchen die Behauptung verteidigt wird, dass die Versteigerung als ein Kauf anzusehen sei, bei welchem der Richter als Verkäufer auftrete, wenngleich er mit der Wirkung für den Schuldner verkaufe. Es wird dabei die Frage, zu der der §. 70 Abs. 3 des Gesetzes Anlass bietet, in der schon von Förster aufgestellten Theorie, und die weitere Frage nach der Gewährspflicht unter analoger Anwendung des §. 444 I, 1. L.R. gelöst.

Eigentümlich ist die Stellung, welche der Z.Pr.O. dem Gesetze gegenüber angewiesen wird. Den Vorschriften derselben ist wiederholt eine Geltung vindiziert worden, die sich wohl kaum mit dem Charakter des Gesetzes vom 13./VII. 1883, als eines Spezialgesetzes, in Einklang bringen lässt; z. B. werden S. 212 die Worte „Schluss des Versteigerungstermins" unter Zugrundelegung des Begriffs der „mündlichen Verhandlung" erläutert, und S. 228 ff. die Anwendung der Bestimmungen der Z.Pr.O. über das Citat im §. 81 hinaus befürwortet. Meves.

Pražak, G. Spory o prislusnost mezi soudy a urady správnémi (Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden). II. Teil. Prag, Simacek. 1886.

Die vom Verf. unternommene systematische Darstellung der Beziehungen der Gerichte und der Verwaltungsbehörden zu einander, deren erster Teil im Jahre 1883 erschienen ist (C.Bl. II, 216), findet in dem nun vorliegenden zweiten Teil den Abschluss. Der Verf. teilt den Stoff in zwei Teile. Der erste Teil, welchen der Verf. als formellen Teil bezeichnet, umfasst die Darstellung der Organe für die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden und das diesbezügliche Verfahren. Der übrige Stoff bildet den zweiten, materiellen Teil und ist in drei Kapitel geteilt, von welchen das I. Kap. die Grundregel für die Abgrenzung der Wirkungskreise der Gerichte und der Verwaltungsbehörden feststellt, das II. Kap. die Beziehungen der Verwaltungsbehörden und der Gerichte im Bereiche der Staatsver-

waltung im allgemeinen ausführt, das III. Kap. endlich die Kompetenzkreise der Verwaltungsbehörden und der Gerichte in den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung bestimmt und abgrenzt.

Das III. Kap. des sogen. materiellen Teiles bildet den Inhalt des nun publizierten zweiten Teiles des Werkes; es erscheint daher dieser zweite Teil von dem früher erschienenen ersten Teil nur äusserlich abgetrennt; im Systeme bildet der Inhalt des zweiten Teiles ein Bruchstück des schon in dem früher erschienenen Teil zur Darstellung gelangten Stoffes, so dass die nacheinander publizierten zwei Teile etwa als zwei Bände eines Werkes aufzufassen sind.

Das den Inhalt des nun erschienenen Teiles bildende III. Kap. ist nach dem gebräuchlichen Systeme des Verwaltungsrechtes in fünf Abschnitte zerlegt; es ist festgestellt die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Gerichte im Bereiche der Militärverwaltung, der Polizeiverwaltung, einschliesslich Bevölkerungs-, Armen- und Gesundheitspolizei, der Kultus- und Unterrichtsverwaltung, der Volkswirtschaftspflege und der Finanzverwaltung. Der die Volkswirtschaftspflege betreffende vierte Abschnitt ist in fünf Teile zerlegt: Beschränkung der Privatrechte im öffentlichen Interesse, Ausnützung der Wasserkraft, öffentliche Verkehrsmittel (Strassen und öffentliche Wege und Eisenbahnen), Urproduktion, Industrie und Handel. In den einzelnen Teilen bestimmt der Verf. zunächst den prinzipiellen Gesichtspunkt für die Abgrenzung der Wirkungskreise der Gerichte und der Verwaltungsbehörden in dem bezüglichen Verwaltungsbereiche und wendet sich sodann zur Darstellung der österr. Gesetzgebung, welche gerade in der hier der Untersuchung unterzogenen Richtung besondere Schwierigkeiten bietet, deren Ueberwindung durch den Abgang ausreichender Vorarbeiten und durch unsichere Rechtsprechung erschwert ist.

Da der vorliegende Teil s. z. s. im kleinen arbeitet, erscheint es unthunlich, auf den Inhalt weiter einzugehen, als es durch die Darstellung der Anordnung des durch den Titel des Werkes in seinem Umfange nicht erschöpften Stoffes bereits geschehen ist. Wir beschränken uns darauf, nur noch zu berichten, dass der Verf. bei der Bestimmung der Grenzen der Wirkungskreise der Gerichte und der Verwaltungsbehörden für die einzelnen Verwaltungszweige jene Sicherheit bewährt, welche er durch den ersten Teil seiner Arbeit in Aussicht stellte, dass er der einschlägigen Litteratur sorgfältige Aufmerksamkeit zugewendet,

und die bis zu Beginn des Jahres 1885 publizierten Entscheidungen durchwegs, die später verlautbarten soweit berücksichtigt hat, als es im Zuge der Korrektur geschehen konnte. Angefügt ist dem zweiten Teile ein die ganze Schrift umfassendes Sachregister, welches den praktischen Gebrauch zu erleichtern bestimmt ist, und auch ein chronologisches Verzeichnis der zitierten Gesetze und Verordnungen. D. Ullmann.

V. Strafrechtswissenschaft.

Rohland, W. v. Die Gefahr im Strafrecht. Dorpat 1886. 100 S.

Die vorliegende Monographie — eine von der Universität Dorpat zum Heidelberger Jubiläum dargebrachte Festschrift — bringt die verschiedenen mit dem Begriffe der „Gefahr" in Zusammenhang stehenden Probleme der Strafrechtswissenschaft, indem sie diesen Begriff in den Mittelpunkt des Kreises ihrer Betrachtung stellt, unter einen einheitlichen Gesichtspunkt. Nachdem in der Einleitung der Begriff der Gefahr analysiert worden ist, wird in dem Abschnitt I die Scheidung vollzogen zwischen den Polizeidelikten (Ungehorsamsdelikten), — deren gesetzgeberischer Grund die regelmässige Existenz einer Gefahr bildet, deren Strafen sich aber sowohl gegen generell gefährliche, als auch generell ungefährliche Handlungen einer gewissen Gattung richten — und den eigentlichen Gefährdungsverbrechen, deren notwendiges Thatbestandsmerkmal die generelle Gefahr einer konkreten Handlung ist. Im Abschnitte II gelangt der Verf. zur Trennung der „reinen Gefährdungsverbrechen" von den „gemischten Gefährdungsverbrechen", welche letzteren sich aus der Uebertretung von Gefährdungsverboten und Verletzungsverboten zusammensetzen (§§. 218, 223a, 229, R.Str.G.B.), sowie zur Scheidung der eine private Gefahr involvierenden Thatbestände von den die staatliche Gemeinschaft gefährdenden Verbrechen (§§. 92, Nr. II, 130, 130a R.Str.G.B.), endlich zu den gemeingefährlichen Verbrechen (Abschnitt 27 des R.Str.G.B.). Im Abschnitt III wird das Problem der Haftung für den zufälligen Erfolg einer gefährdenden Handlung behandelt und

die Lösung in dem Satze gefunden: „Wer schuldhaft ein Rechtsgut gefährde, habe für den zufällig eingetretenen Erfolg einzustehen, weil die Handlung die generelle Möglichkeit seines Eintretens enthalte.“ In den Abschnitten IV und V wird der strafbare Versuch — in wesentlicher Uebereinstimmung mit Lammasch und v. Liszt — in Hinsicht auf seine objektive Seite als Gefährdungsverbrechen konstruiert, von welchem er sich in subjektiver Hinsicht durch den nicht bloss auf Gefährdung, sondern auf Verletzung eines Rechtsgutes gerichteten Vorsatz scheide. Hierbei wird die den Standpunkt der subjektiven Theorie vertretende Plenarentscheidung des R.G. vom 24./V. 1885 einer scharfen Kritik unterzogen und in ihrer Begründung als unhaltbar nachgewiesen. Bünger.

Mangoldt, P. v. Das deutsche Zoll- und Steuerstrafrecht. (Handausgabe Deutscher Reichsgesetze, Bd. 29). Leipzig, Rossberg. 1886. VI u. 220 S. 2 M.

Die vorliegende „für den Handgebrauch zusammengestellte“, mit einem ausführlichen Sachregister versehene, Ausgabe behandelt in 3 Abschnitten: a) Zölle, b) Verbrauchsteuern, c) Stempelsteuern. Während die Sammlung im übrigen mit dem 31./XII. 1885 abschliesst, hat in einem Nachtrage noch das Zuckersteuergesetz vom 1./VI. 1886 Aufnahme gefunden. Kurze Anmerkungen enthalten namentlich Ausführungsbestimmungen der Verwaltungsbehörden sowie die reichsgerichtliche Rechtsprechung. Den betr. Strafbestimmungen der Gesetze sind Hinweisungen bezüglich der Zuständigkeit und Verjährung vorangestellt. Olshausen.

Dalcke. Fragestellung und Verdikt im schwurgerichtlichen Verfahren. Berlin, Müller. 1886. 164 S. 4 M.

Der auf dem Gebiete des St.Pr.R. schon längere Zeit in reger Weise thätige Verf. hat die wichtige Lehre von der Fragestellung in vorliegender Schrift zum Gegenstand einer eingehenden Erörterung vom Standpunkte des Praktikers aus gemacht. Er geht von der Ueberzeugung aus, dass das jetzige System der Fragestellung ein fehlerhaftes ist und sucht dadurch auch die vielfachen Verstösse zu erklären, welche in der Praxis der Schwurgerichte gegen die gegebenen Gesetzesvorschriften und feststehenden Rechtsgrundsätze gemacht werden. Zunächst wird beklagt, dass die Gesetzgebung nicht die sog. Spezialisierung des Thatbestandes bei der Fragestellung vorgenommen hat, demnächst im einzelnen das System der Fragestellung nach dem

Subjekt derselben, nach der Zeit, nach den verschiedenen Arten der Fragen, nach der Fassung, nach der Form, nach dem Inhalt u. s. w. eingehend erörtert. Von besonderem Interesse sind die Kapitel über das Verhältnis der Fragen zu einander, über den Stoff der Fragestellung, über den Inhalt der Hilfsfragen und Nebenfragen, sowie über die Rechtsbelehrung der Geschworenen, ferner über die Berücksichtigung der Beweisaufnahme, über den Inhalt der Rechtsbelehrung, über das Recht des Vorsitzenden, seine eigene Meinung auszusprechen, sowie über seine Souveränität in Bezug auf seine Rechtsanschauung (S. 100—104). Lehrreiche Erörterungen finden wir ferner in dem Kapitel über Feststellung der Fragen hinsichtlich der positiven, negativen, sowie der alternativen Form (S. 30 ff.), sowie hinsichtlich des Gegenstandes der Fragestellung. In letzterem Punkte erachtet es D. z. B. für unzweifelhaft (S. 40), dass den Geschworenen die Entscheidung darüber zusteht, ob der Thatbestand eines sogenannten fortgesetzten Delikts anzunehmen ist. Mehrfach spricht Verf. sich gegen einzelne Entscheidungen des Reichsgerichts aus.

C. Fuchs.

Fadda, C. Appello penale (Romano). Estratto dal Digesto Italiano. Torino, Unione tipografica. 1885. Lex. 59 S.

Der vorliegende Artikel des Digesto italiano repräsentiert eine stattliche Abhandlung über den im Titel angegebenen Gegenstand. In seltener Vollständigkeit und Gründlichkeit sind hier die Untersuchungen der deutschen Rechtshistoriker zur Grundlage genommen, wie Verf. überhaupt eine umfangreiche Kenntnis der deutschen Rechtslitteratur an den Tag legt. Der leitende Gedanke, auf welchem die Untersuchung aufgebaut wird, ist der des engsten Zusammenhangs der Entwickelung der provocatio bez. appellatio mit den Wandlungen, welche das röm. Verfassungs-R. in den drei Hauptepochen der röm. Staats- und Rechtsgeschichte: dem Königtum, der Republik und dem Kaisertum durchgemacht hat. Werden im grossen und ganzen die Resultate der Wissenschaft in dieser Abhandlung an der Hand der Quellen zur Darstellung gebracht, so fehlt es doch nicht auch an originellen Versuchen der Argumentation und mancher zutreffenden Kritik herrschender Ansichten, so z. B. bezüglich der bekannten Streitfrage über die Existenz der provocatio ad populum zur Königszeit und das Wesen dieser provocatio.

E. Ullmann.

Lombroso, Ferri, Garofalo, Fioretti. Polemica in difesa della scuola criminale positiva. Bologna, Zanichelli, 1886. 290 S.

Die Hauptvertreter der neuen positiven Schule des Kriminal-R. in Italien haben einen gegen die Neuerungen dieser Schule gerichteten Artikel von Gabelli in der Nuova Antologia zum Anlass genommen, die prinzipiellen Ausgangspunkte und Grundlagen ihrer Ansichten über die natürlichen Ursachen des Verbrechens und die wirksamen Mittel der Bekämpfung desselben neuerlich u. z. im Zusammenhang mit den polemischen Arbeiten der Vertreter der idealistischen Richtung darzustellen. Die Form der Polemik gibt den Verfassern vielfach Gelegenheit, Missverständnisse zu beseitigen, die in reichem Masse auf idealistischer Seite bezüglich der realistischen Richtung bestehen. Sind auch die Arbeiten der vier Schriftsteller selbständig, so erscheinen sie gleichwohl als das Resultat übereinstimmender Anschauungsweise auch in den Details — als eine Art wissenschaftlichen Ueberzeugungsbekenntnisses, das allen jenen empfohlen werden kann, die sich ein Bild von den Bestrebungen der neuen Schule bilden wollen. Wohl wird das vorliegende Buch Anlass zur Gegenkritik geben und damit zur Aufklärung in der Sache selbst beitragen. E. Ullmann.

VI. Kirchenrecht.

Scaduto, F. Stato e Chiesa nelle Due Sicilie dai Normanni ai giorni nostri (sec. XI—XIX). Palermo, Andrea Amenta. 1887. VII u. 802 S. 12 l.

Verf. beabsichtigt, auf der Grundlage des gesamten rechtlichen Stoffs eine erschöpfende Darstellung der Beziehungen zwischen der Kirche und dem Staate im ehemaligen Königreiche beider Sizilien zu bieten. In der Einleitung (Kap. I S. 1—173) hebt er als die charakteristischen Punkte hervor: die sogen. apostolische Legation der Könige, das staatliche Ziel der bourbon. Reformen des vorigen Jahrhunderts im Gegensatze zu dem toscan. der innern kirchlichen Reform, die Drucklegung bezw. Einführung rationalistischer Schriften besonders 1788 und 1789. Er geht sodann auf die Quellen ein: Konstitutionen der normann.-hohen-

stauf. Zeit, capitula regni (parlamenti), Gesetze der französ. Periode (1789, 1806—15), die neuern Konkordate mit dem päpstlichen Stuhle, Synoden, Gewohnheiten u. s. w., gibt die Ausgaben, Bearbeitungen an, Schriften darstellender Art, bespricht diese bis auf die neuesten. Hieran schliesst sich eine historische Uebersicht der Entwickelung, darin ein teilweiser Abdruck der „protesta del popolo“ vom Juli 1847 gegen die damalige Kirchenpolitik, und die Schilderung der Haltung des Klerus. Die folgenden Abschnitte enthalten: Die Belehnung der Könige durch den Papst bis zur Verweigerung Karls VI. (1707) und Amadeus von Savoyen, die Wiederaufnahme 1734 und die endliche Abschaffung; die äussere Kirchlichkeit in der Beobachtung von Formen, welche die Gesetze u. s. w. vorschreiben; die Theorien und deren Einfluss, zumal durch die Werke von Giannone, dessen Ideen dargelegt werden; Reformvorschläge aller Art; die Pamphlete auf die kirchlich-religiösen Zustände; die Reaktion seit 1815; die Handhabung der Kirchenstrafen in den Streitigkeiten mit den Königen. Alle diese Punkte werden mit einer wahren Fülle historischer Angaben und Belege erörtert. In Kap. II (S. 175—521) „allgemeines Verhältnis von Staat und Kirche“ wird die legazia sicola (die Stellung des Königs als päpstlicher Legat) unter Anführung der gesamten Litteratur aus den Quellen von Roger und P. Urban II. dargestellt, insbesondere bezüglich der Ausübung und des politischen Wertes, sodann eingegangen auf die einzelnen Richtungen: Berufung wegen Missbrauchs; das Exequatur und Placet für kirchliche Erlasse, Visitationen, Gründung kirchlicher Vereinigungen; das Erfordernis königlicher Genehmigung zur Abhaltung von Synoden, Ordenskapiteln u. dgl., das königliche R. bezüglich der Wahlen der Bischöfe und bei Besetzung von Benefizien, hinsichtlich der Ordenswahlen; die Unabhängigkeit bezüglich der Gerichtsbarkeit (Stellung der Nuntien, Appellation nach Rom, Stellung auswärtiger Bischöfe, deren Diözesen sich ins Königreich erstreckten); die kirchliche Gerichtsbarkeit nach ihrem Umfange und der Art der Ausübung; das Asyl-R.; Abgaben der Kirchengüter; das kirchliche Gefängniswesen; die Wirksamkeit der Inquisition (seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts) und das Vorgehen gegen Ketzer u. s. w.; das Zensurwesen; Gottesdienstwesen (Festtage, Prozessionen u. s. w.); die Duldung und bürgerliche Stellung der Nichtkatholiken (Juden, Griechen) und damit zusammenhängende Punkte: Zivilehe, konfessioneller Unterricht. In Kap. III (S. 523—616) wird die wirtschaftliche Seite geschildert im

Gegensatze zu der bisher dargelegten politischen und jurisdiktionellen. Es werden erörtert: Spolien-R. bezüglich des Nachlasses der Geistlichen, Testierbefugnis derselben, Bezug der Interkalargefälle der Benefizien, Versuche der Aenderung der Spolien, päpstliche Ansprüche darauf; Organe des Staats für die Durchführung der Bestimmungen über die Verwendung der Einkünfte erledigter Benefizien; Sätze über Veräusserung der Kirchengüter, über den Abfluss von Geldern nach ausserhalb (päpstliche Kollekten, Zehnten, Pensionen auf Benefizien und deren Fixierung bezw. Reduzierung; Kommenden; Forderung des Indigenats für Benefiziaten und Geistliche überhaupt in Aemtern oder Seelsorge; Residenz der Benefiziaten; Leistungen an die fabrica S. Petri in Rom, besonders auf Grund der Bulle Julius' II. Cruciata); Bezug der quarta canonica durch die Bischöfe, der quarta legatorum, die eigentümlichen testamenta de anima (seit Anfang des 16. Jahrhunderts); Zehnten. Kap. IV (S. 617—650) behandelt die Amortisationsbestimmungen, die Aenderungen von Stiftungen, Kollekten. Kap. V (S. 651 ff.) „Reform des Welt- und Regularklerus" schildert die Versuche, die ungemessene Zahl der Geistlichen zu fixieren (erst 1810 wurde in Sizilien bestimmt 1 Priester auf 100 Bewohner, im Neapolitanischen dasselbe schon 1770; schliesslich blieb die Zahl der Regularen unbegrenzt), wobei besonders wirtschaftliche Gesichtspunkte massgebend waren, die Bestimmungen über den Ordinationstitel. Es werden S. 661 ff. einige Angaben über das Verhältnis der Geistlichen zur Bevölkerung gemacht aus der Zeit von 1741—43 de Ciocchis (im Durchschnitt 1 Geistlicher auf 58, 1 Regulare auf 89, eine persona eccles. [säkulare und regulare] auf 32 Bewohner), dann von 1832 und 1881. Folgt ein Exkurs über das Verderbnis des weltlichen und regulären Klerus, dessen Reichtümer mit statistischen Angaben, die Aufbesserung des Einkommens des niederen Klerus (Congrua, Stolgebühren); über die Besserung der sittlichen und intellektuellen Lage des weltlichen Klerus (Wahrung des Anstandes, Ausschluss von öffentlichen Aemtern, Sicherstellung gegen bischöfliche Willkür, Seminarien), über die Reform der Regularen, über die Jesuiten, die Aufhebung der Orden und Einziehung ihrer Güter. — Aus dieser Inhaltsangabe ergibt sich die Reichhaltigkeit des Stoffes. Belege aus den Quellen u. s. w. zu jedem einzelnen Punkte erhöhen den Wert. Die geschichtliche Erörterung geht stets von den Anfängen bis auf die Neugestaltung im Königreich Italien, sie bietet für verschiedene Materien, besonders die in Kap. II enthaltenen, worunter

das Zensurwesen hervorragt, wohl die vollständigste Zusammenstellung. Die eigentümliche Gestaltung der staatskirchlichen Zustände bestand in einer vielfachen Verquickung von Staat und Kirche, infolge deren die kirchliche Thätigkeit zumeist an staatliche Normen gebunden und durch solche geleitet war, wie denn umgekehrt der Staat sich in seinen Massnahmen durch kirchliche (religiöse) Gesichtspunkte leiten liess. S. bietet das vollständige Material, um diesen Zustand seit dem 11. Jahrhundert bis zur neuesten Gestaltung im Detail kennen zu lernen. Es ist also bei weitem nicht bloss das gegeben, was man gewöhnlich unter „Verhältnis von Staat und Kirche" begreift; vielmehr liegt eine geschichtliche Entwickelung bezw. das Material zu einer Dogmengeschichte des Kirchen-R. im Königreiche beider Sizilien vor, soweit dieses auf weltlichen, zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt vereinbarten, von der weltlichen Gewalt anerkannten und zur Ausführung zugelassenen Bestimmungen ruht. Was S. in den zahlreichen früheren Arbeiten bezweckt: seinen Landsleuten (und überhaupt) die Kenntnis der kirchlichen vergangenen Zustände zu verschaffen, hat er in dieser Schrift für jenen Teil Italiens, welcher in dieser Hinsicht die eigentümlichste Stellung hatte, in erschöpfender Weise erreicht. Die Massenhaftigkeit des Stoffs und die wohl zu dem Zwecke, alle Seiten zu schildern, gewählte Ordnung desselben machen das Buch für den Nichtjuristen, namentlich den nicht kanonistisch Gebildeten nicht ganz zugänglich; für diesen aber bietet das Buch ein äusserst wertvolles Material. Der Historiker und Politiker wird es aber als eine der tüchtigsten Arbeiten für die Geschichte jener Länder eben wegen der Reichhaltigkeit und der durchweg erschöpfenden Nachweise ebenfalls mit grossem Nutzen gebrauchen.

v. Schulte.

Günther, J. Beitrag zur Orientierung in der kirchenpolitischen Gesetzgebung, wie solche durch das Gesetz vom 21./V. 1886 sich gestaltet hat. Berlin, Puttkammer. VIII u. 32 S. 1 M.

Hinschius, P. Das preuss. Kirchengesetz, betr. Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze vom 21./V. 1886. Berlin u. Leipzig, Guttentag (D. Collin). 1886. XII u. 115 S. 3 M.

Durch die zahlreichen Novellen zu den 1873 bis 1875 erlassenen kirchenpolitischen Gesetzen ist der Ueberblick über dieselben auch für den Fachmann ausserordentlich erschwert wor-

den. Eine kurze, für den Juristen wie auch den Laien brauchbare Uebersicht über den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung gibt die erstgenannte Schrift, welche manche Eigentümlichkeiten des neuen Gesetzes in helles Licht stellt (z. B. S. 26).

Das zweitgenannte Werk setzt sich eine möglichst genaue juristische Erfassung des gegenwärtigen staatskirchlichen Rechtszustandes zum Ziele. Der Kommentator aller preuss. Kirchengesetze von 1873 an ist hier bestrebt, den Inhalt des Gesetzes vom 21./V. 1886 in seiner ganzen Tragweite klarzulegen, um so schärfer, als er in der Einleitung die der gesetzgeberisch technischen Seite schädliche Eile bei Feststellung des sogen. Friedenswerkes hervorhebt. An einen Textabdruck schliesst sich S. 5 bis 86 eine sehr eingehende, unter steter Vergleichung mit dem früheren R. erfolgende Erläuterung der einzelnen fünfzehn Artikel des Gesetzes, besonders ausführlich zu Art. 5—8. Am Schlusse (S. 88—107) finden wir einen mit Anmerkungen versehenen Abdruck der hauptsächlichsten früheren kirchenpolitischen Gesetze (Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11./V. 1873; Gesetz wegen Deklaration des Gesetzes vom 11./V. 1873 über die Vorbildung etc., vom 21./V. 1874; Gesetz über die Disziplinargewalt etc., vom 12./V. 1873; Gesetz über die Grenzen des R. zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, vom 13./V. 1873; Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer, vom 20./V. 1874; Gesetz, betr. die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche, vom 31./V. 1875) unter Angabe der durch die Gesetze vom 14./VII. 1880, 31./V. 1882, 11./VII. 1883 und 21./V. 1886 bewirkten Aenderungen, so dass durch diese „Neuredaktion“ der gegenwärtige Zustand der Gesetzgebung vollkommen veranschaulicht wird.

Die Schrift ist Rudolf Gneist zum 13./VIII. 1886, dem 70. Geburtstage, gewidmet. v. Kirchenheim.

VII. Staats- und Verwaltungsrecht.

Seydel, M. Das R. der Regentschaft in Bayern. München, Riedel. 1886. 57 S. 1 M. 20 Pf.

Verf. gibt einen Sonderabdruck der die Regentschaft (in

Bayern genannt: Reichsverwesung) behandelnden Abschnitte seines Staats-R. (Bd. I). Der Abdruck ist wesentlich unverändert. Nur über die Zulässigkeit von Verfassungsänderungen ist ein Zusatz gemacht (S. 38 Z. 2 bis S. 39 Z. 12). Obwohl nach dem Wortlaute der Verfassungsurkunde Verfassungsänderungen ausgeschlossen sind, tritt S. in dieser Richtung der Absicht der Verfassungsurkunde mit folgenden Beweisgründen entgegen: Es ist in der Rechtswissenschaft anerkannt, dass der Gesetzgeber der Gegenwart den Gesetzgeber der Zukunft nicht binden kann. Die einem Gesetze beigefügte Klausel, dass es unabänderlich sein sollte, hindert daher weder den, der das Gesetz erlassen hat, noch seinen Nachfolger in der Staatsgewalt daran, das Gesetz gleichwohl zu ändern oder zu beseitigen. Diesen Grundsatz kann man analog auf solche Bestimmungen anwenden, welche die staatliche Gesetzgebungsgewalt für die Dauer einer Regentschaft einzuschränken beabsichtigen. Denn wenn auch solche Bestimmungen formell als Beschränkungen des Regenten auftreten, so wirken sie doch materiell als eine zeitweilige Beschränkung der staatlichen Gesetzgebungshoheit, und es ist ein dem Wesen und Zwecke des Staates widersprechender Zustand, dass die Staatsgewalt, möge sie nun vom Herrscher selbst oder in dessen Namen von einem Regenten ausgeübt werden, zeitweilig oder gar während einer nicht absehbaren Zeit unfähig sein soll, eine derartige Beschränkung von sich abzuschütteln. Nur mit solchen grundsätzlichen Erwägungen wird man, wie S. glaubt, überhaupt der Absicht der Verfassungsurkunde entgegenzutreten imstande sein. Man wird nicht die Absicht der Verfassung, aber man wird vielleicht deren Erreichbarkeit und die Möglichkeit leugnen können, dieselbe gegenüber den Rücksichten des Staatswohles aufrecht zu erhalten. Es wird veranlassten Falles Sache der Faktoren der bayrischen Gesetzgebung sein, in dieser schwierigen Frage des Widerstreites zwischen der Willensmeinung des Gesetzgebers der Vergangenheit und den Anforderungen des Staatsinteresses der Gegenwart das Für und Wider der beiden vorgetragenen Meinungen gegeneinander abzuwägen.

v. Kirchenheim.

Mayer, O. Theorie des franz. Verwaltungs-R. Strassburg, Trübner. 1886. X u. 528 S. 10 M.

Das Buch behandelt das franz. Verwaltungs-R. in dem Zustande, in welchem es sich im Jahre 1870 befand; die Reichs- und Landesgesetzgebung seit 1870 ist nur in sehr geringem

Masse d. h. nur so weit berücksichtigt, als ihre Einwirkung bedeutsam ist für die Theorie. In Deutschland ist es seit einer Reihe von Jahren mehr und mehr üblich geworden, mit dem Ausdruck „Verwaltungs-R." das R. der Verwaltung des Innern zu bezeichnen; es besteht auch der Hauptsache nach unter den Schriftstellern Einigkeit über die zu der Disziplin des Verwaltungs-R. zu rechnenden Materien. Mit diesem Begriffe des Verwaltungs-R. deckt sich der Umfang des droit administratif nicht, wenn dasselbe auch im wesentlichen das R. der Verwaltung des Innern umfasst; ebenso weicht auch die systematische Anordnung und Behandlung des Stoffs bei den Bearbeitern des droit administratif erheblich ab von der in Deutschland üblichen Systematik. Da sich nun der Verf. nach beiden Richtungen durchaus auf den franz. Standpunkt gestellt hat, so ist es notwendig, den Inhalt des Buches etwas genauer anzugeben.

Nach einer kurzen Einleitung (S. 1—25), in welcher die Trennung der Gewalten, die Begriffe Regierung, Rechtspflege, Verwaltung und Verwaltungs-R. und die Aufgabe der Verwaltungsrechtswissenschaft besprochen werden, erörtert der Verf. im 1. Abschnitt die Behördenordnung (S. 26—152). Er bespricht hier zunächst die „eigenen Zuständigkeiten des Staatsoberhauptes" und geht dann über zur Darstellung der „eigentlichen Verwaltungsbehörden" (Minister, Präfekt u. Unterpräfekt, Bürgermeister), der Beratungskörper (Staatsrat, Präfekturrat, ehrenamtliche Beratungskörper) und der Verwaltungsgerichte (Staatsrat, Präfekturrat, Rechnungshof u. s. w.), ihrer Zuständigkeit und ihres Verfahrens. Im 2. Abschnitt (S. 153—425) wird „das eigentliche Verwaltungs-R." dargestellt. Auf S. 17 hatte der Verf. das Verwaltungs-R. definiert, als den „Inbegriff der allgemeinen Regeln, mit welchen der verwaltende Staat auf die einzelnen einwirkt". Erläuternd hierzu wird es auf S. 153 als zum Wesen des Verwaltungs-R. gehörig bezeichnet, „dass der Staat dem einzelnen gegenübertrete als hoheitliche Macht, deren Thätigkeit ihre Ordnung und Regelung nur erhält von innen heraus durch die verfassungsmässige Machtverteilung zwischen den handelnden Faktoren, und die Selbstbeschränkung des Gesetzes auf die Form der allgemeinen Regel". Demgemäss steht der Staat mit seiner Thätigkeit nur dann unter den Regeln des Zivil-R. und unter der Kompetenz der Zivilgerichte, wenn für den Staat eine Thätigkeit geübt wird, „welche, so wie sie ist, auch für einen Privatmann geübt werden könnte". Zum eigentlichen Verwaltungs-R. rechnet nun der Verf.: I. das Polizei-R., dessen Umfang im ganzen

und grossen der deutschen Auffassung entspricht, II. das R. der öffentlichen Anstalten und III. das R. des Staatsvermögens. Der Umfang der sub II und III behandelten Rechtsgebiete ergibt sich daraus, dass der Staat öffentliche Zwecke nicht bloss als reine obrigkeitliche Gewalt verfolgt, sondern sich für solche auch äusserlicher Mittel des wirtschaftlichen Lebens bedient und zu diesem Behufe über sachliche Güter und Arbeitskräfte verfügt. Soweit diese Mittel in der Hand des Staats die allgemeine Natur von Geld und Geldeswert haben, bestimmt, den öffentlichen Zwecken erst wieder durch die Aufopferung ihrer besonderen Gestalt zu dienen, erscheint der Staat in seiner Eigenschaft als Fiskus, welche den Gegenstand des III. Kapitels bildet. Zwischen diesem Standpunkt und der reinen obrigkeitlichen Gewalt liegt aber noch das weite Gebiet, auf welchem der staatliche Zweck unmittelbar an seinen Mitteln erscheint, wo sachliche Güter und Arbeitskräfte mit ihrer Beschaffenheit der Befriedigung eines öffentlichen Interesses gewidmet werden. Dieselben gruppieren sich nach den einzelnen öffentlichen Interessen, denen sie dienen. „Staatliche Mittel, sachliche wie persönliche, welche zur Erfüllung je eines gewissen öffentlichen Zweckes bestimmt und vereinigt sind, bilden je eine öffentliche Anstalt (service public)." Dieser Begriffsbestimmung gemäss erörtert der Verf. in diesem Kapitel die Rechtsverhältnisse des öffentlichen Eigentums (domaine public), die Enteignung wegen öffentlichen Nutzens, in ihren verschiedenen Formen, die Grunddienstbarkeiten des öffentlichen R. u. dgl., die persönlichen Lasten der Staatsbürger zu öffentlichen Zwecken, den öffentlich-rechtlichen Vertrag in der eigentümlichen Ausbildung des droit administratif und im Anschluss daran die Stellung der öffentlichen Beamten, ferner unter der Ueberschrift „Nutzungsgewährungen an die einzelnen" eine Menge von Materien, welche nach deutscher Systematik im speziellen Teile des Verwaltungs-R. ihre selbständige Stelle finden, wie die Wohlthätigkeitsanstalten, die Post- und Telegraphenanstalt u. s. w., die Benutzung öffentlicher Strassen, Gewässer u. s. w. und endlich unter dem Titel „Ausgleichende Entschädigungen" Fälle, in welchen der Staat einzelnen aus verwaltungsrechtlichen Gründen für von ihnen gemachte Aufopferungen Entschädigung gewährt.

Der 3. Abschnitt handelt von der Selbstverwaltung, wobei nur hervorzuheben, dass die Kirchen und anerkannten Religionsgesellschaften ebenfalls als Selbstverwaltungskörper erscheinen.

Wer mit dem franz. Verwaltungs-R. genauer bekannt ist, wird anerkennen, dass die hier vorliegende Bearbeitung desselben mehr

wie irgend eine andere Schrift geeignet ist, den deutschen Leser mit dem franz. Verwaltungs-R. bekannt zu machen. Die einzelnen Ausführungen lassen überall den feinen zivilistisch geschulten Juristen erkennen, dem übrigens langjährige Beschäftigung mit dem Zivil-R. keineswegs das Verständnis für die Prinzipien und Konstruktionen des öffentlichen R. genommen haben. Einige Partien des Buchs, wie z. B. die Erörterungen über den Charakter der Polizeistrafe nach franz. R. (S. 185 ff.), oder über das öffentliche Eigentum (S. 228 ff.) können geradezu als mustergültig bezeichnet werden.

Die Anerkennung, welche wir dem M.schen Buche zollen, verpflichtet uns aber andererseits gewisse Bedenken gegen den Inhalt der Schrift und die Art und Weise, wie in derselben das franz. Verwaltungs-R. zur Darstellung gebracht ist, geltend zu machen. Das eine Bedenken betrifft die Nichtberücksichtigung des Reichs- und Landes-R. seit 1870. Selbstverständlich steht es jedem Schriftsteller frei, das von ihm zu bearbeitende Thema sich nach seinem Ermessen abzugrenzen; wenn aber der Verf., wie er im Eingange des Vorworts sagt, vor allem den Zweck gehabt hat, durch sein Buch den reichsländischen Richtern und Verwaltungsbeamten nützlich zu werden, so durfte er sich nicht darauf beschränken, das franz. Verwaltungs-R. nach dem Stande vom Jahre 1870 zu bearbeiten, und nur durch gelegentliche Bemerkungen auf einzelne, später mit demselben im Reichslande durch Reichs- und Landes-R. vorgenommene Aenderungen hinzuweisen, sondern er musste alle diese Aenderungen eingehend berücksichtigen, d. h. das gegenwärtig in Elsass-Lothringen geltende Verwaltungs-R. zur Darstellung bringen. Es war dies um so notwendiger, als gerade die gelegentlichen Hinweise zeigen, wie schwer sich mitunter die Bestimmungen der neueren Gesetze in das auf ganz anderen Prinzipien beruhende franz. Verwaltungs-R. einfügen lassen.

Im Zusammenhange damit ist ein weiterer Umstand zu betonen: Der Verf. hebt selbst am Schlusse des Vorworts hervor, dass er sich dem von ihm behandelten Stoffe gegenüber nicht kritisch verhalten habe, sondern sich nur als „Berichterstatter über die Thaten der franz. Juristen“ betrachte. Der Verf. hat denn auch in der That seines Amtes als Berichterstatter getreulich gewaltet. Er hat sich in das System des franz. Verwaltungs-R. und die Auffassungen der franz. Schriftsteller vollkommen hineingearbeitet und bringt das franz. Verwaltungs-R. vollständig im Sinne der franz. Juristen zur Darstellung selbst auf die Ge-

fahr hin, zu künstlichen Konstruktionen und einer uns fremden Ausdrucksweise veranlasst zu werden. Es zeigt sich an diesem Buche wieder recht deutlich, wie sehr es der Deutsche versteht, sich in fremde Einrichtungen hineinzuarbeiten und dieselben mit einer Objektivität zur Darstellung zu bringen, die bis zur Ungerechtigkeit gegen die einheimischen Institutionen gehen kann. So dürfte auch der Verf. sich gegenüber dem franz. Verwaltungs-R. etwas zu „objektiv“ gehalten haben. Sicherlich verkennt auch der Verf. nicht, dass das formell so ausgebildete franz. Verwaltungs-R. neben seinen Vorzügen auch seine grossen Mängel hat. Wer aber ohne nähere Kenntnis dieses Rechtsgebiets M.s „Theorie des franz. Verwaltungs-R.“ liest, der wird, zumal unter dem Eindrucke der gewandten und gefälligen Darstellung nur zu leicht zu der Ansicht kommen, dass das franz. Verwaltungs-R. ein unübertreffliches Vorbild sei. Es wäre daher wohl angezeigt gewesen, dass der Verf. sich gegenüber seinem Stoffe etwas mehr auf den Standpunkt des Kritikers gestellt und neben den Prinzipien des franz. R. auch die deutsche Auffassung zur Geltung gebracht hätte. Denn es scheint doch z. B. fraglich ob das Prinzip der Gewaltenteilung, wie es in Frankreich ausgebildet wurde, mit seiner künstlichen Scheidung des Zivil-R. und den unvermeidlichen Kompetenzkonflikten nachahmenswert ist, ob die franz. Verwaltungsrechtspflege das unumschränkte Lob verdient, das ihr auch in Deutschland nur zu oft bereitwillig gespendet wird u. dgl. Vor allem aber darf die Frage aufgeworfen werden, ob die Stellung, welche nach franz. R. Regierung und Verwaltung gegenüber dem R. einnehmen, der deutschen Auffassung entspricht. Nach roman. Anschauung tritt der Staat den einzelnen überall als hoheitliche Macht gegenüber und die R., welche der einzelne innerhalb der öffentlichen Rechtsordnung geniesst, sind demselben gewissermassen nur precario eingeräumt, so dass die Regierung sich nach Umständen ohne weiteres über die durch diese R. gezogenen Schranken hinaussetzen kann. (Vgl. in dieser Hinsicht die Ausführungen auf S. 9—10 der Schrift.) Der german. Anschauung entspricht es dagegen mehr, den Staat als eine Genossenschaft zu betrachten, deren Organe ebenso wie die einzelnen der Rechtsordnung unterworfen sind. Es mag zugegeben werden, dass diese Auffassung mitunter in einer falschen zivilistischen Ausdrucksweise sich geltend macht, aber nicht richtig ist es, dass dieselbe, wie der Verf. (S. 18) behauptet, vollkommen auf einer Uebertragung zivilistischer, Staat und einzelne als zwei sich

gegenüberstehende Parteien betrachtender Anschauungen beruht. Richtig ist nur, dass die eine wie die andere Auffassung zu einseitig hervortreten kann; gegenwärtig dürfte aber auch in Deutschland kaum die Gefahr bestehen, dass nicht dem Staate gegeben wird, was des Staates ist. Wohl aber wird es, je mehr die Notwendigkeit sich ergibt, die Aufgaben des Staats auf wirtschaftlich-sozialem Gebiete zu vermehren und den Umfang der den einzelnen obliegenden öffentlichen Pflichten zu erweitern, Sache der Gesetzgebung sein, den Kreis der freien Bewegung der einzelnen gegenüber der Einwirkung der staatlichen Organe scharf abzugrenzen, denn schliesslich beruht doch die politische Freiheit und das Gefühl der Sicherheit darauf, dass der einzelne eine solche auch für die Organe des Staats unantastbare Sphäre seines persönlichen Lebens besitzt. So zeigt denn ein jedes tiefere Eingehen in das öffentliche R. der europäischen Kulturvölker, dass trotz verschiedener gemeinsamer Grundlagen in einer jeden Rechtsordnung nationale Verschiedenheiten sich geltend machen, welche es nicht gestatten, fremde Rechtsinstitute einfach nachzuahmen und zu übertragen. Stengel.

Engelmann, J. A. Das Reichsgesetz, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15./VI. 1883 nebst den Ergänzungsgesetzen erläutert. 153 S. 3 M. 20 Pf. B. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6./VII. 1884 nebst dem Gesetze über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28./V. 1885. 159 S. 3 M. 40 Pf. C. Das Reichsgesetz, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5./V. 1886, erläutert. 113 S. 2 M. 20 Pf. Erlangen, Palm & Enke. 1886. (Separatabdrücke aus der „Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen“.)

Besonderes Interesse bietet die Einleitung von A. (36 S.), welche die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen der neuen Sozialgesetzgebung des Reichs eingehender und selbständiger als die übrigen Kommentare darlegt und bespricht. Die in der Gegenwart herrschende Produktionsform, die Unternehmung, verwertet Grund, Kapital und Arbeit dritter Personen. Der Unternehmer hat den letzteren für die Dauer der Benutzung Pacht, Zins und Arbeitslohn zu gewähren. Ausserdem lag ihm schon seither gegenüber den Eigentümern eines jeden der beiden ersten Produktionsfaktoren die rechtliche Haftung für den vollen

unverminderten Wert des letzteren bei der Rückgabe desselben nach Beendigung des Produktionsprozesses ob, einschliesslich der Vertretung für jede Verschlechterung des Objekts, welche nicht auf höhere Gewalt oder inneren Verfall zurückzuführen war (S. 23 f.). Dem Eigentümer des dritten Produktionsfaktors, der Arbeitskraft, gegenüber blieb die seitherige Gesetzgebung teilnahmlos, weil sie auf röm. Anschauungen fusste, welche im Arbeiterstande eine Klasse minderen R. erblickten. Das neue Sozial-R. beseitigt diese unbillige Ungleichheit und macht, wiewohl in den Formen der Versicherung, den Unternehmer (Ausnahme beim Bauherrn, A. S. 121) auch für die während der Benutzung fremder Arbeitskraft eintretende Zerstörung oder Verminderung der letzteren haftbar. — Es ist hier die Frage nicht zu untersuchen, ob wirklich das röm. R. den Unternehmer zur Tragung des Zufalls des ihm überlassenen fremden Grundstücks und Kapitals in dem von E. untergelegten Umfange verpflichtete und ob nicht vielmehr schon der Grundsatz „species perit ei cui debetur" zu einer wesentlichen Einschränkung jener Annahme nötigt? Jedenfalls darf vom Standpunkte der Produktionsunternehmung nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Abminderung und Zerstörung der Arbeitskraft weit mehr in deren innerer Natur begründet liegt, als der Untergang von Grund und zahlreichen Kapitalgattungen in deren natürlicher Beschaffenheit. Wenn aber E. betont, dass die neue Sozialgesetzgebung bestrebt sei, den antiken Charakter des Arbeiterstandes als einer minderberechtigten Klasse der menschlichen Gesellschaft zu beseitigen, so hat er zweifellos recht. Es vollzieht sich eben gegenwärtig wiederum ein wichtiger Schritt zur sozialen Verwirklichung der im Christentum begründeten Lebensanschauungen von der Gleichheit der Menschen und der daraus entspringenden Pflicht der Vermögenden, für die Unvermögenden einzutreten (s. auch A. S. 42 f.). Dieser Schritt führt folgerichtig fort auf der Bahn der fürsorgenden Thätigkeit, welche der moderne Staat bereits seit der Kirchenreformation des 16. Jahrhunderts entwickelte, dann aber angesichts des plötzlichen Riesenaufschwungs der Industrie und des Verkehrs in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts eine Zeitlang einstellte und jetzt in einer den nunmehrigen Verhältnissen entsprechend geläuterten Weise wieder aufnimmt. Wenn nicht alles täuscht, werden noch gar manche andere von den Einrichtungen des Wohlfahrtsstaates, welche heute der Mehrzahl als überwundener Standpunkt gelten, in naher Zukunft, wiewohl der Form nach verändert, doch dem

Grundgedanken nach die alten, wieder im geltenden R. erscheinen. Unter diesen Umständen ist es denn auch nicht zu verwundern, wenn der gegenwärtige Gesetzgeber, obwohl er sich in nächster Linie (B. S. 11) nur die Fürsorge für die „Arbeiter" zur Aufgabe stellte, doch in verschiedenen Punkten schon weiter ging, so z. B. durch Krankenunterstützung für Erwerblose (A. S. 80), Einbeziehung gewisser Unternehmer und bezw. ihrer Familienangehörigen in die Unfallversicherung (B. S. 20, C. S. 5, 8, 9), Befreiung kleinerer Landwirte von der Beitragspflicht (C. S. 26), und wenn er die Arbeiter bei der Verwaltung solcher Versicherungsverbände beteiligte, zu welchen sie Beiträge nicht zu leisten haben (B. S. 69).

Aus dem Apparate der zahlreichen einzelnen erläuternden und kritischen Anmerkungen seien noch als Abweichungen von der Woedtkeschen Meinung erwähnt, dass die Krankenversicherung grundsätzlich die „gewerbliche" Beschäftigung treffen wollte (A. S. 39) und dass auch Hausgesinde, welches ausnahmsweise vorübergehend in einem unter das Unfallversicherungsgesetz von 1884 fallenden Betriebe verwendet wird, versicherungspflichtig sei (B. S. 15). In B. (S. 145) ist die Verordnung, betr. den Geschäftsgang beim Reichsversicherungsamte, mit aufgenommen. C. S. 33 bei §. 25 Z. 3 hat der Setzer vor „hinaus" das Wörtchen „nicht" ausfallen lassen, was den Sinn umkehrt.

Leuthold.

Atzrott, O. Sozialdemokratische Druckschriften und Vereine, verboten auf Grund des Reichsgesetzes vom 21./X. 1878. Berlin, Heymann. 1886. VIII u. 111 S. 3 M.

Das Verzeichnis ist unter Benutzung und zur Ergänzung des I S. 392 besprochenen Buches, gleich diesem, im amtlichen Auftrage bearbeitet. Es gibt eine vollständige Uebersicht der bis zum 1./VI. 1886 auf Grund des Sozialistengesetzes erlassenen Verbote: Druckschriften und Bildwerke (948 Nr.) S. 1—87; Verzeichnis der Verfasser und verbotenen Vereine S. 88—106; wieder aufgehobene Verbote (31 Nr.).

Die Einleitung gibt eine statistische Uebersicht über die Anwendung des Sozialistengesetzes. Durch etwa 1450 Bekanntmachungen, von denen auf Preussen 530, auf Bayern 85, Sachsen 196, Hamburg 45 entfallen, wurden im ganzen 948 Druckschriften und zwar 792 nichtperiodische, 83 inländische, 41 ausländische periodische, 32 einzelne Nummern, ferner zusammen 246 Vereine (in Preussen 71, in Sachsen 70, in Hessen 47) an 137 Orten,

und zwar 17 gewerkschaftliche Centralverbände, 100 Arbeiter- und Wahlvereine, 86 gesellige Vereine verboten. In 25 Fällen erfolgte Wiederaufhebung von Verboten durch Entscheidung der Reichskommission. v. Kirchenheim.

John Hopkins University. Studies in Historical and Political Science. By Herbert B. Adams. Fourth Series. Baltimore 1886.

Die J. H. U. in Baltimore veröffentlicht seit einigen Jahren monatlich Monographien aus verschiedenen Gebieten der Wissenschaft, unter anderen auch solche aus dem Gebiete des öffentlichen R. Die Abhandlungen erscheinen in Serien, welche je einen Band bilden und sehr mannigfachen Inhaltes sind. Der erste Band behandelt „Local institutions", der zweite „Institutions and Economies", der dritte „Maryland, Virginia and Washington" und der vierte, im Erscheinen begriffene „State and municipal government". Hiervon sind bis jetzt vier Studien erschienen folgenden Inhalts: 1. Dutch Village Communities on the Hudson River; 2. Town Government in Rhode Island; 3. The Narragansett Planters; 4. Pennsylvania Boroughs. Alle vier Studien liefern höchst interessante Beiträge zur Geschichte einzelner Staaten Amerikas, ihrer Gründung und allmählichen Ausbildung. Mit Rücksicht auf die Studien von Laveleye und Maine über Village Communities ist namentlich die Studie von Interesse, welche die erste Besiedelung des jetzigen Staates NewYork durch holländische Kolonisten schildert. König.

VIII. Internationales Recht.

Böhm, F. Handbuch des Rechtshülfeverfahrens im Deutschen Reich und gegenüber dem Auslande in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen. Erlangen, Palm u. Enke. 1886. 289 S. 4 M. 40 Pf.

Der Verf. (vgl. I, 123) hat es unternommen im Anschluss an die Bestimmungen der Reichsjustizgesetze (mit Ausnahme der Str.Pr.O.) die Materie der Rechtshülfe im Reich und gegenüber dem Ausland systematisch und erschöpfend zu behandeln. In einer ersten sehr kurzen Abteilung werden die allgemeinen Gesichtspunkte

erörtert, während die zweite sich eingehend mit den einzelnen Fragen (örtliche Zuständigkeit, Zulassung zu Rechtsverfolgung, Beweisverfahren, Zwangsvollstreckung und Konkurs) beschäftigt. Eine dritte Abteilung skizziert die Rechte und Pflichten der Konsuln bezüglich der Rechtshülfe und gibt einen Ueberblick über den Inhalt der Konsulargerichtsbarkeit. In einem Anhang endlich ist in ganz kurzen Zügen die Gerichtsverfassung der wichtigeren Staaten wiedergegeben.

Die Aufgabe ist keine leichte; denn die Bestimmungen der Justizgesetze — abgesehen davon, dass sie sich nur auf die streitige Gerichtsbarkeit beziehen — verlangen noch vielfach Ergänzung und Ausführung. In einzelnen Beziehungen hat das Reichsjustizamt eine einheitliche Behandlung herbeiführen können, so bezüglich der Zustellungen im Ausland, der Beweiserhebungen in Grossbritannien und Irland u. s. w. Die Regelung erheblicher Punkte steht noch aus. So ist §. 700 Abs. 1 Z.Pr.O. zur Zeit noch ein toter Buchstabe und es ist schwerlich zu erwarten, dass derselbe in absehbarer Zukunft lebendige Gestaltung erhält. §. 661 Ziff. 5 führt bekanntlich zu den erheblichsten Schwierigkeiten, weil es nicht immer leicht festzustellen ist, ob in einem Staate diesseitige Urteile vollstreckt werden und weil sich in vielen Ländern ähnliche Bestimmungen finden und es dann für die Gegenseitigkeit darauf ankommt, welcher Staat mit der Vollstreckung zuerst anfängt. Der Verf. irrt deshalb, wenn er S. 187 in dieser Beziehung die rumänische der italienischen Gesetzgebung gleichstellt; derselbe Irrtum scheint S. 183 bezüglich Ungarn obzuwalten. Soweit nicht die Vorschriften der deutschen Gesetze in Betracht kommen, hat der Verf. sein Material anscheinend nur aus den bayr. Ministerien geschöpft; für Preussen fehlt z. B. die Verordnung vom 17./II. 1865, wonach kraft eines Abkommens die gerichtlichen Behörden des Oberlandesgerichtsbezirkes Kiel mit den dänischen Gerichtsbehörden in unmittelbaren Geschäftsverkehr treten dürfen. Nachzutragen ist sodann, dass zwischen dem Reiche und Oesterreich-Ungarn ein förmlicher Armenrechtsvertrag (9./V. 1886) abgeschlossen ist. Zu ergänzen wird ferner noch das Verfahren in den Schutzgebieten sein.

Die Notizen, welche das Buch über ausländisches Recht bringt, sind zwar sehr mühevoll gesammelt, aber sie werden nicht immer ausreichen und zutreffen, z. B. ist das für die Vereinigten Staaten im Jahre 1869 vorgeschlagene Verfahren bei Beweiserhebungen — I.M.Bl. S. 139 — keineswegs mehr in

allen Stücken richtig. Es ist das Werk in der That ein Unternehmen, welches die einzelne Kraft übersteigt.

Abgesehen von diesen in der Sache selbst begründeten Mängeln bietet das Buch den richterlichen Behörden schätzbares Material genug und es enthält eine wertvolle Anleitung für die Behandlung der Rechtshülfesachen, für die es bisher an einer festen Norm gänzlich gefehlt hat. Es steht zu erwarten, dass man sich innerhalb des Reiches über gewisse Punkte einigen und den Behörden authentischen Aufschluss über die wichtigsten Bestimmungen des ausländischen Rechts geben wird. Eine solche Grundlage wird den späteren Auflagen des Buches zu gute kommen.

Kayser.

IX. Hilfswissenschaften.

Sander, W., und **Richter,** A. Die Beziehungen zwischen Geistesstörung und Verbrechen nach Beobachtungen in der Irrenanstalt Dalldorf. Berlin, Fischer.

Das vorliegende Buch ist auch für Juristen wohl lesenswert. Es ist namentlich der Umstand, dass der Unterschied zwischen einem Verbrecher, der geisteskrank wird, und einem Irren, der eine strafbare Handlung begeht, namentlich Juristen nicht klar ist, welcher den Verfassern bei Herausgabe des Buches vorgeschwebt hat.

Das Werk beginnt mit einer kasuistischen Zusammenstellung der mit dem Strafgesetze in Konflikt geratenen geisteskranken Männer der Irrenanstalt der Stadt Berlin in den Jahren 1880 bis 1883.

Es sind in derselben ein guter Teil der von dem Referenten begutachteten Männer vorhanden, und hat R. es versucht, die verschiedenen Formen des geistigen Erkrankens in Verbindung zu bringen mit gewissen Ungesetzlichkeiten, um daraus darauf aufmerksam zu machen, dass ihm diese Geisteskrankheiten bei diesen Ungesetzlichkeiten mitwirkende Faktoren seien.

So zeigt er die Verbrechen der Imbecillen, der Verrückten, der chronischen Alkoholisten, der Epileptischen, der Paralytiker etc. Aber so interessant diese Aperçus sind und unmittelbar an Morel, welcher den Ausspruch that, dass die Thaten der Geisteskranken

stereotyp dem Wesen ihrer Krankheit entsprechen, anknüpfen, so kann man doch nicht behaupten, dass einer solchen Thesis eine allgemeine Gültigkeit beizumessen ist. Es wird immer der konkrete Fall analysiert werden müssen.

Bei dieser Gelegenheit muss man auf einen generellen Umstand aufmerksam machen.

Wenn der Arzt über eine Magen- oder Lungenkrankheit gutachtet, so fügt der Richter sich sofort seinem Urteile, in dem Bewusstsein, dass er die Sache nicht versteht. Sobald aber es sich um die geistigen Qualitäten eines Individuums handelt, erachtet sich der Richter ebenso klug, oft klüger als der Arzt und entscheidet recht oft gegen denselben. Dies kommt daher, dass die meisten Aerzte psychiatrischer Bildung entbehren, lediglich psychologische Gutachten abgeben, denen der Richter nicht mit Unrecht sich ebenso gewachsen glaubt als der Arzt.

Wenn aber der Arzt in seinem Gutachten die lediglich medizinischen Gesichtspunkte: Heredität, Epilepsie, Paralyse, Alkoholismus etc. hervorhöbe und darauf hin sein Gutachten über den vorliegenden Fall gründete, so würde er das ärztliche Gebiet nicht verlassen und der Richter zum Schweigen verurteilt sein.

Diesen Gesichtspunkt, wenn er auch nicht ausgesprochen ist, welcher aber die ganze neuere Psychiatrie beherrscht, ist in dem gegenwärtigen Werke massgebend, und er spricht sich auch in den Aufsätzen S.: „Zur Statistik der mit dem Strafgesetz in Konflikt geratenen Geisteskranken“, in den „Zehn Gutachten über schwieriger zu beurteilende Fälle von Geistesstörung“, sowie in zwei Gutachten über „Zwei der Simulation verdächtigte Verbrecher“ aus.

Die Statistik zeigt, dass eine grosse Anzahl geisteskranker Verbrecher verurteilt wurde, zeigt, dass ein Geisteskranker sechsmal so oft zu strafbaren Handlungen veranlasst wird wie ein Geistesgesunder, dass, wenn ein Mensch das Unglück hat, dass sein Gehirn erkrankt und er zufällig eine strafbare Handlung begangen hat, er die Chance 3 gegen 1 hat, dass zu dem Unglück der Erkrankung und dem dadurch bedingten körperlichen und materiellen Elend sich noch der Verlust der Ehre für ihn und die Seinigen gesellt.

Es wird somit eine grosse Anzahl Geisteskranker verurteilt, und es ist erstaunlich, wie niedrig der Massstab ist, der von Richtern und Geschworenen an die Zurechnungsfähigkeit gelegt wird.

Ein anderer Punkt, der hervorzuheben ist, ist der der

äussersten Seltenheit der Simulation gegenüber der so häufigen Annahme derselben seitens der Richter und der Gefängnisbeamten.

Eine letzte Abhandlung beschäftigt sich noch mit der Frage, ob besondere Anstalten für geisteskranke Verbrecher erforderlich sind, welche die Juristen als solche weniger interessieren wird.

Das Buch dürfte den Richter dahin führen, dass er den Gutachten wirklich sachverständiger Aerzte, was leider nicht alle sind, den ihnen gebührenden Platz in der Beweisaufnahme einräume. (Eine genauere Besprechung des Werkes vgl. Blätter f. Gefängniskunde XX, S. 317.) Liman.

Lippert, J. Kulturgeschichte der Menschheit in ihrem organ. Aufbau. I. Bd. Stuttgart, Enke. VIII u. 643 S. 10 M.

Das juristisch Interessante des Werkes liegt auf dem Gebiet der Urgeschichte des R. und auf dem der vergleichenden Rechtswissenschaft. Ausgangspunkt bildet die Betrachtung der Lebensfürsorge als Prinzip der Kulturgeschichte, hiermit also auch als Quelle des R., dessen innerer Charakter sich der stufenweisen Entwickelung der menschlichen Geisteskräfte anpasst (vgl. S. 25. Entstehung der Strafsanktion in ihrem Verhältnis zum primitiven Sittlichkeitsbegriff S. 27 f.). Bemerkenswert sind die Ausführungen über die Urformen der Familie S. 70—90, so insbesondere der originelle Versuch schon für die Zeit ungeregelten Geschlechtsverkehrs das Verhältnis zu den Müttern als Kitt der Gesellschaftsgruppen zu erklären. Das klassifikatorische Verwandtschaftssystem, welches nur Generationen, nicht aber die Verwandtschaftsgrade einzelner Personen im Gegensatz zu allen übrigen unterscheidet, wird hiermit in innigsten Zusammenhang gebracht. Die Art, wie nun dieses System durchbrochen und so durch die Trägheit des Bestehenden und die Gewalt der Thatsachen ein Mischzustand geschaffen wird, unlogisch in sich selbst, aber verständlich, wem sein Ursprung bekannt ist, wird in sehr instruktiver Weise geschildert. Es werden die gegebenen Hypothesen an den bekannten Thatsachen der Völkerkunde zu prüfen sein. Die Geschichte des Eigentums knüpft nach Ansicht des Verf. an die menschliche Arbeit an. Die Individualisierung des Rohstoffs zum menschlichen Werkzeug, zur menschlichen Waffe habe den Eigentumsbegriff hervorgebracht (S. 281 f.). Das Ureigentum an Mobilien war individuell (S. 40 f.), doch tritt sehr zeitlich der Fortschritt zur fürsorglichen Mitteilung namentlich der Nahrung an die Genossen ein, was den Ackerbau in seinen Anfängen unproduktiv für den Arbeiter selbst macht und daher

in seinen Wurzeln schädigt (S. 246 f.) Danach, sowie nach dem den beginnenden Anbau behandelnden Abschnitt (S. 445—477) scheint der Verf. das älteste Eigentum an Ackerboden einzelnen Individuen und zwar Frauen zuzuschreiben, doch ersterer Umstand wird in diesem Bande nicht ausdrücklich betont, wie denn überhaupt die spezielle Darstellung der betreffenden Entwickelung wahrscheinlich dem II. Bd. vorbehalten ist. Bd. I enthält selbstverständlich noch sehr zahlreiche, für die Rechtsgeschichte wichtige Ausführungen, die in ihrer Gesamtheit äusserst anregend sind. Dargun.

R., v. Die Lösung der Arbeiterfrage durch Reichsfürsorge unter Berücksichtigung der Arbeitseinstellungen. Berlin, Heymann. 1886. 48 S. 60 Pf.

Das gemeinverständlich und mit patriotischem Schwunge geschriebene Heft befürwortet in allgemeinen Zügen die Errichtung einer Reichspensionskasse für Fälle andauernder Erwerbsunfähigkeit. Versicherungs- und grundsätzlich auch beitragspflichtig soll jeder Einwohner sein; die Pension soll thunlichst auf einen einheitlichen Satz je für Männer, Weiber, Kinder bemessen und nur an arme Erwerbsunfähige gezahlt werden, bei welchen sie an die Stelle des drückenden Almosenbezugs tritt. Insbesondere sollen die Pension erhalten: Personen, welche infolge organischer Fehler von Geburt an erwerbsunfähig sind, Kinder unter 12 Jahren, kinderreiche Mütter, dauernd Kranke, Altersschwache. Berechnungen über den Kostenaufwand und seine Deckung sind nicht beigefügt. Leuthold.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschriften:

Revista general de Derecho y Administracion. Erscheint seit 1./VII. 1886 in Habana. Nr. 1: Govin, la constitucion inglesa en sus aspecto juridico. Ramis, la capacidad mercantil segun el nuevo codigo de comercio. Cespedes, cuestiones sobre juicio ejecutivo. Godinez, sobre citaciones. Miller e Weatherbe, la codificacion.

The international Record of Charities and Correction. (London, NewYork Putnams Sons. 1 Doll. jährl.) Hrsgb. v. F. H. Wines (Sohn des Schöpfers der internat. Gefängniskongresse). Centralorgan f. Strafanstaltswesen, Schutzvereine, Besserungshäuser etc.

Jahrbücher f. Dogmatik etc. XXV. 1. 82. Kohler, d. Menschenhilfe im Privat-R. Lehmann, d. elterl. Gewalt im Vermögens-R. d. heutigen Europa.

Magazin f. d. deutsche R. VI. 2. Ruhstrat, d. institorische Geschäftsführungsklage.

Zeitschr. f. Handels-R. XXXII. 3. u. 4. XXXIII. 1. Ehrenberg, d. jurist. Natur d. Lebensversicherung. XXXII. 3. u. 4. Schaube, d. Konsulat d. Meeres.

Jurist. Blätter. XV. 36. Lentner, Vergehen d. Hochverrats nach d. Verordnung v. 27./IV. 1854. 37.—39. Tezner, Bemerkungen z. neuesten Entwurfe einer Definition d. Lokalbahngesetzes. 37. Wochenschau (Vorschlag d. Notar Ph. v. Böhm in d. „Oesterr. Touristenzeitung" über gesetzl. Massregeln zur Hintanhaltung gefährl. Hochtouren). 38. Deutscher Juristentag. 39. v. Barth, z. gesetzlichen Schutz gegen tourist. Unglücksfälle (gegen vorerwähnten Artikel). Lentner, d. Justiz im Staate d. Athener. 40. Die Polizeigeschäftsordnung als Bestandteil d. Justizpflege. v. Artner, Paul Prantl in Radstatt gegen Georg Perndorffer u. Konsorten. Ein Rechtsstreit aus d. 15. Jahrhundert.

Oesterr. Gerichtszeitung. XXXVII. 36. 37. 39. 40. Zur Praxis d. Str.Pr.O. 38. Unger, österr. Nachbar-R.

Law Quarterly Review. II. 8. Anson, the government of Ireland Bill and the sovereignity of parliament. Schouler, oral wills and death-bed gifts. Pollock, Oxford Law studies. Thornhill, spring and autumn assizes. Powell, Bunch v. Great Eastern Railway Company. Maitland, the mystery of Seisin. Hamilton, the origin of the lovat myth.

Revue générale du droit, de la législation et de la Jurisprudence. 4. (Juillet-Août.) De la préférence des Romains pour les garanties personnelles. De l'extradition des nationaux. Liberté des funérailles. Histoire de la praefectura Urbis à Rome.

Annales de l'école libres des sciences politiques. 3. La France en Orient au commencement du XVIII siècle. De la Séparation des pouvoirs administratifs et iudiciaires en Belgique. Bibliographie des Finances du XVIII. siècle. La politique française au congrès de Rastadt. De l'impôt foncier en Belgique et en Hollande.

Le Moniteur des Assurances. (Août-Septembre) Nr. 215 u. 216. Opérations des Comp. franç. d'ass. contre l'incendie en 1885. Comptes rendus des Comp. d'Ass. c. l'incendie. Produits des impôts en matières d'ass. Ass. c. les Accidents. Note sur le taux de mortalité parmi les Européens de l'Afrique tropicale.

Annales de la Propriété industrielle etc. (Juillet-Août) No. 7 u. 8. Nom patronymique, conclusions de Mr. Falcimaigne. Titre d'ouvrage (Legouvé). Produit industriel, contrefaçon, appréciation souveraine. Marques de fabrique, dénomination, enseigne.

Archivio giuridico. XXXVII. 1. u. 2. Mirabelli, de principi fondamentali dell Istituto della trascrizione. Brugi, dei pascoli accessori a più fondi alienati secondo i libri degli Agrimensori romani commentati col Digesto. Norsa, i consiliatori e le cause minori. Lordi, della estensione ed applicazione del art 1992 cod. civile.

Diritto commerciale. IV. 5. Vidari, mediatore fallito. Modena, gli estratti dei libri di commercio. Bolaffio, sulla commercialità dell' obligazione quale estremo per costituire lo stato di fallimento.

Zeitschr. f. Strafrechtswissenschaft. VI. 6. Liszt, Rechtsgut u.

Handlungsbegriff im Bindingschen Lehrbuch. Kries, d. Generalregister zu den strafrechtl. Entscheidungen des Reichsgerichts. Internationale Chronik. Ausländ. Rundschau.

Gerichtssaal. XXXIX. 1. Holtzendorff, d. Richtungen d. Strafvollzuges u. d. gegenwärtige Stand d. sachverständigen Meinungen. Buri, §. 267 d. R.Str.G.B. Lewald, steht d. Mitgliedern d. Reichstages ein R. d. Zeugnisverweigerung zu?

Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin. XXXVII. 5. Huber, z. Geschichte d. Versehens d. Schwangeren. Kelp, Simulation v. Geistesstörungen. Mair, ärztliche Beziehungen d. Unfall- u. Krankenversicherungsgesetzgebung. Graf, Geistesstörung nach Kopfverletzungen.

Archiv f. kathol. Kirchen-R. LVI. 5. Freisen, geschichtl. Untersuchung über d. Verwandtschaftszählung. Kutschker, d. Vorschriften über d. Taufe d. Juden.

Annalen d. Deutschen Reichs. 1886. 8./9. Joël, d. Diätenverbot d. Reichsverfassung. Desgl. (Urteil d. Oberl.gerichts Königsberg). Schönborn, d. deutsche Handel. Seydel, d. bayr. Heimat-R. 10. Erbschafts- u. Schenkungssteuer in Hessen. Weltpostverein.

Deutscher Fischereiverein. Mitteilungen 1886. Nr. 7. Das Versicherungswesen für beschädigtes u. verlorenes Betriebsmaterial d. Seefischer.

Deutsche Revue. XI. Sept. 1886. Marco Minghetti, Schluss d. S. 38 erwähnten Artikels. Fuld, weibl. Mörder in Frankreich. Okt. Holtzendorff, deutscher u. franz. Rechtsunterricht (im Anschluss an d. im C.Bl. V, 208 besprochene Buch).

C. Neue Erscheinungen.

Vom 25. September bis 15. Oktober 1886 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

Ahlers, Eid u. Eidesnot. Vorträge, geh. auf d. kirchl. Konferenz zu Neubrandenburg am 7./VII. 1886. Neubrandenburg, Brünslow. 44 S. 50 Pf.

*Bennecke, H., z. Geschichte d. deutschen Strafprozesses. Marburg, Elwert. 3 M. 50 Pf.

Bärnreither, J. M., d. engl. Arbeiterverbände u. ihr R. Ein Beitrag z. Geschichte d. sozialen Bewegung d. Gegenwart. 1. Bd. Tübingen, Laupp. XII u. 450 S. 9 M.

Birkmeyer, K., Grundriss u. Materialien z. Vorlesung üb. d. ordentl. Zivilprozess. I. Einleitung u. allgemeiner Teil. Berlin, Müller. XVIII u. 320 S. 6 M.

*Böhm, F., Handbuch d. Rechtshülfeverfahrens im Deutschen Reiche u. gegenüber d. Auslande in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten u. in Konkurssachen. Erlangen, Palm & Enke. VIII u. 289 S. 4 M. 40 Pf.

Carlin, G., Erörterung v. Artikel 882, Absatz 3 d. schweizer. Obligationen-R. (Uebergangsbestimmungen). Vom schweizer. Juristenverein gekrönte Preisschrift. Basel, Detloff. VII u. 78 S. 2 M.

*Dernburg, H., d. Reform d. jurist. Studienordnung. Berlin, Müller. 41 S. 1 M.

Fischer, O., Lehrbuch d. preuss. Privat-R. I. Hlfte. (Allgem. Teil, Sachen- u. Obligationen-R.) Berlin, Guttentag. 1887. 6 M.

*Hasenöhrl, V., d. österr. Obligationen-R. II. 1. Wien, Manz. 318 S.

Hölder, E., Pandekten. 1. Bd. 1. Lfg. Freiburg i. Br., Mohr. IV u. 192 S. 3 M.

*Huber, E., System u. Geschichte d. schweizer. Privat-R. 1. Bd. Basel, Detloff. XVIII u. 767 S. 10 M., geb. 13 M.

Knitschky, Staat u. Kirche. Rostock, Werther. 94 S.

Korn, L., Anleitung zur formellen Bearbeitung v. Urteilen in Zivilprozessen 1. u. 2. Instanz. 2. Aufl. Berlin, Hempel. 35 S. 1 M.

*Ortloff, H., d. gerichtl. Redekunst. I. Allgemeiner u. theoret. Teil. Anwendung d. Regeln d. Rhetorik auf d. gerichtl. Redekunst. Neuwied, Heuser. 1887. XII u. 176 S. 4 M.

*Pliveric, J., Beiträge z. ungar.-kroat. Bundes-R. Rechtl. u. polit. Erörterungen. Agram, Hartmann. 1886. 540 S.

Schmitz, J., d. Arbeiterversicherung. Handbuch f. d. Berufsgenossenschaften, Vorstände u. Rechnungsführer v. Krankenkassen aller Art. Nach d. Reichsgesetzen v. 15./VI. 1883, 6./VII. 1884, 28./V. 1885 u. 5./V. 1886 dargestellt. (In 12 Hftn.) 1. Hft. Neuwied, Heuser. 1886. 40 S. 60 Pf.

Selin, A., Uebersicht d. engl. Rechtspflege v. prakt. u. kaufmänn. Standpunkte. Leipzig, Köhler. Wien, Manz. Baden, Siegle. 329 S. 10 M.

Simon, d. Inschrift v. Gortyn. Wien, Gerold. 1886.

Schwartz, E., d. Stellung d. Richter in Preussen. (Aus „Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebung etc.“) Leipzig, Duncker & Humblot. 35 S. 80 Pf.

(Ungenannt.) Geg. d. Schwurgerichte. Von d. Verf. v. „Die Verbrecherwelt v. Berlin“. Berlin u. Leipzig, Guttentag (D. Collin). 1 M.

*Venter, F., d. gute R. der preuss. evangel. Kirche auf Gewährung einer Dotation seitens d. Staates. Essen, Bädeker. 48 S. 80 Pf.

Vogel, bayr. Staats-R. 3. Lfg. (Handb. d. öffentl. R.) 1 M.

Weizsäcker, J., d. Pfalzgraf als Richter üb. d. König. (Aus „Abhandlungen d. kgl. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen“). Göttingen, Dietrich. 84 S. 3 M. 50 Pf.

Zoller, O., d. Check im schweizer. Obligationen-R. Frauenfeld, Huber. 1885. 40 S. 80 Pf.

Below, G. v., d. landständ. Verfassung in Jülich u. Berg bis zum Jahre 1511. Eine verfassungsgeschichtl. Studie. 2. Teil. Die Zeit d. berg. Rechtsbuchs. (Aus „Zeitschrift d. Berg. Geschichtsvereins“.) Düsseldorf, Voss & Co. III u. 79 S. 3 M.

Braun-Wiesbaden, K., Pandaemonium. Kriminal- u. Sittengeschichten aus drei Jahrhunderten. 2 Bde. Hamburg, Richter. VII, 259 u. 227 S. 9 M.

Cohn, G., nationalökonomische Studien. Stuttgart, Enke. V u. 796 S. 16 M.

Killermann, J. G., d. Besitzsteuersystem, d. künftige, einzige, direkte Steuerquelle aller Rechtsstaaten, dargelegt unter besond. Berücksichtigung d. bayer. Steuerverhältnisse. 2. umgearb. Aufl. Passau, Keppler. 63 S. 60 Pf.

Kleist-Retzow, H. H. v., welche Aufgaben entstehen d. evangel. Kirche aus d. Friedensschlusse d. preuss. Staates mit Rom? Vortrag, gehalten bei der luther. Pastoralkonferenz zu Cammin am 8./IX. 1886. (Aus „Evang. Kirchenzeitung“.) Greifswald, Abel. 24 S. 30 Pf.

2. Ausgaben von Gesetzen, Entscheidungen etc.

Anleitung zur Fertigung v. Dienstschriften f. d. öffentl. Verwaltung. Hrsg. v. einem Verwaltungsbeamten. 2. Aufl. Auerbach i. V., Müller. IV u. 48 S. 60 Pf.

Eichhorn, O., Repertorium f. d. Gerichtsschreiberdienst, nach amtl. Quellen zusammengestellt. Rothenburg o. T., Peter. 169 S. geb. 3 M.

Entscheidungen d. kgl. Oberverwaltungsgerichts. Hrsg. v. Jebens, v. Meyeren u. Jacobi. 8. Bd. 2. Aufl. Berlin, Heymann. XVI u. 470 S. 7 M., geb. 8 M.

Fagiewicz, d. Selbstanwalt bei d. deutschen Amtsgerichten. 54. Aufl. Leipzig, Rossberg. 203 S. kart. 1 M. 50 Pf.

Formularbuch, z. Reichsgesetzbuch f. Industrie etc. Hrsgb. v. d. Redaktion d. Reichsgesetzbuches. Berlin, Bruer. 199 S. 4 M. 75 Pf.

*Gareis, C., d. patentamtl. u. gerichtl. Entscheidungen i. Patentsachen, nach d. Reihenfolge d. Bestimmungen d. Patentgesetzes system. zusammengestellt u. hrsg. 5. Bd. Berlin, Heymann. X u. 334 S. geb. 5 M.

Hof- u. Staatshandbuch d. Grossherzogt. Hessen 1886/87. Darmstadt, Jonghaus. XXIII u. 406 S., Anh. 27 u. Ordensliste 109 S. 6 M.

Hoppe, A., Handbuch f. Gemeindevorsteher, enthaltend eine Anleitg. zur Dienstverwaltg, insbes. Formulare zu Protokollen, Gemeindebeschlüssen, Anzeigen, Verfügungen, Bescheiden, sowie zu dorfgerichtl. Handlungen. 3. Aufl. Tempelhof. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht. XII u. 128 S. 2 M.

Kalender. Juristenkalender, österr. 15. Jahrg. (v. Frühwald). Wien, Fromme. 3 M. 20 Pf.

Terminkalender, preuss., f. d. Beamten d. Verwaltung. XVIII. Berlin, Schulze. 2 M. 50 Pf.

*Taschenkalender f. Beamte. V. Jahrg. Berlin, Heymann. 2 M. 50 Pf.

*— f. Schiedsmänner. 49. Jahrg. Ebd. 2 M. 25 Pf.

*Terminkalender f. Justizbeamte in Preussen. Ebd. 3 M.

*— f. Rechtsanwälte. 28. Jahrg. Ebd. 3 M. 60 Pf.

Kollmann, A., Düsseldorfer Miet-R. Für d. prakt. Gebrauch zusammengestellt u. hrsg. Düsseldorf, Bagel. 29 S. 50 Pf.

Pitaval, der neue. Eine Sammlung d. interessantesten Kriminalgeschichten aller Länder aus älterer u. neuerer Zeit. Begründet v. J. E. Hitzig u. W. Häring (Wilib. Alexis). Fortgesetzt von A. Vollert. Neue Serie. 20. Bd. Leipzig, Brockhaus. XII u. 316 S. 5 M.

Provinzialhandbuch, rhein. II. Jahrg. 1886—87. (Abgeschlossen I./VII. 1886.) Nach d. Mitteilungen d. Reichs-, Staats- u. Kommunalbehörden in d. Rheinprovinz bearb. Trier, Lintz. XVI u. 320 S. kart. 5 M.

Rechtsbeistand. Sammlg. populärer Rechtsbücher. 1. Bd. Handels-R. v. Heuser. Hannover, Nordd. Verlag. 4 M.

— der, in Geschäft u. Stand. Prakt. Ratgeber in allen Angelegenheiten etc. Berlin, Bruer. XXV, 1063 u. 199 S. Formulare. geb. 12 M. 75 Pf.

---

*Daude, P., d. Str.P.O. f. d. Deutsche Reich v. 1./II. 1877 u. d. Gerichtsverfassungsgesetz v. 27./I. 1877. Mit d. Entscheidungen d. Reichsgerichts. Berlin, Müller. VII u. 347 S. geb. 3 M. 50 Pf.

— dasselbe u. d. Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich v. 15./V. 1871. 2. verm. Aufl. Ebd. VII u. 347 S. u. VII u. 372 S. 5 M. 50 Pf. Strafgesetzbuch ap. geb. 2 M. 20 Pf.

Genau in der Weise, wie die vom Verf. bearbeitete in 2. Aufl. erschienene Ausgabe des Strafgesetzbuchs, abgefasst enthält diese Ausgabe in gedrängter Fassung die vom Reichsgericht angenommenen Grundsätze zur Str.P.O. u. zur G.V.G. nebst Sachregister

R.Str.G.B. 18. Aufl. Berlin, Burmester. 50 Pf.

*Förster (Flister), C., Betriebsreglement f. d. Eisenbahnen Deutschlands. Vom 11./V. 1874. In d. durch d. Beschlüsse d. Bundesrats abgeänderten Fassung. Mit Erläuterungen. Ausg. A. (Ohne Anlage D.) Berlin, Siemenroth. X u. 209 S. 2 M., kart. 2 M. 25 Pf.

— dasselbe. Ausg. B. (Mit Anlage D.) Ebd. X u. 238 S. 2 M. 25 Pf., kart. 2 M. 50 Pf.

Hoyer, d. preuss. Stempelgesetzgebung f. d. alten u. neuen Landesteile. Kommentar f. d. prakt. Gebrauch. Neu bearb. u. bis auf d. Gegenwart fortgeführt v. Gaupp. 4. verm. u. verbess. Aufl. Berlin, Guttentag. 1887. VIII u. 988 S. 20 M.

Severin, Cl. A., d. preuss. Stempelabgaben aus d. Gesetze v. 7./III. 1822, nebst d. ergänz. bez. abänd. Erlassen. Zusammengestellt u. hrsg. Paderborn, Schöningh. IV u. 560 S. 12 M.

Materne, Steuerexaminatorium. I. Brausteuergesetz etc. 3. Aufl. Gera, Reisewitz. VIII u. 175 S. 1 M. 50 Pf.

Troje, d. Rübenzuckersteuer d. Deutschen Reichs, nebst e. kurzen Ueberblick üb. d. Geschichte d. Besteuerung u. d. Entwickelung d. Fabrikation d. Rübenzuckers. Ein Handbuch f. Steuerbeamte, Industrielle u. Kaufleute. (Trojes Bibliothek Bd. VIII, 3.) Harburg, Elkan. VII u. 179 S. 4 M., geb. 4 M. 50 Pf.

Preussen. Zwangsvollstreckung in Immobilien (Jäckel). 8. Abdr. Berlin, Vahlen. IV u. 125 S. 25 Pf.

Feld- u. Forstpolizeigesetz. (Mit poln. Uebersetzung.) Oppeln, Franck. 1 M. 20 Pf.

Verwaltungsgesetze (Brauchitsch). II. Bd. 9. Aufl. Berlin, Heymann. 8 M.

— Ergänzungsband f. Westfalen. X u. 291 S. 5 M.

— f. Hannover (Brüning). Vgl. C.Bl. IV, 119. 2. Aufl. Hannover, Meyer. XVI u. 548 S. 8 M. 60 Pf.

Landgemeindeordnung f. d. Prov. Westfalen v. 19./III. 1856, m. d. durch d. Kreisordnung v. 31./VII. 1886 bedingten Abänderungen. Bielefeld, Helmich. 29 S. 50 Pf.

Lohmann, Th., Kirchengesetze d. evangel.-luther. Kirche d. Provinz Hannover, nebst d. zu d. Ausführung erlassenen Verordnungen, Bekanntmachungen u. Ausschreiben. 2. Bd. 1865—1886, bearb. u. hrsg. v. G. Uhlhorn u. F. Chalybaeus. Hannover, Meyer. XII u. 368 S. 6 M.

Baden. Das Verfahren bei öffentl. Hinterlegungen (Katz). Karlsruhe, Macklot. 67 S. 1 M. 50 Pf.

Gesetze u. Verordnungen, österr. Handausg. 84. Heft. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei.

Inhalt. Gesetz v. 6./VI. 1886. betr. d. Landsturm f. d. im Reichsrate vertretenen Königreiche mit Ausnahme v. Tirol u. Vorarlberg. Verordnung d. Ministeriums f. Landesverteidigung v. 17./VIII. 1886, betr. die Verzeichnung u. Evidenthaltung d. Landsturmpflichtigen. IV u. 26 S.

Reichsgesetze u. Ministerialverordnungen z. Gebrauche f. d. k. k. Gendarmerie. Jahrg. 1885. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. S. 721 bis 800. 40 Pf.

3. Wichtige ausländische Werke.

*Nederlandsch Rechtsliteratur. V. 4—8. Successierecht — Zwagerschap.

Archbolds Pleading and Evidence in Criminal Cases, With the Statutes, Precedents of Indictments, etc., and the Evidence necessary to support them. By John Jervis, Esq. 20th ed., including the Practice in Criminal Proceedings by Indictment, by William Bruce. 1302 S. Sweet. 31 sh. 6 p.

Curtis, G. T., a Plea for Religions Liberty and the Rights of Conscience: An Argument in the Supreme Court of the United States, April 28, 1886, in cases of Lorenzo Snow v. the United States. 42 S. Washington. 1 sh. 6 p.

Foyster, J. A., the Married Women (Maintenance in case of Desertion) Act, 1886 (49 and 50 Vict., cap. 52). With Introductory Observations, Notes on the Sections, and an Appendix of Forms. 32 S. J. Heywood. 2 sh.

Hall, T. Hall, the Law of Allotments: Being a Treatise on the Law Relating to the Allotment of Land for the Labouring Poor, with the Statutes and Notes, and a Collection of Forms and Precedents. 404 S. Longmans. 7 sh. 6 p.

Lala Baij Nath, legal maxims in Urdu Agra, Bahar Hind Press 1886. 705 S.

*Albrecht, sur la place morphologique de l'homme dans la série des mammifères suivi d'un essai sur la criminalité de l'homme au point de vue de l'anatomie comparée. Rome (Extr. des actes du Congrès d'anthropologie criminelle).

Blaramberg, N., essai comparé sur les institutions et les lois de la Roumanie depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours. (Bucarest.) Pedone-Lauriel. 20 fr.

Boissonade, G., projet revisé du Code pénal pour l'empire du Japon, accompagné d'un commentaire. (Tokio.) Thorin. 18 fr.

Daniel-Lacombe, H., le Droit funéraire à Rome. Picard. 5 fr.

Dictionnaire des finances publié sous la direction de M. Léon Say, par MM. Louis Foyot et A. Lanjalley. Fascic. 5 et 6. Berger-Levrault. Chaque fascicule 3 fr. 50 ct.

Poulle, G., la Nouvelle procédure du divorce et la loi du 18 avril 1886. Chevalier-Marescq. 3 fr.

Reinaud, E., les Syndicats professionnels, leur rôle historique et économique avant et depuis la renaissance légale; la loi du 21 mars 1884. Guillaumin. 3 fr. 50 ct.

Rossel, V., manuel du droit civil de la Suisse romande (Cantons de Genève, Fribourg, Neuchatel, Tessin, Vaud, Valais et Bern, Jura Bernoise), suivi d'un abrégé portant sur le droit commercial et la procédure. XVI u. 560 S. Basel, Georg. 9 M. 60.

Benevolo, F., la scuola classica e la nuova scuola positiva (di diritto criminale). 53 S. Torino. 2 l.

Cannada-Bartoli, G., fructus augent hereditatem — riguardo alla collazione e alla imputazione. Napoli. 1 l. 50 ct.

— la ratifica riguardo alla inesistenza e alla rescindibilità degli atti giuridici. Ebd. 5 l.

— lo Stato e la proprietà ecclesiastica. Ebd. 5 l.

Codici, I, d'Italia conformi al testo ufficiale; con indice alfabetico ragionato: compilazione a cura dell' avv. E. Rosmini. Parte IV. 3.ª ediz., con l'aggiunta del Codice Marittimo. 466 S. Milano. 3 l.

Drago, R., cinque questioni di diritto amministrativo. Genova. 2 l.

— lo scioglimento dei Consigli comunali e i delegati straordinarii. Genova. 3 l.

Gabba, C. F., teoria della retroattività delle leggi. Vol. 3.° 2.ª ediz. riveduta e accresciuta, con richiamo alla più recente giurisprudenza. 523 S. Torino. 8 l.
Gravina, G. V., del governo civile di Roma: libro rarissimo, repubblicato per cura di L. A. Villari. 65 S. Firenze. 2 l.
Manuale ad uso dei Deputati al Parlamento Nazionale: XVI.ª Legislatura. 773 S. Roma. 6 l.
Desgl. dei Senatori. 620 S. 5 l. 50 ct.
Movimento della delinquenza secondo le statistiche degli anni 1873 a 1883; con l'aggiunta dei dati dell' anno 1884 (Direzione generale della statistica.) 387 S. con 5 tav. Roma. 4 l.
Persico, F., le rappresentanze politiche e amministrative. Considerazioni e proposte. Napoli. 4 l.
Pisani Ceraolo, P., del matrimonio: studio. Vol. 2.° 360 S. Messina. 10 l.
Porrivecchi, I., esposizione storico-filosofico-critica delle successioni o eredità nel regno d'Italia: studio. Messina. 4 l.
*Scaduto, F., stato e chiesa nelle due Sicilie dai Normanni ai giorni nostri. 809 S. Palermo, Amenta. 1887. 12 l.
Tanzi, la patria di Salvio Giuliano. Milano, Rechiedi. 1886.

*Prazák, J., spory o prislusnost. T. II. (Vgl. II, 216.) Prag, Simacka.

Allegre, impedimentorum matrimonii synopsis. 2. Aufl. XIV u. 77 S. Parisiis, Roger et Chernowiz. 1886.
Meyer, Th., institutiones iuris naturalis sive philosoph. moralis univ. secundum principia S. Thomae Aquinatis. P. I. Jus naturale generale. XXX u. 498 S. Freiburg, Herder. 1885. 6 M.
Mühlbauer, W., thesaurus resolutionum s. c. concilii, quae consentanee ad Tridentinorum pp. decreta aliasque canonici juris sanctiones prodierunt usque ad a. 1885, cum omnibus constitutionibus et aliis novissimis declarationibus s. s. pontificum ad causas respicientibus. Primum ad commodiorem usum alphabetico concinnatus. Tom. V. Fasc. 7. S. 593—688. München, Stahl. 3 M.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT
herausgegeben von
Dr. v. Kirchenheim,
Professor in Heidelberg.

VI. Band.	Dezember 1886.	Nr. 3.

Monatlich ein Heft von 2½ Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Litteratur über die Reform der juristischen Ausbildung.

1) Dernburg, H. Die Reform der juristischen Studienordnung. Berlin, Müller. 48 S. 1 M. 20 Pf. 2) Liszt, F. v. Die Reform des juristischen Studiums in Preussen. Berlin, Guttentag. 56 S. 1 M. 3) Holtzendorff, F. v. Deutscher und französischer Rechtsunterricht. (Deutsche Revue XI, 4. Quart. S. 73—89.)

Offiziöse Zeitungsnachrichten melden, dass man endlich und ernstlich an eine Reform des juristischen Prüfungswesens in Preussen und vielleicht im Reiche denke, und man führt auf diesen Umstand die mehrfache Erörterung der Frage in der Tagespresse und in Broschüren zurück. Mag auch dieser äussere Anlass vorliegen, die obengenannten drei Schriften haben ihren gemeinsamen Grund in tiefer liegenden Ursachen. Sie kommen alle drei darin überein, dass eine Reform des juristischen Bildungsganges dringend nötig sei. D. knüpft an die bekannten Schmollerschen Vorschläge, welche eine Kontrolle des Kollegienbesuches wünschten, an (Jahrb. X 2. S. 287). H. geht von der im C.Bl. V, 208 besprochenen Schrift Blondels aus und erörtert die Frage unter stetem Vergleich der französischen Verhältnisse. L.'s Schrift ist eine am 17. Oktober 1886 in Marburg gehaltene Rektoratsrede, welche von dem Hinweis auf die Verbindung zwischen Forschung und

Unterricht in unserer Universitätsverfassung zur Betonung des Gegensatzes zwischen der akademischen Freiheit und den Anforderungen des Staates zur Heranbildung eines tüchtigen Beamtentums gelangt. Aber so verschieden die Ausgangspunkte, so gleich ist der Grundgedanke: den höheren Anforderungen des modernen Lebens stehen geringere Leistungen gegenüber, Lerneifer der Studierenden und Tüchtigkeit der Kandidaten ist zurückgegangen, der wissenschaftliche Geist droht zu ersterben, die Gefahr, dass das Vertrauen in den Richterstand sinke, liegt nahe. Auch in der Annahme der Ursachen dieser Erscheinungen stimmen die Verf. im wesentlichen überein, ebenso in ihren Ansichten über die Mittel, von denen sie Besserung nicht erwarten. Unter den Ursachen des Rückgangs wissenschaftlicher Ausbildung der Juristen wird hauptsächlich die Milde des Examens hervorgehoben. Die Lehrmethode wird von D. und L. im ganzen als richtig anerkannt; D. hebt hervor, dass die Exegetika verhältnismässig wenigen nützen; L. tadelt bereits (S. 25) das übermässige Anschwellen der Stundenzahl und die Breite des Diktates; weiter geht H., der nach einem statistischen Vergleich der Stundenzahl in Frankreich und Deutschland im Abschn. V die Ueberhäufung des Gedächtnisses mit Einzelheiten, den Mangel allgemeinen Verständnisses, die Abneigung gegen Kollegien wie Enzyklopädie etc. beklagt und direkt die „historische Detailforschung“ anklagt, die Lebensenergie der Köpfe mit Durchschnittsbegabung herabgedrückt zu haben.

Im Gegensatze zu H., der mindestens einen Stillstand in den juristischen Fakultäten feststellt, betont L., dass die Lehrer ihre Schuldigkeit thun und thun würden, wenn mehr gefordert würde. L. klagt vor allem die preussische Bureaukratie an, aus welcher die meisten Stud. jur. hervorgingen: jene sei durchzogen von der Missachtung wissenschaftlichen Geistes, von dem Gedanken, dass „nur subalterne Geister ins Kolleg gingen“. Er spricht am schärfsten aus, was auch D. und H. anerkennen: die erste juristische Prüfung in Preussen, dem Belieben des Ministers anheimgegeben, vor ungeeigneter Kommission abgehalten, alle nicht privatrechtlichen Fächer geflissentlich in den Hintergrund drängend, sei „eine Prämie für Bummelei und Denkfaulheit, ein Hemmschuh für fleissige und ernste Arbeit“ (S. 38).

Keiner der Verfasser erhofft Abhilfe von Kollegienzwang oder einem Zwischenexamen; auch der Forderung vierjährigen

Studiums stehen alle drei Verfasser kühl gegenüber. Im einzelnen machen sie kurz folgende Vorschläge*).

1) D. wünscht zuerst ein wesentlich privatrechtliches Studium von 5, ausnahmsweise 4 Semestern, dann Referendarsexamen mit Klausurarbeit, 2 Jahre Vorbereitungsdienst, abschliessend mit freigewählter wissenschaftlicher Arbeit, wiederum 3 Semester, vorzüglich dem öffentlichen Rechte gewidmetes Universitätsstudium (hierin ev. das Militärjahr), 1½ jährigen Dienst in der Praxis, Assessorexamen.

2) L. verlangt strengste Umgestaltung der preussischen Prüfungsordnung, gesetzliche Regelung statt ministeriellen Beliebens, öffentliche Prüfung durch Fachleute, schriftliche Entscheidung eines Falles statt unwissenschaftlicher „wissenschaftlicher" Arbeit, insbesondere eine Zerlegung der ersten Prüfung in zwei Abteilungen, die erste für Privat- und Prozess-R., die zweite für Straf- und öffentliches R., da z. Z. auf jedes Fach ca. 3½ Minuten entfallen, übrigens das r. R. durchaus übermässig berücksichtigt, das öffentliche R. gänzlich vernachlässigt wird!

3) H. sieht wie D. (S. 22) in der militärischen Vorbildung mit ihrem steten Ineinandergreifen zwischen Praxis und Theorie ein Vorbild. Was uns fehlt, sind „juristische Herbstmanöver". H. fordert zunächst autoritativ festgestellten Studienplan zur Empfehlung, wohl vereinbar mit akademischer Freiheit und vor Missbrauch derselben aus Unkenntnis behütend. Sodann ist es notwendig (hierin stimmt H. völlig mit L.) aktive Beweggründe zu besserem Studium zu setzen, und vor allem nicht den Stoff des Wissens zu vermehren, sondern die Uebung des Gelernten zu bessern. Also 4jähriges Studium, jedoch Zulassung zur Prüfung nach 3 Jahren, wenn 3 Bedingungen erfüllt: a) wenn der Studierende je einen Monat (etwa in den Osterferien) jedes Studienjahres als Schreiber auf der Kanzlei eines Anwaltes oder Gerichtes thätig gewesen; b) wenn jährlich zwei exegetische und kasuistische Kurse von mindestens 5 Stunden wöchentlich (und zwar etwa vom 1. Oktober bis zum Beginn des Wintersemesters) nachgewiesen; c) wenn Bewerber freiwillig sich nach 2 Jahren einer kleinen Vorprüfung (Erklärung einiger mittelschweren Stellen in Klausur) unterzöge.

Dies die verschiedenen Vorschläge, welche D. (in XI kurzen

*) Eine gründliche Zusammenstellung der Litteratur über diese Frage gibt Liszt S. 11—13 (vgl. C.Bl. I, 131 u. V, 205). Wer das Gesetzgebungsmaterial wünscht vgl. die Schrift von Mollat (C.Bl. V, 340).

Abschnitten) ernst und klar begründet, L. (in III Abteilungen) freimütig und unentwegt vertritt, H. (in VII Erörterungen) scharf pointiert und gedankenreich darlegt. D. schliesst unter Begründung einer geringen Aenderung des §. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit den Worten, die in der kaiserlichen Botschaft an die Universität Heidelberg am 3. August enthalten waren: „grösser geworden sind die Zwecke des Forschens und Strebens, dankbarer und folgenreicher der Beruf, sie lehrend zu verkündigen und sie lernend zu verstehen. Möge denn die Kraft zu der heilsamen Arbeit wachsen, die Lebensformen unseres Volkes gedeihlich auszubilden.“ L. aber betont am Schlusse seiner Rede, wie froher Burschensinn und treue Pflichterfüllung keine Gegensätze und wie die letztere auch die Seele der Standesehre sei. In einem Worte an die studentischen Verbindungen, die er gegenüber den Nörglern warm verteidigt, spricht er den Wunsch aus: „Erfassen Sie den Geist akademischer Freiheit in seinem ganzen Gehalte, nicht nur als Berechtigung, sondern auch als sittliche Gebundenheit!“ v. Kirchenheim.

Heymanns Kalender 1887: 1) Terminkalender für die Justizbeamten. 49. Jahrgang. 2) Terminkalender für deutsche Rechtsanwälte und Notare. 28. Jahrgang. 3) Taschenkalender für Beamte. 4) Taschenkalender für Schiedsmänner in Preussen. 5. Jahrgang. (Preise s. oben S. 85.)

Diese Kalender sind in Anlage und Bearbeitung im wesentlichen unverändert und kann im allgemeinen auf die Anzeige Bd. II. S. 39 verwiesen werden. Bei Nr. 1 ist die ministerielle Verfügung vom 23./V. 1885 betr. Urlaub, und vom 17./III. 1885 betr. Pension nebst Pensionstabelle neu, bei Nr. 2 wird statt des Abdrucks vom §. 152 ff. der Z.Pr.O. eine Schwängerungstabelle gegeben und Satzungen wie Mitgliederverzeichnis des deutschen Anwaltvereins beigefügt. Nr. 3 bringt jetzt auch den Stempeltarif, die direkten Steuern, Tarif des Wohnungsgeldzuschusses, der Reise-, Umzugskosten etc. In Nr. 4 erfolgen unter 9—13 Mitteilungen über die Organisation und Statistik des Reiches und Preussens und über die europäischen Flaggen, wogegen die Briefe über die Schiedsmannordnung und die Geschäftsanweisung fortgefallen sind. v. Kirchenheim.

II. Rechtsgeschichte.

Appleton, C. Essai de restitution de l'édit Publicien et du commentaire d'Ulpian sur cet édit. Paris, Thorin. 1886. 31 S.

Das Resultat der eine eingehende Besprechung der Lenelschen Ansicht enthaltenden Abhandlung ist die Hypothese, dass die Stelle Ulpians, welcher die L. 1, pr. D. 6, 2 entnommen ist, ursprünglich folgendermassen gelautet habe:

Ait Praetor: Si quis id quod traditur vel mancipatur, traditum ex justa causa et nondum usucaptum petit, judicium dabo.

Ei qui bona fide emit, formulam in hunc modum conceptam dabo.

Si quem hominem A. A. emit et is ei traditus est, anno possedisset, tunc si eum hominem, de quo agitur ejus in jure Quiritium esse oporteret et cet. Rümelin.

Les Registres de Boniface VIII. Recueil des Bulles de ce Pape, publiées ou analysées d'après les manuscripts originaux des Archives du Vatican par Georges Digard, Maurice Faucon et Antoine Thomas. Fasc. 2 u. 3. Paris, Thorin. 1885 u. 1886.

In Band IV S. 204 des C.Bl. haben wir zum erstenmal auf diese grosse Publikation der Thorinschen Verlagshandlung in Paris aufmerksam gemacht. Damals lagen von den Registres de Benoit XI. zwei Lieferungen vor, jetzt sind bereits vier erschienen, von denen die letzte das Inhaltsverzeichnis der vatikanischen Handschrift zum Abdruck bringt, welches bereits in der Einleitung in Fasc. 1 eine genaue Beschreibung gefunden hatte. Von den Registres d'Innocent IV. sind bereits 7 Lieferungen erschienen, d. h. der erste Band vollständig und von dem zweiten die Lieferungen 1 und 2. Von dem Liber Pontificalis von Duchesne liegt der erste Band vollständig vor; von den Registres de Nicolas IV. dagegen nur die erste Lieferung. Teilweise im Druck und teilweise in Vorbereitung befinden sich die Regesten von Honorius IV. und von Grégoire IX., ferner der Liber censuum de l'église romaine und die Nécropole de Myrina. Von den Regesten Bonifacius' VIII. sind seit der ersten Anzeige die Fasc. 2 und 3 erschienen, welche die Bullen des zweiten und dritten Regierungsjahres dieses Papstes enthalten. Der zweite

Fascikel umfasst die Nr. 882—1655, enthaltend die Lettres communes von 1296 und 1297, sowie die Lettres curiales von 1296, teilweise von Faucon und teilweise von Antoine bearbeitet. Der dritte Fascikel ist ganz von Faucon besorgt und sind die Bullen des dritten Regierungsjahres enthalten. Bis jetzt sind davon erschienen die Lettres communes des Jahres 1297 Nr. 1656 bis 2248.

König.

Siegel, H., Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Lehrbuch. Berlin, F. Vahlen. 1886. XII u. 474 S. 9 M., geb. 11 M.

Dem Mangel an Lehrbüchern der deutschen Rechtsgeschichte auf Grundlage der neueren erweiterten Forschungen will die Arbeit des als Schriftsteller wie als akademischer Dozent bekannten Verf. entgegentreten. Die Werke von Eichhorn, Zöpfl und Walter, so vortrefflich sie auch sind, genügen dem heutigen Bedürfnis nicht mehr. Eine neue Darstellung war keine ganz leichte Aufgabe. Siegel, gestützt auf seine Erfahrungen einer langen Lehrthätigkeit, scheidet den massenhaften Stoff in zwei grosse Teile. Der erste umfasst die sogen. äussere Rechtsgeschichte, d. h. die Darstellung der Rechtsquellen der verschiedenen Perioden bis zur Entstehung der allgemeinen deutschen Wechselordnung und des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches. Der zweite Teil behandelt die innere Rechtsgeschichte und zerfällt in vier Abschnitte: die Verfassungsgeschichte, die Geschichte des bürgerlichen und diejenige des Strafrechts, endlich die historische Entwickelung des Rechtsverfahrens. Innerhalb dieses Rahmens ist die Geschichte der Reichsverfassung und des Landesstaats-R. der späteren Periode am ausführlichsten behandelt.

Die Litteraturangaben sind ausserordentlich zahlreich und wertvoll. Wenn sich etwa hie und da eine Lücke findet oder ein Versehen eingeschlichen hat, so weiss jeder Sachkundige, dass dies bei der grössten Sorgfalt fast unvermeidlich ist. So ist z. B. zu berichtigen, dass v. Segessers Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern (citirt S. 7 Anm. 1) nicht bloss zwei Bände von 1851 und 1854 umfasst, sondern in vier Bänden vollendet wurde, von welchen der dritte im Jahre 1857, der vierte und letzte 1858 erschien.

Die ganze Darstellung zeichnet sich durch Uebersichtlichkeit und Klarheit aus. Indessen will uns bedünken, dass einzelne Partien zu kurz behandelt wurden, so namentlich die Kapitel über die Stadtrechte (S. 59 Anm. 2) und über die Ausbildung der Städteverfassung (S. 210—212). Aufgefallen ist uns, dass

Siegel die königlichen Sendboten oder missi dominici (S. 160) Fronboten nennt, während doch bekanntlich dieser letztere Ausdruck etwas ganz anderes bezeichnet. Der Verf. konnte in dem Abschnitt über die Geschichte des Privatrechts Heuslers Institutionen Bd. II nicht mehr benutzen.

Der Druck lässt nichts zu wünschen übrig und Druckfehler haben wir fast keine bemerkt. A. v. Orelli.

III. Privatrecht.

Bekker, E. J. System des heutigen Pandekten-R. Bd. I. Weimar, Böhlau. 1886. 359 S. 7 M.

Das angezeigte Werk ist des Jubelfestes würdig, zu dessen Verherrlichung es der Universität Heidelberg von ihrem Prorektor gewidmet ist. In ausgetretenstem Geleise durchweg Selbständiges, nirgends Gesuchtes oder Ungehöriges bietend verleugnet der Verf., dessen Ansehen sich bisher vorwiegend auf Spezialarbeiten gründete, auch in diesem Werke nirgends seine scharf ausgeprägte Eigenart. In kräftiger Kürze, deren drastische Wendungen bisweilen überraschen (vgl. S. 53 Z. 13, S. 86 Z. 33, S. 157 Z. 26, S. 251 Z. 4, S. 281 Anm. dd Z. 6) wird durchaus Verständliches und Anschauliches geboten. Des Verf. sarkastischer Humor blickt nur selten, gleichsam verstohlen aus seinen ernsten Ausführungen hervor (S. 33 Z. 1 und letzte Z., S. 46 Anm. d Z. 7, S. 80 Z. 5). B. gehört nicht zu denjenigen, welche mit ungestümer Vertrauenseligkeit vorgehen. Vorsichtig erspäht er Dinge, welche andere übersehen (vgl. die Quellenzitate S. 148, 149, 162, 185). Mit grossem Fleisse verwebt er die schwierigsten Lehren des Handels-R. in die Pandektendoktrin (vgl. besonders §. 43, 60, 68). Den Gedanken anderer naht er mit Höflichkeit, aber mit vorsichtiger Kühle, seine Zustimmung möglichst einschränkend (vgl. z. B. §. 16 Beil. I). Er rühmt Savigny als den Stifter der geschichtlichen Schule (vgl. dagegen die Worte „von jeher“ in Savignys Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswissensch. Bd. 1 S. 1 Z. 9), doch ertappt er auch ihn auf einem Rückfalle in das Natur-R. (S. 306), ja er wittert sogar bei ihm materialistische Anklänge (S. 38, wogegen zu vgl. Haym, Hegel und seine Zeit. Berlin 1857. S. 12 u. 13.). Von der neueren

Gesetzgebung erwartet er zwar viel (vgl. z. B. S. 293, 299, 304, 310, 325, 326 Beil. I. a. E. 327), doch weiss er auch ihr eine ebenso beherzigenswerte wie bittere Wahrheit zu sagen (S. 169). Fest an Justinians Rechtsbuch angelehnt spricht er diesem doch seine Verachtung aus (S. 20, 33 Z. 1, 223). Bisweilen treibt ihn sein Ablehnungstrieb sogar zur Annahme von Prämissen und Konsequenzen fremder Ansichten, welche deren Vertreter abzulehnen berechtigt sind. So soll nach S. 40 ein beträchtlicher Teil neuerer Produktion auf „dem Boden des einen wahren und allbeglückenden R. stehen", auf S. 54 werden dem Proteste wider die subjektlosen R. praktische Hintergedanken zugeschrieben, vgl. ferner die Ausführungen S. 59 gegen Jhering, S. 62 Anm. c gegen Windscheid, S. 226 Note k gegen Gierke, und wenn es erlaubt ist, Unbedeutendes neben Wichtiges zu stellen, die S. 129 gezogenen Folgerungen aus einer von Leonhard vertretenen Ansicht. Freilich kehrt der Verf. sein Misstrauen auch wider sich selbst. Wo es seinem Scharfsinne gelingt, in unserem R. Lücken aufzufinden (vgl. S. 78 Z. 3, S. 293, 299, 304, 310, 325, 326 Beil I. a. E., 327), da räumt er bescheiden der Gesetzgebung den Vortritt ein; dem Publikum rät er einmal, sich durch eigene Vorsicht vorläufig zu schützen (S. 256), wie aber soll sich in solchen Fällen der Richter helfen? B. entnimmt eben nur ungern dem Strom der Wissenschaft einen Querdurchschnitt und liebt die Fragezeichen mehr als die Punkte. Solche Neigung verwirft er freilich selbst (S. 40 Z. 11 v. u.), aber hier und da bricht sie doch hervor (S. 229, 235b, 276 a. E., 328). So vermeidet er es trotz seines vielfach bethätigten Sinnes für den Zweck der Rechtssätze (S. 164, 169, 224, 233, 234) seine Kombinationsgabe in dem vollen Umfange gelten zu lassen, welchen l. 13 dig. de leg. einräumt. Um so freier entfaltet sich seine logische Zergliederungskraft, vgl. z. B. S. 56, 121 Beil. II, namentlich §. 74, in welchem der Verf. den Pertinenzbegriff geradezu in Stücke zerreisst, ohne sich jedoch zu entschliessen, den von ihm entwerteten Kadaver fortzuwerfen. Auch in der Auflösung unklarer Fragen in ihre Bestandteile ist Bedeutendes geleistet (vgl. S. 65, 83, 298 u. a.)

Neben so scharfer Kritik ist eine erhebliche Produktivkraft entwickelt, die nur im Rahmen der heutigen Dogmatik voll gewürdigt werden kann. Unzufrieden mit den aus glücklichem Instinkte entsprungenen spärlichen Grundbegriffen der Aelteren brachte die moderne Zersetzungslust unsere Dogmatiker vielfach in abstrakte Nebelhöhen, in welchen der eine den andern nicht

mehr erkennt und aus welchen sie nur noch vorwärtsschreitend zum Tageslicht zurückkehren können. Drei Punkte dienen hier als Wegweiser, die geschichtliche Grundlage, die Praxis und die passende Behandlung der Sprache. B. schlägt hier durchweg den richtigen, durch gelegentliche methodologische Bemerkungen (vgl. namentlich S. 125, auch S. 21, 59) gekennzeichneten Weg ein. Nicht bloss den Naturrechtlern, welche längst ausgestorben sind, widersetzt er sich, sondern auch den unbewussten Naturrechtlern, welche Rechtssätze ohne Quellenbeweis als „Natur der Sache“ oder als „neuere Rechtsüberzeugung“ oder als unbewiesene „Gewohnheitsrechtsbildungen“ einführen wollen. Ob freilich die „Zwecksatzungen“ (S. 133) mit solcher Strenge vereinbar sind, bleibt fraglich, ebenso, ob nicht die Annahme von Rechten ohne schützenden Rechtssatz (S. 45, 47 Anm. c, 61 Anm. 2) einen Rest der verspotteten Naturrechtsketten bildet. Aus dem streng geschichtlichen Standpunkte folgt auch Bs. öfters erklärter Protest gegen die Herleitung von Rechtssätzen aus Rechtsbegriffen (vgl. S. 79 Abs. 2, S. 100 Beil. 1, S. 125; vgl. jedoch auch S. 223 Abs. 1 a. E., §. 77 a. E., S. 342 Z. 21). Frei von Ueberschätzung der Praktiker betont B. überall den engen Zusammenhang zwischen Dogmatik und Praxis (S. 198 Note h., S. 357 Beil. II). Einen unmittelbaren praktischen Wert braucht die Wissenschaft nach seiner Meinung nicht anzustreben, wohl aber einen mittelbaren, der „nirgends ausbleibe“ (S. 9, richtiger wäre: „nirgends ausbleiben sollte“). Darum verarbeitet der Verf. mit Sorgfalt eine Menge von Richtersprüchen, zum Teile kritisch (vgl. namentlich S. 185 u. 232), hauptsächlich aber zur Anregung und zur Veranschaulichung von Rechtssätzen, der überdies auch anscheinend selbsterfundene Beispiele (vgl. S. 288 Note 1, 295) dienen. Mit besonderer Vorsicht trägt B. den Schwankungen unserer Rechtssprache Rechnung. Bei unüberbrückbaren sprachlichen Differenzen vermeidet er jede Diskussion (S. 102 a. E.), Wortstreitigkeiten scheidet er von sachlichen (S. 59 Z. 15, S. 61 Z. 15, S. 96 Anm. m, S. 321 Beil. I a. E., weniger bestimmt S. 143), für seine Ausdrucksweise beansprucht er nirgends Alleingültigkeit (vgl. S. 68 Z. 13, S. 70 Anm. b) und seine sprachlichen Neubildungen behandelt er nicht als Entdeckungen, sondern als Vorschläge (§. 28 a. Anf., S. 247 Anm. cc, S. 288 Note q). Allerdings dürfte die Zahl solcher Vorschläge ein wenig zu gross sein, da der Apparat unserer Denk- und Redeformen nur Werkzeuge zur Beherrschung des Stoffs in sich schliesst und daher gar nicht spärlich und einfach genug sein kann. Es ist daher zweifelhaft,

ob sich alles das einbürgern wird, was hier als Blüte scharfsinnigsten Denkens emporkeimt, der „übervollkommene Thatbestand“ (S. 90), das „Tochter-R.“ (S. 111), die „Schwebe im engeren Sinne“ (S. 116 Beil. I), der „Vermögenskern“ der juristischen Person (S. 137, 205, 208, 230, 235), das „unreine Zweckvermögen“ (S. 142 Z. 1), die „Halbsachen“ (S. 287 Anm. f) und die „Bestimmungssachen“ (S. 290, 314 ff.), ferner in neulateinischem Gewande: die originären R. (S. 94, 335), die negativen R. (S. 89), der restitutive Uebergang (S. 114) und seine Schwester die restitutive Klagverjährung (S. 124), endlich die formal und materiell selbständigen juristischen Personen (S. 209). Bedenklich erscheint jedenfalls eine Redeweise, welche, wie die S. 288 Anm. 9 vorgeschlagene, uns mit Missverständnissen bei der Quellenauslegung bedroht. Die Anordnung des Werkes, das bis jetzt Allgemeines, Rechte, Personen und Sachen behandelt, ist mehrfach von den erwähnten eigenartigen Terminologien des Verf. beeinflusst. Revokabilität, Verjährung und Unvordenklichkeit sind in die Lehre von den R. (§. 37—39), die Lehre vom Gelde (§. 75) ist in diejenige von den Sachen eingereiht. Dem Texte sind neben den Noten auch noch ausführlichere Beilagen zugegeben. Leonhard (Marburg).

Fränkel. Schriftliche oder freie Vertragsform? (Jahrbücher für Dogmatik. Bd. 24. S. 391—440.)

Der Verf. spricht sich nach eingehender Würdigung der bekannten für und gegen Formvorschriften sprechenden Gründe dahin aus, dass für die Gültigkeit der Verträge die Form der Schriftlichkeit verlangt werden soll. Jedoch soll die fehlende Form nicht die Gültigkeit, sondern nur die Klagbarkeit des Vertrages ausschliessen. Wenn bei einem ohne vorgeschriebene Form geschlossenen Vertrag vollständig erfüllt sei, so habe eine Zurückforderung des Gegebenen oder Geleisteten nicht stattzufinden, sei jedoch in einem solchen Fall der Vertrag nur einseitig oder sonst unvollständig erfüllt, so müsse das Gegebene oder Geleistete, eventuell dessen Wert zurückgewährt werden. Ohne schriftliche Form sollen nur folgende Verträge klagbar sein: der Kaufvertrag und der Tauschvertrag, sofern sie nicht unbewegliche Sachen oder R. zum Gegenstand haben, der Mietvertrag, der Vollmachtsvertrag, sofern das Geschäft, worauf er gerichtet ist, nicht die schriftliche Form erfordert, das Darlehen samt den bei der Hingabe getroffenen Nebenabreden, insbesondere das Zinsversprechen, der Leihvertrag über bewegliche Sachen, der Verwahrungsver-

trag, die Bestellung eines Pfandrechts an beweglichen körperlichen Sachen durch Besitzübertragung, die Dienstmiete, die Werkverdingung mit Ausnahme der Bauverdingung, der Gesindevertrag, das Versprechen eines Heiratsguts. Rümelin.

Lange, W. Die Wirkung des rechtsgeschäftl. Zwanges nach gemeinem R. Leipzig, Rossberg. 1886. 55 S.

Der Verf. tritt für die Nichtigkeit des erzwungenen Rechtsgeschäfts ein und sucht seine Theorie namentlich dadurch zu unterstützen, dass er das Vorkommen einer in integrum restitutio propter metum in Abrede stellt. Rümelin.

Feill, R. Zwei Rechtssätze in Bezug auf Pflichtteil und übermässige Schenkung nach dem österr. R. Wien, Manz. 1886. 38 S.

Der Verf. dieser Schrift gibt in der Einleitung den Inhalt derselben folgendermassen an: „Es wird darzustellen versucht, dass die sogenannte röm. Anrechnungsmethode bezüglich der zu Zwecken des §. 788 a. b. G.B. erhaltenen Vorempfänge in den Pflichtteil der Kinder, weil die dafür angeführten gesetzlichen Gründe nicht standhalten, ihre Berechtigung verliere, wenn wider die einzelnen Kindern zugewendeten übermässigen Vorausbegünstigungen, welche den Rahmen des §. 793 überschreiten und in den Rahmen des §. 951 passen, der §. 951 unmittelbar oder analog anwendbar ist, und wenn eine solche Auslegung des §. 951 zulässig befunden werden sollte, welche einen praktisch brauchbaren Boden für das Korrektiv wider die übermässigen Vorausbegünstigungen auch für die verhältnismässig zahlreichen geringwertigen Fälle dadurch zu schaffen vermag, dass in diesem Paragraphen eine allgemeine Rechtsnorm gefunden wird, woraus mit Notwendigkeit als unmittelbare Rechtsfolge des Dawiderhandelns ein Pflichtteilsergänzungs-R. aus dem Nachlasse folgt, dem gegenüber sich die Voraussetzungen des Rückforderungs-R. wider den Beschenkten als spezielle Voraussetzungen darstellen."

W. Fuchs.

IV. Strafrechtswissenschaft.

Der Gerichtssaal. Bd. XXXIX. (1887), Heft 1.

An Stelle des verewigten Fr. O. v. Schwarze hat F. v. Holtzen-

dorff fortan die Herausgabe des Gerichtssaals, und zwar unter Festhaltung an den von Schwarze begründeten Ueberlieferungen, übernommen; damit wird jedoch, nach dem vorgehefteten Prospekte, für vereinbar erachtet, dass 1. eine grössere Mannigfaltigkeit des Inhalts durch Bevorzugung kleinerer Abhandlungen vor umfangreicheren angestrebt, 2. die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Gegenstande forflaufender kritischer Berichterstattung gemacht, 3. für schleunigere und umfassendere Besprechung litterarischer Erscheinungen Sorge getragen werden soll. Dieser letzteren Intention entspricht es, wenn der Gerichtssaal nunmehr als Zeitschrift für Strafrecht etc. „und die gesamte Strafrechtslitteratur" (bisher: „für ausländische Litteratur") sich bezeichnet; im übrigen dürfte namentlich die in Aussicht gestellte kritische Berichterstattung über die reichsgerichtliche Judikatur hervorzuheben sein. Als neuer ständiger Mitarbeiter ist der Prof. Dr. Liman — verdient auf dem Gebiete der gerichtlichen Medizin — gewonnen.

Das erste Heft des neuen Jahrgangs eröffnet mit einer Abhandlung des jetzigen Herausgebers: „Die Richtungen des Strafvollzugs und der gegenwärtige Stand der sachverständigen Meinungen" (S. 1—35) (auch als S.-Abdr.), angelehnt an das auf Anregung von Beltrani Scalia zu Ehren des 3. internat. Gefängniskongresses zu Rom (1885) entstandene Album, in welchem „in kurzen Kernsätzen die kriminalistische Lebenserfahrung von beinah zweihundert Männern, deren Beruf mit der Strafjustiz oder dem Gefängniswesen zusammenhängt," zu finden sei; als das Ergebnis der Enquête sei anzusehen, dass das praktische Endresultat der heutigen Strafrechtspflege ein durchaus unbefriedigendes sei. v. H. glaubt in den vorliegenden Meinungsäusserungen drei Hauptgruppen unterscheiden zu können, zwei kleinere, von denen die eine zur Skepsis neige, die andere nach dem Zielpunkte grösserer Strenge im Strafvollzuge sich bewege, während die dritte und grösste eine gleichmässig durchgeführte, auf die freiwillige Unterstützung der Gesellschaft berechnete, alle psychischen Kräfte der Gefangenen berücksichtigende und verwertende Reform des Strafvollzuges anstrebe. v. H. selbst gehört gleichfalls dieser letzteren Gruppe an; denn nachdem er über eine Reihe der Aeusserungen — dieselben nach der Lebensstellung der urteilenden Personen klassifizierend — näher referiert, präzisiert er seine eigene Ansicht dahin, dass der moderne Staat mit seinen amtlichen Mitteln für sich allein der Bewältigung des Verbrechens nicht gewachsen sei, dass vielmehr die Mithilfe der Gesellschaft eintreten müsse.

Das vorliegende Heft enthält u. a. noch folgende Abhandlung: „Lewald. Steht den Mitgliedern des Reichstages wegen der in Ausübung ihres Berufes gethanen Ausserungen ein R. zur Zeugnisverweigerung zu?“ (S. 54—70). Verf. kommt bei seiner Untersuchung, in welche er neben Art. 30 der R.V. namentlich auch den §. 52 Str.P.O. einbezieht, zu dem Resultate, dass auf Grund der bestehenden Gesetze den Reichstagsmitgliedern das fragliche R. nicht zustehe, folgeweise die Anwendung des Zeugniszwangsverfahrens in vollem Umfange gegen dieselben als zulässig zu erachten sei. Olshausen.

Kühner. Die Kunstfehler der Aerzte vor dem Forum der Juristen. Frankfurt a/M., Knauer. 1886. VIII u. 155 S. 3 M.

Liebmann, J. Die Pflicht des Arztes zur Bewahrung anvertrauter Geheimnisse. Frankfurt a/M., Baer & Co. 1886. IV u. 52 S. 1 M. 20 Pf.

Aus demselben Orte lassen sich gleichzeitig ein Arzt (Kühner) und ein Jurist (Liebmann) über strafrechtliche Fragen vernehmen, welche für den Stand der Aerzte von grosser Bedeutung sind.

K. gibt eine „für Aerzte und Juristen“ bestimmte „gemeinverständliche Darstellung“ der rechtlichen Verantwortung ärztlicher Berufsthätigkeit; die Tendenz der Schrift geht dahin, durch eine sachliche Behandlung des Themas die zwischen Aerzten und Juristen hervortretenden Meinungsverschiedenheiten auszugleichen. In den Ausführungen allgemeineren Inhalts (S. 1—83) wird, unter Anerkennung der Verantwortlichkeit der Aerzte für ihr Thun und Lassen in Anbetracht der gefährlichen Folgen fahrlässiger Ausübung gerade der Heilkunde, wesentlich dagegen Stellung genommen, dass ein Handeln gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der Heilkunde als solches Fahrlässigkeit begründe; es findet deshalb Billigung, dass das Str.G.B. besondere gegen die sogen. Kunstfehler der Aerzte gerichtete Strafbestimmungen nicht aufgenommen, sondern mit den allgemeinen Vorschriften der Abs. 2 der §§. 222, 230 sich begnügt habe. Demnächst werden die „besonderen Merkmale“, welche vorliegen müssen, um die Annahme eines strafbaren Ausseraugensetzens der den Aerzten vermöge ihres Berufes besonders obliegenden Aufmerksamkeit zu rechtfertigen, aufgestellt und im einzelnen erörtert. In dem mit kritischen Bemerkungen versehenen kasuistischen Teile (S. 84—155) gelangen vorzugsweise neuere, nur in Zeitschriften veröffentlichte Fälle zur Darstellung, und zwar

zunächst im Gebiete der inneren Medizin und Chirurgie (S. 84—143), dann in demjenigen der Geburtshilfe (S. 143 ff.).

L. bietet eine erweiterte Bearbeitung eines in der Juristischen Gesellschaft zu Frankfurt a. M. gehaltenen Vortrages, zu welchem er aus ärztlichen Kreisen die Anregung erfahren hat. Im Abschn. I gelangt der Verf., nach einer Darlegung der Entstehungsgeschichte des §. 300 Str.G.B., zu dem Ergebnisse, dass die herrschende Ansicht betreffs dessen, was eine „unbefugte" Offenbarung sei, der inneren Begründung entbehre; dass sie zur Lösung der Zweifelsfragen auch nicht genüge, sucht er im Abschn. II näher durch eine schematische Skizzierung derjenigen Thatsachen darzuthun, welche dem Arzte als diskret zu behandelnde bekannt werden. Nach L. soll aber schon der Wortlaut des Gesetzes hinreichen, um einen für alle Fälle des praktischen Lebens passenden Massstab zu finden; denn wenn ein Geheimnis „kraft des Gewerbes" anvertraut sei, so sei erst aus der Natur des Gewerbes zu ermitteln, ob und inwieweit es überhaupt anvertraut erscheine; fasse das Gewerbe die Mitteilung nicht als vertraulich auf, so sei sie überhaupt nicht anvertraut. Abschn. III legt dar, dass der approbierte Arzt, auch nach Erlass der R.G.O., ein Organ der Medizinalpolizei sei und dass sie dem Gebote der Geheimhaltung aus Rücksichten der Medizinalpolizei unterworfen seien; diese letzteren dürften aber nicht weiter gehen, als die Zwecke der Medizinalpolizei selbst, d. h. das öffentliche Wohl, so dass die Geheimhaltung zurückzutreten habe, wo jenes durch dieselbe zu Schaden kommen würde. Nachdem dann noch im Abschn. IV untersucht worden, inwieweit der Arzt durch seine Berufsstellung an den Aufgaben der Medizinalpolizei teilnehme, zieht Verf. aus dem von ihm gewonnenen Ergebnisse die Konsequenzen für die praktisch so wichtige Frage nach der Antragsberechtigung. Der Arbeit liegt jedenfalls eine originelle Auffassung zu Grunde. Olshausen.

Hellweg, A., und **Arndt**, A. Die deutsche u. preuss. Strafgesetzgebung. Ergänzungsheft 1883—1885. Berlin u. Leipzig, Guttentag. 1886. 160 S. 3 M.

Die v. H. u. A. herausgegebene Sammlung enthält alle Straf-R. und Strafprozess betreffenden Gesetze des Reiches, sowie die wichtigeren strafrechtlichen Gesetze und Verordnungen Preussens. Das vorliegende Heft gibt 14 Nummern Reichs- und 6 Nummern preuss. Gesetze. (I. Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, Gewerbeordnung, Gesetz betr. Reblauskrankheit, Zündhölzer, Hilfs-

kassen, Sprengstoffgesetz, Gesetz betr. Feingehalt von Goldwaren, Aktiennovelle, Zolltarifgesetz, Gesetz vom 26./V. 1885 betr. Papier zu Reichskassenscheinen, Stempelgesetz und Bahnpolizeireglement in neuer Fassung. II. Gesetz betr. Erlass von polizeilichen Strafverfügungen, kirchenpolitisches Gesetz von 1883, Gesetz vom 20./VIII. 1883, 23./III. 1885, Lotteriegesetz vom 29./VI. 1885, Neuabdruck des Gesetzes vom 11./III. 1850.) v. Kirchenheim.

Rotering, F. Das preuss. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1./IV. 1880 mit Kommentar. Berlin, Siemenroth. 1887. 105 S. 1 M. 50 Pf.

Der vorliegende Kommentar berücksichtigt die einschläglichen Ergebnisse der neuesten Doktrin und Judikatur in ausgiebiger Weise und bringt den so gewonnenen Stoff nicht in loser Nebeneinanderstellung, sondern in wissenschaftlich verarbeiteter Gestalt, wobei der Verf. mit seiner selbständigen Meinung nicht zurückhält.

Der auch dem Feld- und Forstpolizeigesetz — wie dem Kapitel der Uebertretungen überhaupt — eigenen Schwierigkeit, welche der Betrachtung der subjektiven Schuldseite innewohnt, nämlich der Entscheidung der Frage, ob und inwieweit die einzelnen Thatbestände Vorsatzdelikte oder Fahrlässigkeitsdelikte sind und — falls ersteres — ob und inwieweit das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit zur Strafbarkeit erforderlich ist, ist der Verf. nirgends aus dem Wege gegangen, hat vielmehr überall die subjektive Seite des Thatbestandes einer eingehenden Betrachtung unterworfen. Die der Ausführung des Gesetzes dienenden allgemeinen Verfügungen des landwirtschaftlichen Ministers und des Ministers des Innern, sowie die in Kraft gebliebenen Paragraphen der Feldpolizeiordnung vom 1./XI. 1847 sind im Anhange abgedruckt. Bünger.

Streng, A. Studien über Entwickelung, Ergebnisse und Gestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in Deutschland. Stuttgart, F. Enke. 1886. XII und 107 S. 6 M.

Verf. hat vor einiger Zeit (1879) die Schrift „Das Zellengefängnis in Nürnberg“, welche wertvolle Erfahrungen und Studien enthielt, veröffentlicht. Den Lesern des Centralblattes berichtet St. seit Begründung desselben über gefängniswissenschaftliche Werke. In der „Allg. Zeitung“, der „Zeitschrift f. Strafrechtswissenschaft“, den „Blättern f. Gefängniskunde“ ist Verf.

eifrig thätig gewesen, seine Forschungen und Anschauungen über den Vollzug der Freiheitsstrafe niederzulegen. Diese Arbeiten bietet St. hier zusammengefasst dar. Sie zerfallen in 4 Gruppen: I. Geschichtliche Abhandlungen: Ein Kriminalprozess aus dem 16. Jahrhundert. Die Strafrechtswissenschaft im 18. Jahrhundert. Die Zustände auf dem Gebiete der öffentlichen Sicherheit in Deutschland Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts. Das Zuchthaus im 18. Jahrhundert. Die Nürnberger Gefängnisse im Anfang dieses Jahrhunderts. The State Penitentiary at Philadelphia. II. Folgen einige kriminalstatistische Mitteilungen. III. Aufsätze über Strafvollzug: Rückblick auf die Entwickelung des Gefängniswesens und Strafvollzuges im Deutschen Reich. Gewohnheitsverbrecher sind durch ausgiebige Kriminalstrafen, nicht durch Verwahrung in Arbeitshäusern unschädlich zu machen. Ueber Verlegung der Altersgrenze strafrechtlicher Verfolgbarkeit vom vollendeten 12. auf das vollendete 14. Lebensjahr. Sodann IV. einige Kritiken über Mittelstädt, Sontag und den Gesetzentwurf über Bestrafung der Trunkenheit.

In allen Schriften ist Verf. bestrebt, auf die Förderung des Strafvollzugs im Sinne der Humanität hinzuwirken. Vor allem aber liegt ihm daran Kriminalisten wie Laien vor den in den letzten Jahren Mode gewordenen schnellfertigen absprechenden Urteilen über unsern Strafvollzug zu bewahren, indem er zeigt, wie schwer ein zutreffendes Urteil über den sittlichen Wert unserer Zeit ohne die Kenntnis geschichtlicher Entwickelung zu gewinnen sei: in dieser Absicht lenkt er den Blick auf die Justiz der letzten Jahrhunderte, die die Lehrmeisterin massloser Grausamkeiten gewesen, und versucht mit diesen kulturgeschichtlichen Schilderungen eine Klärung und Belehrung der öffentlichen Meinung zu geben. v. Kirchenheim.

V. Kirchenrecht.

Schneider, Ph. Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entwickelung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche. Mainz, Kirchheim. 1885. 503 S. 12 M.

Das Buch soll „ein möglichst vollständiges Bild von den Domkapiteln in ihrer grossartigen historischen Erscheinung und

jetzigen rechtlichen Stellung“ geben. Diese Aufgabe ist im wesentlichen erfüllt. Im I. Teil wird die Entwickelung der Domkapitel nach 5 Perioden, bis zum 5., 11., 14., 18. und im 19. Jahrhundert, im II. Teil ihre rechtliche Stellung im Organismus der Kirche als kirchliche Korporationen gegenüber dem Diözesanbischof, bei Erledigung oder Behinderung des bischöflichen Stuhls, behandelt. Die Darstellung geht auf zahlreiche Details der Verfassung ein, berücksichtigt namentlich das partikuläre R. und bringt insofern mehr als die bekannten Monographien von Huller und Gehring. Aber in die Feinheiten des jus controversum näher einzudringen, liegt dem Verf. fern, wie er denn selbst bekennt, dass seine Arbeit nichts wesentlich Neues bietet. Letzteres gilt namentlich für die einschlagenden staatskirchenrechtlichen Vorschriften, welche trotz ihrer grossen Wichtigkeit für die Gegenwart mehr gestreift als gewürdigt sind. Hier reicht das Buch an den Ernst einer wissenschaftlichen Untersuchung nicht heran. Hübler.

Venter, F. Das gute Recht der preuss. evangelischen Kirche auf Gewährung einer Dotation seitens des Staates. Essen, Bädeker. 1886. 48 S. 80 Pf.

Der Antrag von Hammerstein, den man gern totgeschwiegen hätte, beschäftigt immer weiter und tiefer die Glieder der evangelischen Kirche Preussens. Ein Zeugnis dafür legt auch die vorstehende Schrift ab, die zuerst in einzelnen Artikeln in der „Rheinisch-westfälischen“ und zum Teil in der „Westdeutschen Zeitung“ veröffentlicht worden ist.

In einem einleitenden Vorworte weist Verf. zunächst den Zusammenhang der Forderung der evangelischen Kirche auf Gewährung einer Dotation seitens des Staates mit dem jüngst erfolgten Friedensschlusse des Staates und der katholischen Kirche nach. Alsdann wendet er sich zu seiner eigentlichen Aufgabe, die Berechtigung jener Forderung der evangelischen Kirche darzulegen. Er findet für dieselbe zwei Gründe, nämlich:

1. die bei Säkularisation des evangelischen Kirchenvermögens gemachten Versprechungen auf Gewährung einer Dotation, und
2. die Gerechtigkeit und Parität, welche eine gleichmässige Behandlung beider christlichen Konfessionen, zugleich aber auch eine Entschädigung der bisher ungebührlich zurückgesetzten evangelischen Kirche verlangen.

Den zweiten Grund behandelt Verf. zuerst (S. 10—23). Er weist hier zahlenmässig nach, dass die katholische Kirche, die

in Preussen nur etwa halb soviel Seelen zählt als die evangelische Kirche, bis zum Jahre 1875 über noch einmal soviel Staatszuschuss zu ihrem Kultus (121 Millionen Mark gegen 58 Millionen) erhalten hat als die evangelische Kirche, dass mithin die letztere im Verhältnis ihrer Seelenzahl bis 1875 145 1/2 Millionen Mark zu wenig erhalten hat. Seit 1875 habe diese Ungleichheit infolge des Sperrgesetzes aufgehört; es würde sich aber die Benachteiligung der evangelischen Kirche bis jetzt sofort auf 174 Millionen erhöhen, wenn der katholischen Kirche das zurückbehaltene Geld nachgezahlt würde. Umgekehrt aber, führt Verf. an der Hand des Etats für 1886/87 im einzelnen aus, hat die katholische Kirche überhaupt grosse Summen zu viel erhalten. Die Grundlage des Verhältnisses zwischen dem preuss. Staate und der katholischen Kirche bilde nämlich die Bulle de salute animarum. Auf dieser beruhe nun im ganzen und grossen die Position Kap. 115 des Etats des Kultusministeriums: „Bistümer und die zu denselben gehörenden Institute 1 255 115,84 M.“ Für die andere Position Kap. 116: „Katholische Geistliche und Kirchen 1 242 247,65 M.“ fehle aber ein solcher Rechtstitel gänzlich. „Mit welchem Rechte,“ fragt da der Verf. unter Hinweis auf das numerische Verhältnis der beiden Konfessionen, „erhalten die katholischen Geistlichen und Kirchen fast denselben Zuschuss wie die evangelischen?“ Auf die Gegenüberstellung der Dotation eines Bischofs und des Gehalts eines General-Superintendenten, der unverheirateten katholischen und der meist verheirateten evangelischen Emeriten, der beiderseitigen Demeriten, der Dotierung der katholischen Seminarien mit 110 000 M. und der evangelischen mit — nichts sei hier nur hingewiesen (S. 21).

Der Verf. kommt nun zu der geschichtlichen und rechtlichen Seite der Dotationsfrage (S. 23—46).

Das Recht der evangelischen Kirche auf eine Dotation stützt sich auf das Edikt vom 30./X. 1810. Hier versprach der Staat, der wie das katholische so auch das sehr bedeutende (25 Millionen Mark jährlicher Einkünfte) evangelische Kirchenvermögen eingezogen hatte, für reichliche Dotierung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen und gewisser Klöster zu sorgen. Während nun aber die katholische Kirche wegen ihrer Ansprüche an den Staat aus diesem Edikte bereits 1821 durch die in der Bulle de salute animarum enthaltene Vereinbarung vollauf befriedigt worden ist, ist es der evangelischen Kirche gegenüber bisher trotz des besten Willens der preuss. Könige (K.O. vom 15./IX. 1814, 27./V. 1816, 28./II. 1845. 28./III. 1845, 15./I. 1847) immer

nur bei leeren Versprechungen und Vertröstungen seitens des Staates geblieben; ja der evangelischen Geistlichkeit ist durch die Aufhebung der Steuerfreiheit und den Ausfall an Stolgebühren infolge des Personenstandsgesetzes noch eine neue Schädigung zugefügt worden. Alles dies belegt der Verf. mit Beweisen durch eine eingehende Darstellung der Geschichte der Dotationsfrage.

Am Schlusse zieht der Verf. das Ergebnis seiner Untersuchung in bestimmt formulierten Forderungen zusammen: „Was wir verlangen können und müssen, ist folgendes: 1. Bildung einer Kommission in den beiden Häusern des Landtages, welche den Umfang der stattgehabten Säkularisationen und der staatlichen Verpflichtungen, sowie das Minus festzustellen hat, welches der evangelischen Kirche seit 1822 im Verhältnis zur katholischen entstanden ist; 2. Gewährung einer Dotation, welche einigermassen im Verhältnis zu der Summe der unbilligerweise vorenthaltenen Entschädigungen und Zuschüsse steht und zur Beseitigung der vielen und schreienden Notstände in der evangelischen Kirche dienen soll; 3. für die Zukunft: Verteilung der Staatszuschüsse zu dem Kultus beider Konfessionen nach der Seelenzahl derselben.“

Die kleine Schrift ist fesselnd geschrieben und wird gewiss bei jedem, der sich aus dem heutigen Parteigetriebe noch etwas Gerechtigkeitsgefühl gerettet hat, ernste Bedenken über die Berechtigung des Verhaltens des Staates gegenüber der evangelischen Kirche in Preussen hervorrufen. Roedenbeck.

Buchka, G. Das mecklenburg. Ehescheidungs-R. in seinem Verhältnis zur protest. Eherechtswissenschaft und zur Judikatur des Reichsgerichts. Wismar, Hinstorff. 1885. 129 S. u. 96 S. Beilagen. 3 M. (Beilagen allein 1 M. 50 Pf.)

Das Reichsgericht geht bei seiner Rechtsprechung in Ehesachen von einem einheitlichen gemeinen protest. Ehe-R. aus, welches, soweit nicht Partikular-R. entgegensteht, ohne weiteres in allen protest. Territorien anwendbar ist. Ein solches abweichendes Partikular-R. aber wird weder durch Ehegesetze, welche nur die bei ihrem Erlass herrschenden Grundsätze des gemeinen R. wiedergeben, noch durch eine Gerichtspraxis geschaffen, welcher keine partikulare R.-Ueberzeugung zu Grunde liegt. Diese Sätze hat das Reichsgericht auch auf mecklenburgische Ehestreitigkeiten angewendet und dem-

gemäss, im Gegensatz zu der bisherigen Praxis der dortigen Landesgerichte bezw. zu der Auslegung, welche die mecklenburg. Konsistorialordnung von 1570 in den letzten 50 Jahren gefunden, eine Reihe von gemeinrechtlichen Scheidungsgründen, insbesondere die quasi-desertio, auch für Mecklenburg neuerdings wiederholt zur Geltung gebracht.

Die vorliegende Schrift wendet sich zunächst (Abschn. I. Die Judikatur des Reichsgerichts und die mecklenburg. Konsistorialordnung) gegen den vom Reichsgericht vertretenen Standpunkt. Nach der Ansicht des Verf. gibt es einerseits überhaupt kein unmittelbar anwendbares gemeines protest. Ehe-R. Andererseits soll die mecklenburg. Konsistorialordnung formelles Gesetzes-R. und die mecklenburg. Gerichtspraxis einheimisches Gewohnheits-R. geschaffen haben, welches die heutige R.-Anwendung nicht beiseite setzen darf.

In welchem Umfange nach mecklenburg. R. eine Ehescheidung begründet ist, wird sodann an der Hand der Akten (des Rostocker Konsistoriums, des Ob.-Appell.-Gerichts in Rostock und den 3 Justiz-Kanzleien in Schwerin, Güstrow und Rostock) eingehend erörtet. Abschn. II behandelt den Scheidungsgrund der Unversöhnlichkeit der Ehegatten (odium implacabile), Abschn. III den Scheidungsgrund des Ehebruchs und der böslichen Verlassung. Die sehr interessante Darstellung zeigt, dass die wechselvolle Entwickelung des gemeinen protest. Ehescheidungs-R. sich in der Praxis der mecklenburg. Ehegerichte treu widerspiegelt, dass die strenge Richtung der älteren Zeit in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts unter dem Einfluss der naturrechtlichen Doktrin einer Scheidungspraxis Platz machte, welche von den bekannten Bestimmungen des preuss. A. L.R. nur graduell abwich, und dass die Reaktion hiergegen („Regeneration“), wie in anderen Territorien, so auch in Mecklenburg erst seit den dreissiger, ja unter regimineller Einwirkung eigentlich erst seit Ausgang der fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts zu Stand und Wesen gekommen ist.

In einem Anhange sind, neben einem Gutachten von Chyträus, 47 eherechtliche Urtheile des Konsistoriums bezw. des vormaligen Ob.-Appell.-Gerichts in Rostock aus den Jahren 1684 bis 1879 auszugsweise mitgeteilt. Hübler.

VI. Staats- und Verwaltungsrecht.

Seligmann, E. Beiträge zur Lehre vom Staatsgesetz und Staatsvertrag. I. Der Begriff des Gesetzes im materiellen und formellen Sinne. Berlin u. Leipzig, Guttentag. 1886. 172 S. 3 M.

Der Verf. weist zunächst in der Einleitung (S. 1—29) darauf hin, dass die Unterscheidung von Gesetzen im materiellen und formellen Sinne, welche sich schon bei älteren Schriftstellern, wenn auch nicht immer ganz klar ausgesprochen findet, in neuerer Zeit aber vor allem von Laband scharf betont wurde, gegenwärtig von der Mehrzahl der Schriftsteller als zutreffend anerkannt sei und nur noch von wenigen aus unzulänglichen Gründen bekämpft werde. Unter „Gesetz im materiellen Sinne" versteht S. „die verbindliche Ordnung einer Rechtsregel", welche durch das Zusammentreffen von vier wesentlichen Momenten bedingt wird. Diese Momente, welche in den Abschnitten II—V genauer erörtert werden, sind folgende: 1. Es muss ein Befehl erteilt werden. „Jeder Rechtssatz, so mannigfach sein Inhalt auch sein möge, lässt sich zurückführen auf Befehl und Gewährung; auch die letztere umhüllt stets ein Gebot oder Verbot." Die Auffassung Zitelmanns, wonach Rechtsgesetze hypothetische Urteile sind, ist daher zu verwerfen. Gesetze, welche weder Gebote noch Verbote enthalten, sondern politische Programme, Lehrsätze u. s. w. aufstellen, können daher nur in rein formellem Sinne als Gesetze bezeichnet werden. 2. Der Gesetzesbefehl muss eine allgemeine Regel enthalten, d. h. einen abstrakten Thatbestand aufstellen, welcher eine unbestimmte Anzahl von Fällen umfasst. 3. Der Gesetzesbefehl oder die ihm entsprechende, im Rechtssatze enthaltene Gewährung muss sich an die Unterthanen richten. Dieses Erfordernis ergibt sich daraus, dass im materiellen Gesetz der Befehlende der Staat ist, eine Bindung des Willens des Gesetzgebers selbst durch das Gesetz logisch undenkbar ist, eine Vorschrift aber, welche sich lediglich an die Behörden richtet, ohne wenigstens indirekt die Verhältnisse der Unterthanen zu berühren, kein Gesetz im materiellen Sinne, sondern nur eine in ein formelles Gesetz gekleidete Verwaltungsverordnung ist. 4. Eine noch nicht in Kraft stehende Rechtsregel muss mit Verbindlichkeit ausgestattet oder es muss ihr, falls sie schon Geltung hat, eine intensiv oder extensiv weitere

Geltung verliehen werden. Etwas Weiteres ist nicht notwendig; es ist also nicht erforderlich, dass der Staat seine Gesetze thatsächlich vollzieht (Ihering) oder dass das Gesetz noch ausdrücklich von den Unterthanen anerkannt werde (Bremer).

Wie diese kurze Inhaltsangabe ersehen lässt, hat S. versucht, eine zusammenfassende Darstellung der Lehre vom Gesetze im materiellen und im formellen Sinne zu geben. Er steht dabei im wesentlichen auf dem Boden der Anschauungen Labands, die er im einzelnen genauer ausführt, weicht jedoch in einzelnen Punkten, wie bezüglich der Frage, ob ein Rechtssatz eine allgemeine Regel enthalten muss, von demselben ab. v. Stengel.

Pliveric, J. Beiträge zum ungar.-kroat. Bundesrechte. Rechtliche und politische Erörterungen. Agram, Hartman (Kugli u. Deutsch). 1886. XIII und 540 S.

Auf Veranlassung des kroat. Landtags finden gegenwärtig zwischen einem Ausschuss desselben und einem Ausschuss der ungar. Volksvertretung Verhandlungen statt zu dem Zwecke, das zwischen den beiden Ländern vermöge des Ausgleichs von 1868 bestehende Verhältnis zu klären und so für die Zukunft die Möglichkeit der (in der Vergangenheit zahlreich hervorgetretenen) Missverständnisse zu beseitigen. Der Lehrer des Staatsrechts an der Universität Agram, welcher bereits in einer interessanten kleinen Schrift (C. Bl. V. S. 245) seine Auffassung des rechtlichen Verhältnisses Kroatiens zu Ungarn mit Scharfsinn und Sachkunde dargelegt hatte, fühlte sich naturgemäss gedrungen, zu den schwebenden Verhandlungen öffentlich Stellung zu nehmen. Dies geschah durch zwei Reihen von Artikeln, welche P. in dem Agramer Tagblatt erscheinen liess, und welche er nunmehr in unveränderter Gestalt als Buch herausgegeben hat. Die erste kleinere Serie (S. 1—48) ist „vor dem Nuntium“ geschrieben, d. h. vor Bekanntwerden des Schriftstücks, in welchem die kroat. Landtagsdeputation ihre Forderungen formulierte. Die zweite (S. 49 bis 538) „nach dem Nuntium“ und in fortdauerndem Hinblick auf dasselbe. Vielfache Wiederholungen waren, wie der Verf. selbst im Vorwort zugesteht, natürliche Folge der Entstehungsweise seines Werkes. Dieses hat zudem keinen rein juristischen Charakter. Immerhin aber überwiegen in demselben die rechtlichen Ausführungen, da P. gegenüber dem für den Inhalt des Nuntiums massgebenden wesentlich politischen Standpunkt der Regierungspartei, entschieden die Ansicht vertritt, für eine befriedigende Gestaltung des Verhältnisses zwischen Kroatien und

Ungarn sei die Feststellung der rechtlichen Natur des ungar.-kroat. Verbandes unerlässlich und entscheidend; zur Begründung seiner Anschauung, dass Kroatien nicht, wie in Ungarn gegenwärtig allgemein angenommen werde, eine „magyarische Provinz“, sondern ein mit Ungarn verbundener Staat sei, hat er eine Fülle von Material vorgeführt. Als besonders beachtenswert erscheint aus früherer Zeit der Bericht der ungarischen Camera Regia von 1577 (S. 140 ff.), aus späterer Zeit die erste Adresse des ungarischen Landtags von 1861 (S. 4 ff. und S. 206 bis 207). Das grösste Gewicht aber legt P. darauf, dass die gegenwärtige Verbindung der beiden Länder durchaus auf Vertrag beruhe und, gemäss §. 70 des Ausgleichsgesetzes von 1868, nur durch Vertrag eine Abänderung der geltenden Ausgleichsbestimmungen erfolgen könne; hieraus scheint ihm mit Sicherheit hervorzugehen, dass Kroatien ebenso wie Ungarn ein selbständiger Staat sei. Für die Aufrechthaltung des bestehenden rechtlichen Bandes zwischen Ungarn und Kroatien tritt er, gegenüber den die Auflösung oder wenigstens eine tiefgreifende Modifikation dieses Bandes erstrebenden kroat. Parteien, energisch ein, ob aber die Verbindung der beiden Länder als Realunion oder als Staatenbund oder als eine Mischung beider Gestaltungen zu konstruieren ist, lässt er, wohl infolge des wesentlich praktischen Zweckes seiner Ausführungen, dahingestellt (s. bes. S. 284). Dass jedenfalls in vielen einzelnen Punkten der bestehende Ausgleich von ungar. Seite zu Ungunsten Kroatiens umgedeutet bezw. verletzt worden ist, dürfte aus P.'s Erörterungen unwiderleglich erhellen.

Brie.

Fuld, L. Reichsgesetz betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886, erläutert. Berlin, F. Vahlen. 1886. VIII und 172 S. 3 M.

Das überschriebene Gesetz hat selbstverständlich im allgemeinen nicht die gleiche Aufmerksamkeit erregt, wie das Unfallversicherungsgesetz für die Industrie, welches dem neuen Institute die Bahn brach. Man darf aber (S. 7) nicht vergessen, dass ersteres auf dem Gebiete der Unfallversicherung eine weit grössere Anzahl von Personen ergreifen wird, als das Gesetz vom 6. Juli 1884 ergriff (7 gegen 2¾ Millionen), wogegen freilich auf dem Gebiete der Krankenversicherung die Tragweite des Gesetzes im Hauptwerke von der noch ausstehenden Entschliessung der Landes-

gesetzgebungen abhängt. — Wie bei allen eben erst publizierten Gesetzen gründet sich ein wesentlicher Teil der Erläuterungen des Verf. auf die Materialien der Gesetzesberatung; doch sind die bezüglichen Belegestellen nicht angezogen. Ausserdem aber finden besonders die dem Verf. naheliegenden kriminalrechtlichen, sowie prozessuale und zivilrechtliche Fragen Erörterung; vgl. z. B. S. 56, 132 f., 139 f.; S. 54, 92, 96, 119; S. 22, 28, 135 f., 152 (Gewohnheits-R. als eine der denkbaren Quellen für den die Krankenversicherungspflicht ausschliessenden R.-anspruch gegen den Arbeitgeber auf 13wöchige Krankenunterstützung). Als Inland im Sinne von §. 7 (Bezug der Unfallrenten betr.) werden (S. 29, Binding folgend) auch die deutschen Schutzgebiete bezeichnet. Unter dem „gleichartigen“ Betriebe im Sinne von §. 6, Abs. 3 glaubt F. einen anderen als einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb verstehen zu müssen (S. 26). Zu den selbständigen obersten Militärverwaltungsbehörden (S. 121) gehört auch das K. Sächs. Kriegsministerium.

Leuthold.

Swinderen, O. Q. van. De Wetgeving op het Lager Onderwijs in Engeland. Groningen, bij J. B. Wolters. 1886. 60 S.

Auf Grund der im Jahre 1884 zu London erschienenen 16. bez. 3. Aufl. von H. Owen's „Elementary education acts“ und J. Landon's „School management“ (S. 55 ist auch R. Gneist's Skizze in „Nord und Süd“, Oktober 1884 angeführt) wird S. 1 bis 55 die in England und Wales z. Z. geltende Gesetzgebung über die Volksschulen ohne weitere geschichtliche Einleitung auszugsweise zusammengestellt. Schulzwang vom 5. bis 13. Jahre besteht zufolge Gesetzes vom 26. Aug. 1880 (S. 22, 39, 45 u. 59); doch brauchen die Eltern ihre Kinder nicht in eine, über 2 engl. Meilen entfernte öffentliche Schule zu schicken (S. 42 u. 44). Den Eltern steht die Wahl zwischen öffentlichen und Privatschulen frei; übrigens müssen letztere, um vom Unterrichtsrate (privy council on education, p. 9) als „efficient school“ anerkannt zu werden, sich der Staatsaufsicht unterstellen und Schulversäumnisverzeichnisse führen. Die öffentlichen Volksschulen unterrichten (S. 55) in „gemässigt orthodox-protestantischem Sinne“; den Eltern bleibt unbenommen, ihre Kinder vom Religonsunterrichte, der stets bei Beginn oder Schluss zu ertheilen ist, von gottesdienstlichen Uebungen, sowie an den besonderen Festtagen ihres Bekenntnisses (S. 4, 21 u. 51) vom Schulbesuche

zu entbinden. Die Schulverbände, welche häufig nicht mit den Grenzen der Pfarreien bezw. Gemeinden zusammenfallen (S. 2, 6, 37), auch (S. 26) von Amtswegen zusammengelegt werdèn können, haben alle Rechte an Korporationen (S. 13, 17 u. 25), analog den Armendistrikten (S. 19 u. 31); sie werden vertreten durch einen Ausschuss von 5 bis 15 freigewählten (S. 9) oder von der Staatsbehörde ernannten (S. 25 u. 37) Gemeindemitgliedern; der Ausschuss regelt auch das Schulgeld, welches wöchentlich 9 Pence für ein Kind nicht überschreiten darf (S. 3, 20, 53), Armen auch gänzlich nachgelassen werden kann (S. 3 u. 20). Den Fehlbetrag bringt die Gemeindebehörde durch Steuerzuschläge auf; dieselben brauchen 3 Pence vom Pfunde nicht zu überschreiten (S. 33); das Fehlende muss aus dem Staatszuschusse („parliamentary grant“, S. 4, 28, 33 u. 52) gedeckt werden. (Im übrigen vgl. Reitzenstein's Kommunales Finanzwesen in Schönberg's Handb. d. pol. Oekonomie 1885, S. 565, 615, 619, 643, 658, 669 u. 679.)

Die Ortsverbände können auch Industrieschulen (S. 24 u. 42) errichten. Zum Schlusse (S. 55—60) befürwortet der seit 20 Jahren hauptsächlich nur auf dem Gebiete des Straf-R. schriftstellerisch thätig gewesene Verf. entgegen v. d. Linden's „Liberale partij“ (Groningen 1886) und bezugnehmend auf v. d. Wijk's „Schoolstrijd“ (Groningen 1885) auch für Holland Staatszuschüsse an konfessionelle Volksschulen, wiewohl er sich nicht verhehlt, dass seine Partei hiermit bei der nächsten Verfassungsrevision (Dr. Hartog, St.-R. des Königreichs der Niederlande, 1886, S. 65) kaum schon durchdringen wird. Geigel.

VIa. Kolonialrecht.

Lentner, F. Das internationale Kolonial-R. im 19. Jahrhundert. Wien, Manz. 1886. 144 S. 3 M.

Die in vier Abschnitte zerfallende Schrift L.'s ist ein Beitrag zur Lösung der verschiedenen Fragen des Kolonial-R., deren Bearbeitung die neueste Aufgabe der deutschen Rechtswissenschaft ist. Im ersten Abschnitte („Historische Darstellung“) ist ein kurzer Ueberblick über Deutschlands überseeische Er-

werbung gegebenen, die Kongokonferenz und die geschichtliche Entwickelung des Kongofreistaates besprochen und schliesslich die koloniale Interessensphäre von Oesterreich-Ungarn erörtert unter Hinweis einerseits auf die Bestrebungen zur Hebung des österr. Exporthandels und andererseits auf die von Oesterreich ausgegangenen wissenschaftlichen Expeditionen zur Erforschung von Afrika u. s. w. Der zweite Abschnitt („Pragmatische Darstellung") S. 31—94 ist der Darstellung der Erwerbung von Kolonien durch Okkupation, durch Vertrag und Souveränitätsakte, den neuesten Gestaltungen der kolonialen Verhältnisse und der zukünftigen Entwickelung des Kolonialrechts gewidmet. Im dritten Abschnitt gibt der Verf. eine kurze Analyse der Kongoakte v. 26./II. 1885 und dann den authentischen Wortlaut derselben. Der vierte Abschnitt endlich enthält die auf den Karolinenstreitfall bezüglichen Materialien.

Der bedeutsamste Teil der Schrift ist ohne Zweifel der zweite Abschnitt, in welchem die verschiedenen Arten des Kolonialerwerbs durch Okkupation (occupatio simplex und qualificata), Vertrag u. s. w. eingehend erörtert, die heutzutage in dieser Hinsicht geltenden Rechtsanschauungen dargestellt und diejenigen Aufgaben bezeichnet werden, deren Erfüllung im Interesse der weiteren Ausbildung und Befestigung des Kolonialrechts geboten erscheint. Der Verf. stellt zu diesem Behufe auf S. 93—94 ein 7 Punkte umfassendes Programm auf, welches in mancher Beziehung als vorläufig zu weitgehend zu erachten ist, aber sicherlich im Laufe der Zeit erfüllt werden wird. Stengel.

VII. Hilfswissenschaften.

Wundt, W. Ethik. Eine Untersuchung der Thatsachen und Gesetze des sittlichen Lebens. Stuttgart, Enke. 1886. XI u. 577 S. 14 M.

Der Verf. unterscheidet den explikativen und normativen Standpunkt wissenschaftlicher Bearbeitung. Die letzte Quelle des Normbegriffs ist das Sittliche, die Ethik die ursprüngliche Normwissenschaft. „Von ihr aus hat sich der Normbegriff auf zwei Wegen über alle Teile des menschlichen Wissens aus-

gebreitet. Auf dem einen, seinem ursprünglichen Begriffe näher belegenen, hat er die Gebiete sich unterworfen, die, wie vor allem die Logik (Grammatik, Aesthetik, Rechtswissenschaft und Politik), in ihrer subjektiven Entstehungsweise aus Willenshandlungen den sittlichen Thatsachen verwandt sind. Auf dem anderen, weiter abführenden, hat er sich in jenen Begriff einer überall waltenden Gesetzlichkeit umgewandelt, den unser Denken auf alle ihm in äusserer und innerer Erfahrung gegebenen Gegenstände anwendet" (§. 7). Wie aber der normative Standpunkt seinen Einfluss auf das ganze Gebiet der explikativen Wissenschaften erstreckt, so sind auch diese umgekehrt von grundlegender Bedeutung für jenen. „Der Aufstellung der ethischen Normen muss ihre Aufsuchung vorausgehen, welche auf den Weg der Erfahrung und Ueberlegung verweist." Demgemäss gliedert sich die Darstellung.

Der erste Abschnitt bietet uns in den „Thatsachen des sittlichen Lebens" eine anthropologische Voruntersuchung, welche die explikative Grundlage für die Entwickelung der ethischen Prinzipien enthält (I. Kap. Die Sprache und die sittlichen Vorstellungen. II. Kap. Die Religion und die Sittlichkeit. III. Kap. Die Sitte und das sittliche Leben. IV. Kap. Die Natur- und Kulturbedingungen der sittlichen Entwickelung). Zu diesem Thatbestande gehört im weiteren Sinne noch die Darlegung und Kritik der bisherigen „philosophischen Moralsysteme", welche der zweite Abschnitt behandelt (I. Kap. Die antike Ethik. II. Kap. Die christliche Ethik. III. Kap. Die neuere Ethik. IV. Kap. Allgemeine Kritik der Moralsysteme.). Der dritte und Hauptabschnitt enthält „die Prinzipien der Sittlichkeit" (I. Kap. Der sittliche Wille. II. Kap. Die sittlichen Zwecke. III. Kap. Die sittlichen Motive. IV. Kap. Die sittlichen Normen); der letzte die Anwendung der ethischen Prinzipien, „die sittlichen Lebensgebiete" (I. Kap. Die einzelne Persönlichkeit. II. Kap. Die Gesellschaft. III. Kap. Der Staat. IV. Kap. Die Menschheit).

Der erste Abschnitt führt zu dem Ergebnis, dass es zwar kein unbedingtes Kriterium des Sittlichen gibt, wohl aber eine Kontinuität in den Entwickelungsstufen des sittlichen Lebens, welchen auch sämtlich gewisse formale und materiale Elemente gemeinsam, und welche zugleich bestimmten Gesetzen unterworfen sind. Das Sittliche prägt sich nämlich überall in Gegensätzen aus, und als sittlich erstrebenswert gelten stets die Güter, welche eine dauernde Befriedigung versprechen (S. 228). „Die ganze Entwickelung der Sittlichkeit beruht ferner

(inhaltlich) auf zwei Grundtrieben der menschlichen Natur, den Ehrfurchts- und Neigungsgefühlen, denen einerseits die religiösen Anschauungen und andererseits das gesellschaftliche Leben als nie fehlende Aeusserungsformen des sittlichen Lebens entsprechen. Die erwähnten Gesetze sind: das „der Differenzierung und Unifizierung der sittlichen Begriffe“ und das „der Heterogenie der Zwecke“. „Letzteres beruht auf der allgemeinen Erfahrung, dass in dem gesamten Umfange menschlicher Willenshandlungen die Bethätigungen des Willens immer in der Weise erfolgen, dass die Effekte der Handlungen mehr oder weniger weit über die ursprünglichen Willensmotive hinausreichen und dass hierdurch für künftige Handlungen neue Motive entstehen, die abermals neue Effekte mit ähnlichen Folgen hervorbringen“ (S. 230).

Auf diese Ergebnisse gründet sich die Darlegung der Prinzipien. Der Wille wird entweder durch einen Trieb bestimmt, oder durch freie Wahl unter mehreren Motiven. „Die Wahl ist frei, wenn sie mit Selbstbewusstsein geschieht.“ Die freie Handlung erfolgt nach einer „psychischen Kausalität“, die von der „mechanischen“, welche ihr spezifisches Gepräge von dem Begriffe der Materie erhält, fundamental unterschieden ist. Während letztere dem Gesetze der Aequivalenz von Ursache und Wirkung unterworfen ist, gilt für die geistige Kausalität ein Prinzip wachsender geistiger Energie, wonach „die Effekte der Willenhandlungen zwar stets durch bestimmte psychische Ursachen determiniert, nicht aber in diesen selbst schon enthalten sind“ (S. 398). „Die Fiktion der Laplaceschen Weltformel ist deshalb auf das geistige Geschehen nicht übertragbar“ (S. 400). Für dieses gilt lediglich das Gesetz der Entwickelung. Nicht das letzte Ziel, nur die erreichten Stufen der Entwickelung sind uns begreiflich. Ein sittlich Gutes von unbedingtem Wert, wie es die meisten Moralsysteme in Uebereinstimmung mit der im gemeinen Leben üblichen Auffassung statuieren, gibt es ebensowenig, als eine haltbare religiöse oder metaphysische Weltansicht, welche der Verwirklichung desselben als Unterbau oder Stütze dienen könnte. Der inhaltliche Begriff des sittlich Guten löst sich in dem Flusse der geschichtlichen Entwickelung völlig auf und wandelt sich in die Proteusgestalt eines Entwickelungsideals, dessen reale Erscheinungsformen auf den einander folgenden Stufen immer nur von relativer Bedeutung sind. Träger der Entwickelung sind nicht die Einzelwillen, sondern ein „Gesamtwille“, dessen Statuierung das metaphysische Gerüst des

aufgestellten neuen ethischen Systems bildet (S. 388). „Der Gesamtwille, der mehr und etwas Anderes ist als die blosse Summe der Einzelwillen, steht diesen aber nicht als einziger und unteilbarer, sondern als eine Stufenordnung einheitlicher Willensmächte gegenüber. Jede engere Gemeinschaft, welche durch übereinstimmende Vorstellungen und Bestrebungen von dem allgemeinen menschlichen Hintergrunde sich abhebt, repräsentiert einen Gesamtwillen, der in allen den Eigenschaften selbständige Realität besitzt, in denen er als selbständige Kraft teils auf die Einzelwillen, die unter ihm enthalten sind, teils auf die ihm übergeordneten Lebenskreise einwirkt. So ist der Individualwille nur das letzte Glied einer Stufenfolge, deren aufsteigende Ordnung sich schliesslich im Unendlichen verliert“ (S. 396). Wie diese Aufstellung metaphysisch zu rechtfertigen, wie insbesondere die Einwirkung des Gesamtwillens „als selbständiger Kraft“ auf die Einzelwillen zu denken sei, bleibt unerörtert. Aber „die religiöse Weltanschauung postuliert, diesen unendlichen Regressus ergänzend, den göttlichen Willen als eine letzte und höchste Einheit, aus der sich alle jene Stufen endlicher Verwirklichung des Willens entfalten“. Ob zwar der Gesamtwille ein reales Wesen ist, so hat er doch weder Selbstbewusstsein noch kann er selbst etwas wollen. „Die Konzentration auf bestimmte Ziele geht ihm so lange ab, als ihm solche Ziele nicht durch einzelne die Willensrichtung ihrer Zeit und Umgebung in sich sammelnde Individuen gezeigt werden.“ Die eigentliche Arbeit thun also immer nur die Einzelwillen, insbesondere die „führenden Geister“, während die gewöhnlichen Menschen (das „Mittelgut“) nur als eine Art Resonanzboden in Betracht kommen (S. 423). Dieser aristokratische Zug tritt besonders bei der Erörterung der imperativen Motive des Wollens hervor. Es wird unterschieden zwischen den Imperativen des (äusseren und inneren) Zwanges und denen der Freiheit: der „dauernden Befriedigung“ und der „Vorstellung des sittlichen Lebensideals“. Nur die letztere, bloss dem „sittlichen Genius“ erreichbare Stufe ist die der vollbewussten Sittlichkeit, während jene anderen geringwertigeren Motive für den gemeinen Mann zureichen müssen (S. 419).

Ueber den Motiven (der Wahrnehmung, des Verstandes und der Vernunft) stehen die sittlichen Zwecke. Die individuellen Zwecke, welche sich alle auf Selbsterhaltung (dazu auch Selbstbeglückung und Selbstvervollkommnung) reduzieren, fallen ausserhalb des sittlichen Gebietes. Nur die sozialen Zwecke

(öffentliche Wohlfahrt und allgemeiner Fortschritt) und die humanen, „welche in der Hervorbringung allgemeiner geistiger Schöpfungen bestehen“ (in Staat, Kunst, Wissenschaft und allgemeiner Kultur) werden als sittliche anerkannt (S. 434). Der letzte Zweck ist das „ethische Ideal“, für welches es jedoch, da es im Unendlichen liegt, nur zwei indirekte Bestimmungen gibt, eine positive, „den Fortschritt ins Unendliche“, und eine negative, „die Beseitigung der Hemmungen“.

Aus der nahen Verwandtschaft seines Systems mit dem „universellen Evolutionismus“ Hegels macht der Verf. selbst kein Hehl. Er geht über diesen seinen Vorgänger hinaus, indem er den Weltprozess nicht bloss als logischen, sondern als einen Prozess der Willensbethätigung erfasst, wobei das spezifisch ethische Moment, das Sollen, von den indifferenten Lebensgebieten unterschieden und in seiner centralen Bedeutung gewürdigt wird. Das Sollen konzentriert sich jedoch so ausschliesslich auf die Zwecke des Gesamtlebens, welches durch den formalen Entwickelungsgedanken beherrscht wird, dass das Individualleben allen Eigenwert verliert und nur als Mittel zur Förderung der Gesamtentwickelung in Betracht kommt. Das ethische Entwickelungsideal absorbiert in sich alle besonderen Werte und Inhalte des Lebens. Nach diesem Grundgedanken ist die ganze Weltansicht des Verf. zugeschnitten. Er statuiert einen ethischen Rigorismus, der, wie die ausführenden Abschnitte im einzelnen darthun, mit den herrschenden Ansichten über Sittlichkeit, Sitte, Recht und Staat, sowie mit den bestehenden Einrichtungen vielfach in Konflikt gerät. Was das spezifisch sittliche Gebiet anlangt, so liegt dies auf der Hand, denn hier herrscht noch allgemein die Idee des Guten, welche den Massstab aller Entwickelung bestimmt und dieser überhaupt erst Wert verleiht. Im einzelnen seien nur die Abschnitte über Staat und Recht hervorgehoben.

Da der Gesamtwille ebenso ursprünglich und real sein soll als der Einzelwille, ja der letztere sich sogar erst „aus einem ursprünglichen Zustande sozialer Indifferenz durch eine spätere Entwickelung individualisieren“ soll (S. 389), so kann auch der Staat nur aus früheren Formen des Gesamtwillens (der Stammesgemeinschaft), nicht durch Zusammentritt der Individuen, entstanden sein. Der Staat ist ein selbständiges Wesen und seiner selbst, nicht der Individuen willen da. Er verfolgt nur sittliche Zwecke. Durch seine Einwirkung auf die Einzelwillen in Sitte und Gewohnheit entsteht das Recht, welches deshalb später

ist als der Staat und, wie dieser, nur sittliche Zwecke verfolgt. „Es enthält die Zwecke, die sich der Staatswille setzt, während die Rechtsordnung die Mittel enthält, durch die er diese Zwecke zu erreichen sucht“ (S. 497). Dem öffentlichen Rechte gebührt selbstverständlich der Vorrang, da es die sittlichen Zwecke direkt fördert. Das Privatrecht dient solchen Zwecken nur indirekt. Die ganze Grundlage, auf der es nach der herrschenden Auffassung beruht, die Anerkennung der selbständigen Freiheit und eines selbständigen Interessenkreises des Individuums wird ihm entzogen. Der Begriff des Privatinteresses in der bisherigen Bedeutung verschwindet völlig. Nur solche Interessen sollen des Rechtsschutzes teilhaftig werden, welche der Verwirklichung allgemeiner Zwecke direkt oder indirekt (als Motive) dienen (S. 498). Subjektives Recht kann daher nur sein, was zugleich Pflicht ist (S. 494, 497, 508). Das Eigentum z. B. „ist nicht um seiner selbst willen da“, sondern „wegen der sittlichen Pflichten, die es dem Berechtigten auferlegt“ (S. 495). Es würde abzuschaffen sein, wenn es nicht „einen Sporn zur Thätigkeit“ oder andere sittlich wertvolle Impulse in sich trüge. Das subjektive Recht setzt deshalb „Freiheit des Willens in der ethischen Bedeutung des Wortes voraus“. „Das Kind, der Geistesschwache und -kranke können keine Rechte besitzen“ (S. 494). Auch das Recht ist daher nicht der Einzelnen, sondern um des sittlichen Zweckes willen da, den es schützen soll. „Der Staat ist der erste Besitzer und Unternehmer“ (S. 550). Er „weist den Einzelnen ihre Rechte zu“ (S. 553), und zwar lediglich „zum Zweck der Verfolgung sittlicher Lebenszwecke“ (S. 498). „In der angemessenen Verteilung der Rechte und Pflichten an die einzelnen Rechtssubjekte besteht die Gerechtigkeit“, deren Träger mithin nur der Gesamtwille sein kann (S. 499). Diese Omnipotenz des Staates wird durch die sittlichen Zwecke sanktioniert, zu deren Verfolgung er in erster Linie berufen erscheint, und findet eben deshalb an den „sittlich wertlosen“ Separatinteressen der Individuen keine achtbare Schranke. Auch die Strafgewalt steht dem Staate insoweit zu, als er ihrer zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung bedarf. Dieses Bedürfnis begründet das Recht zu strafen, und nach ihm ist Art und Mass der Strafe zu bestimmen und zu bemessen. Der Staat ist ja sittlicher Selbstzweck, das Individualleben nur Mittel zum Zweck. Mit Rücksicht auf das Entwickelungsideal werden dem Staate auch „Förderungsrechte“ und „Förderungspflichten“ beigelegt, und „eine höhere Schätzung der Gesamt-

aufgaben des Staates wird auch von der öffentlichen Rechtsordnung eine grössere Menge positiver Massregeln fördernder Art verlangen" (S. 499).

Es ist beachtenswert, dass die Ansichten des Verf., welcher das System der erworbenen, oder, wie er es mit Rücksicht auf das bestehende Erbrecht nennt, der „angeborenen" Rechte verwirft (S. 488) und das testamentarische Verfügungsrecht als eine Sonderbarkeit der heutigen Rechtsanschauung bezeichnet (S. 496), sich nahe berühren mit den destruktorischen Tendenzen gewisser moderner Sozialpolitiker, welche vom gerade entgegengesetzten Standpunkte eines extremen und unethischen Individualismus aus zu denselben Konsequenzen gelangen. Das Zusammentreffen ist nicht zufällig, denn der gemeinsame Grund der auf den Gebieten der Sittlichkeit und des Rechts bestehenden Normen, Verbände und Einrichtungen ist das Bewusstsein des unbedingten Wertes der sittlichen Bestimmung des Menschen, dessen Bedeutung der Verf. aus theoretischen Bedenken verkennt, während jene auf Grund einer sittlichen Verirrung sich dagegen auflehnen. Hugo Sommer.

B. Zeitschriftenüberschau.

Hermes. XXI. 2. Schaube, Objekt u. Komposition d. Rechtsaufzeichnung v. Gortyn.

Sitzungsberichte d. philolog.-histor. Klasse d. bayr. Akadamie. 1886. 1. Schöll, att. Gesetzgebung.

Centralblatt f. Bibliothekwesen. II. 6. Mollat, mehrere unbeschriebene jurist. Inkunabeln.

Nouvelle Revue historique de droit français. X. 5. Carpentier, nemo pro parte testatus etc. Ponsinet, le droit celtique dans la pièce intitulée, causes de la bataille de Cancha. Guillaume, coutumes embrunaises des XIIIe et XIVe siècle.

Jurist. Blätter. XV. 42. 43. Lackenbacher, zur Lehre von d. Uebergabe.

Oesterr. Gerichtszeitung. XXIII. 42. 43. 44. Die rechtl. Natur d. Strafe u. deren Konsequenzen.

Zeitschr. f. Zivilprozess. X. 3. Rocholl, d. Revision in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten u. ihre Grenzen. Struckmann, Erstattung d. Reisekosten e. auswärtigen Rechtsanwaltes. Voss, Beitreibung d. Kosten v. d. Gegner einer armen Partei. Falkmann, kann d. dingl. Pfandklage im Wege d. Mahnverfahrens u. im Urkundenprozess geltend gemacht werden?

Tidskrift af juridiska föreningen i Finland. 1886. 2. u. 3. Te-

gengren, om tillsynen öfver förengendares förvaltning af omyndigs egendom. F., Något om domstolls protokoll och domar. Wrede, om stängselföreningar. (Litteratur: Bindings Handbuch d. Straf-R. S. 257—272.)

Revue Judiciaire (Suisse). III. 18. u. 19. De l'inconstitutionnalité d'une loi fédérale. 20. Du recours de droit public au tribunal fédéral.

Journal des Sociétés civ. et comm. No. 9 (Sept.). Les conventions entre diverses soc. d'ass. et une comp. de réassurance ont un caractère commercial. Projet de loi sur les soc. par actions, exposé des motifs.

Revue des Sociétés. 9. 10. Soc. anonyme civile, Rapport de Mr. Monod sur le Projet de loi sur les sociétés. Autorisation et surveillance des Comp. d'Ass. sur la vie.

Recueil périodique des Assurances. (Juillet-Août.) Etudes sur les Assurances sur la vie. Les lois étrangères sur les Assurances en 1884.

Le Moniteur des Assurances. (Oct.) Les idées de Mr. Wittstein. Situation actuelle de l'ass. p. l. vie en Angleterre. De la mortalité dans la profession médicale et dans diverses autres professions. Projet de loi relatif à la responsabilité des accidents du travail, critique de Mr. de Courcy.

Rivista italiana per le scienze giuridiche. II. 1. Salvioli, la responsabilità dell' erede e della famiglia pel delitto del defunto nel suo svolgimento storico. Bianchi, la regola: servitus servitutis esse non potest. Salvioli, i libri giuridici nelle biblioteche medioevali.

Il foro abruzzese. 1886. S. 25—31. (Mai-Juni.) D'Ovidio, la donna avvocata.

Revista de España. No. 438. Solez, la distincion entre la Iglesia y el Estado segun las fuentas canonicas.

Revista general de legislacion y jurisprudencia. 1886. (April.) Torres Munez, los gremios de menestrales de manos. Morote, los animalias en los criminales. Aguilera y Vera, estudios filosoficos por el beneficio di polveza. Benito y de Endara, la administracion publica. (Mai.) Antequera, la codificacion moderna en España. Calderon, l'idea del derecho. Aguilar, individualismo en el derecho. Vara, historia de la pena de azotes en Chile.

Nineteenth Century. (Oktoberheft.) Stephen, Angeklagte als Zeugen (verteidigt die Neuerung d. Criminal Law amendement Act. v. 1885, welche d. Prinzipien d. engl. Strafprozesses durchaus umgestaltet.)

Nouvelle Revue. Mai 1886. Lombroso, l'anthropologie criminelle et les délits politiques.

Rivista penale. XXIII. 5. Brusa, del reato commesso all' estero.

Gazetta dei tribunali. XX. 8.—10. Giannelia, la nuova scuola penale positiva in Italia.

Archiv f. kathol. Kirchen-R. L. 6. Kutschker, Bestimmungen d. österr. Gesetzgebung über d. Judentaufen. Schmidt, d. in Preussen geltenden Vorschriften etc. betr. Vorbildung u. Anstellung von Geistlichen. Die Vorschriften in Preussen betr. Berechtigung d. Kirchensitze. Urteil d. Oberlandesgerichts Darmstadt v. 15./VI. 1886 betr. Dotationsrente d. Bistums Mainz. (Erörtert die Frage, ob d. Dotationsurkunde auf Vertrag, Bulle Provida sollersque, oder auf Stiftung beruhe, u. d. Kompetenz d. bürgerl. Gerichte.)

Revue de droit international. XVIII. 4. A. Rolin, de la provocation à des crimes ou délits, non punie comme participation criminelle. Gessner, le droit administratif international. Martin, Revue des faits les plus importants de la législation et de la jurisprudence survenues en Suisse 1884 et 1885. Pradier Fodéré, chronique des faits internationaux. Rolin-Jacquemyns, chronique de dr. international. La question d'Orient. Les événements de Bulgarie.

Journal f. Privat- u. Straf-R. (Shurnal grashdanskawo i ugolownawo prawa). 1886. 10 Hefte. 1. Ssergejewski, d. Körperstrafe in Russland im 17. Jahrh. Müller, d. musikalische Eigentum. Thalberg, d. Handelswucher. Barkowski, d. rechtliche Bedeutung d. notariellen Kaufsurkunden vor Bestätigung durch d. Notarältesten. Der Prozess Misonowicz. Lewentow, z. Frage über Herabsetzung d. Kosten d. Verfahrens in Zivilsachen in d. Bezirksgerichten. 2. v. Raison, d. Rezidivisten (3). Smislow, d. Mängel unserer Zivilgesetze (5). Szczeglowchow, z. Lehre v. Misshandlnngen die d. Tod zur Folge haben. M. G., wie haben wir d. Jahr 1885 verbracht? Wesblowski, d. Verordnung über d. Eisenbahnrat u. d. allgemeine Statut d. russ. Eisenbahnen. 3. Düstertho, d. Miete landwirtschaftl. Arbeiter nach d. Gesetz u. nach d. Gewohnheits-R. (4. 5. 6.) Sluczewski, Projekt d. ungar. Str.Pr.O. Kaspinski, Rechtsfragen im Warschauer Gerichtshof im Jahre 1884. Kir, d. Notwendigkeit sofortiger Vollstreckung d. Urteile d. Friedensrichter in sanitärischen Sachen. 4. Fuchs, Fragen bei Gelegenheit d. Verfahrens bei Urkundenfälschungen. Mettel, d. Korroboration d. R. an Gebäuden d. auf fremdem Grunde errichtet sind. Kirpicznikow, prakt. Bemerkung z. Art. 32 d. Friedr. Strafges. Ellenbogen, d. Anwendung d. Art. 159 d. Str.Pr.O. v. Raison, d. 12 Kongresse d. Gesellsch. z. Reform u. Kodifikation d. Völker-R. 5. v. Raison, d. deutsche Projekt z. Ergänzung d. Gerichtsorganisation u. d. Strafprozesses. Grebenszczikow, d. Aufgabe d. Advokatur. Wolshin, unsere prozessualen Hemmschuhe. 6. Demczinski, d. Verantwortlichkeit d. Eisenbahnbeamten für Schaden. Bobrowski, d. Hinterziehung d. Militärdienstes nach ausländ. Gesetzen. Lichaczew, Glaser u. Schwarze (Nekrologe). Einige Worte über d. Ausgabe d. Str.G.B. v. 1885. Ponszczine, d. Abänderung d. Art. 1182—84 d. Str.Pr.O. Kompaneiz, d. Anwendung d. Art. 574 d. Str.Pr.O. Z., Antwort an H. Kispicznikow (5.). Kasnaezejno, Bemerkung zu Szczeglowstaws Art über Misshandlungen u. s. w. 7. Mysz, d. Stadt als Eigentümer u. Kontrahent. Lepinski, d. Bedingung d. subjektiven Vereinigung von Klagen.

Militärmagazin. 1886. 12 Hefte. 1. Kudräwzew, d. Disziplinarordnung v. 1879.

Europäischer Bote (Westnik Jewropy). 1886. 12. Hefte. 1. Arssenjew, d. franz. Advokatur, ihre starken u. schwachen Seiten. Kowalewski u. Iwanjukow, am Fusse d. Elbrus (Schilderung archaist. Rechtsgewohnheiten kaukasischer Bergvölker) (2.—9.). 2. Senczenko, d. Friedensgericht auf d. Lande. 3. Foinizki, d. Pönitentiarkongr. in Rom. 6. Korssakow, K. Kawelin, Materialien z. dessen Biographie (7.—10.). Kuliszer, Gebräuche b. Vermessungen. 7. Gradowski, Staat u. Kirche in Preussen (8.—10.).

Russischer Gedanke (Ruskaja mysl.) 1886. VII. Kljuczewski, d. Kopfsteuer u. d. Aufhebung d. Knechtschaft in Russland. VIII. Lewizki, d. Frage über d. Besitz nach Grundzins-R.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 16. Oktober bis 5. November 1886 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

Beitrag, ein, z. Frage d. Reform d. jurist. Bildungswesens in Oesterreich v. e. Praktiker. Wien, Hölder. 16 S. 40 Pf.

Beiträge, jurist., z. Kulturkampf aus d. Rheinlanden. 1. Heft. Elberfeld, Friderichs. XVI u. 243 S. 3 M.

Fischer, O., Lehrbuch d. preuss. Privat-R. 1. Hälfte. Berlin, Guttentag. XII u. 384 S. 6 M.

Frühwald, K., d. Real- u. Mobiliarmeistbotsverteilung. Unter Zugrundelegung d. gesamten einschlägig. Rechtsprechung d. k. k. Obersten Gerichtshofes systematisch dargestellt. 2. verm. Aufl. Wien, Manz. VI u. 63 S. 2 M.

Gretener, X., z. Entwurfe eines Militärstrafgesetzbuches für d. schweizer. Eidgenossenschaft. Bern, Fiala. 112 S. 2 M.

Hafner, H., üb. d. Begriff d. höheren Gewalt im deutschen Transport-R. Zürich, Orell, Füssli & Co. 71 S. 3 M.

*Hasenöhrl, V., d. österr. Obligationen-R. in system. Darstellung m. Einschluss d. handels- u. wechselrechtl. Lehren. 2. Bd. 1. Abt. Wien, Manz. IV u. 318 S. 6 M.

Huber, E., d. Friedensrichteramt u. d. gewerbl. Schiedsgerichte im schweizer. R. Basel, Schwabe. 62 S. 1 M. 20 Pf.

Ihering, R. v., gesammelte Aufsätze (aus Bd. XVI bis XXIV der Jahrbücher). III. 464 S. 10 M.

I. Ist d. ehemalige gutgläubige Besitzer einer fremden Sache verpflichtet, nach deren Uebergang d. Eigentümer derselben d. Kaufpreis herauszugeben? II. Rechtsgutachten von d. Natur u. Handlungsfähigkeit eines sog. Komités etc. III. Skizzen. IV. V. Die im C.Bl. V. S. 13 u. S. 281 besprochenen Abhandlungen.

*Kohler, J., R. u. Prozess. (Sep.-Abdr. aus Grünhuts Zeitschrift.) 40 S.

Kuntze, J. E., d. Obligationen im röm. u. heutigen R. u. d. Jus extraordinarium d. röm. Kaiserzeit. Zwei Abhandlgn. Leipzig, Hinrichs. VIII u. 399 S. 7 M. 50 Pf.

Lauterburg, W., d. Eidesdelikte. Historisch-krit. Studie mit besonderer Beziehung auf d. Straf-R. d. Schweiz. Berner Inaug.-Diss. Bern, Schmid, Francke & Co. in Komm. 196 S. 3 M.

Maasburg, M. F. v., d. Prozessordnung f. Böhmen v. 23./I. 1753. Hrsg. u. mit Anmerkungen versehen. Wien, Manz. VI u. 77 S. 1 M. 80 Pf.

Mayer, S., Streiflichter auf d. gegenwärtigen Strafprozess nach d. Stande d. wesentlichsten europäischen Gesetzgebungen. Leipzig, Tauchnitz. IV u. 180 S. 6 M.

*Menzel, A., d. Anfechtungs-R. d. Gläubiger nach österr. R. 2. Abt. (Schluss.) S. 113—346. Wien, Hölder. 1886. 5 M.

Pestalozzi, J., d. gegenwärtigen Bestrebungen z. Befreiung d. evangel. Kirche in Preussen. Protestant. beleuchtet. Leipzig, Uhlig in Komm. 48 S. 90 Pf.

Praxis synodalis. Manuale synodi diocesanae ac provincialis celebrandae. Ed. emendata. Einsiedeln, Benziger. 96 S. geb. 2 M. 50 Pf.

Reuling, W. u. Loewenfeld, W., d. Rechtsverfolgung im internat. Verkehr. Darstellung d. Justizorganisation, d. Prozess-R., d. Konkurs-R. u. d. Erbschaftsregulierung in d. Kulturstaaten d. Erdballs. Unter Mitwirkg. hervorrag. Juristen aller Länder hrsg. 1. Lfg. Leipzig, Veit & Co. 1887. 160 S. 4 M.

Richthofen, K. v., Untersuchungen über fries. Rechtsgeschichte. 3. Teil. 1. Abschn. Das Gau Kinnem oder Kennemerland. Mit 1 (lith. u. kolor.) Karte d. Gau Kinnem. Berlin, Hertz. V u. 114 S. 4 M.

*Scherer, R. v., Handbuch d. Kirchen-R. 1. Bd. 2. Hälfte. Graz, Moser. VIII u. S. 309—687. 7 M. 60 Pf.

Schubart, P., d. Verfassung u. Verwaltung d. Deutschen Reiches u. d. preuss. Staates in gedrängter Darstellung. 4. neu bearb. Aufl. Breslau, Korn. IV u. 208 S. kart. 1 M. 50 Pf., geb. 2 M.

*Seydel, M., bayr. Staats-R. 3. Bd. 1. Abt. München, Litterar.-artist. Anstalt. IV u. 320 S. 6 M.

*Simson, B., d. Entstehung d. pseudo-isidor. Fälschungen. Ein Beitrag z. Lösung d. pseudo-isidor. Frage. Leipzig, Duncker & Humblot. V u. 138 S. 3 M. 20 Pf.

Winter, J., d. Stellung d. Sklaven bei d. Juden in rechtl. u. gesellschaftl. Beziehg. nach talmud. Quellen. Breslau, Preuss & Jünger. V u. 66 S. 1 M. 20 Pf.

Forschungen, staats- u. sozialwissenschaftliche, hrsg. v. G. Schmoller. 6. Bd. 3. Hft. (Der ganzen Reihe 26. Hft.) Leipzig, Duncker u. Humblot. 2 M. 60 Pf., geb. 3 M. 60 Pf.

Inhalt. Die gesetzliche Regelung d. Feingehalts d. Gold- u. Silberwaren. Vom Präsidenten d. Reichsversicherungsamts T. Bödiker. VIII u. 98 S. mit eingedr. Fig.

Böhmert, V., d. Armenwesen in 77 deutschen Städten u. einigen Landarmenverbänden. Dargestellt auf Grund d. Verhandlungen u. statist. Untersuchungen d. Deutschen Vereins f. Armenpflege u. Wohlthätigkeit. (Allgemeiner Teil.) Dresden, Selbstverlag d. Bureaus f. Armenstatistik. IV u. 139 S. Subskr.pr. 12 M., Ladenpr. 20 M.

Blümcke, O., d. Handwerkszünfte im mittelalterl. Stettin. (Aus „Balt. Studien".) Stettin, Herrcke & Lebeling. 1884. V u. 167 S. 2 M.

Grünhagen, C., Geschichte Schlesiens. 9.—13. (Schluss-)Lfg. 2. Bd. Gotha, F. A. Perthes. VII u. S. 81—446 u. Anmerkungen 46 S. 6 M. 40 Pf.

Hohnstein, O., kulturhistor. Bilder aus alter Zeit. Braunschweig am Ende d. Mittelalters. Braunschweig, Ramdohr. VII u. 256 S. 3 M., geb. 4 M. 50 Pf.

Joachim, E., d. Entwickelung d. Rheinbundes v. J. 1658. Acht Jahre reichsständ. Politik. 1651—1658. Leipzig, Veit & Co. VIII u. 515 S. 13 M. 25 Pf.

Meitzen, A., Geschichte, Theorie u. Technik d. Statistik. Mit 3 lith. Taf. Berlin, Hertz. IX u. 214 S. 4 M. 60 Pf.

Menger, A., d. R. auf d. vollen Arbeitsertrag in geschichtl. Darstellung. Stuttgart, Cotta. X u. 171 S. 3 M.

Oechelhäuser, W., die Arbeiterfrage. Ein soz. Programm. Berlin, Springer. IV u. 97 S. 1 M. 60 Pf.

Sammlung nationalökonom. u. statist. Abhandlungen d. staatswissenschaftl. Seminars zu Halle a. d. S., hrsg. v. J. Conrad. 4. Bd. 4. Hft. Jena, Fischer. 2 M. 40 Pf.

Inhalt. Beitrag zur Lösung der Frage über die Beitragspflicht zur Unterhaltung der Elementarschulen. Historische u. sozialpolit. Studie der Unterrichtsverhältnisse in Deutschland, England u. Amerika. Von Ch. de Garmo. V u. 99 S.

*Schriften d. deutschen Vereins f. Armenpflege u. Wohlthätigkeit. 1. Hft. Leipzig, Duncker & Humblot. 1 M. 80 Pf.

Inhalt. Die Behandlung der Armenstiftungen. Ueber Arbeitsnachweis. 80 S.

*— d. Vereins f. Sozialpolitik. 31. u. 32. Bd. Ebd. 15 M.

Inhalt. 31. Die Wohnungsnot der ärmeren Klassen in deutschen Grossstädten u. Vorschläge zu deren Abhülfe. Gutachten u. Berichte, hrsg. im Auftrage des Vereins f. Sozialpolitik. 2. Bd. Mit 8 Steintaf. VIII u. 388 S. 9 M. 60 Pf.

Stursberg, d. Prostitution in Deutschland u. ihre Bekämpfung. Düsseldorf, Voss. 1886. 138 S. 1 M. 20 Pf.

2. Ausgaben von Gesetzen, Entscheidungen etc.

Beamtenkalender, allgem., f. d. J. 1887. Hrsg. v. R. Schmitt unter Mitwirkung v. W. Hossdorf. Hamm, Grote. IV, 163 u. 107 S. geb. 2 M. 50 Pf.

Terminkalender, preuss., f. d. J. 1887. Red. im Bureau d. Justizministeriums. 35. Jahrg. Mit e. lith. u. kolor. Karte d. Oberlandesger.-Bez. Frankfurt a. M. Zum Gebrauch f. Justizbeamte. Berlin, Decker. VIII, 160 u. 342 S. geb. 3 M., durchsch. 3 M. 50 Pf.

Katechismus d. österr. Vertrags-R. u. Schadenersatz-R. Wien, Manz. XXXVIII u. 330 S. kart. 1 M. 80 Pf.

Weisl, E., Glossatorium d. Str.Pr.O. v. 23./V. 1873, nebst darauf Bezug hab. Gesetzen u. Verordnungen. Wien, Toeplitz & Deuticke. 323 S. 4 M. 80 Pf., geb. 5 M. 60 Pf.

Ostrozynski, L. R. v., Prozess Zólkiewski-Stwiertnia. Nach den Gerichtsakten kritisch zusammengestellt. Lemberg, Milikowski. 39 S. 1 M. 30 Pf.

Zander, C., Handbuch, enth. d. sämtl. Gewerbesteuergesetze i. preuss. Staate, nebst Ausführungsbestimmungen, Erläuterungen u. Entscheidungen d. höchsten Reichs- u. Staatsbehörden. Hrsg. zum prakt. Gebrauch f. Verwaltungs-, Justiz- u. Steuerbehörden, sowie f. Gewerbetreibende. Paderborn, Junfermann. 432 S. 4 M.

Trempenan, Börsensteuer. 2. Aufl. Leipzig, Weigel. 1 M. 20 Pf.

Schneider, A., d. gesamte Zuckerzoll- u. Steuergesetzgebung im Deutschen Reich, nebst älteren u. neueren Ausführungsbestimmungen, Bundesratsbeschlüssen, Dienstanweisungen etc. Bearb. u. eingel. durch e. histor. Rückblick auf d. Entwickelungsgang der Gesetzgebung. Minden, Schneider. V u. 100 S. 80 Pf., kart. 1 M.

*Wiedemann, A., Gesetz betr. d. Unterbringung verwahrloster Kinder. Vom 13./III. 1878. (Ges. S. S. 132.) Nebst d. abänd. Gesetzen v. 27./III. 1881 (G. S. S. 275) u. 23./VI. 1884 (G. S. S. 306). Erläutert. Anh.: I. Uebersicht üb. d. Entstehung d. Gesetzes. II. Ausführungserlasse u. Formulare. III. Ausführungsreglements. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 1887. 220 S. 3 M.

*Rotering, Feld- u. Forstpolizeigesetz v. 1./IV. 1880. Berlin, Siemenroth. 1887. 105 S. 1 M. 50 Pf.

Sammlung auf d. Polizeiverwaltung Bezug habender Gesetze u. Vorschriften, sowie d. f. d. Stadt Hagen i. W. erlassenen Lokalpolizeiverordnungen. Nach amtl. Quellen zusammengestellt. Hagen, Risel & Co. XII u. 516 S. 6 M.

Sammlung v. deutschen Reichsgesetzen u. württbg. Landesgesetzen. 3. Bdchn. Stuttgart, Kohlhammer. III u. 126 S. 1 M.

Verjährungsgesetze, d. bayr., v. 26./III. 1859 u. v. 29./IX. 1861, mit Einleitung etc. Nördlingen, Beck. 31 S. 40 Pf.

Gesetze u. Verordnungen, d. österr. Handausg. 50. Hft. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. 40 Pf.

Inhalt. Gesetz v. 22./I. 1877, womit e. Dienstbotenordnung für d. Erzherzogt. Oesterteich unter der Enns, mit Ausnahme d. in d. Wiener Polizeirayon gelegenen Gemeinden, erlassen wird. 27 S.

Gruber, I., d. österr. Gesetzgebung über Münze, Papiergeld u. Geldzahlungen. Mit Berücksicht. d. bezügl. ungar. Gesetzartikel. (Abgeschlossen Ende Dezember 1885.) Wien, Manz. VIII u. 149 S. 2 M. 40 Pf.

3. Wichtige ausländische Werke.

Anson, W. R., the Law and Custom of the Constitution. Part I. Parliament. Oxford, Clarendon Press. 1886. 10 sh. 6 p.

Beach, Ch. F., jr., on contributory negligence. NewYork, Baker, Voorhis & Co. 1885. 5 doll. 25 ct.

Browne, W. H., Law of Trade-Marks. 2. ed. Boston, Little, Brown u. Co. 1885. 6 doll.

Castle's Law of Rating by Ed. J. Castle. 2. ed. Stevens and Sons. 1886. 25 sh.

Clark-Hare, Notes on a Course of Lectures on American Constitutional Law, 1884—1885. Printed for the use of the class. Philadelphia 1885.

Cord, U. W., Legal and Equitable Rights of Married Women. 2 vol. 2. ed. Philadelphia, Kay and Brother. 1885. 12 doll.

*Muirhead, J., historical introduction to the private law of Rome. XXIV u. 462 S. Edinburgh, A. u. Ch. Black.

Oldham and Foster on the Law of Distress. Stevens & Sons. 1886. 18 sh.

Paswell-Langmead, English constitutional History. 3. ed. by Carmichael. Stevens and Haynes. 1886. 21 sh.

Stimson, J. F., American Statute Law. Boston, Ch. C. Soule. 1886. 6 doll. 50 ct.

Stubbs, W., Seventeen Lectures on the Study of medieval and modern history and kindred subjects. Oxford, Clarendon Press. 1886. 10 sh. 4 p.

Wood, H. G., a Treatise on the Law of Railroads. 3 vol. Boston, Ch. C. Soule. 1885. 15 doll.

Wood's Mercantile Agreements, the Interpretation of etc. Stevens and Sons. 1886. 18 sh.

Woodfall's Law of Landlord and Tenant. 13. ed. by J. M. Lely. Stevens and Sons. 1886. 38 sh.

Alongi, G., la maffia nei suoi fattori e nelle sue manifestazioni. Studio sulle classi pericolose della Sicilia. 164 S. Torino. 2 l. 50 ct.

Bianchi, E., legislazione agraria. Vol. II. (Vendita. — Enfiteusi. — Locazione dei fondi rustici. — Colonia.) Milano. 8 l.

Bongiovanni, M., manuale dei periti nelle materie civili, conforme al Codice di procedura civile del Regno d'Italia. 2.ª ediz. rived. ed ampl. Palermo. 3 l.

Calendario generale del regno d'Italia pel 1886, compilato a cura del Ministero dell' Interno. 1068 S., con ritratto. Roma. 10 l.

Carrara, F., programma del corso di Diritto criminale dettato nella R. Università di Pisa. Parte generale. Vol. I, 6.ª ed. con aggiunte. 494 S. Prato. 6 l.

Chironi, G. P., la colpa nel Diritto civile odierno. Colpa extracontrattuale (Aquiliana). Vol. I. VIII u. 384 S. Torino. Prezzo dei volumi 1.º e 2.º 20 l.

Ciccotti, E., la famiglia nel Diritto attico: studio. 125 S. Torino. 2 l. 5 ct.

Colamarino, D., Fiore, P., e Lomonaco, G., il Diritto civile italiano secondo la dottrina e la giurisprudenza. Vol. I e IX. 1031 S. Napoli. 34 l.

Esperson, P., intelligenza dell' art. 58 del nuovo Codice di Commercio. 64 S. Roma. 1 l. 50 ct.

Harris, G., celibato, matrimonio, divorzio e prostituzione: studii sociali. 1.ª versione italiana dal francese. 2.ª ediz. 222 S. Milano. 1 l. 50 ct.

Lattes, A., studii di Diritto statutario. Il procedimento sommario o plenario negli Statuti. II. Nuovi esempi d'identità statutaria. XVIII u. 108 S. Milano. 2 l. 50 ct.

Maffioli, D., diritti e doveri del cittadino; colla spiegazione dello Statuto. 172 S. Milano, Man. Hoepli. 1 l. 50 ct.

Massime, le, contenute in tutte le sentenze penali e civili rese dalla Corte di Cassazione di Palermo nell' anno 1885, raccolte dall' avv. Pantaleone. 141 S. Palermo. 4 l.

Pacifici-Mazzoni, E., codice civile italiano commentato con la legge romana, le sentenze dei dottori e la giurisprudenza. Vol. XIV (Trattato dei privilegi e delle ipoteche, vol. I). 2.ª ediz. corredata della giurisprudenza posteriore alla 1.ª per cura dell' avv. F. Anau. 508 S. Firenze. 9 l.

Roby, J., introduzione allo studio del digesto giustinianeo. Trad. dall' inglese di G. Paccioni, con prefaz. di P. Cogliolo. XXIV u. 293 S. Firenze. 5 l.

Rodino, L., la società cooperativa di produzione nelle industrie: studio economico-giuridico-sociale. 280 S. Novara. 3 l.

Saya, M., la comunione e le servitù legali degli edifizii. 212 S. Messina. 4 l.

Skandinavische Werke.

Archiv, nytt juridiskt. Utg. af. G. B. A. Holm. Sthm, Svensk författningssamlings expedition. Afd. I. Tidskrift för lagskipning. 13te årg. 1886. För årg. 12 häften = 72 ark 10 kr. Afd. II. D:o dto. 11:e årg. 1886. För årg. (4 häften = 20 ark 5 kr.

Bergh, E., vår styrelse och våra landtdagar. Aterblick på Finlands konstitutionela utveckling under de senaste tjugu åren. Hft XI och XII. S. 239—430. Helsingfors, G. W. Edlund. 5 kr.

Bååth, J. L., svenska rättegangsväsendets ombildning. Anmärkningar och förslag, 1ta delen. 217 S. Sthm, P. A. Nordstedt & Söner. 3 kr.

Deuntzer, J. H., den danske Familieret. 2 Udg. 380 S. Ursin. 4 kr. 50 ör.

Duus, A., ministerskifte. En studie over Parlamentarismen. 104 S. Gyldendal. 1 kr. 50 ör.

Færden, A., samling af juridiske Opgaver til Brug for Studerende. VIII u. 124 S. Mallings Bogh. 1 kr. 60 ör., kart. 2 kr.

Fahlcrantz, G., om behofvet af handelsdomstolar. 95 S. Smth, Looström & Co. 1 kr. 50 ör.

Forfatningslove. Udg. af P. Sveistrup. 3 Del. 474 tosp. s. Gad. 9 kr.

Konkurslagen jemte dithörande författningar. Utg. af L. A. Weser. 6te öfvers uppl. med iakttagande af de till d. 1 sept. 1886 tillkomna stadganden. 207 S. Sthm, P. A. Nordstedt & Söner. 2 kr., kart. 2 kr. 35 ör.

Lindskog, S., en hvar sin egen lagkarl! Praktisk juridisk handbok för menige man med en mängel råd och upplysningar i juridiska frågor, talrika prejudika och formulär till inlagor, skrifvelser, rättsliga dokument m. m. 1—4 H. 208 S. Sthm, C. E. Fritzes bokhandel. à 25 ör.

Mechelin, L., précis du droit public du grand-duché de Finlande. 127 S. Helsingfors. 3 kr.

Schweigaard, A., den norske Proces. 3 Udg. 3 Bds. 2 H.

Stiernström, K. M., kort öfversigt af den svenska skogslagstiftningen. 57 S. Upsala, R. Almqvist & J. Wiksell. 1 kr.

Tidskrift för lagstiftning, lagskipning och förvaltning. Utg. af Chr. Naumann. 23te årg. Sthm, A. V. Carlson i distrib. För årg. 12 häft. = 60 ark 10 kr. (9 kr. i prenum.)

Öfversigt, kort, af den svenska grufvelagstiftningen enligt Grufvestadgan d. 16 maj 1844. Af K. M. Stjernström. 57 S. Upsala, R. Almqvist & J. Wiksell. 1 kr.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt

für

RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,

Professor in Heidelberg.

VI. Band.	Januar 1887.	Nr. 4.

Monatlich ein Heft von 2½ Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Litteratur über die Reform der juristischen Ausbildung.

(Vgl. S. 89.) 4) Rümelin, G. Zur Reform des juristischen Unterrichts (Jahrbuch f. Gesetzgebung etc. X, 4 S. 1097—1107).

R. sieht das Grundübel des juristischen Unterrichts in der Ueberschätzung der Vorlesungen, deren Kürzung notwendig ist. Eine solche Einräumung wird mancher zwar nicht in Bezug auf seine eigenen, wohl aber in Bezug auf die Vorlesungen seiner Kollegen machen. Der Student soll nicht nur rezeptiv, sondern produktiv thätig sein. In dieser Hinsicht aber soll ein direkter Zwang geübt werden dadurch, dass die Kandidaten ihrer Meldung zum Examen die schriftlichen Arbeiten aus den praktischen Uebungen und die Zeugnisse über deren Besuch beifügen (und zwar in der Form: „stud. X. hat nach seiner Angabe von 30 Stunden 24 besucht“ etc.). Eventuell könnte ein bestimmtes Mass von schriftlichen Arbeiten Voraussetzung des Examens bilden. Durch solche Vorschrift, welche von einem festen Vertrauen auf das Ehrgefühl der Studierenden ausgeht, würde die Freiheit nicht eingeschränkt, aber verhindert, das Versäumte in 1—2 Semestern nachzuholen. Es würde nicht nur den Examinatoren vorzügliches Material zur Beurteilung des Kandidaten gewährt, sondern auch den Universitätslehrern einiger Einfluss gesichert, der Thätigkeit vieler Privatdozenten, vielleicht As-

sistenten freies Feld eröffnet, und die Frequenz der kleineren Universitäten erhöht. Eine Vereinbarung zwischen den Regierungen wird nicht für erforderlich erachtet, da eine Verfügung für die preuss. Prüfungen eo ipso die ausserpreuss. Fakultäten beeinflussen würde. Als Quintessenz seiner Vorschläge bezeichnet R., dass der Student nur erst einmal zum Arbeiten genötigt werde, als Vorteil derselben, dass eine schrittweise Verwirklichung möglich ist. v. Kirchenheim.

Meisner, J. Goethe als Jurist. Berlin, Kortkampf. 1885. 1 M. 20 Pf.

„Dass Goethe auch der Rechtswissenschaft und dem Rechtsleben weit mehr, als gewöhnlich angenommen wird, sein tiefverständnisvolles Interesse zugewandt hat, das darzuthun versucht die vorliegende Arbeit.“ So das Vorwort. Zunächst wird geschildert, wie Goethe vor der Universität von seinem Vater juristisch vorbereitet wurde und wie er in Leipzig und Strassburg Jurisprudenz studiert; weiter wird berichtet über die von Goethe als Dissertation eingereichte, aber abgewiesene Abhandlung de legislatoribus, die uns leider nicht erhalten scheint, und über seine 56 Promotionsthesen — hervorzuheben Nr. 53: poenae capitales non abrogandae, Nr. 49—50, dass das Gesetzbuch nicht Detail, sondern Prinzipien enthalten müsse. Durch diese Promotion wurde Goethe Lizentiat der Rechte, während er Dr. juris nie geworden ist. Es folgt eine Darstellung von Goethes anwaltlicher Thätigkeit, gegründet auf die von G. L. Kriegk im Anhang zu seinen deutschen Kulturbildern aus dem 18. Jahrhundert herausgegebenen, im städtischen Archiv zu Frankfurt a. M. aufbewahrten Prozessschriften. Bemerkbar und bemerkenswert ist der Einfluss der naturrechtlichen Anschauungsweise. „Alles in allem genommen war der junge Anwalt Goethe ein guter, ein trefflicher Jurist“ (S. 37).

Dazwischen, 1772 Thätigkeit als Praktikant am Reichskammergericht. In der Geschichte des Reichskammergerichts, welche Goethe in „Dichtung und Wahrheit“ geschrieben hat, hat er „einen Beweis seiner hervorragenden Begabung auch für rechtsgeschichtliche Darstellungen gegeben“ (S. 39).

Zum Schluss eine kurze Zeichnung seiner rechtlichen, sozialen und politischen Ansichten in Aussprüchen seiner späteren Jahre.

In den Anhängen ist der Text der Promotionsthesen Goethes (mit Anmerkungen) und seines Gesuchs um Zulassung zur Advokatur abgedruckt. E. Zitelmann.

Goldschmidt, R. Kritische Beleuchtung der Uebergriffe der historischen Schule und der Philosophie in der Rechtswissenschaft. Berlin u. Leipzig, Guttentag. 1886. 74 S. 2 M.

Uebergriffe der historischen Schule, durch welche philosophische Betrachtungen in unzulässiger Weise zurückgedrängt werden, finden sich nur auf dem Gebiet des Zivil-R., während zurückzuweisende Uebergriffe der Philosophie in die Rechtswissenschaft nur im Straf-R. vorkommen. Die Verkümmerung der philosophischen Betrachtung, die bisher stattgefunden, hängt damit zusammen, dass zwischen dem Gebiet des wissenschaftlichen Denkens und dem thatsächlichen Inhalt des positiven R. nicht gehörig unterschieden wurde. Es gibt zahlreiche das R. betreffende Fragen, welche unabhängig vom positiven R. zu beantworten sind und für welche das letztere nur zur Exemplifikation verwendet werden kann. Dahin gehört namentlich jede allgemeine juristische Begriffsbestimmung, wie die des Eigentums, des Besitzes, des Pfand-R., der Obligation u. s. w. Der Verf. gibt als Beispiel seiner Methode eine Begriffsbestimmung der juristischen Person, des Eigentums, des Pfand-R., ferner unter eingehenderer Besprechung der Begriffe Quasikontrakt und Quasidelikt eine Klassifikation der Entstehungsgründe der Obligation, während für die Uebergriffe der Philosophie im Straf-R. die Lehre vom Versuch mit untauglichen Mitteln und am untauglichen Objekt als Beispiel verwertet wird. Rümelin.

II. Rechtsgeschichte.

Buhl, H. Salvius Julianus. 1. Teil. Einleitung. Personen-R. Heidelberg, Köster. 1886. 309 S. 6 M. (Vgl. oben S. 2.)

Zu einem Vergleich mit Pernice's Labeo, zu welchem das Buch herausfordert, ist in diesen Blättern nicht Raum. Ein Blick auf das Inhaltsverzeichnis dieses 1. Bandes zeigt aber die äussere Verwandtschaft zur Genüge. In einer Einleitung (S. 1—135) wird nach einem ersten Paragraph über die Blütezeit der römischen Rechtswissenschaft Julians äusserer Lebensgang (S. 11—30), sein Verhältnis zu Vorgängern und Zeitgenossen (S. 30—52), speziell zu seinem starken Einfluss auf

ihn übenden Lehrer Javolenus Priscus und den beiden gleichzeitigen Prokulianern Neratius Priscus und P. Juventius Celsus, sowie zu Pomponius geschildert. Auf die Besprechung seiner Schriften (S. 52—103) — die Thätigkeit Julians als Redaktor des Edikts, schliesst der Verf. von seiner Untersuchung aus — folgen einige der Uebersicht dienende Bemerkungen über Julians Standpunkt im allgemeinen und über einzelne seiner Eigentümlichkeiten (S. 103—113): Trotz Hinneigung zu logischen Problemen und einer gewissen Vorliebe für oft sententiöse Formulierung allgemeiner Sätze, verliert er sich nie in Spitzfindigkeiten, und trotz umfassender schriftstellerischer Leistungen bleibt er immer der Praktiker, dem nicht die unangreifbare juristische Folgerichtigkeit, sondern die Angemessenheit, Brauchbarkeit, Billigkeit der zu entwickelnden Rechtssätze, oder der zu treffenden Entscheidung höchstes Ziel ist und der bei allen seinen Ausführungen eine vollkommene Herrschaft über das ganze Rechtsgebiet, eine unmittelbare Anschauung der mannigfach ineinandergreifenden Rechtssätze bekundet. Seine Schreibweise ist durchweg klar, natürlich, sachgemäss und hält eine angenehme Mitte zwischen Breite und übertriebener Knappheit. — Wie zu andern bedeutenden Werken römischer Juristen, sind auch zu Julians Digesten Notae geschrieben worden (§. 8). Der §. 9 handelt von der Benutzung Julians in der spätern röm. Rechtswissenschaft, der Schlussparagraph in der Einleitung führt aus, dass, wie bei den juristischen Schriftstellern, so auch bei den Kaisern das Ansehen Julians ein grosses gewesen und seine Ansichten von ihnen vielfach gebilligt worden seien. — Nach einer kurzen Bemerkung über den Standpunkt Julians hinsichtlich Auslegung der Gesetze und über seine bekannte Ansicht in Bezug auf das Verhältnis von Gesetzes- und Gewohnheits-R. wird die Lehre vom Personen-R., wie sie sich aus Julians Schriften ergibt, wobei aber über das durch ihn gelieferte Material begreiflicherweise oft hinausgegangen wird, in fünf Abschnitten dargestellt. Der erste, „die Personen als Individuen“, handelt in dem „Beginn der Persönlichkeit“ überschriebenen §. 12 von der Rechtsstellung des Nasciturus, in §. 13 u. 14 vom Einfluss natürlicher Verschiedenheiten (Alter und körperliche und geistige Gesundheit und Krankheit), in §. 15 von capitis deminutio und Interdiktion. Die zwei folgenden Abschnitte betreffen die Sklaverei (Entstehung, Rechtsfähigkeit, Freilassung) und die Kriegsgefangenschaft mit postliminium und lex Cornelia. Im vierten Abschnitt, Familie und väterliche

Gewalt, werden kurz Julians Begriffsbestimmungen von Verwandtschaft und Schwägerschaft, sowie die bei ihm sich findenden Sätze über Verlöbnis und Ehe, dann ausführlicher Entstehung der väterlichen Gewalt und rechtliche Stellung des Hauskindes besprochen. Der letzte Abschnitt stellt Entstehung und Endigung der tutela impuberum, sowie die rechtliche Stellung des tutor dar, von den verschiednen Fällen der cura findet sich in den Bruchstücken aus Julian nur die cura furiosi erwähnt. Burckhard.

Ricard, L. Les Institutions judiciaires et administratives de l'ancienne France et spécialement du baillage de Gex. Paris, Larose et Forcel. 1886. 427 S. 8 fr.

Der Verf. will kein politisches Buch schreiben, aber politisch wirken will er, indem er der dezentralisierenden Richtung, welche von einer Partei in Frankreich erzweckt wird, die Zustände entgegenhält, welche vor der Revolution existierten. Dafür wählte er die kleine Landschaft Gex an der schweizer. Grenze, welche auf kleinem Raume alle Institutionen des ancien régime vereinigte. Sie wurde mit Frankreich verbunden unter ausdrücklicher Garantie ihrer bisherigen Freiheiten und bot ein seltsames Bild politischer Eigentümlichkeiten dar; denn wir finden die Bevölkerung unter der Herrschaft von Reglementen; worin die Knechtschaft sich mit einer Selbstherrschaft verband, welche den königlichen Despotismus milderte, indem der Landschaft einerseits Etats gewährt wurden wie einer bevorzugten Provinz und sie andererseits dieselbe der unumschränkten Herrschaft eines Intendanten unterworfen wurde. Der Verf. entwirft nun an der Hand von amtlichen Aktenstücken ein möglichst getreues Bild des damaligen Gemeinde- und Provinziallebens der Landschaft und überlässt es dem Leser zu beurteilen, ob nicht mit R. diese vor 1789 herrschenden Zustände und Verhältnisse niedergeworfen worden seien, und eine einheitliche Regierungsgewalt fördernd gewirkt habe, wenngleich im einzelnen Falle die individuelle Initiative darunter gelitten haben möge. Der Verf. beginnt mit einer historischen Einleitung, welche mit der Einverleibung des pays de Gex und Verbindung desselben mit Frankreich schliesst, und schildert sodann die Organisation und Verwaltung des Ländchens unter seinen ersten Herren und den Fürsten aus dem Hause Savoyen, sodann die Gemeinde- und Provinzialverfassung desselben und die Finanzgesetzgebung Frankreichs bis zum Jahre 1789. Der letzte Abschnitt bespricht eine Reihe von Verordnungen, welche

auf die ökonomischen Verhältnisse des Landes Bezug hatten. Gex war administrativ abhängig von Dijon, materiell aber von Genf, seinem natürlichen Markte. Die Verhältnisse nun, die daraus entstanden, die Beschränkungen des Verkehrs und der Schmuggel, welcher die notwendige Folge davon war, überhaupt der Konflikt, in welchen die ökonomischen Interessen des Landes mit den fiskalischen Frankreichs gerieten und die ehrenhafte Rolle, welche Voltaire dabei spielte, werden eingehend und lebendig geschildert. Die franz. Juristen haben überhaupt in letzter Zeit angefangen, einzelne Landesteile zum Gegenstand sehr interessanter Detailforschungen zu machen und dadurch der Rechtsgeschichte gute Dienste zu leisten, dazu gehören ausser dem soeben besprochenen Buche dasjenige von Seignobos, Le régime féodal en Bourgogne jusqu'en 1360, und Évérat, La Sénéchaussée d'Auvergne, die beide bei Thorin erschienen sind. König.

III. Privatrecht.

Köppen, A. Lehrbuch des heutigen röm. Erb-R. 1. Abt. Würzburg, Stuber. 1886. 287 S. 6 M.

Die Vollendung seines auf drei Bände berechneten Systems des heutigen röm. Erb-R., von dem seit den 1862 u. 1864 veröffentlichten beiden ersten Lieferungen (448 S.) nicht mehr erschienen war, hat der Verf. als infolge des in Aussicht gestellten deutschen Zivilgesetzbuchs nicht mehr zeitgemäss aufgegeben. Das vorliegende Lehrbuch mit seiner kürzeren Darstellung (es soll den Umfang eines mässigen Bandes nicht überschreiten), soll einen Ersatz dafür bieten. Der Verf. will unter Absehen von historischen Erörterungen hauptsächlich den praktischen Erwägungen, nach denen die röm. Jurisprudenz die Rechtsbegriffe und Rechtsprinzipien des röm. Erb-R. konstruiert und die einzelnen Rechtsinstitute ausgebildet hat, nachgehen, weil nur auf diesem Wege ein Urteil darüber zu gewinnen sei, was unvergänglichen Wert habe und was vielleicht unsere Gesetzgebung besser zu regeln vermöge.

In dieser ersten Abteilung, der alsbald eine zweite folgen soll, womit aber das Werk noch nicht abgeschlossen ist (man darf vermuten, dass die zweite Abteilung den besondern Teil

der Erbfolge: die einzelnen Arten derselben, die das röm. R. kennt, und eine dritte Abteilung die Lehre von den Vermächtnissen und von der Schenkung auf den Todesfall behandeln wird), enthält vom ersten Buch (die Lehre von der Erbfolge) nur den ersten Abschnitt, die allgemeinen Lehren, in drei Kapiteln: vom Nachlass, von der Delation und von der Acquisition der Erbschaft. Das erste Kapitel (die Erbschaft, hereditas jacens, Berufung zur Erbschaft), sowie die erste Hälfte des zweiten Kapitels (Natur der Delation, Delationsgründe, Ausübung der Erbberechtigung) gibt, wenn auch in teilweise anderer Form, mit geringer Abweichung in der Anordnung den Inhalt der beiden Lieferungen des Systems, mit Ausschluss des historischen Teils der ersten Lieferung; das andere ist neu: die zweite Hälfte des zweiten Kapitels (§. 17—30) umfasst die Lehren vom Verlust der Erbschaft, von der Transmission und vom Accrescenz-R.; das dritte Kapitel (§. 31—46, S. 195—287), behandelt Erwerb durch Antritt in ipso jure, Form des Erwerbs, Wirkungen desselben, Veräusserung der erworbenen Erbschaft, Aufhebung des Erbschaftserwerbs.

Die der systematischen Darstellung vorausgehende, orientierende Einleitung hat wesentlich folgenden Inhalt: Die beiden leitenden Gedanken des röm. Erb-R., nach denen es die beiden Fragen regelt: auf welche Personen und in welcher Form das Vermögen eines Verstorbenen übergeht, sind die Natur der Familie und die Sicherung des Kredits. Dem Vermögen des Einzelnen ist die Natur eines Familienvermögens gegeben, soweit es die sittliche Gestaltung des Gemeinlebens fordert, und die Form der Erbfolge ist die Universalsukzession. Die Familie bildet überall das Prinzip der röm. Erbfolge, nicht bloss bei der gesetzlichen und Noterbfolge, sondern auch bei der testamentarischen: das Testament hat im röm. R. stets den Charakter der freien Nachbildung des natürlichen Familienbands behalten, insofern als der pater familias für die Zeit, wo er aus dem Leben scheidet, dem gegebenen Familienkreis einen andern substituieren kann, indem er denjenigen Personen, die allein einen sittlichen Anspruch darauf haben, die Rechte, welche das Familienverhältnis auf den Nachlass gibt, einräumt. So ist auch das Familienverhältnis des Erben zum Erblasser massgebend für die Frage, ob er die Erbschaft ohne oder nur mit seinem Willen erwirbt, je nachdem er zu dem engeren oder weiteren Kreise der Familie gehört: in dem einen Fall erwirbt er jure potestatis, in dem andern jure hereditatis sive successionis. Diese beiden

Titel der Erbfolge sind als Titel für den Erwerb der Erbschaft auch die Titel für den Erwerb des Erbrechts, und das Erbrecht ist wieder der Titel, aus dem der Erbe die res singulae mit dem Titel des Erblassers hat. — Der Begriff der Universalsukzession ist nach den Interessen der Erbschaftsgläubiger einerseits so konstruiert, dass die Erbschaft in dem Erben ein neues Subjekt erhält, welches mit dem Erblasser ejusdem juris et potestatis ist, wie wenn er mit ihm una persona wäre, andererseits so, dass die Erbschaft stets nur ganz, nicht bloss zu einer Quote Gegenstand der Erbfolge und auch nur so Gegenstand des Konkurses werden kann (Haftung in solidum — Accrescenz). Die Duplizität des Erwerbs (Erwerb der singulae res per universitatem) führt zu einer Duplizität der Klagen zum Schutz des Erben: Singularklagen und Universalklage. — Das Vermächtnis, Singular- wie Univ.-Vermächtnis, sowie die Schenkung auf den Todesfall haben die Bestimmung, die Forderung zu realisieren, dass dem Erblasser ermöglicht wird, sein Vermögen nicht nur per univers. an seine Erben gelangen zu lassen, sondern den Genuss einzelner Vermögensstücke oder auch der Erbschaft einem andern zuzuwenden. Burckhard.

Heusler, A. Institutionen des deutschen Privatrechts. II. Bd. Leipzig 1886. 676 S. 12 M.

Schneller als man erwarten konnte, ist der zweite Teil obigen Werkes dem ersten nachgefolgt. Wir haben diesen letzteren, sowie die Tendenz des Verfassers und die Bedeutung dieser Arbeit ersten Ranges im C.Bl. Bd. V. S. 132 ff. ausführlich besprochen und können uns daher jetzt kurz fassen.

Der zweite Band enthält im vierten Buch das Sachen-, im fünften das Obligationen-, im sechsten das Familien- und im siebenten Buch das Erb-R.

Im Sachen-R. findet H. die Differenz des Immobiliar- und des Mobiliar-R. nicht im Rechtsorganismus innerlich begründet, sondern in bloss äuseren Umständen. Sie ist eine mehr formelle infolge der höheren Bildsamkeit der Gewere bei Liegenschaften, eine materielle dagegen in den zwei Richtungen einer, gegenüber der starken Gebundenheit des Liegenschaftsverkehrs leichteren Manipulation und grösseren Verfügungsfreiheit des Eigentümers bei Fahrnis und des Ausschlusses der Mobiliarklage gegen dritte in Bezug auf freiwillig weggegebene bewegliche Sachen. Die beschränkte Vindikation von Fahrhabe wird daraus erklärt, dass die Mobiliarklage ursprünglich nur als Deliktsklage möglich war

und auch später, als eine zivile Klage hierfür ausgebildet wurde, doch die materiellen Voraussetzungen der Deliktsklage auch für sie beibehalten blieben. Die Uebertragung des Grundeigentums wird in ihrer historischen Entwickelung dargestellt und dadurch manches aufgehellt, was kontrovers war.

Im Pfand-R. wird gegenüber Meibom eine ganz neue Auffassung begründet (S. 131 ff.), indem die sogen. neuere Satzung für ebenso alt erklärt wird als die ältere Satzung mit Besitz und Nutzungs-R. des Gläubigers.

Das deutsche Obligationen-R. wird konstruiert vom Begriff des Deliktes aus (S. 236 ff.). Nach H. ist das vadium die Erfüllung einer Deliktsverpflichtung, eines Bussegelöbnisses. Erst später zerbröckelt sich der exekutorische Charakter, und die Wette verwandelt sich in einen Formalkontrakt. Wenn der Verf., gestützt auf seine Auffassung der arrha, das mittelalterliche Kontraktsystem im Gegensatz zu Sohm nach drei Kategorien sondert: 1) Realverträge, 2) Wettverträge m. a. W. strenge Formelkontrakte bei einseitigen Schuldverpflichtungen und endlich 3) Arrhalverträge bei zweiseitigen Verpflichtungen, d. h. bei Kauf und Miete (namentlich Dienstmiete), so scheint uns dies doch etwas künstlich. Im fernern lässt uns die Beschränkung auf das R. des Mittelalters, die ja dem ganzen Plan des H.schen Werkes zu Grunde liegt, im fünften Buche, welches nur den allgemeinen Teil des Obligationen-R. enthält, manches vermissen, ohne dass wir indessen hieraus dem Verf. einen Vorwurf machen dürfen. Auch werden wir für diese Lücken reichlich entschädigt durch die scharfsinnigen Ausführungen über die Gesamtforderung (S. 258 ff.), in welcher sich das Gemeindenschaftsprinzip äussert.

Im Familien-R. wird zunächst der Gegensatz zwischen Familie, d. h. Hausgenossenschaft (incl. Hörige) und Sippe, d. h. Verwandtenkreis festgestellt. Bei der ersteren ist das Prinzip der Munt der Ausgangspunkt; der zweite Begriff ist massgebend für Wergeld und Erb-R. Die Sippe ist durchaus kognatisch, dagegen das Mundialprinzip der Familie agnatisch. Im Ehe-R. geht H. auf die älteste Form der Raubehe (Dargun) zurück und deshalb ist ihm der Kaufpreis bei der Verlobung ursprünglich nicht Muntschatz, sondern Komposition, m. a. W. Raubbusse. Es wird dann der allmähliche Uebergang in das R. des Mittelalters und der Einfluss des Christentums dargestellt. Ganz besonders lichtvoll ist die Schilderung der Entwickelung des ehelichen Güter-R. bei den einzelnen deutschen Stämmen aus dem ursprünglichen Hausvermögen in die verschiedenen reichen Ge-

staltungen der Land-R. und der Stadt-R. Güterverbindung und Gütergemeinschaft sind nach H. nicht Rechtsinstitute, sondern Rechtsprinzipien, m. a. W. Kräfte oder Motive der realen Rechtsordnung. Gewisse Grundgedanken, wie namentlich die Mundial-R. des Ehemannes finden sich in allen deutschen güterrechtlichen Systemen. Als Rechtsverhältnisse gemeindenschaftlichen Ursprungs erklärt H. das Grundteil-R., die schwäb. Verfangenschaft, die fortgesetzte Gütergemeinschaft und die Einkindschaft. Der überlebende parens und die Kinder sind zusammen Gemeinden. Bei der Vormundschaft wird der Unterschied zwischen dem älteren und dem neueren R. seit dem 13. Jahrhundert sehr betont und konsequent mit den schon im ersten Bande niedergelegten Gedanken die Munt als ein Gewaltsverhältnis charakterisiert, während erst später der Gesichtspunkt der Fürsorge oder Vormundschaft zum Durchbruch kommt. Diese Auffassung ist eine durchaus neue.

Der Gegensatz der Familie und der Sippe wird auch im Erb-R. nachgewiesen. Für das Parentelensystem tritt H. sehr entschieden ein. Wir sind dagegen mit dem Verf. nicht einverstanden, wenn er den Begriff der Universalsukzession auch auf das deutsche Erb-R. des Mittelalters anwendet. Aber die Detailausführungen sind immer ganz meisterhaft.

Der Verf. hat es verstanden, die grundlegenden Gedanken, welche der erste Band enthielt, nun im einzelnen aufzuführen und nachzuweisen. Der alte einheitliche Bau des deutschen Privat-R. tritt uns in voller Schärfe entgegen und auch die Rezeption des r. R. erscheint in anderem Lichte. Das ganze Werk zeigt innere Harmonie und enthält reiche Belehrung und mannigfache Anregung. v. Orelli.

Zeitschrift für französisches Zivilrecht. Bd. XVI.

Seit dem Tode des Reichsgerichtsrats Puchelt, der im Jahre 1870 diese Zeitschrift begründet hat, wird dieselbe vom Oberlandesgerichtsrat Heinsheimer in Karlsruhe herausgegeben. Dieselbe soll nach dem Vorworte des vorliegenden neuen Bandes „wie bisher als ein Centralorgan für die Praxis des rheinisch-französischen Zivil-R. einschliesslich der partikularrechtlichen Weiterbildungen dienen“. Diesem Programm entspricht es, dass „nunmehr auch die reichsländische Gerichtspraxis wieder in derselben vertreten sein wird“. Für die rheinischen Juristen ist die Kenntnis des gegenwärtigen Zustandes des elsass-lothringischen R. und der Auslegung und Anwendung des letzteren um so

nützlicher, als die dortige Gesetzgebung in Bezug auf Justizreformen entschieden rühriger ist, wie z. B. in Rheinpreussen, wo Reformversuche sich nur schwer durchkämpfen können.

Der Herausgeber bezeichnet die Zeitschrift als ein Centralorgan für die Praxis des rheinisch-französischen Civil-R. Bisher war sie ein solches nicht. In der einen Hälfte des rheinisch-französischen Rechtsgebietes, nämlich im Kölner Oberlandesgerichtsbezirk, ist sie kaum bekannt geworden. In Köln erscheint seit vielen Jahrzehnten eine umfangreiche Urteilssammlung, das „Archiv für das Zivil- und Kriminal-R. der königlich preussischen Rheinprovinzen". Die rheinpreussischen Juristen sind seit Generationen an dieses ihr „rheinisches Archiv" gewöhnt; die allerwenigsten von ihnen lesen die Puchelt-Heinsheimersche „Zeitschrift", während umgekehrt ausserhalb Rheinpreussens das „rheinische Archiv" weit weniger bekannt ist, als dasselbe durch die Reichhaltigkeit seines die verschiedensten Materien behandelnden Inhalts verdient, für welchen die spärlichen Mitteilungen der „Zeitschrift" über „rheinpreussische Jurisprudenz" selbstredend keinen Ersatz bieten können. Der Herausgeber der „Zeitschrift" hat auf S. 493—494 des vorliegenden Bandes, bei der Anzeige des letzten Generalregisters zum rheinischen Archive, diesen Uebelstand berührt; was er darüber sagt, ist völlig zutreffend und verdiente in der oberrheinischen Hälfte des Rechtsgebietes wohl beherzigt zu werden. Solange die oberrheinischen Juristen die im „rheinischen Archiv" gesammelte rheinpreussische Rechtsprechung, und anderseits die rheinpreussischen die Puchelt-Heinsheimersche Zeitschrift ignorieren (wie das bisher die Regel war), sind die beiden Hälften des rheinischen Rechtsgebiets thatsächlich durch eine Grenze geschieden, die nur ausnahmsweise von einzelnen besonders strebsamen Juristen überschritten wird. Eine Verschmelzung beider Zeitschriften wäre sachlich wohl das beste; sollte sie unausführbar sein, so könnte doch wenigstens ein regelmässiger Zusammenhang (durch gegenseitige Aufnahme von Inhaltsverzeichnissen, entsprechenden Hinweisen u. s. w.) hergestellt werden. Die jetzige gegenseitige Unkenntnis ist unerfreulich und übt eine nachteilige Einwirkung nicht bloss auf die Rechtsprechung, sondern sogar auf die Gesetzgebung; ohne inneren Grund schlägt die Weiterentwickelung des R. mitunter ganz verschiedene Richtungen ein. Wir bedauern das nicht nur vom Standpunkte des rheinischen Juristen, sondern auch im Interesse der Vorarbeiten für die spätere einheitliche Gesetzgebung Deutschlands.

Was nun den vorliegenden XVI. Band der „Zeitschrift“ betrifft, so enthält er: A. Französisch-belgische, B. Badische, C. Rheinpreussische, D. Rheinpfälzische, E. Rheinhessische, F. Reichsländische Jurisprudenz. G. Mitteilungen aus der italienischen Praxis. H. und Beilageheft: Abhandlungen. I. Litteratur-Berichte. K. Gesetzgebung. Die Urteile, also der weitaus wichtigste Teil des Inhalts der Zeitschrift, entziehen sich nach der Natur der Sache der Besprechung an dieser Stelle. Aus dem Abschnitt H. heben wir zwei von dem Mainzer Rechtsanwalte Dr. Fuld verfasste Abhandlungen hervor, welche sich auf neuere Gesetze von allgemeinem Interesse beziehen und einen Ueberblick über die durch dieselben herbeigeführten Aenderungen des Zivil-R. in Frankreich, bezw. dem rheinischen Rechtsgebiete geben: „Die Veränderungen des materiellen Ehescheidungs-R. in Frankreich“ und „das Verhältnis des Unfallversicherungsgesetzes zu dem Haftpflichtgesetz und dem französischen Civil-R.“ Rechtsanwalt Dr. Scherer in Mainz behandelt den „Vertragsschluss unter Abwesenden nach rheinisch-französischem und italienischem R.“, wesentlich auf der Grundlage des römischen R., da die französischen Gesetze keine besonderen Bestimmungen über die Materie enthalten. Von Interesse für einzelne Teile des röm. Rechtsgebiets sind die Abhandlungen von Dr. Arnold Johnen über Verjährung der Schädenklagen aus strafbaren Handlungen im rheinischen (rheinpreussischen) Rechtsgebiete, von Landgerichtsrat Dr. Krell in Kaiserslautern über die Prozessfähigkeit der emanzipierten Minderjährigen, von Dr. Fuld über die Haftpflicht der Gemeinden für Beschädigungen bei Zusammenrottungen auf Grund des französischen Gesetzes vom 10. vendémiaire IV, und von einem rheinpfälzischen Juristen über Wasserbenutzungs-R. nach bayerisch-pfälzischer Gesetzgebung.

v. Cuny.

Hasenöhrl, V. Das österreich. Obligationen-R. In systematischer Darstellung mit Einschluss des handels- und wechselrechtlichen Lehren. II. Bd. 1. Abt. Wien, Manz. 318 S. 6 M.

Was die österreich. Theoretiker bisher nicht geboten haben und auch der Begründer der neueren Methode des österreich. Privat-R. vorsichtigerweise zu versuchen vermied, nämlich eine Darstellung des österreich. Obligations-R., bietet hier ein vielbeschäftigter Wiener Advokat. Von dem vorliegenden Werke erschienen bereits in den Jahren 1878 und 1881 Bd. I Abt. 1

und 2, enthaltend das erste Buch und einen Teil des zweiten Buches, der allgemeine Teil des Obligationen-R. Nach dem Plane des Verf. wird der allgemeine Teil in vier Bücher (1. Natur, 2. Entstehung, 3. Umänderung, 4. Erlöschen der Obligation) behandelt werden und fand Bd. I mit der ersten Abteilung des zweiten Buches „Vertrag" seinen Abschluss. Die nunmehr erschienene erste Abteilung des zweiten Bandes behandelt zunächst im zweiten Buch zweite Abteilung das einseitige Versprechen (S. 1—140) und in der dritten Abteilung das Delikt (S. 141 bis 165). Sodann folgt das dritte Buch „Umänderung der Obligation (S. 166—318). Die oben erwähnte zweite Abteilung des zweiten Buches „Einseitiges Versprechen" erörtert nach einer kurzen Einleitung (§. 56) im I. Kapitel die Auslobung (§. 57), sodann im II. Kapitel das Inhaberpapier (§§. 58—63) und im III. Kapitel das Ordrepapier (§§. 64—69) und bewegt sich damit vorzugsweise auf handelsrechtlichem Gebiete. Ueber Inhaberpapiere wird eine förmliche Monographie geliefert, welche unter I. Begriff und Arten des Inhaberpapieres (1. Begriff, 2. Theorien, 3. Arten) unter II. die Entstehung des Inhaberpapiers (1. Rechtssatz, 2. Ausstellungsakt) unter III. die Wirkungen des Inhaberpapiers (1. Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner, 2. Veränderungen in der Person des Gläubigers, 3. Aufhören der Inhabereigenschaft) endlich unter IV. das Erlöschen der Obligation aus dem Inhaberpapier (1. Cessierung, 2. Verjährung) behandelt. Unter den Arten der Inhaberpapiere erwähnt H. auch die Legitimationspapiere und erörtert (S. 28 ff.) deren Begriff und die Merkmale, welche sie von den eigentlichen Inhaberpapieren unterscheiden. Kapitel III behandelt in analoger Weise 1. den Begriff, 2. die Entstehung, 3. die Wirkungen des Ordrepapieres, 4. das Erlöschen der Obligation aus dem Ordrepapier. Die dritte Abteilung bespricht in § 70 den Begriff, die Erfordernisse und die Wirkung des Deliktes.

Das dritte Buch „Umänderung der Obligation" zerfällt in drei Kapitel. Aenderung der Obligation in Betreff 1. des Gläubigers, 2. des Schuldners 3. der Leistung. Kapitel I behandelt nach einer kurzen Einleitung (§. 71) 1. die Cession (§. 72 Begriff, §. 73 Erfordernis, §. 74 Wirkungen der Cession), 2. die Einräumung des Niessbrauches (§. 75) die der Verfasser als eine teilweise Cession auffasst, 3. die Einräumung des Pfandrechtes (§. 76). Ob die Einreihung dieser beiden Kapitel an diesem Orte berechtigt ist, möge dahingestellt bleiben. Kapitel II erörtert 1. die Assignation (§. 77), 2. die Zahlungsübernahme (§. 78), 3. die Prin-

zipalintervention (§. 79), 4. die Bürgschaft (§. 80). Auch gegen die Einreihung dieser beiden letzten Institute an diesem Orte liessen sich Bedenken geltend machen. Kapitel III zerfällt in zwei Paragraphen (§. 81 u. 82) nämlich 1. Anerkennungsvertrag, 2. Vergleich. Jedenfalls ist das vorliegende Werk eine sehr wertvolle Leistung auf dem Gebiete des österreich. Zivil-R.

W. Fuchs.

IV. Gerichtsverfassung und Zivilprozess.

Menzel, A. Das Anfechtungs-R. der Gläubiger nach österr. R. Wien, Hölder. 1886. 346 S. 7 M. 60 Pf.

Das in dem österr. Gesetz vom 16. März 1884, nach dem Vorbild der deutschen Gesetzgebung geregelte Anfechtungs-R. wird in der obigen Schrift in systematischer Form ausführlich dargelegt und erörtert. Dabei wird die Gesetzgebung, Litteratur und Praxis des deutschen Reichs-R. eingehend berücksichtigt. Während der Text des österr. Gesetzes der systematischen Darstellung vorausgeschickt wurde, werden in einem Anhang die auf die Anfechtung bezüglichen Vorschriften der deutschen Konkursordnung, die Bestimmungen des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879, und die früher geltenden Vorschriften des preuss. R., sowie diejenigen des französ. Fallimentsgesetzes mitgeteilt. Bei der Darstellung selbst werden die auf die Auslegung der deutschen Gesetze bezüglichen Fragen in gründlichster Weise erörtert, so dass das Buch auch bei der Anwendung der Reichsgesetze gute Dienste leisten wird. Sehr eingehend sind die Fragen behandelt, welche die juristische Konstruktion des Anfechtungs-R. und der damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse betreffen. In sechs Kapiteln wird 1. das Anfechtungs-R. in objektivem Sinne, 2. die accessorische, subsidiäre und restitutorische Natur des Anfechtungsanspruchs, 3. dessen Entstehung, 4. dessen Inhalt, 5. dessen Geltendmachung, 6. die Uebertragung, Umänderung und Erlöschung des Anfechtungsanspruchs dargelegt. Mit besonderem Nachdruck wird betont, dass die obligatorische Verpflichtung des Anfechtungsgegners zur Rückgewähr nicht die blosse Konsequenz der Unwirksamerklärung sei, sondern den primären Inhalt des Anfechtungsanspruchs bilde und die Tragweite dieser Auffassung, für welche

J. Petersen schon in der Zeitschrift für deutschen Zivilprozess (Bd. X, S. 24) eingetreten ist, insbesondere für die Anfechtung der Unterlassungen und der richterlichen Akte hervorgehoben. Bezüglich der Stellung des Konkursverwalters wird ausgeführt, dass derselbe zwar in Beziehung auf die Ausübung des Anfechtungs-R. nicht Vertreter des Gemeinschuldners, aber ebensowenig Mandatar oder überhaupt privatrechtlicher Stellvertreter der Gläubigerschaft sei, vielmehr kraft seiner amtlichen Stellung das R. habe, bald R. des Gemeinschuldners, bald Befugnisse der Gläubiger auszuüben. Daraus wird zu erklären gesucht, dass das Anfechtungs-R. auch mittels Einrede und Replik geltend gemacht werden könne. Wie zu diesen allgemeinen Fragen, so hat der Verf. auch zu den übrigen in Deutschland bestehenden Streitfragen durchweg Stellung genommen und seine Ansicht eingehend und scharfsinnig begründet. Das Buch, das sich der Schrift von Cosack würdig an die Seite stellt, kann deshalb auch für die deutschen Juristen von Nutzen sein.

Petersen.

Czarniecky. Gesetz, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13./VII. 1883, sowie Gesetz, betr. die Gerichtskosten bei den Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens, vom 13./VII. 1883. Mit Motiven, Erläuterungen, Mustern und Tabellen zum Zwecke der Anfertigung von Rechnungsarbeiten. 2. verm. u. verb. Aufl. Lyck, im Selbstverlage des Verfassers. 1885. VIII u. 351 S.

Das Buch ist bereits im Jahre 1883 erschienen. In der vorliegenden zweiten Auflage enthält es die allgemeine Begründung des Gesetzentwurfes aus den amtlichen Motiven als Einleitung (S. 1—8), das Gesetz, betr. die Zwangsvollstreckung etc. (S. 19—206), 15 Muster (S. 207—313), eine Tafel zur Berechnung der wahrscheinlichen Lebensdauer (S. 313—316), einen Anhang zu den §§. 59 u. 107 des Gesetzes (S. 317—320), das Kostengesetz (S. 321—330), Tabellen zur Berechnung der Kosten (S. 331—336) und ein Sachregister. Die Motive und Kommissionsberichte zu den einzelnen Paragraphen finden sich mit den Erläuterungen des Herausgebers unter dem Text. Der Hauptwert des Buches liegt in den Mustern etc., die mit grosser Sorgfalt und Sachkunde ausgearbeitet sind. Die erklärte Absicht des Herausgebers war, den bei dem Zwangsvollstreckungs-

verfahren thätigen Rechnungsverständigen einen praktischen Wegweiser zu liefern. Das Werk ist aber auch für den Juristen von grossem Interesse, da es in klarer und verständlicher Weise zeigt, wie der Gedanke des Gesetzgebers in der gerichtlichen Praxis bei einem so schwierigen Gesetze wie dem vorliegenden sich bewährt.

Achilles.

Walter, H. Formularbuch für preuss. Gerichtsvollzieher. Berlin, Siemenrot. 1886. 6 M.

Die zur Zeit geltenden Prozessgesetze haben dem Ger.-Vollzieher eine Stellung zugewiesen, welche vermöge der Eigenartigkeit des Verhältnisses desselben einerseits zum Staat, anderseits zu dem Auftraggeber und infolge der mit ihr verbundenen Selbständigkeit und Machtvollkommenheit das Amt des Ger.-Vollziehers zu einem ebenso wichtigen, wie verantwortlichen macht. Einen nicht unbedeutenden Teil der dem Ger.-Vollzieher obliegenden Funktionen bildet die Aufnahme von Urkunden, und hat er auf die Erfüllung dieser Amtspflicht eine um so grössere Sorgfalt zu verwenden, als er den Urkunden durch seine Eigenschaft als Beamter und Urkundsperson öffentlichen Glauben verschafft, sie zu öffentlichen macht. Ihm bei Ausübung dieses Teiles seiner Amtspflichten unterstützend zur Seite zu stehen, ist, wie der Verf. im Vorwort sagt, der Zweck des vorliegenden Buches. Der Zweck soll jedoch, wie aus dem Titel geschlossen werden möchte, nicht einzig und allein dadurch erreicht werden, dass dem Ger.-Vollzieher für alle möglichen Fälle der Aufnahme einer Urkunde ein Schema geboten wird, das er im Einzelfalle seiner Arbeit zu Grunde legen kann; vielmehr hat sich der Verf. eine höhere Aufgabe gestellt, indem er die gesamte amtliche Thätigkeit des Ger-Vollziehers, soweit sie die Aufnahme von Urkunden betrifft, einer eingehenden Untersuchung und Darstellung unterzieht und Muster (Formulare) nur als Belege für seine Ausführungen beifügt. Er teilt seine Arbeit in einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Im ersteren behandelt er einleitend die Stellung des Ger.-Vollziehers und die Bedeutung der von ihm aufgenommenen Urkunden in zivil- wie in strafrechtlicher Beziehung und wendet sich im anderen Teile zu den einzelnen Arten der Urkunden, von welchen er sechs aufstellt, nämlich Urkunden im Zustellungs-, im Vollstreckungs-, im freiwilligen Versteigerungs-, im Hinterlegungs-, im Siegelungs- und im Wechselprotestverfahren. Um zu zeigen, wie sich der Verf. mit seiner Aufgabe abfindet, verweisen wir beispielsweise auf den

Abschnitt über die Urkunden im freiwilligen Versteigerungsverfahren (S. 261 ff.). Indem er seinen Ausführungen die Vornahme freiwilliger Auktionen zu Grunde legt, gibt er zunächst die einschlagenden Bestimmungen der Geschäftsanweisung für Ger.-Vollzieher in ihrem Wortlaute wieder und erörtert sodann den Sinn derselben und die aus ihnen sich ergebenden Pflichten des Ger.-Vollziehers. Demnächst greift er als die wichtigsten Urkunden dieser Art die über die Versteigerung von Waren eines Wanderlagers und die über Versteigerungen im Auftrage eines Pfandleihers heraus, gibt die notwendigen Erfordernisse derselben unter wörtlicher Anführung der betr. Gesetzesvorschriften an und fügt von jeder der beiden ein Muster hinzu.

Die Arbeit ist mit grosser Sorgfalt ausgeführt und im ganzen 76 Muster in das Buch aufgenommen. Vielfach dürfte jedoch der Verf. über den Zweck seiner Arbeit hinausgegangen sein, wenn er sich zu historischen und dogmatischen Rechtsausführungen versteigt, deren Kenntnis dem Ger.-Vollzieher zur Ausübung seines Amts nicht erforderlich ist, oder wenn er (wie S. 33, 34) Sätze und Lehren aufstellt, die ja durchaus richtig sind, unbeschadet der Vollständigkeit seiner Arbeit aber wegbleiben konnten. Ausführliches Inhaltsverzeichnis und Sachregister erleichtern die Benutzung des Buchs. Meves.

V. Strafrechtswissenschaft.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. VI. 1886. Bd. VII, Heft 1. 1886.

Die Herausgeber (v. Liszt und v. Lilienthal) und Verleger der obigen Zeitschrift haben nach Abschluss des Bandes VI es für angezeigt erachtet, in einem demselben beigegebenen Prospekte auf die bisherigen Leistungen der Zeitschrift einen Rückblick zu werfen; letzterer kann nur zur Befriedigung gereichen, denn das Programm, welches seiner Zeit den ersten Band eröffnete, erscheint verwirklicht. Die Zeitschrift ist ein „kriminalistisches Centralorgan“ geworden, einmal durch die sich fortsetzenden ständigen Berichte — insbesondere die Litteraturberichte, die ausländische Rundschau, die internationale Chronik — dann durch die Mannigfaltigkeit der Abhandlungen, welche Aufnahme

gefunden haben; in der That haben Autoren der verschiedensten wissenschaftlichen Richtung und Schule Beiträge geliefert, die wohl alle Gebiete der Strafrechtswissenschaft im weitesten Sinne berühren. Auch das neueste Heft der Zeitschrift bewährt sich wieder in dieser Richtung; kaum sind, was Inhalt und Tendenz anbetrifft, grössere Gegensätze denkbar, als zwischen der Streitschrift „Gegen die Schwurgerichte" und dem Chuchul'schen Aufsatze über „Die Ausbildung der Referendare bei der Staatsanwaltschaft" einerseits und der „juridisch-ästhetischen Studie" von Kohler über „Das Sinnliche und das Unsittliche in der Kunst", oder gar der Bünger'schen Abhandlung über „Die Selbstbestimmung des verbrecherischen Willens und das Kausalitätsgesetz" andererseits.

Nur einzelnes kann hier speziell hervorgehoben werden.

Nachdem schon Band V einen III. Artikel der im Centralblatt IV, 334 angezeigten sachkundigen Schilderungen der „Verbrecherwelt von Berlin" gebracht hatte, gelangen dieselben — die inzwischen als Separatabdruck schon in 2. Auflage erschienen sind — in zwei weiteren Artikeln (IV und VI, rectius V) zum Abschluss, indem der letzte Artikel „Die Mittel zur Abwehr und Bekämpfung" jener Verbrecherwelt behandelt; der ungenannte Verfasser (Ω. Σ.) findet dieselben allein in dem Zusammenwirken einer guten Polizei, einer strengen Rechtsprechung und harter Strafen. Uebrigens ist es derselbe Autor, der durch den bereits erwähnten Aufsatz (Bd. VII, S. 1—46) mit besonderer Lebhaftigkeit und Energie in den z. Z. um die Schwurgerichte entfachten Kampf eintritt.

Weiterhin sei der Aufsatz von v. Liszt „Die Reichskriminalstatistik des Jahres 1883" (Bd. VI, S. 372—387) erwähnt, der im Anschluss an eine Anzeige der vom Reichsjustizamte und dem kais. statist. Amte publizierten Arbeit die geographische Verteilung der Verbrechen und Vergehen auf die verschiedenen Verwaltungsgebiete der Einzelstaaten zum Gegenstande hat; dieselbe wird durch eine von v. L. zusammengestellte Tabelle, namentlich aber durch zwei, die Jahre 1882 und 1883 betreffende, kolorierte Farbenbeilagen veranschaulicht.

Einem ganz anderen Gebiete gehört der kritische Artikel desselben Verfassers „Rechtsgut und Handlungsbegriff im Binding-schen Handbuche" (Bd. VI, S. 663—698) an. Um klar zu machen, weshalb er die juristische Methode B.'s für eine verfehlte halte, legt v. L. zunächst in kurzen Zügen seine eigene Auffassung dar; alsdann die B.'sche Methode beleuchtend, be-

zeichnet er als den einen ihrer Grundfehler „Die vorschnelle Aufstellung und einseitige Verwertung des Begriffs der Norm“, als deren anderen — folgeweise sich ergebenden — einen „in der Nach-Hegel'schen Wissenschaft vereinzelt dastehenden Formalismus“. Ueberzeugt von der Fehlerhaftigkeit der Methode B.'s wendet v. L. sich alsdann in äusserst scharfer Polemik gegen die Auffassung der beiden oben hervorgehobenen Begriffe im B.'schen Handbuche.

Mit den schwierigsten Problemen der Strafrechtswissenschaft beschäftigen sich zwei in innerem Zusammenhange stehende Aufsätze von Bünger: „Ueber Vorstellung und Wille, als Elemente der subjektiven Verschuldung“ (Bd. VI, S. 291—364), sowie der bereits oben erwähnte im Bd. VII, S. 80—133.

Die erstere Abhandlung will die Art der Verbindung klarlegen, welche Vorstellung und Wille auf dem gemeinschaftlichen Felde der bewussten Willensthätigkeit, die allein für die Strafrechtswissenschaft interessire, eingehen. Nach einer kritischen Beleuchtung der hauptsächlichsten der über den „Vorsatz“ aufgestellten Definitionen gelangt B. zunächst zu dem Ergebnisse, dass 1. jedes vorsätzliche Delikt nur durch positives Handeln begangen werden könne; 2. Handlung nur insoweit vorliege, als Wille vorliege, Wille aber nur insoweit existent sei, als Handlungen existieren; 3. gewollt in diesem Sinne des Worts nur die konkrete Handlung, nicht der Erfolg sei. Von diesen Grundlagen ausgehend, definiert B. den Vorsatz als „denjenigen verbrecherischen Willen, welcher das in der Vorstellung des zu erwartenden Eintritts des rechtverletzenden Erfolges liegende sittliche Gegenmotiv handelnd überwinde.“ Damit ergibt sich als notwendige Voraussetzung für alle vorsätzlichen Delikte das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit, oder besser der Pflichtwidrigkeit. Zum Schluss zieht B. die Konsequenz seiner Sätze für die Lehre vom versuchten Delikte und unternimmt er, was dieser Ausführung ein besonderes Interesse verleiht, eine Widerlegung der subjektiven Theorie des Reichsgerichts vom subjektiven Standpunkte aus, freilich nicht ohne hervorzuheben, dass die objektive Theorie, insofern sie neben der objektiven Gefährdung des durch das Strafgesetz geschützten Rechtsgutes noch die Objektivierung des verbrecherischen Willens fordere, zur Konstruktion des den unbeendeten Versuch einschliessenden Versuchsbegriffes ebenso wenig ausreichend sei.

Die erstere der beiden Abhandlungen lässt den deterministischen Standpunkt B.'s bereits klar erkennen, allein erst die

zweite Abhandlung beschäftigt sich eingehend mit der Frage, ob die empirische Willenshandlung notwendig, oder aus einem unmotivierten Wahlakte heraus frei geschehe. Nachdem B. kurz dargelegt, inwieweit der Gegensatz der deterministischen und indeterministischen Anschauung für die Strafrechtswissenschaft von Bedeutung sei, greift er seine Gegner in allen ihren Positionen an, indem er namentlich einerseits die aus dem positiven R. (St.-G.-B. §. 51), andererseits die angeblich aus Religion und Moral sich regelnden gegnerischen Gründe widerlegt. Obgleich die Arbeit vorzugsweise gegen die Hereinziehung eines transcendenten, die spekulative Philosophie angehenden Begriffs in die empirische Strafrechtswissenschaft sich richtet, so sieht B. sich ferner dennoch genötigt, den Gegnern auch auf dieses Gebiet zu folgen, um nachzuweisen, dass die für den Indeterminismus angerufenen philosophischen Autoritäten (Kant, Schopenhauer) in Wahrheit eine Stütze für denselben nicht abgeben.

Beiden Abhandlungen liegen augenscheinlich eingehende philosophische Studien zu Grunde.

Endlich sei noch auf den eingangs gleichfalls bereits erwähnten Aufsatz Kohlers hingewiesen, der gerade in der Jetztzeit ein besonderes Interesse beanspruchen darf, indem er vorzugsweise den Unterschied zwischen Kunst und Leben, sowie dessen, was hier und dort den Charakter des Unzüchtigen bedinge, klar zu legen unternimmt. Olshausen.

Diefenbach, J. Der Hexenwahn vor und nach der Glaubensspaltung in Deutschland. Mainz, Kirchheim. 1886. VIII u. 360 S. 6 M.

Pollack, H. Mitteilungen über den Hexenprozess in Deutschland, insbesondere über verschiedene westfälische Hexenprozessakten. Berlin, Siemenroth. 1886. 50 S. 1 M. 50 Pf.

Die vorliegende Schrift von D. trägt einen polemischen Charakter, indem es dem Verf. wesentlich darauf ankommt, insbesondere das Werk von Soldan-Heppe („Geschichte der Hexenprozesse"), welches den Gegenstand vom protestantischen Gesichtspunkt aus behandelt, bezüglich der dort hervortretenden Zurückführung der Hexenprozesse auf Massregeln der katholischen Kirche zu entkräften. Die bei Soldan-Heppe pointierte Bedeutung der Bulle Innocenz VIII. (1484) und des Malleus maleficarum des Inquisitors Sprenger (1487) ist indessen — wie Verf. selbst

zugeben muss — auch von protestantischen Schriftstellern auf das richtige Mass reduziert worden. Der Stoff des Buches ist in 2 Teile zerlegt. Der 1. Teil behandelt die Zauberei als Verbrechen vor dem Forum der Justiz und hier werden S. 1—138 zunächst Aktenauszüge aus Hexenprozessen in protestantischen und katholischen Territorien vorgeführt. Als Ergebnis dieser Aktenauszüge formuliert Verf. folgenden Satz: „Die Hexenprozesse sind auf katholischen Territorien sporadisch und periodisch; auf protestantischen Gebieten allgemein und chronisch.“ Die Quelle des Uebels will Verf. ausschliesslich in der mit dem r. R. erfolgten Aufnahme der Folter in deutschen Landen erblicken (S. 139 ff.). Was Verf. über die Rezeption des r. R. gelegentlich zu bemerken findet, entspricht der heutigen Anschauung über diesen historisch so bedeutsamen Vorgang im Rechtsleben des deutschen Volkes nicht. Ferner untersucht Verf. an der Hand von urkundlichen Auszügen und litterarischen Quellen die Stellung, welche die beiden Konfessionen zur Verwendung der Folter genommen hatten. Er findet einen ausgiebigeren Gebrauch der Folter in protestantischen Gebieten. Innerhalb der bekannten Versuche, die Entstehung der Hexenprozesse zu erklären, schliesst sich Verf. der namentlich von v. Wächter vertretenen Ansicht an, welche die Hexenprozesse auf das mangelhafte Gerichtsverfahren, insbesondere auf die Herstellung des Schuldbeweises durch Geständnis, wobei die Folter die hervorragendste Rolle spielt, zurückführt. In der That beschäftigen sich die anderen Erklärungsversuche (der historische, medizinische und philosophische) vorwiegend mit der Darlegung des Hexenwahns und jenes eigenartigen Aberglaubens, der die Gemüter jener Zeit beherrscht hat. Der 2. Teil der Schrift behandelt den Hexenwahn als Laster vor dem Forum der Kirche, wobei Verf. bis in die Zeit des ersten Auftretens der Kirche gegen den heidnischen Aberglauben zurückgreift und für die folgenden Epochen die übrigen Massregeln gegen den Hexenwahn, namentlich in der Zeit von 1500 an bespricht. In den letzten Abschnitten werden die Gegner und Verteidiger des Hexenwahnes in beiden Konfessionen namhaft gemacht. Auch hier meint Verf. das Urteil aussprechen zu können, dass „der Protestantismus viel mehr Anteil hat an der Verbreitung und Forterhaltung des Hexenwahns, als der Katholizismus“ (S. 351).

Die kleine Schrift von P. bringt in ihrer 2. Abteilung wertvolle Auszüge aus westfälischen Originalakten über Hexenprozesse. Den Auszügen, die von erläuternden Bemerkungen begleitet und

mittels solcher untereinander verbunden sind, ist eine Einleitung über die Entwickelung des Hexenprozesses voraufgeschickt, wobei in der Hauptsache dem bekannten Werke von Soldan-Heppe gefolgt wird. Die 3. Abteilung der Schrift behandelt den Kampf gegen den Hexenprozess und den uralten Aberglauben, der die Voraussetzung jener eigentümlichen Entartung der Strafjustiz bildet. E. Ullmann.

Wagner, J. Kgl. bayer. Gesetz zur Ausführung der R.Str.Pr.O. vom 18./VIII. 1879. Mit einem Anhange, enthaltend die noch gültigen Bestimmungen des bayer. Gesetzes vom 26./XII. 1871, den Vollzug der Einführung des Str.G.B. für das Deutsche Reich betr. Erlangen, Palm & Enke (Karl Enke). 1886. X u. 242 S.

In dem Sammelwerke der „Gesetzgebung des Königreichs Bayern“ bildet die Erläuterung des oben bezeichneten bayer. Gesetzes vom 18./VIII. 1879 ein ganz besonders notwendiges Glied; denn das Gesetz (127 Artikel enthaltend) verfolgt keineswegs — wie man aus seiner Ueberschrift schliessen könnte — bloss den Zweck, die neben den Reichsgesetzen noch geltenden landesgesetzlichen Vorschriften über das Strafverfahren zu regeln und mit der R.Str.Pr.O. in Uebereinstimmung zu bringen, sein Inhalt ist vielmehr ein ungleich reicherer und betrifft namentlich auch das materielle Straf-R., stellt doch Art. 1 des Gesetzes den Grundsatz auf, dass „von den noch bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen über Straf-R. und Strafverfahren nur mehr diejenigen, welche an dem gegenwärtigen Gesetz, in dem P.Str.G.B. für Bayern aber in den Gesetzen über das Gebührenwesen und die Erbschaftssteuer enthalten oder als fortbestehend bezeichnet sind“ gelten sollen. Das Gesetz enthält ferner Bestimmungen nicht nur für das sogen. gemischte Strafverfahren, bei welchem Zivil- und Militärpersonen beteiligt sind, sondern auch für das Militärstrafverfahren selbst, gibt endlich auch in einem besonderen Abschnitte von 19 Artikeln Disziplinarstrafbestimmungen. Dass bei dieser Sachlage eine Kommentierung des Gesetzes, welches bisher nur eine Bearbeitung erfahren (seitens v. Bomhard und Koller), ein praktisches Bedürfnis ist, liegt auf der Hand. Die Erläuterungen selbst, die den einzelnen Artikeln und Ziffern des Gesetzes beigegeben sind, beruhen zweifellos auf einer eingehenden Kenntnis des in Betracht kommenden mannigfaltigen und umfangreichen Stoffes; inhaltlich erscheinen sie klar und präzise, auch das richtige Mass innehaltend. Da-

gegen hätten sich vielleicht zur Orientierung für den, in der behandelten Materie weniger Bewanderten bei einzelnen Abschnitten des Gesetzes allgemeine Anmerkungen veranstalten lassen, wie es auch zweckmässig gewesen wäre, das Inhaltsverzeichnis mit den Seitenzahlen zu versehen. Uebrigens ist dem Werke ein alphabetisches Sachregister beigegeben.

Olshausen.

VI. Kirchenrecht.

Simson, B. Die Entstehung der pseudoisidorischen Fälschungen in Le Mans. Ein Beitrag zur Lösung der pseudoisidorischen Frage. Leipzig, Duncker & Humblot. 1886. 138 S. 3 M.

Die in Doves Zeitschr. f. Kirchen-R. Bd. 21 S. 151 ff. vom Verf. kurz behandelte Frage wird hier ausführlich erörtert. Es werden aus den Acta pont. Cen. mit Angabe bezw. Abdruck der Quellen, der korrespondierenden Stellen aus Bened. Levita und Pseudo-Isidor, abgedruckt zuerst c. 17 auf S. 8—13, sodann die falsche Dekretale Gregors IV. für den Bischof Aldrich von Le Mans vom 8./VII. 833, beide in Gestalt synoptischer Tabellen S. 18—41, die auf sie folgende Erörterung S. 42—43. Aus dieser Vergleichung, einer eingehenden Nachweisung sich in den Acta pont. Cen. bezw. auch Gesta Aldrici, Bened. Levita und Pseudo-Isidor vorfindlichen gleichmässigen stilistischen und sprachlichen Eigentümlichkeiten, dem Gebrauch einzelner Worte in ganz besonderer Weise, den Anachronismen, den von ihnen vorzugsweise benutzten Quellen, sachlichen Aehnlichkeiten u. s. w., im Zusammenhange mit einer Reihe von Argumenten, welche dem Leben Aldrichs, dem Zwecke, den die Acta pont. Cen. und die beiden anderen in einzelnen Hauptpunkten verfolgen, womit sich die Widerlegung bezw. Abweisung verschiedener von anderen aufgestellten Ansichten verbindet, geht des Verf. Ansicht dahin: Die pseudoisidorische Sammlung ist in Le Mans entstanden, Pseudo-Isidor und Benedictus Levita sind eine und dieselbe Person; Aldrich wird nicht direkt als Verfasser, jedenfalls als Urheber hingestellt. Bewiesen ist die Ansicht S.s nicht, da seine Gründe für seine Ansicht nicht unbedingt zwingender Natur sind. Aber sie sind jedenfalls gerade so, und teilweise schwerwiegender,

begründet als die für irgend einen anderen Ort bezw. Verf. beigebrachten. Einzelne Punkte, z. B. die Identität des Verf. der Gesta Aldrici mit dem des ersten Teils der Acta pont. Cen., der gegen die von Hinschius aufgestellte Ansicht über die Vollendung der Sammlung des Bened. Levita nach dem Tode Otgars von Mainz bezw. die geringe Bedeutung der Verse Benedicts, sind kaum zu bestreiten. Jedenfalls hat die Schrift das Verdienst, bewiesen zu haben, dass es trotz aller Untersuchungen noch umfassenderer bedarf, um über den Ort und Verfasser der pseudoisidorischen Sammlung ins reine zu kommen. Es scheint, dass für Le Mans als Ort mehr Gründe sprechen, als für jeden der bisher angenommenen anderen. v. Schulte.

VII. Staats- und Verwaltungsrecht.

Hugelmann, C. Studien zum österreich. Verfassungs-R. I. Wien, Manz. 1886. 93 S. 1 M. 50 Pf.

Die vorliegende Schrift ist eine ergänzte Separatausgabe einiger Aufsätze, die im Verlaufe der letzten Jahre in der „Oesterreich. Zeitschr. f. Verwaltung" zur Veröffentlichung gelangt waren und in ihrer gegenwärtigen Zusammenfassung eine Uebersicht der Entwickelung der österreich. Reichs- und Landesverfassung vom Jahre 1848 an bis auf die jüngste Zeit darbieten. Der Verf. hat es verstanden, bei seiner Arbeit einer doppelten, naheliegenden Versuchung glücklich aus dem Wege zu gehen; er hat einerseits aus der Fülle des zu Gebote stehenden Materiales nur dasjenige hervorgehoben, was für die Zwecke einer eminent juristischen Darstellung mit Erfolg verwertet werden konnte; anderseits hat er sich trotz der zahlreichen Berührungspunkte des behandelten Gegenstandes mit politischen Tagesfragen jene Unbefangenheit des Urteiles bewahrt, ohne welche eine wissenschaftliche Durchdringung des Stoffes unmöglich gewesen wäre. Die wichtigsten Phasen der Entwickelung der österreich. Verfassung, die in der Schrift präziser Darstellung und kritischer Beleuchtung unterzogen werden, sind: die an die Beratungen des sogen. ständischen Centralausschusses anknüpfende Verfassungsurkunde für die cisleithanischen Länder vom 25./IV. 1848, die für die gesamte österreich.-ungar. Monarchie erlassene, jedoch

nicht aktivierte Verfassung vom 4./III. 1849, das auf Grund der Beschlüsse des „verstärkten Reichsrates“ erlassene Oktoberdiplom des Jahres 1860, die formell als Ausführung dieses Diploms sich darstellenden, jedoch auf einer hiervon ganz verschiedenen Grundlage aufgebaute Februarverfassung des Jahres 1861, das Sistierungspatent vom 20./IX. 1865, der ungarische Ausgleich und die infolge desselben beschlossene Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, dann Erlassung der übrigen Staatsgrundgesetze vom 21./XII. 1867, die Einführung direkter Wahlen (mit Umgehung der Landtage) in den Reichsrat und Vermehrung der Abgeordnetenzahl im Jahre 1873, schliesslich die infolge der Anträge Zeithammer (Beschränkung des Listenskrutiniums in der Kurie des böhm. Grossgrundbesitzes) und Lierbacher (Erweiterung des Wahl-R.) beschlossene jüngste Wahlreform des Jahres 1882. Die vollständige Loslösung des Reichsrates von den Landtagen bezeichnet der Verf. als eine historische Notwendigkeit; inkonsequent erschien es allerdings, die sich innerhalb des Zweikammersystems vollziehenden Reichsratswahlen auf denselben Grundlagen aufzubauen, auf welchen die Wahlen in die nach dem Prinzipe des Einkammersystems organisierten Landtage beruhten. Die Reformbestrebungen der Zukunft dürften sich nach des Verf. Ansicht in der Richtung der Beseitigung dieser Inkonsequenz durch Beschränkung der Geltung des Prinzips der Interessenvertretung im Abgeordnetenhause des Reichsrates, sodann in der Richtung einer weiteren Herabsetzung des Zensus bewegen. Prazak.

Hoffmann, L. Die Gewerbeverfassung des Deutschen Reichs systematisch dargestellt. Erlangen, Deichert. XII u. 267 S. 1 Tabelle. 2 M. 40 Pf.

Das Buch will, was man bei Beurteilungen mancher Einzelheiten nicht ausser Acht lassen darf, „jungen Männern, welche, alljährlich von der Praxis kommend, in Kürze die Theorie ihres Faches kennen lernen wollen, den sie im gewerblichen Leben interessierenden Rechtsstoff“ skizzieren (S. 3). Besonderes Gewicht legt der Verf. auf das von ihm eingehaltene System, welches nach Vorausschickung der Grundbegriffe in vier Büchern: die Begründung des Gewerbebetriebs, Form und Dauer des letzteren, Gewerbebefugnisse (örtliche, sachliche Befugnis zur Haltung von Hilfspersonen), Gewerbegenossen, behandelt. Drei weitere Bücher: über das Verhältnis der selbständigen Gewerbetreibenden zu den unselbständigen, über den Prozess und über den Zwang,

blieben wegen Raummangels weg. Die Schrift berücksichtigt in den zur Behandlung gelangenden Gebieten nicht bloss den gesamten einschlägigen Stoff der Gewerbeordnung nebst Novellen, sondern auch das Handels-, Konkurs-, Genossenschafts-R. und die neue Gesetzgebung über Arbeiterversicherung. Ob für den obenbezeichneten nächsten Zweck des Buchs nicht an manchen Stellen die Einfügung erläuternder Beispiele angezeigt gewesen wäre, kann hier dahingestellt bleiben. Leuthold.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. 1. Heft: 1. Die Behandlung der Armenstiftungen; 2. Ueber Arbeitsnachweis. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1886. 80 S. 1 M. 80 Pf.

Die Schrift enthält zwei für den im September d. Js. in Stuttgart stattgehabten Kongress für Wohlthätigkeit und Armenpflege ausgearbeitete Gutachten. Das erste Gutachten über die Behandlung von Armenstiftungen (S. 4—62) ist in seinem ersten Teile von A. Emminghaus und O. Emminghaus und im zweiten Teile S. 32 ff. von Flesch in Frankfurt a. M. bearbeitet. Der erste Teil gibt zunächst auf S. 6—29 einen ziemlich vollständigen Ueberblick der im Deutschen Reiche bezüglich der Armenstiftungen geltenden Rechtsvorschriften, zu welchen das Material vom Berichterstatter A. Emminghaus auf dem Wege einer Privatenquete beschafft wurde. An diesen Ueberblick schliesst sich auf S. 29—32 eine kurze Darstellung der gemeinrechtlichen Lehre von den Stiftungen von O. Emminghaus.

Im zweiten Teile des Gutachtens S. 32—53 ist eine sehr gehaltvolle Erörterung über die Verwaltung der Armenstiftungen gegeben, in welcher in Uebereinstimmung mit L. v. Stein über die geringe Ausbildung des Verwaltungs-R. der Stiftungen geklagt, und darauf hingewiesen wird, welche Nachteile sich aus dem ungeordneten Nebeneinanderarbeiten der öffentlichen Armenpflege und der verschiedenen Armenstiftungen ergeben. Im Anschlusse daran werden Vorschläge gemacht, wie diesen Missständen in einfacher und praktischer Weise abgeholfen werden könne. Den Schluss des Gutachtens S. 53—63 bildet eine Zusammenstellung der Antworten auf die Fragen 5—11 des von A. Emminghaus versendeten Fragebogens betr. die Zahl der Armenstiftungen in einzelnen Städten, die Rechnungslegung über die Armenstiftungserträge u. s. w.

Das zweite Gutachten von Ostertag in Stuttgart S. 67—80 behandelt die Frage des Arbeitsnachweises als Mittel vor-

beugender Armenpflege hauptsächlich mit Berücksichtigung der desfallsigen in Stuttgart bestehenden Einrichtungen.

Stengel.

Mazzola, U. L'assicurazione degli operai nella scienza e legislazione germanica. Rom, Bocca e Löscher. 432 S. 2 fr. 20 ct. (Bes. Ausgabe aus den „Annali del Credito e della Previdenza".)*)

Behufs quellenmässiger Ermittelung des Entstehungsganges, des Vollzugs und der Wirksamkeit der Reichsgesetze vom 6./VII. 1884 (S. 116 u. 352) und 28./V. 1885 (S. 400) einerseits sowie der wirtschaftlichen Voraussetzungen für den, in der kaiserlichen Botschaft noch verheissenen Ausbau der sozialen Reform andererseits bereiste im vorigen Jahre M. aus Neapel im Auftrage des italien. Handelsministeriums die deutschen Hauptstädte und Industriegegenden, gleichzeitig mit den massgebendsten Vertretern der Reichs- und der Staatsverwaltung, der Statistik, der Staatswissenschaften, des Parlaments und der einschlägigen Privatanstalten in Verbindung tretend.

Auf Grund der, S. 407—432 (vollständiger als in Schmollers „Litteratur über Hilfskassenwesen" [1880] und in Miaskowskis „Litteratur des Arbeiterversicherungswesens [1882]) aufgeführten deutschen Werke (im Ganzen 389), welchen sich 23 italien., 14 französ. und 2 engl. (S. 131 u. 418) Bücher über unsere Arbeiterversicherung anreihen, der Gesetzentwürfe (S. 254), namentlich auch zum Schutze der gewerblichen und der Fabrikarbeiter, der Unfallsstatistik und der wichtigsten Entscheidungen des Reichsgerichtes (S. 177 ff.), sowie des Reichsversicherungsamtes erstattet M. (Verf. der „responsabilità civile dei padroni" [1885], der „forza maggiore nel diritti di commercio" [1886] und des „monopolis dell' alcool" [1887]) seinem Auftraggeber ausführlichsten Rechenschaftsbericht.

Nach gediegener Untersuchung des Grundgedankens des Versicherungswesens überhaupt und insbesondere hinsichtlich der Lohnarbeiter (S. 1—25) sowie namentlich der deutschen Armenpflege (S. 26—39) werden die bezüglichen Leistungen (istituzioni di previdenza) unserer Zünfte (wegen der Ackermannschen

*) Dieses Werk ist bis jetzt noch in keiner deutschen Fachzeitschrift besprochen. Es wurde dem Reichskanzler mittels Schreiben übersandt, welches in der Nordd. Allg. Zeitung vom 25./IX. 1886 (Morgenausgabe) veröffentlicht ist.

Anträge vgl. S. 52), Knappschafts- und Gewerkvereine, sowie die Einrichtungen der Fabrik- und Gewerbsunternehmer in Essen, Chemnitz, Mülhausen, Mainz und Berlin „für die Wohlfahrt der Arbeiter“ (S. 104—115) eingehend geprüft. Trotz der fast erdrückenden Unmasse neuerer Gesetzeskommentare, Statistiken und Reformvorschläge bieten uns die stets rein sachlichen Erörterungen der Krankheits-, der Unfallsversicherung (S. 116 bis 293), sowie der Invaliden- und Altersversorgung (S. 298—348) wissenschaftlich und selbst praktisch, immer noch vielseitiges Interesse. Ausser den in- und den ausländischen Privatbanken für Unfallversicherung, der Kaiser-Wilhelmspende, der „Allgemeinen Renten- bezw. Versorgungsanstalten“ zu Stuttgart, Dresden, Karlsruhe u. s. w. wird namentlich das Reichshaftpflichtgesetz vom 7./VI. 1871 — nach dem jüngsten Stande der Rechtsprechung — erschöpfend erörtert. F. Geigel.

B. Zeitschriftenüberschau.

Reale Academia dei Lincei. Anno CCLXXXVII. 1885—86. Ser. 4. Vol. 2. Sitzung 17./I. 1886. Chiappelli, Glosse d'Irnerio e della sua scuola (Rom. 55 S.).

Zeitschr. f. Privat- u. öffentl. R. XIII. 4. Unger, zur Lehre v. österr. Nachbar-R. XIV. 1. Kohler, R. u. Prozess. Krasnopolski, Studien z. Anfechtungsgesetze. Skedl, d. Urteilsnichtigkeit im Prozess-R. Zur Lehre v. Erwerb d. Erbschaft.

Oesterr. Gerichtszeitung. XXIII. 45—47. Die rechtl. Natur der Strafe. 48. Pitreich, d. Reallasten im österr. R.

Jurist. Blätter. XV. 44. Zur Lehre von d. Uebergabe. 45.—47. Grundideen d. Sozialismus v. jurist. Standpunkte. 48. Begriff d. angemessenen Vergütung.

Zeitschr. f. Berg-R. XXVII. 4. Lahmeyer, Neugestaltung d. Knappschaftswesens im Klausthal. Raht, d. hinsichtlich d. Veräusserung u. Verpfändung v. Bergwerken in d. mit Preussen vereinigten grossherzogl. hess. Gebietsteilen geltende Rechtszustand.

Rechtsgeleerd Magazijn. V. 6. Snouk Hurgronje, de figh en de vergelijkende rechtswetenschap.

Rechtsgeleerde Bijdragen en Bijblad. I. Afd. B. Afl. 2. v. Bemmelen, de Romeinsche en hedendaagsche overeenkomst. Hingst, de Romeinsche en de tegenwoordige overeenkomst. II. Afd. A. Afl. 1. Hingst, richting der rechtshervorming op het gebied van burgerlijk- en handelsrecht.

Themis. Dl. 47. No. 3/4. v. Rossem, iets over het privelege van polderlasten bij samenloop met hypothecaire vorderingen. v. Teylingen, Artt. 1186—1188 B. W. Jitta, conventioneele uitsluiting of beperking van de aansprakelijkheid van den zeevervoerder. Belinfante, het onderzoek naar het vaderschap. v. Gigch, moet aan onschuldig veroordeelden, aan beklaagden, die vrijgesproken zijn of van verdere vervolging ontheven worden, van

staatswege schadeloosstelling worden verleend? Land, het ontwerp van wet op „Het handelspapier". Moltzer, Nederlandsch-Indisch Landbouw-Crediet.

Revue générale du droit etc. (Bukarest vgl. oben S. 36, jetzt Strada Smarnau 23.) I. 2. Glasson, la réforme de la procédure civile en France. Gneist, les réformes administratives accomplies en Prusse 1872—76. Deconomo, du code Manou. Skina, une réponse à l'étude précédent. Cuny, le droit français dans l'empire allemand.

Revue générale du droit etc. (Paris.) 5. (Sept.-Oct.) De l'extradition des nationaux. Etudes sur la nature et sur l'évolution historique du droit de succession. La parenté par les femmes. Le divorce dans l'ancienne Rome. La propriété foncière dans l'Inde. Un procès de sorcellerie en 1623.

Revue Judiciaire (Suisse). 21. u. 22. (Nov.) De la résponsabilité des actes illicites commis par autrui selon le code des obligations.

Annales de droit commercial. 2. Ie partie: Du mouvement législatif concernant les sociétés par actions. De la continuation du service des intérêts d'une obligation après amortissement. Chronique de législation, de doctrine et de jurisprudence en matière de droit commercial et industriel en Allemagne et en France.

Annales de la Prop. industrielle, artistique et littéraire. 9. (Sept.) Brevets d'inventions. Description, Dessin, demande nouvelle, contrefaçon. Poursuite en contrefaçon. Etrangers, caution jud. solvi. Concurrence déloyale. Nom commercial adjonction du nom de la femme. Etablissement simulaire. Liberté du commerce. Interdiction de s'etablir.

Le Moniteur des Assurances. (Nov.) L'examen médical dans les Ass. sur la vie. L'ass. sur la vie et les prêts hypothécaires. Ass. c. les accidents. Nécessité d'une codification du contrat de louage de service ou pacte de travail.

Archivio giuridico. XXXVII. 3. u. 4. Vineis, alcuni cenni sulla opposizione alle decisioni della Corte dei Conti. Vescia, sull' occupazione. Grasso, l'urto di navi. Tamassia, il periodo poetico-sacerdotale del diritto. Gaddi, studii sulla storia del diritto.

Zeitschr. f. Strafrechtswissenschaft. VII. 1. (s. oben.)

Gerichtssaal. XXXIX. 2. Kessler, Rechtsgut oder rechtlich geschütztes Interesse oder subjektives R.? Thümmel, d. Centralstation für jugendl. weibl. Strafgefangene in Lüben in Schlesien.

Archiv f. Straf-R. XXXIV. 2. Dalcke, Ursprung u. Beschaffenheit d. Geständnisses. Peterson, wie sind unsere Strafgesetze auszulegen? Hempfing, Vollstreckung bei Gesamtstrafe (z. Str.Pr.O. §. 482). Rotering, Landfahrer u. Landstreicher. Frank, ruhestörender Lärm u. grober Unfug. Riedel, histor. Entwickelung d. Urkundenbegriffs. Mittelstein, Mensch u. Leichnam als Rechtsobjekt.

Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin. XXXVII. 6. Reubold, Kasuistisches z. Eisenbahnunglück bei Würzburg v. 1./VII. 1886. Reiter, Kindsmord. Fürst, z. Kasuistik d. Schussverletzungen.

Deutsche Revue. XI. (Nov.) Lamezan, Entstehung u. Abwehr d. Verbrechens in d. Gesellschaft.

Zeitschr. f. Kirchen-R. XXI. 2. u. 3. Köhler, d. altprotestant. Lehre v. d. drei kirchl. Ständen. Meurer, d. Eheschliessung nach geltendem kathol. Kirchen-R. Borstorff, d. Pflicht d. Unterhaltung d. Kirchhöfe I. (§. 1—5). Martens, d. Besetzung d. päpstl. Stuhles unter Heinrich III. u. IV. Dritter Artikel.

Preuss. Jahrbücher. LVIII. 5. Schmölder, Freiheitsstrafen u. Besserungstheorie. Meyer, landesherrl. Kirchenregiment.

Archiv f. Post u. Telegraphie. 1886. Nr. 20. Erkenntnis d. R.G. (III. 27./IX. 1886) über d. Berechnung d. Strafe bei Portohinterziehungen.

Die Nation. IV. 4. (Berlin, Hermann. Einzelne Nrn. 30 Pf.) v. Bar, Stimmen über d. Reform d. jurist. Studiums. 5. v. Bar, zweifelhafte Rechtsfragen in d. Strafjustiz. 7. A. Meyer, d. Not d. Gemeinden. v. Mensi, München u. d. Regentschaft. 7. u. 8. Schröder, d. Antrag Hammerstein-Kleist. 8. Munckel, Rechtspflege u. Berufsgerichte. 9. Rickert, Bemerkungen z. Reichshaushaltetat. Günther, üb. Kehrbachs Monum. Germaniae Paedagogica. 10. Munckel, Diätenprozesse u. Geburtstagsgeschenke.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 6. November bis 4. Dezember 1886 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

Aschehoug, Staats-R. d. Königreiche Norwegen u. Schweden. (Marquardsens Handb. IV.) 7 M.

*Conrat, M. (Amsterdam), d. Ashburnhamer Rechtsbuch, Quelle d. exceptiones Petri. 39 S. (Als Manuskript gedruckt.)

*Dernburg, Pandekten. II u. 283 S. I. u. II. 21 M.

Doehl, Unfallversicherung bei gewerbl. etc. Arbeitern. Systemat. dargestellt. Leipzig, Wiegand. XXVI u. 508 S. 10 M.

Endemann, W., R. d. Eisenbahnen. S. 401—825. Leipzig, Fues. 7 M. 50 Pf.

*Hinschius, P., d. Kirchen-R. d. Katholiken u. Protestanten i. Deutschland. 4. Bd. 1. Abt. A. u. d. T.: System d. kathol. Kirchen-R. mit besond. Rücksicht auf Deutschland. Berlin, Guttentag. VIII u. 490 S. 15 M.

Hubert, F. G., röm. Staatsaltertümer. In kurzer Uebersicht zusammengestellt. Umarbeitung d. 3. Aufl. v. W. Kopp, röm. Litteraturgeschichte u. Altertümer. 2. u. 3. Hft. Mit 18 in d. Text gedr. Abbildgn. u. 1 Plan. Berlin, Springer. X u. 256 S. 3 M.

*Hugelmann, K., Studien z. österr. Verfassungs-R. I. Wien, Manz. III u. 93 S. 1 M. 80 Pf.

*Jastrow, d. Gesetzentwurf betr. d. unter Ausschluss d. Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen. (Abdr. v. Jahrb. X, 4. S. 1109—1134.)

Krauss, F. S., d. Mundschafts-R. d. Mannes über d. Ehefrau bei d. Südslaven. (Aus „Mitteilgn. d. Anthropolog. Gesellsch. in Wien".) Wien, Hölder in Komm. 34 S. 60 Pf.

Launhardt, W., Theorie d. Trassierens. 1. Heft. Die kommerzielle Trassierung. 2. Aufl. Mit 19 Holzschn. Hannover, Schmorl u. v. Seefeld. 1887. IV u. 112 S. 3 M.

Parey, C., Denkschrift über die Handhabung der Baupolizei in d. Haupt- u. Residenzstadt Berlin. Berlin, Toeche in Komm. 29 S. 1 M.

*Liszt, F. v., d. Reform d. jurist. Studiums in Preussen. Rede, geh. bei Antritt d. Rektorates an d. Universität Marburg am 17./X. 1886. Berlin, Guttentag. 56 S. 1 M.

*Menzel, A., d. Anfechtungs-R. d. Gläubiger nach österr. R. 2. Abt. S. 113—346. Wien, Hölder. 5 M., kplt. 8 M.

Mitteilungen über d. konfessionellen Verhältnisse in Württemberg. 4. u. 5. Hft. Halle, Strien. 1 M. 10 Pf. (1—5 2 M. 30 Pf.)

Inhalt. 4. Die konfessionelle Kriminalstatistik in Württemberg. 58 S. 60 Pf. 5. Die kirchl. Versorgung d. Katholiken in Württemberg. 38 S. 50 Pf.

*Mittelstein, M., d. hamburg. Gesetz betr. Grundeigentum u. Hypotheken, nebst zugehör. Verordnungen u. Gesetzen, mit Anmerkgn. aus d. Motiven u. d. Rechtsprechung. Hamburg, Seippel. V u. 110 S. 1 M. 50 Pf.

Lehrbücher d. deutschen R. In Verbindung mit mehreren Gelehrten hrsg. v. M. Seydel. 1. Bd. Nördlingen, Beck. 1887. 10 M., geb. 12 M.

Inhalt. Lehrbuch d. deutschen Z.Pr.R. v. Planck. 1. Bd. Allgem. Teil. X u. 547 S.

Planta, P. C. v., d. Rekonstruktion d. Familie u. d. Erb-R. (Ein Beitrag zur Lösung d. sozialen Frage. Chur, Rich. 60 S. 1 M.

*Pfersche, E., privatrechtliche Abhandlungen. Die Eigentumsklage. Unredlicher Besitz. Die Erbschaftsklage. Erlangen, Deichert. 256 S. 6 M.

*Rümelin, (s. oben S. 129).

*Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte. Hrsg. v. O. Gierke. Breslau, Koebner. XXI. 4 M.

Inhalt. Das R. d. Ueberhangs u. Ueberfalls. Eine rechtsgeschichtl. u. rechtsvergleichende Studie aus d. Gebiete d. Nachbar-R. v. A. B. Schmidt. VIII u. 149 S.

*Schulte, F. v., d. Altkatholizismus. Geschichte seiner Entwickelung, inneren Gestaltung u. rechtl. Stellung in Deutschland. Aus den Akten etc. Giessen, Roth. 683 S. 12 M., geb. 14 M. 50 Pf.

*Schwartz, E., d. Stellung d. Richter in Preussen. Leipzig, Duncker u. Humblot. 35 S. 80 Pf.

*Simson, B., d. Entstehung d. pseudoisidor. Fälschungen. Leipzig, Duncker & Humblot. 1886. 138 S. 3 M. 20 Pf.

*Ullmann, D., d. österr. Z.Pr.R. 2. durchgeseh. Aufl. Prag, Tempsky. 1887. Leipzig, Freytag. XXXII u. 755 S. 10 M. 80 Pf.

Volkar, A., d. administrative Rechtsmittelverfahren in Angelegenheiten d. polit., Schul- u. autonomen Verwaltung. Nach österr. Gesetzen u. Verordnungen mit Benützung d. Judikate des Verwaltungsgerichtshofes, d. Reichsgerichtes u. d. Centralstellen bearbeitet. 1. Teil (ohne Strafverfahren). Prag, Steinhauser. 1887. VII u. 189 S. 2 M.

Weber, J., d. kanonischen Ehehindernisse samt Ehescheidung u. Eheprozess mit Berücksichtigung d. staatlichen Ehehindernisse in Deutschland, Oesterreich u. d. Schweiz. Ein vollständ. prakt. Ehe-R. f. d. Kuratklerus in Deutschland, Oesterreich u. d. Schweiz. 4. verb. u. verm. Aufl. Freiburg i. B., Herder. XX u. 733 S. 8 M.

Zur Frage d. Rang- u. Gehaltsverhältnisse d. höheren Staatsbeamten in Preussen, insbes. d. Richter, Staatsanwälte u. Verwaltungsbeamten, unter Berücksichtigung auch d. akademisch gebildeten Lehrer. Von einem preuss. Richter. Hannover, Helwings Verl. VI u. 24 S. 50 Pf.

Plessner, E., d. Stellung d. Juden im Staate. Ein Wort zu seiner Zeit! Nebst einem Anh.: Das gedankenharmon. Doppelfest. Vortrag, geh. zum 25jähr. Jubiläum d. Alliance israelite universelle. Berlin, Pinn. 20 S. 50 Pf.

*Preuss, H., Franz Lieber, ein Bürger zweier Welten. (Holtzendorff, Virchows Vorträge. Neue Folge. Nr. 12.) Hamburg, Richter. 44 S. 1 M.

*Schriften d. deutschen Vereins f. Armenpflege. I. Die Behandlung d. Armenstiftungen. Ueber Arbeitsnachweis. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1 M. 80 Pf.

Stein, L. v., Lehrbuch d. Finanzwissenschaft. 2. Tl. Die Finanzverwaltung Europas. Mit spez. Vergleichung Englands, Frankreichs, Deutschlands, Oesterreichs, Italiens, Russlands u. anderer Länder. 3. Abt. Das Staatsschuldenwesen. 5. neubearb. Aufl. Leipzig, Brockhaus. XXIII u. 427 S. 8 M., geb. 9 M. 50 Pf.

Waitz, G., Urkunden z. deutschen Verfassungsgeschichte im 10., 11. u. 12. Jahrh. 2. verm. Aufl. Berlin, Weidmann. VI u. 68 S. 1 M. 80 Pf.

Zeit u. Streitfragen, sozialpolit. 33. u. 34. Hft. München, Viereck. à 20 Pf.

Inhalt. 33. Studien zur Arbeiterschutzgesetzgebung. (Aus „Recht auf Arbeit".) 32 S. 34. Der Leipziger Belagerungszustand vor dem Reichstage. Verhandelt am 14./IX. 1886. 29 S.

2. Ausgaben von Gesetzen, Entscheidungen etc.

Amtshandbuch, statist., f. d. kgl. bayer. Reg.-Bez. Oberpfalz u. Regensburg. Mit hoher Genehmigung bearb. v. V. Grübel. Ansbach. Würzburg, Stubers Verl. III u. 232 S. 2 M.

Bibliotheca juridica. Systemat. Verzeichnis d. neueren u. gebräuchlicheren, auf d. Gebiete d. Staats- u. Rechtswissenschaft erschienenen Lehrbücher, Kompendien, Gesetzbücher, Kommentare etc. Mit Autoren- u. Sachregister. 3. Aufl. Leipzig, Rossberg. 1887. IX u. 63 S. 30 Pf.

Dreger, A., d. Berufswahl im Staatsdienste. Eine Zusammenstellung d. wichtigsten Vorschriften über Annahme, Ausbildung, Prüfung, Anstellung u. Beförderung in sämtlichen Zweigen d. Reichs- u. Staats-, d. Militär- u. Marinedienstes, sowie über d. wissenschaftl. Erfordernisse, d. Ausbildung u. Prüfung d. Aerzte, Apotheker, Zahnärzte u. Thierärzte, als auch d. Maschinisten u. Steuerleute in d. Handelsmarine, auf amtl. Quellen beruhend. 2. Aufl. Leipzig, Koch. 1887. VIII u. 187 S. 2 M. 40 Pf.

Kalender f. preuss. Justizsubalternbeamte f. 1887. Bearbeitet v. J. Wollenzien. 1. Jahrg. Breslau, Kerns Verl. 188 u. 226 S. geb. 2 M. 50 Pf.

Terminkalender (Rheinprovinz). Köln, Rommerskirchen. 2 M. 50 Pf.

Stahls, E., Terminkalender f. d. bayer. Juristen auf d. J. 1887. Mit Beilagen, bearb. v. O. Reber. 24. Jahrg. München, Stahl sen. VIII, 184 u. 256 S. geb. 2 M. 50 Pf.

Meltzing, C., Geschworenenführer f. Straf-R. u. Strafprozess nach d. Rechtsprechung d. Reichsgerichts. Leipzig, Zechel. 1885. VIII u. 234 S. kart. 1 M. 50 Pf.

— Schöffenführer f. Straf-R. u. Strafprozess nach d. Rechtsprechung d. Reichsgerichts. Ebd. 1885. X u. 248 S. kart. 1 M. 50 Pf.

Parey, K., d. Rechtsgrundsätze d. kgl. preuss. Oberverwaltungsgerichts. Nach d. gedruckten Entscheidungen. Bd. I—XII zusammengestellt u. mit Rücksicht auf d. fortschreitende und auf d. neuen Provinzen ausgedehnte Verwaltungsgesetzgebung erläutert. (In 4 Abt.) 1. Abt. Berlin, Heine. 144 S. 3 M.

Sperber, C. J., Grundsätze f. d. Gemeindeanlagenfuss in allen Staaten und in jeder Gemeinde. Mit einem Anh. über d. d. Gemeindeanlagen analogen Staatsabgaben u. die Matrikularbeiträge im Deutschen Reiche. Dresden, Meinhold & Söhne. 102 S. 2 M.

Statistik, österr. Hrsg. v. d. k. k. statist. Centralkommission. 11. Bd. 1. Hft. Wien, Gerolds Sohn in Komm. 3 M. 60 Pf.

Inhalt. Die Ergebnisse d. Zivilrechtspflege in d. im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern im J. 1883. 1. Hft. d. „Statistik d. Rechtspflege" f. d. J. 1883. XIV u. 105 S.

Grotefend, G. A., Kommentar zur preuss. u. deutschen Gesetzsammlung. Sammlung d. Erlasse d. preuss. u. deutschen Centralbehörden, sowie d. gerichtl. u. verwaltungsgerichtl. Erkenntnisse, welche zur Erläuterung u. Ausführung d. Gesetze u. Verordnungen d. preuss. Staates u. d. deutschen Reiches dienen. Aus d. amtl. Veröffentlichungen zusammengestellt u. bearb. 2. Ausg. 1. Lfg. Düsseldorf, Schwann. 1887. II Bd. S. 1—64. 75 Pf.

Koller, W., Gerichtsverfassungsgesetz f. d. deutsche Reich v. 27./I. 1877. Mit Einleitung, Anmerkungen u. Sachregister. 2. durchaus umgearb. Aufl. Nördlingen, Beck. IV u. 148 S. kart. 1 M. 20 Pf.

Gerichtskosten u. Stempel in Grundbuchsachen etc. Berlin, Nauck. 1 M. 30 Pf.

Zivilgerichtskostengesetze, die, nebst d. einschlägigen Verordnungen u. Verfügungen im Bezirke d. ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln in ihrer heutigen Geltung. Zum prakt. Gebrauche f. Justizbeamte zusammengestellt u. mit Anmerkungen versehen v. J. H. (Aus „Bureau-Blatt f. gerichtl. Beamte".) Berlin, Nauck u. Co. III u. 27 S. 60 Pf.

Litthauer, F., allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch, nebst Einführungs- u. Ergänzungsgesetzen, unter Ausschluss d. See-R. Textausg. mit Anmerkungen, d. v. d. Reichsgericht u. d. früheren Reichsoberhandelsgericht angenommenen Rechtsgrundsätzen u. Sachregister. 6. Aufl. Berlin, Guttentag. VIII u. 589 S. kart. 2 M.

Keyssner, H., u. Simon, H., Reichsgesetz betr. d. Kommanditgesellschaften auf Aktien u. d. Aktiengesellschaften v. 18./VII. 1884. Textausg. mit Anmerkungen u. Sachregister. 2. Aufl. Berlin, Guttentag. XXXII u. 131 S. 1 M.

Gesetz betr. Aktiengesellschaften (v. Esser). 4. Aufl. Berlin, Springer. VIII u. 236 S. 3 M.

Otto, D., allgem. deutsche W.O., durch d. Rechtsprechung d. Reichsgerichts u. d. vormal. Reichsoberhandelsgerichts, sowie durch allgemeinverständl. Zusätze erläutert. Das Wechselstempelsteuergesetz v. 10./VI. 1869. Neuwied, Heusers Verl. 88 S. kart. 80 Pf.

Turnau, W., d. Reichsbeamtengesetz v. 31./V. 1873 mit d. zur Abänderung u. Ergänzung desselben erlassenen Gesetzen u. Verordnungen. Nebst einer Zusammenstellung d. besonderen Vorschriften f. einzelne Beamtenklassen. Textausg. mit Anmerkungen u. Sachregister. 2. Aufl. Berlin, Guttentag. XVIII u. 400 S. kart. 2 M. 40 Pf.

Pensionsgesetze, die, v. 27./III. in d. durch d. Gesetze v. 31./III. 1882 u. 30./IV. 1884 abgeänderten Fassung. Gesetze, betr. die Abänderung d. Pensionsgesetzes v. 31./III. 1882 u. 30./IV. 1884 u. Gesetz, betr. d. Fürsorge f. d. Witwen u. Waisen d. unmittelbaren Staatsbeamten, v. 20./V. 1882. 2. Aufl. Mit Sachregister. Berlin, v. Decker. 29 S. 30 Pf.

Zivilbeamtengesetze, die, d. Deutschen Reichs. Textausg. mit Sachregister. Berlin, v. Decker. 1887. V u. 136 S. kart. 1 M. 50 Pf.

Unfallversicherungsgesetz v. 6./VII. 1884, nebst d. Bekanntmachungen d. Reichskanzlers u. d. Reichsversicherungsamtes v. 14./VII. 1884. 22./I. 1885 u. 27./V. 1886. Mit einem ausführl. Sachregister, 2. Aufl. Leipzig, Rossberg. 1887. VI u. 74 S. 60 Pf., kart. 75 Pf.

Schmitz, J., Reichsgesetz betr. d. Unfall- u. Krankenversicherung d. in land- u. forstwirtschaftl. Betrieben beschäftigten Personen v. 5./V. 1886, nebst Ausführungsverordnungen. Textausg., mit Anmerkungen u. ausführl. Sachregister versehen. Neuwied, Heusers Verl. 1887. 134 S. kart. 90 Pf.

Post- u. Telegraphengesetzgebung (Fischer). 3. Aufl. Berlin, Guttentag. VII u. 361 S. 2 M. 50 Pf.

Preussen. Arndt, R., d. Verfassungsurkunde f. d. preuss. Staat, nebst Ergänzungs- u. Ausführungsgesetzen. Mit Einleitung, Anmerkungen u. Sachregister. Berlin, Guttentag. VI u. 267 S. kart. 1 M. 60 Pf.

Braunbehrens, O., d. Landgemeindeordnung f. d. Prov. Westfalen v. 19./III. 1856 in d. durch d. neuen Verwaltungsgesetze abgeänderten Gestalt. Im amtl. Auftrage hrsg. (Aus „Brauchitsch, neue preuss. Verwaltungsgesetze, Ergänzungsbd.") Berlin, Heymann. 1887. 44 S. 80 Pf.

*Czarniecki, Gesetz betr. d. Zwangsvollstreckung in d. unbewegl. Vermögen v. 13./VII. 1883. Mit Motiven, Mustern, Tabellen etc. 2. Aufl. Lyck, Selbstverlag. 1885. 350 S.

Krech, J., u. Fischer, O., d. preuss. Gesetz betr. d. Zwangsvollstreckung in d. unbewegl. Vermögen v. 13./VII. 1883, nebst d. Gesetze betr. d. Gerichtskosten bei Zwangsversteigerungen u. Zwangsverwaltungen v. Gegenständen d. unbewegl. Vermögens v. 18./VII. 1883 u. e. Anh. betr. d. Gebühren d. Rechtsanwälte in diesen Fällen, sowie d. Bestimmungen über freiwillige Subhastationen hrsg. mit Einleitung, Kommentar in Anmerkungen, Mustern zur Feststellung d. geringsten Gebots u. zum Teilungsplan, sowie Kostentabellen. 2. bis auf d. neueste Zeit fortgef. Ausg. Berlin, Guttentag. XI u. 832 S. 10 M.

— dasselbe. Ergänzungsheft 1884—86. Ebd. III u. S. 799—832. Für d. Abnehmer d. 1. Aufl. gratis.

Rönne, L. v., d. allgem. Berggesetz f. d. preuss. Staaten v. 24./VI. 1865, nebst Ergänzungen u. Erläuterungen durch Gesetzgebung u. Wissenschaft. Berlin, v. Decker. 1887. VIII u. 361 S. geb. 4 M. 50 Pf.

*Rotering, F., d. Feld- u. Forstpolizeigesetz. Vom 1./IV. 1880. Mit Kommentar. Berlin, Siemenroth. 1887. VI u. 105 S. kart. 1 M. 50 Pf.

Forst- u. Jagdgesetze, d. preuss. (Forstdiebstahlsgesetz v. Oelschläger). 3. Aufl. Berlin, Springer. V u. 138 S. 1 M. 60 Pf.

Gesetz betr. d. Forstdiebstahl v. 15./IV. 1878. Mit poln. Uebersetzung v. B. Michalek. Oppeln, Franck. 21 S. 40 Pf.

Landesstempel, d. preuss., nach d. Gesetz v. 7./III. 1822 u. d. dasselbe ergänzenden Bestimmungen unter Berücksichtigung d. ergangenen Verwaltungs- u. gerichtlichen Entscheidungen mit Tabellen. Sep.-Ausg. d. Beil. z. „Bureaublatt f. gerichtl. Beamte". 2., bis auf d. neueste Zeit ergänzte u. verm. Aufl. Berlin, Nauck u. Co. III u. 152 S. 2 M. 40 Pf.

Mosel, Repertorium d. sächs. Verwaltungs-R. 5. Aufl. 1. Lfg. S. 1 bis 96. Leipzig, Rossberg. 1 M. 40 Pf.

Hypothekengesetz f. Bayern. 2. Aufl. Nördlingen, Beck. VIII u. 255 S. 2 M. 80 Pf.

*Gesetzgebung, die, d. Königr. Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen. In Verbindung mit L. v. Arndts, H. v. Bayer, J. C. Bluntschli u. a. begründet v. C. F. v. Dollmann, fortgesetzt v. J. v. Pölzl u. nach dessen Tode hrsg. v. J. v. Staudinger. 3. Tl. Straf-R. u. Strafprozess. 7. Bd. 1. Hft. Erlangen, Palm & Enke. 4 M. 40 Pf. Gesetz z. Ausf. d. Str.Pr.O. etc. v. Wagner (s. oben S. 150).

*Schenkel, K., d. bad. Jagd-R., enth. d. Gesetz v. 2./XII. 1850, d. Ausübung d. Jagd betr. in d. Fassung d. Bekanntmachung v. 6./XI. 1886, nebst d. Vollzugsvorschriften u. sonst. jagdrechtl. Bestimmungen. Systematisch dargestellt u. erläutert. Tauberbischofsheim, Lang. VI u. 168 S. 2 M. 20 Pf.

Oesterreich. Gesetze (galizische Gerichtsordnung). 16. Bd. Wien, Manz. IX u. 329 S. 4 M.

Fuchs, C., Zusammenstellung d. auf d. Diäten u. Reisekosten d. k. k. österr. Staatsbeamten u. Diener Bezug nehmenden Vorschriften. Wien, Hölder. X u. 428 S. 8 M., geb. 9 M. 40 Pf.

3. Wichtige ausländische Werke.

Grego, J., a History of Parliamentary Elections and Electioneering in the Old Days: Showing the State of Political Parties and Party Warfare at the Hustings and in the House of Commons, from the Stuarts to Queen Victoria. Illust. from the Original Political Squibs, Lampoons, Pictorial Satires, and Popular Caricatures of the Time. 422 S. Chatto and Windus. 16 sh.

Justinian, de Usufructu Justiniani Digestorum. Lib. 7, Tit. I. Edit., with a Legal and Philological Commentary, by H. J. Roby. 260 S. Cambridge Warehouse. 9 sh.

Justinian's Digest, Introduction to the Study of. By H. J. Roby. Containing an Account of its Composition, and of the Jurists Used or Referred to therein. Cambridge Warehouse. 9 sh.

Lloyd, A. P., the Law of Divorce, Compiled from the Best Authorities and Latest available Statutes. A Popular Treatise. 70 S. Baltimore. 7 sh. 6 p.

Paterson, W., and Cotton, J. S., Practical Statutes of the Session 1886. With Introduction, Notes, Tables &c. 164 S. Cox. 5 sh.

Raleigh, Th., Elementary Politics: An Elementary Treatise on the Ethics of Political Science. 163 S. Frowde. 1 sh.

Boggio, G., della evizione negli atti traslativi di diritti in materia civile e specialmente nella vendita: studio teorico-pratico. 506 S. Torino. 8 l.

Bolaffio, L., alcune questioni intorno all' istituto della moratoria. 21 S. Milano. 50 ct.

Duranti, D., della ipoteca in ordine alla consolidazione dell' usufrutto. 45 S. Milano. 75 ct.

Facelli, C., il diritto dei figli agli alimenti considerato in rapporto alla loro istruzione ed educazione. 88 S. Torino. 2 l. 50 ct.

Garelli della Morea, G. E., saggio sulla scienza dell' amministrazione. 2.ª ediz. rived. ed ampl. 207 S. Torino. 5 l.

Giovanelli, E., e Calvanna, E., regolamenti per l'amministrazione e tutela delle chiese, vigenti per le fabbricerie delle provincie lombarde e venete, ecc. 225 S. Milano. 2 l.

Glück, F., commentario alle Pandette, trad. ed arricchito di note e confronti col Cod. civ. del R. d'Italia. Direttori prof. F. Serafini e P. Cogliolo. Libro I, disp. 1—2. S. 1—80. Milano. Alla disp. 1 l.

Grondona, E., il testamento per atto di notajo. Fonti e ragioni della sua sistemazione nel Codice civile e nella legge notarile italiana. Torino. 5 l.

*Lattes, A., studii di diritto statutario. 108 S. Mailand, Hoepli.

Lessona, C., la revocabilità del testamento nella sua evoluzione storica. 120 S. Torino. 2 l. 50 ct.

Lessona, S., elementi di diritto penale positivo italiano, colle massime della Giurisprudenza nell' ultimo decennio, redatte coll' ordine del Codice. Torino. 3 l. 50 ct.

Levi, M. V., il giuramento litis decisorio. Studio teorico-pratico della legge civile italiana. Milano. 3 l.

Mannucci, S., le società e le assicurazioni commerciali esposte secondo il Codice di Commercio. Salerno. 1 l. 25 ct.

Marro, caratteri dei delinquenti: studio antropologico-sociologico. Con 22 tavole. Torino. 16 l.

*Mazzola, U., l'assicurazione degli operai nella scienza e nella legislazione germanica. Relazione al ministero. 432 S. Roma (s. S. 155).

*Morelli, saggi sui sistemi di scrutinio. I. 306 S. Verona, Drucker. 4 l.

Rapisardi, E., il potere discrezionale secondo il Codice di procedura penale italiano e secondo la giurisprudenza delle Corti di Cassazione del Regno d'Italia. 136 S. Firenze. 2 l.

Scevola, A., il Conciliatore. Trattato elementare teorico-pratico delle funzioni sue come conciliatore e come giudice. Torino. 5 l.

Scotti, A., la legge 10 agosto 1884 e il regolamento 9 nov. 1885 sulla derivazione delle acque pubbliche. 31 S. Milano. 1 l.

Sorgente, N., sommarii delle Lezioni sul Codice di procedura civile. Volume I: Periodo di cognizione. 3.a ediz. riordinata ed ampliata colla più recente giurisprudenza. 488 S. Napoli. 8 l. 50 ct.

Russische Werke.

(Mitgeteilt von Hrn. Prof. Engelmann in Dorpat.)

Asarewicz, Vorlesungen über das röm. R. IV. Das Erb-R. Odessa 1885.
Lekzii po rimskomu prawu. IV. Nasledstwennoje prawo.

Bagaturow, persönliches u. Grundbesitz-R. im alten Grusien. Tiflis 1884.
Licznoje i posemelnoje prawo w drewnei Grusii.

Barkowski, die juristische Bedeutung der notariellen Urkunden über Verkauf von Immobilien vor der Bestätigung durch den Notarältesten. Stptbg. 1886. 52 S.
O juridiczeskom snaczenii notarialnych aktow na prodashu nedwishimawo imuszczestwa do utwershdenija jich starszim notariussom.

Bertenson, die Verantwortlichkeit der Aerzte für Nichterscheinen bei Kranken. Stptbg. 1886. 22 S.
Ob otwetstwennosti wraczei sa nejawku po priglaczeniju k bolnomu.

Besobrasof, W., études sur l'économie nationale de la Russie Region centrale. T. II. Stptbg. 1886. 318 u. 387 S.

Besobrasof, Skizzen des polit. u. öffentl. Lebens (in Russland) im Jahre 1885. Stptbg. 1886. 139 S.

Bobrowski, die Hinterziehung des Militärdienstes nach röm., franz., deutschem, schwed. u. russ. R. vom 17. Jahrh. an. Stptbg. 1886.
Uklonenije ot wojennoi slushby.

Brasoll, die Aufhebung der Wolost- u. Dorfgerichte u. die Ersetzung derselben durch die Friedensgerichte. Charkow 1886.
O uprasdnenii wolostnych u sselskich ssudow, samena jich mirowymi ssudebnymi uczreshdenijami.

Budsinski, das Gesetz vom 18./V. 1882 über Diebstahl, mit Kommentar. Warschau 1886. 86 S.
Sakon o krashe.

Demczinski, Verantwortlichkeit der Eisenbahnen für Schaden. Stptbg. 1886. 32 S.
Otwetstwennost shelesnych dorog sa wred i ubytki.

Dshansziew, Führung ungerechter Sachen. Etude über Advokatenethik. Moskau 1886. 62 S.
Wedenije neprawych del.

Dormidontow, Bemerkungen zum VI. Kapitel des Entwurfs eines Str.G.B. Kasan 1885. 16 S.
Sameczanija na 6 glawu projekta ugolewnawo uloshenija.

Gericht, Vor, Eindrücke eines Geschworenen. Moskau. 121.
W ssude. Wpeczatlenija prissäshnawo sassedatelä.

Golzew, Gesetzgebung u. Sitten in Russland im 18. Jahrhundert. Moskau 1886.
Sakonodatelstwo i nrawy w Rossii XVIII weka.

Grabbe, Skizzen der Mittel, um (für Verbrechen) zur Verantwortung zu ziehen, bei verschiedenen Völkern. Odessa 1886.
Oczerki sredstw priwleczenija k otwetstwennosti u raslicznych narodow.

Gradowski, A., Staats-R. der wichtigsten europ. Reiche. I. Histor. Teil. Stptbg.
Gossudarstwennoje prawo washneiszich jewropeiskich dershaw. I. Czast istoriczeskaja.

Gradowski, N., Handels- u. andere R. der Juden in Russland, im histor. Gange der Gesetzgebung vor der jetzt geltenden Gesetzgebung. Stptbg. 1885. 290 S.
Torgowyja i drugija prawa jewrejew w Rossii, w istoriczeskom chode sakonodatelnych mer predszestwowawszich nynedeistwujuszczemu sakonodatelstwu o jewrejoch.

Grigorjew, Lexikon des Wechsel-R. Dünaburg 1886.
Wekselny leksikon.

Grot, über moralische Verantwortlichkeit u. jurist. Zurechenbarkeit. Odessa 1885.
O nrawstwennoi otwetstwennosti i juridiczeskoi wmenäjemosti.

Gwosdew, über angeborene u. erworbene Eigenschaften der Kinder als Keime der Kriminalität der Erwachsenen. Kasan 1886. 35 S.
O prisoshdennych i priobretennych swoistwach detei kak saczatkach prestupnosti wsroslych.

Janshul, Finanz-R. Vorlesungen. Moskau 1886.
Finanssowoje prawo.

Jeserski, Briefe an Gesetzeszusammensteller. Stptbg. 1884. 46 S.
Pisma k sakonossostawitelām.

Jarozki, Finanz-R. Vorlesungen in der Militär. Rechtsakademie. Stptbg. 1886. 374 S.
Finanssowoje prawo.

Karnowicz, die Geschlechtsnamen u. Titel in Russland u. die Verschmelzung der Ausländer mit den Russen. Stptbg. 1886.

Kirghisen, Materialien zur Kenntnis des Gewohnheits-R. der. Omsk 1886. 82 S.
Materialy k isuczeniju obycznawo prawa kirghisow.

Korkunow, internationales R. Vorlesungen. Stptbg. 1886. 355 S.
Meshdunarodnoje prawo.

Kowalewski, M., zeitgenössisches Gewohnheits-R. u. altes R. Gewohnheits-R. der Osseten in historisch-vergleichender Beleuchtung. Moskau 1886. 2 Bde. 340 u. 410 S.

Ssowremenny obyczai i drewni sakon. Obycznoje prawo Ossetin w istoriko-srawnitelnom osweszczenii.

Lange, über das Eigentums-R. der Ehegatten nach altruss. R. Stptbg. 1886.
O prawach ssobstewennosti ssuprugow po drewne ruskomu prawu.

Lykoszin, die Grundbuchbehörden u. das Grundbuchverfahren in Preussen. Stptbg. 1886.
Wotczinnyja ustanowlenija i wotczinnoje proïswodstwo w Prussii.

Makedonski, die R. u. Pflichten des Angeklagten vor dem Kriegsgerichte. Moskau 1886. 114 S.
Prawa i obäsannosti podssudimawo pred wojennym ssudom.

Marawicher, Uebersicht der zeitgenöss. wissenschaftl. Theorien über das öffentl. R. Kritische Studien. Odessa 1885.
Oczerk ssowremennych nancznych teori po publicznomu prawu.

Nauphal, cours de droit musulman. I. La propriété. Stptbg. 1886. 190 S.

Newädomski, die ewigen Fragen der Advokatur, mit Bezug auf Dshansziew, Etude über Advokatenethik. Moskwa 1886.
Weczny je woprossy advokatury. Po powodu etuda po advokatskoi etike Dshansziewa.

Nikotin, hundert Jahre (1772—1872) russ. Gesetzgebung in den von Polen zurückvereinigten Gubernien u. die Gesetzgebung über die Juden (1649—1876). Bd. I. Wilna 1886. 383 S.
Stoletni period ruskawo sakonodatelstwa w wos' ssojedinennych ot Polszi gubernijach i sakonodatelstwa o Jewrejach.

Ox, die Rechtsanschauungen Shakespeares. Odessa 1886. 16 S.
Prowowyje idei u Sh.

Panow, die örtliche Verwaltung. Stptbg. 1886. 72 S.
Mectnoje uprawlenije.

Poworinski, systemat. Anzeiger der russ. Litteratur des Privat-R. Stptbg. 1886.
Sistematiczeski ukasotel ruskoi literatury po grashdanskomu prawu.

Priklonski, Umrisse der Selbstverwaltung in Land, Stadt u. Gemeinden. Stptbg. 1886.
Oczerki ssamo'uprawlenija semskawo, gorodskawo u sselskawo.

Rembowski, Geschichte u. Bedeutung des Grundzins-R. im westl. Gebiet (i. e. Littauen u. Kleinrussland). Stptbg. 1886. 204 S.
Istorija i snaczenije czinszewawo wladenija w sapadnom kraje.

Romanowicz-Slawatinski, System des russ. Staats-R. in seiner histor.-dogmat. Entwickelung. Im Vergleich mit dem westeurop. Staats-R. T. I. Die Staatsgrundgesetze. Kiew 1886.
Sistema ruskawo gossudarstwennawo prawa w jewo istoriko-dogmaticzeskom raswitii, srawnitelno s gossudarstwennym prawon sapadnoi Jewxopy. Cz. 1. Osnownyje gossudarstwennyje sakony.

Sseletski, das russ. Privat-R. Kursus der unteren Klassen in der militär-jurist. Akademie. Stptbg. 1886.
Ruskoje grashdanskoje prawo.

Ssobestianski, die solidar. Haftung bei den Slaven nach den alten Rechtsquellen. Prag 1886.
Krugowaja poruka u Slawän po drewnim pamätnikam jich sakonodatelstwa.

Szimanowski, die Regeln vom 7./III. 1879 in Verbindung mit dem Gesetz über die Zahlungsunfähigkeit. Odessa 1885. 20 S.
Prawila 7 M. 1879 w swäsi s sakonom o nesostojatelnosti.

Trifonow, Polizei-R. Vorlesungen in der militär. Rechtsakademie. Stptbg. 1886. 250 S.
Polizeiskoje prawo.

Ustimowicz, Materialien zur Geschichte des russ. Adels. Moskau 1886. 312 S.
Materialy dlä istorii ruskawo dworänstwa.

Wladimirow, die Reform der Verteidigung im Strafprozess. Charkow 1886.
Reforma ugolownoi saszczity.

Wladimirski-Budanow, Abriss der Geschichte des russ. R. Kiew 1886. 74 S.
Obsor istorii ruskawo prawa.

Zitowicz, Abriss der Grundbegriffe des Handels-R. Kiew 1886. 254 S.
Oczerk osnownych ponäti torgowawo prawa.

Uebersetzungen.

Glaser, J., Handbuch des Strafprozesses. Uebersetzt von Lichaczew. Stptbg. 1885.

Nauphal, cours de droit musulman. Stptbg. 1886. 227 S.

Uebersetzung der Quellen des röm. Ehe-R. Kiew 1886. 26 S.

Warg, die Verteidigung in Strafsachen. Histor.-dogmat. Untersuchung übersetzt von Warschawski. Kiew 1886.

Gesetze und Verordnungen.

Borowikowski, die Zivilgesetze, Reichsgesetzbuch Bd. X. T. I. Mit Erläuterungen aus den Entscheidungen des Kassationssenats. 4. ergänzte Aufl. Stptbg. 1886.
Grashdanskije Sakony.

Cholmogorow u. Polarow. Neue u. vollständ. Ausg. der Handels-gewerbe- u. s. w. Ordnungen. Moskau 1886. 1112 S.
Nowy i polny swod torgowych itd. ustawow.

Chrapowchzki, system. Sammlung der Entscheidungen des Zivil-Kass.-Dep. des Senats 1866—86. Bd. I. Materielles R. Kiew u. Stptbg. 1886. 642 S.
Sistem. sborn. reszeni grashdanskawo Kass. Dep. Senata.

Gerichtsordnungen des Kaisers Alexander II. Stptbg. 1886.
Ssudebnyje ustawy J. Alexandra II.

Goräinow, die Wehrpflichtsordnung mit allen Ergänzungen u. Erläuterungen nach Entscheidungen des Senats. 3. Aufl. Stptbg. 1886.
Ustaw o woinskoi powinnosti.

Kumanin, die neuen Regeln über den Detailverkauf starker Getränke v. 14./V. 1885. 5. Aufl., vervollständigt durch die neuesten Vorschriften u. Ergänzungen. Moskau 1886.
Nowyja prawila o rasdrobitelnoi prodashe krepkich napitkow.

Landschaftsordnung. Stptbg. 1886. 575 S.
Poloshenije o semskich uczreshdenijach.

Losinski, Z.Pr.O. von 1883 mit Ergänzungen u. Beilagen. Stptbg. 1886.
Ustaw grashdanskawo ssudoproiswodstwa.

Lugin u. Sergejew, die Staatsgesetze des russ. Reichs nach den Gerichtsordnungen Kaiser Alexanders II. Ausg. 4. Moskau 1866.
Gossudarstwennyje sakony ross. Imp. po ssudeb. ust.

Mysz, das Statut über die Landschaftsinstitutionen mit allen Ergänzungen u. Entscheidungen von Gerichten u. Behörden. 3. Aufl. Stptbg. 1886.
Poloshenie o semskich uczreshdenijach sowseni otnossäszczimi k nemu usakonenijami, ssudebnymi i prawitelstwennymi rasjasnenijami.

Nabokow, Sammlung der Gesetze über die Presse. Tambow 1886. 117 S.
Sbornik sakonow o peczati.

Nossenko, Handels-, Gewerbe- u. Fabrikordnung. 2. Aufl. Stptbg. 1886. 258 S.
Ustaw torgowy, remeslenny, fabriczny.

Repinski, Sammlung der Erläuterungen zum Verfahren bei der Voruntersuchung. Stptbg. 1886. 176 S.
Sb. rasjasneni po prozessualnym woprossam predwaritelnawo sledstwija.

Sammlung der Regierungsmassregeln zur Einführung russ. Grundeigentümer im nordwestlichen Grenzlande. 2. Aufl. Wilna 1886. 332 S.
Sbornik prawit. rasporäsheni po wodworeniju ruskich semlewladelzew w severosapadnom kraje.

Sammlung von Anordnungen der Regierung über die Couponsteuer. Stptbg. 1886. 80 S.
Sbornik ukasani i rasporäsheni prawit. 0,5 % sbore s dochodow ot deneshnych Kapitalow.

Sammlung der neuen Gesetzesregeln über die Miete von Arbeitern für landwirtschaftliche u. Fabrikarbeiten. Stptbg. 1886. 64 S.
Sbornik novych sakonoprawil o naime rabotnikow sselskichi fabricznych.

Seeordnung. Stptbg. 1885. 471 S.
Ustav morskoi.

Smirnow, Sammlung der Senatsentscheidungen über die Notariatsordnung 1867—83. Kowno 1883.
Sbornik reszeni . . . Senata po notarialnomu polosheniju.

Smirnow, Sammlung der Gesetze u. Verordnungen über das Grundbesitz-R. in den neun westl. Gubernien. Kowno 1886. 109 S.
Sbornik usakoneni i rasporäsheni u. s. w.

Sokolowski, Gesetze u. Regeln für Privattestamente u. die Bestätigung des Erb-R. Stptbg. 1886. 346 S.
Usakonenija i prawila dlà domasznych duchownych saweszczani i utwershdenija w prawach nasledstwa.

Verordnung über Fronte- u. Uferdienst für die Flotte. Stptbg. 1885. 319 S.
Ustav o strojewoi i beregowoi slushbe flota.

Verordnung über Komplettierung der Pferde für die Armee nebst Instruktionen. Stptbg. 1886. 84 S.
Poloshenije o komplektowanii woisk loszadmi.

Verzeichnis der Artikel des (russ.) R.G.B. u. der Senatsentscheidungen über Feldscherer u. Feldschererinnen, ärztliche Gehilfen u. Gehilfinnen, Lehrlinge u. s. w. Stptbg. 1886. 142 S.
Spissok statei Swoda Sakonow u. s. w.

Verzeichnis der Art. des R.G.B. u. s. w. über Geisteskranke in Russland. Stptbg. 1886. 69 S.
Spissok statei Sw. Sak. ob umaliszennych w Rossii.

Taganzew, das Gesetzbuch über Kriminal- u. Korrektionsstrafen mit Ergänzungen u. Erläuterungen. 5. Aufl. Stptbg. 1886.
Uloshenije o nakasanijach ugolownych i isprawitelnych.

— das Strafgesetz für Friedensrichter mit Ergänzungen u. Erläuterungen bis zum 1./I. 1885. Stptbg. 1885.
Ustav o nakasanijach nalagajemych mirowymi ssudjami.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,
Professor in Heidelberg.

VI. Band. | Februar 1887. | Nr. 5.

Monatlich ein Heft von 2½ Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Litteratur über die juristische Ausbildung.
(Vgl. S. 89, 129.)

5) Schulte, J. F. v. Das juristische Studium auf den deutschen Universitäten. (Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Statistik. N. F. XII. Bd. 1886. S. 315—337.) 6) Rassow. Welche Aenderung wird das Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Privatrechtsstudium herbeiführen? (Beiträge zur Erläuterung des deutschen R. Bd. 31. S. 60 ff.)

Die Arbeit v. S. ist eine lediglich statistische, liefert aber viele sehr beachtenswerte Resultate. v. S. behandelt zuerst die Zahl der Juristen auf den 20 deutschen Universitäten vom Herbst 1830 bis zum Wintersemester 1885/86. Die grösste Frequenz weist das Sommersemester 1882 auf mit 5327 Studierenden, den niedrigsten Stand mit 2381 Studenten treffen wir im Sommersemester 1860 an. Es ist hier nicht möglich, auf den Wechsel der Frequenz im allgemeinen oder auf den Besuch der einzelnen Universitäten spezieller einzugehen; die in Frage stehende Untersuchung bietet aber reiches hierauf bezügliches Material. Der Verf. tritt alsdann an die weitere Frage heran: welche Anzahl von Studierenden entspricht dem Bedürfnis? Diese Frage wird besonders eingehend in bezug auf Preussen untersucht. v. S. berechnet, dass in Preussen jährlich 400 Personen nötig seien, um den Bedarf in der Justiz und der Verwaltung zu

decken. Der normale, dem Bedürfnis entsprechende Stand der Studierenden würde sich alsdann auf etwa 1800 im Jahresdurchschnitt stellen. Jedenfalls dürfe man sagen, dass die Zahl der Studierenden der Rechte aus Preussen um jährlich 600 abnehmen müsse.

R. bespricht die Antrittsreden von Stammler und Eisele und die Schrift von Dernburg, indem er mit Stammler den systematischen Unterricht künftighin nicht mehr auf das Pandektenkolleg gründen will und andeutet, wie schon die bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiete des Handels- und Wechsel-R. sowie des Zivilprozesses gezeigt haben, dass eine dogmatische Darstellung des Stoffes an der Hand des Gesetzbuchs und unter historischer Entwickelung der Rechtsbegriffe wohl durchführbar ist. Die Annahme von Eisele, dass das künftige Gesetzbuch grossenteils gemeines R. wiedergeben werde, sei eine — nach den früheren Mitteilungen R.s in Bd. 22 und 23 der Beiträge — nicht begründete subjektive Vermutung. Vom Standpunkt Dernburgs — aber wohl auch nach den Vorschlägen von Eisele — würde das Pandekten-R. nach wie vor den Mittelpunkt des Rechtsstudiums bilden, das neue Zivil-R. zu einer bloss ergänzenden Vorlesung herabsinken. Dem Rechtsstudium müsse künftig — mit Stammler — eine grössere Anziehungskraft dadurch verliehen werden, dass der Anfänger neben der bloss geschichtlichen Betrachtung auch in die Systematik des heutigen Zivil-R. eingeführt werde. Da übrigens jeder Professor über den künftig einzuhaltenden Weg andere Ansichten hege, so rechtfertige sich bei der Wichtigkeit der Frage die Erlassung einer staatlichen Direktive. Dem Dernburgschen Vorschlag bezüglich der Zweiteilung des Rechtsstudiums tritt R. prinzipiell nicht entgegen, nur soll der zweite Teil des Unterrichts nicht auf den Universitäten erteilt werden, da eine Vorbereitung der Jugend für die Praxis durch Lehrer, welche selbst niemals mit der Rechtsprechung befasst waren, sondern sich vielleicht ausschliesslich mit historischen Spezialuntersuchungen beschäftigt haben, keinen Erfolg verspricht.

Uebrigens handelt es sich hierbei, wie allen bisherigen Erörterungen gegenüber betont werden muss, um eine spezifisch preussische Frage. Denn es gibt ausser Preussen noch andere Staaten in Deutschland, in welchen man auch nach dem Jahr 1879 über mangelnden Fleiss der studierenden Landesangehörigen nicht zu klagen hat und in welchen trotz §. 1 des R.G.Verf.Ges. ein 4—4½jähriges Rechtsstudium die fast ausnahmslose Regel bildet, in welchen man keine Appreturanstalten

für die erste Prüfung kennt und in welchen es ganz unmöglich wäre, mit einer theoretischen Vorbereitungszeit von 3/4 Jahren den Anforderungen der Prüfungskommission zu genügen, weil eben hier die drei Jahre nur das Minimum der Studienzeit, aber nicht die Anforderungen bestimmen, welche bezüglich der wissenschaftlichen Vorbildung an den künftigen Richter oder Anwalt zu stellen sind und weil hier die erste Prüfung nicht, wie nach der Auffassung massgebender Gesellschaftskreise in Preussen, als ein blosser Durchgangspunkt für die Erlangung einer gewissen Anciennität betrachtet wird, sondern den wirklichen Massstab des Wissens und Könnens der Kandidaten bildet.

5) Elster. 6) Gaupp.

Schwartz, E. Die Stellung der Richter in Preussen. (Separatabdruck aus Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. Jahrg. X. Heft 3.) Leipzig, Duncker & Humblot. 1886. 35 S. 80 Pf.

Der Verf., ein schleswig-holstein. Amtsrichter, prüft die seit dem 1./X. 1879 in Preussen geltenden Bestimmungen über Rang und Gehalt der Richter, erörtert die nach seiner Ansicht aus denselben entspringenden Missstände und schlägt vorläufig, bis eine „umfassende Reformierung der gegenwärtigen Verhältnisse“ stattfinden werde, verschiedene Abänderungen vor, welche sich teils auf die Rangordnung beziehen (die bekanntlich nicht bloss auf die gesellschaftliche, sondern, wegen der durch sie bedingten Bemessung des Wohnungsgeldzuschusses, der Tagegelder und Reisekosten bei Dienstreisen und der Umzugskosten bei Versetzungen, auch auf die pekuniäre Stellung der preussischen Staatsbeamten von Einfluss ist), teils auf die Normierung der Gehälter.

v. Cuny.

Linde, A. v. d. Kaspar Hauser. Eine neugeschichtliche Legende. Wiesbaden, Limbarth. 1887. 2 Bde. 408 und 415 S. 15 M., geb. 18 M.

Obwohl die Kaspar Hauser-Litteratur eine sehr umfangreiche — auf S. 325—398 Bd. II vorliegender Schrift sind 176 Nummern aufgeführt — ist doch dieser Stoff noch nie zu einer historischen Monographie gelangt. Mit Interesse ist daher dieses Werk aufzunehmen, dessen Verf. — durch Arbeiten über die Geschichte der Buchdruckerkunst (mit Unterstützung der preuss. Regierung), über das Schachspiel, den falschen Demetrius u. a. schon wohl bekannt — zu dem gleichen Ergebnis gelangt,

wie vom juristischen Standpunkt aus Mittelstädt (K. H. und sein bad. Prinzentum. Heidelberg 1876). Sein Nachweis, dass Hauser die Nichtkenntnis seiner Herkunft nur simulierte und mit den Thronen, welche man für ihn beanspruchte (hauptsächlich Baden, aber auch Frankreich, Russland, Bayern) nichts zu schaffen hatte, lässt an überzeugender Kraft nichts, an Eleganz der Form aber manches zu wünschen übrig. v. Kirchenheim.

II. Rechtsgeschichte.

Muirhead, J. Historical introduction to the private law of Rome. Edinburgh, Adam and Charles Black. 1886. 462 S. 21 sh.

Der Verf. gibt in synchronistischer Darstellung eine Geschichte des röm. Privat-R. Das öffentliche R. kommt nur so weit zur Darstellung, als es für die Behandlung des Privat-R. und der Rechtsquellen erforderlich erscheint. Die deutsche Litteratur ist überall zitiert und berücksichtigt.

Das Werk zerfällt in fünf Teile: the regal period, the jus civile, the jus gentium and jus honorarium, the jus naturale and maturity of Roman jurisprudence, the period of codification. Diese Einteilung fällt der Hauptsache nach trotz der verschiedenen Benennung mit der in Deutschland üblichen Einteilung zusammen. Denn in dem zweiten Teil, the jus civile, wird die Rechtsentwickelung bis zur Unterwerfung Italiens, insbesondere die Zwölftafelgesetzgebung, in dem dritten Teil, the jus gentium, die spätere Zeit der Republik, in dem vierten Teil, the jus naturale, die Kaiserzeit bis auf Diokletian dargestellt. Der Legisaktionenprozess wird im zweiten, der Formularprozess im vierten Teil behandelt. Rümelin.

Burckhardt, C. C. Sinn und Umfang der Gleichstellung von dolus und culpa lata im r. R. Eine von der juristischen Fakultät zu Göttingen gekrönte Preisschrift. Göttingen 1885. 150 S.

Das Resultat der Untersuchung ist, dass eine Gleichstellung von dolus und culpa lata nicht stattfindet. Denn soweit in bestehenden Verpflichtungsverhältnissen von einer Gleichstellung

von dolus und culpa lata die Rede ist, hat dieselbe nur die Bedeutung, dass eine Ausdehnung der Haftung über den dolus hinaus in das Gebiet der Nachlässigkeit hinein erfolgt. Dass für dieses Verhältnis Ausdrücke gewählt werden, welche auf eine Gleichstellung von dolus und culpa lata hinweisen — culpa lata dolus est, dolum repraesentat, dolo continetur — erklärt sich daraus, dass man genötigt war, die Ausdehnung auf culpa lata in das Edikt hineinzulegen, welches nur den dolus nannte. Ausserdem sind diese Ausdrücke eine Bezeichnung für die praktische Annäherung von dolus und culpa lata. Ausserhalb von bestehenden Verpflichtungsverhältnissen, namentlich in bezug auf Schadensersatz bei nichtigen Verträgen, auf die Straffolge des dolus kommt eine Gleichstellung von dolus und culpa lata nicht vor.

Rümelin.

Chiappelli, L. Glosse d'Irnerio e della sua scuola tratte dal manoscritto capitolare Pistoiese dell' Authenticum con una introduzione storica. Roma 1886. 55 S. (Separatabzug aus a. 283 der Reale Acad. dei Lincei. S. 184 sqq.)

Mit unermüdlichem Fleisse ist Ch. bestrebt, Beiträge zur Geschichte der Litteratur des r. R. zumal im Mittelalter zu liefern. In dieser Abhandlung setzt er das von Savigny begonnene Werk der Veröffentlichung von Glossen aus der ersten bolognesischen Periode fort. Es sind die in der Dombibliothek von Pistoja Ms. Nr. 103 enthaltenen Glossen zum Authentikum. Nach einer eingehenden Beschreibung der dem Anfang des 13. Jahrhunderts angehörenden Handschrift — deren älteste Glossen vom Schreiber der Handschrift geschrieben sind, während der Accursianische Apparat später zugeschrieben wurde, eine dritte Kategorie kanonistischer Zusätze einer Hand des 14. Jahrhunderts, eine vierte demselben Jahrhundert angehören — folgt die Beurteilung der Glossen. Sie gehören an: Irnerius, Bulgarus, Martinus, Jakobus, Hugo, Rogerius, Albericus, Placentinus, Joh. Bassianus, Pillius und Cyprianus. Es folgen Notizen über die Siglen und die Art von ihrer Beifügung, die Zitationsart des Corpus iuris, die in den Glossen von jedem Glossator angeführten Quellen, wobei besonders hervorgehoben wird, dass Rogerius das Decretum Gratiani zitiert und die Benutzung der Epitome Juliani eingehender gezeigt hat. Die Abhandlung lässt sich dann aus über den Wert der Glossen, kommt speziell auf die von Cyprianus und konstatiert, dass dessen Glossen die ausführlichsten sind, sich durch Reichtum der Quellenzitate und den theoretischen

wie praktischen Wert auszeichnen. Es wird der praktische Charakter von manchen Glossen angedeutet, kurz auf deren Zusammenhang mit der vorbolognesischen Litteratur hingewiesen; schliesslich werden die Grundsätze der Ausgabe mitgeteilt. Von S. 20 an folgt der Abdruck der Glossen, jedes der elf Genannten besonders. In den Anmerkungen wird namentlich auf die Benutzung durch Accursius hingewiesen, bezüglich dessen Apparat auch S. 16 ff. noch nähere Bemerkungen über die Benutzung enthält. Die Zitate der Glossen werden bezüglich des Authentikum nach den neuesten Ausgaben beigefügt und im Anhang S. 54 f. die Novellen der Handschrift, unter Bezeichnung des Platzes in der Ausgabe von Leipzig 1872, einzeln aufgezählt. Die Abhandlung liefert somit einen wertvollen Beitrag zur Litteraturgeschichte und verdient für das Authentikum volle Beachtung. v. Schulte.

Everat, E. La Sénéchaussée d'Auvergne et Siège Présidial de Riom au 18. Siècle. Paris, Thorin 1886. 412 S.

Die Sénéchaussée war ein königliches Gericht zweiter Ordnung, welches neben den Streitigkeiten, welche in seine definitive Kompetenz fielen, auch Entscheidungen grundherrlicher Gerichte oberinstanzlich zu prüfen hatte. Im Interesse einer rascheren Rechtsprechung setzte Henri II. im Januar 1551 am Sitze einer jeden solchen Sénéchaussée ein sogen. Präsidialgericht ein, welches in Strafsachen endlich und in Zivilsachen teils endlich, teils als erste Instanz entschied. Solche Gerichte konnten auch in anderen Städten des Bezirkes errichtet werden, bis durch die Ordonnanzen von Orléans und Moulins ihre Errichtung auf die Hauptstädte des Bezirkes beschränkt wurde. Der erste Beamte war der Sénéchal, welcher dem Adel angehören musste und für juristische Studien in der Regel wenig Neigung zeigte; an ihre Stelle traten daher ihre Lieutenants und ihnen selbst verblieb nur „voix honoraire et non délibérative ni conclusive". In den grösseren Bezirken waren zwei solcher Lieutenants mit durchaus geschiedenen Kompetenzen, der eine für die Straf-, der andere für die Ziviljustiz, mit den Titeln Lieutenant-général-civil und Lieutenant-général-criminel; dem ersteren gebührte der Vorzug. Durch ein Edikt Henris II. von 1557 wurden diesen Lieutenants noch Präsidenten zur Seite gestellt, weniger im Interesse der Sache als des Fiskus, welcher von der Ernennung Vorteil zog. Zwei Jahrhunderte später (1765) wurden dieselben auf den Aussterbeetat gesetzt und ihre Kompetenzen wieder mit denjenigen

der Lieutenants vereinigt. Der Verf. des vorliegenden Buches, Advokat in Riom, dem Sitze eines früheren Präsidialgerichtes, hat sich zur Aufgabe gesetzt, die Geschichte dieses Gerichtes von Riom und der Sénéchaussée von Auvergne zu schreiben, und er thut es mit der ganzen Liebe und dem Interesse, welches Institutionen, die während langer Zeit der Ruhm der engeren Heimat gewesen sind, pietätvollen Nachkommen einzuflössen imstande sind. Die Geschichte der Sénéchaussées in ganz Frankreich zu schreiben, lag nicht in seinem Plan und auch für die früheren Jahrhunderte fehlten ihm die Dokumente; dagegen wurden ihm mit grösster Liberalität die Archive des Grafen von Chabrol zugänglich gemacht, woraus er wenigstens den Stoff für das 18. Jahrhundert zu sammeln vermochte, und darauf beschränkt sich denn auch seine Arbeit. E. schildert zuerst die Einrichtung und Organisation der Sénéchaussées im allgemeinen, die Rechte, Pflichten und Obliegenheiten derselben, sowie ihr inneres Leben, um sich sodann derjenigen von Riom, als der bedeutendsten der Auvergne, zuzuwenden. Die Thätigkeit desselben wird eingehend geschildert, ebenso seine Streitigkeiten mit anderen Gerichten um gegenseitige Kompetenz, Vorrang und Ehrentitel, und mit den Fiskalbeamten des Staates wegen Ausübung der Polizei; namentlich lebhaft werden die Rivalitäten zwischen Riom und Clermont geschildert. Die Sénéchaussée d'Auvergne lag in dem Gebiete des Parlaments von Paris, und wurde daher sehr lebhaft berührt durch die Kämpfe, welche die Reformen des Kanzlers Maupeou herbeiführten und die Auflösung des Parlaments und die Verbannung seiner Mitglieder zur Folge hatten. Ihre Klagen waren so herzzerreissend wie diejenigen des Ovid, und in solche Winkel Frankreichs wurden sie relegiert, dass manch einer klagen konnte: „barbarus hic ego sum, quia non intelligor illis.“ Im ganzen Umfang des Parlamentsgebietes wurden sechs neue Gerichtshöfe, conseils supérieurs, geschaffen, von denen der eine in Clermont errichtet wurde, wodurch Riom seiner alten Feindin unterstellt wurde. Im ganzen Lande widerhallten die Proteste, selbst die Prinzen von Geblüt traten für die Freiheit und Unabhängigkeit der Parlamente ein, in welchen bereits der Orkan sich zu bilden begonnen hatte, welcher die Monarchie zu Boden werfen sollte; aber Maupeou blieb fest und der König erklärte: „je ne changerai jamais.“ Sehr anschaulich wird dieser ganze Streit beschrieben und namentlich ausführlich und eingehend die Vorgänge in Riom selbst. Nach dem Tode Ludwigs XV. wurden die conseils

supérieurs wieder aufgehoben, zu bitterer Trauer Clermonts und aufrichtiger Genugthuung Rioms. Jetzt nach mehr als hundert Jahren ist es beinahe belustigend, diese Ausbrüche von Freud und Leid in dem Buche von E. und der Geschichte des Parlamentes von Toulouse von Dubédat zu lesen. Noch einmal kamen sie in die Lage, ihre (vermeintlichen) Rechte zu wahren und für dieselben mit Erfolg einzustehen. Ein Edikt vom August 1777 entzog ihnen einen Teil ihrer Kompetenzen und erregte dadurch einen neuen Sturm von Entrüstung und Beschwerden, wobei Riom im Vordertreffen stand und schliesslich den Sieg davontrug. Es war der letzte. Die Stunde dieser Institution hatte geschlagen. Die Revolution verschlang sie mit dem ancien régime und unrecht geschah ihnen nicht; denn wenn sie auch in jenen Zeiten gegen Maupeou und das Edikt von 1777 erfolgreich gewesen waren, so geschah es zum Nachteile zweckmässiger und guter Reformen, welche nur den Fehler hatten, mit den Rechten dieser Sénéchaussées zu kollidieren. Allein bevor sie von der brausenden Flut verschlungen wurden, setzte derjenigen von Auvergne der verdiente Staatsrat de Chabrol noch ein bleibendes Denkmal durch die Ausarbeitung und Veröffentlichung seines vierbändigen Werkes über die Coutume d'Auvergne (Warnkönig und Stein II S. 122). Beigegeben sind dem Werke 17 Beilagen, welche sich auf die Sénéchaussée von Auvergne beziehen. Das Ganze reiht sich würdig einer Reihe trefflicher Monographien an, welche in den letzten Jahren über die Rechtsgeschichte einzelner Teile Frankreichs erschienen sind und die aufmerksamste Beachtung verdienen. König.

Gierke, O. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Heft 19—21. Breslau, Köbner. 1885 u. 1886.

Heft 19: Hammer, O. Die Lehre vom Schadensersatze nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen. XIII u. 108 S. 3 M.

Heft 20: Hermann, C. Die Grundelemente der altgermanischen Mobiliarvindikation. XII u. 194 S. 5 M.

Heft 21: Schmidt, A. B. Das Recht des Ueberhangs und Ueberfalls. VIII u. 149 S. 4 M.

Das neunzehnte Heft der von G. herausgegebenen wertvollen Sammlung schliesst sich seinem Gegenstand nach eng an das unmittelbar vorangegangene Heft an: wie in diesem die Grundsätze der deutschen Volks-R. über den Schadensersatz erörtert

wurden (C.Bl. V S. 64), so behandelt jenes die Schadensersatzverbindlichkeit auf Grund des Sachsenspiegels und der verwandten sächsischen Rechtsquellen bis in die Zeit der Rezeption des r. R. Der Verf. hat sich aber insofern sein Thema enger gesteckt, als er nicht, wie sein Vorgänger, auch die Haftung für Schadensersatz aus Verträgen, sondern nur diejenige aus Delikten berücksichtigt. Das Hauptresultat, zu welchem seine klar geschriebene, gründliche und scharfsinnige Untersuchung gelangt, stimmt mit dem von S. aus den ältesten deutschen Rechtsquellen abgeleiteten überein: auch er stellt als Grundgedanken des deutschen R. in betreff des Schadensersatzes hin, dass jeder den von ihm verursachten Schaden zu ersetzen habe; seine Polemik richtet sich daher insbesondere gegen John, welcher in seiner gehaltvollen Abhandlung über „das Straf-R. in Norddeutschland zur Zeit der Rechtsbücher“ (Leipzig 1858) darzuthun versucht hatte, dass in den Fällen, wo die mittelalterlichen deutschen Quellen eine Entschädigungspflicht statuieren, ohne dass nach unseren heutigen Begriffen eine Schuld vorliegt, nicht eine Haftung für casus anzunehmen sei, sondern ein anderer Culpabegriff als der heutige zu Grunde liege. In der Erklärung der Haftung für zufälligen Schaden weicht H. insofern von S. ab, als er dieses Prinzip nicht lediglich auf das „Anstandsgefühl“ der Deutschen zurückführt, sondern wesentlich auf die, früheren Entwickelungsstufen des R. naturgemässe, sinnliche Anschauungsweise und auf den Mangel einer feineren Zurechnungstheorie (s. bes. S. 62). Bemerkenswert ist auch ein der Abhandlung beigegebener Anhang (S. 97—108), in welchem der Verf. insbesondere nachzuweisen sucht, dass das Wergeld nicht, wie S. behauptet, einen aus Strafe und Ersatz gemischten Charakter gehabt habe, sondern blosse Ersatzleistung (wenn auch strafrechtlichen Ursprungs S. 101) gewesen sei.

Die Abhandlung von H. hat sich die Aufgabe gestellt, zu zeigen, dass schon dem ältesten deutschen R. eine Vindikation von Mobilien bekannt gewesen sei. In Uebereinstimmung mit Heusler (Institutionen des deutschen Privat-R. I S. 377, 384 ff.) verwirft der Verf. die durch Laband herrschend gewordene Ansicht über die deutschrechtliche Einteilung der Klagen und behauptet, dass vielmehr auch das deutsche R. den Gegensatz zwischen dinglichen und persönlichen Klagen als einen fundamentalen betrachtet habe. Die alte Klage aus dem Eigentum, und zwar sowohl an Immobilien als an Mobilien, sei die Anefangsklage gewesen; diese dürfe nicht als Delikts- bezw. Straf-

klage aufgefasst werden; ihr strafrechtliches Element sei blosser Beisatz und für ihre Charakteristik unerheblich. Dass die wahre Natur der Anefangsklage bisher so allgemein verkannt worden sei, erkläre sich durch die irrige Voraussetzung, die Sätze „mobilia non habent sequelam“ und „Hand muss Hand wahren“, durch welche später (etwa seit dem 10. Jahrhundert) die Anwendbarkeit der Anefangsklage in eingreifender Weise beschränkt worden, seien altgermanisches R. Gegen den Versuch des Verf., diese Sätze erst als Produkt einer Veränderung in den Beweisungsmitteln des Eigentums hinzustellen, hat allerdings schon der Herausgeber der Sammlung (s. S. 27 und S. 74 Nr. 1) Widerspruch eingelegt. Zu noch grösseren Bedenken geben zahlreiche andere, teilweise mit dem eigentlichen Gegenstand der Arbeit nur in loserem Zusammenhang stehende, Aufstellungen des Verf. Anlass, insbesondere mehrere seiner etymologischen Erklärungsversuche (z. B. des „filtortus“ S. 47 ff. und des „legis beneficium“ S. 144 ff.) können nur Verwunderung erregen. Immerhin lassen seine Ausführungen vielfach eine erneute Prüfung der bisherigen Annahmen als wünschenswert erscheinen.

Die neue Abhandlung von S. erörtert zwei praktisch nicht unwichtige, wenn auch nicht gerade sehr tief eingreifende Fragen des Nachbar-R. in rechtsgeschichtlicher und rechtsvergleichender Weise. Das von dem Verf. sorgfältig benutzte Quellenmaterial ist ein äusserst reichhaltiges. S. geht aus von den besonders in der älteren Litteratur viel kommentierten Bestimmungen der Pandektentitel „De arboribus caedendis“ und „De glande legenda“ (S. 1—38). Der zweite Teil der Arbeit (S. 39—104) behandelt das R. des Ueberhangs und Ueberfalls nach den deutschen Rechtsquellen vom Sachsenspiegel bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts. Als Grundpfeiler des deutschen Ueberhangs-R. betrachtet der Verf. den Satz des Sachsenspiegels (Sächsisches Land-R. II, 52, §. 2): „Siner bome telge ne solen over den tun nicht gar sime nakebure to scaden,“ während er den Grundgedanken des deutschen Ueberfalls-R. ausgedrückt findet in dem Sprichwort: „Der den bösen Tropfen geniesset, geniesset auch den guten.“ Interessant ist die von dem Verf. dargelegte bunte Fülle von Modifikationen, welche die Durchführung dieser Prinzipien in den verschiedenen deutschrechtlichen Quellen zeigt. Der dritte Teil der Abhandlung (S. 105—149) weist nach, dass die Bestimmungen der neueren deutschen Gesetzbücher in betreff des Ueberhangs und Ueberfalls fast ausschliesslich auf deutschrechtlicher Grundlage beruhen; zur Vergleichung sind auch die

ausserdeutschen Gesetzgebungen, insbesondere der Code Napoléon, herangezogen. Am Schlusse macht der Verf. Vorschläge für die Normierung der beiden Rechtsverhältnisse in dem künftigen deutschen Zivilgesetzbuche. Brie.

III. Privatrecht.

Haffner, K. Ueber die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Richter. (Syndikatsklage.) Tübing. Jurist. Inaug.-Dissert. Freiburg i. Br., Mohr 1885. 106 S.

Nach einer den grössten Teil der Abhandlung (58 Seiten) einnehmenden historischen Erörterung über die Behandlung der Frage im röm., im älteren german. R. und in der älteren deutschen Reichsgesetzgebung behandelt der Verf. in vier Abschnitten (S. 60—78) das heute geltende R. hauptsächlich in bezug auf die streitige Gerichtsbarkeit, kürzer hinsichtlich der freiwilligen und der Strafgerichtsbarkeit. Als Syndikatsklage im engeren Sinne bezeichnet er den Anspruch gegen einen Richter, welcher in einem Zivilprozess einer Partei durch Arglist oder Nachlässigkeit in Verhandlung oder Entscheidung des Rechtsstreits Schaden zugefügt hat. Der Prüfstein für die obligierende culpa sei nicht die Sorgfalt, welche ein ideal vollkommener Richter anwenden würde, sondern eine solche, wie sie der Durchschnittsrichter anzuwenden pflegt; das infolge richterlicher Verschuldung zustande gekommene Urteil brauche nicht notwendig materiell ungerecht zu sein, es könne auch Fälle geben, wo das Urteil objektiv ganz gerecht, aber wegen Schuld des Richters nichtig sei, auch sei es nicht bloss ein Urteil, dessen Fehlerhaftigkeit den Richter haftbar machen kann, sondern es kämen auch die zahlreichen innerhalb eines Rechtsstreits möglichen Beschlüsse in Betracht, ebenso die Prozessverhandlungs- und Leitungsthätigkeit; endlich könne der Richter auch wegen pflichtwidriger Handlungen und Unterlassungen ausserhalb eines Rechtsstreits haftbar werden, so hinsichtlich des Arrest- und Mahnverfahrens, der einstweiligen Verfügungen, des Konkursverfahrens u. s. w. Besonders besprochen wird die Haftung eines Kollegiums, die Haftung der Erben, die Substantierung der Syndikatsklage, die dem Richter zustehenden Einreden. Nach Hervorhebung einiger wichtigen Partikulargesetzgebungen (insbesondere preuss., bayr., sächs., französ. R.) kommt ein Schlussabschnitt de lege ferenda: ob und

eventuell unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang sich eine zivilrechtliche Haftung des Richters empfiehlt (S. 87—106).

Burckhard.

Kohler, J. Die Menschenhilfe im Privatrecht. Jahrbücher für Dogmatik Bd. 25, S. 1—141.

Eine Verpflichtung zur Hilfeleistung ist in einigen wenigen Fällen vom positiven R. anerkannt, dieselben gehören aber nicht dem Privat-R. an; eine privatrechtliche Verpflichtung zur generellen Menschenhilfe ist nicht zu statuieren.

Wenn die Rechtsordnung den Satz aufstellen würde, dass Geschäfte in der Notlage nichtig seien, so wäre dies ein Mittel, die Hilfeleistung in vielen Fällen auszuschliessen. Dieser Umstand veranlasst den Verf., die Geschäfte in der Notlage eingehend zu besprechen. Er stellt fest, dass ein Rechtsgeschäft der Anfechtung wegen Zwanges nur dann unterliegt, wenn die Notlage von dem Gewaltiger zu dem Zweck herbeigeführt wurde, um einen Zwang zum Abschluss des Rechtsgeschäfts auszuüben. Sonstige in der Notlage abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind gültig; der in der Notlage Befindliche muss nur gegen eine Ausnutzung seiner Situation geschützt werden. Das See-R. enthält Bestimmungen über Minderung der Verträge über Hilfs- und Bergelohn; dieselben sind nur die Ausläufer eines Prinzips, welches im Zivil-R. volle Anerkennung erfordert und welches dahin zu formulieren ist, dass Verträge, welche in einer dem andern Teil bekannten Notlage abgeschlossen werden, im Fall des Uebermasses gemindert werden können.

Auch die negotiorum gestio ist eine Menschenhilfe; die actio negotiorum gestorum contraria beruht nicht auf einem wirklichen oder fingierten Vertrag, nicht auf Willensgemeinschaft oder auf dem Zusammenstimmen zweier Willensrichtungen, sondern darauf, dass die negotiorum gestio eine zu begehrende, unterstützungs- und förderungswerte Menschenhilfe ist. Es war deshalb ein Fehler der römischen Juristen, dass sie den Pupillen, dessen Geschäfte geführt wurden, nur bis zur Bereicherung haften liessen.

Die Subsumtion der negotiorum gestio unter die Menschenhilfe veranlasst den Verf. zu einer eingehenden Besprechung der Lehre von der negotiorum gestio. Er behandelt insbesondere die putative Gestio, die Ratihabitio, die Möglichkeit der Unbestimmtheit des dominus negotii, die gezwungene Gestor, das Verhältnis von Gestio und Mandat, das Handeln des Gestio in

eigenem Interesse und das Zusammentreffen verschiedenartiger Interessen.

Zum Schluss geht der Verf. auf die Frage ein, ob der, welcher Hilfe geleistet hat, auf Belohnung Anspruch hat. Er bezeichnet die Belohnung des Lebensretters, des Finders, des Helfers in der Seenot und des Strandbergers als ein dringendes Postulat des R. Wenn für die gewöhnliche Gestio eine Belohnungspflicht nicht aufgestellt werden kann, so sollte sie doch dann statuiert werden, wenn der Gestor bei Gelegenheit und infolge des Gestion ohne sein Verschulden schwer geschädigt worden ist. Rümelin.

Mittelstein. Das hamburgische Gesetz, betr. Grundeigentum und Hypotheken, nebst zugehörigen Verordnungen und Gesetzen, mit Anmerkungen aus den Motiven und der Rechtsprechung. Hamburg, Seippel 1886. VI u. 110 S. 1 M. 50 Pf.

Das hamburg. Gesetz über Grundeigentum und Hypotheken vom 4. Dezember 1868 ist aus einem Entwurfe hervorgegangen, den ein von der Bürgerschaft niedergesetzter Ausschuss aufgestellt und in einem von Baumeister (dem Verf. des hamburg. Privat-R.) herrührenden Berichte begründet hatte. Das Gesetz codifiziert, unter Beseitigung veralteter Einrichtungen, das Grundbuch- und Hypotheken-R., wie sich dasselbe auf der Grundlage der Auflassung und des Rentenkaufes im Laufe der Jahrhunderte ausgebildet und entwickelt hatte. Sein Hauptvorzug liegt in der Klarheit und folgerechten Durchführung der Grundsätze, auf welchen die betreffenden Rechtsinstitute beruhen, und in der Einfachheit, mit welcher die Verhältnisse des Grundstückverkehrs und des Realkredits geregelt werden. Die vorliegende Ausgabe des Gesetzes wird daher vielen Juristen auch ausserhalb Hamburgs willkommen sein. Sie gibt den Gesetzestext korrekt wieder und erläutert denselben durch kurze, auf Sachkunde beruhende Noten. Achilles.

Hahn, O. Die preuss. Gesetzgebung über Vorflut, die Ent- und Bewässerungen und das Deichwesen sowie überhaupt in Bezug auf das Wasserrecht. Zusammengestellt von O. H. 2. Aufl. Breslau, Kern 1886. VIII u. 303 S. 7 M.

Seitdem dieses Werk im Jahre 1858 zum erstenmale erschienen ist, haben sich tiefgreifende Aenderungen vollzogen,

welche eine Neubearbeitung dringend wünschenswert machten. Im Gebiet des materiellen R. sind inzwischen insbesondere die Gesetze vom 30./V. 1874 über die Fischerei, vom 1./IV. 1879 über die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 20./VIII. 1883 über die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen erschienen. Im Gebiete des formellen R. ist ein bedeutungsvoller Umschwung dadurch eingetreten, dass die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in wasserrechtlichen Angelegenheiten durch das Zuständigkeitsgesetz vom 1./VIII. 1883 neu geordnet und mit der Einrichtung des Oberverwaltungsgerichts, mit der Schöpfung des Reichsgerichts eine einheitliche Rechtsprechung in den Materien des öffentlichen und privaten Wasser-R. gesichert worden ist. Diese Aenderungen kommen in der vorliegenden 2. Auflage zum vollen Ausdruck; das Werk bietet nicht bloss, wie der Titel besagt, eine Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch für einen umfassenden Teil derselben, insbesondere für die Normen des preuss. Land-R., des Vorflutgesetzes vom 15./XI. 1811 und des Gesetzes vom 28./II. 1843 über die Privatflüsse eine gedrängte Uebersicht über den Inhalt aller grundsätzlich wichtigen Entscheidungen der preuss. Ministerien, des kgl. Obertribunals, des Reichsgerichts und des preuss. Oberverwaltungsgerichts. Das Wasser-R. stellt nicht eine innerliche Freiheit von Rechtsnormen dar, es ist im wesentlichen, auch wo es mehr oder weniger einheitlich kodifiziert ist (wie in Bayern, Baden, einigen mitteldeutschen Staaten), bloss eine äusserliche Zusammenordnung verschiedener teils öffentlichrechtlichen teils privatrechtlichen Bestimmungen, welche in der unmittelbaren oder mittelbaren Beziehung auf den gleichen Gegenstand, das Wasser, einen Vereinigungspunkt finden. Die Zusammenfassung der wasserrechtlichen Bestimmungen in einer solchen Privatarbeit empfiehlt sich namentlich aus praktischen Rücksichten, indem dadurch den Behörden und den Privatbeteiligten ein Leitfaden über die gesetzlichen Bestimmungen und über deren Anwendung in die Hand gegeben wird. Ueber den Umfang des in ein solches Werk aufzunehmenden Stoffs lässt sich darum nicht weiter rechten; der Verf. hat, was sonst seltener geschieht, auch die Fischereigesetzgebung als einen Teil des Wasser-R. behandelt, dagegen die im wesentlichen auf Staatsverträgen und örtlichen Vorschriften beruhenden Bestimmungen über Schiffahrt, Flösserei, Wasserversorgung ausgeschlossen. Gerade für Preussen, wo die wasserrechtlichen Bestimmungen in

einer grösseren Anzahl zeitlich weit auseinander liegenden Gesetzen zerstreut sind und die in der Rechtsprechung der höchsten Gerichte, namentlich des Reichsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts, hervorgetretenen Grundsätze eine besondere Bedeutung für die einheitliche Anwendung dieser vielfach bestrittenen und nicht aufeinander gepassten Rechtsnormen gewonnen haben, ist eine Zusammenstellung, wie sie obiges Werk bietet, von grossem Wert. Der Abdruck der Gesetze, die vielfachen Verweisungen geben von der Sorgfalt der Arbeit Zeugnis; zu einer gedrängten Zusammenfassung der wichtigsten Rechtsentscheidungen war der Verf. als Mitglied des Oberverwaltungsgerichts in besonderem Masse berufen. Schenkel.

Cramer. Das hohenzollernsche eheliche Güterrecht. Ein Gutachten. Wiesbaden, Ritter. 1885. 130 S. 3 M.

In den früheren Fürstentümern Hohenzollern-Sigmaringen und -Hechingen galt in der älteren Zeit, wie in den benachbarten schwäbischen Territorien das sogen. Teil-R., welches sich später zur allgemeinen Gütergemeinschaft fortentwickelte. Nur in Hechingen finden sich seit der Landesordnung von 1698 — wie anzunehmen unter der Einwirkung des in den benachbarten württemberg. Besitzungen geltenden Land-R. von 1555/1610 — Ansätze zur Errungenschaftsgemeinschaft (statt der sogen. Todteilung Quotenteilung mit Ausscheidung von Beibringen und Errungenschaft bei der Abteilung des Ueberlebenden mit den Erben des Verstorbenen, ferner Bindung des Ehemanns bei Veräusserung der von der Ehefrau eingebrachten Grundstücke an den Konsens der letzteren), wobei jedoch die Praxis der ungelehrten hechingischen Ortsgerichte, statt diese Sätze zum System der Errungenschaftsgemeinschaft fortzubilden, vielmehr an dem hergebrachten R. der allgemeinen Gütergemeinschaft festhielt und die Normen von 1698 nur als positivrechtliche Ausnahmen behandelte. Demgemäss wurde in Sigmaringen wie in Hechingen nicht nur an dem Grundsatz festgehalten, dass bei unbeerbter Ehe der Ueberlebende mit Ausschluss aller Anverwandten Erbe wird (ausgenommen in Hechingen die sogen. Ehe mit Erbgut), sondern es war auch das unbeschränkte Dispositions-R. des Ehemanns über das gesamte gütergemeinschaftliche Vermögen (mit der vorbemerkten Beschränkung für Hechingen) anerkannt. Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft insbesondere wurde bis 1860 in Sigmaringen wie in Hechingen sowohl dem überlebenden Ehemann als der überlebenden Ehefrau die unbeschränkte Verwal-

tung, also auch die Befugnis zur Veräusserung der von dem vorverstorbenen Gatten beigebrachten Liegenschaften beigelegt, indem die Vorschrift der Hechinger Landesordnung von 1698 nach deren Wortlaut auf die bestehende Ehe beschränkt wurde. Erst seit 1860 war, nachdem 1852 unter preuss. Herrschaft die freiwillige Gerichtsbarkeit von den Gemeindebehörden auf die Gerichte übertragen und der Zusammenhang mit der alten volkstümlichen Rechtsübung zerrissen worden war, zunächst in Hechingen im Anschluss an eine Entsch. des vormaligen Appellationsgerichts zu Arnsberg von 1855, welches den Kindern am ungeteilten Nachlass des vorverstorbenen Parens ein präsentes Erb-R. beigelegt hatte, in Verbindung mit §. 6 der hech. Waisenordnung von 1837 durch die Praxis der Grundsatz zur Geltung gelangt, dass die Witwe zu Veräusserungen und Verpfändungen der in der Gemeinschaft befindlichen Immobilien nur mit Zustimmung des Vormunds der minorennen Kinder sowie der grossjährigen Kinder berechtigt sei. Aber auch im Fürstentum Sigmaringen trat infolge des Personenwechsels seit 1879 bei drei der sigmar. Amtsgerichte eine Aenderung der Praxis dahin ein, dass nur dem Witwer sowie der Witwe, wenn letztere mit volljährigen Kindern die Gemeinschaft fortsetzt, ein unbeschränktes Verfügungs-R. zuerkannt wurde, wogegen wenn die Witwe mit minderjährigen Kindern die Gütergemeinschaft fortsetzt, sie an den Konsens des Vormunds dieser Kinder gebunden sein soll. Die grossen praktischen Unzuträglichkeiten, welche mit dieser neuen Rechtsauffassung verbunden sind (Notwendigkeit einer Vormundschaft bezüglich des Anteils der Kinder am Gesamtgut, Eintragung der letzteren als Miteigentümer im Grundbuch, Mitwirkung bei Veräusserungen) gaben dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. Anlass, den Verf., der als langjähriges Mitglied des Kreisgerichts zu Hechingen, wie als Verf. des im Jahr 1873 erschienenen rechtsgeschichtlichen Werks über die Grafschaft Hohenzollern hierzu besonders berufen erschien, mit der Erstattung eines Gutachtens über das gesamte in den beiden Fürstentümern geltende eheliche Güter-R. zu beauftragen, welches nun der Oeffentlichkeit übergeben wird. Der Verf. führt darin u. a. den gründlichen Nachweis, dass jene neuere Praxis, welche bei den drei sigmar. Amtsgerichten auf einer nicht verständlichen Auffassung der durch die preuss. Vormundschaftsordnung von 1875 beseitigten Geschlechtsvormundschaft beruht, im hohenzollernschen Güterrecht, wie es sich — unberührt durch die neuere Gesetzgebung — entwickelt hat,

nicht begründet erscheint, und dass auch, was die seit 1860 konstant geübte Hechinger Praxis betrifft, die Voraussetzungen eines Gewohnheits-R. nicht vorliegen, daher kein Hindernis entgegenstehe, zu den vor 1860 bezw. 1879 befolgten, der allgemeinen Gütergemeinschaft entsprechenden Grundsätzen zurück zu kehren. An die historisch dogmatische Entwickelung der Sigmaringer und der Hechinger Gütergemeinschaft reiht sich ein besonderes Kapitel über das vertragsmässige hohenzollernsche Güter-R., namentlich die Einkindschaft, endlich eine in 27 Artikel redigierte übersichtliche Darstellung des nach den Erörterungen des Verf. geltenden gesamten Güter-R. Gaupp.

Huber, E. System und Geschichte des schweiz. Privat-R. Basel, Detloff. 1886. I. Bd. 10 M.

Das vorliegende Werk verdankt seine Entstehung der Initiative und pekuniären Unterstützung des schweiz. Juristenvereins, welcher schon so hervorragende Leistungen in der Rechtsunifikation aufzuweisen hat.

Am 16./IX. 1884 war es, dass der Juristenverein in der zu Lausanne stattgefundenen Jahresversammlung beschloss, eine vergleichende Darstellung der kantonalen Privat-R. zu veranlassen und zu unterstützen.

Die vom Vereine gewünschte Arbeit war mit überaus grossen Schwierigkeiten umgeben; denn das „jus civile helveticum“ beruht auf einer Masse disparater Elemente, welche mit Mühe gesammelt werden müssen, um in ein System gebracht werden zu können. Allein es unterliegt keinem Zweifel, dass einer Kodifikation des einheitlichen schweiz. Privat-R. eine gründliche Zersetzung und Dogmatisierung der Rechtsinstitute vorausgehen muss. Der Mangel doktrineller Vorarbeiten wurde bei der Rechtsvereinheitlichung, soweit sie bisher stückweise vorgenommen wurde, nachdrücklich empfunden. Wenn auch die Ueberzeugung in der Schweiz ziemlich allgemein dahin geht, dass das seit 1./I. 1883 in Wirksamkeit getretene eidgenössische Obligat-R. nur ein geschichtlicher Vorläufer der unumschränkten Rechtseinheit sei, so glauben doch die meisten, dass die Erreichung dieses Zieles in wünschbarer Gestalt erst dann möglich sei, wenn die von Kanton zu Kanton verschiedenartigen Rechtsinstitute erklärt, verglichen und geordnet vor uns stehen. Auf diese Weise ausgeführte Arbeiten über schweizer. R. gewinnen eine hohe Bedeutung: sie werden zu Mark- und Bausteinen für die kommende Gesetzgebung, wissenschaftliche Vorläufer

der mit Naturnotwendigkeit in Sicht stehenden Privatrechtsunifikation.

Zu diesen praktisch bedeutenden Arbeiten gehört vor allem und ganz besonders das Werk von S. Der Verf. hat mit unendlichem Fleisse und Aufbietung aller Kräfte das an so vielen Orten der Schweiz lückenhafte Privat-R. gesammelt und doktrinell untergebracht. In einer „allgemeinen Einleitung“ (S. 1—48) bespricht der Verf. die Wissenschaft des schweiz. Privat-R., seine Litteratur und dessen „Entwickelungscharakter“. Hernach werden die Rechtsquellen erörtert (S. 49—72) und dabei unterschieden:

1. Kantone ohne kodifiziertes Privat-R.

2. Kantone mit kodifiziertem Privat-R.

In letzterer Hinsicht stellt der Verf. drei Gruppen auf:

a) die Gruppe des französ. Code civil (Genf, bernischer Jura, Freiburg, Waadt);

b) die Gruppe des österr. Zivilgesetzbuchs (Bern, Luzern, Solothurn und Aargau, — bei den beiden letztern freilich unter Beeinflussung des Code civil);

c) die Gruppe des Gesetzbuchs von Zürich (Schaffhausen, Graubünden, Zug, Glarus, teilweise Thurgau und Nidwalden).

An diese Klassifikation reihen sich Erörterungen über das zeitliche und örtliche Herrschaftsgebiet des kantonalen R. (S. 73 bis 96). — Im ersten Buche wird das Personen-R. behandelt (S. 97—175). Der Stoff wird an den zwei Kriterien der natürlichen und der juristischen Personen abgehandelt. Das Familien-R. (Verwandtschaft, persönliches Ehe-R., eheliches Güter-R., Eltern- und Kindes-R. und das Vormundschafts-R.) wird im zweiten Buche sehr eingehend erörtert. Das Vormundschafts-R. nimmt dabei eine sehr detaillierte Stellung ein (S. 551—759), was mit der stofflichen Fülle des Gesetzgebungsmaterials enge zusammenhängt.

Das Werk enthält die wissenschaftliche Sichtung und Zergliederung der in den schweiz. Kantonen aufgespeicherten Gesetzgebung, soweit es sich um das Personen- und Familien-R. handelt. Allerdings wirkt die Lektüre einer solchen mit Bienenfleiss zusammengetragenen Arbeit und die Vorführung des weitschichtigen Gesetzesstoffes nicht gerade erfrischend: es entsteht mehr ein Gefühl des Staunens über die Mannigfaltigkeit und Divergenzen der im Rechtsleben auf so kleinem Raume zu Tage tretenden Faktoren und ein Gefühl der Unbehaglichkeit über die Reichhaltigkeit der Normen und Fruchtbarkeit der positiven Gesetzgebungsmaschine. Allein unter der kundigen Hand des

Verf. treten doch die einigenden Gesichtspunkte scharf hervor, so dass es dem Gesetzgeber jetzt möglich wird, in voller Kenntnis der Sachlage unter zweckmässiger Schonung des vorhandenen R. einigend ans Werk zu gehen.

In dem vorliegenden Buche ist das eidgenössische R., soweit es schon kodifiziert ist, gänzlich ausgeschlossen: es wird nur berührt, wo es vermöge seiner Kreuzung mit dem kantonalen R. absolut notwendig ist. Der Plan der Arbeit ist eben der, die den Kantonen verbliebene Domäne des R. zur wissenschaftlichen Uebersicht zu bringen.

Der II. Band, den der Verf. für das Jahr 1888 in Aussicht stellt, wird sich mit dem geltenden kantonalen Erb-, Sachen- und Obligationen-R. (soweit das letztere durch den neuen eidgenössischen Kodex noch den Kantonen überlassen wurde) beschäftigen. Der III. Band soll die Geschichte des schweiz. Privat-R. zur Darstellung bringen. Die stoffliche Einteilung des ganzen Werkes mag Bedenken erregen und auffallend erscheinen, aber die schweiz. Juristen werden dem Verf. (siehe S. 43) beipflichten, dass es zunächst darauf ankam, das bestehende Privat-R. auseinanderzusetzen, einen Status der jetzt geltenden Gesetzgebung auszuarbeiten und die geschichtliche Herleitung und Begründung der Normen ad separatum zu verweisen und später zu geben. Meili.

IV. Strafrechtswissenschaft.

Bennecke, H. Zur Geschichte des deutschen Strafprozesses. Das Strafverfahren nach den holländ. und flandr. R. des 12. und 13. Jahrhunderts. Marburg, Elwert. 1886. XII u. 134 S. 3 M.

Eine überaus gründliche und historischen Scharfblick bezeugende Arbeit, welche ernstlich an das Quellenmaterial einer Periode herantritt, die von kriminalistischer Seite wegen angeblicher Lückenhaftigkeit des Materials nur wenig Berücksichtigung gefunden hat. Der Standpunkt, von welchem Verf. ausgeht, ist dadurch bezeichnet, dass er den Begriff des deutschen R. viel weiter fasst, als dies üblich ist und von da aus zur Benutzung von Quellen gelangt, welche wirklich deutsches R. enthalten, bisher aber für letzteres nur wenig

verarbeitet wurden. Dass dies von den flandr. und holländ. Rechtsaufzeichnungen des 12. und 13. Jahrhunderts unbedingt gilt, ist von Warnkönig und neuestens von Brunner zur Evidenz gebracht. Bei Verarbeitung dieser Quellen beschränkt sich Verf. mit R. auf jene Institute, die in dem mittleren Deutschland auch noch dem mittelalterlichen R. bekannt sind oder sich doch aus rein deutschen Wurzeln im wesentlichen selbständig ausgebildet haben. Jene Rechtsaufzeichnungen (Zeitgenossen des Sachsenspiegels) repräsentieren „ein Stadium früherer deutscher Rechtsentwickelung"; ihre Bedeutung liegt aber nach der von dem Verf. ausgesprochenen Vermutung vielleicht auch darin, dass sie auf die Rechtsentwickelung in Deutschland in den folgenden Jahrhunderten eingewirkt haben. Als Medium dieser Einwirkung bezeichnet Verf. die beiden niederdeutschen Juristen A. Matthaeus und Jod. Damhouder, denen vom Osten her der Einfluss Carpzows und der sächsischen Praxis entgegenkam.

E. Ullmann.

Seefeld, C. Das Protokoll im österreich. Strafprozess. Theoretisch-praktische Anleitung zur Protokollführung im Strafprozess. Wien, Manz. 1886. 44 S.

Die Schrift findet ihre äussere Veranlassung in der vielfach auftretenden Thatsache, dass den protokollarischen Aufzeichnungen im mündlichen Strafverfahren weniger Sorgfalt zugewendet wird und damit Uebelstände für das Rechtsmittelverfahren entstehen, die bei genauerer Einsicht in die Bedeutung jener Aufzeichnungen zu vermeiden sind. Verf. bezeichnet nun in obiger systematisch geordneten Ausführung die Punkte, in welchen eine ordnungsmässige Protokollführung einzusetzen hat.

E. Ullmann.

V. Kirchenrecht.

v. Schulte. Der Altkatholizismus. Geschichte seiner Entwickelung, inneren Gestaltung und rechtlichen Stellung in Deutschland. Giessen, Roth. 1887. 683 S. 12 M.

Das Werk bezweckt keine Entwickelung des „altkatholischen Kirchen-R.", sondern nur (S. I) eine „geschichtliche Feststellung, was geschehen ist und wie es geschehen ist"; die bei-

gegebenen theologischen (S. 273 ff.), rechtlichen wie politischen Folgerungen und Vorschläge (S. 659) bleiben, als ausserhalb des eigentlichen Rahmens der geschichtlichen Darstellung gelegen, hier ausser Betracht. Die Einleitung erörtert die zuerst im Mai 1866 durch einen Jesuiten (J. Clemens Schrader) laut gewordenen Vorbereitungen zur Dogmatisierung der päpstlichen Unfehlbarkeit und die für den Fall, dass (S. 69) einem Konzilsbeschlusse nicht mehr vorgebeugt werden könne, von „der deutschen Wissenschaft im Anschlusse an die Bischöfe der Minderheit“ unternommenen Versuche, „das R. der Kirche mit (S. 65) ‚den vernünftigen Forderungen unserer Zeit‘ in Einklang zu bringen.“ Buch I (S. 72—420) enthält die „Geschichte bis zur staatlich anerkannten kirchlichen Organisation“ (d. i. bis 1874); auf die offene Rechtsverwahrung von Königswinter (14./VIII. 1870), gegen die Bulle „Aeternus Pastor“ und auf die Nürnberger Erklärung (26./VIII. 1870), die übrigens mit den Unterschriften — zufolge Abratens von Döllinger und Reischl — nie förmlich veröffentlicht wurde, antworten 16 Bischöfe mit dem Fuldaer Hirtenbriefe (30./VIII. 1870). Der Widerstand der Menge gegen das vatikanische Konzil habe „mangels der bürgerlichen Personenstandsbücher und bei dem staatlichen Schutze, welchen der kirchliche Einfluss auf das Schulwesen u. s. w. geniesse, bald erlahmen müssen“. S. 123—272 handeln von der Verkündung und Durchführung der vatikanischen Dekrete in Deutschland, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz; die letzten Hirtenbriefe waren die Hefeles (10./IV. 1871) und Strossmeyers (28./II. 1881). Die formelle und materielle Ungültigkeit [s. dagegen Archiv für Kirchen-R. 54. S. 177] der Beschlüsse vom 13. und 17./VII. 1870 sei nicht geheilt worden durch nachträgliche Unterwerfung der Bischöfe der Minderheit, welch letztere sich bei Auslegung der Beschlüsse „in Widersprüchen bewegten“. Die Münchener Erklärung (Pfingsten 1871) gegen die Bannung und für kirchliche Verfassungsreform rührt noch von Döllinger her, des Königs Ludwig II. „Zustimmung“ (28./II. 1870 und 1871) ist dem Herausgeber durch Prof. Huber † mitgeteilt gewesen. Letzterer und der Herausgeber hatten bei Döllingers Ablehnung (S. 345) die Beschlüsse des Münchener Kongresses (September 1871) zu entwerfen. Der Bildung altkatholischer Gemeinden in Bayern, Baden und Preussen sowie Hessen und dem Kölner Kongresse folgt die Wahl, Weihe und staatliche Anerkennung des Bischofs Reinkens in Preussen (S. 385), Baden (S. 405) und Hessen (S. 416), während für Bayern v. Lutz

ablehnt. Buch II bespricht mit Berücksichtigung der Schriften (S. 428 und 664) von Berchtold, v. Florencourt, Friedberg, Hinschius, Wasserschleben und Zachariae den grundsätzlichen Standpunkt der Altkatholiken gegenüber dem Staatsschutze und die Stellungnahme der Regierung in Württemberg, Oesterreich, Bayern (S. 436), Baden (Gesetz vom 15./VI. 1874 nebst der allgemeinen und der Einzelausführung) und Preussen (S. 44, 463 bis 576). Das gegenüber Petris Entwurf schon in Folge der ministeriellen (S. 492) und der parlamentarischen (S. 493) Beratung „mangelhafte" Gesetz vom 4./VII. 1875, dessen Vollzug gemeindeweise (S. 497—537 bis herab zum „wunderbaren" (S. 536) Ministerialerlasse vom 15./VI. 1886, betr. Wiesbaden) aktenmässig nachgewiesen wird, gewähre seit 1877 „kaum noch einen wirklichen Schutz" (S. 122, 440, 454, 519, 541, 587, 662, Vorwort VII). Auch in Baden habe man seit 1880 (S. 662) „schrittweise die Ultramontanen zufrieden zu stellen gesucht und sofort die Altkatholiken dies fühlen lassen"; aber selbst nach etwaiger (S. 691) Aufhebung der Gesetze vom 15./VI. 1874 und 4./VII. 1875 müsse das Reichsgericht (S. 665), sogar Bayern (S. 670), die Altkatholiken „als Mitglieder der anerkannten katholischen Kirche" im Vollbesitze ihrer Rechte schützen. Geklagt wird über nichtparitätische Handhabung der Maigesetze, der Staats- und der gemeindlichen Leistungen, über Beiziehung der Altkatholiken ausserhalb der staatlich anerkannten 35 Pfarreien zu den Kirchenumlagen für den römisch-katholischen Kultus (Ministerialerlass vom 15./VI. 1877), endlich über Nichtanerkennung des altkatholischen Religionsunterrichts als schulplanmässigen (S. 571). Buch III handelt von der inneren Entwickelung seit Ende 1873, von der Synodal- und Gemeindeordnung, von den staatlich anerkannten Gemeinden, zusammen 36 167 Seelen in Deutschland, den Leistungen für den Studien-, den Bischofs-, den Pensionsfonds und für sonstige Diöcesanzwecke, von den verbesserten Katechismen, Gebet- und Ritualbüchern, der deutschen Gottesdienstsprache, der Beseitigung des Zwangszölibats, der inneren Gerichtsbarkeit über Geistliche, endlich vom Verhältnisse der deutschen Altkatholiken zu den holländischen, den schweizerischen und den österreichischen Altkatholiken, zur orientalischen (S. 653), zur anglikanischen und zur evangelischen Kirche. Mit der episkopalen Kirche in England und Amerika bestehe (S. 656) eine Interkommunion, dagegen aber keine Verbindung mit irgend einer evangelischen Landeskirche (S. 659). Wegen des gemeinsamen Gebrauchs der Kirchen vgl. S. 25, 43 ff.,

357 ff., 588, 657 ff.. Nur durch den Arm des Staates behaupte sich die röm. Hierarchie in ihrer Stellung; ihre Macht zerbreche (S. 373, 433 u. 675) bei der unvermeidlichen „vollen Trennung von Kirche und Staat". Dem „Rückblick" folgt das Namen-, Orts-, Sach- und Wortverzeichnis. Da noch die „Minister nach Art der Souveräne im absoluten Staate" verfahren, so müsse (wohl nach dem Vorbilde des franz. Staatskirchen-R. S. 28 und des italien. S. 44?) eine Form des Rechtswegs gegen Verwaltungsbescheide, welche „nach Gutdünken oder dem Wortlaute des Gesetzes zuwider" (S. VI) ergehen, geschaffen werden. Der Herausgeber, dermalen zweiter Vorsitzender (S. V, 48 u. 385) des Synodalausschusses, bekennt sich S. 64 als „ebenso entschiedenen Bekämpfer des röm. Papsttums seit 1870, wie bis dahin wärmsten Verteidiger desselben", ferner S. 661 als Urheber der für die Berichtigung der Maigesetze massgebend gewordenen Leitartikel der Köln. Zeitung Nr. 312—319 vom November 1883. Er wird dereinst (S. IV) alle im Werke angezogenen Vorschriften und viele andere, „deren Veröffentlichung noch besondere Gründe entgegenstehen", bei einer öffentlichen Anstalt hinterlegen, hat auch bereits (S. 671) über den „vom kirchlich-religiösen Gesichtspunkte aus falschen und halben Staatskatholizismus, mag er auch hoffähig sein", eine „mit interessantem Materiale versehene" Arbeit fertig.

F. Geigel.

VI. Staats- und Verwaltungsrecht.

Lebon, A. Das Staats-R. der französ. Republik. (Marquardsens Handbuch IV. 1, 6.) Freiburg i. B., Mohr. 1886. 172 S. 6 M.

Das neuere französische Staats-R. findet hier seine erste Bearbeitung innerhalb der deutschen Staatsrechtslitteratur. Der gelehrte Professor an der École des sciences politiques in Paris schickt seiner Darstellung in gewohnter Weise eine Skizze über das Anwachsen des Staatsgebietes sowie eine mit grosser Sachkenntnis auf das fast Unentbehrlichste reduzierte Verfassungsgeschichte voraus, die er um den Mittelsatz gruppiert, dass Frankreich vor dem Jahre 1789 vielleicht nur den einzigen feststehenden Grundsatz des öffentlichen R. besass, dass nach sali-

schem Gesetze die Frauen vom Throne Frankreichs ausgeschlossen seien. Nach einer Aufzählung der allgemeinen Merkmale des französ. Staates und seiner gegenwärtigen Verfassung — Centralisation, strenger Ausschluss aller föderalistischen Elemente, Volkssouveränetät neben Anerkennung des Prinzips der Gewaltenteilung — geht L. zur rechtlichen Erörterung des Bevölkerungswesens und zu den Rechten und Pflichten der Franzosen über, unter welchem Rubrum er den Katalog der sogen. Freiheits-R., deren Gewährleistung und Suspension, nach historischer und dogmatischer Hinsicht in Behandlung zieht. Der eingeschobene Exkurs über die Stellung der Ausländer in Frankreich erschöpft den reichen Stoff nicht nach Bedürfnis und Gebühr. Die Abteilung III und IV der Regierung und den Centralverwaltungen zugewendet, behandeln dagegen ihre Gegenstände mit erforderlicher Ausführlichkeit und unter sorgfältiger Betonung der Erscheinungen, welche in Abweichung von der in den übrigen kontinentalen Staaten stattgehabten Entwickelung hier zur Ausbildung und rechtlichen Befestigung gelangt sind. Die Provinzial- und Lokalverwaltung gelangt auf Grund des angezogenen Quellenmaterials zu einem gut abgeschlossenen Bilde ebenso wie die wichtige Materie von den Finanzen, denen Verf. ein auf guten nationalökonomischen Grundlagen ruhendes besonders ausführliches Schlusskapitel widmet. Stoerk.

Wiedemann, A. Gesetz betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13./III. 1878. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 1887. 220 S. 3 M.

Die Schrift enthält eine ziemlich ausführliche kommentatorische Bearbeitung des preuss. Gesetzes vom 13./III. 1878 über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und der dazu gehörigen Novellen vom 27./III. 1881 und 23./VI. 1884. Die gesetzgeberischen Materialien, die behördlichen Erlasse, die Rechtsprechung und die einschlägigen Bestimmungen anderer Gesetze sind dabei eingehend berücksichtigt. Dem Kommentare (S. 23 bis 112) geht eine kurze Einleitung voraus, in welcher die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 13./III. 1878 dargestellt wird unter Hervorhebung derjenigen Punkte, bezüglich welcher in den verschiedenen Stadien der Beratung des Gesetzentwurfs sich grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten unter den gesetzgebenden Faktoren ergeben haben. Im Zusammenhange mit dieser geschichtlichen Einleitung steht der Anhang I, welcher unter der Ueberschrift: „Uebersicht über die Entstehung des Gesetzes“

eine Zusammenstellung der Regierungsvorlage und der Beschlüsse der beiden Häuser des Landtags enthält. In einem Anhange II sind die Ausführungserlasse der Centralbehörden samt den dazu gehörigen Formularen und in einem Anhange III die Ausführungsreglements für alle Provinzen und die denselben durch das Gesetz vom 13./III. 1878 gleichgestellten Kommunalverbände abgedruckt. Durch diese Beigaben wird die praktische Brauchbarkeit der Schrift sehr erhöht. v. Stengel.

Wiener. Handbuch der Medizinalgesetzgebung des Deutschen Reichs und seiner Einzelstaaten. II. Bd. 2. Teil: Die Medizinalgesetzgebung der Königreiche Bayern und Sachsen. Stuttgart, Enke. 1886. VIII u. 580 S. 12 M.

Das W.sche Werk schreitet rüstig vorwärts; binnen kurzem soll es mit dem dritten Teile des II. Bandes und einem Hauptregister zum Abschlusse kommen. Seiner Bestimmung, in erster Linie den Medizinalbeamten, Aerzten und Apothekern, sowie den Kandidaten für die staatsärztliche Prüfung als Handbuch zu dienen, wird es durch systematisch gegliederte Vorführung des umfassenden Stoffes der gesamten Medizinalgesetzgebung (einschliesslich des Gesundheitswesens, dagegen mit Ausnahme der Taxvorschriften) auch im vorliegenden Teile gerecht. Eine erhebliche Partie der Medizinalverfassung und Medizinalgesetzgebung Deutschlands beruht bekanntlich noch auf Partikular-R. Da ist es denn von besonderem Interesse, aus vorliegendem Teile, welcher den zweitgrössten norddeutschen (S. 371—568) und den grössten süddeutschen Staat (S. 1—370) behandelt, die Uebereinstimmung der in beiden Ländern bestehenden Einrichtungen in allen grundsätzlichen Punkten zu ersehen, welche die Möglichkeit verbürgt, auch auf dem Gebiete des Heilwesens die deutsche Rechtseinheit in nicht zu ferner Zukunft weiter auszubauen. Das Werk ist bis auf die neueste Zeit nachgetragen und bringt daher u. a. schon aus Bayern die neue Baderordnung vom 24./VII. 1884, die Kgl. Verordnung betr. die Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genussmittel vom 27./I. 1884 und die oberpolizeilichen Vorschriften über die Leichenschau und Beerdigung vom 20./XI. 1885, aus Sachsen die neue Instruktion für die Bezirksärzte vom 10./VII. 1884. Leuthold.

Die in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze und Verordnungen betr. die Ruhe an Sonn- und Feiertagen. Berlin, Heymann. 1886. 63 S. 3 M.

Systematische Uebersicht der im Deutschen Reiche geltenden gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen über die Vornahme gewerblicher Arbeiten an Sonn- und Festtagen. Berlin, Heymann. 1886. 21 S. 1 M. 20 Pf.

Die vorliegenden beiden Sammlungen sind ein Ergebnis der von der preuss. Regierung auf vielseitiges Andrängen veranlassten Vorarbeiten zum Zwecke einer einheitlichen, durch die Fortführung der sozialen Reformen bedingten Regelung der Sonntagsruhe. Gegenwärtig sind danach in Preussen, insbesondere in den alten Provinzen die auf den Schutz der Sonntagsruhe gerichteten Bestimmungen durch Polizeiverordnungen, in den übrigen deutschen Staaten zumeist im Wege des Gesetzes oder der landesherrlichen Verordnung erlassen. Der der Sonntagsruhe gewährte Schutz ist im einzelnen dem Grade und der Art nach sehr verschieden. Im allgemeinen aber lassen sich drei grosse Gruppen unterscheiden: 1) Bestimmungen, welche lediglich den Schutz des öffentlichen Gottesdienstes, insbesondere des Vormittagshauptgottesdienstes gegen äussere Störung durch geräuschvolle oder sonst öffentlich hervortretende Arbeiten bezwecken; 2) Bestimmungen, welche die öffentliche Feier des ganzen Sonntages oder doch über die Stunden des Gottesdienstes hinaus gegen Störung durch Verbot von (meist auch hier nur geräuschvollen, öffentlichen) Arbeiten schützen wollen; 3) Bestimmungen, welche im Interesse des sozialen Wohles, insbesondere des der Arbeiter, für den Sonntag überhaupt Ruhe von der Arbeit und den Geschäften durch Verbot von Arbeiten — ohne Unterschied zwischen geräuschvollen, öffentlichen und sich innerhalb der Betriebsstätte vollziehenden, äusserlich nicht wahrnehmbaren — inbesondere durch Verbot des Fabrikbetriebes erstreben. Ausnahmen sind allgemein zugelassen für den Handel mit Nahrungsmitteln, den Wirtshausverkehr und den eine Unterbrechung nicht zulassenden Fabrikbetrieb. Jene drei Gruppen bezwecken also entweder den Schutz der Sonntagsfeier oder der Sonntagsheiligung oder der Sonntagsruhe.

Roedenbeck.

VII. Hilfswissenschaften.

Die Wohnungsnot der ärmeren Klassen in den deutschen Grossstädten und Vorschläge zu deren Abhilfe. Gutachten und Berichte herausgegeben im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik. 2. Bd. mit 8 Steintafeln. Leipzig, Duncker & Humblot. 1886. VIII u. 388 S. 9 M. 60 Pf.

Der vorliegende Band enthält zehn Berichte über die Wohnungsverhältnisse in einzelnen deutschen Städten, nämlich in Bochum, Chemnitz, Osnabrück, Krefeld, Dortmund, Essen, Berlin, Elberfeld, Breslau und Leipzig und einen allgemeiner gehaltenen Abschnitt über die Wohnungsfrage in Frankreich. Der letztere, von A. Raffalovich herrührend, behandelt zunächst das Gesetz von 1850 über die ungesunden Wohnungen, das der Gemeinde allerdings fakultativ die Möglichkeit gewährt, die Beseitigung gesundheitswidriger Zustände zu erzwingen und sogar die weitere Vermietung von nicht verbesserungsfähigen ungesunden Wohnungen zu verbieten, aber thatsächlich nur geringe praktische Bedeutung gewonnen hat und gegenwärtig nur in vier oder fünf Städten einigermassen ernstlich zur Anwendung gebracht wird. Aber auch in diesen ist es nicht gelungen, mit sichtlichem Erfolge gegen das Wohnungselend anzukämpfen, wie insbesondere für Paris durch die neueren Schilderungen von d'Haussonville, Du Camp u. a. dargethan ist. Der Verf. verhält sich auch gegen die Vorschläge und Entwürfe zur Verbesserung und Verschärfung des Gesetzes von 1850 ziemlich skeptisch, indem er auf die geringen Mittel hinweist, welche die meisten Arbeiter besten Falles für ihre Wohnung aufwenden können. Er bestreitet zwar dem Staate nicht das R., gegen gesundheitswidrige Wohnungen einzuschreiten, aber er spricht sich dagegen aus, dass Staat oder Gemeinde selbst den Bau von kleinen Wohnungen in die Hand nehmen sollten. Er glaubt, dass die Privatthätigkeit bei genügender Aufklärung der öffentlichen Meinung und etwa durch Steuernachlasse unterstützt für die Beschaffung einer genügenden Zahl neuer Arbeiterwohnungen ausreichen werde und führt sowohl aus Paris wie aus vielen grösseren Provinzialstädten interessante Beispiele von Vereinen und Genossenschaften an, die in dieser Richtung thätig sind. Auch in dem von Dr. Berthold gelieferten Berichte über Berlin wird direktes Eingreifen des Staates oder der Gemeinde zur Herstellung von kleinen Woh-

nungen nicht empfohlen, andererseits aber als Hauptgrund der Not die Abneigung der Bauunternehmer gegen den Bau solcher Wohnungen hervorgehoben. Es komme daher darauf an, seitens der Baupolizei Erleichterungen für die Bauunternehmer zu gewähren, zugleich aber die Forderungen der Gesundheitspflege streng aufrecht zu erhalten; ferner seien neue Bauterrains durch Anlegung fertiger Strassen zu erschliessen und durch vermehrte und billigere Kommunikationsmittel der Verkehr mit den Vororten zu erleichtern. Wie wenig befriedigend gegenwärtig die Berliner Wohnungsverhältnisse noch sind, geht schon aus der Thatsache hervor, dass 1880 von 1089894 Einwohnern 478052 in Wohnungen mit nur einem und 10051 in solchen mit gar keinem heizbaren Zimmer lebten. In Breslau war gleichzeitig, wie Honigmann in seinem Berichte anführt, die erstere Zahl 137268 und die letztere 1165, was im ganzen im Vergleich mit der Einwohnerzahl (272000) ein noch ungünstigeres Verhältnis ergibt. Sehr trübe Schilderungen gibt auch Hasse über Leipzig, wo besonders das Schlafleutewesen immer schlimmer geworden ist. Er empfiehlt u. a. von seiten der Gemeinde nicht selbständiges Bauen, wohl aber Gewährung billigen Bauareals unter der Bedingung der Herstellung kleiner Wohnungen. Gegen den Vorschlag, die Forderung zu hoher Mietpreise als Wohnungswucher strafbar zu machen und das Retentions-R. des Vermieters aufzuheben, wendet sich sehr entschieden der Berichterstatter über Chemnitz, Dr. Dittrich, der von solchen Massregeln eher eine Steigerung der Wohnungsnot erwartet. Das relativ günstigste Bild der Wohnungszustände bietet unter den hier behandelten Städten nach dem Bericht des Oberbürgermeisters Brüning Osnabrück dar. W. Lexis.

Bacher, O. Die deutschen Erbschafts- und Schenkungssteuern. Systematische und kritische Darstellung derselben nebst Vorschlägen zu ihrer Unifizierung und einem Gesetzentwurf. Leipzig. 1886. VIII u. 238 S. 4 M. 80 Pf.

In der vorliegenden Schrift ist der Versuch gemacht, auf Grund der von der Wissenschaft aufgestellten und, wie der Verf. meint, von der Praxis im grossen ganzen anzuerkennenden Prinzipien die deutsche Erbschaftsbesteuerung durchgreifend zu reformieren. An die Stelle der 26 Spezialgesetze soll eine einheitliche Gesetzgebung treten; die nur geringe Erträge aufweisenden Steuern der deutschen Bundesstaaten sollen ersetzt werden durch eine Reichssteuer, deren mutmasslicher Ertrag auf

Grund des hier mitgeteilten Tarifentwurfs sich auf über 46 Millionen Mark beziffern würde.

Die Bedeutung dieser Publikation liegt in erster Linie darin, dass ein erfahrener und berufener Praktiker, anknüpfend an die bezeichneten Werke Scheels, Barons, Geffckens, Schalls, Schäffles etc. darzuthun sucht, inwieweit die eine Verwirklichung anstrebende Theorie für eine reale Steuerpolitik verwertet werden kann. In der ersten Abteilung behandelt B. die Unifizierung der deutschen Erbschaftsabgaben (S. 1—69) und gibt ein chronologisches Verzeichnis der im Deutschen Reiche Anfang 1886 geltenden Erbschaftssteuergesetze (S. 70—74); die zweite Abteilung enthält eine systematische und kritische Darstellung des in Deutschland geltenden Erbschaftssteuer-R. (S. 75 bis 198); die dritte Abteilung bringt den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer (S. 201 bis 224) wie Tabellen und Berechnung der im Deutschen Reiche zu erzielenden Erbschaftssteuer (S. 226—238).

Bekanntlich hat bereits im Jahre 1877 Preussen eine Reform der Erbschaftsbesteuerung angestrebt. Damals scheiterten die diesbezüglichen Bestrebungen, weil man, und nicht mit Unrecht, befürchtete, dass die Uebertragung der fiskalisch und sozialpolitisch nicht besonders ausgebildeten preuss. Erbschaftssteuer auf das Reich wegen der voraussichtlich geringen Erträge die finanziellen Interessen des Reichs nicht wesentlich fördern, wohl aber für einzelne Bundesstaaten, die ihre Erbschaftssteuer höher als Preussen normiert hatten, schwer zu ersetzende Einnahmeverluste zur Folge haben könne. Allein die Frage der Reorganisation war damit nur verschoben, keineswegs endgültig beseitigt. Denn die bei richtiger Behandlung und Veranlagung grosse Einträglichkeit der Erbschaftssteuer — man blicke auf England, Frankreich, auch Italien — musste immer wieder und wieder auf die Notwendigkeit einer Aenderung unseres Besteuerungssystems hinweisen.

Mögen nun auch gegen die Ausführungen des Verf. in Einzelheiten Einwendungen zu erheben sein, jedenfalls gebührt ihm das grosse Verdienst, die wichtige Frage wieder auf die Tagesordnung gebracht und vor allem ein überaus reiches Material mühsam zusammengetragen und mit Sachkenntnis verarbeitet zu haben. Elster.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschriften:

Zeitschr. f. d. preuss. Justizsubalternbeamten. (Erscheint am 10. u. 25. jeden Monats. Vierteljährl. 1 M. 20 Pf.) Redaktion u. Verlag J. U. Kern (W. Müller) in Breslau. Nr. 1 enthält: Amtliches. Bureauwesen. Geschäftsordnung. Gefängniswesen. Kosten- u. Stempelwesen. Aus der Verwaltung.

Bulletin mensuel du ministère des relations extérieures. (République Argentine.) Buenos-Ayres. Alsina. Die Berichte der argentin. Konsuln u. Diplomaten werden hier amtlich zugänglich gemacht. (Vgl. Revue de dr. international. XVIII. S. 536.)

Annales de l'école libre des sciences politiques. Paris, F. Alcan. Soll Arbeiten von Lehrern u. früheren Schülern der bekannten „Ecole libre" über Staatswissenschaften, Staats-R., Völker-R. u. vergleichende Rechtswissenschaft enthalten.

Allg. konservative Monatsschr. XLIV. 1. Kirchenheim, z. Reform d. Rechtsunterrichts.

Ausland. 1886. Nr. 31. Die Früchte d. Pflege d. Ethnologie für d. vergleich. Rechtswissenschaft. 33. Die Rechtspflege in d. Ver. Staaten.

Gegenwart. 1886. Nr. 32. Buchner, d. R. in Afrika.

Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte. Rom. Abt. VII. 2. Fitting, über neue Beiträge z. Geschichte d. Rechtswissenschaft im früheren Mittelalter. Krüger, über d. Widerruf eines Testamentes durch Zerschneiden d. linum. Krüger, über d. Zusammensetzung d. Digestenwerke. Pernice, Amoenitates juris (IV). Wiedemann, Versuch einer Erklärung d. L. 7 Dig. sol. matrim. (24. 3). Germ. Abt. VII. 1. Schröder, d. ostfäl. Schultheiss u. d. holstein. Overbode. Schröder, z. Kunde d. deutschen Volks-R. Gaudenzi, d. Entstehungszeit d. Edictum Theoderici. Schröder, Gairethinx. Stobbe, z. Erinnerung an Rudolf Wagner. Mollat, z. Würdigung Leibnizens. Distel, Beiträge z. älteren Verfassungsgeschichte d. Schöppenstuhls zu Leipzig.

Nouvelle Revue historique de droit français et étranger. X. 6. Cuq, recherches historiques sur le testament per aes et libram. Duguit, étude hist. sur le rapt de séduction.

Beiträge z. Erläuterung d. deutschen R. X. Jahrg. 6. Hft. Wach, z. Lehre von d. Klageänderung. Derselbe, d. Abtretung rechtshängiger Ansprüche in ihrem Einfluss auf d. Prozess. Gerbaulet, d. Tragweite d. Bestimmungen d. §§. 38, 39 Gesetz v. 5./V. 1872 u. Einfluss letzterer Vorschriften auf d. Einwand d. Rechtshängigkeit, an einem prakt. Falle dargestellt. Fuld, d. neue belg. Gesetz über d. Urheber-R. Sturm, haben nichtphysische Personen d. Armen-R.? Hans, Bemerkungen über d. unzulässige Berufung. Das Beilageheft enthält: Aus der Praxis. Einzelne Rechtsfälle (Urteile d. Reichsger.). XXXI. 1. Kohler,

d. Versäumungsurteil bei Schädenklagen. Pfizer, d. Folge d. nichtordnungsmässigen Ladung. Marcus, d. Geltendmachung der Unwirksamkeit des Arrestes beim Mangel der Zustellung d. Arrestbefehles nach d. Verordnung v. 30./IV. 1886 zu §. 809 Z.Pr.O. Gerlach, einiges über d. Wert d. Streitgegenstandes. Boas, über die Grenzen der Konvaleszenz einer Hypothek. Rassow, welche Aenderungen wird d. Inkrafttreten d. bürgerl. Gesetzbuchs f. d. Privatrechtsstudium herbeiführen?

Zeitschr. f. schweizer. R. XXVIII. N. F. VI. 1. Hft. Speiser, d. Verbot d. Doppelbesteuerung. Salis, Rechtsquellen d. Stadt Chur. 2. Hft. Hartmann, Correal- u. Solidarobligationen nach d. schweizer. Obligationen-R. Streuli, d. Wiedereinführung d. Staatsexamens für Juristen im Kanton Zürich. Salis, Rechtsquellen d. Kantons Graubünden.

Jurist. Blätter. XV. 49. Hellmann, Beitragspflicht d. Legatare zu d. frommen Gebühren. Juristische Gesellschaft (Vortrag v. Kohler, d. R. als Lebenselement d. Völker). Berliner Brief (Reform d. jurist. Studiums; Anwaltsgebühren). 50. Benedikt, d. Wiener Gemeinderat als Kläger. Berliner Brief (Konkursordnung). 51. Hauke, d. Pflege d. Staats-R. an d. österreich. Universitäten. 52. Lentner, Gewerbe-R. d. Presse (Autogramme u. Hektogramme).

Oesterr. Gerichtszeitung. XXXVII. 48.—52. Pitreich, d. Reallasten nach österr. R.

Rechtsgeleerd Magazijn. VI. 1. Gratama, retentie-recht. v. Royen, eenige „dubia" naar anleiding van het niemoe wetboek van strafvordering. Drucker, arbeidscontract.

Tidskrift af juridiska föreningen i Finland. 1886. 4. K. Gustav Ehrström †. Chydenius, om jordbefittningen i England. Forsman, Bidrag till tolkningen af §. 25—27 i. k. förordningen af 26. Nov. 66 om dråp utom uppsåt. Juridiska Föreningen årsmöte 15. Dez. 1886.

Le Moniteur des Assurances. Déc. 1886. Les Publicistes de l'Assurance I. Alfred de Courcy. L'éxamen medical dans les assurances sur la vie. L'assurance sur la vie en Allemagne en 1885.

Revue Judiciaire. (Suisse) Nr. 23 u. 24. Des Sociétés de fromagerie et des caisses d'épargnes communales.

Diritto commerciale. IV. 6. Bolaffio, del privilegio dello stato sugli immobili per tributi insodisfatti in caso di fallimento. Pagani, le incapacità del fallito.

Rivista italiana per le scienze giuridiche. II. 2. Salvioli, la responsabilità dell' erede e della famiglia pel delitto del defunto. Bonelli, i debiti del donante nella cosi detta donazione universale.

Blätter f. gerichtl. Medizin. XXXVIII. 2. Dorffmeister, prolapsus mucosae urethrae; z. Kasuistik d. Notzuchtsverletzungen. Grahamer, Missbrauch d. Chloralhydrats in Bezug auf forense Zurechnungsfähigkeit. Mayr, ein Fall von Schwachsinn.

Revue cath. des Institutions et du Droit. (Paris, Oudin. Jährl. 10 M. 80 Pf.) XXVII. 10. u. 11. D'Avril, la diplomatie en point de vue du droit. Poidebard, rapports entre patrons et ouvriers à propos des accidents industriels. Olivi, droit d'asile, inhérent à la maison de l'envoyé diplomatique. Pappafava, propriété sur les oeuvres de littérature et d'art. Soldan, prop. littéraire et artistique en Suisse. Lestelley, code pén. hongrois. Périn, droit nouv. en matière économique. Desjardins, l'église et la décentralisation. Congrès des Jurisconsultes cath. à Lille.

Vie chrétienne. (Paris, Fischbacher. Jährl. 10 M.) 1886. Trial, séparation de l'Etat et des Eglises. Bresson, „modus vivendi" des églises réf. des Pays-Bas. Piepenbring, 2ème examen des vicaires en Als-L. Gervais, oeuvres de charité du Protestantisme français. Moutet, instruction publique à Genève.

Ape giuridico-amministrativa. (Jährlich 36 Bogen 8 M.) 1886. Tosi, Capellania laic., edifici inservienti al culto. Carnazza, diritto di petizione. Fazio, nuovo stato di Araucania, inginzia pubbl. Agnello, diritto ammo. Risso, decentzamente ammo. Pagano, condizione economica dei parrochi, pascolo abusivo, nullità d'atti del notàio. Avv. Morini, doni manuali. Gregorio, stato civile. Guarella, l'elezione Cipriani.

Avvisatore ecclesiastico. (Jährlich 24 Bogen 2 M. 40 Pf.) 1886. Bertoletti, congrua dei parroci, fabbricierie. Luparia, i cimiteri. Vitali, devoluzione ai patroni.

Monitore del Contenzioso. (Jährlich 24 Bogen 6 M. 40 Pf.) 1885. Grassi, pesi di culto, congrua dei parrochi, Confraternite. 1886. Benefizi soppressi, processioni. Cosi, diritto della chiesa ad acquistare, leggi Tanucciane. Regi diritti in materia beneficiaria.

Deutsche Revue. XI. Dez. Simonson, aus Englands Rechtsleben. XII. Jan. Holtzendorff, d. Servilismus als Zeitübel. Weber, d. moralische Bedeutung d. Heidelberger Jubelfestes. — Paschawesen in d. Justiz.

Die Nation. IV. 12. Munckel, d. Duellfrage im Reichstage. 13. Schrader, d. rechtl. Stellung d. Arbeitervereinigungen. Grant, Marco Minghetti. 14. Schröder, patronatsfreie Gemeinden. 15. Broemel, Reichseinkommensteuer. Binding, öffentliche Hagelversicherungsanstalten. Meyer, Kriminalgeschichte (über Brauns „Pandaemonium"). 16. Broemel, d. Einkommensteuer im Deutschen Reiche. Baser, Verfassungskampf in Dänemark.

Revue de droit international. XVIII. 5. Engelhardt, étude sur la déclaration de la conférence de Berlin relative aux occupations. Révision du code civil belge. Rolin Jacquemyns, les événements de Bulgarie et la théorie de l'équilibres des Balkans. Examen de la guerre serbo-bulgare au point de vue d. N. 1.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 5. Dezember 1886 bis 23. Januar 1887 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

Arndts R. v. Arnesberg, L., Lehrbuch d. Pandekten. 13. durchges. u. verm. Aufl. Nach d. Verf. Tode besorgt von L. Pfaff u. F. Hofmann. Stuttgart, Cotta. XXII u. 1141 S. 15 M.

*Brie, S., Theorie d. Staatenverbindungen. Festschrift zur 500jähr. Jubelfeier d. Universität Heidelberg, im Namen u. Auftrage d. Universität Breslau verf. Stuttgart, Enke. 136 S. 4 M.

Friedmann, F., über d. Schwurgerichte. Eine Parallele zu d. Abhandlung v. Ω. Σ. „Gegen d. Schwurgerichte". Berlin, Dressel. 44 S. 1 M.

*Gaupp, d. sog. Unterscheidungsjahre nach württemberg. R. 27 S. (Sep.-Abdr. aus Boschers Zeitschr. f. freiwillige Gerichtsbarkeit u. Gemeindeverwaltung.)

Hegler, A., d. R. d. Forderungen nach seiner dermal. Geltung in Württemberg. 2. verm. Aufl. Nach d. Tode d. Verf. hrsg. v. J. E. Stiegele. Stuttgart, Kohlhammer. 1887. VIII u. 248 S. 3 M. 60 Pf., geb. 4 M. 30 Pf.

Herabsetzung, d. geplante, d. Rechtsanwaltsgebühren u. Gerichtskosten von einem Rechtsanwalt. Berlin, Heymann in Komm. 24 S. 80 Pf.

*Kohler, z. internation. Zivilprozess-R. (Sep.-Abdr. aus Zeitschr. f. deutschen Zivilprozess X. S. 449—473.)

*— Versäumungsurteil (s. Gruchots Beiträge oben S. 199).

*Kohler, über d. R. an Zeitungstiteln. 28 S. (Sep.-Abdr. aus d. österr. Centralbl. f. d. jurist. Praxis.)

*Linde, A. v. d., Kaspar Hauser. Eine neugeschichtliche Legende. 2 Bde. Wiesbaden, Limbarth. 1887. VIII, 408 u. 416 S. mit 2 Lichtdruckbildern. 15 M., geb. 18 M.

*London, P., d. Anefangsklage in ihrer ursprüngl. Bedeutung. Aus d. Nachlasse d. Verf. hrsg. v. M. Pappenheim. Breslau, Koebner. IX u. 433 S. 11 M.

Mayer, E., z. Entstehung d. Lex Ribuariorum. Eine rechtsgeschichtl. Untersuchung. München, Rieger. 1886. VII u. 182 S. 5 M.

*Martens, W., d. Besetzung d. päpstl. Stuhles unter den Kaisern Heinrich VI. u. Heinrich IV. Freiburg, Mohr. 340 S. 6 M. 60 Pf.

*Meyer, H., Lehrbuch d. deutschen Straf-R. 4. umgearb. Aufl. 1. Hälfte. Erlangen, Deichert. 1886. 506 S. 9 M.

*Ring, V., d. Maklergesetzentwurf. Betrachtungen u. Vorschläge. Berlin, Heymann. 1886. 56 S. 1 M.

Scheele, d. Zustellung im Zivilprozess. (Aus „Zeitschr. d. Anwaltskammer im Bezirk Hamm".) Hamm, Grote. 1886. 32 S. 80 Pf.

Schiemann, J., inwieweit beziehen sich d. durch d. Allerhöchst am 3./VI. 1886 bestätigte Reichsratsgutachten auf d. Ostseeprovinzen ausgedehnten zivilprozessualischen Bestimmungen auch auf d. summarischen Prozesse? Ein Beitrag zur Interpretation d. durch das Allerhöchst am 3./VI. 1886 bestätigte Reichsratsgutachten f. d. Ostseegouvernements eingeführten Gesetze. Mitau, Felsko. 1886. 24 S. 75 S.

*Schneider, K., wie bestellt man nach Grundbuch-R. am billigsten Hypotheken? Celle, Capaun-Karlowa. 1886. 32 S.

Seraphim, F., d. Einfluss d. Bestimmungen d. Allerhöchst bestätigten Reichsratsgutachtens v. 3./VI. 1886 auf d. summarischen Prozesse, d. Nachlassediktalprozess u. d. Konkursprozess d. Ostseeprovinzen. Mitau, Felsko. 34 S. 1 M.

Seuffert, H., über einige Grundfragen d. Straf-R. Rede bei Antritt d. Rektorats am 15./X. 1885 geh. Breslau, Schletter. 44 S. 1 M. 20 Pf.

Spaltenstein, M., Gedanken über Anwaltsgebühren u. Anwaltszwang. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 37 S. 50 Pf.

*Westerburg, A., über d. rechtl. Natur d. Frankfurter Wallservitut. Frankfurt, Ravenstein. 58 S. u. Plan.

Wittelshöfer, M., Beiträge z. Revision d. Reichsjustizgesetze. Fürth, Essmann. 1887. V u. 120 S. 1 M. 60 Pf.

Zachariä v. Lingenthal, K. S., Handbuch d. französ. Zivil-R. 7. verm. Aufl. Hrsg. v. H. Dreyer. 4.—7. Halbbd. Heidelberg, Mohr. 2. Bd. XII u. S. 369—750, 3. Bd. VIII u. 570 S. u. 4. Bd. S. 1—336. à 3 M. 50 Pf.

Codex diplomaticus Saxoniae regiae. Im Auftrage d. königl. sächs. Staatsregierung hrsg. v. O. Posse u. H. Ermisch. 2. Hauptteil. 13. Bd. Leipzig, Giesecke & Devrient. 1886. 32 M.

Inhalt. Urkundenbuch der Stadt Freiberg in Sachsen. Hrsg. v. H. Ermisch. 2. Bd.: Bergbau, Berg-R., Münze. Mit 1 Tafel. LXVIII u. 529 S.

Faldre, E., Bismarcks polit. Testament oder d. geheime preuss.-russ. Vertrag. Höchst interessante Enthüllungen aus d. hinterlassenen Papieren eines Verstorbenen. Zürich, Verlagsmagazin. 36 S. 50 Pf.

Föhr, F., Basels Bürgerschaft, unter besond. Berücksichtigung d. Wirkungen d. in diesem Jahrhundert erlassenen Bürgerrechtsgesetze dargestellt auf d. 1./I. 1883, u. nach d. zuverlässigsten Quellen bearb. Basel, Schwabe in Komm. 32 S. 1 M. 50 Pf.

*Forschungen, staats- u. sozialwissenschaftliche. Hrsg. v. G. Schmoller. 6. Bd. 4. Heft. Leipzig, Duncker & Humblot. 1887. 12 M.

Inhalt. Die deutsche Armengesetzgebung u. das Material zu ihrer Reform. Von E. Muensterberg. XXVI u. 570 S.

Maurenbrecher, W., Staat u. Kirche im protestant. Deutschland. Vortrag, geh. auf der sächs. Kirchen- u. Pastoralkonferenz in Meissen am 29./VI. 1886. Leipzig, Hinrich. 1886. 27 S. 60 Pf.

Platter, J., Gustav Cohns „ethische" Nationalökonomie. (Aus „Deutsche Worte".) Wien, Pichlers We. & Sohn in Komm. 1886. 36 S. 80 Pf.

Schmid, L., d. älteste Geschichte d. erlauchten Gesamthauses d. kgl. u. fürstl. Hohenzollern. In 3 Tln. 2. Tl. Tübingen, Laupp. à 7 M. 60 Pf., feine Ausg. geb. à 10 M.

Inhalt. Die Geschichte der Grafen v. Zollern von der Mitte d. 11. bis Schluss d. 12. Jahrh., nach urkundl. u. sonst. zuverlässigen Quellen bearb. Mit 2 Illustr. XLII u. 265 S. mit 2 Stammtafeln.

Sepp, B., Prozess gegen Maria Stuart zu Fotheringay 14./24. u. 15./25./X. 1586 u. in d. Sternkammer zu Westminster 25./X./4./XI. 1586. Nach den Akten dargestellt. München, Lindauer. 1886. VI u. 155 S. 5 M.

2. Ausgaben von Gesetzen, Entscheidungen etc.

*Berichte d. freien deutschen Hochstiftes zu Frankfurt a. M. 1886/87. 1. Heft. (S. 49 ff., Soziale Wissenschaften, enthält die Thesen v. Flesch vgl. oben S. 154.) Frankfurt, Knauer.

*Bernhardi, H., Anleitung d. Referendars z. Eintritt in d. preuss. Gerichtspraxis. Berlin, Vahlen. 1887. 43 S.

Bezweckt den Eintritt in die Praxis zu erleichtern und zwar hauptsächlich durch Zusammenstellung der rein formalen Dinge, die dem Referendar zu wissen nötig und dem mit der Vorbildung betrauten Beamten zu lehren lästig sind. Kurzen belehrenden Andeutungen über den Verkehr mit dem Publikum, Aktenlesen, Geschäftsgang, Protokolle, Entwerfen der Verfügungen etc., folgt als Anhang das Regulativ vom 1./V. 1883.

*Eger, G., eisenbahnrechtl. Entscheidungen deutscher Gerichte. Zusammengest., bearb. u. hrsg. 4. Bd. Berlin, Heymann. XVIII u. 478 S. à 10 M.

— Handbuch d. preuss. Eisenbahn-R. 2. Lfg. Breslau, Kern. S. 97 bis 192. à 2 M.

*Grieben, H., Wegweiser z. Unfallversicherungsgesetz für gewerbl. Unternehmer, insbes. für Mitglieder d. Berufsgenossenschaften. Mit Formularen. Berlin, Vahlen. 1886. 82 S. kart. 1 M.

Der Verf., Genossenschaftssyndikus, bietet eine nach dem Stoffe gruppierte Zusammenstelluug der wichtigsten Bestimmuugen des Unfallversicherungsgesetzes, sowie eine gemeinverständliche Anleitung für die Erfüllung derselben u. erleichtert die letztere durch Beifügung ausgefüllter Formulare zu Anmeldungen, Lohnnachweisungen etc. u. Musterschemas zu Berufungen u. Eingaben verschiedener Art.

*Mollat, G., d. jurist. Inkunabeln d. ständ. Landesbibliothek zu Kassel. XVIII S. (Sep.-Abdr. aus d. Mitteilungen d. Vereins f. hess. Geschichte u. Landeskunde.)

Raeder, Examinatorium f. französ. Zivil-R. Gebweiler, Boltze. 1886. III u. 200 S. 4 M.

*Rehbein, H., d. Entscheidungen d. vormal. preuss. Obertribunals auf d. Gebiete d. Zivil-R. Für d. Studium u. d. Praxis bearb. u. hrsg. 7. Lfg. Berlin, Müller. 2. Bd. V u. S. 661—917. 5 M. (1—7 35 M.)

Terminkalender f. Justiz- u. Verwaltungsbeamte in Elsass-Lothringen auf d. J. 1887. Nach amtl. Quellen. Strassburg, Schultz & Co. IV, 204 u. 73 S. geb. 2 M. 50 Pf.

*— f. Gerichtsvollzieher. Hrsg. v. H. Walter. Berlin, Siemenroth. 2 M. 50 Pf.

Enthält ausser Kalendarium u. Einnahme- u. Ausgabenotizbuch die üblichen Beilagen, insbes. Rechtsanwaltsordnung, Organisation des Gerichtsvollzieheramts, darauf bezügliche Ausführungsbestimmungen, Gebührenordnung, Wechselprotest, zahlenmässige Uebersicht des Gerichtsvollzieherpersonals etc.

*Verlagskatalog von Ferdinand Enke in Stuttgart. Zur Feier d. 50jähr. Bestehens der Firma (begründet 1./I. 1837 in Erlangen). XXX u. 173 S. mit Bildnis von Ferdinand Enke (geb. 8./X. 1810, † 8./XII. 1869).

Der Katalog umfasst im ganzen 892 Verlagswerke in 1540 Bänden, wovon 183 (mit 340 Bänden) auf Rechts- und Staatswissenschaft entfallen. S. 169 ff. findet sich eine systemat. Uebersicht derselben, während auf S. XXV ff. — ebenso wie vorher für Medizin u. Naturwissenschaft — durch einen Fachmann ein Ueberblick über die Entwickelung des juristischen Verlages in Verbindung mit einem allgemeinen Ausblick auf die Geschichte von Gesetzgebung u. Rechtswissenschaft in den letzten 50 Jahren geboten wird.

Zeit- u. Streitfragen, sozialpolitische. 35. Heft. München, Viereck. 20 Pf.

Inhalt. Der Chemnitz-Freiberger Sozialistenprozess vor dem Reichsgericht. 35 S.

Grotefend, G. A., d. gesamte preussisch-deutsche Gesetzgebungsmaterial. Jahrg. 1886. 2.—4. Heft. Düsseldorf, Schwann. S. 33 bis 288. 4 M. (1.—4. 4 M. 50 Pf.)

Rönne, L. v., Verfassung d. Deutschen Reichs. 5. verm. Aufl. Berlin, Guttentag. 1886. V u. 233 S. 1 M.

Woedtke, E. v., Unfallversicherung d. in land- u. forstwirtschaftl. Betrieben beschäftigten Personen. Nach d. Reichsgesetz v. 5./V. 1886. Als Kommentar bearb. Berlin, Reimer. XLII u. 435 S. 10 M., geb. 11 M.

Betriebsreglement f. d. Eisenbahnen Deutschlands. 11. Aufl. Berlin, Heymann. 1887. 92 S. mit 1 Formular. 1 M.

Dienstanweisung, allg., f. Post u. Telegraphie. 1. u. 2. Abt. Berlin, v. Decker. 75 Pf.

Inhalt. 1) Gebührentarif für den Postverkehr, Portovergünstigungen, Portofreiheitswesen. 2) Gebührentarif für den Telegraphenverkehr etc. 48 u. 14 S.

Gewerbe- u. Versicherungsgesetze (Bödiker). Berlin, v. Decker. 658 S. 7 M.

Aktiengesetz (J. Petersen u. W. v. Pechmann). 1. Lfg. Leipzig, Rossberg. à 1 M. 60 Pf.

*John, Str.Pr.O. II. 1. Erlangen, Enke. S. 1—418. 7 M. 20 Pf.

*Z.Pr.O., d., f. d. Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. Unter Berücksichtigung d. neueren Gesetzgebung u. d. Entscheidungen d. Reichsgerichts z. prakt. Handgebrauche bearb. v. J. A. Schrötter. Düsseldorf, Schwann. geh. 3 M. 50 Pf., geb. 4 M. 20 Pf.

Verf. verfolgt nach dem Vorwort den Zweck, dem praktischen Juristen ein handliches Vademecum zu bieten, welches die Gesetzgebung, die Erlasse der zuständigen Centralbehörden und die Entscheidungen d. R.G. bis in die Gegenwart berücksichtigt. In fortlaufenden Anmerkungen wird die Z.Pr.O. nebst E.G. aus Motiven und Praxis erläutert, auf die entsprechenden Vorschriften des Textes selbst hingewiesen etc. Die Rechtsprechung des R.G. ist in knapper Fassung mitgeteilt. Die Nummern der amtlich aufgestellten Formulare sind neben dem Texte aufgeführt, eine chronologische Uebersicht der Reichsjustizgesetze und der darauf bezüglichen für das Reich erlassenen Gesetze, Verordnungen u. Bekanntmachungen, sowie ein sehr ausführliches Sachregister (S. 353—379 kleinsten Druckes) beigefügt.

Struckmann, J., u. Koch, R., d. Z.Pr.O. f. d. Deutsche Reich, nebst d. auf d. Zivilprozess bezügl. Bestimmungen d. Gerichtsverfassungsgesetzes nach d. Einführungsgesetzen erläutert. 5. verm. u. verb. Aufl. 2.—4. Lfg. Berlin, Guttentag. 1886. S. 193 bis 736. à 3 M.

Konkursordnung mit Anfechtungsgesetz. Nr. 2218. Leipzig, Reklam. 20 Pf.

Hörkens, C., d. deutschen Gerichtskostengesetze. Neuwied, Heuser. 1887. VI u. 258 S. 5 M.

Jackowski, v., tabellar. Uebersicht d. in Gemässheit d. §. 14 d. Gebührenordnung f. Zeugen u. Sachverständige v. 30./VI. 1878 an öffentl. Beamte (unmittelbare Staatsbeamte) zu zahlenden Tagegelder u. Reisekosten, auf Grund amtl. Quellen aufgestellt. 2. verb. Aufl. Inowrazlaw, Olawski. 24 S. 75 Pf.

Preussen. Handbuch über d. kgl. preuss. Hof u. Staat f. d. Jahr 1886/87. (Schluss d. Redaktion 1./XI. 1886.) Berlin, v. Decker in Komm. XXXI u. 778 S. kart. 14 M.

Illing, Handbuch f. preuss. Verwaltungsbeamte. 4. verm. u. umgearb. Aufl. 3. u. 4. Abt. Berlin, Haack. 1. Bd. VIII u. S. 673 bis 1004 u. 2. Bd. III u. S. 289—1081. 13 M. (kplt. 25 M., geb. 28 M.)

Berger, Handbuch f. Verwaltungsbeamte. Oppeln, Raabe. 1884. VIII, 470 u. 1066 S. 17 M. 50 Pf., geb. 20 M.

Schmitz-Berlin, J., d. Bürgermeisterei- u. Amtsverwaltung mit Berücksicht. d. neuesten sozialpolit. Gesetze. Ein Handbuch. 11. Lfg. Neuwied, Heuser. 1886. 1. Tl. XII u. S. 641—697. 1 M.

Hoppe, A., Handbuch f. Gemeindevorsteher. 4. Aufl. Tempelhof 1886. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. XII u. 128 S. 2 M.

Herrfurth, d. gesamte preuss. Etats-, Kassen- u. Rechnungswesen einschliesslich d. Rechtsverhältnisse d. Staatsbeamten. 2. Aufl. Berlin, Heymann. 1887. 640 S. 10 M.

Koch, C. F., A. L.R. f. d. preuss. Staaten. Unter Andeutung d. obsoleten oder aufgehobenen Vorschriften u. Einschaltung der jüngeren noch geltenden Bestimmungen, hrsg. mit Kommentar in Anmerkungen. 8. Aufl. Mit besonderer Berücksichtigung d. Reichsgesetzgebung bearb. v. A. Achilles, P. Hinschius, R. Johow, F. Vierhaus. 25. u. 26. Lfg. Berlin, Guttentag. 4. Bd. S. 164 bis 1248. 8 M. (kplt. 80 M., 4 Einbde. à 2 M.)

Ergänzungen u. Erläuterungen d. A. L.R. f. d. preuss. Staaten durch Gesetzgebung u. Wissenschaft. 7. Ausg. neu bearb. v. L. v. Rönne. 2. Bd. 4. (Schluss-)Lfg. Berlin, v. Decker. S. 601—696. 2 M. 40 Pf. (2. Bd. kplt. 17 M. 40 Pf.)

— dasselbe. 4. Bd. 3. Lfg. Ebd. S. 401—608. à 5 M.

Schultzenstein, M., d. Vormundschaftsordnung v. 5./VII. 1875, d. Gesetz, betr. d. Geschäftsfähigkeit Minderjähriger u. d. Aufhebung d. Wiedereinsetzung in d. vorigen Stand wegen Minderjährigkeit, v. 12./VII. 1875 u. d. Gesetz, betr. d. Unterbringung verwahrloster Kinder, v. 13./III. 1878. Berlin, Guttentag. VII u. 226 S. kart. 1 M. 20 Pf.

Reglement, revidiertes, d. Feuersozietät d. ostpreuss. Landschaft v. 1./XI. 1886. Königsberg, Hartung. 1886. 46 S. 50 Pf.

Baupolizeiordnung f. d. selbständigen Städte d. Landdrosteibezirks Hannover mit Ausnahme d. Residenzstadt Hannover v. 1./VII. 1883. Mit einem alphabet. Sachregister. Linden vor Hannover, Meyer in Komm. 31 S. 35 Pf.

— f. d. Landgemeinden d. Landdrosteibezirks Hannover v. 1./IV. 1884. Mit 2 alphabet. Sachregistern. Ebd. 28 S. 25 Pf.

Code civil, d. französ. u. deutsche (verbesserte Cramersche Uebersetzung), nebst abänd. Gesetzen u. Artikeln d. code de procédure civile u. d. code de commerce (Loersch). 3. Aufl. Leipzig, Bädeker. (IV, 440 u. 285 S.) 4 M., geb. 5 M.

Sammlung d. in Elsass-Lothringen geltenden Gesetze (F. Althoff, R. Förtsch, A. Harseim, A. Keller u. A. Leoni). 3. u. 4. Bd. Strassburg, Trübner. 42 S.

Inhalt. 3. Deutsche Einzelgesetze. 1183 u. Registerbd. 181 S. 1881. 24 M. 4. Gesetze aus der Zeit von 1881 bis 1885 mit alphabet. Register für alle 4 Bde. Bearb. v. R. Förtsch. 1886. XXXII u. 815 S. 18 M., geb. 20 M.

Steuerpflichtige, d., in Elsass-Lothringen. Sammlung d. auf d. Veranlagung d. Grund-, Personal- u. Mobiliar-, Thür- u. Fenster-, Hundesteuer bezügl. Gesetze etc. Colmar 1886. Metz, Lang. 135 S. 3 M.

Baden. Kah, d. bad. L.R. nach Einführung d. Reichsjustizgesetze unter Hinweisung auf Reichs- u. Landesgesetze, Verordnungen u. Parallelstellen, nebst einem d. in d. Praxis vorzugsweise zur Anwendung kommenden Gesetze enthalt. Anh. u. Sachregister. Zum Handgebrauche. 2. nach d. neuesten Stand d. Gesetzgebung bearb. u. verb. Aufl. Baden-Baden, Weber. VII u. 702 S. 5 M.

Mayer, K., d. bad. Gesetze über Jagd u. Fischerei, nebst Verordnungen etc. 2 Abtlgn. Freiburg i. Br., Schmidt-Vogler. 1887. 1. Abt. 130 S. 2 M. 20 Pf.

Jagdgesetz, d. bad., v. 2./XII. 1850 mit d. Abänderungen v. 29./IV. 1886, nebst Vollzugsverordnung v. 6./XI. 1886. 4. Anfl. Strassburg, Schultz & Co. 18 u. Vollz.-Ver. 40 S. kart. 1 M. 50 Pf.

Sachsen. Francke, B., d. Gesetzgebung d. Königr. Sachsen seit d. Erscheinen d. Gesetzsammlung im J. 1818 bis zur Gegenwart. 14. Lfg. Leipzig, Rossberg. 2. Bd. S. 817—944. à 2 M. 40 Pf.

Gesindeordnung, d. kgl. sächs., nebst d. dazu gehörigen Polizeiverordnung v. 10./I. 1835. Neu bearb. v. F. A. v. Bernewitz. 3. Aufl. Leipzig, Rossberg. 1887. VIII u. 184 S. 2 M., Einbd. 30 Pf.

Reinhard u. Bosse, v., d. Medizinalgesetze u. Verordnungen d. Kgr. Sachsen. System. geordnet u. mit Erläuterungen hrsg. 2. Aufl. Leipzig, Rossberg. VIII u. 478 S. 7 M., Einbd. 1 M.

Gesetz, d. Landesimmobiliarbrandversicherungsanstalt betr., v. 25./VIII. 1876, nebst d. durch d. Gesetz v. 13./X. 1886 herbeigeführten Abänderungen. Gesetz, eine Ergänzung u. Abänderung d. Ges. über d. Mobiliar- u. Privatfeuerversicherungswesen v. 28./VIII. 1878 betr., v. 18./X. 1886. (Aus „Gesetz- u. Verordnungsbl.") Dresden, Meinhold & Söhne. 108 S. 1 M.

Reichsgesetze, d. deutschen, einschliesslich d. deutschen Reichsverfassung. Eine Sammlung aller f. d. Königr. Bayern gilt. Gesetze d. Deutschen Reiches, samt d. dazu ergangenen k. b. Verordnungen u. Instruktionen. 13. Bd. 1.—6. Lfg. Bamberg, Buchner. 488 S. Subskr.pr. à 1 M.

Regers, A., Dienstbuch f. bayer. Staatsverwaltungs- u. Gemeindebeamte. Bearb. v. J. Windstosser. 6. Jahrg. 1887. Ansbach, Brügel & Sohn. VIII u. 254 S. 1 M. 50 Pf.

Weber, K., neue Gesetz- u. Verordnungensammlung f. d. Königr. Bayern mit Einschluss d. Reichsgesetzgebung. 57.—62 Lfg. Nördlingen, Beck. 1886. 6. Bd. X u. S. 481—794 u. 7. Bd. S. 1—160. à 1 M. 25 Pf.

Bayerns Gesetze u. Gesetzbücher privatrechtl., strafrechtl., administrativen u. finanziellen Inhaltes. 23. Bd. 1.—6. Lfg. Bamberg, Buchner. 488 S. Subskr.pr. à 1 M.

*Hellmann, Kommentar z. Subhastationsordnung. 1. Lfg. Erlangen, Enke. S. 1—80. 1 M. 40 Pf.

Ortenau, J., Kommentar zur Subhastationsordnung f. d. Königr. Bayern v. 23./II. 1879 bis 29./V. 1886. 2. Aufl. neubearb. v. M. Fischer. In 4—5 Lfgn. 1. Lfg. Nördlingen, Beck. 1887. 96 S. 1 M. 80 Pf.

Krazer, C., d. Verfahren bei Zwangsversteigerungen v. Immobilien nach d. bayer. Subhastationsordnung v. 23./II. 1879 u. d. Novelle v. 29./V. 1886. Ein Leitfaden f. d. Versteigerungsbeamten. Nördlingen, Beck. 1887. VI u. 85 S. 1 M. 80 Pf.

Subhastationsordnung, d. bayer., v. 23./II. 1879, mit d. dieselbe abändernden Novelle v. 29./V. 1886 zu einem Ganzen vereinigt. Mit erläut. Noten u. systemat. Register. (Aus „Bayerns Gesetze u. Gesetzbücher etc.") Bamberg, Buchner. 156 S. 1 M. 20 Pf.

Württemberg. Bestimmungen, gesetzliche, über d. Prüfungen d. Regiminalisten. Kgl. Verordnung betr. d. höheren Dienstprüfungen im Departement d. Innern. Vom 7./XI. 1885. Tübingen, Fues. 13 S. 40 Pf.

Mass- u. Gewichtsordnuug, d., d. Deutschen Reiches mit d. zugehör. Verordnungen, Bekanntmachungen u. Instruktionen. Neue amtl. Ausg. f. d. Königr. Württemberg, veranstaltet durch d. königl. württemberg. Zentralstelle f. Gewerbe u. Handel. Stuttgart, Kohlhammer. 1886. VII u. 628 S. mit eingedr. Fig. u. 2 Taf. 4 M. 50 Pf., geb. 5 M. 20 Pf.

— dasselbe. Ausg. f. d. Fasseichanstalten. Ebd. 1886. V. u. 157 S. 1 M. 20 Pf., geb. 1 M. 50 Pf.

Heberle, F., d. Feldbereinigung nach d. Gesetz v. 30./III. 1886. Mit Benützung d. amtl. Materialien übersichtlich u. zusammenhängend dargestellt. 2. Aufl. Mit einem Anh., enth. d. Feldbereinigungsgesetz v. 30./III. 1886 in Verbindung mit d. Vollzugsverfügung v. 19./VI. 1886. Tübingen, Osiander. 1887. X u. 192 S. 1 M. 20 Pf.

Amsberg, J. v., Verordnungen z. Ausführung d. Reichsjustizgesetze f. d. Grossherzogtümer Mecklenburg-Schwerin u. Mecklenburg-Strelitz. Für d. prakt. Gebrauch erläutert. 4. Heft. Schwerin, Stiller. VIII u. S. 869—1236. 7 M.

Sammlung baupolizeilicher Bescheide, nebst d. Entscheidungen d. Senatssektion für Beschwerden u. Baupolizeisachen (Bargum). 2. Heft. Hamburg, Meissner. IV u. 88 S.

Schweiz. Stierli, Zuchtpolizeigesetz u. peinl. Strafgesetz f. d. Kt. Aargau. In Verbindung mit d. Ergänzungsgesetz betr. d. Strafrechtspflege v. 7./VII. 1886, mit d. Gesetz über Abänderung d. peinl. Strafgesetzes v. 19./II. 1868 u. mit d. Dekret z. Ausführung d. Art. 65 d. Bundesverfassung betr. d. Todesstrafe, v. 13. Wintermonat 1876. Aarau, Sauerländer. 75 S. kart. 1 M.

Oesterreich. Geller, L., österreich. Gesetze. Mit Erläuterungen aus d. Rechtsprechung. 2. u. 3. Abt. 19. Lfg. Wien, Perles. à 1 M. 80 Pf.

Inhalt. Oesterreich. Verwaltungsgesetze. 3. Bd. S. 241—432.

Gesetze u. Verordnungen, d. österreich. Handausg. 2. Heft. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. 24 Pf.

Inhalt. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogt. Oesterreich u. d. Enns vom 26. IX. 1886, Z. 48 191, betr. die Vieh- u. Fleischbeschauordnung für das Erzherzogt. Oesterreich u. d. Enns mit Ausschluss der k. k. Reichshaupt- u. Residenzstadt Wien. 26 S.

Gesetze etc. f. d. Kaisertum Oesterreich. Taschenausg. Nr. 152—155. Prag, Mercy. 1886. 4 M. 96 Pf.

Inhalt. Oesterr. Reichsgesetze, nebst Erlässen u. Verordnungen. Jahrg. 1886. 2.—5. Heft. S. 105—468, 21—112 u. 17—56.

Gesetze f. d. Königr. Böhmen. Taschenausg. Nr. 193 u. 195. Prag, Mercy. 3 M. 48 Pf.

Inhalt. 193. Publikationen des Landesgesetzblattes für das Königr. Böhmen, umfassend den Zeitraum vom 7./VII. 1885 bis 12./V. 1886. S. 169 bis 267. 88 M. 195. Die neue Bauordnung für die königl. Hauptstadt Prag u. deren Vororte. Giltig vom 18./V. 1886. Zum allgemeinen Gebrauche mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse der Praxis erläutert und mit Formularien versehen von J. Nejedly. S. 269—530. 2 M. 60 Pf.

Füger-Wessely, gerichtl. Verfahren in Streitsachen nach d. österr. allg. Gerichtsordnung v. 1./V. 1781, unter Vergleichung mit d. westgaliz. Gerichtsordnung v. 19./XII. 1796. 8. Aufl., mit Rücksicht auf d. neuesten Gesetze bearb. v. J. Aigner. Wien, Manz. VI u. 623 S. 9 M. 60 Pf.

Kusy, E., d. Gesetze u. Verordnungen über d. Sanitätsorganisation in Mähren. Handausg. z. Gebrauche d. k. k. Behörden, Sanitätsorgane, Aerzte etc. 2. verm. Aufl. Brünn, Winiker. 1886. XII 128 u. 55 S. 1 M. 60 Pf.

Gesetze über Gerichtsverfahren u. Geschäftsführung. Zusammengest. v. A. Gassmann. Ausg. d. Justizministeriums. Uebers. v. M. v. Reibnitz. Mitau, Pelsko. 1886. 73 S. 2 M.

3. Wichtige ausländische Werke.

Adams, H., a Juridical Glossary: An Exhaustive Compilation of the most celebrated Maxims, Aphorisms, Doctrines, Precepts, Technical Phrases and Terms Employed in the Law, Alphabetically Arranged and Carefully Translated into English, with Notes and Citations. Vol. I: A to E. IV u. 879 S. Albany. 52 sh. 6 p.

Foyster, J. A., the Married Women (Maintenance in Case of Desertion) Act, 1886 (49 & 50 Vict., cap. 52); with Introductory Observations, Notes on the Sections, and an Appendix of Forms. 40 S. Heywood. 2 sh. 6 p.

*Muirhead, J., Historical Introduction to the Private Law of Rome. 484 S. Edinburgh, Black. Longmans. 21 sh.

NewYork. The Code of Civil Procedure. With Notes by Montgomery. H. Throop, containing all the Amendments to and including 1886. XXXVIII u. 1696 S. Albany. 36 sh.

Pomeroy, J. M., Lectures on International Law in Time of Peace. Edit. by Theodore Salisbury Woolsey. Boston. 30 sh.

Story, P., Summary of Military Law and Procedure, for the Use of Officers of the Regular Forces and the Militia. 184 S. Rivingtons. 5 sh.

Whiteley, A. H., and Drey, S., Interstate Law and Collection Union: Attorney's Register, Containing Name of One Reliable Attorney in all het Cities of United States and Canada. 122 S. Baltimore.

Acollas, E., le Contrat de mariage. Delagrave. Cart. 75 ct.

Audier, J., mémorial d'audience à l'usage de tribunaux civils, correctionnels et de commerce. Nouvelle édition entièrement refondue. Chevalier-Marescq. 15 fr.

Bollie, J., la Détention préventive. Étude sur la loi belge du 20 avril 1874. Bruxelles, Chevalier-Marescq. 3 fr.

Faivre, A., petit code annoté du divorce. Commentaire de la loi du 19 juillet 1884 rétablissant le divorce. 7e édition augmentée. Derveaux. 60 ct.

Fusier, R., de la Capacité juridique des aliénés et de leur liberté individuelle. Larose et Forcel. 5 fr.

Mechelin, L., précis du droit public du grand-duché de Finlande. Helsingfors, Nilsson. 3 fr. 50 ct.

Monteil, E., code de la séparation des Églises et de l'État. Derveaux. 3 fr.

Poiret, J., essai sur l'Éloquence judiciaire à Rome pendant la République. Thorin. 5 fr.

Poulle, G., le Divorce et les lois du 27 juillet 1884 et du 18 avril 1886. Chevalier-Marescq. 6 fr.

Revillout, E., les Obligations en droit égyptien comparé aux autres droits de l'antiquité. Leroux. 10 fr.

Stourm, R., l'Impot sur l'alcool dans les principaux pays. Berger-Levrault. 3 fr.

*Corsi, A., l'occupazione militare in tempo di guerre e le relazioni di diritto pubblico e privato che ne derivano. 2.a ediz. interamente rifatta ed ampliata. Tomo I. Firenze. 229 S. 5 fr.

*Serafini, E., della revoca degli atti frandolenti compinti del debitre. I u. 217 S. Pisa, Mariotti.

*Serafini, F., Ellis-Caëtani contro Caetani Parere. 105 S. (riarra dei Cavalieri). Pisa, tipografia Mariotti.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT
herausgegeben von
Dr. v. Kirchenheim,
Professor in Heidelberg.

VI. Band.	März 1887.	Nr. 6.

Monatlich ein Heft von $2^1/_2$ Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Litteratur über die juristische Ausbildung.

(Vgl. S. 169.)

7) Hruza, E. Der romanistische Rechtsunterricht in Oesterreich. Ein Beitrag zur Reform der juristischen Studienordnung. Czernowitz, Pardini. 1886. 30 S. 8) Leonhard, R. Noch ein Wort über den juristischen Universitätsunterricht. Marburg, Elwert. 1887. 32 S. 60 Pf. 9) Kirchenheim, A. v. Zur Reformation des Rechtsunterrichts. Leipzig, G. Böhm. 47 S. 60 Pf.

H. hat zunächst die österreich. Universitäten im Auge. Zweck des juristischen Studiums ist nicht nur die Aneignung positiven Wissens, sondern auch und hauptsächlich der Erwerb der juristischen Kunst, das juristische Denkenlernen. Gegenstand des Studiums muss in Oesterreich das geltende österreich. R. bilden. Röm., deutsches, kanonisches R. können nur als Mittel zum Zweck Gegenstand des Unterrichts sein. Speziell der romanistische Rechtsunterricht ist zu ändern. Die Pandektenvorlesung ist abzuschaffen: sie ist „überflüssig, pädagogisch minderwertig, vielleicht geradezu schädlich und überdies auf die Dauer nicht haltbar“ (wegen des kommenden deutschen Zivilgesetzbuchs). Der romanistische Rechtsunterricht braucht nicht möglichst reiche Kenntnisse zu geben, er soll nur der juristischen Bildung dienen. Das geschieht durch exegetische Vorlesungen

und Uebungen; und zwar werden am besten nicht einzelne Titel der Digesten sondern einzelne Schriften der exzerpierten Juristen im Zusammenhange gelesen. Der Studienplan sollte daher dieser sein: Erstes Studienjahr: Aeussere röm. Rechtsgeschichte (über Justinian hinaus bis in die moderne Zeit), Geschichte des röm. Privat-R. und Zivilprozesses, besonders der klassischen Zeit, 6—8 Stunden im Semester. Zweites Studienjahr: Exegetische Vorlesungen 3—4 Stunden im Wintersemester, exegetische Uebungen 4—6 Stunden im Sommersemester.

Vorlesungen wie Uebungen sind obligatorisch; in der ersten (rechtshistorischen) Staatsprüfung ist in Klausur eine schriftliche Exegese zu erfordern. Gegenstand der zweiten Prüfung würde dann das r. R. nicht mehr zu bilden haben.

Einer der guten Erfolge der hier vorgeschlagenen Reform würde eine Abnahme der Zahl der juristischen Studenten sein.

Allgemeinere Gesichtspunkte entwickelt L. über wissenschaftliche Bildung überhaupt, insbesondere über die der Juristen, über den Zusammenhang, in welchem die Art unseres Universitätsunterrichts mit der praktischen Jurisprudenz, mit dem eigenen Interesse der Studierenden, mit dem Bestand und Fortschreiten der Wissenschaft steht. Damit soll weitverbreiteten irrigen Ansichten entgegengetreten werden, welche von aussen her in die Kreise der Hochschulen über den Wert des Universitätswesens eindringen und die Früchte unseres Unterrichts gefährden.

S. 31 fasst L. selbst den wesentlichsten Inhalt seiner Ausführungen zusammen. Hervorzuheben ist, dass der Verf. Praktika und Exegetika als den Zielpunkt des Unterrichts ansieht und ihnen Hauptbedeutung beimisst. Sie sind aber erfolgreich nur für Hörer, welche grosse Gesamtbilder unserer rechtlichen Vergangenheit und unseres gegenwärtigen Rechtslebens bereits mitbringen. Theoretische Vorlesungen (nicht in dialogischer Form, S. 25; über Einrichtung der Institutionenvorlesung s. S. 26 Anm. 1) sollen diese Gesamtbilder entrollen: aneignen aber kann sich der Student das nötige Wissen immer nur durch Privatfleiss.

Die Reform hat bei den Dozenten, nicht bei den Studenten zu beginnen — das ist der Kern der v. Kirchenheimschen Ausführungen. Die Hochschule soll wissenschaftlichen Geist geben; durch „Praktika“ geschieht das, so nützlich und nötig sie auch sind, nicht: diese können nur zur Ergänzung dienen. Die Vorlesungen müssen zunächst ohne Ueberhastung und ohne Vermehrung der Stundenzahl am Ende des Semesters vollständig

sein; sie müssen ferner überhaupt an Stundenzahl gekürzt werden. Detailforschungen gehören in Spezialkollegien von 1 bis 2 Stunden; die systematischen Hauptvorlesungen müssen sich von dem Spezialismus fern halten. Vor allem lässt sich an Institutionen und Geschichte des r. R. kürzen. Diese Vorlesungen sind unser Unglück, sie schrecken den Anfänger ab, Altertumskunde ist nicht Jurisprudenz. Beim Unterricht ist das Hauptgewicht überhaupt nicht auf das Wissen von dogmatischen und historischen Einzelheiten zu legen: auf den Einblick in das grosse Ganze der Wissenschaft kommt es an; jeder Dozent sollte darum bis etwa zu seinem 50. Jahre verpflichtet sein Enzyklopädie zu lesen! Frei müssen sich die Vorlesungen auch von spitzfindigem Formalismus halten; in den Vorlesungen selbst soll der Dozent durch beständige Heranziehung von praktischen Fällen „das Abstrakte konkretisieren". Dann gewinnt der Student Interesse an der Sache, dann lernt er, was doch die Hauptsache bleibt, „juristisch denken". Ein Anhang enthält eine Zusammenfassung positiver Vorschläge und ein Litteraturverzeichnis.

Die Ansichten des preuss. Justizministeriums über die Reformfrage hat man wieder in der Sitzung des preuss. Abgeordnetenhauses vom 1. Februar d. J. kennen lernen können (Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 16. Legislaturperiode, II. Session 1887, S. 233—249, Bg. 37, 38).

E. Zitelmann.

Deutsche Justizstatistik. Bearbeitet vom Reichsjustizamt. 2. Jahrg. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 1885. VIII u. 265 S. 8 M. (Vgl. C.Bl. III, S. 327.)

Während der 1., im Jahre 1883 erschienene Jahrgang der Justizstatistik sich auf das Geschäftsjahr 1881 bezog, umfasst der nun vorliegende 2. Jahrgang die Geschäftsjahre 1882 und 1883. Auch die Bearbeitung dieses 2. Jahrganges theilt sich wieder in die zwei Teile: 1. Statistik der deutschen Gerichtsverfassung (einschliesslich der Rechtsanwaltschaft) und 2. deutsche Prozessstatistik.

Nach den statistischen Ausweisen, welche noch auf der Volkszählung vom 1./XII. 1880 fussen, hat von den 28 Oberlandesgerichten im Deutschen Reiche ein Viertel zwischen 500 000 und 1 000 000 Gerichtseingesessenen; 2 unter 500 000, und 3 über 3 000 000; der grösste Bezirk (Breslau mit 4 007 925 Gerichtseingesessenen) hat beinahe 14mal so viel Einwohner als der kleinste (Oldenburg mit 299 022 Gerichtseingesessenen). Am 1./I.

1885 waren im Deutschen Reiche 7078 richterliche Beamte: 72 = 1,0 Proz. bei dem Reichsgerichte, 24 = 0,4 Proz. bei dem bayer. obersten Landesgericht, 527 = 7,4 Proz. bei den Oberlandesgerichten, 2207 = 31,2 Proz. bei den Landgerichten und 4248 = 60,0 Proz. bei den Amtsgerichten. Sehr interessant sind die vergleichenden Gegenüberstellungen der einschlägigen Ziffern bezüglich der Zahl, Grösse und Besetzung der Gerichte im Deutschen Reiche, in Oesterreich, Frankreich, Italien und Belgien. Der Uebersicht der Verfassung der deutschen Gerichte ist im Anhange auch eine Uebersicht der Konsulargerichtsbezirke beigegeben. Um bezüglich der Entwicklung der Rechtsanwaltschaft auf Grund der Rechtsanwaltsordnung vom 1./VII. 1878 ein thunlichst vollständiges Bild zu erhalten, sind die bezüglichen statistischen Erhebungen nach zwei Zeitpunkten erfolgt, nach dem 1./I. 1880 und dem 1./I. 1885.

Die Grundlage und der Umfang der Prozessstatistik hat gegenüber dem 1. Jahrgange eine Aenderung und Erweiterung nur insoferne erfahren, als seit dem Geschäftsjahre 1882 auch bei den deutschen Konsulargerichten prozessstatistische Erhebungen erfolgen. Auch bezüglich der Art und Weise der Darstellung ist in gleicher Weise wie bei dem 1. Jahrgange verfahren worden. Das statistische Material ist in zwei Uebersichten zur Darstellung gebracht, von denen die erstere die sämtlichen erhobenen Angaben und zwar in Betreff der Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte nur in der Gesamtsumme für das Reich, die zweite die Zahl der bei den letztbezeichneten Gerichten anhängig gewordenen Sachen nach Oberlandesgerichtsbezirken gesondert enthält. Den Uebersichten ist auch diesmal eine einleitende Denkschrift vorangeschickt. v. Müller.

Preuss, H. Franz Lieber, ein Bürger zweier Welten. Hamburg, Richter. 1886. 44 S. 75 Pf. (Vgl. C.Bl. V, S. 7.)

Gelehrten und Staatsmännern ist Lieber durch seine Schriften und seine Autobiographie bekannt, hier wird er den weitesten Kreisen als alter Bekannter vorgestellt. Selbstverständlich treten bei so populärer Darstellung seine wissenschaftlichen Leistungen zurück und seine äusseren Erlebnisse in den Vordergrund. Dieses äussere Leben wird fortwährend von dem Wellenschlage der Zeitgeschichte beider Welten bespült, deren Bürger er gewesen ist, und an deren politischem Leben er so lebhaften Anteil genommen hat. „Forsan et haec olim meminisse juvabit“ mag er

gedacht haben als er zum erstenmal seiner Heimat den Rücken kehrte; aber seine Hoffnungen erstarben nicht, und P. zeigt uns den charakterfesten Mann, unter den schwierigsten Verhältnissen ungebeugt sein Ziel verfolgend, um am Ende seines Lebens den Traum seiner Jugend von der einstigen Grösse Deutschlands der Erfüllung entgegengehen zu sehen. König.

Ortloff, H. Die gerichtliche Redekunst. 1. Teil. Heusers Verlag. 1877. X u. 176 S. 4 M.

Ein deutsches Buch über die gerichtliche Redekunst ist ein litterarisches Ereignis; denn seit der Schrift von Mittermaier (Anleitung zur Verteidigungskunst im deutschen Kriminalprozesse. 4. Aufl. 1845) erschien nur noch (1850) ein „Lehr- und Handbuch der gerichtlichen Beredsamkeit“ von Wolff. Die vorliegende Arbeit ist eine recht bedeutende Leistung und übertrifft alle deutschen Schriften über diese Materie. Sie enthält eine sorgfältige Benützung der alten Litteratur (insbesondere Cicero und Quintilian) und der französischen Werke, unter welchen man freilich Mollot, Règles de la profession d'avocat. 2. Aufl. 1866. I u. II, vermisst. Nicht nur die angehenden Juristen werden das Werk von O. mit Nutzen studieren, sondern auch die älteren erfahrenen Praktiker mit grossem Interesse und reicher Belehrung den Ausführungen des Verf. folgen. Vorläufig liegt der erste oder theoretische Teil des Werkes vor. Der zweite oder praktische Teil ist auf die Ostermesse 1887 in Aussicht gestellt.

In einer Einleitung (S. 1—19) wird der Zweck der gerichtlichen Reden geschildert (die Herbeiführung einer rechtlichen Ueberzeugung im Dienste des R.), die Redekunst oder Rhetorik definiert und es gelangen die Vorbilder zu einer kurzen Beurteilung. In einem ersten Abschnitte (S. 27—59) setzt der Verf. auseinander, welche persönlichen Eigenschaften ein Redner haben müsse. Er betont neben den körperlichen Requisiten die geistige Befähigung (gutes Gedächtnis, sichere und schnelle Auffassung, Geistesgegenwart). Hinsichtlich der moralischen Befähigung kann im Grunde bloss auf Quintilians Satz hingewiesen werden (l. XII 1: non posse oratorem esse nisi bonum virum). Dazu kommt natürlich die Ausbildung und Schulung. In einem zweiten Abschnitte (S. 60—76) wird die Vorbereitung zu gerichtlichen Reden erörtert. Verf. betont hier die Notwendigkeit einer grossen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit in der Information und Meditation („méditez,

méditez encore, méditez toujours voilà qui est le secret de la force oratoire“). Er weist darauf hin, dass unter Umständen auch ein Misstrauen „gegen die Ehrlichkeit des Klienten“ nötig sei (S. 61). In diesem Zusammenhange wird von der Entwerfung des Redeplans der Ausarbeitung und dem Memorieren der Gerichtsreden gesprochen. In einem dritten Abschnitte (S. 77—86) wird die Einteilung der Reden behandelt, wie sie von den alten Rhetoren geübt wurde. Der Verf. stellt hier die goldene Regel auf, die Rede möglichst zu beschränken (S. 86). Man möchte in der That sagen, dass die Stenographie auch auf oratorischem Gebiete verwendet werden müsse. In einem vierten Abschnitte (S. 87 bis 187) werden die rhetorischen Mittel spezialisiert. Zunächst wird hervorgehoben, dass die Disposition knapp und klar sein müsse und dass die entscheidenden Punkte scharf zu markieren und methodisch vorzuführen seien. Treffend wird hervorgehoben (S. 99), dass alle oratorischen Mittel „unter den Geboten des Rechtsprinzips“ stehen; alle zweifelhaften Rednerkünste, blendende Phrasen und theatralische Deklamationen werden verpönt. Gerade hier scheiden sich recht deutlich und scharf die Wege der alten Rhetoren (s. auch S. 20 Anm.) von den Geboten der nüchternen deutschen Wissenschaft. Wann darf ein Appell an das Gemüt, wann Pathos, Komik, Ironie oder das Mittel der Invektiven verwendet werden? Den Erörterungen des Verf. kann in allen Hauptpunkten (S. 109—123) beigepflichtet werden. Die wahre Beredsamkeit kann freilich nur im grossen gerichtlichen Laboratorium, d. h. im Gerichtssaale erlernt werden. Denn sie wird sich nach den konkreten Verhältnissen, nach dem Richterpersonal, nach dem Stande der Gesetzgebung, nach der Beschaffenheit des Prozessverfahrens zu richten haben. Freilich ist ein blosses äusseres Nachahmen berühmter Muster unstatthaft: schon Horaz qualificiert die imitatores als ein servum pecus. Indessen setzt überall die richtige Erfassung der gerichtlichen Rhetorik eine umfassende Schulung des Geistes und des Gedächtnisses voraus. Das vorliegende Werk kann reichen Nutzen stiften; denn es ist nicht zu leugnen, dass gerade in Deutschland die gerichtliche Beredsamkeit nicht auf derjenigen Höhe des Ansehens steht, welche sie verdient. Meili.

II. Rechtsgeschichte.

Bertolini, C. Il giuramento nel diritto privato romano. Roma, Loescher e Co. XXVI u. 305 S. 5 l.

Verf. will lediglich den Eid nach klassischem und justinianischem röm. Privat-R. ohne Berücksichtigung des ältesten, sakralen und öffentlichen R. behandeln. Das Werk ist in sieben Kapitel eingeteilt. Kap. I enthält Allgemeines, Begriffsbestimmung des Eides, eine Erörterung über seine Entwicklung bei den Römern, über die Auffassung derselben, Etymologie des Wortes jusjurandum, röm. Eidesformeln und Eidesnormen, privatrechtliche Haupteinteilungen. In Kap. II behandelt Verf. den promissorischen Eid, indem er als Grundsatz klarlegt, dass derselbe den Versprechungen Klagbarkeit nicht verschafft habe und zugleich die Ausnahmen von dieser Regel auseinander setzt. Hier wird auch der nach der lex Aelia Sentia ausgeschlossene Eid, die conditio jurisjurandi, die adjuvatoria cautio, schliesslich das Verhältnis der sponsio zum promissorischen Eide behandelt. Kap. III zerfällt in zwei Teile: im ersten (S. 80—170) wird ausführlich die Theorie des extrajudizialen und judizialen juramentum litis decisorium a) in der Periode der Legisaktionen, b) in der Periode des Formularprozesses und der quaestiones extraordinariae, in Abt. 2 (S. 171—188) der suppletorische Eid behandelt. Kap. IV erörtert den jusjurandum calumniae, Kap. V jusjurandum in litem. In Kap. VI sind einige andere Arten des Eides (Zeugen-, Editions-, Manifestationseid) in kürzerer Behandlung zusammengefasst, während Kap. VII die Strafbarkeit des Meineids bespricht. Eine Bibliographie sowie Sachen- und Quellenverzeichnis sind beigefügt. Die Darstellung ist klar und logisch, und zeigt weite und sichere Kenntnis der Litteratur, insbesondere der deutschen, sowie sorgsame Verwertung derselben.

G. Fusinato.

Taswell-Langmead. English constitutional History from the teutonic conquest to the present time. 3th ed. by C. H. E. Carmichael. London, Stevens & Haynes. 1886. 826 S. 21 sh.

Es fehlt nicht an engl. Arbeiten über die Geschichte ihrer Verfassung. Stubbs berühmtes Werk geht nicht über das M.A. hinaus. Hallam schliesst mit 1760 ab und May (Lord Farn-

borough) setzt dasselbe fort bis 1860. Eine vollständige Verfassungsgeschichte liefert einzig L.s English constitutional History, und wenn dieselbe auch an wissenschaftlichem Wert den obengenannten Werken nicht gleichkommt, so hat sie doch den grossen Vorzug der Vollständigkeit für sich. Der Leser erhält eine zusammenhängende Erzählung von den ersten Anfängen an bis zu dem Augenblick, wo das Manuskript in die Presse wandert. Für den Nichtengländer, namentlich den Deutschen, gibt es daher keine bessere Uebersicht über die engl. Verfassungsgeschichte als diejenige L.s und es ist beinahe auffallend, dass noch keine deutsche Uebersetzung derselben erschienen ist; eine solche würde auch das Interesse für derartige Studien, welches gegenwärtig nicht im Steigen begriffen ist, in zeitgemässer Weise anregen. Dem Autor war es nicht vergönnt, die dritte Auflage seiner History selbst neu zu bearbeiten, und es unterzog sich daher dieser dankbaren Aufgabe sein langjähriger Freund und Mitherausgeber des Law Mag. C. H. E. Carmichael, welcher ihm schon bei Bearbeitung der früheren Auflagen helfend und ratend zur Seite gestanden hatte. Der Herausgeber benutzte nicht nur die neueren Arbeiten von Glasson, Digby, Dowell und Clifford, um ihre Resultate dem Buche seines Freundes zu gute kommen zu lassen, sondern er verbesserte auch den Text und die Noten, wo das Bedürfnis es erheischte und verglich überall die Citate nach den Originalien. In den früheren Ausgaben hatte L. der „Bible of the English Constitution“, um mit Chatham zu reden, der Magna charta, der Petition of Rights und der Bill of Rights noch den Text der Act of Settlement beigefügt und dadurch den engl. Verfassungskodex vervollständigt; der Herausgeber hat hieran selbstverständlich nichts geändert, sondern sich damit begnügt, den Text genau zu revidieren. Dagegen liess er die neu erschienenen Bände der Year Books seiner Ausgabe zu gute kommen, und zahlreiche Noten beweisen sein Bemühen das Buch auf der Höhe zu halten. Ausschliesslich dem Herausgeber angehörig sind die Nachträge oder Exkurse, welche der neuen Ausgabe beigefügt sind.

König.

III. Privatrecht.

Hölder, E. Pandekten. 1. Bd. 1. Lfg. Freiburg i. B., Mohr. 1886. 192 S. 3 M.

Im Vorworte lehnt H. es ab, die Frage zu beantworten, ob sein Pandektenwerk neben denjenigen Dernburgs und Bekkers Daseinsberechtigung habe; er hat sie jedoch durch dessen Veröffentlichung bejaht. In der Dogmatik hemmt jede Alleinherrschaft die Fortentwicklung, hier ist also jede eigenartige Schöpfung um so mehr daseinsberechtigt, als sie mit anderen in ihrem Werte unvergleichbar ist. Der Verf. bietet wenig Noten und viel Text, eine gewohnte Anordnung, aber eine durchaus selbständige Auffassung des Dargestellten. Pedantisch wäre es, seinem Buche vorzuwerfen, dass es nicht recht in das Schema des Lehrbuchs, auch nicht in dasjenige des Handbuchs hineinpasst. Zum Lehrbuche ist es stellenweise (z. B. §. 1 S. 3, §. 36) zu hoch gehalten, während es sich sonst als solches durch Vereinfachung üblicher Fragestellungen (S. 74, 82) und namentlich durch eine überaus verständliche Ausdrucksweise empfiehlt (eine vereinzelte Ausnahme bildet S. 109 die Umschreibung des Wortes „Abstammung“). Dagegen wird der Student es leicht vermissen, dass des Verf. Meinungen nicht genug von der herrschenden Lehre abgesondert auch zu spärlich mit Citaten versehen sind. Der Praktiker wird bei H. gewiss manches finden, das auf streitigem Gebiete möglich macht, handgreifliche Bedürfnisse des Lebens aus wissenschaftlicher Quelle zu befriedigen (vgl. z. B. über den Zusammenhang zwischen Rechtssicherheit und Gewohnheits-R. S. 28 — den „Gemeingeist“ scheint freilich H. trotz Zitelmanns Bemerkungen für eine noch unentbehrliche Vorstellung zu halten —, vgl. ferner die Anweisung zur Verbalinterpretation S. 47, die Lehre von den Kommorienten S. 103, von der vindicatio gregis S. 135 ff.). Nur selten wird die Praxis zu widersprechen geneigt sein (so S. 160 hinsichtlich des Fruchtbesitzes und S. 179 bezüglich der Ersitzungsfolgen). Auch der Rechtslehrer wird sich vielfach durch Gedanken angeregt finden, welche in der Luft liegen und denen man gern zustimmt, wenn endlich der Wunsch sie in fester Form zu erblicken erfüllt wird. Besonders anregend erscheinen H.s Bemerkungen über erlaubende Rechtssätze (S. 62), jus publicum (S. 68), communio pro diviso (S. 149), fructus (S. 155 ff. etwas breit), accessio (S. 162), Per-

tinenz (S. 163). Litteratur darf man freilich bei H. nicht nachschlagen wollen. Er bricht kühn mit der herrschenden Gewohnheit, die sich als Furcht vor dem Anscheine des Gedankendiebstahls oder der Litteraturunkenntnis kennzeichnen lässt. Sie hemmt wertvolle Veröffentlichungen oder beschwert sie mit einem Ballast, der, einzelnen zuliebe geschaffen, die Allgemeinheit verstimmt. Der von H. gewagte Schritt erweist sich daher als so gemeinnützig, dass es ihm hoffentlich niemand verübeln wird, wenn er bei ihm das Spiegelbild eigener Geisteskinder ohne den Namen des Vaters findet. Unausgesetzt von fremdem Geiste genährt ist unser Denken doch nur eine Durchgangsstrecke der allgemeinen Entwickelung der Wissenschaft. Weit empfindlicher als die Nichtberücksichtigung des Namens ist vielleicht für manchen diejenige der Sache, die er vertritt. So ist zu bedauern, dass ein zur grammatica speculativa in so hervorragendem Masse beanlagter Jurist, wie H., dem Streben, das vieldeutige Wort „Willen“ mit verständlicheren Ausdrücken zu vertauschen, ablehnend gegenübersteht. Weit mehr als das R. des einzelnen verdient unsere neuere juristische Litteratur den Namen einer „Willensherrschaft“. Bei H. findet sich z. B. S. 91 das Wort „Wille“ 17mal auf 38 Zeilen. Bald bedeutet es etwas Inneres, entweder ein Gefühl (Begehren oder Wunsch) — S. 91 Z. 4, 11, 27, 28, 30 — oder einen Gedanken (Absicht oder Vorsatz) — S. 91 Z. 3, 6, 8, 22 u. a., auf S. 141 wird sogar dem Willen der Tiere eine rechtliche Anerkennung zugesprochen — oder es bedeutet beides, namentlich die dauernde Willensfähigkeit — S. 91 Z. 17, 19, 21, 25, 38, S. 92 Z. 37, S. 93 Z. 21 u. a. Bald bezeichnet aber dasselbe Wort etwas Aeusseres, nämlich den Sinn einer Willenserklärung, entweder eines Rechtssatzes — S. 92 Z. 1, S. 93 Z. 18, 24 u. a., z. B. S. 115 — oder eines Beschlusses — S. 92 Z. 36, 37, S. 93 Z. 5, 19, 23, S. 93 Anm. 1 Z. 7 u. a., z. B. S. 120 — oder eines Rechtsgeschäftes — S. 92 Z. 38, S. 93 Z. 5 u. a., z. B. S. 124. Es handelt sich bei solcher Redeweise um eine Eigentümlichkeit des menschlichen Denkens, die, immer wieder auftauchend, immer wieder zu bekämpfen ist (vgl. Spinoza, de intellectus emendatione tractat. IV, 20 nota 2: eis, quae abstracte, seorsim et confuse concipiunt, nomina imponunt, quae ab ipsis ad alia magis familiaria significandum usurpantur; quo fit, ut haec imaginentur eodem modo ac eas res imaginari solent, quibus primum haec nomina imposuerunt).

Leonhard.

Eisele, F. Zivilistische Kleinigkeiten. (Jahrbücher für Dogmatik Bd. 24 S. 480—522.)

VII. Ueber die Haftung des Eigentümers für den durch sein Tier verursachten Schaden (actio de pauperie). Der Verf. stellt das Ergebnis seiner Untersuchung selbst folgendermassen zusammen:

Ist von einem Tier ohne eigenes Verschulden des Geschädigten Schaden angerichtet, so ist vor allem zuzusehen, ob dabei ein Mensch als Mitverursachender beteiligt war, wenn auch nur so, dass er eine Hemmung, die ein anderer noch hätte setzen können, nicht gesetzt hat. Dann haftet dieser Mensch ex lege Aquilia, es wäre denn, dass das schädigende Thun des Tieres infolge einer widernatürlichen Reaktion auf menschliches Handeln eintrat oder dass der mitverursachende Mensch sich in einem Notstand befand.

Ist kein Mensch beteiligt, so haftet der Eigentümer noxal für jeden Schaden, den das Tier durch ein positives und spontanes Thun, welches nicht Aeusserung einer normalen Lebensfunktion ist, verursacht; ob das betreffende Thun im übrigen bei der Gattung gewöhnlich oder ungewöhnlich ist, ist gleichgültig.

Für Beschädigung, welche die Folge einer Bethätigung der normalen Lebensfunktionen ist, wird nicht gehaftet, ausgenommen im Falle des Abweidens von Bodenerzeugnissen.

VIII. Ueber Ersitzung von Sachteilen, insbesondere von Baumaterialien.

Der Satz des r. R., dass, wenn jemand auf eigenem Grund und Boden mit fremdem Baumaterial gebaut hat, die von einem anderen vorgenommene Ersitzung des Gebäudes sich nicht auf die Baumaterialien erstreckt, findet seinen legislativen Grund in der Bestimmung des Zwölftafelgesetzes über die Unzulässigkeit der Vindikation verbauter Baumaterialien. Aus diesem Zusammenhang ergibt sich auch eine Erklärung der in der L. 30 §. 1 D. 41, 3 enthaltenen Bestimmung, nach welcher die Ersitzung von Baumaterial durch die Einfügung in ein Gebäude dann nicht unterbrochen wird, wenn zur Vollendung nur noch 10 Tage fehlen. Wenn nämlich bei verbautem Baumaterial die Ersitzung deshalb ausgeschlossen ist, weil der Eigentümer hier nicht durch Prozessbeginn, d. h. durch Herbeiführung der Litiskontestation die laufende Ersitzung unterbrechen kann, so erscheint die Ersitzung dann wieder als zulässig, wenn die Ersitzungsfrist so weit abgelaufen ist, dass innerhalb derselben gar

keine Litiskontestation herbeigeführt werden kann; und das ist der Fall, wenn zur Vollendung der Ersitzung nur noch 10 Tage fehlen. Es kann zwar nicht bewiesen, aber doch in hohem Grade wahrscheinlich gemacht werden, dass zur Herbeiführung der Litiskontestation mindestens und unter allen Umständen ein Zeitraum von 10 Tagen erforderlich war. Für das heutige gemeine R. sind die 10 Tage nicht mehr massgebend. An ihre Stelle tritt eine so kurze Zeit, dass innerhalb derselben Klagerhebung nicht mehr möglich ist. Rümelin.

Serafini, F. Ellis-Caetani contro Caetani, Parere dell' avocato Filippo Serafini. Pisa, F. Mariotti. 1886. 105 S.

In der Familie Caetani bestand ein beträchtliches, im Jahre 1516 gestiftetes, im Jahre 1621 erneuertes Fideikommiss „servato ordine primogeniturae". Der Berufene erhält das Fideikommiss auf Lebenszeit und hat dasselbe „post mortem" zu restituieren. Am 13./II. 1871 trat der damalige Fideikommissinhaber Don Michelangelo Caetani, Duca di Sermoneta, in Voraussicht der bevorstehenden legge abolitiva, das Fideikommiss durch notariellen Vertrag an seinen Sohn Don Onorato ab. Am 1./VII. desselben Jahres trat die legge abolitiva mit der Bestimmung in Kraft, dass die Fideikommissgüter zur Hälfte dem gegenwärtigen Inhaber, zur Hälfte dem Nächstberufenen als Eigentum zufallen sollten. Dementsprechend wurde das Fideikommiss Caetani noch bei Lebzeiten des Don Michelangelo zwischen Don Onorato und dessen Sohne Don Leone geteilt. Im Jahre 1882 verstarb Don Michelangelo. Seine Witwe, die Herzogin Ellis, beanspruchte nun Don Onorato gegenüber, dass bei der Berechnung ihrer portio legitima die eine Hälfte des ehemaligen Fideikommisses als zum Nachlass des Don Michelangelo gehörig behandelt werde.

Der Prozess zwischen der Herzogin Ellis und Don Onorato ist in erster Instanz vom Tribunale civile di Roma im August 1884 zu Gunsten des Don Onorato entschieden worden. Die Corte di Appello di Roma hat dagegen im Juni 1885 die Ansprüche der Klägerin anerkannt, indessen ist dieses Urteil im Juli 1886 von der Corte Suprema kassiert und die Sache an die Corte di Appello di Bologna verwiesen worden.

S. begründet seine Ansicht dahin, dass die notarielle Abtretung vom Februar 1871 als restitutio ante mortem den Don Onorato nicht habe zum Fideikommissberechtigten machen können,

dass durch dieselbe vielmehr nur die Verwaltung und der Genuss des Fideikommisses zwar zu eigenem Vorteil, aber nomine patris auf ihn übergegangen sei, dass also Don Michelangelo trotz dieser Abtretung Fideikommissar geblieben und also auch im Augenblicke des Inkrafttretens der legge abolitiva vom 1./VII. 1871 gewesen sei, dass dann dementsprechend auch der Erbteil der überlebenden Ehegattin, Herzogin Ellis, von dem gesamten Vermögen des Don Michelangelo, die Hälfte des ehemaligen Fideikommisses einbegriffen, zu berechnen sei.

Bemerkenswert sind die von S. in das Gutachten verflochtenen eingehenden Erörterungen einer Reihe von erbrechtlichen Fragen, sowie seine scharfe Kritik des Urteils der Corte Suprema, welche in den Worten gipfelt: „Può adunque dirsi che il diritto romano non è il lato forte della Cassazione romana!" Pescatore.

Leoni, G. La teoria dei diritti e degli obblighi divisibili ed indivisibili. Padova, Fratelli Salmin. 1887. XV u. 334 S. 5 l.

Nach dem Titel könnte man eine Abhandlung über die Teilbarkeit und Unteilbarkeit der Rechte überhaupt erwarten, indessen beschränkt sich L. auf die divisibilità ed indivisibilità dei diritti di credito e degli obblighi, auf die Erörterung der teilbaren und unteilbaren Obligationen. Nachdem L. (Kap. I) die Teilbarkeit der Sachen und Rechte im allgemeinen kurz berührt hat, legt er (Kap. II) seinen weiteren Ausführungen die Einteilung der Obligationen in obligationes dandi und faciendi vel non faciendi zu Grunde, um daran die Erörterung der Frage nach der Teilbarkeit und Unteilbarkeit der einzelnen obligationes dandi (Kap. III) und faciendi (Kap. IV) anzuschliessen. Kap. V ist der Erfüllung der Obligationen, VI der Teilbarkeit und Unteilbarkeit der bonae fidei-Obligationen, VII der Besprechung der zwischen unteilbaren und solidarischen Obligationen bestehenden Unterschiede gewidmet. Ein VIII. Kapitel stellt die gewonnenen Resultate zusammen. Pescatore.

IV. Handelsrecht.

Ring, V. Der Maklergesetzentwurf. Betrachtungen und Vorschläge. Berlin, Heymann. 1886. 56 S. 1 M.

Ein dem Bundesrat zugegangener Gesetzentwurf, wonach der Art. 69 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs dahin einzuschränken sei, dass den Handelsmaklern nicht ferner untersagt sein solle, für die Erfüllung der von ihnen vermittelten Handelsgeschäfte sich verbindlich zu machen, oder Bürgschaft zu leisten, rief die vorliegende Abhandlung hervor, welche zuerst in Buschs Archiv Bd. XLVII S. 123 veröffentlicht wurde. Mit einigen einleitenden Worten und einigen Aenderungen ist sie erneut zum Abdruck gebracht. Es wird dem entgegengetreten, dass die verwendeten Makler, weil anderweit zu einer sicheren Kursfeststellung nicht zu gelangen sei, fortbestehen müssten (S. 3). Unter Benutzung des in Goldschmidts Zeitschrift veröffentlichten Materials und des überaus verdienstvollen Werkes Oskar Borchardts „Die Handelsgesetze des Erdballs" ist eine Uebersicht über die jetzige Stellung der Makler gegeben. Es wird nachgewiesen, wesentlich unter Zugrundelegung der Verhältnisse an der Berliner Fondsbörse, dass ein Selbstkontrahiren für den Makler unabweislich sei (S. 31, 43, 54) und dass mithin der Gesetzentwurf nicht ausreiche. Nach einem Bericht über die Kämpfe, welche Art. 69 Nr. 6 betr. die Annahme von Aufträgen Abwesender, veranlasst hat, wird dafür eingetreten (Gellers österr. Centralbl. für die juristische Praxis Bd. III. S. 714 unten), „das in die Grundmauern hinein morsche Gebäude des amtlichen Maklertums mit einem Schlage niederzureissen, statt es langsam abzubröckeln".

Keyssner.

Ehrenberg, V. Die juristische Natur der Lebensversicherung. (Zeitschrift für das gesamte Handels-R. Bd. XXXII S. 409—489, Bd. XXXIII S. 128.) Stuttgart, Enke. 1886.

Der Verf., dessen Studie über die Rückversicherung in diesen Blättern (IV, 375) besprochen wurde, untersucht zunächst die wirtschaftlichen Grundlagen des Versicherungsvertrags überhaupt und die rechtlichen Konsequenzen aus diesen Grundlagen, das Problem, die Kollektiversparung und die Sicherung der Privatwirtschaft (§§. 1—4) und rekapituliert die Resultate dieser Untersuchung in §. 5 (Begriff des Versicherungsvertrags): Verpflichtung zu einer Vermögensleistung, abhängig vom Eintritt oder vorzeitigem Eintritt einer schädigenden, zufälligen und ungewissen Thatsache, bei wirtschaftlichem Interesse des Versicherten am Ausbleiben dieser Thatsache, unter Voraussetzung der Intention der Kollektiversparung und der Entgeltlichkeit des Ver-

trags. Der 2. Abschnitt behandelt die Lebensversicherungsverträge, ihre Arten, den planmässigen Grossbetrieb durch Kollektiversparung, die Ungewissheit der Assekuranzleistung des Versicherers und die Thatsache, von der sie abhängt, das wirtschaftliche Interesse des Versicherten, die Assekuranzleistung und die Nebenleistungen des Versicherers, die Prämienleistung und die Versicherungszeit, die weiteren wichtigen Bestandteile des Versicherungsvertrags (§§. 6—13), um schliesslich (§. 14) die allen Arten der Lebensversicherung und zugleich allen übrigen Versicherungsarten gemeinsamen rechtlichen Merkmale, die besonderen Merkmale der Versicherung auf den Todesfall, namentlich auch der Versicherung auf den Erlebensfall, sowie der Militärdienst- und Diätenversicherung zusammenzustellen, und daraus zu entwickeln, welche Arten der Lebensversicherung echte Assekuranzverträge sind, welche dagegen nur „à la suite“ dieser Verträge gestellt werden können. Die Untersuchungen zeugen von voller Beherrschung des ungemein spröden Stoffes.

Heinsheimer.

Voigt, J. F. Das deutsche Seeversicherungs-R. Kommentar zu Buch 5 Tit. 2 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches und zu den „Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867“. 1. Abt. 1884, 2. Abt. 1885, 3. Abt. 1886. Jena, Fischer. 630 S.

Gegenüber den bekannten Kommentaren zu Art. 782 ff. des Handelsgesetzbuches hat der Verf. die „Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen“ (Hamburg 1867) eingearbeitet und mit den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs in Verbindung gesetzt. Sonach liegt sowohl ein Kommentar zu Art. 782 ff. vor, als auch ein solcher zu den Allgemeinen Bedingungen und damit eine Darstellung des Seeversicherungs-R. auf Grund der üblichen Vertragsfestsetzungen. Dass die Rechtsprechung überall berücksichtigt ist, darf nur erwähnt werden, nicht minder aber dass der Verf. die Praxis beherrschend erläutert.

Das Schlussheft steht binnen kurzem zu erwarten.

Keyssner.

V. Gerichtsverfassung und Zivilprozess.

Die geplante Herabsetzung der Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten. Von einem Rechtsanwalte. Berlin in Kommission bei Heymannn. 24 S.

Der Verf. beklagt es zunächst, dass bei dem Entwurfe, betreffend die Herabsetzung der Anwaltsgebühren, die Stimme der Anwälte nicht offiziell gehört worden, sucht dann auszuführen, dass die Gerichtskosten, insbesondere die aufgestellten Grundtabellen noch vielfach, namentlich gegenüber den Anwaltsgebühren zu hoch seien, und dass nach dem Entwurf die Herabsetzung der letzteren nicht, wie in den Motiven behauptet wird, nur in mässigen Grenzen gehalten sei, vielmehr das ganze Einkommen des Anwaltes um mindestens ein Viertel beschneide. Weiter wird behauptet, dass kaum ein Drittel der gesamten Anwaltschaft ein sicheres, allen Wechselfällen Trotz bietendes Einkommen besitze, während das mittlere Drittel bald zu viel und bald zu wenig, jedenfalls aber keine sichere Zukunft habe und das letzte Drittel geradezu brotlos sei. Es werden sodann die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs kurz erörtert, wobei nur zu bedauern ist, dass der Verf. diese Bestimmungen, ohne deren Wortlaut seine Kritik teilweise unverständlich bleibt, nicht hat mit abdrucken lassen, und am Schlusse wird noch dem Wunsche Ausdruck gegeben, es möchte eine Strafbestimmung des Inhalts aufgenommen werden, dass zum Vorteil des Fiskus unbegründete Beschwerden gegen Anwälte mit der ordentlichen Gebühr der Gerichtskosten belegt werden.

C. Fuchs (Jena).

Ullmann, D. Das österr. Zivilprozess-R. 2. durchgesehene Aufl. Leipzig-Prag, Freitag-Tempsky. 755 S.

Der ersten in Bd. IV S. 150 des C.Bl. angezeigten Auflage dieser kurzen und präzisen Darstellung des österr. Z.Pr.R. ist schon in Jahresfrist die zweite Auflage nachgefolgt. Der grössere Umfang der letzteren rührt weniger von der Vermehrung des Stoffes als von der mit einer wesentlichen Verbesserung der äusseren Ausstattung verbundenen Aenderung des Satzes her. An der Anordnung des Buches selbst ist nichts geändert, dagegen finden sich hin und wieder einzelne Ergänzungen und Nachträge, auch ist manches schärfer gefasst, so z. B. in §. 60

die Lehre vom prozessualischen Versäumnis. Auch hat sich der Verf. bemüht, gewisse Provinzialismen bezw. Verstösse gegen den Geist der deutschen Sprache, an welchen der Leser ausserhalb Oesterreichs Anstoss nehmen konnte, zu beseitigen.

G a u p p.

VI. Strafrechtswissenschaft.

Lajoye, R. De la bonne foi dans les contraventions. Paris, Pedone-Lauriel. 1886. 132 S.

L. ist den Lesern des C.Bl. schon bekannt geworden durch seine früheren Schriften „La loi du pardon“ und „La femme en prison“. Auch die vorliegende Arbeit erhebt sich gegen einen Missstand und strebt eine Verbesserung an. In der französischen Jurisprudenz wird ziemlich allgemein angenommen, bei Uebertretungen sei der gute Glaube keine Verteidigung. L. weist nun nach, dass der Code pénal eine solche Bestimmung nicht enthalte, und dass sich die herrschende Meinung auch nicht auf die Vorarbeiten zu diesem Gesetzbuch stützen könne. Dagegen sprechen nicht nur die zahlreichen fiskalischen und anderen Verordnungen betreffend Jagd, Eisenbahnen u. s. w., welche die Nichtberücksichtigung der bona fides ausdrücklich vorschreiben und durch die Ausnahme die Regel bestätigen, sondern auch die Thatsache, dass Uebertretungen, welche im Code pénal nicht vorgesehen und mit hohen Bussen bedroht seien, nachträglich zu délits-contraventions gemacht worden seien. Nun führe es aber zu grossen Ungerechtigkeiten, Handlungen, welche mit korrektionellen Strafen bedroht seien, als Kontraventionen zu behandeln, bei welchen es auf die bonne foi nicht ankomme. L. weist dies an mehreren Beispielen nach und konstatiert mit Befriedigung, dass in letzter Zeit auch der Kassationshof bei Beurteilung von Uebertretungen Gewicht auf die bonne foi gelegt habe. Solange das Prinzip nur Anwendung gefunden habe auf wirkliche Polizeiübertretungen mit Bussandrohungen von 15 Fr., so sei aus derselben kein erheblicher Schaden entstanden, allein vom Augenblick an, wo die Berufung auf guten Glauben auch bei Uebertretungen mit sehr hohen Buss- und Strafandrohungen ausgeschlossen worden sei, musste die Ungerechtigkeit in die Augen fallen. In einem Nachtrag werden verschiedene Artikel abgedruckt, welche L. schon früher in Zei-

tungen über den nämlichen Gegenstand hatte erscheinen lassen, und welche alle von dem lebendigen Gefühl für Recht zeugen, welches seine Arbeiten auszeichnet. König.

Stutte, J. Komplott und Bande. Inaug.-Dissert. Tübingen, Heckenhauer. 1886. 95 S.

Nachdem in der Einleitung der Ursprung des Wortes „Komplott" und die Ableitung des Wortes „Bande" auseinendergesetzt ist, wird im ersten Hauptteil (§§. 1—16) die Lehre vom Komplott im zweiten Hauptteil (§§. 17—27) die Lehre von der Bande historisch und dogmatisch dargestellt. Das Komplott wird definiert als „die Verabredung mehrerer zur Ausübung eines oder mehrerer bestimmter Vergehen" und werden als Hauptkriterien desselben demgemäss hingestellt: 1. Beschränkung auf ein bestimmtes Verbrechen, 2. mehrere Personen, 3. vorgängige Verabredung. Bande wird definiert als „eine auf wiederholte gewerbsmässige Begehung einzelner noch nicht bestimmter Verbrechen gerichtete Verbindung", also mit folgenden Kriterien: 1. mehrere Personen, 2. dauernde Vereinigung, 3. im einzelnen noch unbestimmte Verbrechen, 4. wiederholte Begehung. Im dritten Hauptteil (§. 28) wird der Unterschied zwischen Komplott und Bande erörtert und an einem Beispiele, dem sogen. Jahrmarktsdiebstahle, nachgewiesen. Der vierte Hauptteil endlich (§§. 29—32) behandelt die einzelnen in den Reichsgesetzen vorkommenden Fälle von Komplott und Bande unter Anlegung des aus den ersten drei Teilen gewonnenen Massstabes.

Bünger.

VII. Staats- und Verwaltungsrecht.

Brie, S. Theorie der Staatenverbindungen. Festschrift der Universität Breslau zum Heidelberger Jubiläum. 1886. Im Buchhandel: Stuttgart, Enke. 136 S. 4 M.

B. hat bekanntlich seine kritischen Bedenken gegen Jellinek's Theorie (Die Lehre von den Staatenverbindungen. Wien 1882) seiner Zeit in der von Grünhut herausgegebenen Zeitschrift für das Privat- und öffentliche R. der Gegenwart (Bd. XI 85 S. ff.) in eingehender Weise dargelegt (C.Bl. III, 410). Die vorliegende

Schrift B.'s entwickelt nun die Grundzüge seiner eigenen Auffassung der Staatenverbindungen.

Die Schrift scheidet sich in zwei Teile, deren erster die grundlegenden Erörterungen gibt und deren zweiter die einzelnen Arten von Staatenverbindungen behandelt. Die grundlegende Erörterung hinsichtlich des Staatsbegriffes ist zumeist auf diejenigen Momente desselben gerichtet, welche für die rechtliche Konstruktion der Staatenverbindungen und ihrer verschiedenen Arten eine massgebende Bedeutung haben; es sind dies zugleich diejenigen Momente, durch welche der Staat sich begrifflich von allen anderen menschlichen Gemeinwesen unterscheidet, d. h. der Zweck des Staates sowie die Zuständigkeit und die Superiorität der Staatsgewalt. An Staatenverbindungen werden unterschieden: 1. Staatenverbindungen ohne jede Unterordnung der Glieder; 2. Staatenverbindungen, deren Glieder im Verhältnis der Ueber- und Unterordnung zu einander stehen; 3. Staatenverbindungen, deren Glieder einander nebengeordnet, aber einer höheren Gesamtgewalt untergeordnet sind, und zwar kann diese Gesamtheit wieder den Charakter einer Staatsgewalt haben. In den Staatenverbindungen der ersten Art kommt den Gliedsstaaten absolute (unbeschränkte) Souveränität zu; in den Staatenverbindungen der zweiten Art mangelt dem untergeordneten Staate die Souveränität oder ist seine Souveränität nur eine relative (eingeschränkte); in den Staatenverbindungen der dritten Art gilt der Mangel bezw. die Relativität der Souveränität für alle verbundenen Einzelstaaten. Die Erörterung der hiernach für B. sich ergebenden einzelnen Arten von Staatenverbindungen beginnt derselbe mit den prinzipiell auf einem einseitigen Interesse beruhenden einseitigen Ueberordnungs- und Unterordnungsverhältnissen. Derselbe wendet sich alsdann zu den auf dem Prinzip der Ueberordnung der Glieder beruhenden Staatenverbindungen. B. legt hierbei aber nicht das Fehlen oder Vorhandensein eines höheren Gesamtwillens der Einteilung des Stoffes zu Grunde; denn dies würde insbesondere die von ihm als erforderlich erachtete Entwickelung der, Staatenverbindungen dieser beiden juristischen Hauptkategorien umfassenden, Begriffe „Staatenassoziation“ und „Staatenverein“ gehindert haben. B. lässt vielmehr, nachdem er von der Völkerrechtsgemeinschaft gehandelt und die, ebenso wie diese, einer höheren Gesamtgewalt entbehrenden völkerrechtlichen Spezialverbindungen im allgemeinen und nach ihren verschiedenen Unterarten kurz charakterisiert hat, eine detaillierte Erörterung der Staatenassoziationen folgen und

betrachtet hier zunächst die unorganisierten Staatenassociationen, sodann die Staatenvereine; unter den letzteren werden diejenigen mit blosser Organsgemeinschaft auch in der Darstellung von den Staatengemeinwesen (Bünden) gesondert. v. Müller.

Joël, M. Das Diätenverbot der Reichsverfassung. (Annalen des Deutschen Reichs. 1886. S. 613—624.)

Die Frage, wie der das sogen. Diätenverbot enthaltende Art. 32 der Reichsverfassung auszulegen sei, ist von jeher bestritten gewesen. Während die einen, z. B. Martitz, Mohl, Laband, Zorn, Schulze und im wesentlichen auch Meyer, durch Art. 32 der Reichsverfassung nicht bloss die Bezahlung von Diäten aus der Reichskasse und sonstigen öffentlichen Kassen, sondern auch die Gewährung von Entschädigungen aus Privatmitteln als ausgeschlossen betrachten, verneinen andere Schriftsteller wie Thudichum, Seydel und Rönne die Allgemeinheit des Verbots und erklären die Gewährung von Diäten aus Privatmitteln für zulässig. Bekanntlich hat nun die zunächst bloss theoretische Streitfrage dadurch praktische Bedeutung bekommen, dass der preuss. Fiskus auf Grund des §. 205 Tit. 16 bezw. §§. 1070, 1071 Tit. 11 Tl. I A. L.R., wornach der Fiskus das zu einem unerlaubten Zwecke oder zur Förderung unerlaubter Absichten Gegebene kondizieren kann, gegen verschiedene der freisinnigen und der sozialdemokratischen Partei angehörige Reichstagsabgeordnete auf Herauszahlung der von denselben aus Parteimitteln erhaltenen Diäten und Entschädigungen Klage gestellt hat. Die Gerichte erster Instanz haben, soviel bekannt, mit einer einzigen Ausnahme die Klage allenthalben abgewiesen, die Oberlandesgerichte von Breslau, Naumburg und Königsberg (vgl. das Urteil des letzteren Gerichts in Annalen 1886 S. 624) dagegen haben der Klage gemäss erkannt. Das Reichsgericht hat sich der Auffassung der Oberlandesgerichte angeschlossen (vgl. das Wesentliche der Entscheidungsgründe der reichsgerichtlichen Entscheidungen in den Sachen Dirichlet und Hasenclever, Reichsanzeiger vom 7./I. 1887 Nr. 5). Das Reichsgericht glaubt die Allgemeinheit des Verbots aus der Fassung des Art. 32 und dem Zweck desselben (möglichste Förderung der Unabhängigkeit der Reichstagsabgeordneten, um den aus dem allgemeinen Wahl-R. etwa sich ergebenden Gefahren entgegenzuwirken) ableiten zu können, legt dagegen der Entstehungsgeschichte des Artikels eine besondere Bedeutung nicht bei.

Dem gegenüber vertritt J. die Ansicht, dass die Gewährung

von Entschädigungen an Reichstagsabgeordnete aus anderen als Reichsmitteln oder Staatsmitteln, mithin sowohl aus privaten als aus anderen nicht dem Reich oder einem Einzelstaat gehörigen öffentlichen Mitteln, z. B. Gemeindekassen zulässig sei, und sucht die Richtigkeit seiner Ansicht aus der Entstehungsgeschichte des Art. 32 sowie aus späteren auf diesen Artikel bezüglichen Reichstagsverhandlungen nachzuweisen.

Eine unbefangene Würdigung der für und wider vorgebrachten Gründe zeigt, dass sie ziemlich gleichwertig sind. Auch die Motivierung der reichsgerichtlichen Entscheidung ist nicht vollkommen durchschlagend und unanfechtbar. Das kommt daher, dass sich die gesetzgebenden Faktoren bei Erlass des Art. 32 der Reichsverfassung selbst über die Tragweite desselben nicht völlig klar gewesen zu sein scheinen und die Wortfassung keine zweifellose Auslegung ergibt. Ob es unter diesen Umständen durch das Rechtsbewusstsein geboten war, zur Aufrechthaltung des durch die Gewährung freier Eisenbahnfahrt aus Reichsmitteln überdies verletzten Art. 32 der Reichsverfassung die Hilfe einzelner halbvergessener Paragraphen des preuss. Land-R. anzurufen, erscheint um so zweifelhafter, als das A. L.R. ja nur gegen die in seinem Geltungsgebiete domizilierten Abgeordneten anwendbar ist und daher durch Anwendung desselben gegen diese Abgeordneten ein das Rechtsgefühl geradezu verletzender Zustand geschaffen worden ist. v. Stengel.

Mugdan und **Freund.** Vorschläge zur Abänderung des Gesetzes betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15./VI. 1883. (In „Die Arbeiterversorgung". 3. Jahrg. Nr. 26/27 S. 470—493.)

Die beiden Verf., Dezernenten bei der Gewerbedeputation des Berliner Magistrats in Sachen der Krankenversicherung, geben Anregung zur Abänderung von 25 Paragraphen des Krankenversicherungsgesetzes. Ihre Vorschläge beruhen offenbar auf reichster Erfahrung in dem behandelten Gebiete und verdienen volle Beachtung der Praktiker und des Gesetzgebers. Von allgemeinerem Interesse sind namentlich folgende Anträge: 1. Es möge zugelassen werden, dass die Versicherungspflicht durch Gemeindestatut auf Personen erstreckt werde, welche in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes beschäftigt sind, soweit diese Betriebe nicht schon unter das Ausdehnungsgesetz vom 28./V. 1885 fallen. Hierher würden z. B. die beim gemeindlichen Strassen- und Feuerlösch-

wesen beschäftigten Arbeiter gehören. 2. Die Gemeinden seien zu dem Beschlusse zu ermächtigen, auch anderen Personen als den in §. 4 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten den Beitritt zur Gemeindekrankenversicherung zu gestatten (z. B. Dienstmännern, Droschkeninhabern, Lohndienern). 3. Dem Kassenstatute sei die Beseitigung der dreitägigen Karenzzeit nachzulassen. S. 475 Z. 19 v. o. muss es statt „leider“ heissen: beider.

Leuthold.

Schenkel, K. Das bad. Jagd-R., enthaltend das Gesetz vom 2./XII. 1850, die Ausübung der Jagd betr. in der Fassung vom 6./XI. 1886 nebst den Vollzugsvorschriften und sonstigen jagdrechtlichen Bestimmungen. Tauberbischofsheim, Lang. 1886. 168 S. 2 M. 20 Pf., geb. 2 M. 80 Pf.

Nach 36jährigem Bestehen ist das bad. Jagdgesetz vom 2./XII. 1850 ziemlich eingreifenden Aenderungen unterzogen worden. Bei den landständischen Verhandlungen war der Verf. Regierungskommissar und deshalb in erster Reihe berufen, „ehe das erwachsene Material in den Archiven versinkt, diejenigen Teile desselben zu retten, welche für die Anwendung des Gesetzes von Bedeutung sind und den Behörden und Jagdliebhabern erwünschte Fingerzeige geben könnten“. Die Abänderung des Gesetzes erfolgte durch Gesetz vom 29./IV. 1886, mit dem 15./XI. 1886 trat das Gesetz in Kraft. Sch. gibt im 1. Abschnitte eine systematische Darstellung des Jagd-R., die auch für ausserbad. Interessenten grosse Beachtung verdient, da sie ein selten bearbeitetes Rechtsgebiet geschichtlich, statistisch und grundsätzlich beleuchtet. Das Jagd-R. ist in Baden mit dem Eigentums-R. an Grund und Boden verknüpft, aber nur unter beschränkten Voraussetzungen der Eigentümer zu selbständiger Jagdausübung berechtigt, der Regel nach vielmehr die Jagdbefugnis der Grundeigentümer durch die Gemeinde mittels Verpachtung zu verwerten. Für die unmittelbare Jagdausübung, wie für die Gemeindejagd sind die Zeit und näheren Umstände, die Höhe des Wildstands, die waidmännische Jagdausübung näher geregelt. Das Jagdstraf-R. und die Zuständigkeit der Behörden finden im 1. Abschnitte klare Darstellung. Abschnitt 2 bietet eine ausführliche Erläuterung des Gesetzes vom 2./XII. 1850, bezw. 29./IV. 1886, wobei besonders auf die Grundsätze über jagdbare Tiere, Schonzeit und Wildschaden verwiesen sein soll. Abschnitt 3 behandelt die sonstigen auf das Jagd-R. bezüglichen Bestimmungen der Reichs- und Landesgesetzgebung

(R.Str.G.B. und bad. Polizei-Str.G.B.); Abschnitt 4 enthält die Vollzugsbestimmungen zum Jagdgesetze; Abschnitt 5 die Bestimmungen über den Ersatz des Wildschadens, nämlich die allein noch gültigen Vorschriften der §§. 1—14 des Wildschadensgesetzes vom 31./X. 1833, dessen weitere Vorschriften durch §. 145 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zu den Justizgesetzen von 1879 aufgehoben wurden, und die Schätzerinstruktion vom 25./II. 1834. Heinsheimer.

VIII. Internationales Recht.

Corsi, A. (Vgl. Bd. VI S. 29.) L'occupazione militare in tempo di guerra. Tomo I. Florenz, Pellas. 1886. 229 S. 4 M.

Die rechtliche Besitzergreifung der bürgerlichen Gewalt in einem vom Heer besetzten feindlichen Gebietsteile, wie 1847 seitens Nordamerikas in Tampico (S. 113), ferner der Generalgouvernements in Elsass, Lothringen und der Champagne (S. 7, 11, 16, 51 ff.) 1870/71 und Chili's in Peru (S. 12, 28 52 und 65) 1879/83 erfolgt durch Einsetzung einer einstweiligen Regierung mittels der beibehaltenen bisherigen Beamten (S. 9, 13, 74, 203 und 213) oder mittels eigener Beamten bürgerlicher oder militärischer Ordnung unter der Oberleitung (S. 50) der Centralbehörde des Siegers („regolare governo civile provisorio"); diese dem früheren Völkerrechte (S. 2, 11 und 20) unbekannte Staatseinrichtung steht in der Mitte zwischen einer pfandweisen Besetzung des von den eigenen Behörden fortregierten Landes (wie 1815 und 1872 Frankreichs, S. 12, 28, 39 und 194), dem Belagerungszustande in Freundesland (S. 6 und 153, wie 1849 Oesterreichs in Parma) und der nur noch äusserlich zu ordnenden endgültigen Einverleibung (wie von Bosnien S. 12). Zur Sicherung des Kriegserfolges (S. 5, 16, 104, 112, 118 und 150) übt die Zwischenherrschaft Kraft eigenen R. und für eigene Rechnung (S. 57, 134 und 150) eine Art Souveränität aus; namentlich wird der Feind gehindert an der Einziehung der Zölle (S. 114) und sonstigen Einkünfte (S. 188), an der Aushebung und am Zuzuge von Freischaren (S. 78 und 81); die feindliche Staatsgewalt ruht jedoch nur (S. 138 und 150), das heisst sie ist nur insoweit, als örtlich und zeitlich die Besetzung

reicht, vorübergehend unthätig, so dass also gegen in den besetzten Gebieten ergangenen Bescheid Rechtsmittel bei den Oberbehörden ausserhalb des Besetzungsbereichs (Kass. Paris 21./IX. 1871, S. 139) weiterlaufen. Weil nicht zur Sicherung des Kriegserfolges unbedingt erforderlich, müsse sich die Zwischenherrschaft jedes unnötigen Eingriffs in die Gesetzgebung des feindlichen Staates (S. 150) enthalten; hiergegen verstosse gleichmässig die Republikanisierung der feindlichen Gebiete durch die franz. Nationalversammlung (Dekret 15/17./XII. 1799, S. 101 und 218), wie der vor dem Friedensschlusse im Elsass eingeführte Schulzwang (S. 157). Uebrigens werden die Bewohner des besetzten Gebietes zum Gehorsam (S. 69 und 104) in demselben Masse, wie prisoners of war on parole angehalten; auf Ehrenwort entlassene Kriegsgefangene brauchen nicht gegen ihr Vaterland zu kämpfen, noch Treue zu schwören (Völkerrechtsverein zu Oxford 1880, S. 19, 45, 74, 88 und 163), dürfen aber anderseits demselben auch nicht thätige Hilfe bringen; von diesem Gesichtspunkt aus wird das gegen kriegsdienstfähige Männer erlassene Auswanderungsverbot (S. 19, 91, 107 und 118) gerechtfertigt; Morin (Paris 1872) lasse sich zu sehr vom Interesse für seine Heimat leiten (S. 39). Zufolge der gegenüber Lincolns Anweisung vom April 1863 (S. 13, 16 und 201) einen humanitären Fortschritt bedeutenden Kriegsrechtskonferenz zu Brüssel vom August 1874 (S. 18 und 214) ist die Zwischenherrschaft nur Nutzniesserin; in Ermanglung entgegengesetzter Vorbehalte im Friedensvertrage braucht also der Besiegte weder Grundveräusserungen noch ausserordentliche Holzschläge (Kass. Paris 16./IV. 1873, S. 180) des Siegers anzuerkennen. Berniers „Occupation militaire en temps la guerre“ (S. 40) erschien erst 1884, dagegen bereits 1882 die erste Auflage von C.; letzterem gebührt das Verdienst der ersten erschöpfenden und streng wissenschaftlichen Gesamtarbeit über diesen praktischen Abschnitt des Kriegsrechts im Anschlusse insbesondere an Heffter, Rolin-Jacquemyns und Fiore (S. 39). Nach einleitungsweiser Erörterung des Verhältnisses der Zwischen- zur Vorregierung, zu den neutralen Staaten (S. 61—67, vgl. 183) und zu den Bewohnern (S. 68—97) behandelt der I. Band das diritto pubblico, d. h. nur die gesetzgebende (S. 98 bis 129), die richterliche (S. 130—147, vgl. 220) und die vollziehende Gewalt (S. 148—196) der Zwischenregierung; der II. Band über die hieraus für das Privatrecht sich ergebenden Beziehungen (S. I und 197) erscheint Mitte 1887.

F. Geigel.

Pitt Cobbet. Leading Cases and Opinions on international Law etc. with notes and excursus. London, Stevens and Haynes. 1885. 280 S. 14 sh.

Der Annahme, als beruhe das Völkerrecht nicht auf festen Regeln, sondern auf mehr oder weniger willkürlichen Bestimmungen und Entscheidungen, entgegenzutreten ist die Bestimmung und der Zweck dieses Buches. Dasselbe enthält im ganzen 120 Fälle und Entscheidungen aus dem Völkerrecht und Friedens- und Kriegszeiten; dieselben sind systematisch geordnet und sämtlich offiziellen Quellen entnommen. In den Noten entwickelt der Verf. oft seine eigene Ansicht oder führt einzelne Punkte weiter aus. Ausführlichere Erörterungen oder Nachweise sind in die zahlreichen Exkurse verwiesen. Da sich der Verf. nicht damit begnügt, die Fälle mitzuteilen, sondern die Entscheidungen der ordentlichen, ausserordentlichen und Preisgerichte beifügt, so ist die Sammlung vorzüglich geeignet, einen Ueberblick über dasjenige zu geben, was in völkerrechtlichen Fragen als Recht anerkannt wird und kann für Juristen und Diplomaten als ein sehr nützliches Handbuch bezeichnet werden. König.

IX. Hilfswissenschaften.

Schäfer, W. Die Nationalökonomie und die neuere deutsche Gesetzgebung. Von der philosophischen Fakultät der Universität Breslau gekrönte Preisschrift. Hannover. 1886. 95 S.

Die philosophische Fakultät der Universität Breslau hatte am 9./III. 1883 u. a. folgende Preisaufgabe ausgeschrieben:

„Welchen Einfluss hat die neuere Entwickelung der wissenschaftlichen Nationalökonomie auf die staatliche Gesetzgebung in Deutschland in den letzten Dezennien geübt?“

Die obengenannte Schrift ist seitens der Fakultät des Preises wert erachtet. Sie beantwortet zwar die gestellte Frage nur innerhalb bestimmter, eng gezogener Grenzen und beschränkt sich auf das sozialpolitische Gebiet. Der Verf. sucht hier den Nachweis zu führen, dass die wissenschaftliche Nationalökonomie gegenüber den sozialpolitischen Aufgaben frühzeitig warnend, ratend und mit Erfolg auf den Plan getreten sei, dass sie der

Gesetzgebung vielfach als anregendes Element und als Wegweiser gedient habe, nicht ihr einfach, wie man häufig behauptet, nachgehinkt sei. In dem zweiten Abschnitt der Arbeit, „Die neuere Entwicklung der wissenschaftlichen Nationalökonomie in Deutschland“, zeigt Sch., wenngleich nur in grossen Zügen, was die Wissenschaft in den letzten Jahrzehnten geleistet, wie sie redlich bemüht war, einen Umschwung der Anschauungen herbeizuführen. Elster.

v. Reitzenstein. Die ländliche Armenpflege und ihre Reform. Freiburg i. B., Wagner. 1887. 574 S. 12 M.

Der I. Teil enthält die Verhandlungen und Ausschussberichte des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit vom Herbste 1882—1886 (S. 4—172). Huzel und v. Wintzingerode stellen (von S. 113 ab) die Einteilung und die Leistungen der Armenverbände für ganz Deutschland recht übersichtlich zusammen; als Landarmenverbände fungieren: a) der Staat in Altenburg, Anhalt, Braunschweig, Koburg, Lippe, Mecklenburg, Sachsen (Kgr.), Schwarzburg, Weimar, Hamburg, Bremen und Lübeck; b) die Kreise in Baden, Hessen, Meiningen, Lauenburg und Ostpreussen, sowie die Aemter in Württemberg und Oldenburg; endlich, ausserhalb Lauenburgs und Ostpreussens, c) die Provinzen in Preussen, welchen für Bayern die 8 Regierungskreise und für Elsass-Lothringen die 3 Bezirke gleichkommen. Die oft sehr kleinen und deshalb weniger leistungsfähigen Ortsarmenverbände sind seit 1870 nirgends mehr zu Gesamtverbänden zusammengelegt worden (Teil I S. 24 und 45, II S. 4, 122, 153 und 162, III (Anhang) S. 11 und 22); man scheint neuerdings jedoch wieder an örtliche Zwangsverbände zu denken (III S. 10, 12, 27 und 32). — Der II. Teil enthält die Berichte über die Armenleistungen der Vereine und öffentlichen Verbände, sodann über den Zustand der Kranken-, Irren-, Siechen-, Blinden-, Waisenpflege u. s. w. samt Vorschlägen zur Abstellung der Mängel: a) für Preussen (S. 1—161) durch die Landesdirektoren u. s. w., b) für Kgr. Sachsen (S. 162—179) durch Wolf in Leipzig, c) die übrigen deutschen Staaten (bis S. 362). Ein Auszug (S. 1—40) aus dem Protokoll des Kongresses zu Stuttgart vom 21./IX. 1886 bildet III. den Schluss. Sache der preuss. Kreise, der Oberämter in Hohenzollern, Württemberg u. s. w., der bayer. Distrikte, der sächs. Bezirke, der mecklenb. Polizeiämter und ähnlicher Mittelverbände dürfte es sein, die vielfach noch fehlenden Armenbeschäftigungs- (II 120,

124, III 8, 9, 21, 33), Waisen- (III 8, 21, 33 und 35) und Krankenhäuser allmählich zu errichten, auch überbürdeten Ortsarmenverbänden einen bestimmten Teil (III 13) ihres rechnungsmässigen Armenbedarfs von Jahr zu Jahr zu ersetzen. Behufs Entlastung der Ortsarmenverbände (II 5, 157, III 12, 19, 25 und 39) haben vielleicht (nach bayer. und franz. Vorbilde) die Staats- bezw. Landarmenverbände selbst mit landesgesetzlich zu regelnden Beiträgen einzutreten, bestimmte Gesetzesvorschläge liegen jedoch noch nicht vor. Das Werk ist eine Ergänzung (I S. 6) des Dr. Emminghausschen „Armenwesens" (Berlin. Herbig 1860). F. Geigel.

B. Zeitschriftenüberschau.

Zeitschr. d. Oldenburg. Landesvereins f. Altertumskunde. 1886. Die Einleitung d. Jahresberichts (v. Tenge) enthält Mitteilungen über d. alte Verfassungs-R. d. Jeverlandes.

Magazin f. d. deutsche R. VI. 3. Korb, d. Verlag-R. v. litterar. Erzeugnissen ein dingliches R. Westrum, Klagen auf d. vereinbarten ev. angemessenen u. übl. Kaufpreis. Kräwel, d. Zustellungsverfahren.

Jurist. Blätter. XVI. 1. Eine Expertise über österr. u. ungar. R. vor d. Londoner Chancery Court. Jahresschau. 2. Das Centennarium d. Joseph. Strafgesetzbuches. Berliner Brief. 3. Benedikt, ein Memento zum neuen Jahr. 4. Tezner, d. gehörige Kundmachung von Gesetzen nach österr. Verfassungs-R.

Zeitschr. f. Zivilprozess. X. 4. Kohler, z. internationalen Zivilprozess-R. Roller, über Pfändung von Forderungen an ausländische Drittschuldner. Möller, Aufhebung d. Arrestes wegen veränderter Umstände. (In d. Litteratur findet sich S. 532—553 eine systematische Zusammenstellung u. Besprechung d. neuesten Abhandlungen über Zivilprozess-R. in d. juristischen Zeitschriften von Seligsohn.)

Law Quarterly Review. III. 9. Chalmers, the County Court System. Bergne, international copyright union. Lightwood, possession in the Roman law. Webster, compensation for misdescription in sales of land. Wolseley Emerton, stoic terminology in Roman law.

Themis. 48. Nr. 1 (1887). Eyssell, maaht de affaire een selfstandig vermogens-bestanddeel uit? Biederlack, eenstemmigheid of meerderheit van stemmen? Goudsmit, de aansprakelykheid van den eigenaar niet reeder voor de verbintenissen van den schippen. Tricht, kan, in gevol van verwyting van een verificatie-geschil naar de terechtzitting der rechtbank, tegen de niet verschijnende party versteh worden verleend? Bemmelen, Prof. Kohler over traditii, regtsoverdragt en besitsovergave, verliesen en bekomen van het besit. Swinderen, familie en huisgesin naar het Engelsch recht. I.

Annales de droit commercial (Thaller). Nr. 3. Du concours dans une faillite de société d'un liquidateur et d'un syndic. Du transport en droit international et d'un projet de convention diplomatique.

Revue générale du droit etc. 6 liv. Nov. u. Dec. 1886. La paternité par les femmes. De l'extradition des nationaux. Essai sur l'histoire de la praefectura Urbis à Rome.

Revue des Sociétés (Vavasseur). 1. Janv. 1887. Versement intégral des actions.

Moniteur des Assurances. Janv. 1887. Instructions des agents. Caisses d'assurances d'Etat. Examen médical des Assurances.

Revue Judiciaire. IV. 2. De la jurisprudence et des controverses du code des obligations.

Archivio giuridico. XXXVII. 5. u. 6. Ferrini, delle origini della parafrasi greca delle istituzioni. Baccarini Leonelli, fr. 63 Dig. XLII 1. Pollock, i metodi di giurisprudenza Lezione dell 31. Octobre 1882 (traduzione).

Gerichtssaal. XXXIX. 3. u. 4. Riedel, über öffentl. Urkunden. Domsch, Zwangsverfahren z. Beitreibung v. Kosten in Privatklagesachen. Meves, Wesen d. Amtsdelikte. Manzato, A. Geyer (Nekrolog). Zographos, Rechtsstellung d. Ausgelieferten.

Archiv f. Straf-R. XXXIV. 3. u. 4. Fuld, franz. Gesetz über d. Rückfälligen. Hücking, z. Fragestellung beim Schwurgericht. 5. Mayer, Strafprozess-R. Belgiens. Sommerlad, Rechtswidrigkeit d. Angriffs bei d. Notwehr.

Blätter f. Gefängniskunde. XXI. 4. u. 5. Nekrologe (Görz, Schwarze, Beyerle, Varrentrapp, Junghanns, Almquist). Mitteilungen aus d. Praxis.

Zeitschr. f. Kirchen-R. XXI. 4. Braun, Gemeindemitgliedschaft in d. Landeskirche. XXII. 1. Martens, Besetzung d. päpstl. Stuhles etc. (Schluss). Meurer, d. rechtl. Natur d. Tridentiner Matrimonialdekrets. Borstorff, Pflicht d. Unterhaltung d. Kirchhöfe etc. Weiland, Konstantinische Schenkung.

Archiv f. kathol. Kirchen-R. 1887. 1. Schmitz, Metropolitan-Verfassung etc. in Gallien während d. 5. Jahrhunderts. Bellesheim, d. 3. Plenarkonzil v. Baltimore 1884. Heimer, Vorbildung d. Geistlichen in Preussen. Schmidt, d. in Preussen geltenden kirchenpolit. Vorschriften 1871—86 (Zusammenstellung m. Kommentierung durch Erkenntnisse). Schlichting, d. Landsturmpflicht in Oesterreich u. d. Klerus.

Die Nation. IV. 17. Hänel, d. Reichsverfassung u. d. Friedenspräsenzstärke d. Heeres. 18. Baumbach, Budget-R. u. Militärvorlage. Preuss, Nationalitäts- u. Staatsgedanken.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 24. Januar bis 9. Februar 1887 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

*Aschrott, P. F., d. Universitätsstudium u. insbes. d. Ausbildung d. Juristen in England. Nebst einem Anhang: Vorschläge zur Reform d. jurist. Ausbildung in Deutschland. (Holtzendorffs Zeitfragen N. F. I. 13.) Hamburg, Richter. 75 Pf.

Berichte, stenograph., über d. Verhandlungen d. Enquete in betreff d. Revision d. Patentgesetzes v. 25./V. 1877. Berlin, v. Decker. 169 S. 2 M. 20 Pf.
*Burckhard, H., Andreas Gaill. (Rektoratsrede 3./I. 1887.) Würzburg, Theiner. 56 S.
*Gierke, O., d. Humor im deutschen R. 2. Aufl. Berlin, Weidmann. 82 S.
Grimms Wörterbuch. Bd. VIII. Lfg. 2 v. Heyne. (Enthält den grössten Teil d. Artikels „Recht".)
Haberstich, J., Handb. d. schweizer. Obligationen-R. 2. Bd. 2. Tl. Zürich, Orell, Füssli & Co. XXV—XXXI u. S. 343—800. 12 M.
Heissig, R., z. Lehre v. d. Konkurrenz d. Klagen nach r. R. Stuttgart, Frommann. V u. 79 S. 2 M.
*Hruza, E., romanist. Rechtsunterricht (s. oben S. 209).
*Kohler, J., d. R. als d. Lebenselement d. Völker. Nach einem Vortrag, geh. am 26./XI. 1886 in d. Jurist. Gesellschaft in Wien. Würzburg, Stahel. 25 S. 80 Pf.
*Lammasch, H., Auslieferungspflicht u. Asyl-R. Eine Studie über Theorie u. Praxis d. internationalen Straf-R. Leipzig, Duncker & Humblot. XVI u. 912 S. 18 M.
*Leonhard, R., über d. jurist. Universitätsunterricht (s. oben S. 210).
*Ortloff, H., d. Reform d. Studiums d. Rechts- u. Staatswissenschaften. Mahnworte an Lehrer u. Studierende. Berlin, Heymann. VII u. 66 S. 1 M. 20 Pf.
Schlesinger, M., a. d. Verwaltungspraxis d. Berufsgenossenschaften. Kritische Abhandlungen. Berlin, Funcke & Naeter. VIII u. 96 S. 1 M. 50 Pf.
Steffenhagen, E., d. Entwickelung d. Landrechtsglosse d. Sachsenspiegels. VII. Der Glossenprolog. (Aus „Sitzungsber. d. k. Akad. d. Wiss.") Wien, Gerolds Sohn in Komm. 1886. 43 S. 70 Pf., I—VII 5 M. 50 Pf.
Verhandlungen d. XVIII. Juristentages. 2. Bd. Berlin, Guttentag. L u. 432 S. 9 M.
Zachariä v. Lingenthal, K. S., Handbuch d. französ. Zivil-R. 7. verm. Aufl. Hrsg. v. H. Dreyer. 8. (Schluss-)Halbbd. Heidelberg, Mohr. 4. Bd. X u. S. 337—691. à 3 M. 50 Pf.

Feit, P. Glossar u. Wortregister zum hans. Urkundenbuch Bd. I—III. Halle, Buchh. d. Waisenhauses. 1886. S. 535—586. 2 M. 80 Pf.
Pick, R., aus d. Aachener Stadtarchiv. 1. Hft. (Aus „Zeitschr. d. Aachener Geschichtsvereins".) Bonn, Habicht. 1 M.
Inhalt. Verpflichtungsurkunden städtischer Beamten (1458—1507). 40 S.
*Klöppel, P., Staat u. Gesellschaft. Gotha, Perthes. 450 S. 8 M.
Parey, K., d. Realbank. Ein Rettungsmittel aus d. Not unserer Zeit. Berlin, Heine. 23 S. 50 Pf.
Paul, E., d. Kampf um d. Weltherrschaft. Berlin, Brachvogel & Ranft. 32 S. 75 Pf.
*Schriften d. Vereins f. Armenpflege etc. Heft. 2. Vgl. oben S. 154. Enthält S. 56 ff. d. Verhandlungen über d. dort angeführten Thesen; ausserdem über d. ländl. Armenpflege u. d. Arbeiterkolonien. Leipzig, Duncker & Humblot. 113 S. 2 M. 40 Pf.
Stephan, F., Verfassungsgeschichte d. Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen. I. Teil bis 1350. Sondershausen, Eupel. 1886. 111 S. 2 M.
Stommel, K., d. Wiederherstellung d. weltlichen Herrschaft d. Papstes durch d. Fürsten Bismarck. 7. verm. Aufl. Düsseldorf, Bagel. 56 S. 50 Pf.

2. Ausgaben von Gesetzen, Entscheidungen etc.

Amtskalender, niederösterr., 1887. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei in Komm. 4 M.
Entscheidungen d. preuss. Oberverwaltungsgerichts. IX. Bd. 2. Aufl. Berlin, Heymann. 7 M.
Geschäftsplan d. Amtsgerichts u. Landgerichts Berlin I. Berlin, Mecklenburg. 1 M. 50 Pf.
Ulm, d. kundige Steuerreklamant. 8. Aufl. Leipzig, Weigel. 1 M. 50 Pf.
Wick, d. Jagdschutz in Württemberg. Ulm, Ebner. 2 M.

R.Str.G.B. (Lueder). Erlangen, Deichert. 60 Pf.
Unfallversicherungsgesetz etc. Berlin, Mittler. 70 Pf.
Gesetz betr. Beseitigung v. Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen etc. Berlin, Heymann. 40 Pf.
Die Weinverschnitte u. d. Nahrungsmittelgesetz. Nachtrag (Erkenntnis d. Landgerichts Danzig v. 31./V. 1886). Danzig, Kafemann. 50 Pf.
Preussen. Handbuch f. Staatseisenbahnbeamte etc. (Axer). Leipzig, Strauch. 5 M.
Baupolizeiordnung f. Berlin. Berlin, Heymann. 80 Pf.
Zusammenstellung der Polizeiverordnungen f. d. Reg.-Bez. Düsseldorf (Kollmann). 3. Aufl. Düsseldorf, Bagel. 2 M. 25 Pf.
Desgl. Lokalpolizeiverordnungen. Ebd. 3 M. 30 Pf.
Sachsen. Gesetz betr. Mobiliar- u. Privatfeuerversicherungswesen. Dresden, Meinhold. 50 Pf.
Desgl. 3. Aufl. Leipzig, Rossberg. 50 Pf.
Desgl. mit Ausführungsverordnungen u. s. w. Leipzig, Rossberg. 2 M.
Bayern. Gewerbe- u. Fabrikgesetzgebung f. d. Reich u. Bayern (Reyer). Ansbach, Brügel. 3 M. 60 Pf.
Repertorium über d. Erlasse f. Schwaben u. Neuburg 1862—1885 (Wery). München, Merhopf. 2 M.
*Hürlimann, H., d. eidgenöss. Eisenbahngesetzgebung mit Angabe d. Quellen f. d. Kenntnis d. darauf bezügl. Praxis d. Bundesbehörden. Ein Hilfsbuch f. prakt. u. theoret. Zwecke. Zürich, Orell, Füssli & Co. VIII, 296 u. 60 S. geb. 8 M.

3. Wichtige ausländische Werke.

Alting, J. H., de staat en de kerkelijken financiën. Hoorn (s. S. 30).
Beaufort, W. H. de, feestrede uitgesproken by gelegenheid der plechtige onthulling van het standbeeld van Hugo de Groot te Delft op den 25sten September 1886. Delft.
Bijdragen tot de kennis van het Staats-, Provinciaal- en Gemeente-Bestuur in Nederland. 1886. Teil 28. Neue Folge. Teil 15.

Inhalt. Sickenga, bijdragen tot de geschiedenis der Nederlandsche financiën (Fortsetzung). Laguna, de bevoegdheid der Gemeentebesturen, getoetst van de artikelen 150 en 151 der Gemeentewet. Buys, de administratieve rechtspraak en de Grondwetshuziening. Fokker, bijdrage tot de geschiedenis der wet van 24 Februari 1806, houdende een algemeen rivier of waterrecht. Krabbe, het wetsbegrip. Land, buitengewone nitgaven en ontvangsten by Gemeentefinanciën. Amtzenius, aanteekening betreffende de geschilden over het Huiszittenhuis te Leiden in 1848–1883. Verploegh Chassé, eene verhietingsquaestie (Art. 73 Prov, Wet, Art. 78 5 al. Grondwet). Ittersum, Art. 238 der Gemeentewet. Betz, Ryk, Provincie en Gemeente.

Gigch, L. W. v., het onderzoek van strafzaken op de Terechtzitting. 'sGravenhage 1886. 1. Abt. (Die zweite folgt bald.)

Grave, J. L. A. de, het lager onderwys in Engeland. (Sehr interessante Inauguraldissertation.) 'sGravenhage 1886.

Handelingen der Nederlandsche juristenvereeniging 1886. 17. Jahrgang. II.

Hofstede, J. P., het Ommelander Collatierecht. (Akademische Inauguraldissertation.) Groningen 1886.

Lohmann, W. H. de, de rechten van derden by de overeenkomst van levens verzekering. (Akadem. Inauguralschrift.) 'sGravenhage 1886.

Meyes, L. P., Art. 261 al. 3 Wetboek van Strafrecht. (Akadem. Inauguralschrift.) Amsterdam 1887.

Oude Vaderlandsche Rechtsbronnen. Rechtsbronnen der stad Harderwyk, uitgegeven door J. L. Berns.

Ontwerp der Staatscommissie tot herziening van het Burgerlijk Wetboek. Boch I met Memorie van Toelichting, uitgegeven met machtiging van Z. E. dem Minister van Justitie. 'sGravenhage, Belinfante. 1886. 2 Tle. geb. 7 fr.

Pierson, N. G., een woord over de Indische suikercrisis. Amsterdam.

Scholten, P. H., overmacht. (Akadem. Inauguralschrift.) Groningen 1886.

Schönfeld, H. J., klachtdelicten. (Akademische Inauguralschrift.) Groningen 1886.

Vereeniging tot uitgave der bronnen van het onde vaderlandsch recht. II. 1. Telting Stadtboek v. Groningen.

Wesenhagen, A. C., de middelen door de Staten-Generaal aangegeven tot behoud der kolonie Suriname, van meer naty beschonwet. Rotterdam 1886.

Wilde, H. W. de, de wetgeving op de hypotheekrechten toegelicht. 'sGravenhage 1886.

Brickdale, Ch. F., Registration of Title to Land and How to Establish it without Cost or Compulsion. 126 S. Stanford. 5 sh.

Griffith, G. C., a Digest of the Stamp Duties, Duties on Probates, Legacies and Successions. 9th ed. 348 S. Vacher. 8 sh.

Lee's Practical Digest of the Merchant Shipping Acts, 1854—76. 324 S. Philip. 3 sh. 6 p.

Pomeroy, J. N., an Introduction to the Constitutional Law of the United States. 9th ed. by E. H. Bennett. XXXVIII u. 709 S. Boston. 30 sh.

Poor, W. S., the Act Authorising the Formation of Corporations for Manufacturing, Mining etc. (1848), Including the Amendments of 1886. 3rd ed. 152 S. NewYork. 4 sh.

Solicitor's Diary, Almanac and Legal Directory, 1887. Waterlow. 2 sh. 6 p., 3 sh. 6 p., 5 sh.

Berton, P., code de la relégation et des récidivistes (Commentaire de la loi du 27 mai 1885). Pedone-Lauriel. 4 fr.

Courcelle-Seneuil, J. G., préparation à l'étude du droit. Étude des principes. Guillaumin. 8 fr.

Curet, A., code du divorce et de la séparation de corps. Pedone-Lauriel. 3 fr. 50 ct.

Dommanget, code du garde particulier des bois et forêts et du gardepêche. Instructions élémentaires. 2e éd. revue, corrigée et augmentée par Ch. Boullay. Pedone-Lauriel. 2 fr. 50 ct.

Escaich, L., code formulaire des gardes-champêtres des communes, des établissements publics et des particuliers. Pedone-Lauriel. 4 fr.

Horoy, cours de droit canonique dans ses rapports avec le droit civil. Droit international et droit des gens public d'après le Decretum de Gratien. Chevalier-Marescq. 3 fr. 50 ct.

Rosse, R., règles pratiques sur la direction et l'instruction des procédures criminelles. Chevalier-Marescq. 3 fr. 50 ct.

Sumner-Maine, H., essais sur le gouvernement populaire. Traduit de l'anglais par R. de Kerallain. Thorin. 7 fr. 50 ct.

Tripels, G., les Codes néerlandais. La loi fondamentale, la loi sur l'organisation judiciaire et leurs modifications jusqu'au 1 septembre 1886. Pedone-Lauriel. 12 fr.

Twiss, T., le Droit des gens ou des nations considérées comme communautés politiques indépendantes. Tome I. Des Droits et des devoirs des nations en temps de paix. Nouvelle éd. revue et augmentée. Pedone-Lauriel. 9 fr.

Cavagnis, F., nozioni di Diritto pubblico, naturale ed ecclesiastico. 372 S. Roma. 3 l.

Cazzaniga, F., l'ambiente: monografia. 254 S. Cremona. 3 l.

Chauveau, A., e Hélie, F., teorica del Codice penale. Nuova traduz., con note ed addiz., ecc., per cura di una Società di giuristi, diretta dal prof. E. Pessina. Vol. I, fasc. 1.º e 2.º 156 S. Napoli. 4 l.

Collezione delle leggi e decreti del R. d'Italia, negli anni 1884—85. 640 S. Milano. 8 l.

Conti, U., intorno alle nuove dottrine in Diritto penale, con particolare riguardo alla pena di morte. 147 S. Bologna. 2 l.

Fiore-Goria, F. M., Digesto di Giurisprudenza commerciale italiana. Torino. Anno I, 1883, 3 l.; Anno II, 1884 al giugno 1885, 4 l.

Giorgi, G., teoria delle obbligazioni nel Diritto moderno italiano. Vol. V. 2.ª ediz. emend. ed accrescinta. 596 S. Firenze. 9 l.

Giorgi, G., teoria delle obbligazioni nel Diritto moderno italiano. Indice gener. per ordine alfab. di tutte le materie contenute negli 8 volumi. 282 S. Firenze. 5 l.

*Landucci, L., storia di diritto romano. 6. Lfg. X u. 384 S. Padova, Sacchetta.

Longo, A., la „mancipatio" (Sistema del Diritto romano primitivo). Parte I. 173 S. Firenze. 6 l.

Mascitelli, T., il contratto di cambio, secondo il nuovo Codice di commercio, svolto teoric. e pratic. 202 S. Napoli. 4 l.

Pacifici-Mazzoni, E., codice civile italiano commentato con la legge romana, le sentenze dei dottori e la giurisprudenza. Vol. III. 3.ª ediz., per cura di F. Anau. 507 S. Firenze. 8 l.

Stoppato, A., infanticidio e procurato aborto: studio di dottrina, legislazione e giurisprudenza penale. 303 S. Verona-Padova. 3 l.

Vidari, E., corso di Diritto commerciale. Vol. IX ed ultimo. VIII u. 264 S. (Lib. IV: p. I. Fallimento; p. II. Giurisdizione e competenza. Tavola generale alfabetica.) 12 l.

Vidari, E., corso di Diritto commerc. Vol. V (rist. della 1.ª ed.). 12 l.

Zitelli, Z., apparatus juris ecclesiastici, juxta recentissimas SS. Urbis Congregationum resolutiones. 554 S. Romae. 8 l.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,
Professor in Heidelberg.

VI. Band.	April 1887.	Nr. 7.

Monatlich ein Heft von $2^1/_2$ Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Litteratur über die juristische Ausbildung.
(Vgl. S. 209.)

10) Aschrott, P. F. Das Universitätsstudium und insbesondere die Ausbildung der Juristen in England. Nebst einem Anhange: Vorschläge zur Reform der juristischen Ausbildung in Deutschland. (Deutsche Zeit- u. Streitfragen. N. F. 1. Jahrg. 13. Heft.) Hamburg, Richter. 1886. 44 S. 1 M. 11) Ortloff, H. Die Reform des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaften. Mahnworte an Lehrer und Studierende. Berlin, Heymann. 1887. VII u. 66 S. 1 M. 20 Pf. 12) Pann, A. Zur Reform des juridischen Studien- und Prüfungswesens. Wien, Manz. 1887. 61 S. 1 M. 13) Haupt, E. Plus ultra. Zur Universitätsfrage. Halle, Niemeyer. 62 S. 60 Pf.

A. gibt eine kurze übersichtliche Darstellung, wie sich das Universitätswesen und speziell die Ausbildung der Juristen in England allmählich entwickelt und gestaltet hat; er schildert insbesondere die Reformen der letzten Jahrzehnte: rechtlich liegt auch heute noch wie in früherer Zeit die juristische Berufsausbildung den Inns und nicht der Universität ob, thatsächlich macht indes die Mehrzahl der jungen Juristen ihre wissenschaftlich-juristischen Studien in Oxford oder Cambridge und benutzt den Aufenthalt in London nur zur praktischen Ausbildung bei einem barrister.

Bei der Besprechung der deutschen Verhältnisse richtet A. seine Kritik nicht sowohl gegen die Studenten wie gegen die Professoren: die Vorlesungen der Mehrzahl der juristischen Professoren sind ein Anachronismus, sie wollen ein Lehrbuch überflüssig machen anstatt ein solches zu ergänzen. A. macht folgenden Vorschlag: man gebe den Privatdozenten eine Stellung ähnlich der der tutors und der lecturers in England. Während der ersten drei Semester soll ein Privatdozent das Privatstudium des Studenten leiten, durch Raterteilen über die Wahl der zu benutzenden Bücher, durch Erklärung des Unverstandenen, durch Abfragen des Gelernten (täglich 1—2 Stunden). Nachdem so die Grundlage gelegt ist, kommen die Professoren 1) mit Vorlesungen, welche, das Gröbere als bekannt voraussetzend, in die wissenschaftlichen Feinheiten eingehen — kein Zwang zum Belegen; 2) mit praktischen Uebungen und 3) mit Seminarien, die beide obligatorisch sein sollen, etwa wie bei dem Rümelinschen Vorschlag (oben S. 129).

Mit der Ausbildung der Referendarien sollen an jedem Landgericht ein bis drei besonders befähigte Richter speziell betraut werden. Beide Reformen sollen übrigens nur ganz allmählich durchgeführt werden.

Neben mannigfachen Ausführungen allgemeineren Inhalts (vor allem über Methodik der Rechts- und Staatswissenschaft, dann auch über Lehrvorträge und Selbststudium, und über freie studentische Vereinigungen) macht O. folgende praktische Vorschläge: Der Uebergang vom Gymnasium zur Universität ist zu unvermittelt, darum sei ein einjähriger Selektakursus an einem Gymnasium einer Universitätsstadt, mit Schulzwang zum Besuch der Vorträge und zu schriftlichen Arbeiten, im übrigen mit persönlicher nahezu studentischer Freiheit dazwischen gelegt. Auf der Universität selbst kein Kollegienbesuchszwang, keine Fleisszeugnisse, auch kein Zerreissen der Studienzeit durch Dazwischenschieben praktischen Vorbereitungsdienstes (Dernburg); aber ein Zwischenexamen und am Schluss eine energische Staatsprüfung, mündlich und schriftlich mit Klausurarbeiten (Einzelfragen, zwei Rechtsfälle, zwei Verwaltungsfälle). Vor allem thut eine Umgestaltung der Studienordnung not. Rechts- und Staatswissenschaft sind die beiden einander ebenbürtigen Objekte des Studiums. Dieses Gesamtstudium zerfalle in zwei Hälften von je vier Semestern: In der ersten Studienhälfte sind von juristischen Fächern vor allem Enzyklopädie, dann Staats-R., Polizeiwissenschaft zu hören, sodann Institutionen, röm. Rechtsgeschichte,

Finanzwissenschaft, Verwaltungs-R., Landesstaats-R., endlich Strafprozess, gerichtliche Medizin, Politik, Natur-R. In der zweiten Studiumshälfte ist zu beginnen mit Pandekten nebst Exegese, deutscher Rechtsgeschichte, Statistik; dann folge deutsches Privat-R., Kirchen-R., Zivilpraktikum; dann Zivilprozess, Handels-R., Wechsel-R., Gewerbeversicherungs-R., Landesprivat-R., Straf-R.- und Strafprozesspraktikum. Zum Schluss: Referier- und Dekretierkunst, Seminarien, Redeübungen. Die Staatsprüfung hat sich nur auf die Fächer der zweiten Studiumshälfte zu beziehen.

Die Form des Unterrichts soll die historisch-dogmatischer Vorträge bleiben: die Zweckbestimmung der einzelnen Rechtssätze ist indes im Vortrag mehr als bisher hervorzuheben (Zukunft des r. R. gegenüber dem Reichszivil-R. S. 46). Daneben ist aber auf die Uebungen jeder Art grosses Gewicht zu legen (Besprechung der Rümelinschen Vorschläge S. 54 ff.): darum Organisierung der juristischen Seminarien als einer besonderen Lehranstalt innerhalb der Fakultät.

P.s Vorschläge haben spezielle Beziehung auf Oesterreich. S. 59 f. ist der Erlass des österr. Unterrichtsministers vom 7./VIII. 1886 abgedruckt, durch welche den sämtlichen juristischen Fakultäten bestimmte Fragen über die Reform des Studiums gestellt wurden. Diese Fragen beantwortet P. dahin: Kein Kollegienbesuchszwang (Schmoller), kein Dazwischenschieben der Praxis (Dernburg), aber Aenderung des Unterrichts: der Professor muss das Niveau seiner Vorträge erniedrigen, so dass der Student die Hauptsachen rascher im Kolleg lernt als zu Hause; Historisches darf nur vorgetragen werden soweit es zum Verständnis des gegenwärtigen R. absolut unentbehrlich ist (z. B. röm. Zivilprozess nur „in den allerweitesten Umrissen"); der Vortrag (und ebenso die Prüfung) hat sich auf die Grundlagen, die „Systemalfragen" zu beziehen, übertriebene Vertiefung ins Detail ist vom Uebel. Die Vorlesung über Enzyklopädie ist sehr wichtig, sie ist im ersten Semester zu hören; Rechts- und Staatswissenschaften sind bei dem Studium wie den Prüfungen nicht auseinanderzureissen (Näheres S. 38 ff.); Einrichtung des schriftlichen Examens S. 45 f.: keine Klausurarbeit, keine „wissenschaftliche" Arbeit nach preussischem Muster. Für Justiz- und Verwaltungsdienst ist weder auf der Universität noch in der Staatsvorbereitungszeit ein getrennter Bildungsweg zu empfehlen, vielmehr einheitliche Vorbereitung, einheitliche letzte Prüfung. (Bezüglich des Freiwilligenjahrs wird Gierkes Vorschlag adop-

tiert S. 48; über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen s. S. 49).

Auch für den Juristen höchst beherzigenswerte Darlegungen über Zweck und Art des Universitätsstudiums im allgemeinen gibt H. — sehr im Gegensatz zu den Vorschlägen P.s. Unser Universitätsunterricht krankt nicht an zu wenig Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Praxis, er hat vielmehr noch stärker als bisher die Interessen der reinen Wissenschaft zu verfolgen: eine grössere wissenschaftliche Idealität ist zu fordern, sie allein kommt auch der Praxis im höchsten Sinn zu gute. Der Schwerpunkt des Unterrichts liegt nicht in der Mitteilung von Kenntnissen, sondern in der Erziehung zu richtiger und umfassender Handhabung wissenschaftlicher Methode. Die Vorlesungen sind nicht dazu da, dass der Student ein Kompendium hört anstatt es zu lesen: nicht den gesamten Stoff sollen sie mitteilen, sondern an einem Ausschnitt des Stoffs das Wesen der betreffenden Disziplin und die Methode zeigen, in der dieselbe zu behandeln. Daher muss das Schwergewicht des akademischen Unterrichts mehr und mehr in die Seminare verlegt werden. Auch das Examen hat weniger überall gleichmässig ausgebreitete Kenntnisse als vielmehr Durchbildung des Urteils, und wissenschaftliche Schulung und Einarbeitung an irgend einem speziellen Punkte zu erforschen.

H. wendet sich sodann gegen die Beschränkung der akademischen Freiheit. Durch Verstärkung der seminaristischen Uebungen muss eine Tradition des Arbeitens für die Studenten geschaffen werden, der sich der einzelne ganz von selbst fügt — dies ist das einzige Mittel, den bösen Folgen der Lernfreiheit zu begegnen. Zum Schluss bespricht H. die Gefahren und Vorzüge der sozialen Freiheit der Studenten, die er nicht angetastet wissen will, und die Mittel jenen Gefahren zu begegnen.

Auch das preuss. Abgeordnetenhaus hat am 23./II. d. J. über die Frage der Reform des Rechtsunterrichts wieder verhandelt; in der Rede des Unterrichtsministers findet sich eine kurze Zusammenstellung der bisher gemachten Vorschläge (vgl. Stenogramm im Reichsanzeiger Nr. 47). E. Zitelmann.

Entscheidungen des Reichsgerichts. Besondere Beilagen zum Deutschen Reichs- und kgl. preuss. Staatsanzeiger. Berlin, Verlag der Expedition. Jahrg. 1880—1884. Jahrg. 1885. XVI u. 464 S. Jahrg. 1886. XIV u. 492 S.

Da diese Veröffentlichung der Entscheidungen vom Reichs-

justizamt ausgeht, so darf sie als eine amtliche bezeichnet werden. Sie verdient besondere Beachtung, weil die Auswahl ausserhalb des Wunsches des Gerichtshofes oder des Berichterstatters steht und infolgedessen in der Sammlung eine nicht geringe Zahl von Urteilen und Beschlüssen veröffentlicht ist, welche sich in den „Entscheidungen des Reichsgerichts, herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes“ (Leipzig, Veit. 600 S.) nicht vorfinden. Den Jahrgängen 1880—1884 ist ein dieselben umfassendes Sachregister nachgeliefert, seitdem wird jedem Jahrgang ein Sachregister und sorgfältiges Quellenregister beigefügt.

Keyssner.

II. Rechtsgeschichte.

Gierke, O. Der Humor im deutschen R. 2. Aufl. Berlin, Weidmann. 1887. 82 S. 2 M.

Im Jahre 1871 widmete der Verf. dem Altmeister deutscher Rechtswissenschaft K. G. Homeyer zu seinem fünfzigjährigen Doktorjubiläum die erste Auflage dieser kleinen aber wertvollen Monographie. Der Neudruck zeigt die alte Gestalt und Einteilung des Stoffes. Nur ganz wenige Verbesserungen sind vorgenommen worden. Ergänzungen finden sich bloss in den Noten, indem hier die neuere Litteratur, so z. B. Weinhold, die deutschen Frauen im Mittelalter. 2. Aufl., Schmidt, jus primae noctis und einzelne kleinere Abhandlungen aus den letzten Jahren zitiert, unter den Quellen namentlich auch Zitate aus den österreich. Pantaidingen beigefügt werden.

Nachdem der Verf. den Charakter des R. bei den jugendlichen Völkern im allgemeinen kurz gekennzeichnet hat, geht er auf den ethischen Faktor im deutschen R. ein und dieser führt ihn zum poetischen. Zu den eigentümlichen deutschen Zügen des poetischen Elementes zählt er nun das Walten des Humors, dem wir so vielfach in den Quellen begegnen, in einzelnen Ausdrücken, in Vergleichungen, in Rechtssprichwörtern, auch in gewissen Rechtsübertreibungen (s. S. 31 ff.).

Eine entgegengesetzte Erscheinung ist das Schein-R. (S. 38 ff.) d. h. die wirklich oft in spasshafter Weise dargestellten, auf ein Nichts hinauslaufenden Scheinberechtigungen und Scheinbussen. Mit Bezug auf diese letzteren werden aus den österreich. Weis-

tümern zahlreiche neue und höchst interessante Belege angeführt in den Noten 121 a—i. Der Verf. hat wie die alte Paragraphenfolge so auch die ursprüngliche Notenbezeichnung beibehalten (neue Anmerkungen mit literae a, b, c etc. eingeschoben), so dass also die Zitate aus der ersten Auflage auch für die zweite passen.

Auch in den Massbestimmungen und in dem R. der Tiere spiegelt sich der Volkshumor und ebenso in gewissen lächerlichen Strafen.

Diese Wanderung des Verf. durch die deutschen Rechtsquellen ergänzt in vielen Punkten J. Grimms Forschungen und bietet ebensoviel Interessantes für den Kulturhistoriker als für den Juristen. A. v. Orelli.

Viollet, P. Précis de l'Histoire du droit français. Deuxième et dernier fascicule. La famille. Les Biens et les contrats. Paris, Larose et Forcel. 1886. S. 325 bis 804.

Wir haben den ersten Teil der Geschichte des französ. Privat-R. von V. in Bd. IV S. 202 f. dieser Zeitschrift besprochen. In Deutschland wurde dieselbe unter vielen gleichzeitig erschienenen vorteilhaft ausgezeichnet und in Frankreich mit dem grossen Gobertpreise geehrt. Von den in Aussicht genommenen Gegenständen liegen bis jetzt vollendet vor die Geschichte der Quellen und diejenige des Privat-R.; daran wird sich noch eine Geschichte des öffentlichen R. schliessen und das Ganze zum Abschluss bringen. Für den zweiten Teil des Werkes standen dem Verf. weniger brauchbare Vorarbeiten zu Gebote als für die Geschichte der Quellen, und er war daher auch mehr auf eigene selbständige Forschung angewiesen. Der Leser hat dabei nichts verloren. Ueber die Methode des Verf. haben wir uns bereits bei Anzeige der ersten Abteilung ausgesprochen und gedenken daher nicht darauf zurückzukommen. In demselben wird ausser der Geschichte der Quellen auch diejenige der Personen behandelt; die zweite Abteilung enthält nun in zwei Büchern die Geschichte der Familie, des Sachen-R., des Vertrags-R. und der Erbfolge, mit umfassender Benutzung der französ. und auswärtigen, namentlich deutschen und engl., älteren und neueren Forschungen und vollständiger Anführung der Litteratur. Wir kennen kein präziseres, reichhaltigeres und sorgfältiger gearbeitetes Lehrbuch der französ. Rechtsgeschichte als dasjenige von V., und es ist zu hoffen, dass ihm seine übrigen

gelehrten Studien die nötige Musse lassen werden, um das angefangene Werk in kurzem zu vollenden. König.

III. Privatrecht.

Dernburg, H. Pandekten. I. u. II. Bd. Berlin, Müller. 1884—1886. XXIV u. 719 S.; X u. 385 S. 21 M.

Nach der in dieser Zeitschrift Bd. III S. 445 f. angezeigten 1. Lieferung sind die weiteren 6 Lieferungen des I. Bandes (Allgemeiner Teil und Sachen-R.) sowie der II. Band in 3 Lieferungen (Obligationen-R.) in regelmässiger rascher Folge erschienen. Inzwischen ist dem Buche von den verschiedensten Seiten, von Theoretikern wie Praktikern, die vollste Anerkennung widerfahren, und der Beifall, den dasselbe gefunden, wie wegen des gediegenen Inhalts so wegen der durch elegante Einfachheit bestechenden Form für durchaus berechtigt erklärt worden. Sorgfältiges Benutzen und Herbeiziehen der Quellen wie der heutigen Judikatur, Eingehen auf die geschichtliche Entwickelung der röm. Institute wie Berücksichtigung und Verarbeitung der neuen Reichsgesetze, namentlich des materiellrechtlichen Inhalts der Prozessgesetze, Betonen der wirtschaftlichen Zwecke der Rechtssätze wie der ihnen zu Grunde liegenden philosophischen Gedanken werden mit R. hervorgehoben. Mag der eine oder andere hinsichtlich der Anordnung wie einzelner Punkte eine Ausstellung zu machen haben, mag ihm hier eine ausschliesslich historisches Interesse bietende Lehre zu eingehend behandelt, dort eine eminent praktische und keineswegs zweifellose Frage zu kurz abgethan, in dem einen Falle etwas zu konservativ, in dem anderen zu radikal verfahren zu sein erscheinen — dem Eindruck, ein eigenartiges, sachliche Gediegenheit mit Formvollendung verbindendes Werk vor sich zu haben, wird sich niemand entziehen und jedermann wird zugeben, dass die Darstellung das Interesse von Abteilung zu Abteilung in gesteigertem Masse erweckt. Den Wert des röm. R. und dessen Unentbehrlichkeit voll anerkennend steht der Verfasser doch nicht im Bann röm. Anschauungen; fern von sterilem Doktrinarismus bewahrt er sich, bei voller Beherrschung des rechtlichen Stoffes und vollendeter Fähigkeit die Konsequenzen

allgemeiner Grundsätze zu entwickeln, die Freiheit des Blickes für die Bedürfnisse und Anforderungen des praktischen Lebens und betont, dass praktische Probleme nicht immer nach rein abstrakten Gesichtspunkten zu lösen sind. Der Einfluss moderner Anschauungen auf die rechtliche Beurteilung der Lebenverhältnisse wird wiederholt hervorgehoben, manch altüberlieferter Satz wird in neue aufklärende Beleuchtung gerückt, abstrakte Prinzipien gewinnen Leben durch Hereinziehen philosophischer und ökonomischer Gedanken.

Das Buch war auf 2 Bände berechnet. Wenn jetzt der II. Band mit dem Obligationen-R. abschliesst und das Familien- und Erb-R. einem im Druck befindlichen dritten Band vorbehalten ist, so ist das nur scheinbar eine Ueberschreitung des Programms, denn der II. Band mit seinen 3 Lieferungen ist dem Umfang nach nur die Hälfte des ersten (385 Seiten gegen 719). War bei der Anzeige der 1. Lieferung gesagt, dass, soweit aus dem Vorliegenden sich schliessen lasse, die systematische Anordnung von der üblichen im grossen und ganzen nicht viel abweichen werde, so ergibt sich jetzt, dass das eben nur für das Grosse und Ganze gilt, im einzelnen findet sich manches Eigenartige. Das I. Buch (Allgemeine Lehren) handelt in 5 Abschnitten vom R. in objektivem und subjektivem Sinn, von den Rechtssubjekten, von den Sachen, vom Rechtserwerb und Rechtsverlust, vom Rechtsschutz; der 4. Abschnitt gliedert sich in 3 Kapitel: die Faktoren des R. im subjektiven Sinne (juristische Thatsachen, Erwerb, Sukzession, Datum, Veränderung und Endigung, Anerkennung und Genehmigung, Privilegien) — Rechtlich wichtige Momente der Thatbestände (Unrecht, Irrtum, Zeit) — Rechtsgeschäfte (Begriff und Arten, Bestandteile, Willenserklärung, Zwiespalt zwischen Willenserklärung und Willen, Nebenbestimmungen, Stellvertretung, Fehlerhaftigkeit, Behandlung der Rechtsgeschäfte); der 5. Abschnitt enthält 7 Kapitel: Selbsthilfe und Rechtshilfe, die Klage-R., die Exzeptionen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die Klagenverjährung, die Streitsache und ihre Verhandlung (Methode der Individualisierung, Veränderungen der Streitsache während des Prozesses, die Verhandlung der Streitsache, das Urteil, schiedsrichterliche Entscheidung), Sicherung von Ansprüchen. Das II. Buch (die Sachen-R.) beginnt mit dem Besitz, im 2. Abschnitte, das Eigentums-R., werden von den Klagen ausser R. V. und actio Publiciana die zum Schutz des Eigentums dienenden persönlichen Klagen besprochen, während die actio negatoria in die Lehre von den Servitutklagen verwiesen

ist. Das III. Buch (Obligationen-R.) behandelt zunächst die allgemeinen Lehren in 6 Abschnitten mit zum Teil eigenartiger Gruppierung; der spezielle Teil scheidet Kontraktsobligationen und ausserkontraktliche Obligationen, erstere in Realkontrakte (Darlehen, Kommodat und Prorarium, Depositum — während der Pfandkontrakt in der Lehre vom Pfand-R. unter den Klagen des Pfandgläubigers seine Stelle gefunden hat) und Konsensialkontrakte (wobei in der Lehre vom Mandat die negotiorum gestio mit behandelt wird), letztere in Deliktsobligationen, Kondiktionen und Anfechtungs-R. verletzter Gläubiger. Beiden Bänden ist ein Sachregister angefügt und ein Register der wichtigsten Parömien vorausgeschickt. Das im Anfang des I. Bandes stehende 2 Seiten umfassende Verzeichnis der Druckfehler enthält sie nicht alle, einige besonders wichtige mögen hervorgehoben werden: Bd. I S. 260 bei A. 6 muss es heissen dies statt Bedingung, S. 307 a. E. Verpflichteten statt Berechtigten, S. 469 dieselbe statt dasselbe, S. 505 Anwesenheit statt Abwesenheit, S. 526 A. 10 Vangerow §. 335 statt §. 199; S. 289 A. 8 fehlt das beabsichtigte Zitat von Windscheid; im II. Band S. IV und 180 steht fälschlich Fünfter statt Sechster Abschnitt, S. 117 Beschuldigte statt Beschädigte Bd. I S. 206 A. 5 a. E. muss es heissen tempus utile ratione initii, continuum ratione cursus, nicht umgekehrt. Ungenau ist in der Definition des Betrugs (I, 238) „um sich einen Vorteil zu verschaffen“, zu allgemein die Bemerkung (S. 239), dass die Anfechtung nur gegen die Person des Betrügers und seine Erben gehe, sowie die auf S. 433, der Besitz negativer Servituten verlange, dass der andere sich einem Verbot füge. Hinsichtlich der systematischen Anordnung fällt, abgesehen von der Stellung der actio negatoria und des Pfandkontrakts u. a. auf: die Erörterung des modus unter der Rubrik Zeitbestimmung (I, 262), des Satzes utile per inutile non vitiatur unter der Rubrik „Beurteilung der Rechtsgeschäfte nach Billigkeit und R.“ (S. 281), die der unvordenklichen Zeit in der Lehre von der Verhandlung der Streitsache (S. 363), die Stellung der ganzen Lehre vom Fruchterwerb sowie die vom Schatzerwerb und von Konfusion und Kommixtion unter „Akzession“ (S. 469, 474, 479), die der actio de effusis et dejectis unter Deliktsobligationen, während die actio de recepto unter Haftung für fremdes Verschulden bezüglich Haftung bis zur höheren Gewalt gestellt ist (II, 103, 346), die Koordinierung von Bürgschaft und Interzession (II, 198, 216). Dass nicht jeder allen Ansichten des Verf. zustimmen wird, ist

selbstverständlich, bei manchen Sätzen dürfte der Widerspruch ein allgemeinerer sein. So werden keineswegs alle Anhänger der Arbeitstheorie bei der Spezifikation anerkennen, dass nur die „redliche" Arbeit zu schützen entsprechend sei (I, 467 A. 9); der Ansicht, dass die Ersitzung des Sukzessors nicht gehindert werde, wenn der Vorgänger in mala fide war (S. 506), steht doch der Satz der Nov. 119 cp. 7, selbst in der Beschränkung, die der Verf. diesem Satz gibt (S. 501 A. 15), entgegen; dass bei der ausserordentlichen Ersitzung dies ultimus excessus sein müsse (S. 508), wird man, obgleich sie nach den Regeln der Klagverjährung gebildet ist, schwerlich zugeben können; dass der Usufruktuar Weinberge und Holzungen in Getreidefelder verwandeln dürfe (S. 586), wird wenigen einleuchten.

Dies Hervorheben von Kleinigkeiten mag ein Beweis sein, dass eben nur solche auszusetzen sind. Das Buch wird nicht nur gelobt, es wird gelesen, es wird studiert werden, und es werden nicht bloss Studenten sein, die aus seinem Studium Nutzen ziehen. Burckhard.

Westerburg, A. Ueber die rechtliche Natur der Frankfurter sogen. Wallservitut. Frankfurt a. M., Ravenstein. 58 S. 1 M. 50 Pf.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts wurden die Festungswerke der Stadt Frankfurt a. M. demoliert und die sogen. Wallgrundstücke im einzelnen verkauft bezw. versteigert. In den Kaufbestimmungen findet sich immer . . . die Bestimmung, dass auf den verkauften Wallgrundstücken Gebäude nur in der obersten Lage errichtet werden dürfen; für die unterste Lage sind nur kleine Tempel, Sälchen u. s. w. zugelassen. Der Komplex der durch diese Bestimmung geschaffenen Berechtigungen ist unter dem Namen „Wallservitut" . . . bekannt (S. 7). Auf Grund der Judikatur kann als dermalige communis opinio der Zivilisten Folgendes gelten: 1. Die Wallservitut ist eine Prädialservitut der Wallgrundstücke untereinander, vermöge deren ein jedes verlangen kann, dass ihm nicht durch Errichtung von Gebäuden in der unteren Lage die Aussicht versperrt werde; 2. die Wallservitut ist daneben auch gleichzeitig eine Personalservitut der Stadt Frankfurt a. M. gegen die Wallgrundstücke, vermöge deren sie die Errichtung von Gebäuden in der fraglichen Lage verbieten darf (S. 9). Verf. dagegen legt dar, dass — abgesehen von der natürlich nebenher laufenden Möglichkeit der Entwickelung von Privat-R. ähnlichen Inhalts — die Wallservitut eine

nach Sitte früherer Zeit in den Veräusserungsvertrag bezüglich des Wallgrundstücks mit aufgenommene, baupolizeiliche, also dem öffentlichen R. angehörige Beschränkung ist, welche selbstverständlich auf Grund dieses ihres Charakters gegen jeden Besitzer des Wallgrundstücks wirkt und seitens der Baupolizeibehörde von Amts wegen zu berücksichtigen ist. Den inneren Rechtsgrund für die Auflegung fraglicher Beschränkung erblickt der Verf. darin, dass die Wallgrundstücke ihrer Ortslage nach, nach Niederlegung der Wälle nicht Baugrund blieben, woselbst das Bauen nach allgemein gesetzlichen Regeln gestattet war, sondern in die Feldgemarkung fielen, woselbst zum Bauen ein besonderes Privileg (Garten-R.) gehörte. Letzteres ward durch die oben erwähnten Klauseln des Veräusserungsvertrags erteilt. An anderen Orten, wo gleiche Beschränkungen für die Bebauung der veräusserten „Demolitionsräume“ kraft des mit dem Fiskus geschlossenen Veräusserungsvertrags bestanden oder bestehen, z. B. in Dresden, legt man ihnen ebenfalls baupolizeilichen Charakter bei, leitet sie aber aus einer allgemeinen Befugnis der Baupolizeibehörde her, das Bauen im öffentlichen Interesse zu beschränken und nach Befinden zu untersagen. Die ausnahmsweise gestattete Aufführung grösserer Baulichkeiten auf einem, den „Vererbungsbedingungen“ unterworfenen Demolitionsgrundstücke erscheint dann als Dispensationsfall.

Leuthold.

Schneider, K. Wie bestellt man nach Grundbuch-R. am billigsten Hypotheken? Zur Anweisung für Spar- und Leihkassen, Darlehenskassenvereine etc. Celle, Capaun-Karlowa. 1886. 32 S. 50 Pf.

Gegenüber den weit verbreiteten Klagen über die Höhe der Prozesskosten geht der Verf. davon aus, dass die Kosten der sogen. freiwilligen Gerichtsbarkeit in ihrer gegenwärtigen Höhe eine viel empfindlichere Belastung der Beteiligten bedingen, namentlich für den kleinen Mann, „den wirtschaftlich Schwachen“ viel drückender seien als die meist vermeidlichen Prozesskosten. Gestützt hierauf wird die gestellte Frage aufgeworfen und an der Hand der Grundbuch- und Kostengesetze Preussens eingehend untersucht. Das Ergebnis ist, dass bei geschickter Handhabung dieser Gesetze — namentlich durch Vermeidung der gerichtlichen oder notariellen Aufnahme der Schuldurkunde und durch Verzicht auf die Bildung eines Hypothekenbriefes, in den geeigneten Fällen auch durch Benützung des Institutes der Ver-

merkung — die Kosten sich um die Hälfte des üblichen Beitrages vermindern lassen. Beispiele und Formulare erhöhen den Wert der mit praktischem Verständnisse und Sinne für die Bedürfnisse der in Frage kommenden Volkskreise geschriebenen Schrift. Achilles.

Schneider, K. Rechtsregeln des Viehhandels in Hannover (Gemeinrechtlichen Teils). Gemeinfasslich im Auftrage der kgl. Landwirtschaftsgesellschaft, Zentralvereins für die Provinz Hannover, zusammengestellt. Hannover, Schmorl u. Seefeld. 1887. 94 S. 1 M.

Eine Anweisung wie man sich zur Abwendung von Streitigkeiten im Viehhandel, zur Sicherung und Verfolgung seiner R. zu verhalten habe unter Beifügung zweckmässiger Entwürfe zu Schlussscheinen und Klagen u. s. w. Keyssner.

IV. Handelsrecht.

Haberstich, J. Handbuch des schweizerisches Obligationen-R. II. Bd. 2. Teil. Zürich, Orell, Füssli & Co. 1887. 12 fr.

Die vorliegende 2. Abteilung des II. Bandes schliesst das ganze Werk ab, über dessen I. Band im C.Bl. IV, 57—58 und über dessen II. Band 1 Teil ebenda V, 169—170 kurz referiert wurde. Dieser Schlussband beschäftigt sich mit den privatrechtlichen Personenverbänden. Unter diesem Sammelnamen werden folgende Gebilde vorgeführt:

1. Die einfache Gesellschaft (S. 346—374).
2. Die Kollektivgesellschaft (S. 375—411).
3. Die Kommanditgesellschaft (S. 411—431).
4. Die Aktiengesellschaft (S. 432—613).
5. Die Genossenschaft (S. 614—635).
6. Die Vereine (S. 635—638).

Es mag ausdrücklich bemerkt werden, dass das neue schweizer. Obligationen-R. über „die stille Gesellschaft“ keine speziellen Bestimmungen enthält: der Entwurf hatte sie eingehend behandelt, allein schliesslich wurden sie weggelassen. Daraus entstand die noch nicht gelöste Kontroverse, ob dieses Institut in der Schweiz geduldet werde oder ob die betreffenden Verträge unter

andere juristische Gesichtspunkte (z. B. Kommanditgesellschaft, Darlehen u. s. w.) zu subsumieren seien. H. glaubt, der Richter habe dabei eine „nicht allzuschwere Aufgabe“ zu lösen (S. 345 bis 346). Der Verf. behandelt die Aktiengesellschaften sehr eingehend, wobei ihm die einlässlichen Motive zu dem neuen deutschen Gesetze betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften (1884) gute Dienste geleistet zu haben scheinen. H. zitiert sie (S. 506) als „Botschaft zum deutschen Aktiengesetze“ und ohne genauere Angabe. Das Obligationen-R. sagt nichts von Prioritätsaktien, allein der Verf. führt (S. 491) aus, dass sie trotzdem zulässig sind. Das Handbuch erörtert auch das eidgenössische Spezialgesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahnen (S. 567—587). Auch wird eine sehr detaillierte Behandlung des Prozesses der Centralbahn gegen den Bund und der wörtliche Abdruck der bundesgerichtlichen Erwägungen beigegeben.

Das ganze Wechsel-R., das trotz dem neuesten sozialen Reformprojekt (Stöpel) wohl noch nicht abgeschafft werden wird, ist (mit einer kurzen geschichtlichen Einleitung) auf S. 638 bis 768 in Verbindung mit dem Check, den Ordrepapieren und Inhaberpapieren erörtert. Den Schluss bilden die „justizpolizeilichen Vorschriften“, worunter der Verf. die Normen über das Handelsregister (das wegen der von einem Eintrage in demselben abhängenden Wechselfähigkeit im schweizer. R. eine besondere Rolle spielt) die Bestimmungen über die Geschäftsfirmen (die Firmenwahrheit ist nach dem französ. Systeme eingeführt worden) und über die Geschäftsbücher versteht (S. 769—800).

Dem ganzen Werke ist ein eingehendes alphabetisches Sachregister sowie eine genaue Verweisung der Gesetzesartikel auf deren Behandlung im Handbuche beigegeben. Dieses Register füllt 118 Seiten.

Das Werk, welches nunmehr beendigt ist, darf als eine brauchbare populäre Arbeit für die richtige Erfassung des Obligationen-R. bezeichnet werden. Im einzelnen kleben derselben freilich Mängel an. Insbesondere sind die dogmatischen Untersuchungen teilweise ungenügend, allein der achtbare Zweck, eine Popularisierung des neuen grossen Gesetzbuchs zu unterstützen, dürfte erreicht sein. Die Wissenschaft des R. verlangt freilich andere und tiefer dringende Leistungen.

Der Verf. hat es im ganzen verschmäht die Autoren zu bezeichnen, deren Spuren er folgte. Nur ganz selten gibt er den Namen eines Juristen an. Diese Ehre erfährt z. B. Renaud

(S. 516) und Rogron (S. 755), allein es wird nicht genauer gesagt, wo die betreffenden Stellen zu finden sind. Meili.

Kohler, J. Ueber das R. an Zeitungstiteln. (Separatabdruck aus dem Centralblatt für die juristische Praxis von L. Geller.) 28 S.

Dass der Zeitungsunternehmer ein R. auf den Zeitungstitel hat und jedem anderen verwehren kann, sich des Titels in einer Verwechslung erregenden Weise zu bedienen, ist vielfach anerkannt. Die Konstruktion des R. aus dem Autor-R. verwirft K. ebenso, wie die aus dem Eigentums-R.; er fasst dasselbe als ein Individual-R. (im Gegensatze zu den Immaterialgüter-R.) auf, welche Bezeichnung er an anderem Orte zuerst gebraucht hat; wie alle absoluten R. gewähre auch das Individual-R. einen Anspruch, selbst gegen die bloss objektive Verletzung. K. widerlegt die gegen seine Konstruktion möglichen Einwände und gibt Beispiele aus der Praxis Frankreichs, Englands, Amerikas. Von deutschen Entscheidungen hebt er ein bad. Urteil von 1861 hervor. (Das reichsgerichtliche Urteil vom 13./XI. 1885 in Sachen des Grand Hôtel Back in Heidelberg scheint dem Verf. nicht vorgelegen zu haben.) Das Individual-R. auf den Zeitungstitel wird durch den Gebrauch erworben, wobei die zeitliche Priorität entscheidet; es muss aber ein Individualname sein, die blosse Bezeichnung eines Genre genügt nicht zur Individualisation. Der Individualzweck verbietet Modifikationen, welche zu Verwechslung führen können; doch entscheidet hier der materielle Umfang des Bezeichnungs-R. Wie eine Firma, kann auch ein Zeitungstitel veräussert werden, aber nicht kraft Sukzession, sondern als ein origineller Erwerbsakt. Verlust erfolgt durch Dereliktion und durch Nichtgebrauch. Besondere Stützen findet K. für seine Konstruktion in der von ihm anerkennend hervorgehobenen österreich. Gesetzgebung. Die kleine Studie ist sehr anregend, wie ja die Arbeiten des Verf. immer reiche Anregung und neue Ideen bieten. Heinsheimer.

Gareis, C. Die patentamtlichen und gerichtlichen Entscheidungen in Patentsachen nach der Reihenfolge der Bestimmungen des Patentgesetzes systematisch zusammengestellt und herausgegeben. V. Bd. Berlin, Heymann. 1887. 334 S.

Der Titel gibt den Inhalt des Buches an, es ist hinzuzufügen, dass die Entscheidungen aus dem Patentblatt von April

1884 bis Juli 1886 entnommen sind. Aeltere Entscheidungen sind in Bezug genommen und ein die bisher erschienenen 5 Bände umfassendes Register beigefügt. Keyssner.

Förster, C. (Flister). Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11./V. 1874. In der durch die Beschlüsse des Bundesrats abgeänderten Fassung. Mit Erläuterungen. Berlin, Siemenroth. 1886. X u. 238 S. 3 M.

Das Buch enthält eine kurze geschichtliche Darstellung der Entstehung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11./V. 1874 in seiner gegenwärtigen Fassung, sodann den Text der einzelnen Paragraphen dieses Reglements, welchen die zugehörigen Bestimmungen des Uebereinkommens zum Betriebsreglement des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen (gültig vom 1./II. 1885) beigefügt sind. An die Paragraphen des Reglements sind Anmerkungen teils rechtlicher, teils administrativer Natur angeknüpft, welche, wie im Vorworte bemerkt, unter Benutzung der bezüglichen grösseren Werke von Eger, Kühlwetter und Ruckdeschel zusammengestellt sind. Die Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts ist nur unvollständig berücksichtigt. Ebenso sind die administrativen Vorschriften, insbesondere die Erlasse des Reichseisenbahnamts und des preuss. Ministers der öffentlichen Arbeiten nicht genügend herangezogen, wie ein Vergleich mit dem fast gleichzeitig erschienenen Fleckschen Kommentare zum Eisenbahnbetriebsreglement (Berlin 1886) ersichtlich macht. Am Schluss befinden sich die Anlagen A bis D zum Betriebsreglement und als Anhang ein Abdruck der Art. 379 bis 431 des Handelsgesetzbuchs. Eger.

Hürlimann, H. Die eidgenöss. Eisenbahngesetzgebung. Mit Angabe der Quellen für die Kenntnis der darauf bezüglichen Praxis der Bundesbehörden. Zürich, Orell, Füssli & Co. 1887. 8 fr.

Die Schweiz besitzt auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens eine unifizierte Gesetzgebung, die einen wohlthuenden Eindruck macht gegenüber der Rechtszersplitterung, wie sie sonst auf ihrem kleinen Terrain zu finden ist. In der That besitzt kein anderer Staat eine so vollständige und harmonisch abgerundete Kodifikation des gesamten Eisenbahn-R. Allein wie begreiflich sind die einzelnen Gesetze aus sehr verschiedenen Zeitläufen her-

vorgangen. Das Expropriationsgesetz datiert vom Jahre 1850, das administrative Eisenbahn-R. (Bau- und Betriebkonzessionsverhältnisse u. s. w.) vom Jahre 1872, das Eisenbahnstraf-R. von 1853 und 1878, das Transportgesetz und Haftpflichtgesetz von 1875, das Eisenbahnkonkurs-R. von 1874, das Gesetz über das Rechnungswesen von 1883. Dazu kommen mehrfache Verordnungen und Ergänzungen. Diese Materialien sind nun ausnahmslos in den vorliegenden Bändchen auf eine handliche Weise zusammengestellt, so dass die übersichtliche Prüfung der Gesetze ermöglicht ist. Zu allen Gesetzen hat der Herausgeber die Botschaften und Gesetzesentwürfe, Kommissionalberichte und viele Entscheidungen zitiert. Dadurch wird den Lesern der Gesetze eine geradezu unendliche Mühe erspart. Und doch ist es eben in sehr vielen Fällen absolut nötig auf die Entstehungsgeschichte der Gesetze eingehend zu rekurrieren.

Auch im Auslande wird die vorliegende Zusammenstellung (mehr will die Schrift nicht sein) gewürdigt werden und sie kann auch für akademische Zwecke bei Vorlesungen über Eisenbahn-R. und bei Prakticis über diese Materie sicherlich gute Dienste leisten. Meili.

Lyon-Caen et **Renault,** L. Manuel de droit commercial, spécialement destiné aux étudiants des facultés de droit. Paris, Pichon. 1887. 940 S. 12 fr.

Dem Précis de droit commercial, welcher auch im C.Bl. (IV, 145) angezeigt worden ist, lassen die gelehrten Verf. nun ein kürzeres Manuel folgen, welches eine gedrängte und klare Darstellung des Handels-R. auf Grund des Code de com. enthält. Das Buch ist dem französ. Studienplan angepasst und als Leitfaden für Studierende bestimmt. Die Grundsätze des Handels-R. werden an der Hand der Theorie und der Gerichtspraxis in möglichster Schärfe hingestellt und auf die Kontroversen und die verschiedenen Ansichten soweit eingegangen als notwendig ist, damit der Studierende sich ein eigenes Urteil über die streitige Frage zu bilden vermag. Wo weitere und sorgfältigere Ausführungen notwendig sind, wird auf den Précis verwiesen. Da ferner im Lehrplan dem Seehandels-R. nur ein bescheidener Raum vergönnt und die Lehre von den Erfindungspatenten und den Handelsfabrikmarken ganz aus demselben entfernt ist, so wird das erstere auch viel kürzer behandelt als im Précis, und die letzterwähnten Gegenstände sogar ganz weggelassen. Für Studierende und Juristen, welchen mehr daran

gelegen ist, sich eine möglichst genaue Uebersicht über das bestehende R. zu verschaffen ohne mit dem Detail beschwert zu werden, ist dieses Buch vor allen anderen anzuempfehlen, und in Frankreich wird es ohne Zweifel alle anderen ähnlichen Werke in den Hintergrund drängen. König.

Crépon, T. De la négociation des effets publics et autres. Paris, Pichon. 1886. 500 S. 9 fr.

Die französis. Gerichte sind in den letzten Jahren wiederholt in die Lage gekommen, über die rechtliche Stellung der Mäkler, ihre Befugnisse und ihre Verhandlungen, Entscheidungen und Urteile auszufällen und dadurch eine Anzahl streitiger Punkte definitiv zu erledigen. Diese ganze Jurisprudenz wird nun von C. einer genauen Sichtung unterworfen und schliesslich aus ihr das sichere Facit gezogen. Er war dazu wie kaum ein anderer berufen, da er in den meisten der beurteilten Fälle als Berichterstatter in amtlicher Stellung thätig gewesen war. Dadurch wurde auch seine Darstellung stark beeinflusst; es sind keine theoretischen Untersuchungen, welche das Buch enthält, sondern aus dem Leben gegriffene Fälle, welche hier verwertet werden. Die Thatbestände werden nach den Parteiangaben festgestellt, die Rechtsschriften der Advokaten, die Berichterstattungen der Referenten und die Anträge des avocat général eingehend analysiert oder wörtlich wiedergegeben und sodann die Urteile der verschiedenen Instanzen mitgeteilt. Dadurch erhält der Leser ein deutliches Bild, wie aus dem Leben sich das R. entwickelt.

C. hat seine Abhandlung in drei Bücher eingeteilt, von denen das erste von den R. und Privilegien der Wechselagenten handelt. Sie besitzen das Monopol, den Ankauf und Verkauf öffentlicher Wertpapiere zu vermitteln, und nehmen hierfür eine gesetzliche Sanktion in Anspruch. Ihnen gegenüber organisierten sich während des Kaiserreiches die Coulissiers und infolge einer Klage der Wechselagenten hatte das korrektionelle Gericht darüber zu entscheiden, ob denselben ein Monopol zustehe und in welchem Umfang. Der Prozess wird sehr lebendig geschildert unter Mitteilung und Erörterung aller Argumente für und gegen, sowie der Berichterstattungen und Urteile der verschiedenen Instanzen. Die Gerichte anerkannten die Rechtskraft der Gesetze, welche vor Einführung des Code de comm. den Wechselagenten ein Monopol zugesichert hatten, und verurteilten die

Coulissiers wegen strafbarer Widerhandlung gegen das Gesetz und unbefugten Eingriffes in den Geschäftskreis der Wechselagenten. Damit war der Strafpunkt erledigt; die Zivilfrage aber, welchen Einfluss die Ungültigkeit der Verhandlungen auf die von den Coulissiers abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ausübe, blieb noch 20 Jahre lang unentschieden. Erst im Jahr 1879 kam die Frage zu gerichtlicher Entscheidung mit dem Resultat, dass weder dem Coulissier eine Klage gegen den Mandanten auf Zahlung einer Differenz, noch dem Mandanten eine solche gegen den Coulissier auf Rückzahlung der gelieferten Gelder zustehe. Im zweiten Kapitel des ersten Buches wird die ebenfalls sehr streitige Frage des Umfanges des Monopoles besprochen und namentlich was unter den am Schluss des Art. 76 des Code de comm. erwähnten effets publics „et autres susceptibles d'être cotés" zu verstehen sei. Nach langen Beratungen entschieden die Gerichte, es seien darunter diejenigen effets verstanden qui, par les conditions de régularité, de garanties serieuses et de frequence d'échanges ont été jugées par la chambre syndicale des agents de change, aptes à être portées sur la côte officielle de la Bourse. Alle nicht kotierten können daher von den Coulissiers ohne Anstand negoziert werden.

Das zweite Buch hat die Verpflichtungen der Wechselagenten zum Gegenstand — obligations et responsabilités des agents de change. Dieselben sind die gesetzlichen Mandatare der Parteien und daraus ergeben sich auch ihre Pflichten, welche nun namentlich mit Bezug auf die folgenden Gegenstände an der Hand gerichtlicher Urteile erörtert werden: Mitteilung des Auftrages, Frist, binnen welcher dieselbe geschehen soll und zu welchem Cours die Ausführung stattzufinden hat; die Ausführung des Auftrags, Lieferung der Papiere und Zahlung, Uebertragung der auf Namen lautenden Titel und Beobachtung des Berufsgeheimnisses. Auf diese Punkte bezieht sich namentlich die Verantwortlichkeit der Wechselagenten und sie werden daher im einzelnen sehr eingehend, klar und lichtvoll besprochen und am Schlusse das in den beiden ersten Büchern gewonnene Resultat kurz zusammengestellt.

Das dritte und letzte Buch ist der rechtlichen Stellung, den R. und Pflichten der Syndikatskammern der Wechselagenten gewidmet und es werden die sachbezüglichen Erörterungen auf S. 363 zusammengefasst.

Den Schluss bildet ein Appendix, welcher alle in Kraft bestehenden Gesetze, Verordnungen, Instruktionen und Reglements

enthält, welche sich auf die Börsengeschäfte und ihre Besorgung durch Wechselagenten beziehen.
König.

V. Gerichtsverfassung und Zivilprozess.

Busch, H., und **Vierhaus,** F. Zeitschrift für deutschen Zivilprozess. Bd. X. Berlin, Heymann.

Als einer der wesentlichsten Zwecke obiger Zeitschrift wurde bei deren Begründung derjenige bezeichnet: für eine Konzentration der zivilprozessualischen Abhandlungen einen Mittelpunkt zu schaffen. Diese Erwartung hat sich zwar, wie in dem, eine interessante Uebersicht über die bisherige Thätigkeit enthaltenden, Vorwort zu Heft 4 von den Herausgebern selbst hervorgehoben wird, nicht erfüllt. Das wissenschaftliche Interesse an dem Reichsprozess-R. ist in solchem Masse erwacht, dass ein einziges Organ nicht hinreichte, um alle Abhandlungen aufzunehmen, und fast alle Zeitschriften, welche nicht nach ihren besonderen Zwecken dem Zivilprozess ganz fremd gegenüberstehen, mit solchen bedacht wurden. Auch wenden einzelne Zeitschriften, insbesondere das Archiv für zivilistische Praxis und Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen R., dem Zivilprozess ein besonderes Interesse zu, so dass sie von jedem, der sich für das Zivilprozess-R. in höherem Grade interessiert, beachtet werden müssen. Immerhin ist die Zeitschrift für den Zivilprozess, welche sich ausschliesslich mit dem Reichszivilprozess-R. und Konkurs-R. befasst, von besonderer Bedeutung für diese Zweige der Rechtswissenschaft. Sie sollte eigentlich in keiner Gerichtsbibliothek fehlen. In Bd. X wurden wieder wie in den früheren Bänden eine Reihe von gerichtlichen Entscheidungen mitgeteilt, welche sich teilweise auch auf Rechtsfälle aus der amtsrichterlichen Praxis beziehen. Ferner enthält derselbe eine grosse Zahl von Besprechungen litterarischer Erscheinungen, unter denen sich auch eine Zusammenstellung der neuesten Abhandlungen über Zivilprozess-R. in juristischen Zeitschriften befindet, sowie Mitteilungen und Erörterungen neuerer Gesetze und Gesetzentwürfe, welche sich auf das G.V.G. und die Z.Pr.O. beziehen. Endlich wird in Heft 2 der Plan zu der von Wach und Weismann veranstalteten „Zivilprozessualischen

Enquête" nebst dem von letzterem verfassten Fragebogen mitgeteilt. Ein besonderes Interesse haben naturgemäss die in den vier einzelnen Heften zerstreuten 16 Abhandlungen, welche sich mit sehr verschiedenen Fragen befassen.

Eröffnet wurde Bd. X der Zeitschrift mit einer Abhandlung von Fitting in Halle (S. 1—16) „über die Erlassung und Bekanntmachung der gerichtlichen Entscheidungen", in welchen ausführlich dargelegt wird, in welcher Weise bei der Erlassung der Urteile, Beschlüsse und Verfügungen, sowie bei deren Zustellung zu verfahren ist. Bezüglich der Erlassung der richterlichen Verfügungen wird (S. 3—5) ausgeführt, dass die mündliche Erlassung in der Verkündung bestehe, die schriftliche dagegen durch Ausantwortung der unterschriebenen Entscheidung an den Gerichtsschreiber, nicht durch die Unterschrift des Vorsitzenden bezw. des beauftragten oder ersuchten Richters erfolge. Aus der Einleitung zur Abhandlung ist die Mitteilung zu entnehmen, dass der Verf. mit der Ausarbeitung eines „Handbuchs des Reichszivilprozesses" beschäftigt ist, welches demnächst im Verlag von J. Guttentag erscheinen soll.

Von Kohler in Würzburg liegen drei Abhandlungen vor. Die erste beschäftigt sich mit der „rechtsvergleichenden Methode in der Prozesswissenschaft". Der Verf. führt (S. 194—198) aus, dass die rechtsvergleichende Methode, deren Wesen er darlegt, auch für den Zivilprozess, insbesondere für die deutsche Z.Pr.O. grosse Bedeutung habe und verlangt besonders innige Vertrautheit mit dem französ. R. Er stellt Darstellungen aus dem Zivilprozess-R. anderer Kulturländer, zunächst eine Darstellung des französ. und italien. Kontumazialverfahrens in Aussicht. Dessen zweite Abhandlung (S. 199—210) handelt von „Forderungspfändung und Stimm-R. beim Zwangsvergleich". Hier wird unter Anknüpfung an eine Entscheidung des bayer. obersten Gerichtshofs die Frage erörtert, wie es mit dem Stimm-R. des Gläubigers im Konkursverfahren stehe, wenn nach Ausbruch des Konkursverfahrens und Anmeldung der Forderung ein Wechsel in der Person des Gläubigers stattfinde. Der Verf. geht davon aus, dass mit der Forderung auch das Stimm-R. übergehe und bekämpft die Ansicht, nach welcher im Augenblick der Konkurseröffnung das Stimm-R. unwandelbar fixiert wird, so dass im Falle der Zersplitterung einer Forderung sämtliche Trümmer derselben nur eine Stimme repräsentieren. Weiter wird untersucht, welchen Einfluss die Pfändung und Ueberweisung einer Forderung auf das Stimm-R. ausübe

und dargelegt, dass bei der Ueberweisung an Zahlungsstatt der bisherige Berechtigte einfach ausscheidet, bei der Ueberweisung zur Einziehung aber der Forderungsberechtigte und der Pfandgläubiger bei der Abstimmung über den Zwangsvergleich zusammenwirken müssen, damit sich eine Stimme für den Erlass bildet. Die letzte Abhandlung von Kohler (S. 449—473) führt die Ueberschrift „Zum internationalen Zivilprozess-R." und beschäftigt sich in verschiedenen Richtungen mit den Grenzen, welche für die Gerichtsbarkeit inländischer und ausländischer Gerichte mit Rücksicht auf die internationalen Verhältnisse bestehen, sowie mit dem Verhältnis zwischen inländischen und ausländischen Urteilen. Es wird u. a. gehandelt von den „Urteilen auf ein non facere", den „ausländischen Urteilen in betreff inländischer Staatsakte", den „ausländischen abweisenden Urteilen" u. s. w. Die Abhandlungen sind insbesondere von Bedeutung für die Anwendung der §§. 660 und 661 der Z.Pr.O.

Mit dem Verfahren im ordentlichen Prozess beschäftigen sich zwei Abhandlungen von Ude in Braunschweig (S. 72—101) und von Kienitz in Frankfurt a. M. (S. 211—249). Die erste handelt von den prozessualen Nachholungen. Es wird in derselben der Umfang des in den §§. 208 ff. der Z.Pr.O. aufgestellten Grundsatzes und die Frage erörtert, ob es nach diesem Gesetzbuch überhaupt noch eine eigentliche contumacia oder prozessuale Pflichtversäumnis gibt. Sodann wird dargelegt, in welchen Fällen und in welcher Weise die nachteiligen Folgen einer Versäumnis durch Nachholung abgewendet werden können. v. Kienitz erläutert dagegen „die Bedeutung des Begriffs ‚Rechtsverhältnis' in §. 231 und des Begriffs ‚bestimmter Antrag' in §. 230 Z. 2 der Z.Pr.O." und bekämpft auf Grund seiner Ausführungen die auch vom Reichsgericht gebilligte Ansicht, dass bei Klagen auf Schadensersatz der Antrag auf Verurteilung zu einer bestimmten Entschädigungssumme nicht erforderlich sei. Mit den besonderen Prozessarten beschäftigt sich Falkmann in Labiau, der (S. 374—384) die Frage erörtert, ob die dingliche Pfandklage im Weg des Mahnverfahrens und im Urkundenprozesse geltend gemacht werden kann und dieselbe mit Rücksicht auf die Natur der modernen Hypothek verneint. Eine Reihe von Abhandlungen beziehen sich auf die Zwangsvollstreckung. Franke in Hamburg beschäftigt sich (S. 109—120) mit der Pfändung von beweglichen körperlichen Sachen, welche sich in Gewahrsam eines zur Herausgabe bereiten dritten befinden, im Verhältnis

zur Pfändung des Anspruchs auf Herausgabe derselben (§§. 713, 744, 746 der Z.Pr.O.). Er führt aus, der Gläubiger brauche nicht zu versuchen, ob der dritte zur Herausgabe solcher Sachen bereit sei, könne vielmehr ohne weiteres nach §. 746 vorgehen; ebenso stehe der Umstand, dass der Dritte vielleicht zur Herausgabe bereit sei, der Benachrichtigung nach §. 744, welche eine vorherige Zustellung des Titels nicht voraussetze, nicht im Wege. Helmkampf in Erfurt erörtert (S. 121—126) die Frage, ob eine nach §. 774 der Z.Pr.O. ausgesprochene Geldstrafe, wenn sie nicht beigetrieben werden kann, in Haftstrafe umzuwandeln ist, und verneint dieselbe mit der herrschenden Meinung. Eine weitere Abhandlung von Roller in Waldshut (S. 474—497) bezieht sich auf die Pfändung von Forderungen an ausländische Drittschuldner, welche der Verf. im Gegensatz zu einer Entscheidung des Reichsgerichts für unzulässig erklärt. Endlich handelt Möller in Marienwerder (S. 498—510) von der Aufhebung des Arrests wegen veränderter Umstände und bekämpft die von Herbst in Bd. VII S. 518 der Zeitschrift verteidigte Ansicht, dass §. 807 der Z.Pr.O. alle Fälle des Arrests umfasse, namentlich auch dann Platz greife, wenn der Arrest nur durch Beschluss angeordnet worden und ein denselben bestätigendes Endurteil nicht hinzugetreten sei.

Auch bezüglich der Prozesskosten liegen mehrere Abhandlungen vor. Auf S. 250—261 beschäftigt sich Altvater in Güstrow mit der Kostenentscheidung in Teilurteilen. Er führt unter Hervorhebung der dem §. 94 der Z.Pr.O. in dieser Hinsicht zukommenden Bedeutung aus, in der Regel sei in dem Teilurteil gleichzeitig über die Kosten zu entscheiden. Eine Ausnahme hiervon will er nur für die Fälle zulassen, in welchen eine Aussetzung der Kostenentscheidung bis zum Schlussurteil keinen Einfluss auf die schliessliche Kostenentscheidung habe.

Von der Erstattung der Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts handelt (S. 350—363) Struckmann in Kiel, der gegenüber einer Abhandlung von Rödenbeck in Bd. IX S. 232 der Zeitschrift ausführlich die herrschende Meinung verteidigt, nach welcher der Richter im Falle der Zuziehung eines auswärtigen Rechtsanwalts nach freiem Ermessen auch darüber zu entscheiden hat, ob überhaupt die Zuziehung eines Rechtsanwalts geboten war. Sodann wird von Voss in Bergen (S. 364—373) erörtert, in welcher Weise die Beitreibung der Kosten von dem Gegner einer armen Partei im Mahn-

verfahren und im Zwangsvollstreckungsverfahren (§§. 114 Abs. 1 u. 115 Abs. 1 der Z.Pr.O.) zu erfolgen hat.

Besondere Beachtung verdient eine grössere Abhandlung Rocholls in Breslau über die Revision in bürgerlichen Rechtstreitigkeiten und ihre Grenzen (S. 285—349). Der Verf. legt eingehend dar, dass durch die Gewährung einer dritten Instanz nur auf die Einheit der Rechtsprechung hingewirkt werden sollte, dieser Zweck aber durch die grosse Zahl von Zivilsenaten bei dem Reichsgericht und dessen grosse Geschäftslast gefährdet werde. Die Ursache der letzteren findet er einerseits in der Erweiterung der durch die Z.Pr.O. gezogenen Revisionsgrenzen durch die Kaiserl. Verordnung vom 28./IX. 1879 und die Reichsgesetze vom 15./III. 1881 und vom 14./VI. 1886, andrerseits und hauptsächlich aber in der Erweiterung der Revisionsgrenzen durch die Praxis des Reichsgerichts. Diese darzulegen, ist der Zweck der Abhandlung, in welcher zugleich Vorschläge darüber gemacht werden, wie auf dem Weg der Gesetzgebung bei Revision der Z.Pr.O. dem von ihm behaupteten Uebelstand abgeholfen werden könne.

Schliesslich soll eine grössere Abhandlung von Petersen „zur Lehre vom Anfechtungrecht", welche sich auf S. 17 bis 71 findet, nicht unerwähnt bleiben. Dieselbe beschäftigt sich eingehend mit der juristischen Natur und dem Zweck des Anfechtungsrechts, der allgemeinen Voraussetzungen desselben, sowie der Art der Geltendmachung und den einzelnen Anfechtungsgründen. Insbesondere wird auch geprüft, ob und inwieweit die in den §§. 29 und 32 Z.Pr.O. vorgesehenen Gerichtsstände für die Anfechtungsklage zur Anwendung kommen und welches örtliche R. das Anfechtungs-R. beherrscht. Petersen.

Skedl, A. 1. Die Nichtigkeitsklage in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Leipzig, Tauchnitz. 1886. 179 S. 2. Die Urteilsnichtigkeit im österr. Prozess-R. Separ.-Abdr. aus Grünhuts Zeitschr. Bd. XIV.

Während nach r. R. kein besonderes Rechtsmittel gegen nichtige Urteile, sondern nur die exceptio bezw. replicatio nullitatis stattfand, die Appellation insbesondere gegen Sententiae nullae zwar zulässig war, ihr Nichtgebrauch aber keinerlei Präjudiz zur Folge hatte, ist dagegen die Nichtigkeitsklage, wie sie sich nach ihrer neuesten gemeinrechtlichen Entwicklung im J.R.A. v. 1654 darstellt, germanischen Ursprungs. Ausgehend von dem devolutiven Rechtsmittel des longobardischen Rechts

erhielt sie ihre Weiterentwicklung durch die ital. Statutargesetzgebung, welche an der germanischen Auffassung festhielt, dass auch das nichtige Urteil Wirkungen erzeugt, wenn die Partei nicht ein Rechtsmittel ergreift. Das longobardische Rechtsmittel war nämlich weder Urteilsschelte noch römische Appellation gegen sententia injusta, sondern es war ein Rechtszug an einen höheren Richter sowohl gegen ein ungerechtes als gegen ein nichtiges Urteil, bei dessen Präklusion Rechtskraft eintrat nach dem germanischen Grundsatz, dass jedes nicht gescholtene Urteil unumstösslich ist. Dieses Prinzip der Formalkraft des Urteils blieb mit jenem Rechtsmittel auch nach dem Untergang des longobardischen Reichs in Geltung. Erst später führte das Studium des r. R. zur Erkenntnis der in dem longobardischen Rechtsmittel vereinigten Begriffe der Appellabilität und Nullität. Das in den Statutarrechten fest eingewurzelte Formalprinzip der Urteilskraft hinderte jedoch den Sieg der römischen Nullitätsgrundsätze. Dagegen wurde durch die aus dem r. R. hereingetragene Scheidung zwischen ungerechtem und nichtigem Urteil die N.B. der Statutarrechte aus einem blossen Element des alten longobardischen Rechtsmittels ausgebildet zu einem selbständigen Rechtsmittel und zwar zur Verhütung des Eintritts der Rechtskraft, nicht zur Konstatierung des Nichtbestands des Urteils, wobei jedoch daneben der römische Gedanke durch Beibehaltung der exceptio nullitatis in der Exekutionsinstanz eine gewisse, wenn auch prinzipwidrige Geltung behielt. Indem nun aber diese exceptio auf solche Fälle beschränkt wurde, in welchen das germanische Prinzip der Formalkraft des Urteils zu absurden Konsequenzen führen konnte und demgemäss unterschieden wurde zwischen solchen Nullitäten, welche das Urteil an der Erreichung der Rechtskraft nicht hindern, und solchen, welche dauernd die Urteilswirkungen ausschliessen, wurden die Statutar-R. nicht nur die Quelle für die spätere gemeinrechtliche N.B., sondern auch für die Unterscheidung zwischen heilbaren und unheilbaren Nichtigkeiten.

Im Gegensatz zu dieser Entwicklung der Stadt-R. kannte die Doktrin, bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts dem Stadt-R. folgend die N.B. nicht. Erst später sah sie sich unter dem Einflusse der immer mächtiger werdenden Statutargesetzgebung zur Aufnahme des Rechtsmittels gedrängt, wobei sie zunächst an den Grundsatz der r. R. anknüpfte, dass der Richter, welcher ein nichtiges Urteil gefällt hat, auf neue Klage nochmals in derselben Sache urteilen kann, in der Folge aber — unter Auf-

opferung des röm. Prinzips der Unabänderlichkeit des richterlichen Ausspruchs in derselben Instanz — dem Richter das Recht beilegte, ohne neuen selbständigen Prozess die frühere Sentenz als nichtig zu widerrufen und ein neues Urteil zu fällen, schliesslich aber aus dem r. R. die eigentümliche Lehre entwickelte, dass die N.B. bei dem judex aquo innerhalb 30 Jahren, als der Verjährungsfrist von Ansprüchen, angestrengt werden könne. Später liess dann die Doktrin diese N.B. auch bei dem höheren Richter zu, gestattete die Verbindung mit der Appellation sowie die incidente Geltendmachung der Nichtigkeit in der Appellation und gelangte so auf einem andern Weg zu dem suspensiven und devolutiven Rechtsmittel des italien. Statutar-R. und damit zu dem Grundsatz, dass auch das nichtige Urteil des Uebergangs in die Rechtskraft fähig ist. Ihren Abschluss fand diese Amalgamierung zwischen den Statutarrechten und der Doktrin erst in Deutschland durch den J.R.A. v. 1654, in dem dieser die bis dahin auch in den Kammer-G.O.O. v. 1521 u. 1555. noch beibehaltene, mit der devolutiven N.B. konkurrierende prinzipale Anstellung der Nichtigkeitsklage beim judex aquo innerhalb 30 Jahren auf die Fälle der sogen. insanablen Nullität beschränkte und damit die ital. Statutarpraxis zur ausschliesslichen Herrschaft brachte.

Mit dem J.R.A. schliesst der Verf. seine auf der gründlichsten Quellenforschung beruhende Untersuchung ab, durch welche er einen sehr wertvollen Beitrag zur Aufklärung des gemeinrechtlichen Instituts der N.B. gegeben hat. Der Aufsatz in Grünhuts Zeitschrift sucht dann die Ergebnisse dieser Forschungen für das österr. Z.Pr.R. nutzbar zu machen, in welchem sich die N.B. im wesentlichen noch ganz auf den J.R.A. gründet.

Gaupp.

VI. Staats- und Verwaltungsrecht.

Neumann, Fr. J. Das öffentliche Interesse mit Bezug auf das Gebühren- und Steuerwesen, die Expropriation und die Scheidung von Privat- und öffentlichem R. (Annalen des Deutschen Reiches. 1886. S. 357—420.)

Der Verf. hat in dieser Abhandlung den keineswegs leichten Versuch gemacht, die so vieldeutigen und so oft gebrauchten

Ausdrücke „Interesse" und „öffentliches Interesse" begrifflich festzustellen und zugleich darzulegen, welche Bedeutung der Begriff des öffentlichen Interesses für das Gebühren- und Steuerwesen, die Expropriation und die Scheidung von Privat- und öffentlichem R. hat.

Aus der durch die vielen und mannigfaltigen Beispiele lehrreichen Abhandlung mag hier nur hervorgehoben werden, dass der Verf. das öffentliche Interesse im subjektiven Sinne und öffentliches Interesse im objektiven Sinne scheidet, eine Unterscheidung, welche praktisch von grossem Werte ist. Oeffentliches Interesse im subjektiven Sinne liegt nach N. dann vor, wenn bei gemeinschaftlichen Interessen die Zahl der Beteiligten eine beträchtliche ist und nicht etwa aus einer Mehrzahl von bestimmten Individuen besteht, sondern einen an sich schwankenden, nicht genau zu überblickenden oder doch nicht genau zu bezeichnenden Kreis von Personen umfasst und wenn ferner die bezüglichen Individuen nicht als Angehörige einer und derselben Kategorie, Partei oder sozialen Klasse u. s. w. in Betracht kommen. Oeffentliches Interesse ist also das nicht als Sonderinteresse erscheinende Interesse einer unbestimmten grösseren Personenmenge, sofern sich dasselbe auf Kulturverhältnisse (nicht auf elementare Erscheinungen) bezieht. Was das öffentliche Interesse im objektiven Sinne anlangt, so betont N., dass es Interessen an Zielen und Zwecken von besonders grosser Bedeutung gibt, dass ihnen gegenüber die Auferlegung von Opfern (im Gegensatz zu Gegenleistungen) gerechtfertigt erscheint. „Erklären dass eine Unternehmung von öffentlichem Interesse sei, heisst eben erklären, dass das bezügliche Unternehmen von so grosser allgemeiner Bedeutung ist, dass es gerechtfertigt erscheint, zu seinen Gunsten im Wege des Zwangs Eigentumsbeschränkungen oder Eigentumsentziehungen durchzuführen, heisst erklären, dass jene Bedeutung so gross ist, dass es gerechtfertigt erscheint, zu Gunsten des bezüglichen Unternehmens im Interesse anderer Opfer aufzulegen." v. Stengel.

Ducrocq, Th. Etudes sur la loi municipale du 5 avril 1884. Paris, Thorin. 1886. 296 S.

Der Verf. dieser Etudes ist in weiteren Kreisen bekannt durch seinen „Cours de droit administratif", welcher 1881 in 6. Auflage erschienen ist. Das vorliegende Werk bildet eine Ergänzung desselben, welche durch das neue Gesetz vom 5./IV. 1884 veranlasst und notwendig geworden ist. Als Professor

des Verwaltungs-R. war D. verpflichtet, über dieses Gesetz an der juristischen Fakultät in Paris Vorträge zu halten, und diese sind hier teils, wie sie gehalten worden sind, teils mit Veränderungen und Erweiterungen der Oeffentlichkeit übergeben. Die erste dieser Etudes oder Vorlesungen behandelt die Funktionen der Maires; die zweite das Verhältnis der Maires zu den Préfets, und namentlich die Befugnisse der letzteren, selbständig und mit Umgehung der Gemeindebeamten einzuschreiten. Die dritte Vorlesung handelt von der Unterdrückung und der Kreierung neuer Gemeinden, in Verbindung mit einer Statistik der kleinen Gemeinden in Frankreich und Italien, und einer Darstellung der engl. Gemeindeverbände verglichen mit denjenigen des Kontinentes. Die vierte Studie enthält das vollständige Programm der Vorlesungen über die Ortsverwaltung, welche in den Jahren 1884—1886 gehalten worden sind und in Zukunft gehalten werden sollen, da das Programm die offizielle Billigung erhalten hat. Der fünfte Abschnitt ist einer Vergleichung der neuen Gesetzgebung mit der früheren gewidmet, unter steter Gegenüberstellung der Texte; der sechste endlich enthält den Text des Gesetzes vom 14./VIII. 1884 und vom 9./XII. 1884 über die Organisation des Senates und die Wahl der Senatoren. König.

v. Hye-Glunek. Sammlung der nach gepflogener öffentlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des K. K. österr. Reichsgerichts. 7. Tl. Wien, Hölder. 1886. LXIII u. 290 S.

Der gesamte Zyklus der reichsgerichtlichen Judikate seit dem Beginne der Wirksamkeit dieses für die staatsrechtliche Entwicklung des österreichischen Kaiserstaates eminent wichtigen Gerichtshofes bis zum Schlusse des Jahres 1885 wird hier von fachkundigster Hand auf seinen prinzipiellen Gehalt geprüft. Die in den Erkenntnissen zur Geltung gebrachten Rechtssätze werden überdies nach den Hauptrubriken der sachlichen Zuständigkeitsnormen gruppiert und sodann nahezu 100 neue Entscheidungen eines Kollegiums angeschlossen, das vermöge des hohen wissenschaftlichen Ansehens seiner Leitung und seiner Mitglieder in jedem gefällten Ausspruche eine Fülle für Theorie und Praxis gleich lehrreicher Gesichtspunkte darzubieten vermag.

Stoerk.

VII. Internationales Recht.

Travers-Twiss. Le droit des gens ou des nations considerées comme communautés politiques indépendantes. I. Des droits et des devoirs des nations en temps de paix. Paris, Pedone-Lauriel. 1887. 499 S. 9 fr.

Das Völkerrecht von T.-T. ist allgemein bekannt und anerkannt. Der Band, welcher das Völkerrecht in Friedenszeiten enthält, erschien 1884 in Oxford, und nicht 1883, wie der Verfasser selbst irrtümlich annimmt. Statt nun eine neue englische Ausgabe zu besorgen, glaubte der Verfasser dem Buche eine weitere Verbreitung unter den Fachgenossen zu sichern, wenn er es erscheinen lasse „dans la langue traditionelle de la diplomatie européenne, la digne héritière de la langue latine comme interprête des résolutions des congrès internationaux“. Die neue Ausgabe erscheint daher in französischem Gewande als Bd. XIX der von Pedone-Lauriel herausgegebenen Bibliothèque internationale et diplomatique. Ausser einigen unwesentlichen Zusätzen stellt sie sich als eine getreue Uebersetzung der letzten englischen Ausgabe dar; beigefügt ist ausser der Vorrede nur ein neues (16.) Kapitel, welches die Regelung der Kongofrage und die Verhandlungen des Berliner Kongresses von 1884 zum Gegenstande hat. Beigefügt ist die Erklärung des Kongresses selbst. Dem deutschen Publikum empfiehlt sich die französische Bearbeitung namentlich durch den um die Hälfte billigeren Preis.

König.

Bard, A. Précis de droit international. Droit pénal et privé. Paris, Thorin. 1883. 369 S.

Dieser Précis bildet einen Teil der von Thorin herausgegebenen „Bibliothèque juridique contemporaine“, und einen Vorläufer eines zweiten Bandes, welcher das droit intern. public enthalten soll. Wir haben lange auf diesen zweiten Band gewartet und darob die Anzeige des ersten verspätet. Der Verf. beginnt seine Abhandlung über droit international mit der Bemerkung: „quoique l'expression soit consacrée par l'usage, il n'y a pas de droit international privé ni pénal“. Als Quellen des internationalen R. anerkennt B. die Staatsverträge, die vergleichende Rechtswissenschaft und die wissenschaftliche Theorie, allein nur durch die ersteren werde R. im objektiven Sinne er-

zeugt, während die übrigen Quellen wohl geeignet seien, die richtigen Prinzipien aufzufinden und ihre Verwertung zu ermöglichen.

Die erste Hälfte des Werkes, welche von dem droit international pénal handelt, zerfällt in 3 Abteilungen. In der ersten wird die Kompetenz der Strafgerichte bestimmt, in der zweiten das Verfahren festgestellt, welches geeignet ist, den Verbrecher seinem Richter zu überliefern, in der dritten die Strafverfolgung und die Mittel derselben untersucht und besprochen. Von besonderem Interesse ist die Abhandlung über die Auslieferung. B. analysiert alle damals in Kraft befindlichen Verträge, sowie den Gesetzesentwurf, welchen Dufaure 1878 dem Senate vorlegte, und tritt entschieden für den Grundsatz ein, dass für politische Verbrechen eine Auslieferung nicht stattfinden solle, wobei er jedoch ausdrücklich anerkennt, dass die blosse politische Absicht das Verbrechen nicht entschuldige und somit den Verbrecher nicht gegen die Auslieferung schütze. Ein anderer Grund, die Auslieferung zu verweigern, bildet die Nationalität des Auszuliefernden. Nur England und Amerika liefern ihre eigenen Angehörigen aus, die übrigen Staaten nicht. B. konstatiert die Thatsache ohne sie zu billigen. In dem letzten Abschnitt werden die Mittel der Strafverfolgung erörtert. Die Staaten sind sich zu gegenseitiger Hilfeleistung verpflichtet, allein der übliche diplomatische Weg ist viel zu schwerfällig und führt oft nicht zum Ziele, weshalb die Gestattung einer direkten Kommunikation der Behörden der verschiedenen Länder unter sich empfohlen wird.

Die zweite Hälfte ist dem droit international privé gewidmet und konsequent ein solches nur anerkannt insofern es durch Staatsverträge festgestellt ist. Der Verfasser gibt keine ausführliche Darstellung des internationalen P.R., aber eine geistvolle Uebersicht über die Grundsätze desselben, wie sie in den verschiedenen Verhältnissen zur Anwendung kommen. Mit Bezug auf die Frage, nach welchem Gesetz die persönlichen Verhältnisse eines Individuums bestimmt werden sollen, entscheidet sich B. für das Prinzip der Nationalität entgegen demjenigen des Domizils. Sehr beachtenswert sind namentlich seine Erörterungen über den Abschluss und die Auflösung der Ehe und die Gestaltung des ehelichen Güterrechtes. König.

VIII. Hilfswissenschaften.

Klöppel, P. Staat und Gesellschaft. Gotha, Perthes. 1887. XII u. 450 S. 8 M.

Verf. findet sich durch „die das Staatsleben der Gegenwart beherrschende Aufgabe einer umfassenden und einschneidenden Gesellschaftsreform" zu einem „Rückgange auf den letzten Grund von Staat und R." veranlasst. Bestimmend für seine Auffassung sind zwei Richtungen menschlicher Thätigkeit, die er allein in Betracht zieht: die Erlangung von Macht über die Natur (wirtschaftliche Macht) und über die Menschen (gesellschaftliche Macht). Beide, zur Eigenmacht vereinigt, leiten die Bestrebungen aller. Die Menschen sind ursprünglich nicht gleich und frei, sondern ungleich und deshalb unfrei, der Schwache vom Stärkeren, dieser vom Stärksten abhängig (S. 8). Der Inbegriff der Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse unter den Menschen bildet „die natürliche Gesellschaft". „Die Eigenmacht muss aber durch eine Gegenmacht in Schranken gewiesen werden, damit sie sich fruchtbar bethätigen kann, ohne sich übersteigend ihr eigenes Werk wieder zu zerstören" (S. 155). Diese entspringt aus dem Innern des Menschen selbst, der zugleich Glied der Gattung ist, und als solches nicht dulden kann, dass „die Gattung durch Knechtung anderer gleichgearteter Glieder entwürdigt werde". „Das Gattungsgefühl ist Quell aller Sittlichkeit", die in dreifacher Stufenfolge als „Gemeinsinn, als Gefühl der Gattungsgleichheit und als Gattungsbestimmung" daraus entspringt. Mit der Eigenmacht in die Schranken treten kann diese Gegenwirkung jedoch erst dadurch, dass sie von den natürlichen Gattungsgemeinschaften als ihren Trägern selbst zur Macht erhoben wird. „Eine solche Vereinigung, stark genug, um sich im Kampfe mit ihresgleichen zu behaupten, verbunden durch ihr in gemeinsamer Anschauung durchbrechendes sittliches Gefühl und gerichtet auf das sittliche Ziel des vollendetsten Gattungslebens, ist der Staat: und die Schranken der Eigenmacht, die er zum Wohle der Gattung dem einzelnen als im Handeln und Nichthandeln schlechthin einzuhaltende setzt, sind das Recht dieses Staats" (S. 160). Das Recht ist seinem Wesen nach Macht und wirkt nur als solche, das ist der Grundgedanke des Verf. „Mit dem Willen als Zweck und bewegender Kraft im R. ist ebensowenig etwas

anzufangen" als mit dem „Interesse" (S. 276). Die Rechtsordnung beruht in dem Gleichgewichtszustande zwischen der Eigenmacht und der diese in Schranken haltenden Gegenmacht des R.

Beide Gebiete, das wirtschaftlich-gesellschaftliche der Eigenmacht und das rechtlich-sittliche der Gattungsmacht, werden prinzipiell in scharfer Sonderung jedes für sich betrachtet. Im ersten Buche „Wirtschaft und Gesellschaft" werden die gesellschaftlichen Beziehungen des Wirtschaftslebens eingehend entwickelt, „wie sie ohne alle Einwirkung der Ethik und des R. gedacht werden können". Die wirtschaftlichen Begriffe, Einrichtungen und Potenzen: Arbeit, Transport und Handel, Kapital, Grundeigentum u. s. w. werden hier lediglich als Ergebnisse des Zusammenwirkens der in der natürlichen Gesellschaft wirksamen Kräfte dargestellt, wobei die Voraussetzung zu Grunde liegt, dass die natürliche Gesellschaft noch beständig unter dem Rechtzustande fortdaure und ihren massgebenden Einfluss ungeschwächt geltend mache. Zugleich wird entwickelt, wie eben diese fortwirkenden Einflüsse der Selbstsucht und Eigenmacht jene reformbedürftigen Zustände der Gegenwart herbeigeführt haben: die drückende Kapitalherrschaft, das Börsenspiel, die Handelskrisen u. a.

Das zweite Buch „Recht und Staat" enthält die Grundansicht des Verf. über Entstehung, Wesen und Aufgabe der die Eigenmacht als Recht und Staat in Schranken haltenden Gattungsmacht und deren geschichtliche Begründung. Befehl, Gesetz und Rechtsprechung werden als die Grundverrichtungen der Staatsgewalt hingestellt, als Wesen des Privat-R.: die „Grenzbestimmung", als Wesen des öffentlichen R.: die „Massbestimmung", als Wesen des Straf-R.: die „Grenz- und Massbestimmung". (Eingeflochten ist eine Auseinandersetzung mit der historischen Rechtsschule, über deren ungeschichtliche Behandlung der Aufnahme des r. R. in Deutschland und die daraus entspringende geschichts- und wirtschaftswidrige Herrschaft röm. Rechtssätze nicht nur, sondern mehr noch der röm. Rechtsbegriffe.)

Wie nun die Machtverhältnisse der Gesellschaft bisher im einzelnen und besonderen durch das Recht und den Staat geordnet wurden, und wie die notwendige Reform im Sinne des Verf. ins Werk zu setzen sei, wird uns im dritten Buche, betitelt „die Ordnung der Gesellschaft", im Anschluss an die geschichtlichen Gestaltungen des Privatrechts und des öffentlichen

Rechts entwickelt. Das Eingreifen der Staatsgewalt in die Gestaltung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse wird nicht bloss als zulässig, sondern als prinzipiell berechtigt und notwendig hingestellt — freilich nicht im Sinne des modernen Sozialismus. Die eingehend erörterten Mittel der anzubahnenden Reform lassen sich zusammenfassen „in die Wiederbelebung der Genossenschaft als der natürlichen Machtvereinigung innerhalb der Gesellschaft durch die Kraft und im Geiste des Rechtstaats". Sommer.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschriften:

Zeitschr. f. Gerichtsvollzieher. (Red. u. Verlag von F. Siemenroth. Berlin S.W.) Monatlich 2mal. Vierteljährl. 1 M. 50 Pf. Von d. Mitarbeitern werden hervorgehoben: Amtsgerichtsrat Dr. Bleich (Berlin), Amtsrichter Schönfeld (Gnesen), Amtsrichter Kurtz (Tremessen), Amtsrichter Hesse (Triebel), Rechtsanwalt u. Notar a. D. H. Walter (Berlin). Ausser Verordnungen etc. enthält Nr. 1. Bleich, zwangweise Erwirkung d. Herausgabe v. Personen. Schönfeld, Durchsuchung d. Taschen d. Schuldners. 2. Schönfeld, Bewirkung d. Anschlusspfändung. 5. Walter, R. u. Pflicht d. Protestbeamten z. Annahme der v. Protestaten angebotenen Leistung. Falkmann, noch einmal d. Durchsuchung d. Taschen d. Schuldners.

Revue internationale de l'enseignement. 15./I. 1887. Blondel, la réforme des études juridiques en Allemagne.

Nouvelle Revue historique de droit français et étranger. XI. 1. Labbé, du mariage romain et de la manus. Fournier, une corporation d'étudiants en droit en 1441. Esmein, courtes études. Arbois de Jubainville, l'antiquité des compositions pour crime en Irlande. Fournier, la question des fausses décrétales.

Sitzungsberichte der kgl. preuss. Akademie d. Wissenschaften. 51. Heft. Pernice, über d. röm. Sakral-R. Zweite Abhandlung (d. Rechtsschutz im Zusammenhang mit d. einzelnen Rechtsverhältnissen).

Jurist. Blätter. XVI. 4.—9. Tezner, gehörige Kundmachung v. Gesetzen nach österr. R. 8. 9. Kornfeld, Exekutionsbeschränkungen d. österr. Gesetzentwurfs v. Okt. 1886.

Oesterr. Gerichtszeitung. XXXVIII. 2. Das R. auf den vollen Arbeitsertrag. 3. Rosenblatt, Begriff d. Betretung auf frischer That. 4. ff. Schreiber, d. Arbeitsvertrag nach heutigem österr. Privat-R.

Oesterr. Centralbl. f. d. jurist. Praxis. V. 1. Horner, Schadensersatz beim Bergbau. de Griez, über Fehlurteile u. deren Gründe. Zeller, z. Lehre v. Betrug. 2. Kornitzer, z. Lehre v. d. Exscindierungsklage. Kavcic, Verbrechen d. gefährlichen Drohung.

Centralbl. f. Verwaltungspraxis. III. 1. Zur Abgrenzung d. Begriffs d. gebührenfreien Handelskorrespondenz. Grünberg, d. Sozialismus als Rechtssystem.

Zeitschrift f. Berg-R. XXVIII. 1. Nasse, Entwurf eines engl. Kohlenbergwerksgesetzes. Zix, d. bergrechtl. Verhältnisse d. Königreichs Italien. Haftpflicht u. Unfallversicherung in der Schweiz. Rossiter Raymond, Abriss d. Geschichte d. Berg-R. (Uebers. v. Kaltheimer).

Rechtsgeleerd Magazijn. VI. 2. Mom Visch, over en naar anteiding van eet standuardwerk (Glaser, Binding). v. Boneval Faur, opmerkingen over de wijze, waarop verbetering kan werden gebracht in onze burgerlijke rechtspleging. Molengraaff, Uebersicht über d. grossbrit. Gesetzgebung 1885/86.

American Law Review. Nr. 1. (Jan.-Febr. 1887). Jurisdiction over Estates of insane Persons. Changes in public corporations affecting Property and rights of creditors. Strikes and boycotts as indictable conspiracies at common Law. An attorney's special lien upon judgment. Text of the interstate commerce bill. The Wabash railway receivership.

Moniteur des Assurances. Nr. 221. (Févr. 1887). Résultats généraux de l'exercice 1886. L'invasion des agences de compagnies étrangères d'ass. La mortalité spéciale aux femmes. La mortalité chez les rentiers viagers et les assurés en cas de décès. L'assurance du risque de guerre en Autriche-Hongrie. Le prêt mixte à long terme, avec annuités décroissantes.

Revue des Sociétés. Nr. 2 (Févr.). Fusion des Sociétés.

Journal des soc. civiles et commerciales. Nr. 1. 2 (Janvr.-Févr.). Des actions de priorité dans les soc. anonymes: validité, nature et étendue du privilége qu'elles conferent.

Revue Judiciaire (Suisse). Nr. 3 u. 4 (Févr.). Des sociétés de fromagerie et des caisses d'épargne communales.

Studi Senesi. III. 4. Pampaloni, ancora sopra la teoria dell' avulsione. Manentius, antiqua summaria codicis Theodosiani. Loria, il lavoro delle donne e dei fanciulli in Italia.

Diritto commerciale. V. 1. Vidari, independenza del giudizio penale di bancarotta del giudizio di fallimento. Supino, l'abbreviazione del nome nelle sottoscrizioni cambiarie.

Zeitschr. f. Strafrechtswissenschaft. VII. 2. Medem, Strafzumessung u. Strafvollzug. Harburger, A. Geyer. v. Liszt, d. strategische Ausgangspunkt im staatlichen Kampfe gegen d. Verbrechen. (Eine Stimme aus Belgien.) Bennecke, d. wichtigsten kriminalstatist. Publikationen d. Jahres 1886.

Archiv f. kathol. Kirchen-R. 1887, 2. Novotny, Inkorporation (Rechtsfall). Heiner, R. z. Führung d. Kirchenschlüssel. Silbernagl, d. religiöse Kindererziehung u. d. Konfessionswechsel. Heiner, professio fidei b. Pfarranstellungen durch Stellvertreter. Hagemann, d. Eigentum an Kirchhöfen u. Kirchhofsmauern f. erloschen erklärter Parochien.

Die Nation. IV. 21. Die Auflösung e. Volksvertretung e. Plebiszit. 22. Mintorp, Plebiszitpolitik. 22. u. 23. Seemann, d. Wille, d. Zurechnung u. d. Schuld.

Preuss. Jahrbücher. LIX. 3. Sommer, d. ethische Evolutionismus W. Wundts.

Deutsche Revue. XII. 2. Fuld, Künstler u. Strafgesetz. Zwölf Briefe d. Grafen Cavour. 2. u. 3. Gneist, d. heutige Lage d. engl. Verfassung nach d. Reformbills von 1832, 1867, 1885 u. d. irische Frage. Bender, Michael v. Loën u. d. staatskirchl. Reformprojekte d. Aufklärungszeit.

Revue du droit international. XVIII. 6. Moynier, de quelques faits récents relatifs à la convention de Génève. Jacques, loi du domicile et loi de la nationalité. Engelhardt, sur la déclaration de la conférence de Berlin relative aux occupations. Hamel, la provocation criminelle. Rolin Jacquempes, le conflit gréco-turc.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 10. Februar bis 15. März 1887 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

*Borch, L. v., d. Schöffenbarfreien d. Ssp. v. Zallinger. Innsbruck, Rauch. 7 S.

Crome, A., d. märk. Ehe-, Familien- u. Erb-R., einschliesslich d. in Züllichau, Crossen u. Cottbus gültigen R. 2. verb. Aufl. Berlin, v. Decker. VIII u. 106 S. kart. 1 M. 50 Pf.

Engel, E., preuss. Berg-R. Ein Leitfaden f. d. Studium. Leipzig, Felix. VIII u. 95 S. 2 M. 20 Pf.

*Frank, R., d. Wolffsche Strafrechtsphilosophie u. ihr Verhältnis z. kriminalpolit. Aufklärung im 18. Jahrh. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. 2 M.

*Gradenwitz, d. Ungültigkeit obligator. Rechtsgeschäfte. Berlin, Weidmann. 6 M.

*Hachenburg, M., d. bad. Land-R. Mannheim, Bensheimer. 486 S. 8 M., geb. 10 M.

Heilinger, A., krit. Studien aus d. Privat-R. 1. Tl.: Vermögens-R. Wien, Manz. VII u. 93 S. 1 M. 80 Pf.

*Keber, X., ein Wort gegen d. Herren Professoren d. Rechtswissenschaft als Beitrag z. Reform d. jurist. Bildungsganges. Wilhelmshaven, Lohse. 15 S. 50 Pf.

Knorr, E., d. erste deutsche Parlament u. d. Wehrfrage. Unter Benutzung archival. Quellen. Berlin, v. Decker. VI u. 144 S. 3 M. 50 Pf.

*Kohler, d. R. als d. Lebenselement d. Völker. Würzburg, Stahel. 25 S.

Mai, L., d. Gegensatz u. d. Kontroversen d. Sabinianer u. Prokulianer. (Freiburger Diss.) Ludwigshafen. 55 S.

*Ofner, J., d. Urentwurf u. d. Beratungsprotokolle d. österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuchs. Hrsg. v. J. O. (In ca. 10 Lfgn.) 1. Lfg. Wien, Hölder. LXXX u. Protokolle 1. Tl. S. 1—80. 4 M.

Ommelmann, H., d. Dynamitgesetz v. 9./VI. 1884 u. seine Folgen, welches auch beinahe 50000 Bergleute d. Oberbergamtsbezirks Dortmund auf d. Anklagebank gebracht hätte. Dortmund. Essen, Bädeker. 69 S. 50 Pf.

Pliveric, J., d. kroat. Staat. Agram, Hartmann. 136 S. 1 M. 20 Pf.

Rohde, E., d. Laienelement in d. Strafrechtspflege. Wolgast, Elsner. 75 Pf.

Sammlung gemeinnütziger Vorträge. Hrsg. v. Deutschen Verein z. Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag. Nr. 118. Prag, Deutscher Verein. 30 Pf.

Inhalt. Die Patent- oder Privilegiengesetzgebung in ihrer geschichtlichen Entwickelung. Von H. W. Stein. 20 S.

Schmidt, E., d. schwurgerichtl. Verfahren nach d. deutschen Gerichtsverfassungsgesetze u. d. deutschen Str.Pr.O. unter Berücksichtig. d. besonderen, f. Preussen geltenden Bestimmungen. Leitfaden z. Studium u. z. prakt. Gebrauch. Breslau, Kern. VII u. 278 S. geb. 4 M.

*Schneider, K., Rechtsregeln d. Viehhandels in Hannover. Hannover, Schmohl & Seefeld. 96 S.

*Schuppe, W., d. Begriff d. subjektiven R. Breslau, Köbner. VI u. 376 S. 9 M.

*Seydel, F., d. Gesetz über d. Enteignung von Grundeigentum v. 11./VI. 1874. Für d. prakt. Gebrauch erläutert. 2. Aufl. Berlin, Heymann. 284 S. 6 M.

Die 1. Auflage ist Bd. I S. 270 angezeigt. Die 2. Auflage ist ebenfalls unter Benützung der Akten des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten bearbeitet. Sie berücksichtigt das Organisationsgesetz von 1883 etc. und verwertet die neueren Entscheidungen des Reichsgerichts und des preuss. O.V.-Gerichts, insbes. auch das im Archiv für Eisenbahnwesen veröffentlichte Material. Die Anordnung des Stoffes ist bedeutend übersichtlicher geworden, der Umfang um 100 S. gewachsen.

Stubenrauch, M. v., Kommentar z. österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuche. 5. Aufl. Nach d. gegenwärtig. Stande d. Gesetzgebung, d. Rechtsprechung u. d. Litteratur neu bearb. v. M. Schuster u. K. Schreiber, unter Mitwirkung v. D. v. Mertens. (In 2 Bdn.) 1. Bd. Wien, Manz. XII u. 886 S. 12 M., geb. 14 M.

*Verein, nordwestdeutscher, f. Gefängniswesen. 16. Heft. Red. v. Föhring. Hamburg, Hoffmann & Campe. 227 S. 2 M.

Publikationen aus d. k. preuss. Staatsarchiven. Veranlasst u. unterstützt durch d. k. Archivverwaltung. 27. Bd. Leipzig, Hirzel. 15 M.

Inhalt. Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe. Hrsg. v. G. Schmidt. 3. Tl. 1304—1361. Mit 6 Siegeltaf. VI u. 710 S.

Pyl, Th., Geschichte d. Greifswalder Kirchen u. Klöster, sowie ihrer Denkmäler, nebst einer Einleitung v. Ursprunge d. Stadt Greifswald. 3 Tle. (Vereinsschrift d. Rügisch-Pommerschen Abteilg. f. Pommersche Geschichte u. Altertumskunde in Stralsund u. Greifswald. Greifswald, Bindewald, in Komm. 1885—87. 1527 S. m. 18 Taf. 24 M.

Stein, L. v., Lehrbuch d. Nationalökonomie. 3. umgearb. Aufl. Wien, Manz. XV u. 457 S. 10 M., geb. 12 M.

Lasson, A., Armenwesen u. Armen-R. 38 S. (Volkswirtschaftl. Zeitfragen. IX. 1. Berlin, Simion. 8 Hefte. 6 M.

2. Ausgaben von Gesetzen, Entscheidungen etc.

Boehm, K. L., d. Privatklage im Strafprozess. Ein prakt. Ratgeber u. Beistand f. Nichtjuristen, welche als Privatkläger, Angeklagte u. Widerkläger in d. Verfahren auf erhobene Privatklage beteiligt sind. Strassburg, Schultz & Co. 39 S. kart. 60 Pf.

Ehescheidungsprozess Colin-Campbell. Oeffentlich verhandelt im Justizpalast zu London. Dezbr. 1886. Autoris. deutsche Ausg. Wortgetreu nach d. Verhandlungen übers. v. J. Pohle. London, M. Herman. 56 S. 50 Pf.

Entscheidungen d. kgl. Oberverwaltungsgerichts. Hrsg. v. Jebens, v. Meyeren u. Jacobi. 2. Bd. 2. Aufl. Berlin, Heymann. X u. 474 S. à 7 M., geb. 8 M.

Hoppe, A., Formularbuch f. Amtsvorsteher, enth. Formulare zu Polizeiverordnungen, Polizei- u. Exekutivverfügungen, Verhandlungen, Bescheiden, Berichten, Anzeigen etc., nebst den wesentlichsten, hierbei in Betracht kommenden gesetzl. Bestimmungen. 8. umgearb. Aufl. Tempelhof-Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. IV u. 131 S. 2 M.

*Kurtz, C., Anleitung z. Bearbeitung d. Strafsachen bei d. Amtsgerichten mit Berücksicht. d. Bureau- u. Kostenwesens, nebst e. Anh., enth. d. Vorschriften über Strafnachrichten, Zählkarten u. e. Formularverzeichnis. Berlin, Siemenroth. XIV u. 198 S. 3 M.

Magunna, P., d. aufsichtführende Richter bei d. preuss. Amtsgerichten, seine R. u. seine Pflichten. Eine systemat. Darstellung der f. d. aufsichtführ. Amtsrichter wissenswerten Vorschriften d. Justizaufsicht u. Justizverwaltung. Berlin, Müller. XIV u. 192 S. 4 M., Einbd. 1 M.

Müller, H., d. preuss. Justizverwaltung. Eine systemat. Darstellung der d. administrativen Geschäfte d. Justiz betr. Vorschriften. Auf amtl. Veranlassung u. unter Benutzung d. Akten d. Justizministeriums hrsg. 3. Aufl. 1. Bd. Behörden u. Beamte. Berlin, Kühn. VII u. 566 S. 10 M.

*Parey, K., d. Rechtsgrundsätze d. kgl. preuss. Verwaltungsgerichts. Nach d. gedruckten Entscheidungen Bd. I—XII zusammengestellt u. mit Rücksicht auf d. fortschreitenden u. auf d. neuen Provinzen ausgedehnte Verwaltungsgesetzgebung erläutert. 2. bis 4. (Schluss-) Abt. Berlin, Heine. VI u. S. 145—548. à 3 M.

Sammlung v. zivilrechtlichen Entscheidungen d. k. k. obersten Gerichtshofes. Hrsg. v. J. Glaser, J. Unger u. J. v. Walther. 19. Bd. Mit d. Verzeichnisse d. Gesetzesstellen u. d. systemat. Register f. Bd. 19. 2. Aufl. Wien, Gerolds Sohn. 782 S. 14 M.

Staatskonkursaufgaben, d., f. d. höheren Justiz- u. Verwaltungsdienst im Königr. Bayern. 2. Sammlung. 2. Lfg.: Die Aufgaben im Jahre 1886. München, Schweitzer. S. 83—170. 1 M. 50 Pf., I—II, 2: 8 M.

Raumer, C. v., Leitfaden f. Polizeibeamte bei Vernehmungen über Körperverletzungen, Mord, Totschlag, Tötung, Zweikampf etc. 2. Bdchn. d. Leitfadens f. Polizeibeamte. Berlin, v. Decker. VI u. 52 S. kart. à 1 M.

Reichsgesetzgebung, d., in d. 6. Legislaturperiode 1884—1887. Im Auftrage d. nationalliberalen Partei dargestellt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 106 S. 2 M.

Wahlgesetz nebst Reglement. Dresden, Meinhold. 60 Pf.

Sozialpolitische Gesetze von Zander. Kattowitz, Siwinna. VII u. 355 S. 3 M.

Regulativ, betr. d. Gewährung e. Zollerleichterung bei d. Ausfuhr v. Oelfabrikaten v. 4./I. 1887. Berlin, Heymann. 24 S. 80 Pf.

Die ges. Reichsjustizgesetze v. Kayser (vgl. Bd. II. S. 66). 4. Aufl. 1. Lfg. Berlin, Müller. 6 Lfgn. 18 M.

R.Str.G.B. (mit poln. Uebers.) Oppeln, Franck. 2 M.

Förster, A., d. Z.Pr.O. f. d. Deutsche Reich, nebst Einführungsgesetz. Unter besonderer Berücksichtigung d. preuss. allgem. Land-R. erläutert. 2. Bd. 2. Abt. Grünberg, Weiss Nachf. 1886. S. 1—288. 6 M.

Dienstanweisung, allgem., f. Post u. Telegraphie. 5. Abschn. 4. Abt. Berlin, v. Decker. 90 Pf.

Inhalt. Telegraphenordnung vom 13./VIII. 1880, nebst Ausführungsbestimmungen. 72 S.

Borchert, Th., Kodex d. deutsch-preuss. Straf-R. u. Strafprozesses, enth. sämtl. Gesetze u. Verordnungen d. Deutschen Reichs u. Preussens, welche zur Zeit auf d. Gebiete d. Straf-R. u. Strafverfahrens in Geltung sind, soweit dieselben f. d. ordentl. Gerichte u. deren Staatsanwaltschaften Bedeutung haben. Zusammengestellt u. m. Anmerkungen versehen. 1. Nachtr. Berlin, Kühn. V u. 431 S. 3 M., kplt. m. Nachtr. 25 M.

Instruktion für d. Verwaltung d. Kassen bei d. Justizbehörden v. 1./XII. 1884 in d. durch d. allgemeine Verfügung v. 2./I. 1887 (Just.-Minist.-Bl. S. 15) veränderten Fassung. Amtliche Ausgabe. Berlin, v. Decker. VII u. 158 S. 2 M.

Förster, F., Theorie u. Praxis d. heutigen gemeinen preuss. Privat-R. Auf Grundlage d. Werkes v. F. F. bearb. v. M. E. Eccius. 1. Bd. 5. Aufl. (2. d. neuen Bearbeitung). Berlin, Reimer. XXX u. 816 S. 15 M., geb. 17 M. 50 Pf.

Grundbuchordnung. 9. Aufl. Berlin, Decker. 1 M.

Harnisch, R., d. preuss. Fischereigesetzgebung. Zusammenstellung d. auf d. Fischereiwesen bezügl. gesetzl. Bestimmungen, behördl. Verordnungen u. gerichtl. Entscheidungen. Mit Erläuterungen hrsg. Düsseldorf, Bagel. VII u. 93 S. 1 M. 80 Pf.

Neukamp, E., d. Staats- u. Selbstverwaltung Westfalens. Ein Wegweiser z. Einführung in d. neuen Verwaltungsgesetze Westfalens. Zum prakt. Gebrauch f. Behörden u. Private. Bochum, Stumpf. VIII u. 146 S. mit 6 Zuständigkeitstab. geb. 4 M.

Baupolizeiordnung f. Berlin. Berlin, Hayn. 60 Pf. Kühn. 60 Pf. Ernst & Korn. 50 Pf. Dierrig & Siemens. 50 Pf. v. Parey. 102 S. Heyne. 1 M. 75 Pf.

Sachsen. Das prakt. Kirchen-R. Leipzig, Rossberg. VIII u. 255 S. 3 M. 75 Pf.

Mosel, C. v. d., Repertorium d. kgl. sächs. Verwaltungs-R., unter Berücksicht. d. einschlag. reichsgesetzl. Bestimmungen alphabet. zusammengestellt. 5. bis zur Gegenwart fortgeführte Aufl. 4. bis 8. (Schluss-) Lfg. Leipzig, Rossberg. III u. S. 289—692. à 1 M. 40 Pf., kplt. 12 M., Einbd. 2 M.

Vollert, M., d. Jagd-R. d. Grossherzogt. Sachsen. Systemat. Zusammenstellung d. auf d. Jagd bezügl. gesetzl. Bestimmungen d. Grossherzogtums f. Forstbeamte, Gemeindevorstände, Gendarmen, Jagdberechtigte, Jagdpächter u. Jagdliebhaber. Weimar, Böhlau. 40 S. 60 Pf.

Bayern. Die Subhastationsordnung f. d. Königr. Bayern. Erlangen, Palm & Enke. 1 M. 40 Pf.

Inhalt. I. Gesetz, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betr., vom 23./II. 1879. II. Gesetz, Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr., vom 29./V. 1886. (Novelle zur Subhastationsordnung.) Mit Kommentar von F. Hellmann. 1. Heft. 80 S.

Reber, O., bayer. Subhastationsordnung v. 23./II. 1879 mit d. Novelle hierzu v. 29./V. 1886, nebst Ergänzungsgesetzen, Erläuterungen u. Formularien u. Reichseinführungsgesetz zur Konkursordnung. Neue Ausg. München, Stahl sen. XXVI u. 134 S., VII u. 155 S. kart. 2 M.

Mayer, H., d. württemberg. Gesetz über d. Notariatswesen v. 14./VI. 1843 u. d. Erbschafts- u. Schenkungssteuergesetz v. 24./III. 1881 u. 3./IV. 1885 mit allen einschlagenden Verfügungen u. Entscheidungen d. K. Justizministeriums u. d. höheren Gerichte. Stuttgart, Kohlhammer. VIII u. 440 S. 6 M.

Roller, A., d. bad. Bürgermeister. I. Thätigkeit in d. streit. Zivilrechtspflege, erläutert durch A. R. Lahr, Schauenburg. V u. 226 S. 2 M. 50 Pf., geb. 3 M.

Hessen. Gewerbeordnung, Versicherungs-R., hess. Gewerbesteuer (Dietz). Darmstadt, Jonghaus. XII u. 514 S. 5 M.

Feldstrafgesetz (Linss). Ebd. IV u. 56 S. 50 Pf.

Allgem. bürgerl. Gesetzbuch. 12. Aufl. Wien, Manz. VIII u. 658 S. 4 M., geb. 5 M.

Hankiewicz, Ritter v., Bestimmungen üb. Münzwesen, Staatspapiergeld u. Staatsschuld in Oesterreich. Für d. amtl. Gebrauch festgestellt. Mit statist. Daten über Ausmünzung u. Staatsschuld. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. XXVII u. 265 S. 4 M.

Oesterreich. Landsturmgesetz. Wien, Staatsdruckerei. 60 Pf. In Katechismusform. Wien, Perles. 50 Pf. Brünn, Irrgang. 40 Pf. (Geller.) 111 S. Wien, Perles. 1 M. Wien, Hartleben. (Populär) 40 Pf. Prag, Mercy. 3. Aufl. 250 S. geb. 1 M. 20 Pf. Desgl. Wien, Manz. 1 M.

3. Wichtige ausländische Werke.

Bake, C., de kies bevoegdheid volgens de Nederlandsche wetgeving. Haarlem 1887.

Beaufort, W. H. de, Grondwetsherziening. Haarlem 1887.

Blitz, C., wissel-endossement en wissel-protest. Rotterdam 1887.

Buys, J. T., de Grondwet. 2 Bde. (Jetzt vollständig.) Arnhem. fl. 19. 50.

Diepen, A., het arbeidersvraagstuk. Gorinchem 1887.

Land, N. K. F., leening voor buitengervone uitgaven der gemeenten. Haarlem 1887.

Rochussen, nog een woord over uitbreiding van het kiesrecht. 'sHage 1887.

Röell, J., kantteekeningen op de regeerings-ontwerpen tot herziening der Grondwet. 'sHage 1887.

Wintgens, W., politieke nabetrachting. 2. verm. u. verbess. Ausg. 1848—1885. 'sHage 1887.

Acollas, E., les Obligations des commerçants. Delagrave. Cart. 75 ct.

Berencreutz, F. A. G., précis du droit constitutionnel du royaume de Suède; précédé d'un aperçu général du pays et de la population etc. Stockholm, Nilsson. 6 fr.

Couillard, Ed., le Canal de deux mers, ses avantages au point de vue politique, commercial et industriel de la France. Ghio. 1 fr.

Diodato Lioy, la Philosophie du droit. Traduit de l'italien par Louis Durand. Chevalier-Marescq. 10 fr.

*Ferri, E., variations thermométriques et criminalité (a. d. Archives d'anthropologie criminelle). Lyon, Storck. 22 S.

*Kohler, chronique de législation etc. en matière de droit commercial et industriel; faillites (Extrait). Paris, Rousseau. 7 S.

Manuel des antiquités romaines par Th. Mommsen et J. Marquardt. Traduit de l'allemand et publié sous la direction de M. Gustave Humbert. Thorin.

Moreau, G., le Monde des prisons. Decaux. 3 fr. 50 ct.
*Prins, criminalité et répression. Bruxelles, Muquardt. 4 fr.
*Rossel, V., manuel de droit civil de la Suisse romande. Basel, Georg. 560 S.
Thorlet, L., régime financier et comptabilité des communes. Traité pratique. Berger-Levrault. 5 fr.

Berner, A. F., trattato di Diritto penale. Trad. ed annot. dall' avvocato E. Bertola, con pref. del prof. L. Lucchini. 551 S. Milano. 9 l.
Brini, G., matrimonio e divorzio nel Diritto romano. Parte I: Il Matrimonio romano. Bologna. 234 S. 4 l.
Carrara, F., programma del Corso di Diritto criminale: parte generale. Vol. II e III (ultimo). 6a ed. con agg. Prato. 710 S. compl. 12 l.
Crivellari, G., codice di procedura penale del regno d'Italia, approvato con legge 26 nov. 1865, ecc. Torino. 2 l. 25 ct.
Di Nunzio Casella, L., la posizione giuridica del Sommo Pontefice e della S. Sede Apostolica. Napoli. 3 l.
Gianni, S., la logica del pretore. Cagliari. 95 S. 1 l. 50 ct.
Fiore-Goria, F. M., genesi del Diritto commerciale, gli officii della sua giurisprudenza e la sua giurisdizione. Torino. 3 l.
Fioretti, G., i pregiudizi popolari su la nuova scuola penale di fronte ai risultati del Congresso Antropologico. Napoli. 1 l.
Forziati, G. B., il Codice civile in relazione al teismo ed al moderno naturalismo. Napoli. 61 S. 1 l.
Krugelstein, A., sulla differenza ideale tra giuoco e scommessa: studio di Diritto civile. Vers. dal ted., con note, per l'avv. G. Palermo. 2a ediz. Potenza. 81 S. 1 l. 50 ct.
Michelozzi, C., formulario e prontuario per la pratica degli atti notarili, secondo il nuovo ordinamento del notariato, secondo i moderni codici e secondo altre leggi italiane. 3a ed. riv. Firenze. 640 S. 8 l.
Pampaloni, M. (s. Studi Senesi S. 273).
Sergardi, E., la responsabilità civile negl' infortunii sul lavoro: studio. Pisa. 113 S. 2 l.
Tartufari, A., degli effetti del possesso. Torino. Vol. 1o e 2o 16 l.
Tramonte, G., materia penale controversa, comparata colla legislazione e giurisprudenza straniera, e col progetto Zanardelli-Savelli. Taranto. 343 S. 8 l.
Vidari, E., del mandato commerciale e della commissione. Milano, Manuali Hoepli. VI u. 160 S. 1 l. 50 ct.

Preisausschreiben

des kgl. lombardischen Instituts der Wissenschaften und Litteratur zu Mailand.

1. Klasse der philosophischen und historischen Litteratur und Wissenschaften.

Thema für das Jahr 1888. Ueber den Ursprung, die Verbreitung, die Vorteile und die Grenzen der Zulassung der Erwerbsgenossenschaften, besonders in Bezug auf Italien.

Frist 30. Mai 1888, nachmittags 4 Uhr. Preis 1200 l.

2. Stiftung Pizzamiglio.

Thema für das Jahr 1888. Einreichung eines Entwurfs für die Verwaltung der Justiz in Italien und in Zivilangelegenheiten, welcher die Anforderungen der Sparsamkeit, Schnelligkeit und der Sicherung der Rechte der Parteien befriedigt.

Frist 31. März 1888, nachmittags 4 Uhr. Preis 3000 l.

3. Preis Cossa.

Thema für das Jahr 1887. Historisch-kritische Darstellung der ökonomischen, finanziellen und administrativen Theorien in Italien während der zweiten Hälfte des 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Frist 1. Juni 1888, nachmittags 4 Uhr. Preis 1000 l.

Thema für das Jahr 1888. Historische Darstellung der ökonomischen und finanziellen Theorien in Italien von 1800 bis 1848.

Frist 1. Juni 1888, nachmittags 4 Uhr. Preis 1000 l.

Das vollständige Programm der vorstehenden Bewerbungen wird von der Kanzlei des kgl. lombardischen Instituts etc. im Palast Brera zu Mailand unentgeltlich verabfolgt und zugestellt.

Verantwortlicher Redakteur Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,
Professor in Heidelberg.

VI. Band.	Mai 1887.	Nr. 8.

Monatlich ein Heft von 2½ Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Litteratur über die juristische Ausbildung.

(Vgl. S. 241.)

14) Keber, H. Ein Wort gegen die Herren Professoren der Rechtswissenschaft, als Beitrag zur Reform des juristischen Bildungsganges. Wilhelmshaven, Lohse. 15 S. 50 Pf.

Ueber die Zeit- und Streitfrage der juristischen Ausbildung haben bis jetzt nur Professoren das Wort ergriffen, abgesehen von dem ungenannten Praktiker in den Grenzboten 1886 Nr. 49. Ihm schliesst sich Amtsrichter K. an. Der den Praktikern offen hingeworfene Fehdehandschuh soll aufgenommen werden. Statt die Studenten des Unfleisses und die Praktiker und Examinatoren der Unwissenschaftlichkeit anzuklagen sollten „die Herren ihre eigene Lehrthätigkeit genauer Prüfung unterziehen“. Verf. widerlegt sodann die drei Vorwürfe, welche die Trägheit der Studenten, die Mangelhaftigkeit der examinierenden Praktiker, die Unwissenschaftlichkeit der Richter betreffen und zeigt, dass auf der Kehrseite der Medaille zu lesen: „Denkfaule Lehrer, unfähige Examinatoren, unpraktische Professoren.“

Eine Besserung der Zustände erwartet Verf. von praktischen Uebungen nicht: auch stehe Aenderung der Lehrmethode und Einführung eines Zwischenexamens wohl nicht in Aussicht. Einen Hauptmangel erkennt K. darin, dass der Student der Rechte im Gegensatz zu anderen Studierenden ein völlig unbekanntes Ge-

biet betrete: damit er befähigt werde die Vorlesungen besser zu verstehen, solle er vor dem Studium gleich nach der Maturitätsprüfung etwa auf ein Jahr den Amtsgerichten zum Protokollieren überwiesen werden. Unmerklich würde er dort Verständnis für das Rechtsleben gewinnen: auch könnte die spätere Vorbereitungszeit in praktischen Diensten, da der Referendar dann nicht mehr, wie bisher vollkommener Neuling, gut auf drei Jahre herabgesetzt werden. Verwirklichung dieses Vorschlages verlängere weder die Ausbildungszeit, noch belaste die Staatskasse.

v. Kirchenheim.

Kohler, J. Recht und Prozess. (Separatabdruck aus Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche R. der Gegenwart. XIV. Bd.) Wien, Hölder. 1886. 40 S.

Das subjektive R. ist „durch die Rechtsordnung geschütztes Genussgut". Bei den absoluten R. werden unterschieden die dinglichen und die R. an unkörperlichen, immateriellen Gütern. Dem absoluten R. ist wesentlich die unmittelbare Relation zwischen Subjekt und Rechtsgut, nicht aber die bloss sekundäre Verfolgbarkeit gegen dritte. Bei dem relativen R. ist die Relation zum Genussgut eine indirekte, durch die Verpflichtung einer Person vermittelt. Die Haftung, als ein, Obligation und Pfand-R. umfassender Begriff ist zweideutig und eine juristisch bedeutungslose Kategorie. Das subjektive R. selbst ist nicht Anspruch, kann aber Ansprüche erzeugen. Anspruch ist nämlich die präsente Befugnis, von einem anderen eine Thätigkeit oder das Ablassen von einer solchen zu verlangen. Im Unterschied von der Anspruchsklage macht daher die Feststellungsklage nur einen künftig oder unter gewissen Bedingungen eintretenden Anspruch oder das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Rechtsverhältnisses geltend. Den Mittelpunkt des Aufsatzes bilden — in §§. 5—10 — eine Reihe interessanter und scharfsinniger Bemerkungen über nicht reaktionsfähige d. h. des gerichtlichen Zwangs nicht fähige Ansprüche, insbesondere die obligatio naturalis, Retentionseinrede, exceptio excussionis, pactum de non petendo, Nachlass im Konkurs, beneficium competentiae, Rechtsverhältnisse bei gepfändeten aber noch nicht zur Einziehung überwiesenen Forderungen — im Gegensatze zu den bloss prozessualischen Schranken, welche bei dem R. aus dem ausländischen kondemnatorischen Urteil, der exceptio spolii und dem Kompromiss in Frage kommen. Die Klage ist nicht Ausfluss eines vorhandenen Anspruchs, aber auch nicht Aus-

fluss eines allgemeinen publizistischen Klage-R., sondern sie ist ein selbständiges publizistisches R., Ausfluss der Rechtspersönlichkeit, aber nur wie alle anderen Rechtsakte auch. Zur Rechtsverwirklichung kann schon ein bloss potentielles R. (Vollstreckbarkeit) genügen. Vollstreckbar sind zwar „nur präsente Ansprüche“, also nur Anspruchsurteile, aber auch Feststellungsurteile sind vollstreckbar (S. 36), wenn der Inhalt die Vollstreckung zulässt, wie bei künftigen Rentenleistungen etc.

Die Statuierung einer dritten Kategorie der Klagen — Konfliktsklagen etc. — ist zu verwerfen. Im übrigen ist die Klage ein Rechtsgeschäft, welches das Rechtsverhältnis des Prozesses erzeugt. Letzteres ist ein einheitliches aber ein kompliziertes Rechtsverhältnis des öffentlichen R., welches durch neue sowohl staatliche als Parteiakte weiter gebildet werden kann. Gaupp.

Rehbein. Die Entscheidungen des vormaligen preuss. Obertribunals auf dem Gebiete des Zivil-R. Berlin 1887.

Mit der vorliegenden 7. Lieferung ist der II. Band des Werkes, das wir bereits beim Erscheinen des I. Bandes zum Gegenstand einer Besprechung gemacht haben, vollendet (III, 354). Er umfasst die Bearbeitung von Entscheidungen des Obertribunals, welche in die Titel 10—15 Teil I des A. L.R. einschlagen, und ist ihm ein chronologisch geordnetes Verzeichnis aller in den beiden Bänden vom Verf. bearbeiteten und angezogenen Urteile des Obertribunals, des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts und ein Quellenregister beigegeben.

Die Bearbeitung des II. Bandes steht der des ersten an Sorgsamkeit und Gründlichkeit in keiner Weise nach. Der Verf. unterwirft, indem er sich an die mitgeteilten, mit einer kurzen und klaren species facti versehenen Entscheidungen des Obertribunals anschliesst, in seinen Ausführungen sub linea den den Urteilen zu Grunde liegenden prozessualen und materiellen Stoff einer nach allen Richtungen hin sich verbreitenden scharfsinnigen Erörterung, bei welcher auch den durch die Reichsprozessgesetzgebung bedingten Aenderungen Rechnung getragen wird. Diese Erörterungen enthalten ein umfangreiches Material, welches mit ausgezeichneter Sachkenntnis geordnet ist und an der Hand des Einzelfalles die Prinzipien und den inneren Zusammenhang der verschiedenen Rechtsinstitute darlegt. Die Ausdrucksweise des Verf. ist präzis und klar, seine Sprachweise knapp und zwar an manchen Stellen fast bis zur Unverständlichkeit. Auch dieser

II. Band wird dem angehenden Juristen eine reiche Quelle zu einem erfolgreichen Studium des preuss. R., der Praxis aber ein wertes Hülfsmittel bei Entscheidung schwieriger Rechtsfragen sein. Meves.

II. Rechtsgeschichte.

Conrat, M. Das Ashburnhamer Rechtsbuch. Quelle der Exceptiones Petri. 39 S.

Die kleine als Manuskript gedruckte Schrift, die sich als Vorläufer einer Arbeit über das R. des früheren Mittelalters ankündigt, behandelt eine dem Earl von Ashburnham gehörige bisher nicht bekannte, äusserlich vollständige, in Text und Glosse von derselben Hand korrekt geschriebene Handschrift, welche unter dem Titel: „Sequitur de jure civili Burgund“ die kleinere Hälfte der 258 Kapitel der Exceptiones legum Romanorum (P.) und zwar 116 von den nicht im Tübinger Rechtsbuch (Tub.) enthaltenen 124 Kapiteln überliefert. Diese Sammlung ist nicht aus P. abgeleitet, vielmehr sind Tub. und Ashb. die Quellen von P. Sie besteht aus zahlreichen, in der Regel mit Ueberschriften versehenen und auch äusserlich geschiedenen, wenn gleich nicht numerierten Kapiteln r. R. mit einer Glosse, die wieder die Quelle der Glosse von P. ist. Der Text der Kapitel von P. in Ashb. kommt im wesentlichen im Umfang wie in der Fassung mit P. überein, 52 Kapitel enthalten Quellenexzerpte aus den Pandekten, zum Teil mit Inskriptionen und nach den Titeln der Pandekten gruppiert; Beisatz anderer R. ist mit Sicherheit nicht nachweisbar. Es ist eine Privatarbeit, die, veranlasst durch die Schwierigkeit des Gebrauchs der Justinianischen Rechtsbücher und für den praktischen Gebrauch bestimmt, hauptsächlich Gegenstände von besonderer praktischer Bedeutung für den Juristen aufgenommen hat. Ort und Zeit der Entstehung ist wahrscheinlich Burgund und das 12. Jahrhundert. Burckhard.

Burckhard, H. Andreas Gaill. Festrede zur Feier des 305. Stiftungstages der Kgl. Julius-Maximilians-Universität gehalten am 3./I. 1887. Würzburg, Theinsche Druckerei. 1887. 56 S.

In kurzen Zügen entwirft der Verf. ein Bild von dem

Lebensgang und der wissenschaftlichen Bedeutung eines deutschen Juristen aus dem 16. Jahrhundert, der nach dem Zeugnis zeitgenössischer und späterer Schriftsteller lange Zeit hindurch bei der Praxis als erste Autorität gegolten hat.

Andreas Gaill wurde im Jahre 1526 zu Köln geboren. Er entstammte einer alten, streng katholischen, kölnischen Patrizierfamilie. Seine juristische Ausbildung erhielt er vorzugsweise auf den beiden Universitäten Löwen und Orleans. Während auf der erstgenannten Hochschule die neue systematische Richtung des Donellus und Duarenus von dem renommierten Rechtslehrer Gabriel Mudaeus vertreten wurde, bewegte sich der Unterricht zu Orleans vollkommen in den hergebrachten Formen der alten analytisch-exegetischen Methode, des sogen. mos Italicus. Von entscheidendem Einfluss auf die spätere Richtung G.s ist zweifellos die postglossatorische Schulung zu Orleans gewesen. Nach 12jährigem Studium, als gereifter Mann erwarb G. im Jahre 1555 den juristischen Doktorgrad zu Bologna, wodurch ihm nach damaligen Verhältnissen der Weg zu den einflussreichsten Staatsämtern gebahnt war. So finden wir ihn denn auch nach nur 2jähriger Anwaltspraxis zu Köln als Assessor des Reichskammergerichts zu Speyer, später vom Jahr 1568 an als Mitglied des Reichshofrats in Wien im Dienste der Kaiser Maximilian II. und Rudolph II, von denen er zu den wichtigsten staatsmännischen wie richterlichen Geschäften verwendet wurde. Seine letzten Jahre verbrachte er wieder in kurfürstlichem Dienste zu Köln, wo er im Jahr 1587 im 61. Lebensjahre verstarb.

Den Ruf als juristischer Schriftsteller verdankt er ausschliesslich seinem Hauptwerk, den practicae observationes, in dem er die Beobachtungen seiner 11jährigen kammergerichtlichen Praxis niedergelegt hat. Trotz seiner vielfachen Mängel, unter denen die erste Stelle die Befangenheit des Autors in postglossatorischer Scholastik sowie die Fehlerhaftigkeit der Systematik einnehmen, hat dieses Buch den tiefgreifendsten Einfluss auf die deutsche Praxis bis ins 18. Jahrhundert hinein ausgeübt. Der Grund lag darin, dass in dem Werk zum erstenmale eine systematische Darstellung des Reichskammergerichtsprozesses und der von diesem Gericht befolgten materiellen Rechtsgrundsätze geboten war. Die Rechtsprechung des Reichskammergerichts war unter den damaligen durch den Kampf des eindringenden r. R. und romanischen Prozesses mit den alten deutschrechtlichen Institutionen hervorgerufenen Rechtszuständen der einzige feste Anhaltspunkt für die praktische Jurisprudenz.

Die romanistische Theorie war nicht im stande, einen solchen zu bieten, da bei der ungeheuren Masse der sich in zahllose Einzelkontroversen zersplitternden Litteratur eine communis opinio doctorum sich nicht feststellen liess. Die Autorität der reichskammergerichtlichen Entscheidungen wurden von selbst auch den von G. aufgestellten Ansichten beigelegt, da derselbe nur hin und wieder die Entscheidungen des Gerichts zitierte und auch da wo er dies that im allgemeinen nicht erkennen liess, was zu seiner eigenen und was zur Begründung des Gerichts gehörte. Die lange Fortdauer des einmal gewonnenen Einflusses erklärt sich aus den politischen Verhältnissen der damaligen Zeit. Als besonderes Verdienst G.s ist hervorzuheben, dass er, und zwar in bewusster Weise, zum erstenmal das einheimische Gewohnheits-R. innerhalb der wissenschaftlichen Litteratur jener Zeit zur Geltung gebracht hat. M. Rümelin (Bonn).

Schellhass, K. Das Königslager vor Aachen und vor Frankfurt in seiner rechtsgeschichtlichen Bedeutung. (Historische Untersuchungen, hrsgb. von J. Jastrow. Heft 4.) Berlin, Gärtner. 1887. VIII u. 207 S.

Die vorliegende Abhandlung erörtert in gründlicher, wenn auch etwas breiter Weise ein von der Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte in neuerer Zeit nur wenig berücksichtigtes Institut des früheren deutschen Reichsstaatsrechts. Den Ursprung desselben führt der Verf. auf das Jahr 1257 zurück: damals habe Richard von Cornwallis die Krönung zum röm. König in Aachen erst einige Tage nach seiner Ankunft in dieser Stadt erlangt, und auf Grund der von Richard gegebenen Darstellung dieses Faktums habe dann Papst Urban IV. in seiner Bulle Qui coelum von 1263 als Herkommen den Grundsatz hingestellt, jeder neu gewählte röm. König müsse sich vor seiner Krönung einige Tage vor Aachen lagern, um etwaigen Gegnern noch Gelegenheit zum Einspruch gegen die Wahl zu geben. Wie der Verf. darlegt, ist es nach der im Jahre 1314 erfolgten Doppelwahl den Aachenern mit Berufung auf die erwähnte Bestimmung der Bulle Urbans gelungen, Ludwig den Bayern vor seiner Krönung zu einer dreitägigen Lagerung zu bestimmen; später (1346 und 1400) erhoben dieselben gegenüber Karl IV., bezw. Ruprecht von der Pfalz, sogar den Anspruch auf eine sechs Wochen und drei Tage dauernde Lagerung vor den Mauern ihrer Stadt; den gleichen Anspruch machte die Wahlstadt Frankfurt a. M. 1349 und 1400 gegenüber den neugewählten Königen

geltend. Interessant ist der Versuch des Autors, die Frist von 3 Tagen mit der Dauer des altdeutschen Gerichts, die von 6 Wochen und 3 Tagen mit der im Exekutionsverfahren des Reichshofgerichts für die Einweisung in die Nutzgewere geltende Frist (Anleitefrist) in Zusammenhang zu bringen. Immerhin blieb nicht nur die Dauer der Lagerfrist schwankend, sondern auch die näheren rechtlichen Voraussetzungen der Lagerung gelangten nicht zu fester Bestimmung; insbesondere erkannten die Kurfürsten, welche im Jahre 1400 die Notwendigkeit des Königslagers nach jeder Königswahl zugestanden hatten, im Jahr 1411 das Erfordernis eines solchen nur für den Fall einer Doppelwahl an. Das letzte nachweisbare Königslager ist das dreitägige Sigmunds vor Aachen im Jahre 1414. Die letzten Nachrichten über ein beabsichtigtes Königslager (vor Frankfurt a. M.) datieren aus dem Jahre 1461; eine Erinnerung an das Institut scheint sich, wie der Verf. in einem Nachtrag ausführt, noch in einem Protokoll des Frankfurter Rates von 1534 zu finden. Brie.

London. Die Anefangsklage in ihrer ursprünglichen Bedeutung. Aus dem Nachlasse des Verf. hrsgb. von M. Pappenheim. Breslau, Koebner. 1886. X u. 434 S. 11 M.

Der Verf. beabsichtigte ein erschöpfendes Werk über den Anefang, seinen Ursprung, seine Entwickelung und sein Verhältnis zu den übrigen Klagen zu schaffen, nur der erste dieser Teile ist als selbständiges Ganze vom Verf. der Vollendung nahe gebracht und von Pappenheim herausgegeben. Die Forschung nach der einfachen, einheitlichen Grundform der Anefangsklage führt den Verf. zum Ergebnis, dieselbe sei ursprünglich Strafklage gewesen und verleugne diesen Ursprung auch im späteren Mittelalter selbst dort nicht, wo sie prinzipiell in eine bürgerliche Klage um Gut überging. Verf. nimmt nun Stellung zu den Theorien von Cropp und Gerber, Sohm, Bethmann-Hollweg, Planck, Franken u. a. m. Als Hauptsubstrat dienen der Untersuchung die Quellen sächs. R., während die anderen zum Beweise der Verbreitung der festgestellten Erscheinungen vergleichsweise herbeigezogen werden. Als Grundfragen der Untersuchung werden bestimmt: 1. Warum kann die Anefangsklage auch gegen den dritten Besitzer der gestohlenen Sache angestellt werden? 2. Warum führt die Anefangsklage zur Wiedererlangung der gestohlenen Sache, auch wenn im Laufe des Verfahrens festgestellt ist, dass der Anefangsbeklagte nicht der Dieb ist? In §. 3 (Vorbereitung und Einleitung des Ver-

fahrens) wird von trustis und Haussuchung und dem eigentlichen Anefangsakte gehandelt, von dem intertiare, manum mittere super rem, wobei zum Schluss die durch triftige Gründe gestützte Vermutung aufgestellt wird, der begleitenden trustis sei die Bedeutung einer Gerichtsversammlung zugekommen (S. 63 f.). §. 4 handelt über „Die Passivlegitimation des Besitzers der gestohlenen Sache". Das Begehren des Klägers sei in allen Fällen dahin gegangen den Beklagten als Dieb zur Zahlung der Diebstahlsbusse und Herausgabe der Sache zu verurteilen. Bei Fortsetzung des Verfahrens gegen den Gewähren sei der erste Beklagte losgesprochen und eine neue Klage erhoben worden. §. 5 erörtert das Verhältnis zwischen Anefang und Verfahrens bei handhafter That. Letzteres sei ursprünglich Ausübung des Tötungsrechtes gegen den ertappten Dieb und Rechtfertigung der Tötung vor Gericht, eine Ansicht, die (S. 93—99) ausführlich begründet wird, während im Anefangsverfahren der Beklagte den Beweisvorzug geniesst und nur Diebstahlsstrafe zu befürchten hat (S. 99). Bei weiterer Entwickelung schwächt sich das aus dem Besitz der gestohlenen Sache hervorgehende Verdachtsmoment, da bei steigendem Verkehr die Provenienz erworbener Sachen nicht immer genügend bekannt sein konnte. §. 6—9 behandeln das Beweisverfahren in Vergleich zur schlichten Klage, das Prinzip der Beweisverteilung, die Beweisfreiheit des Anefangsklägers, die Unzulässigkeit der unsubstantiierten Klageverneinung und die der Anefangsklage gegenüber zulässigen Einreden, welche sämtlich zur Widerlegung der in der Klage enthaltenen Diebstahlsbeschuldigung dienten (S. 153), §§. 10—12 den Gewährszug, §§. 13—17 den Anspruch auf Herausgabe der Sache und die denselben entkräftenden Umstände, §. 18 den Titel der lex Salica über die Spurfolge, §. 19 die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Anefangsklage und die Klagsubstantiierung, endlich folgt ein Anhang über das bayerische Firmationsverfahren (Lex Bajuv. XVI c. 11). Auch in solchen Fällen unfreiwilligen Verlustes, wo kein eigentlicher Diebstahl vorlag, wurde die Diebstahlsklage erhoben und der Ueberwiesene in entsprechender Weise verurteilt.

Das ganze Werk ist trotz der Schwierigkeit des Stoffes mit grosser Klarheit geschrieben und vom gesunden Prinzip beherrscht von den reichlichen Quellen der mittleren Periode ausgehend, die Erklärung der fragmentarischen Ueberlieferung früherer Zeit zu versuchen.

Dargun.

III. Privatrecht.

Gradenwitz, O. Die Ungültigkeit obligatorischer Rechtsgeschäfte. Berlin. 1887. 328 S. 6 M.

Der Verf. schildert zunächst eingehend drei Fälle ungültiger Obligationen des r. R., nämlich erpresste Obligationen und Liberationen, Interzessionen von Frauen und Schenkungen unter Ehegatten durch Obligation und Liberation. An diese Detaildarstellung schliesst sich eine Systematik der Ungültigkeit für das röm. und für das heutige R. an.

Das r. R. hat drei Arten der Ungültigkeit entwickelt. Ungültigkeit ipso jure, durch actio und durch exceptio; in ausgebildetem R. erscheint die zweite Form meist ohne die dritte; beide fallen unter den Begriff der prätorischen Ungültigkeit. Für die einzelnen Arten der Ungültigkeit lassen sich aber keine durchgreifenden Regeln für die Beantwortung der Detailfragen aufstellen. Die Römer sind meist wie die Modernen von einem allgemeinen Begriff der Ungültigkeit ausgegangen, sie haben nur einzelne Fälle von Ungültigkeit entwickelt, jeden eigentlich ganz ohne Rücksicht auf die anderen.

Die Gegensätze des r. R. innerhalb der Ungültigkeit sind für das heutige Recht nicht mehr verwendbar. Der Gegensatz zwischen ungültigen Obligationen, bei denen eine Klage auf Erlass besteht, und den übrigen ist für das Wesen der Ungültigkeit ohne Bedeutung. Denn die Klage auf Erlass ist niemals da gegeben worden, wo nur Obligationen ungültig sind. Das Institut ist erst auf dem Weg über das Sachen-R. in das Obligationen-R. gedrungen. Der ganze Gegensatz beruht deshalb auf historischen und systematischen Aeusserlichkeiten.

Der röm. Gegensatz zwischen der Nichtigkeit und der Inanität, d. h. derjenigen Ungültigkeit, die sich in denegatio actionis und exceptio äussert, deckt sich mit dem Gegensatz von Nichtigkeit und Anfechtbarkeit nicht; Anfechtbarkeit und Inanität sind nicht identisch. Der Gegensatz zwischen Nichtigkeit und Inanität hat deshalb für das gemeine Recht keine materiell rechtliche Bedeutung mehr, er ist ersetzt durch den Gegensatz zwischen dem, was der Richter ex officio und dem, was er nur auf Antrag der Partei berücksichtigen soll.

Wenn es sich um eine Abgrenzung und Einteilung der Ungültigkeit für das heutige R. handelt, so erscheint es zunächst

als systematisch zweckmässig, diejenigen wirkungslosen Rechtsgeschäfte auszusondern, bei denen eines der allgemeinen Erfordernisse für das Zustandekommen der Rechtsgeschäfte fehlt und unter die Ungültigkeit im engeren oder technischen Sinn nur die Fälle zu subsumieren, in denen im Widerspruch mit den allgemeinen Regeln der beabsichtigte Erfolg gar nicht oder nicht vollständig eintritt. Nur diese Fälle bedeuten einen Fortschritt im System, während Ungültigkeitsfälle wie Wahnsinn und Irrtum schon an anderer Stelle im System genügend beleuchtet werden.

Bei der systematischen Einteilung der Ungültigkeit ist nicht sowohl von dem auszugehen, was bei ungültigen Rechtsgeschäften im Vergleich zu normalen am Erfolg fehlt, sondern vielmehr von dem, was bei ungültigen Rechtsgeschäften trotz der Ungültigkeit an Erfolg eintritt. Hierbei ist es nahe liegend, die Einteilung der normalen Geschäfte nach ihrer Wirkung auch auf die ungültigen anzuwenden. Dem suspensiv-bedingten Rechtsgeschäft entspricht das ungültige Rechtsgeschäft mit Möglichkeit der Konvalescenz, dem resolutiv-bedingten das anfechtbare. Die ungültige Schenkung zwischen Ehegatten findet in dem negotium mortis causa, das negotium claudicans in der bindenden Offerte ihr Gegenstück.

Für die wichtige Einteilung in Ungültigkeitsthatsachen, die der Richter ex officio und solche, die er nur auf Anrufen der Partei zu berücksichtigen hat, bietet das röm. officium judicis keinen Anhalt. Denn die officis judicis zu berücksichtigenden Thatsachen bilden nur den Gegensatz zu denjenigen, die der judex auf Befehl des Prätor zu beachten hat. Der Prätor befiehlt aber nicht bloss auf Anrufen der Partei, sondern auch kraft seines Offiziums. Rümelin.

Scheurl, A. v. Zur Lehre vom röm. Besitz-R. Weitere Beiträge zur Bearbeitung des r. R. Heft 2. Erlangen 1886. 183 S.

Die Absicht des Verf. ist in erster Linie darauf gerichtet, die neuerdings angegriffene Voraussetzung Savignys, dass es ein fertiges, in sich abgerundetes röm. Besitz-R. gebe, wieder zu befestigen. Die Einsicht in dieses Besitz-R. soll namentlich durch eine unbefangene Prüfung der Lehre Savignys zu fördern versucht werden.

Der Besitz wird gleich zu Eingang der Untersuchung definiert als das Verhältnis einer Person zu einer Sache, vermöge

dessen es ihr physisch möglich ist, auf die Sache zu beliebigen Zwecken und in beliebiger Wiederholung einzuwirken.

Mit diesem Begriff ist nicht bloss Nachfolge in den Besitz, sondern auch Sukzession in denselben vereinbar, d. h. eine Nachfolge, bei der Kausalzusammenhang zwischen dem Verhältnis des Nachfolgers und dem des Vorgängers stattfindet.

Der juristische Besitz charakterisiert sich durch den selbständigen Besitzwillen; mit dieser Formulierung ist der animus rem sibi habendi am besten wiedergegeben; dem selbständigen steht der abhängige, sich selbst unterordnende Besitzwille gegenüber, welcher die thatsächliche Herrschaft über die Sache nur im Dienst eines fremden Willens heben und handhaben will.

Die Selbständigkeit des Besitzwillens ist auch in den Fällen des abgeleiteten Besitzes vorhanden, da sich dieselbe mit der bereitwilligen, rückhaltlosen Anerkennung fremden Eigentums wohl verträgt. Daraus erklärt sich, dass beim abgeleiteten Besitz — abgesehen vom Fall des Sequester — neben der possessio ad interdicta des thatsächlichen Besitzers eine possessio ad usucapionem des Besitztradenten hergeht.

In der Frage nach dem Grund des Besitzschutzes schliesst sich der Verf. Ihering an; er glaubt nur dessen Ansicht ergänzen zu müssen. Nach dem Verf. ist der Besitzschutz ein alternativer Versuch, entweder den Eigentumsschutz zu erleichtern oder zur Rechtsverfolgung anzuspornen oder endlich das erwünschte Beisammensein von Besitz und Recht mittelst Ersitzung bezw. von usus herbeizuführen.

In der Lehre vom Erwerb des Besitzes hat Savigny im ganzen die richtige Grundlage gelegt, seine Lehre ist aber doch in zwei Punkten zu berichtigen.

Einmal ist es unhaltbar, wenn Savigny den Besitz nicht bloss in seiner Fortdauer, sondern auch seinem Ursprung nach als blosse Möglichkeit beliebiger Einwirkung auf die Sache denkt. Zum ursprünglichen Besitzerwerb ist vielmehr stets Bewältigung der Sache durch die Person erforderlich. Ferner liegt ein Fehler Savignys darin, dass er den Unterschied zwischen ursprünglichem und überkommendem (originärem und derivativem oder sukzedierendem) Besitzerwerb übersieht. Es ist für denjenigen, auf welchen der juristische Besitz übertragen wird, zum körperlichen Besitzerwerb nur erforderlich, dass er in eine solche körperliche Beziehung zur Sache versetzt wird, vermöge welcher er augenblicklich fortfahren kann, so auf sie einzuwirken, wie es der Tradent bisher thun konnte, während es sich bei der Okkupation

um erstmalige Herstellung des Besitzzustandes der Sache handelt. Rümelin.

Hachenburg, M. Das bad. Landrecht unter Berücksichtigung des rhein. R. annotiert nach der Rechtsprechung der deutschen Gerichte. Mannheim, J. Bensheimer. 1887. 486 S. Geh. 8 M., eleg. geb. 10 M.

Eine neue Ausgabe des bad. Land-R. mit Anmerkungen, in welchen Verf. auch die Entscheidungen der Gerichte aus anderen Teilen des rhein. Rechtsgebietes berücksichtigt hat. Auch ist eine Heranziehung gemeinrechtlicher Rechtsprechung erfolgt, die ja leicht zu einer für unsere Rechtsentwickelung schädlichen Romanisierung unseres R. führen kann; man läuft Gefahr, den Gegensatz zu verwischen, in welchem betreffs wichtiger Materien das franz. R. zum r. R. steht. Indessen soll nicht verschwiegen werden, dass der Herausgeber den gefährlichen Weg der Berücksichtigung gemeinrechtlicher Urteile nur mit Vorsicht betreten hat. — Der Herausgeber hat ferner mehrfach eigene Bemerkungen hinzugefügt; er motiviert dies im Vorworte wie folgt: „Die eigenen Bemerkungen des Herausgebers sollen nicht etwa beanspruchen, dass seine Meinung statt des mitgeteilten Urteils die einzig richtige wäre: ihr Zweck ist im wesentlichen nur, zu zeigen, dass auch die Urteile unserer oberen Gerichte nicht bedingungslos angenommen werden müssen, und zu verhüten, — was bei einer Spruchsammlung zu befürchten wäre, — dass das praejudicium pro judicio werde.“ H. hat mit seiner Kritik sehr zurückgehalten; Entscheidungen des Reichsgerichts, wie die vom 11./XII. 1883. (E. 11 S. 339), welche gegen den Art. 1690 direkt verstösst, oder wie die bei Art. 1235 unter Nr. 6 mitgeteilten Entscheidungen betreffs der natürlichen Verbindlichkeiten, durch welche eine seit langer Zeit festgestellte, wohlthätig wirkende Praxis der rhein. Gerichte aus Gründen von sehr zweifelhaftem Werte umgestossen worden ist, sind vom Herausgeber mitgeteilt worden, ohne dass er sich veranlasst gesehen hätte, eine kritische Bemerkung an dieselben zu knüpfen.

v. Cuny.

IV. Handelsrecht.

Eger, G. Eisenbahnrechtliche Entscheidungen deutscher Gerichte. III. u. IV. Bd. 1.—3. Heft. Berlin, Heymann. 1885 u. 1886. à Bd. 10 M.

Ueber die Anlage des vorliegenden Sammelwerkes ist nach dem Erscheinen der ersten Bände (I, II u. III, 1. u. 2. H.) berichtet (C.Bl. IV, 335—339). In der vorliegenden Fortsetzung dieser Präjudiziensammlung (reichend bis 27./II. 1886) erscheinen wiederum alle Urteile, welche mit dem Eisenbahnrechte auch nur in ganz entferntem Zusammenhange stehen. Was das in IV, S. 189—90 abgedruckte Urteil (das Abhalten Bietungslustiger vom Mitbieten) mit den Eisenbahnen zu thun hat, ist nicht ersichtlich. Ferner gehört der Telegraphenrechtsfall IV, 25—27 nicht in das Eisenbahnrecht. Auch in der Fortsetzung kommt der Doppelabdruck des einen und gleichen Urteils wieder vor (III, 277—280, 387—391). Das dabei verschieden angegebene Datum beruht auf einem Fehler, vielmehr ist sofort evident, dass beide Urteile am gleichen Tage und in der gleichen Sache erlassen wurden. Wichtige Urteile österr. Gerichte sind eingeflochten und — gemäss einem früheren Wunsche — Verweisungen auf frühere Urteile ähnlicher Art beigefügt worden.

In der Fortsetzung des Werkes ist wieder eine Fülle von Material aufgespeichert. Das Eisenbahnaktien-R. kommt z. B. zur Behandlung in den Urteilen IV, 50, 91 (u. 239) 205, 239. Das Eisenbahnstraf-R. ist repräsentiert durch mehrfache Entscheidungen. So z. B. III, 324, ferner 394 (es liegt keine Urkundenfälschung vor, wenn auf dem Billet die Monatszahl 11 in 14 verwandelt wird), ferner IV. 156 (das Eindringen in einen Bahnhof kann als Hausfriedensbruch bestraft werden). Es wird ausgesprochen, dass der besondere strafrechtliche Schutz sich auch auf elektrische Bahnen beziehe (IV, 223), ebenso auf Lokomotivstrassenbahnen (IV, 20: so muss offenbar das Urteil ergänzt werden), nicht aber auf Pferdeeisenbahnen (IV, 167—173). Die berühmt gewordene Frage über die Kassierung von Retourbillets (Betrug?) ist erörtert in Urteilen III, 429 (im Auszuge), IV, 21 u. 343. Es ist auch kurz auf die Litteratur verwiesen. Das Eisenbahn-Expropriations-R. ist vertreten durch wiederholte Entscheidungen. Dahin gehört das Urteil in III, 237, ferner S. 298. (Die Adja-

zenten können auch nach rhein.-französ. R. wegen Veränderung der Kommunalwege keinen Entschädigungsanspruch erheben), sodann z. B. IV, 161 (ein israelitischer Friedhof kann sich der Expropriation z. G. einer Eisenbahn nicht entziehen).

Die mehr oder weniger berühmten Couponprozesse werden neben III, 402 (prozessualische Frage) auch in neuer Gestalt vorgeführt: III, 448 (das Recht auf Ueberweisung des Guthabens einer Bahn gegen ihre Verbandgenossen bei der Generalsaldirungsstelle ist nicht pfändbar), sodann IV., 201 (wenn die neuen Zinscoupons, die nur auf Silberwährung lauten, angenommen worden sind, so ist das R. auf Zahlung der Zinsen in deutscher Reichsgoldwährung verwirkt).

Das Eisenbahnpfand-R. ist repräsentiert durch eine Entscheidung IV, 125 (die Pfändung von noch nicht angelangten Eisenbahnwagen ist nicht statthaft).

Die zivilrechtliche Haftpflicht der Eisenbahnen bei Körperverletzungen und Tötungen kam wiederholt zur gerichtlichen Diskussion. Das betr. Reichsgesetz wurde wiederum auf Arbeitsbahnen anwendbar erklärt (III 360), ferner auch unterirdische Eisenbahnen bei Bergwerksanlagen (IV,222) und gemäss den Notizen und früheren Entscheidungen auf Strassenbahnen IV, 39). Vielfach untersucht und festgestellt wurde, welche Verletzungen u. s. w. als „beim Betriebe" erfolgt angesehen seien. Dahin gehört nicht: a) die Reparatur der Schienen (III, 291) und das Auswechseln abgängig gewordener Schienen (IV, 311) — wenn wenigstens keine durch das Herannahen eines Zuges bedingte Eile nötig war; b) das Entladen und Beladen stehender Eisenbahnwagen, wenn nicht besondere dem Eisenbahnbetriebe eigentümliche Gefahren vorliegen (IV, 249). Ein Beispiel dieser lezteren Art enthält IV, 199; c) die Aufstellung von Kohlenkörben auf eine Rampe zur Speisung der Lokomotive, ausser wenn „eine besondere Beschleunigung" erforderlich war (III, 404 u. IV, 214); d) die Revision der Wagen, wenn nicht wegen der raschen Aufeinanderfolge der Züge „besondere Eile" nötig ist (IV, 330); e) das Niederlegen einer Eisenstange im Eisenbahnexpeditionsgebäude, auch dann nicht, wenn der Geschädigte zur Eile angetrieben wurde und er wusste, dass diese Eile mit dem Eisenbahnbetriebe nicht zusammenhing (V, 144). Dagegen liegt eine Verletzung beim Eisenbahnbetriebe vor: a) wenn dem Weichensteller beim Rangieren eines Waggons aus einer vorüberfahrenden Lokomotive Kohlenstaub ins Auge fliegt (III, 333); b) wenn der ausübende Schaffner bei Glatteis

vom Trittbrett fällt (III, 363); c) wenn sie stattfindet beim Transport von Erde auf Schienengeleisen beim Eisenbahnbau (III, 416); d) wenn der Weichensteller über das Geleise nach der Weiche lief, um den Zusammenstoss zweier Rangiermaschinen zu verhindern und umfiel (IV, 196).

Die Fragen der eigenen culpa kommen wiederholt vor (z. B. III, 399; IV, 76 u. 183) und auch die alte crux über die Definition der vis major ist mehrfach besprochen (III, 353; IV, 236, 287) (plötzlicher Nebel fällt nicht darunter).

Ueber das Tramway-R. sind vielfache Urteile instruktiv, z. B. die Stellung der Pferdebahnunternehmungen zu dem Gemeinwesen (III, 215), ferner die juristische Natur des Gebrauchs-R an öffentlichen Strassen (III, 238, 246), die Verletzung eines Passanten durch den Tramway (III, 416) und eines Angestellten durch das Scheuwerden der Pferde (IV, 336).

Die hier gemachte kursorische Uebersicht der in E.s Sammlung publizierten Präjudizien zeigt aufs neue, dass jeder, der sich um das Eisenbahn-R. interessiert, reichen Stoff für Belehrung erhält und sie beweist, wie wertvoll die kasuistische Zusammenstellung dieses Eisenbahn-Schriftstellers auch jetzt wieder genannt werden muss. Meili.

V. Strafrechtswissenschaft.

John. Str.Pr.O. für das Deutsche Reich. 2. Bd. 1. Heft. Erlangen, Palm u. Enke. 418 S. 7. M. 20 Pf.

Das umfangreich angelegte Werk, dessen erster Band im C.Bl. zuletzt Bd. III S. 329 besprochen wurde, ist in dem vorliegenden Hefte bis zum §. 175 der Str.Pr.O. fortgeführt. Es beginnt mit dem §. 151, es sind also nur 24 Paragraphen des Gesetzes und zwar nach Abrechnung der „Einleitung" auf etwa 200 S. kommentiert. Dass eine in solchem Umfange angelegte Arbeit ein durchaus erschöpfendes Material bietet, liegt auf der Hand. Darin aber besteht der Wert des Buches nicht allein. Bedeutender noch erscheint der Umstand, dass der Verf. überall die Grundsätze des wichtigen Prozessgesetzes unter grosse Gesichtspunkte gebracht und von diesen aus die einzelnen Bestimmungen einer eingehenden, nicht selten scharf kritischen Erörterung unterzogen hat. Das vorliegende Heft beginnt mit

einer umfangreichen Einleitung und zwar zunächst mit dem Kapitel über die Staatsanwaltschaft und die Erhebung der öffentlichen Klage, wobei die Ausführungen über den Zweck, die Gliederung der Strafhaft, über das Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft zu Staatsanwaltschaft, und zwischen Staatsanwaltschaft und gerichtlicher Polizei, sowie über das Legalitätsprinzip und die subsidiäre Privatklage von hohem Interesse sind; nicht minder die Bemerkungen darüber, dass eigentlich die Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgericht als Revisionsgericht ganz entbehrlich ist. „Vor dem Revisionsgerichte kann der Staatsanwalt keine weitere Thätigkeit entwickeln, als dass er den Gerichtshof über den Inhalt des formellen und materiellen Strafrechts belehrt. Einer solchen Belehrung kann der Gerichtshof aber entbehren. Und wenn das Gesetz das Revisionsgericht in die Lage versetzt, erst dann urteilen zu dürfen, wenn ihm die erforderliche staatsanwaltschaftliche Belehrung geworden, so heisst dies, das höchste Gericht in eine Lage bringen, die mit der Stellung, die dasselbe beanspruchen muss, unvereinbar ist.“ Hierauf folgen Erörterungen über Erhebung der öffentlichen Klage bei den Gerichten, sowie über die Bedeutung und Thätigkeit der letzteren als Strafgerichte. Eingehend ferner wird die prozessrechtliche Konstruktion des Strafprozesses nach einer längeren Ausführung über die staatsrechtliche Konstruktion behandelt: Anklageprozess und Untersuchungsprozess, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, wobei das bekannte Verhalten des Schwurgerichtsvorsitzenden in dem Prozesse Gräf hinsichtlich der beschlossenen Ausschliessung der Oeffentlichkeit gebührend beleuchtet wird. — S. 176 Anm. 76 — Im weiteren werden „allgemeine Gesichtspunkte für eine Reform des deutschen Strafprozesses“ aufgestellt (S. 200—220) und hierbei insbesondere die Forderung erhoben: „die Trennung des Strafprozesses im Vorverfahren und Hauptverfahren ist aufzugeben. Nachdem die Sache gerichtshängig geworden ist — und sie wird gerichtshängig, sobald die von der Staatsanwaltschaft geführte Untersuchung eine die persönliche Freiheit des Beschuldigten beschränkende richterliche Untersuchungshandlung erforderlich macht, giebt es nur ein prozessualisches Stadium, nur eine nach der richtigen Methode geführte Untersuchung, welche mit der Gerichtshängigkeit der Sache beginnt und mit dem Erlass des Urteils abschliesst.“ Ob eine solche Forderung, wobei jede Beweiserhebung bei offenen Gerichtsthüren stattfinden und bei jeder Beweiserhebung der Staatsanwalt, der Beschuldigte, der Verteidiger das Recht haben

soll, anwesend zu sein und die ihnen geeignet scheinenden Anträge zu stellen, — S. 210 — praktisch durchführbar wäre, kann hier dahingestellt bleiben; der Verf. erkennt selbst an, dass dieses eine Prozessstadium möglicherweise ebensoviele einzelne Termine nötig machen kann, als Beweiserhebungen erforderlich sind. — Ueber die Kommentierung der einzelnen Gesetzesbestimmungen endlich würde nur zu wiederholen sein, was in den früheren Besprechungen über den ersten Band abgegeben worden ist. Wünschenswert wäre ein etwas rascheres Tempo in der Fortsetzung des Werkes. C. Fuchs.

Kurtz, C. Anleitung zur Bearbeitung der Strafsachen bei den Amtsgerichten mit Berücksichtigung des Bureau- und Kostenwesens. Nebst einem Anhang enthaltend die Vorschriften über Strafnachrichten, Zählkarten und ein Formularverzeichnis. Berlin, Siemenroth. 198 S. 3 M.

Der Inhalt ist im Titel verzeichnet. Das Buch enthält in dem angegebenen Gebiet einen Nachweis für die Erfordernisse und Regeln der gesamten Thätigkeit eines Amtsrichters und kann daher den Referendaren sehr nützlich sein. Keyssner.

VI. Kirchenrecht.

Hinschius, P. Das Kirchen-R. der Katholiken und der Protestanten in Deutschland. IV. Bd. 1. Abt. Berlin, Guttentag. 1886. (Vergl. C.Bl. I, 262. II, 190.)

Nach Vollendung des kirchlichen Verfassungs-R. hatte H. am Schluss des III. Bandes die Funktionen der kirchlichen Leitungsgewalt darzustellen begonnen. Das neue Heft bringt jetzt die Fortsetzung dieser Materie, welche nach der älteren staatsrechtlichen Terminologie als „Regierungs-R.“ bezeichnet werden kann, und macht zugleich, in scharfer Auseinandersetzung mit Friedberg (Lehrb. des Kirchen-R. II. Aufl. Vorw. VI), nähere Mitteilung über das System, welches der Verf. bei seinem Handbuch weiter einzuhalten gedenkt.

H. scheidet drei einander gleich- oder nebengeordnete Funktionen der kirchlichen Leitungsgewalt: Gesetzgebungs- und Verordnungs-R. (I. Abt., bereits erledigt im III. Bd.), Ver-

waltungs-R. „im eigentlichsten Sinne“ (II. Abt.), Aufsichts- und Visitations-R. (III. Abt.). Als einzelne Zweige der kirchlichen Verwaltung aber gelten ihm 1. die Verwaltung des ordo, d. h. der Sakramente und der übrigen heiligen Handlungen (Kap. 1), 2. die Verwaltung des magisterium, d. h. der Lehrgewalt (Kap. 2.), 3. die Regelung und Leitung der Erziehung und Ausbildung des Klerus (Kap. 3), 4. die Beteiligung der Kirche am Unterricht der Laien (Kap. 4), 5. die Handhabung der Zucht-, Disciplinar- und Strafgewalt (Kap. 5), 6. die Verwaltung der streitigen Gerichtsbarkeit (Kap. 6), 7. die kirchliche Vermögens- und Finanzverwaltung (Kap. 7). Der Proteusbegriff „Verwaltung“ hat also bei H. eine wesentlich andere Bedeutung als im Staats-R. — Von den obigen sieben Verwaltungszweigen sind die beiden ersten in dem vorliegenden Teilstück des Handbuchs mit grosser, von keinem früheren Werk über Kirchen-R. erreichten Ausführlichkeit, und zwar unter voller Berücksichtigung aller einschlagenden dogmatischen resp. liturgischen Fragen folgendermassen behandelt.

A. Die Verwaltung des ordo (Kap. 1) gliedert sich in fünf Abschnitte. I. Liturgie als die Gesamtheit aller Handlungen, welche den äusseren Gottesdienst bilden. II. Sakramente: Taufe, Firmung, Abendmahl, Busse, letzte Oelung. Das Sakrament der Ordination ist bereits im I. Bande S. 1 ff. abgehandelt; das Sakrament der Ehe soll später im II. Buch bei den Rechten und Pflichten der Kirchenglieder Platz finden. III. Sakramentalien: Exorcismen, Weihungen, Segnungen, mit ihren Rechtswirkungen auf Personen und Sachen (res consecratae et benedictae). IV. Uebriger Kultus: Messe, öffentliche Gebete und Andachten, Prozessionen, Wallfahrten, Verehrung der Heiligen (beatificatio et canonisatio) sowie der Reliquien und Heiligenbilder, Oertlichkeiten für den Gottesdienst (insbesondere Gebäude), unmittelbar zum Gottesdienst bestimmte Sachen (Altäre, Gerätschaften und Paramente, Glocken). V. Verhältnis der verschiedenen Riten zu einander. Von diesen fünf Abschnitten ist der vierte (S. 178—426) nach Umfang und Inhalt der weitaus bedeutendste. Was hier über die res sacrae, über Simultanverhältnisse an kirchlichen Gebäuden und über das kirchliche Asyl-R. entwickelt wird, gehört zu den besten Partien des ganzen Handbuchs.

B. Bei der Verwaltung des magisterium werden zunächst der Begriff, die Träger und der Inhalt der Lehrgewalt,

insbesondere das oberste, mit Unfehlbarkeit ausgestattete Lehramt des Papstes, sodann die Ausübung der Lehrthätigkeit durch Predigt, Religionsunterricht (Katechese, Christenlehre, Vorbereitungsunterricht) und Volksmissionen (missiones populares opp. externae) erörtert.

Von diesem kurz angedeuteten, ebenso massenhaften wie intrikaten Stoff hat Verf. die eingehendste Darstellung geboten. Dass die Begriffe Sakrament und Sakramentale, die verschiedenen Arten des Gottesdienstes, der materielle Inhalt der kirchlichen Lehrthätigkeit an sich mit dem R. nichts zu thun haben, kann zugegeben werden. Aber die Verwaltung der potestas ordinis und der potestas magisterii ist mit so viel rechtlichen Normen durchsetzt, ja durchtränkt, dass nicht nur ihre genaue Kenntnis dem praktischen Kanonisten unentbehrlich erscheint, sondern dass beide Materien als solche, — was freilich H. anzuerkennen Bedenken trägt, — unerlässliche und integrirende Stücke des kirchlichen Verwaltungs-R. und damit auch des Kirchen-R. bilden. Umgekehrt gilt für das kirchliche Verwaltungs-R. dasselbe, was für das staatliche Verwaltungs-R. trotz aller Anfechtungen massgebend bleiben wird. Es lässt sich ohne Nachteil für die Konstruktion und Verständlichkeit von der Verwaltungslehre nicht trennen. Eine isolierte Darstellung der rein juristischen Momente unter Ausscheiden aller stoffverwandten Disziplinen würde, um einen treffenden Ausdruck Lämmers zu gebrauchen, das Kirchen-R. aus der Physiologie eines lebendigen Organismus in die Anatomie eines entseelten Leichnams verwandeln. Hübler.

Lämmer, H. Institutionen des katholischen Kirchen-R. Freiburg i. B., Herder. 1886. XV. u. 553 S. 7. M.

Das Buch des bekannten Konvertiten verfolgt einen akademischen Zweck. Es soll als Leitfaden für Vorlesungen über Kirchen-R. an der Universität Breslau dienen und ist in erster Linie für Theologen, in specie für die Bedürfnisse des schlesischen Klerus berechnet. Zu diesem Zweck hat neben dem gemeinen R. auch das partikuläre Landeskirchen-R. und namentlich das für die katholische Kirche Preussens bedeutsame Breslauer Diözesan-R., mit welchem der Verf. als langjähriges Mitglied des Domkapitels, Generalvikariats und Konsistoriums sowie als Bistumsoffizial vertraut geworden, reichliche Berücksichtigung gefunden.

In der Einleitung werden nach Feststellung der allgemeinen Begriffe (Recht, Religion, Kirche, Kirchen-R.) die kirchlichen Rechts-

quellen besprochen; zunächst die materiellen: Natur-R. Gesetzgebung, Gewohnheits-R., sodann die formellen: Vorgratianische Rechtssammlungen, Corpus juris canonici, Quellen des neueren Kirchen-R. Daran schliesst sich eine Uebersicht der gangbaren kirchenrechtlichen Litteratur. Der sonst bei Lehrbüchern übliche rechtshistorische Teil fällt als ein „integrirender Bestandteil der allgemeinen Kirchengeschichte“ aus.

Für den Aufbau des Systems dient dem Verf. die schiefe, von der deutschen Wissenschaft längst verworfene, von der italienischen Doktrin aber (z. B. Card. Soglia) mit Vorliebe festgehaltene Einteilung in öffentliches und Privatkirchen-R. Als öffentliches Kirchen-R. (erster Teil) gilt ihm die Verfassung und Verwaltung (I. Abt.), die Gerichtsbarkeit (II. Abt.), das Verhältnis der Kirche zu den ausserkirchlichen Rechtssubjekten (III. Abt.). Im Privatkirchen-R. (zweiter Teil) behandelt er das Ehe-R. (I. Abt.), das Patronat-R. (II. Abt.), das Genossenschafts-R. (Orden, Kongregationen, Bruderschaften. III. Abt.), das Vermögens-R. (IV. Abt.).

Abgesehen von dem Breslauer Diözesan-R. und der Bezeichnung Fallibilist für Altkatholik bringt das Buch kaum etwas Neues. Im Detail werden zwar mehrfach vom Hergebrachten abweichende Ansichten aufgestellt, aber gerade bei den wichtigsten Streitfragen, z. B. beim Veto der Staatsregierungen gelegentlich der Bischofswahlen, beim Options-R. der Domkapitel u. dergl. beschränkt sich der Verf. auf Relationen und nicht immer zureichende Mitteilung der species facti.

Interessant in mehr als einer Beziehung ist der Abschnitt über das Verhältnis der Kirche zu den ausserkirchlichen Rechtssubjekten (Nichtchristen, Altkatholiken, Staaten). Wie L. hier deduziert, dürften folgende Sätze zeigen: die Censur des Syllabussatzes (no 77): Aetate hac nostra non amplius expedit, religionem catholicam haberi tamquam unicam status religionem, ceteris quibuscunque exclusis „fordert nur in solchen Staaten, in welchen bloss Katholiken wohnen, die alleinige Herrschaft der katholischen Kirche mit Ausschluss jedes anderen Kultus“. (S. 294.) Durch die Reformation „entstand eine Despotie, dessen gleichen bis dahin noch nicht gesehen worden war“ (S. 315). „Die Staatsregierung als solche muss, ganz abgesehen von dem persönlichen Bekenntnis des Landesfürsten, gegen jede Kirche die Stellung annehmen, als ob sie zu ihr gehörte“ (S. 327). Hübler.

VII. Staats- und Verwaltungsrecht.

Preuss, H. Friedenspräsenz und Reichsverfassung. Eine staatsrechtliche Studie. Berlin, Rosenbaum. 1887. VI u. 97 S. 1 M. 50 Pf.

Die vorliegende Abhandlung ist während der durch die Septennatsfrage und die Auflösung des Reichstags hervorgerufenen politischen Bewegung und in Voraussicht eines möglicherweise bevorstehenden Verfassungskonfliktes geschrieben, aber erst nach Bekanntwerden des Ausfalls der Neuwahlen veröffentlicht. Mit Beiseiteschiebung aller politischen Gesichtspunkte versucht der Verf. vom rein juristischen Standpunkte die Frage zu beantworten, welche Art der Bestimmung der Friedenspräsenzstärke dem geltenden Verfassungsrecht des Deutschen Reiches entspricht. Indem P. den engen Zusammenhang der Normen der Reichsverfassung über die Friedenspräsenzstärke und der an dieselben sich anknüpfenden Kontroversen mit dem durch die Reorganisation der preussischen Armee hervorgerufenen Verfassungskonflikt betont, hat er zunächst diesen, dann die Genesis der Art. 60, 62, 63 der Reichsverfassung und die reichsgesetzlichen Festsetzungen der Friedenspräsenzstärke in den Jahren 1871, 1874 und 1880 erörtert. Bemerkenswert ist insbesondere der Nachweis, dass die Regierung und die Volksvertretung insofern ihren prinzipiellen Standpunkt gewechselt haben, als während des preussischen Konflikts die Regierung dem Landtage nur vermittels der Bewilligung der finanziellen Mittel eine Einwirkung auf die Stärke des Heeres einräumen wollte, wogegen die Majorität des Abgeordnetenhauses zu wiederholten Malen eine der jährlichen Bewilligung der Ausgaben für das Heer zu Grunde zu legende (dauernde) gesetzliche Feststellung der Friedenspräsenzstärke forderte.

In der, den Kern der Schrift bildenden dogmatischen Erörterung (S. 51 ff.) geht der Verf. aus von den durch Gneist und Laband zur Herrschaft gebrachten staatsrechtlichen Anschauungen über das Verhältnis von Gesetz und Budget-R., bezw. von materiellem und formellem Gesetz. Auf Grundlage dieser Theorie glaubt er in den Bestimmungen der R.V., trotz der Unklarheit ihrer Urheber, feste Normen für die Entscheidung der auf die Friedenspräsenzstärke bezüglichen Fragen entnehmen zu können, und zwar nicht nur in negativer, sondern auch in

positiver Beziehung. Negativ sucht er nachzuweisen, dass der Reichstag nicht befugt sei, die Friedenspräsenz durch das jährliche Etatsgesetz festzustellen, da (wie auch insbes. H. Schulze annimmt) die durch Art. 62 Abs. 4 geforderte gesetzliche Grundlage des Etats nur ausserhalb des Etats gegeben sein könne, ebensowenig aber stehe andererseits dem Kaiser die Befugnis zu, eventuell auf Grund von Art. 63 der R.V. die Friedenspräsenz einseitig festzustellen, da vielmehr nach Art. 60 diese Feststellung immer nur auf dem Wege des Gesetzes, also durch übereinstimmenden Beschluss von Bundesrat und Reichstag, stattfinden könne (über die wahre Bedeutung der Bestimmung des Art. 63 Abs. 4, welche dem Kaiser das Recht giebt den „Präsenzstand“ zu bestimmen, S. 90 u. 91). Positiv kommt der Verf. zu dem Resultat, dass nur das sogen. Aeternat, also die Fixierung der Friedenspräsenzstärke durch ein Gesetz von zeitlich nicht beschränkter Dauer, der Anforderung der R.V. entspräche. Diese Behauptung gründet er auf die Annahme, dass das im Art. 60 vorgesehene Gesetz über die Friedenspräsenzstärke seinem Wesen nach ein Gesetz im materiellen Sinne des Wortes sei, Gesetz im materiellen Sinn aber — abgesehen von Uebergangs- oder Ausnahmegesetzen — für die Dauer, d. h. bis zur Aufhebung durch ein neues Gesetz, gelten. Die Frage, ob es nicht in der Natur der Friedenspräsenzstärke liegt, dass dieselbe „nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen“ (Gesetz vom 3./IX. 1814, §. 3) variiert und demgemäss periodisch bestimmt wird, erörtert der Verf. nicht; wahrscheinlich zählt er diese Erwägung zu den politischen Motiven, welche auf beiden Seiten das Aeternat als die allerunliebsamste Einrichtung erscheinen lassen (S. 96).

Brie.

Seydel, M. Bayerisches Staats-R. München, litterarisch-artistische Anstalt. II. Bd. 1885. VI u. 581 S. 10 M. 80 Pf. III. Bd. 1. Abt. 1886. IV u. 320 S.

Das Werk, das anfänglich auf drei Bände veranschlagt war, wird nunmehr nach dem seither Vorliegenden auf fünf Bände zu berechnen sein. Während der erste Band (vergl. C.Bl. IV, S. 114) eine weiter angelegte geschichtliche Einleitung und vom dogmatischen Teile zwei Bücher (vom Herrscher und von den Gegenständen der Herrschaft) brachte, enthält der zweite Band und die erste Abteilung des dritten Bandes das dritte Buch „Das Verfassungs-R.“ und zwar wird dort die Staatsverfassung, hier die Gemeindeverfassung behandelt. Die Darstellung der

„Staatsverfassung“ (II. Bd.) teilt S. in 4 Abschnitte: der Landtag, der Reichstag, die Staatsbehörden, die Reichsbehörden. Reichstag und Reichsbehörden werden entsprechend der nächsten Aufgabe des Werkes mehr kursorisch besprochen, zudem konnte der Verf. in ersterer Richtung auf seine gleichnamige Abhandlung in den Annalen des Deutschen Reiches (1880) Bezug nehmen. Der Abschnitt vom Landtag ist sehr eingehend und mit wertvollen geschichtlichen Rückblicken, so namentlich hinsichtlich des Petitions- und Beschwerde-R. sowie der Verfassungsbeschwerden, bearbeitet. In der Lehre von den Staatsbehörden ist nur das gegeben, was von dieser Lehre allgemeiner Natur ist; dasjenige dagegen, was mit einzelnen Zweigen der Staatsthätigkeit im besonderen Zusammenhange steht, vereinigt S. mit der Erörterung dieser letzteren. Am interessantesten ist hier die Erörterung der staatsrechtlichen Stellung der Minister und der Ministerverantwortlichkeit. Unter „Gemeindeverfassung“ (1. Abt. des III. Bd.) führt S. in drei Abschnitten die geschichtliche Entwickelung, die rechtliche Stellung der Ortsgemeinden, der Distriktsgemeinden und der Kreisgemeinden sowie ihre verschiedenen Organe, dann bei den ersteren dieser drei gemeindlichen Zusammenfassungen der Bevölkerung insbesondere auch die Wirkungen und Aeusserungen des Ortsgemeindeverbandes (I. Gemeindemarkung, II. Heimatrecht, III. Gemeindebürger-R.) in eingehender Darlegung vor Augen. v. Müller.

Herrfurth, G. Das gesamte preuss. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen einschliesslich der Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten. 2. Aufl. Berlin, Heymann. 1887. XLVIII u. 1082 S. 20 M.

Das vorliegende Werk, dessen 1. Auflage 1880 erschienen und dessen 2. Auflage um ca. 22 Bogen vermehrt ist, ist ein vollständiger Kodex des gesamten preuss. Etats-, Kassen- und Rechnungswesens. Zunächst bestimmt, alle hierauf bezüglichen gesetzlichen etc. Vorschriften zu vereinigen und den betreffenden Beamten als Handbuch zu dienen, kann es auch denjenigen, die sich erst zu Rechnungs- und Kassenbeamten ausbilden, wie weiteren Kreisen, welche sich über dies viel verzweigte Gebiet Rats erholen wollen, als Führer nützlich sein. Bei allen Gegenständen werden erst die gesetzlichen Bestimmungen wiedergegeben, die wichtigeren kommentiert, sodann aber alle Verfügungen, Reskripte etc., die vollständigen Einzelheiten, insbesondere aus den verschiedenen Ministerialblättern, mitgeteilt.

Die behandelten Gegenstände werden in folgenden 29 Hauptgruppen, deren jede wieder in zahlreiche Unterabteilungen zerfällt, dargestellt: I. Staatshaushaltsetat. II. Aufstellung etc. der Spezialetats. III. Formelles und materielles Etats-R. (enthält S. 18—130 das R. der Oberrechnungskammer, Gesetz von 1872, Instruktion von 1873, Regulativ von 1824 nebst ausführlichen Erläuterungen). IV. Kassenverwaltungen (Kommentar des Kautionsgesetzes von 1873, Revisionen, Defekte). V. Jahresrechnungen (hierbei Reichsstempelgesetz S. 294). VI. Einnahmen. VII. Ausgaben. VIII. Bauten (S. 353—420 41 Nummern spezielle Bestimmungen für die einzelnen Ressorts; S. 435 ff. Versicherung fiskalischer Gebäude). IX. Ausgabe für Kirchen- und Schulzwecke. X. Arznei- und Kurkosten. XI. Utensilien. XII. Sächliche Ausgaben. XIII. Formulare zur Buch- und Kassenführung.

Die folgenden Abschnitte (S. 476—1045) betreffen die pekuniären R. und die Stellung der Staatsbeamten im allgemeinen und enthalten somit in sich einen ziemlich vollständigen Kodex des preuss. Beamten-R. XIV. Annahme und Anstellung der Beamten (hierbei unter C. S. 497—576 R. des Zivilversorgungsscheines und der Militäranwärter etc.). XV. Amtstitel und Rangverhältnisse der Zivilbeamten. XVI. Uniform. XVII. Militärverhältnisse der Beamten. XVIII. Beurlaubung der Beamten. XIX. Diensteinkommen (Kommentar des Gesetzes betr. Wohnungsgeldzuschuss von 1873 und des Regulativs über die Dienstwohnungen). XX. Zulässigkeit der Gehaltsbeschlagnahme (A.G.-O. I, 24; Z.Pr.O. 733). XXI. Disziplin und Dienstvergehen (S. 711—771 vollständiger Kommentar des Disziplinargesetzes vom 21./VII. 1852). XXII. Wartegeldempfänger. XXIII. Gnadenkompetenzen. XXIV. Unterstützungen. XXV. Tagegelder und Reisekosten (A. im allgemeinen; B.—U. für einzelne Beamtenklassen). XXVI. Umzugskosten (Kommentar des Gesetzes vom 24./II. 1877 S. 896—913). XXVII. Pensionen (Pensionsgesetz S. 919—961). XXVIII. Witwen- und Waisenversorgung. XXIX. Abgaben und Lasten (Kommunalsteuern etc.).

Es schliesst das Werk ein einige Ergänzungen bietender Nachtrag (S. 1045—1062) und ein alphabetisches Sachregister (S. 1063—1082), während ein sehr eingehendes systematisches Verzeichnis (48 S.) vorgeheftet ist. v. Kirchenheim.

Münsterberg, E. Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1887. XXVI u. 570 S. 12 M.

Die Litteratur über das Armenwesen ist sowohl was die rein technische, wie was die sozialpolitische und verwaltungsrechtliche Seite anlangt, so angewachsen, dass es sehr schwierig ist, den Ueberblick über den so angeschwollenen Stoff nicht zu verlieren. Insbesondere ist es nicht leicht, die Tragweiten der gerade im letzten Jahrzehnt so massenhaft aufgetauchten Reformvorschläge stets richtig zu erfassen. Die Schrift von M., welche das 4. Heft des 6. Bandes der von Schmoller herausgegebenen staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen bildet, verfolgt nun den Zweck, denjenigen, welche sich mit dem Armenwesen und den verschiedenen auf diesem Gebiete auftauchenden Fragen theoretisch oder praktisch beschäftigen, ein Leitfaden und Handbuch zu sein, indem sie an einer Stelle beisammen finden, „was in Beziehung auf die einzelnen Fragen gesagt, geschrieben und nachgewiesen ist“. M. begnügt sich aber nicht damit in systematischer Weise das vorhandene statistische, litterarische, gesetzgeberische und sonstige Material zu bringen bezw. anzugeben, sondern hat dasselbe dogmatisch und kritisch verarbeitet; vor allem hat er in nüchterner und sachgemässer Weise die verschiedenen Vorschläge, welche auf Abänderung des Reichsgesetzes vom 6./VI. 1870 über den U.W. abzielen, beleuchtet.

Die Reichhaltigkeit des Werkes von M. wird der folgende kurze Ueberblick über den Inhalt desselben ergeben. Das erste Buch behandelt: 1. Litteratur und Statistik der öffentlichen Armenpflege; 2. Notwendigkeit der Armengesetzgebung; 3. die Aufgabe der Armengesetzgebung; 4. Ueberblick über die geschichtliche Entwickelung und den gegenwärtigen Stand der Armengesetzgebung in Deutschland (einschliesslich Bayerns und des Reichslandes). Das zweite Buch bringt eine Beurteilung der geltenden Gesetzgebung nach ihren finanziellen, sozialen und sonstigen Wirkungen (Rechtsunsicherheit u. s. w.). Im dritten Buche endlich werden die verschiedenen Reformbestrebungen in nachstehenden Rubriken besprochen: a) der Staat als Träger der Armenlast; b) Rückkehr zur Heimatgesetzgebung; c) die Bildung bezw. die Beteiligung grösserer Verbände als Träger der Armenlast; d) die Aenderung einzelner Gesetzesbestimmungen des U.W.Gesetzes über die Fristen für Erwerb und Verlust des U.W., Erstattung von Unterstützungen u. s. w.; e) Zwangsmassregeln gegen Arme und Armenverwaltungen. Besonders hervorzuheben sind in diesem letzten Abschnitte die Ausführungen über die Notwendigkeit der Individualisierung der Armenpflege, die Gewährung von Unterstützung gegen Arbeitsleistung, „Das

R. auf Arbeit“ des preussischen Land-R. und das Arbeitshausprinzip. v. Stengel.

VIII. Hilfswissenschaften.

Monumenta Germaniae paedagogica.

Möge es gestattet sein, hier in Kürze auf ein litterarisches Unternehmen aufmerksam zu machen, das wissenschaftlich und national zugleich ist. Es handelt sich um eine Drucklegung aller Texte, Urkunden, Vorträge, Schulordnungen u. dgl., welche als Quellen für die Geschichte des höheren und niederen Unterrichts gelten. Im Anschluss daran soll der Rohstoff, welcher noch grossenteils in handschriftlicher Verborgenheit in Archiven und Bibliotheken schlummert, in sogen. „zusammenfassenden Darstellungen“ verarbeitet und einem weiteren Publikum zugänglich gemacht werden. Der Leiter des grossartig geplanten Unternehmens ist K. Kehrbach in Berlin, bekannt als Herausgeber der kritischen Gesamtausgabe des Philosophen Herbart, der schon seit einer Reihe von Jahren fast seine ganze freie Zeit demselben gewidmet hat. Er begann mit der Ausarbeitung eines Planes, den er einer grossen Anzahl von Gelehrten, darunter auch zahlreichen Historikern, Juristen und Archivbeamten, mitteilte, um deren Meinung zu erfahren. Aus der langen Reihe von Namen seien nur einige hervorgehoben: Geh. Rat Dr. v. Arneth, Direktor des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien, Archivrat Dr. v. Bülow in Stettin, Unterarchivar P. Denifle in Rom, Archivrat Dr. Ermisch in Dresden, Geh. Rat Prof. Dr. Friedberg in Leipzig, Geh. Rat Prof. Dr. Giesebrecht in München, Archivrat Prof. Dr. Grünhagen in Breslau, Geh. Regierungsrat Dr. Hassel, Direktor des kgl. Archivs in Dresden, Prof. Dr. Lindner in Münster, Prof. Rockinger und Prof. Prantl in München und viele andere. Deren Mitteilungen führten zu Aenderungen und Erweiterungen des ursprünglichen Planes. Danach sollen die Publikationen der Monumenta in folgende Abteilungen zerfallen: Schulordnungen, Schulbücher, theoretische pädagogische Abhandlungen, Dokumente pädagogischer Art und zusammenfassende Darstellungen. Ausserdem sollen Notizen gesammelt werden zur Geschichte des Unterrichts aus Chroniken, Urkunden, Bullen, Kapitularien, Leges, Legaten, Eidesformeln für Schulmeister, Ma-

trikeln etc., so dass auch für die Jurisprudenz ein mannigfacher Ertrag abfallen dürfte. Bis jetzt ist von dem Unternehmen der erste Band erschienen, enthaltend die Schulordnungen der Stadt Braunschweig, besorgt von Direktor Dr. Koldewey in Braunschweig, eine Leistung, die allen wissenschaftlichen Anforderungen genügt, sowie der 1. Teil des II. Bandes; Pachtler (Jesuitenpater) ratio studiorum etc. societatis Jesu, eine Fülle unedierten Materials enthaltend. Das bedeutsame Unternehmen, das bis jetzt keinen staatlichen Zuschuss geniesst, wird nur dann sich halten können, wenn ein entsprechender Absatz erzielt wird.

K. Hartfelder (Heidelberg).

Schönberg, G. Handbuch der politischen Oekonomie. In Verbindung mit B. Benecke, J. Conrad, F. H. Geffcken etc. hrsg. Tübingen 1885/86. I. Bd. XII u. 734 S. II. Bd. XII u. 1007 S. III. Bd. XI u. 1015 u. 27 S.

Die 1. Auflage dieses Werkes ist in dem II. Bande des C.Bl. (1883) S. 76—78 zur Anzeige gebracht. Die neue Auflage, die in Lieferungen erschienen, seit kurzem vollendet vorliegt, ist eine wesentlich verbesserte und stark vermehrte. Das Handbuch, welches bei seinem ersten Erscheinen zwei Bände umfasste (I. Bd. XII u. 1244 S., II. Bd. VI u. 663 S.), liegt jetzt in drei stattlichen Bänden vor, von denen die beiden ersten die Volkswirtschaftslehre, der dritte die Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre behandeln. Dabei waren Herausgeber und Mitarbeiter und zwar mit entschiedenem Erfolg, bemüht, Lücken auszufüllen, Widersprüche zwischen den einzelnen Abhandlungen mehr und mehr auszugleichen, wichtigere Gegenstände und Fragen, die in der ersten Auflage nur kurz zur Sprache gebracht waren, ausführlicher zu erörtern.

Von den alten Mitarbeitern ist Brentano ausgeschieden: an seiner Stelle hat der Herausgeber die Bearbeitung der gewerblichen Arbeiterfrage übernommen. Neu sind folgende Abhandlungen, die zum Teil auch neu gewonnene Mitarbeiter zu Verfassern haben: Landwirtschaft 3. Teil (weitere Aufgaben der Landwirtschaftspolitik, insbes. über landwirtschaftliche Preise und Zölle) von J. Conrad, Jagdwesen von T. Lorey, Bevölkerungspolitik, Auswanderung und Kolonisation von F. H. Geffcken, das kommunale Finanzwesen von v. Reitzenstein, Grundbegriffe, Wesen und Aufgabe der Verwaltungslehre von Georg Meyer, Sicherheitspolizei von Seydel, Unterrichtswesen von Jolly.

Was über dieses Sammelwerk bei Besprechung der 1. Auflage hier gesagt wurde, das gilt in allem wesentlichen auch von der nun vorliegenden 2. Auflage. Elster.

B. Zeitschriftenüberschau.

Westdeutsche Zeitschr. f. Geschichte u. Kunst. V. 4. Samwer, d. Grenzpolizei d. röm. Reiches.
Forschungen z. deutschen Geschichte. XXVI. 3. S. 415—435. Bornhak, d. Einfluss d. Rezeption d. fremden R. auf d. Umgestaltung d. älteren deutschen Gerichtsverfassungen.
Juristische Zeitschr. f. Elsass-Lothringen. XI. 1886. Dömling, was geschieht, wenn d. Rechtsanwalt trotz gegnerischen Verlangens d. Vollmacht nicht vorlegt? (S. 471—479). Mulert, Einschränkung d. Zivilrechtswegs durch präjudizielle Verwaltungsfragen in Elsass-Lothringen (S. 33—37, 89—96 u. 134—140, Fortsetzung zu X. S. 379—384, 409—430 u. 511—521). Opler, Stempelpflicht d. Schiedssprüche (S. 334—336). Schieber, Z.Pr.O. §. 660 u. 661 u. bad.-franz. Rechtshilfevertretung (S. 229 bis 239).
Zeitschr. f. Gerichtsvollzieher. I. 6. Staub, haftet d. Gerichtsvollzieher für vertretbares Versehen als Beauftragter oder als Beamter? Schönfeld, nehmen d. Gerichtsvollzieher an d. Wohlthat teil, welche bezüglich d. Heranziehung zu d. Gemeindelasten d. Staatsdienern überhaupt gewährt ist?
Oesterr. Gerichtszeitung. XXXVIII. 8 ff. Schreiber, d. Arbeitsvertrag nach heutigem österr. Privat-R.
Jurist. Blätter. XVI. 10. 11. Lederer, d. Besitzurkunden u. unser Grundbuch-R. Musik-, Ball- u. Tanzpatent v. 1707. 10. 12. Bestrafung d. Bettels.
Nation. IV. 24. 26. Munckel, d. Oeffentlichkeit d. Gerichtsverhandlungen.
Blätter f. Gefängniskunde. XXII. 1. u. 2. Verhandlungen d. Versammlung deutscher Strafanstaltsbeamten v. 13.—18. Sept. 1886.
Gerichtsaal. XXXIX. 5. Fuld, Ergebnisse d. bayer. Strafrechtspflege f. 1884. Sommerlad, über d. Ausübung d. Notwehr-R. durch Veranstaltung v. Schutzwehrvorrichtungen. Seefeld, d. Protokoll im österr. Strafprozesse.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 16. März bis 4. April 1887 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

Bekker, I., über d. Streit d. histor. u. philosoph. Rechtsschule. Akadem. Rede. Heidelberg, Winter. 1886. 23 S. 2 M.
Brunnenmeister, E., d. Tötungsverbrechen im altröm. R. Leipzig, Duncker & Humblot. VII u. 248 S. 5 M.

*Herrfurth, G., d. gesamte preuss. Etats-, Kassen- u. Rechnungswesen einschliesslich d. Rechtsverhältnisse d. Staatsbeamten zusammengestellt u. erläutert. 2. verm. u. verb. Aufl. II. Bog. 41 bis Schluss. Berlin, Heymann. XLVIII u. S. 641—1082. kplt. 18 M.

Marsson, d. Ausserkurssetzung d. Inhaberpapiere nach preuss. R. Unter Berücksichtigung d. übrigen partikularen u. d. gemeinen deutschen R. Berlin, Vahlen. 1887. geh. 3 M.

Ofner, J., Wert u. Arbeit. Wien, Hölder. 38 S. 80 Pf.

Preuss, H., Friedenspräsenz u. Reichsverfassung. Eine staatsrechtl. Studie. 2. Aufl. Berlin, Rosenbaum. VII u. 97 S. 1 M. 50 Pf.

Pic, J. L., d. rumän. Gesetze u. ihr Nexus mit d. byzantin. u. slav. R. (Aus „Sitzungsber. d. k. böhm. Gesellsch. d. Wiss.") Prag 1886. Leipzig, Duncker & Humblot. 36 S. 60 Pf.

Schmidt, E., Leitfaden über d. schwurgerichtl. Verfahren nach d. deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in d. deutschen Str.Pr.O. unter Berücksichtigung d. besonderen, für Preussen geltenden Bestimmungen. Breslau, Kern. 4 M. 80 Pf.

Vering, F. H., Geschichte u. Pandekten d. röm. u. heutigen gemeinen Privat-R. 5. wesentlich verb. u. sehr verm. Aufl. Mainz Kirchheim. XVI u. 906 S. 12 M. 80 Pf.

Wilhelmi, F., Kirchen-R. im Amtsbezirke d. Konsistoriums zu Wiesbaden. 2. Bd. Wiesbaden, Feller & Gecks. VIII u. S. 245—727. kplt. 18 M., in 1 Bd. geb. 20 M.

Zallinger, O. v., d. Schöffenbarfreien d. Sachsenspiegels. Untersuchungen zur Geschichte d. Standesverhältnisse in Deutschland. Innsbruck, Wagner. XII u. 304 S. 6 M. 40 Pf.

Delbrück, H., historische u. politische Aufsätze. Berlin, Walter u. Apolant. 1887.

Inhalt. 1. Die historische Methode des Ultramontanismus. 2. Canossa. 3. Die Gotik u. der Katholizismus. 4. Anglikanismus u. Presbyterianismus. 5. Whigs u. Tories. 6. Die Monarchie in England. 7. Der preuss. Landrat. 8. Der Hausmeier. 9. Stein u. Hardenberg u. die sozialpolitischen Ideen der Gegenwart. 10. General von Clausewitz. 11. Ueber die Verschiedenheit der Strategie Friedrichs u. Napoleons. 12. Prinz Friedrich Karl. 13. Der preuss. Offiziersstand. 14. Ueber die Bedeutung der Erfindungen in der Geschichte.

*Losch, H., Volksvermögen, Volkseinkommen u. ihre Verteilung. (Forschungen, staats- u. sozialwissenschaftl. Hrsg. v. G. Schmoller. 7. Bd. 1. Heft.) Leipzig, Duncker & Humblot. 2 M. 60 Pf.

Michelis, F., d. katholische Reformbewegung u. d. vatikanische Konzil. Nach d. Urschrift hrsgb. v. A. Kohut. Giessen, Roth. 1887. 1 M.

Roscher, W., System d. Volkswirtschaft. Ein Hand- u. Lesebuch für Geschäftsmänner u. Studierende. 1. Bd. Stuttgart, Cotta. 11 M.

Inhalt. Grundlagen der Nationalökonomie. 18. verm. u. verb. Aufl. XIV u. 774 S.

Rudolphi, W., zur Frage d. Kirchendotation. Bonn, Hauptmann. 63 S. 50 Pf.

Sax, E., Grundlegung d. theoretischen Staatswirtschaft. Wien, Hölder. XXIV u. 575 S. 11 M.

Sohm, R., über d. Sonntagsruhe. Vortrag, geh. auf d. öffentlichen Generalversammlung d. Vereins f. Sonntagsruhe in Strassburg am 6./II. 1887. Strassburg, Heitz. 16 S. 8 Pf.

Zeitfragen d. christlichen Volkslebens. Begründet v. Mühlhäusser u. Geffcken. Fortgeführt v. E. v. Ungern-Sternberg u. G. Schlosser. 83. u. 84. Heft. Heilbronn, Henninger. à 1 M.

Inhalt. 83. Zehn Jahre Zivilstandsgesetz in Preussen. Von W. Rathmann. 1886. 50 S. 84. Vagabundennot, Arbeiterkolonien u. Verpflegstationen. Von O. Märker. 46 S.

2. Ausgaben von Gesetzen, Entscheidungen etc.

Berechnung d. Gerichtskosten nebst Gebühren. Berlin, Bruer. 36 S. 75 Pf.

Drömer, Handbuch f. Gemeinde- u. Gutsvorsteher etc. (f. d. Kreisordnungsprovinzen). Oranienburg, Freyhoff. VII u. 491 S. 7 M.

Entwurf eines Gesetzes betr. d. Unfallversicherung d. bei Bauten beschäftigten Personen, nebst Begründung. Dem deutschen Reichstage vorgelegt in d. 1. Session d. 7. Legislaturperiode. Berlin, Heymann. 34 S. 1 M. 80 Pf.

Entwurf eines Gesetzes betr. d. Unfallversicherung d. Seeleute u. anderer bei d. Seeschiffahrt beteiligter Personen, nebst Begründung. Dem deutschen Reichstage vorgelegt in d. 1. Session d. 7. Legislaturperiode. Berlin, Heymann. 136 S. 7 M. 20 Pf.

Eger, eisenbahnrechtl. Entscheidungen. Berlin, Heymann. V u. 1 S. 128 S. 10 M.

Hoffmann, wie schützt man sich vor Schaden bei An- u. Verkauf von Grundstücken? Nebst Anhang v. Formularien etc. Berlin, Böttcher. 1 M. 20 Pf.

*Plenarbeschlüsse u. Entscheidungen v. Nowak. VIII. Bd. Wien, Manz. 444 S. 2 fl., geb. 2 fl. 50 kr.

Vgl. über frühere Bände II, 372, IV, 382. Vorliegender Band enthält die Kriminalentscheidungen Nr. 751—950 und ein alle acht Bände umfassendes Register.

Schneider, M., d. poetische Reichszöllner. Das deutsche Zollvereinsgesetz in Versen. Minden, Schneider. 114 S. 1 M.

Wollenzien, J., u. Walter, H., d. gerichtliche Rechnungslegungswesen in Preussen. Systematische Zusammenstellung aller d. Rechnungslegung bei d. Kassen d. preuss. Justizbehörden betr. gesetzl. u. administrativen Vorschriften. Mit Erläuterungen u. Beispielen hrsg. (In 10 Lfgn.) 1. Lfg. Berlin, Siemenroth. 96 S. 1 M. 50 Pf.

---

*Borchardt, O., d. geltenden Handelsgesetze d. Erdballs, gesammelt u. in d. Deutsche übertragen, sowie mit Einleitung, Anmerkungen, Schlusswort u. Generalregistern versehen. 5. Bd. 2. Abt. Berlin, Decker. 20 M., kplt. 108 M. 5 Pf.

Inhalt. Die Handelsgesetzbücher von Uruguay und Venezuela nebs Generalregister. IX u. 649 S.

R.Str.G.B. 3. Aufl. Dresden, Barth &. Schirrmeister. 154 S. 60 Pf.

Sammlung d. neben d. Str.G.B. etc. geltenden Reichs- u. (bayer.) Landesgesetze (Allfeld). 2. Aufl. München, Mangelsdorff. XV u. 813 S. 6 M.

Zivil- u. Strafprozessverfahren, Gerichtsverfahren, Beschlagnahme d. Arbeitslohnes. Berlin, Bruer. 202 S. 3 M. 50 Pf.

Konkursordnung. Berlin, Bruer. 35 S. 80 Pf.

Gesetz über d. Unterstützungswohnsitz (Wohlers). 4. Aufl. Berlin Vahlen. IV u. 196 S. 3 M. 50 Pf.

Bestimmungen, gesetzliche über d. Verkehr mit Nahrungsmitteln etc. Berlin, Bruer. 16 S. 60 Pf.

Gesetz betr. d. Kranken- u. Unfallversicherung etc. Berlin, Bruer. 66 S. 1 M.

*Deutsche Reichsgesetze in Einzelabdrücken hrsg. v. Gareis. Nr. 44 bis 51. Militär- u. Marinewesen. I. Militärgesetz, Septennatsgesetz, Kontrolle, Naturalleistung etc. Handliche Einzelabdrücke d. Reichsgesetze in 9 Abteilungen. Zur Aufbewahrung dient ein Kasten in Buchform (2 M. 50 Pf.). Die Lieferung v. 5 Nummern kostet 50 Pf., die Nummern einzeln 20 Pf. Erschienen sind 51 Nummern. Giessen, Roth. 50 Pf.

Gareis, C., deutsche Reichsgesetze. Nr. 1—35. Giessen. Roth. à 20 Pf.

Inhalt. 1. Patentgesetz. 8 S. 2. Vertragsmässige Zinsen. 2 S. 3. 4. Gewerbeordnung. 56 S. 5. Krankenversicherung der Arbeiter. 27 S. 6. Unfallversicherungsgesetz. 37 S. 7. Ausdehnung der Unfall- u. Krankenversicherung. 4 S. 8. Gesetz betr. den Wucher. 2 S. 9. Wechselstempelsteuer. 8 S. 10. Reichsstempelabgaben. 14 S. 11. Zivilehegesetz. Eheschliessung im Auslande. 18 S. 12. Urheber-R. an Schriftwerken, Werken der bildenden Kunst, Photographienschutz. 20 S. 13. Markenschutz, Musterschutz. 8 S. 14. Schiedsgerichte bei Unfallversicherung. Inkraftsetzung der Unfall- und Krankenversicherung. Verfahren u. Geschäftsgang des Reichsversicherungsamtes. 11 S. 15. Dynamitgesetz. 4 S. 16. Erwerbung u. Verlust der Bundes- u. Staatsangehörigkeit. 6 S. 17. Gesetz über Freizügigkeit. 5 S. 18. Unterstützungswohnsitz. 6 S. 19. Verpflichtung zum Kriegsdienste. 6 S. 20. Impfgesetz. 4 S. 21. Pressgesetz. 8 S. 22. u. 23. Zolltarif, mit allen Abänderungen u. Zusätzen bis zum Zusatzgesetz v. 18./IV. 1886. 45 S. 24. Fürsorge für Beamte u. Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen. 5 S. 25. Feingehalt der Gold- u. Silberwaren, mit Verordnung v. 7. I. 1886, betr. die Form der Stempelzeichen. 3 S. 26. Abänderung des §. 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Prisengerichtsbarkeit. Ergänzung des §. 809 der Z.Pr.O. 3 S. 27. Anfertigung u. Verzollung von Zündhölzern. Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung. 3 S. 28. 29. Unfall- u. Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Unfallversicherungspflicht von Arbeitern u. Betriebsbeamten in Betrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken. 43 S. 30. 31. Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. XI. 1885. Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln. 23 S. 32. Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln u. Gebrauchsgegenständen. 4 S. 33. Konsulargerichtsbarkeit. 7 S. 34. Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Rechtsverhältnisse der Neu-Guinea-Compagnie. 4 S. 35. Die Besteuerung des Zuckers. 5 S.

Sammlung v. Gesetzen, Verordnungen, Erlassen u. Verfügungen betr. d. Justizverwaltung in Elsass-Lothringen. Im amtl. Auftrage bearb. 11. Bd. Nr. 1927—2103. Strassburg, Schultz & Co. XXVIII u. 440 S. 10 M., geb. 12 M.

Instruktion f. d. Verwaltung d. Kassen bei d. Justizbehörden. Berlin, Nauck. 116 S. 1 M. 20 Pf.

Strafbestimmungen in Polizeisachen f. d. Reg.-Bez. Oppeln (Sobanje). Tarnowitz, Sauer. 443 S. 9 M.

Vormundschaftsordnung (Zelle). 2. Aufl. Berlin, Springer. 23 S. 20 Pf.

Kreisordnung u. Kommunalsteuergesetz (Illing). Berlin, Haack. 1 M.

Städteordnung (Zelle). Berlin, Springer. 86 S. 1 M.

Städteordnung f. d. Rheinprovinz (Bohlen). Remscheid, Schmidt. 164 S. 3 M.

Baupolizeiordnung f. Berlin v. 15./I. 1887 (Hilse). Berlin, Heymann. VII u. 136 S. 3 M.

Baupolizeiordnung f. Ost- u. Westpreussen etc. (Ebert). Braunsberg. Peter. 135 S. 2 M. 50 Pf.

Bauordnung f. Königsberg vom 10./III. 1887. Königsberg, Hartung. 19 S. 20 Pf.

Fischereigesetz (Dörfel). Rathenow, Babenzien. VIII u. 104 S. 1 M.

Gesetzgebung, die, d. Königr. Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen. In Verbindung mit L. v. Arndts, H. v. Bayer, J. C. Bluntschli u. a. begründet v. C. F. v. Dollmann, fortgesetzt von J. v. Pölzl u. nach dessen Tode hrsg. von J. v. Staudinger. 1. Tl. Gesetze privatrechtl. Inhalts. 8. Bd. 1. Heft. Erlangen. Palm & Enke. 2 M. 40 Pf.

Inhalt. Das kgl. bayer. Gesetz, die Flurbereinigung betr., vom 29./V. 1886. Erläutert von L. A. v. Müller. 1. Heft. 128 S.

Dasselbe. 2. Tl. Staats- u. Verwaltungs-R. 11. Bd. 1. Heft. Ebd. 3 M. 60 Pf.

Inhalt. Materialien zur Auslegung u. Anwendung des Gesetzes v. 10./XI. 1861, das Notariat betr. Im Anschlusse an die v. Zinkschen Erläuterungen dieses Gesetzes und als Ergänzung derselben herausg. von K. F. Enderlein. 1. Heft. VIII u. 192 S.

Oesterreich. Raccolta di leggi ed ordinanze etc. XII u. XV. Innsbruck, Wagner. 7 M. 50 Pf. (Kommunalgesetze etc. für Tirol. Wechselgesetz.)

Landsturmgesetz. Leichtfassliche Belehrung darüber. Brünn, Karafiat. 48 S. 30 Pf.

Nachträge zum Berggesetz. Wien, Manz. 36 S. 40 Pf.

Kundmachung des Handelsministers betr. technische Einheit im Eisenbahnwesen. Wien, Staatsdruckerei. 10 S. 10 Pf.

3. Statistische Notiz.

Im Jahre 1886 erschienen im ganzen 4051 rechts- und staatswissenschaftliche Bücher (gegen 4192 in 1885), wovon 1687 deutsche, 770 französische, 630 englische, 467 italienische, 247 niederländische, 161 skandinavische, 89 spanische.

Verantwortlicher Redakteur Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt

für

RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,

Professor in Heidelberg.

VI. Band.	Juni 1887.	Nr. 9.

Monatlich ein Heft von $2^1/_2$ Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Litteratur über die juristische Ausbildung.

(Vgl. S. 281.)

15) Blondel, G. La réforme des études juridiques en Allemagne. Extrait de la Revue internationale de l'enseignement du 15 Janvier 1887. Paris, Colin. 1887. 16 S. 16) Società reale di Napoli. Accademia di scienze morali e politiche. Rendiconto della discussione intorno al riordinamento della Facoltà di Giurisprudenza. Tornate del 6. Febr., 3. Aprile, 1. Maggio 1886. Napoli, Tip. della Università. 1886. 27 S. 17) Pollock, F. Oxford law studies. Law Quarterly Review. 1886. II, S. 453 ff. 18) Olivecrona, K. Om en reform i afseende på de juridiska studierna och examina vid universitetet i Upsala. (Abdr. aus Nytt juridisk arkiv. II. 1886.) Stockholm, Norstedt & söners. 1886. 48 S.

Die Zeit- und Streitfrage über die Reform des Rechtsunterrichts ist keine uns Deutschen oder gar, wie manche vermeinen, Preussen eigentümliche. Schon in der oben unter Nr. 9 besprochenen Schrift wurde darauf hingewiesen, wie ähnliche Erscheinungen im Auslande uns begegnen, ja wie auch in anderen Gebieten, z. B. auf dem des Sprachunterrichts Missstände gerügt werden, und die unter Nr. 12 angezeigte Schrift beschäftigte sich eingehend mit den österreich. Zuständen. Die oben aufgeführten Bücher beweisen, wie von dieser Bewegung ein grosser Teil

Europas von Stockholm bis Neapel ergriffen ist, wie zum Teil dieselben Klagen laut, dieselben Hilfsmittel empfohlen werden.

Der Artikel B.s, welcher bekanntlich durch seine Schrift (vgl. V, 208) in Deutschland den Anstoss zu den vielfachen Erörterungen gegeben, ist hauptsächlich eine kurze Besprechung der Vorschläge von Dernburg, Liszt und Holtzendorff. Angeknüpft wird 1. an Schmollers Vorschlag betr. die Kontrolle des Vorlesungsbesuches und derselbe verworfen; 2. wird im Anschluss an Liszt die Unterrichtsmethode geprüft: der Vortrag der deutschen Professoren sei „substantiel, mais il manque de relief, de vie, de chaleur; avec le mot „Gründlichkeit“ il creuse si profondément qu'il en perd de vue l'objet de ses études et ses auditeurs; le nombre des heures consacrées à chacune des branches de la science juridique s'accroît outre mesure, sans parler des leçons supplémentaires à la fin du semestre“. In Abschnitt III wird die Frage der Seminare und Dernburgs Vorschlag erörtert; in Abschnitt IV spricht sich B. kurzweg für vierjähriges Studium und Zwischenexamen aus.

Das Nr. 16 genannte Büchlein führt uns in die Akademie zu Neapel. Gleich der Berliner juristischen Gesellschaft hat diese der in Rede stehenden Frage drei Sitzungen gewidmet. Aus den Berichten, die hier zusammengestellt sind, erhalten wir Kenntnis von der Meinung einer Reihe bedeutender Rechtslehrer. Die Hauptgedanken, über welche Einigkeit herrscht, sind die vom Präsidenten Miraglia am Schlusse zusammengefassten: die Fakultät muss eine rechts- und staatswissenschaftliche sein; die Zahl der obligatorischen Vorlesungen ist zu beschränken und das Studium intensiver zu gestalten; in der einheitlichen Fakultät muss sowohl ein juristisches, wie ein staatswissenschaftliches Doktorexamen möglich sein: letzteres hat nur Wert, wenn es staatlicherseits als Bedingung der Zulassung zu höheren Verwaltungsämtern anerkannt ist. Mehr als diese Zusammenfassungen sind die Aeusserungen über eine grosse Menge einzelner Fragen, welche auch bei uns lebhaft erörtert werden, von Interesse. An den Verhandlungen beteiligten sich Arabia, Bonghi (der bekannte Schriftsteller und frühere Unterrichtsminister), Capuano, Ciccone, De Crescenzio, D'Ovidio, Miraglia (vgl. V, 361), Pepere, Persico (vgl. II, 30), Pessina (der frühere Justizminister). Im Laufe der Verhandlungen, bei denen manche Verschiedenheiten zu Tage traten, wurden besonders folgende Fragen berührt: ob Teilung oder Vereinigung der rechts- und der staatswissenschaftlichen Fakultät, über das Studium der röm.

Rechtsgeschichte, über die Notwendigkeit einer Vorlesung über Encyklopädie (dafür Pepere, Pessina, Crescenzio, dagegen Arabia, Bonghi, Persico). Auch die Frage, ob das Verwaltungs-R. eine rein juristische Wissenschaft, oder ob es untrennbar mit der Verwaltungslehre verbunden, wird eingehend behandelt, schliesslich von verschiedenen Seiten die Notwendigkeit einer Vorlesung über „Ethik" betont.

P. spricht in seinem Aufsatz (Nr. 17) von den juristischen Studien, wie sie in Oxford betrieben werden. Die dortige Rechtsschule will nicht geschickte Advokaten und Rechtsgelehrte bilden, und sie kann dies auch nicht. Allein sie kann ihnen die weiteren Ideen mitteilen, die später leicht untergehen im Drange der Geschäfte, wenn sie nicht frühzeitig eingeprägt werden. Das R. ist nicht ein blosser, regelrechter Streit oder eine komplizierte Maschinerie für die Sicherstellung und Verwaltung des Eigentums, sondern die grösste, wichtigste und humanste der politischen Wissenschaften. Sie lehrt das Zufällige und Lokale vom Wesentlichen, Bleibenden und Allgemeinen unterscheiden, die allgemeinen Grundsätze, welche das R. beherrschen, erkennen und begreifen, dass die Einzelnheiten, womit er sich abgeben muss, mehr sind als ein blosses Chaos. Es sollen überhaupt die Studierenden wohl vorbereitet und gestählt aus der Schule von Oxford hervorgehen. P. weist nun nach, dass sie auch zu leisten imstande ist, was sie verspricht. Er vergleicht sodann die Zeit der Blackstone, Austin und Bentham mit der jetzigen, und die früheren wissenschaftlichen Leistungen in den verschiedenen Gebieten des R. mit denjenigen der jetzt lebenden Gelehrten, Roby in Cambridge, Muirhead in Edinburgh, Ancon, Holland, Markby, Dicey und Bryce in Oxford (einen Namen hat P. weggelassen, seinen eigenen), und die Vergleichung fällt nicht zum Nachtheil der letzteren aus. Der Schluss ist daher wohl gerechtfertigt, dass die jetzige Law School von Oxford leistet was sie verspricht und was sie leisten soll.

Die Schrift (Nr. 18) von O., welche die Frage der Reform des juristischen Studiums und Prüfungswesens in Schweden behandelt, verdient vollauf auch in Deutschland beachtet zu werden. Ihr Verf. ist, wie wenige, auf diesem Gebiete kompetent. Denn einerseits ist er nicht weniger als sechszehn Jahre hindurch Professor an der Universität Upsala gewesen, andererseits gehört er nun seit langer Zeit bereits dem schwed. obersten Gerichtshof (Högsta Domstolen) an, und endlich hat er sich in beiden Stellungen durch wissenschaftlich schriftstellerische Thätig-

keit weit über die Grenzen seines Vaterlandes hinaus einen hochgeachteten Namen zu erwerben gewusst. Er richtet — ein interessantes Gegenstück zu unseren Verhältnissen — seinen Hauptangriff gegen die in Schweden übliche, allzu lange Dauer der Studienzeit, welche durch verschiedene Mängel der Art und Weise des Studiums, der Lehrmethode und des Examenwesens herbeigeführt werde und ein verspätetes Eintreten in die praktische Thätigkeit zur Folge habe. Besonders beachtenswert ist, dass auch O. für eine umfassende Verwendung der Konversatorien und Examinatorien in dem Universitätsunterricht eintritt. Nur beruht es auf einem Irrtum, wenn er (S. 23) sein Ideal bei uns bereits verwirklicht glaubt. Durch den allerdings nicht mehr passenden Namen unserer „Privatvorlesungen" irregeführt erblickt er in denselben Konversatorien und teilt nun aus Lektionskatalogen von Berlin, Heidelberg und Leipzig mit, eine wie grosse Zahl von wöchentlichen Stunden solchen Konversatorien beispielsweise auf dem Gebiete des r. R. gewidmet sei.
15), 16) v. Kirchenheim. 17) König. 18) Pappenheim.

Pandectes Belges. T. XXième par E. Picard et N. d'Hoffschmidt. Bruxelles, Larcier. 1886. 1220 S.

Der gegenwärtige 20. Band dieses gewaltigen Werkes umfasst die Ausdrücke cocher bis und mit commissaire voyer. Unter „code" wird die Entstehungsgeschichte der sämtlichen in Belgien gültigen codes behandelt (S. 3—143), unter collége namentlich das Gemeinderegiment „collége échevinal". Unter der Rubrik collocation des aliénés wird der früher erschienene Abschnitt über die Geisteskranken erweitert, und zugleich darauf aufmerksam gemacht, dass der Ausdruck collocation für placement nicht mehr zur Anwendung komme, sondern aus dem Sprachgebrauch verbannt sei. Eine Ergänzung dieses Artikels bildet der interessante Abschnitt „colonie d'aliénés". Fernere grössere Artikel haben zum Gegenstand die „déclaration de command", „commencement de preuve par écrit", „commercant", „commis de négociants et des particuliers", „commissaire" in seinen verschiedenen Verbindungen. Dagegen ist die Lehre von der Kommandite und dem Kommanditär auf einen der folgenden Bände und den Artikel „soc. en commandite" verschoben. Man kann dem Fleiss, dem Wissen und dem Geschick der Herren Redaktoren alle Gerechtigkeit widerfahren lassen, und dessen ungeachtet einige Beschränkung der Arbeit wünschen.

König.

Terry, T. H. Some leading Principles of Anglo-American Law. Philadelphia, Johnson & Co. 1884. 686 S.

Das Buch ist in Tokio geschrieben, wie diejenigen Boissonadés, welche in dieser Zeitschrift unten (S. 328, 336) angezeigt sind. So kommt uns aus dem fernen Osten beachtenswerte Litteratur. T.s Zweck ist, einer künftigen Kodifikation vorzuarbeiten. Das geltende R. wird immer unhandlicher, die Menge der Entscheidungen immer grösser, so dass der zu verarbeitende Stoff für Advokaten und Richter kaum mehr zu bewältigen ist. Dieses R. ist ungeordnet, ohne feste Definitionen, Grundsätze und fassbare Rechtsauffassungen, welche in einem Gesetzbuch oder ausserhalb eines solchen zu einem systematischen Aufbau verwendbar wären. Die Grundsätze sind es jedoch nicht, die fehlen; allein sie sind in den Entscheidungen begraben und müssen erst aufgesucht und durch Analyse entdeckt werden. Ohne klare Feststellung der Prinzipien ist aber eine Kodifikation nicht möglich. T. tritt nun den Gegnern derselben entgegen und weist namentlich die Argumentation aus dem nicht befriedigenden Erfolge bisheriger Kodifikationen von Zivilprozessgesetzen als ungeeignet von der Hand. Dieselben rühren von der fehlerhaften Kodifikation und dem Bestreben her, das Gesetzbuch jedes wissenschaftlichen Charakters zu entkleiden und möglichst volkstümlich abzufassen, woraus nur Unsicherheiten entstehen können. Der Verf. kommt nun auf die bisherigen Bemühungen zu sprechen, die Fundamentalprinzipien des R. festzustellen, findet aber: sowohl Austin als Holland beschäftigen sich zu ausschliesslich mit Zivil-R. und führen alle ihre Theorien und Erklärungen auf dasselbe zurück, statt das eigene, engl.-amerikan. R. in gleicher Weise zu bearbeiten. Er hebt aber selbst hervor, dass zwischen beiden, sowohl mit Bezug auf die allgemeinen Grundsätze, als auch mit Bezug auf die praktischen Anwendungen, recht erhebliche Unterschiede bestehen. Seine Untersuchungen sind daher auf das eigene R. gerichtet und auf dasselbe beschränkt, und er stellt sich die Aufgabe, die R. und Verbindlichkeiten, welche dasselbe erzeugt, in einer Weise zu erklären, dass eine Uebersicht über das Ganze gewonnen wird und eine Einsicht über dasjenige, was noch zu thun ist. In seinen Untersuchungen steht T. vielfach unter dem Einfluss von Austin, von dessen Jurisprudence er jedoch annimmt, dass keineswegs alle amerikan. Juristen das Buch gelesen haben, allein auch unter dem heilsameren von Holmes Werk über das Common Law. Dieselben erstrecken sich über denjenigen Teil des Rechtssystems, welchen

wir den allgemeinen Teil zu nennen pflegen, mit Inbegriff der unerlaubten Handlungen und des Besitzes. In dem letzten XVI. Kapitel zieht er nun das Fazit seiner Untersuchungen und der gewonnenen Resultate, indem er seine Gedanken ausspricht über die Einteilung und Anordnung eines Gesetzbuches, und über die Redaktion desselben. Dabei spricht er sich einerseits sehr ungünstig über den viel umstrittenen Fieldschen Entwurf eines Zivilgesetzbuchs für den Staat New York aus, andererseits aber auch gegen diejenigen, welchen ein Code nicht einfach genug sein kann. Nach seiner Ansicht sollte es möglich sein, durch eine sorgfältig gewählte Kommission amerikan. und engl. Juristen ein Gesetzbuch ausarbeiten zu lassen, welches in Columbien und den Territorien und von den einzelnen Staaten nach Gutfinden eingeführt werden könnte. Je weniger wir gewöhnt sind, derartige systematische und theoretische Bearbeitungen der allgemeinen Rechtsgrundsätze aus Amerika zu erhalten, desto mehr erfreuen uns solche sorgfältige und von wissenschaftlichem Geiste durchdrungene Darstellungen, wie diejenigen T.s. König.

II. Rechtsgeschichte.

Bozóky, A. Gaius római jogi institutioinak négy kömpre. Latinut is magyarul. Kiadja a. m. t. akademiának classica-philologiai bizottsága. Budapest 1886.

Unter obigem Titel erschien unlängst in Budapest eine neue Gaiusausgabe von Dr. A. v. Bozóky, Direktor und Professor des r. R. an der kgl. ungar. Rechtsakademie zu Grosswardein. Der 543 Seiten starke Band bildet den 3. Band der von der ungar. Akademie der Wissenschaften edierten Sammlung griech. und röm. Klassiker und ist eine streng wissenschaftliche Arbeit.

Eine gründliche Einleitung von 80 Seiten schildert alles Wissenswerte über Gaius (mit Zugrundelegung der einschlägigen Litteratur), so über seinen Namen, seine Herkunft, seine Stellung als Rechtslehrer, sein Zeitalter, seine Beziehungen zu den Zeitgenossen, seine litterarische Thätigkeit, seine Lehrgabe, seine Sprache, endlich seine Institutionen, insbesondere deren Entdeckung, wissenschaftlichen Wert, Ausgaben, Uebersetzungen und heutige Litteratur.

Aus den 19 uns teils aus dem index Florentinus, teils aus Justinians Digesten bekannten Werken des Gaius werden einzelne Bruchstücke vorgeführt und besprochen. Hierauf werden die Institutionen gewürdigt, wobei die unsterblichen Verdienste Göschens, Bluhmes, Böckings, Studemunds, Mommsens und Krügers aufs lobendste anerkannt sind. Hierauf folgt eine sorgfältige Zusammenstellung aller bisher erschienenen Gaiusausgaben, von welchen B. im ganzen 42 zusammengetragen, sowie der Uebersetzungen, von welchen bereits 15 existieren (2 deutsche, 4 französ., 1 italien., 6 engl., 1 poln., 1 ungar.); ebenso werden alle jene Schriftsteller namentlich angeführt, die sich um die Herstellung des Textes verdient gemacht haben. Je ein besonderer Abschnitt ist der Beschreibung der Handschrift, der Latinität des Gaius, dem wissenschaftlichen Werte des Werkes (vom juridischen, archäologischen, historischen Standpunkte aus betrachtet) gewidmet. Zum Schlusse folgt noch eine sorgfältige Zusammenstellung der Gaiuslitteratur, wobei der fleissige Forscher im ganzen 81 deutsche, französ., engl., holländ., italien., poln., ungar. Abhandlungen und grössere Werke gesammelt hat.

Dann kommt der lateinische Text (mit Zugrundelegung von Huschkes neuester Ausgabe, jedoch unter fortwährender Berücksichtigung von Studemunds Apographum) und gegenüberstehend die ungar. Uebersetzung aus der Feder B.s, eine höchst gediegene und korrekte Arbeit. 44 enggedruckte Seiten entfallen auf die Textkritik und 50 Seiten auf die erklärenden Noten. Ein ausführliches Namen- und Sachregister beschliesst den stattlichen Band, welcher von dem gründlichen Studium dieses neuesten Gaiusschriftstellers Zeugnis ablegt. Karsch (Grosswardein).

Smith, R. Kinship and marriage in early Arabia. Cambridge, University Press. 1885. 322 S. (Vgl. III, 130, 272.)

Wir können uns nur mit dem juristischen Inhalte dieses interessanten Buches befassen, den ethnologischen und philologischen Teil dagegen überlassen wir den Fachzeitschriften. Dem genealogischen System der Araber liegt die Idee zu Grunde, dass jeder Stamm aus Blutsverwandten besteht und der Sohn von dem Blute des Vaters ist. Das Weib konnte dem Manne folgen und ihm Kinder gebären, welche die seinigen waren, oder sie konnte in ihrem Stamme bleiben und sich mit männlichen Besuchen begnügen. In diesem Falle waren die Kinder ihre Kinder, und ihren Stamm änderte sie weder in dem einen noch in dem anderen. Diese beiden Systeme kamen in Arabien vor,

und die Verwandtschaft durch Männer als Regel ist daher keineswegs sehr alten Datums. Dieser Beweis wird eingehend geführt und dabei die verschiedenen Arten, ein ehelich Weib zu gewinnen, besprochen, wobei auch die Raubehe und die Ehe durch Kauf eine grosse Rolle spielt. Von den Verwandten der Frau erwirbt der Mann das R. mit ihr Kinder zu erzeugen, welche zu seiner Verwandtschaft gehören und nicht zu der ihrigen. Unter Vaterschaft, fatherhood, wurde damals etwas anderes verstanden als was gegenwärtig bei uns verstanden wird, wo die eheliche Treue die Regel bildet. Der Mann konnte seine Frau einem anderen hingeben, um Nachkommen zu erhalten, oder als Entgelt für Gegenleistungen, oder auch nur, um einem Gast oder Freund einen Liebesdienst zu erweisen. Die Kinder mussten daher nicht notwendig von dem Ehemann erzeugt sein, um als seine Kinder zu gelten, und die Bezeichnung Vater bedeutete mehr den Eigentümer als den Erzeuger. Dies wird an einer Reihe von Beispielen nachgewiesen. Unter solchen Umständen konnte von einer Einheit des Blutes unter den verschiedenen Stammesgenossen nicht die Rede sein, und S. ist daher der Ansicht, dass dieser Grundsatz sich zuerst in denjenigen Stämmen ausgebildet habe, deren Töchter den Stamm nicht verliessen, um dem Manne in den seinigen nachzufolgen, deren Kinder aber von ihrem eigenen Stamm als Genossen und Angehörige anerkannt und angenommen wurden. Erst später entwickelte sich derselbe auch bei den anderen Stämmen. S. weist nun nach, wie der Begriff von fatherhood entstanden und wie daraus sich das Stammsystem entwickelte. Er nimmt auch an, die Verwandtschaft durch die Mutter sei anfänglich die Regel in ganz Arabien gewesen, und die Vaterverwandtschaft ginge von denjenigen aus, welche auswärtige Weiber brachten, um mit ihnen eigene Kinder zu erzeugen. S. behandelt sodann noch die Ehehindernisse und die verbotenen Grade und verschiedene den Semiten gemeinschaftliche Gebräuche, welche sich später bei den Juden verloren und bei den Arabern erhielten. König.

Lattes, A. Studii di diritto statutario. I. Il procedimento sommario o planario negli statuti. II. Nuovi esempii d'identità statutaria. Milano, Hoepli. 1887.

Die auf das Statutar-R. der italien. Handelsstädte gegründeten Arbeiten L.s sind im C.Bl. bereits einmal erwähnt worden (II, 213, 214). Seitdem ist nicht bloss das damals angefangene Werk (Il diritto commerciale nella legislazione statutaria delle

città italiane) vollendet, sondern auch die gegenwärtige abermals von einem ganz immensen Quellenstudium zeugende Schrift von demselben Verfasser herausgegeben worden. Die Schrift beginnt mit einer Fortsetzung der vorhin erwähnten, früheren Arbeit des Verf. Das zuletzt genannte Werk enthält nämlich S. 8 ff. und S. 351 ff. zwei Verzeichnisse von Städten, deren Statuten, seien sie gedruckt oder nur im Manuskript vorhanden, als Quellen benutzt und angegeben sind, diesen ist nun ein drittes Verzeichnis im vorliegenden Werke S. 7—18 beigegeben, welches für jeden, der auf dem Gebiete des Handels-R. oder der politischen Geschichte Italiens mit Forschungen beschäftigt ist, von Wert ist. Die diesen folgende Abhandlung (S. 1—65) ist wesentlich prozessualer Natur; sie handelt von der Einführung eines summarischen oder beschleunigten Verfahrens (Verfahren de plano, sine strepitu judicii, sine figura judicii) durch italien. Stadt-R. und wird namentlich durch die Beziehung dieser Prozeduren zur Clementina Saepe von besonderem Interesse.

Der letzte Abschnitt des Werkchens ist betitelt: Nuovi esempii d'identità statutaria und enthält eine Besprechung der Gründe, aus denen die Uebereinstimmung vieler Stadt-R. zu erklären ist.

In allen Teilen der vorliegenden wie der früheren Werke von L. haben wir es mit einer ungemein fleissigen, durch absolute Quellenmässigkeit durchaus soliden Arbeit zu thun.

Gareis.

Beaune, H. Droit coutumier français. La condition des biens. Paris, Larose et Forcel. 1886. 616 S. 8 fr.

Der I. Band enthielt eine Einleitung in das historische Studium des französ. Gewohnheiten-R., während der II. Band die Rechtsverhältnisse der physischen und moralischen Personen von der offiziellen Redaktion der coutumes bis 1789 zum Gegenstand hatte. Hieran schliesst sich nun der III. Band, welcher die Rechtsverhältnisse behandelt, welche die Sachen, seien es bewegliche oder unbewegliche, zur Grundlage haben. Der Verf. erklärt aber selbst, er betrachte seine Aufgabe noch nicht als beendigt, und wir dürfen daher noch einen Band erwarten, welcher dem Vertragssystem des älteren französ. R. gewidmet sein wird. Was wir in Bd. III S. 133 f. dieser Zeitschrift über die Art und Weise der Behandlung des Stoffes, die künstlerische Abrundung der Form, und die umfassenden Quellenstudien des Verf. gesagt haben, gilt, womöglich in noch erhöhtem Masse,

auch von diesem neuen Bande. Er behandelt in zwei Büchern das Eigentum in seinen verschiedenen Formen und Gestalten, wie dasselbe sich geschichtlich entwickelt hat, und in seiner Beziehung zu der Familie als eheliches Güter-R., Vermögens-R. der Kinder und Erb-R. Die erste Abteilung zerfällt in 5 Titel folgenden Inhalts: 1. Einteilung der Sachen in bewegliche, unbewegliche und medium quoddam inter utrumque, die cateaux oder catel; 2. die Einteilung der Sachen mit Rücksicht auf ihre Besitzer oder Eigentümer, Krone, juristische Besitzer und Privatpersonen; 3. die Quellen und Erwerbsarten des Eigentums, Okkupation, Anwachs, Uebergabe und Verjährung; 4. dingliche R. an fremden unbeweglichen Sachen, welche dem älteren und dem neueren R. gemeinsam sind, Niessbrauch, Gebrauchs-R., Grunddienstbarkeiten; 5. endlich diejenigen, welche dem älteren R. ausschliesslich angehören, Allod, Lehen, R. und Pflichten der Vasallen und der Lehensherren, ihre Gerichtsbarkeit, die lehenrechtlichen Leistungen, die Grundzinse; endlich die verschiedenen Arten des lehenrechtlichen Besitzes, Leihe und Erbpacht, und die Gründe des Verfalles und Zusammenbruches.

Das zweite Buch behandelt das Eigentum mit Rücksicht auf die Familie, somit in erster Linie das Erb-R., die Erbfähigkeit, Erbfolgeordnung, Anfall, Annahme und Ablehnung der Erbschaft, die Teilung, den Rückfall und die vertragliche Einsetzung; in zweiter Linie das eheliche Güter-R., die Freiheit, dasselbe nach Belieben zu vereinbaren, und die Unveränderlichkeit des einmal vereinbarten, die verschiedenen Formen des Vertrages, die communauté légale und conventionelle, ihre Administration und Liquidation, den ehelichen Niessbrauch und die R. der überlebenden Witwe; endlich die letztwilligen Verfügungen, Einsetzung, Substitution, légitime, réserve und Vollzug der letztwilligen Verfügungen.

B. sucht überall die Grundgedanken dieser Statutar-R. auf, verfolgt dieselben in den verschiedenen coutumes, führt sie vielfach zurück auf röm. oder kanonisches R. und begleitet sie durch die verschiedenen Zeitalter bis zu ihrem Erlöschen oder ihrer Aufnahme in den code civil. Die Litteratur und die Quellen werden überall auf das genaueste durchforscht und altfranzös. Sprichwörter häufig in glücklicher Anwendung citiert oder erörtert. Der Verf. ist kein laudator temporis acti, aber ein billiger und verständiger Beurteiler der Vergangenheit, ihrer Zustände und ihrer Bedürfnisse. Sehr lebendig ist die Schilderung des Lehenswesens und seines Einflusses auf die Verhältnisse

von Grund und Boden, die Rechtsverhältnisse zwischen Lehensherr und Vasall und die Gerichtsbarkeit des ersteren. Neben den lehenrechtlichen Verhältnissen, welche den Lehenmann zu Kriegsdienst und Treue verpflichten, werden diejenigen geschildert, welche ihn zu persönlichen oder Geldleistungen verpflichten, die verschiedenen Arten der bäuerlichen Leihe, der Erbpacht und der Grundzinsen. Dabei werden auch die deutschen Arbeiten umsichtig zu Rate gezogen und verwertet, und es kann die B.sche Arbeit als eine sehr wertvolle Ergänzung der Heuslerschen Institutionen angesehen werden.

Das Buch hat aber auch eine politische Bedeutung, indem es diejenigen Rechtsverhältnisse in ihrem Entstehen, ihrer Entwickelung und ihrem Verfalle schildert, welche als die ökonomischen Gründe der französ. Revolution bezeichnet zu werden pflegen, und deren Bilanz in dem Kapitel causes de la chute de la propriété féodale en 1789 gezogen wird.

In dem Abschnitt über das Erb-R. scheint B. die neuere Litteratur über das Mutter-R. nicht gekannt oder keine Veranlassung zu ihrer Verwendung gefunden zu haben. Dagegen wird sowohl das R. der Erstgeburt als das sogen. Jüngsten-R. in den verschiedenen coutumes nachgewiesen, ebenso die allmähliche Einführung und Durchführung der Substitution, welche bei den roturiers leichter Eingang fand als bei den nobles. Verschieden war die Pflicht der Schuldenübernahme in den verschiedenen coutumes, wie eingehend nachgewiesen wird. Eher ins Obligationen-R. als in das Erb-R. gehört das Zug-R. der Verwandten beim Kauf.

Der letzte Band, dessen Erscheinen kaum lange auf sich wird warten lassen, wird uns Gelegenheit bieten, nochmals auf das Werk zurückzukommen. König.

III. Privatrecht.

Serafini, E. Della revoca degli atti fraudolenti compiuti dal debitore secondo il diritto romano. Vol. I. Pisa 1887. VIII u. 217 S.

In den Digesten sind uns zwei Edikte überliefert, welche sich auf die Anfechtung von Rechtshandlungen beziehen, die der

Schuldner in fraudem creditorum vorgenommen hat. I. L. 1. pr. D. quae in fraudem creditorum facta sunt 42, 8. II. L. 10. pr. eodem. Der vorliegende 1. Band beschäftigt sich ausschliesslich mit der „azione del primo Editto“. Die herkömmliche Bezeichnung „actio Pauliana“ verwirft S. als eine Quelle von Irrtümern. Die in L. 38. §. 4. D. de usuris 22, 1 erwähnte „actio Pauliana“ ist nach seiner Auffassung die durch das Edikt II gewährte actio (Kap. III). Die übrigen Kapitel behandeln folgende Punkte: I. Die bisherigen Ansichten und deren Widerlegung; II. Das Alter des ersten Edikts; IV. Die azione del primo Editto in ihren Beziehungen zum Konkurse der Gläubiger; V. und VI. Die azione dell' Editto I ist eine actio utilis in rem arbitraria, vom Prätor eingeführt zum Zweck der Anfechtung der vom Schuldner nach erfolgter missio in bona vorgenommenen fraudulösen Rechtshandlungen; VII. Subjekte; VIII. Erfolg und IX. Verjährung der azione dell' Editto I. Pescatore.

Rossel, V. Manuel du droit civil de la Suisse romande. Bâle, Georg. 1886. XVI u. 560 S. 9 M. 60 Pf.

Der Verf. dieses Handbuchs ist Professor des französ. R. an der Universität Bern. Das Werk füllt eine schon oft empfundene Lücke in der Sichtung und Darstellung des in der französ. und italien. Schweiz geltenden R. aus. Zum ersten Male wird das Zivil-R. dieser Teile der Schweiz einheitlich und systematisch dargestellt. In allen Rechtsterritorien, die hier in Frage kommen, nämlich in Genf, Freiburg, Neuenburg, Waadt, Wallis, Tessin und im bernischen Jura sind einzelne doktrinelle Vorarbeiten oder kommentierte Gesetzessammlungen vorhanden, allein noch nie ist eine Gesamtdarstellung aller in diesen Kantonen geltenden Rechtssätze versucht worden. Die Arbeit von R. gestattet nun, die allgemeinen Grundsätze zu überblicken, und sie ist eine nützliche und die Unifikation des R. fördernde Leistung.

Der Verf. schickt dem ersten Teile einige historische und litterarische Notizen voraus (IX—XVI). So dürftig und abgerissen sie auch erscheinen mögen, sind sie doch für die Leser entschieden willkommen.

In der Anordnung des Stoffes lehnt sich R. ganz an das System des Code Napoléon an, und es werden die einzelnen Spezialgesetze, bezw. die Partikularitäten der Kantone in Form von Einschreibungen vorgeführt, gewissermassen als Sonderbarkeiten der in Frankreich domizilierenden Rechtsquelle. Wer also die Einteilung des französ. Zivilgesetzbuchs kennt, weiss

sofort, in welcher Reihenfolge der Rechtsstoff der aufgeführten Kantone dargestellt wird. Rein doktrinell lässt sich freilich gegen diese Gruppierung recht viel sagen, wie es denn auch anerkanntermassen sehr gesucht ist, das ganze Erb-R. unter dem Titel des Erwerbs von Eigentum (S. 177—330) abzuhandeln. Danach wird in einem voraufgehenden Titel von der Veröffentlichung und der Anwendung der Gesetze gesprochen (S. 3—6). Der erste Teil zerfällt in drei Bücher. Das erste Buch behandelt (S. 7—119) das Personen-R., das zweite das Sachen-R. (S. 121—176), das dritte spricht (S. 177—518) über die verschiedenen Arten Eigentum zu erwerben (Schenkungen, Erb-R., Güter-R., das Obligationen-R., soweit es trotz dem eidgenöss. Codex noch den Kantonen verblieben ist). Die Grenzscheidung zwischen dem eidgenöss. Gesetzbuche und den kantonalen Zivilgesetzen ist in einer ganzen Reihe von Fragen sehr streitig. So z. B. lässt sich sehr darüber diskutieren, ob für Vaterschaftsklagen der Art. 50 des Obl.-R. (identisch mit Art. 1382 des Code Nap.) massgebend sei und ob damit die verschiedenen kantonalen Normen als aufgehoben betrachtet werden müssen, z. B. auch diejenigen über die moralische Qualität der Vaterschaftsklägerin. Der Verf. legt übereinstimmend mit Mantha dem eidgenöss. R. in der That diese Bedeutung bei (S. 49/50). Allein er übersieht dabei, dass die Vaterschaftsklage nicht eine reine Deliktsklage ist, sondern dass sie an die Blutsverwandtschaft von Vater und Kind anknüpft und daher die familienrechtliche Basis hat. Eine wichtige Frage ist auch, welche Rolle der allgemeine Teil der kantonalen Gesetzbücher im Obl.-R. zu spielen habe bezüglich solcher Verträge, die dem kantonalen R. überlassen sind (z. B. die Kaufverträge über Liegenschaften). Der Verf. erwähnt die Frage kurz und gibt die Entscheidung dem Bundesgerichte anheim (S. 331), ohne die Sache selbst zu fördern.

Der zweite Teil (S. 521—541) enthält einige Notizen über das Handels-R. und die Exekutionsfragen in der roman. Schweiz. Natürlich sind die Bemerkungen über das Handels-R. deswegen sehr dürftig, weil das diesfallsige kantonale R. von der eidgenöss. Gesetzgebung verschlungen worden ist.

Die Arbeit erscheint als eine in französ. Manier geschriebene Ergänzung des Werkes von Huber (VI, 185). Meili.

Austin, H. The Law concerning Farms, Farmers and Farm Laborers, together with the game Laws of all the States. Boston, Soule. 1886. XXXII u. 256 S.

Für den Grundbesitzer und Pächter in Amerika ein willkommenes Buch, und somit auch für diejenigen, welche sich für solchen Grundbesitz aus irgend einem Grunde interessieren. Man möchte es jedem Auswanderer in die Tasche stecken, welcher sich in Amerika anzusiedeln gedenkt. Aber auch für den Juristen bietet es Lehrreiches genug, um sein Interesse rege zu machen. A. erörtert nicht nur die Rechtsverhältnisse zwischen Pächter und Arbeiter und Pächter und Eigentümer, sondern es enthält das Buch ein vollständiges Landwirtschafts-R.; die R. und Pflichten mit Bezug auf das Halten und Abthun von Haustieren, Bestimmungen über den Handel mit Tieren; die Bedingung des Landes, Verkauf von Holz und stehende Frucht und Haftbarkeit für Feuerschaden. Ferner werden die Grundbegriffe des Eigentums und seiner verschiedenen Arten in sehr lichtvoller Weise erörtert; ebenso das R. bezüglich der Anlage und Benutzung von öffentlichen und Privatwegen, Grenzen und Grenzbereinigungen, überhangender Baum mit Bezug auf Schatten und überfallende Früchte; sodann das Wasser-R. und das R. Seegras sich anzueignen. Daran schliesst sich das Jagd-R. der einzelnen Staaten mit genauer Angabe, an welchem Tage die Jagd auf die verschiedenartigsten Tiere aufgeht, ein Verzeichnis, welches jedem Jäger das Herz im Leibe schwellen muss. König.

Ralston, R. The Principles of the Law relating to the Discharge of Contracts. Philadelphia, Johnson & Co. 1886. VII u. 68 S. 1 Doll.

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Partei von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, und unter welchen überhaupt die Rechtsverhältnisse, welche durch Abschluss eines Vertrages begründet worden sind, wieder aufgehoben werden, wird in dieser kleinen, elegant geschriebenen Abhandlung an zahlreichen, der engl. und amerikan. Praxis entnommenen Beispielen erörtert. Diese Befreiung kann ihren Grund haben in einer Uebereinkunft der Parteien, der Nichterfüllung des Vertrages binnen einer bestimmten Frist von seiten des einen Kontrahenten in der Erfüllung des Vertrages, einer Novation, einem Nachlass, der Unmöglichkeit der Leistung etc., ferner werden die Folgen des Vertragsbruches und der Voraussetzungen, unter welchen ein solcher angenommen werden kann, genau erörtert, und dabei die Verschiedenheiten der amerikan. von der engl. Auffassung auf S. 54 f. gut hervorgehoben. Endlich werden noch die Fälle besprochen, in welchen das Klag-R. erlischt oder

das R. von Gesetzes wegen hinfällig wird. Im ganzen werden etwas über 200 Fälle kritisch untersucht. König.

Swinderen, O. Q. v. Familie en huisgezin naar het Engelsch recht. (Overgedrukt uit „Themis, rechtskundig tijdschrift".) I. u. II. 1887. Je 24 S.

Eine knappe, aber erschöpfende und klare Darstellung des älteren und des neueren engl. R. betreffs der Ehe (I, 1—24, II, 1—7), der elterlichen Gewalt (II, 8—12), der Vormundschaft (II, 13—17), der Testierungsfähigkeit und der sonstigen Beschränkungen der Minderjährigen, namentlich wegen zivil- und strafgerichtlicher Verfolgung (II, 18—21), endlich der zum Hausgesinde gerechneten Dienstboten (meniats und domestics), deren Veruntreuungen (barglarg) gegenüber der Dienstherrschaft strenger bestraft wird. Zum rechtsgültigen Abschlusse der Ehe bedarf es der Zustimmung der Eheteile vor zwei Zeugen und entweder dem Personenstandsbeamten (Zivilehe zufolge Lord John Russels Act vom Jahre 1836, I, 9) oder vor dem Geistlichen (6 u. 7, Wilhelm IV. c. 85) des anglikanischen, des Quäker- oder des israelitischen Bekenntnisses, endlich eines Aufgebots drei Wochen zuvor, wovon jedoch die kirchliche Oberbehörde entbinden kann (licence zufolge Lord Hardwickes Act I, 6, 4 Georg IV. c. 76). Besondere Genehmigung haben die Mitglieder des kgl. Hauses zu erholen (12 Georg III. c. 11, vgl. I, 11).

Betreffs der Haftung für voreheliche Verbindlichkeiten (I, 21), der Verwaltung des eheweiblichen Vermögens durch den Ehemann (II, 7) und der Eheberedungen (I, 13, settlements) sind auch die Gesetze seit 1882 (I, 17, 19, 23, II, 7) geeignet berücksichtigt; vgl. im übrigen des Verf. Abhandlung über das „Güter-R. der Ehefrau in England" in Bd. V S. 275 ff. der Zeitschr. für vergleich. Rechtswissensch. 1884. Ehescheidung: II etc. Die R. ehelicher Kinder werden nicht schon durch nachfolgende Ehe, sondern erst durch Parlamentsakt (II, 8) gewährt. Verschwender (II, 15) können in England nicht entmündigt werden, wohl aber Geisteskranke; doch geht hier die Berufung (II, 14) an das Staatsoberhaupt im Geheimrate in Sachen der Vormundschaft über Minderjährige übrigens (II, 20) an die vom Lordkanzler geleitete Abteilung (Chancery-Division) der Londoner High Court bezw. an das Oberhaus. Besagte Obergerichtsabteilung (Judicature Act 1873) gestattet auch die Verehelichung Minderjähriger, spricht Eltern (II, 9 u. 20) wegen

Unsittlichkeit, Trunkenheit, Gotteslästerung oder Roheit die Erziehungs-R. ab und setzt Vormünder ein. F. Geigel.

Boissonade, G. Projet de code civil pour l'Empire du Japon, accompagné d'un commentaire. 2. éd. Tom. I. Des droits réels. Tokio. XVe. année de Meiji. Paris, Thorin.

Seit dem Umschwung von 1868 bewegt sich Japan in einer der bisherigen entgegengesetzten Richtung. Entgegen alten orientalischen Traditionen sucht es mit beinahe fieberhaftem Eifer die verlorene Zeit wieder zu gewinnen und sich eine fremde, aber als höher erkannte Zivilisation anzueignen. Dieses Bestreben macht sich auch auf dem Gebiete der Rechtsverfassung geltend. Ein französ. Rechtsgelehrter, B., wurde beauftragt, die nötigen Zivil- und Strafgesetzbücher nach französ. Muster auszuarbeiten und ihre Einführung vorzubereiten. Davon wurde der Code d'inst. crim. bereits besprochen (vgl. IV, 433), und wir beschränken uns daher vorläufig auf den vorliegenden Entwurf eines japan. Sachen-R. Derselbe lehnt sich stark an den französ. C. c. und den italien. C. c. an, jedoch nicht ohne wesentliche Abänderungen im einzelnen und erhebliche Neuerungen gegenüber den beiden Gesetzbüchern sowohl, als gegenüber dem bisherigen R. Der ganze Stoff, welchen B. in seinem Zivilgesetzbuche zu verarbeiten gedenkt, wird von ihm in fünf Bücher verteilt. 1. R. der Personen; 2. Vermögens-R.; 3. Erwerbung der R.; 4. Sicherstellung derselben durch Bürgschaft und Solidarität, Pfand, Privileg und Hypothek.

Das erste Buch, welches das Personen-R. behandeln soll, wird jedenfalls den interessantesten und originellsten Teil des Gesetzbuches bilden, ist aber noch verschoben und allem Anscheine nach noch gar nicht in Angriff genommen worden. Dagegen liegt das Obligationen-R. vollendet vor, und befindet sich das dritte Buch in Vorbereitung. Streng festgehalten konnte diese Anordnung nicht werden, vielmehr machte der Zusammenhang, in welchem die verschiedenen Gegenstände miteinander stehen, vielfache Abweichungen notwendig; so wird die Erwerbung dinglicher R. an fremden Sachen nicht erst im dritten Buche behandelt, sondern bereits in der 1. Abteilung des 2. Bandes. In Japan kann sich der Gesetzgeber und der Richter nicht auf ein durch Jahrhunderte lange Uebung entwickeltes common Law stützen, und die neue Gesetzgebung kann nicht aus alten Quellen oder dem r. R. ergänzt werden, sondern sie muss sich aus sich

selbst erklären. Der Entwurf enthält daher eine Reihe von Definitionen, welche in die Schule gehören, und ein Eingehen in Einzelheiten, welche dem Gesetz nur zu oft einen lehrbuchähnlichen Charakter geben. Dies tritt namentlich hervor in der Bearbeitung der Lehre vom Eigentum. Das Vermögen besteht nur aus R., und diese sind entweder dinglicher oder persönlicher Art, droits l'exerçant directement sur les choses oder contre une partie déterminée. Von dem Eigentum wird daher gesagt: ce n'est pas la chose qui nous appartient, c'est le droit de propriété ou droit réel. Dass ein Professor seinen Zuhörern den Begriff der rechtlichen Herrschaft über eine Sache als ein R. auf Eigentum erläutert, mag angehen, weniger aber solche Definitionen in ein Gesetzbuch aufzunehmen. Ganz folgerichtig werden nun auch die dinglichen R. eingeteilt in Haupt-R. und Neben-R.; zu den ersteren gehören Eigentum, Nutzniessung, Gebrauchs- und Wohnungs-R.; die R. der Mieter und Pächter, die Emphyteuse, die Superficies und der Besitz; zu den letzteren dagegen die Grunddienstbarkeiten und diejenigen, welche zur Sicherung der dinglichen R. dienen: Pfand, Antichrese, Retentions-R., Privileg und Hypothek.

Die Sachen selbst werden in nicht weniger als zwölf Arten eingeteilt, wobei noch die immeubles par nature und par destination, und diejenigen, welche als solche vermutet oder vom Gesetze als solche bezeichnet werden, in einer Vollständigkeit aufgezählt werden, die für die Köpfe der jungen Japanen, welche sich dem Studium dieser französ.-italien.-japanischen Codes widmen werden, ernste Bedenken erregt. Daneben finden sich Abweichungen vom bisherigen R. oder Neuerungen, welche weder als notwendig noch als für Japan zweckmässig nachgewiesen sind. So werden die R. des Mieters und des Vermieters abweichend vom bisherigen R. als dingliche behandelt. Die Nutzniessung, welche den Japanern unbekannt war, wird als neues Institut eingeführt, ohne dass sich ein Bedürfnis für die Einführung dieses Institutes gezeigt hätte. Dieselbe kann nicht auf ewig konstituiert werden, sondern nur auf bestimmte Zeit und nur zu Gunsten lebender oder wenigstens bereits konzipierter Personen. Der Mieter und Pächter kann sein R. verpfänden, wenn er zur Abtretung desselben befugt ist, er kann ferner, soweit die Ausübung seines R. es notwendig macht, die Eigentumsservituten und Besitzesklagen anstellen. Für die gegenseitigen Verpflichtungen werden sehr detaillierte Vorschriften gegeben. Nach bisherigem R. brach Kauf Miete, in Zukunft

nicht mehr. Für Brandschaden haften verschiedene Mieter des nämlichen Gebäudes oder verschiedener Gebäude, die sich in der nämlichen Umzäunung befinden und dem nämlichen Eigentümer gehören, solidarisch, und es soll daher eine Bestimmung, welche in Frankreich mit R. beseitigt worden ist, in Japan neu eingeführt werden. In einem Anhang werden Emphyteuse und Superficies behandelt. Die erstere kann nie auf länger als 50 Jahre konstituiert oder erneuert werden, die letztere dagegen dauert beim Mangel besonderer Vereinbarungen so lange als die auf fremdem Grund und Boden errichteten Gebäude stehen bleiben, oder bis die auf demselben gepflanzten Bäume geschlagen werden oder vollkommen ausgewachsen sind. Den Schluss des Bandes bilden die Lehren vom Besitz und von den Grunddienstbarkeiten, von welchen namentlich die Wasserdienstbarkeiten unter Anlehnung an den C. c. italien und in Erweiterung desselben sehr ausführlich behandelt sind. Dem Gesetze ist ein Kommentar beigefügt, welcher die Begründung der einzelnen Bestimmungen enthält und auch durch die Exkurse über japan. Rechtsverhältnisse Beachtung verdient. König.

IV. Handelsrecht.

Patterson, Ch. St. Railway accident Law. The Liability of Railways for injuries to the person. Philadelphia, Johnson & Co. 1886. CIX u. 542 S. 36 sh.

Das Buch P.s verfolgt praktische Zwecke und ist namentlich für Advokaten und Richter bestimmt; allein auch Zwecken der Wissenschaft ist dasselbe förderlich, indem es nicht nur alle wichtigeren bis jetzt entschiedenen Fälle mitteilt, sondern gestützt auf dieselben auch die Prinzipien feststellt, welche zur Anwendung kommen sollen, wenn sie auch nicht immer zur Anwendung gekommen sind. Diese Art der Behandlung bleibt nicht bei einer Darstellung des bestehenden R. stehen, sondern verbindet mit derselben eine gesunde und massvolle Kritik. Das Werk zerfällt in 4 Bücher folgenden Inhalts: I. The general nature of the Railways Liability. II. The Persons for whose acts or omissions the railway is liable. III. The Persons for injuries to whom the railway is liable. IV. The remedy. Der Verf. gibt nicht eine zusammenhängende wissenschaftliche Dar-

stellung seines Gegenstandes, sondern stellt jeweilen bestimmte Grundsätze auf und lässt sodann die ausführliche Begründung folgen. Dabei sind beide Abteilungen auch durch den Druck verschieden, indem die Grund- oder Lehrsätze in kleineren Lettern der grösser gedruckten Begründung vorangehen. Es wird somit das Verfahren eingeschlagen, auf welches wir bereits bei Dicey, Pollock und Lawson aufmerksam zu machen Gelegenheit hatten. Auf deutsche oder französ. Litteratur wird keine Rücksicht genommen, um so mehr auf die engl. Rechtssprechung und diejenige der amerikan. Bundes- und Staatengerichte. Das erste Buch erörtert den Begriff der culpa, ohne welche eine Haftbarkeit nicht begründet wird und die Fälle, in welchen eine solche angenommen werden muss. Ferner die Folgen des Verschuldens und des Mitverschuldens des Beschädigten oder einer dritten Person. Das zweite Buch hat die Haftbarkeit der Eisenbahn für schuldvolle Handlungen oder Unterlassungen Dritter zum Gegenstand, d. h. die Haftbarkeit für die Angestellten und Beamten der Bahn nach dem Grundsatz respondeat superior; für Unternehmer von Arbeiten, insoferne die Ausführung unter Aufsicht und Kontrolle der Bahn geschieht, oder insofern es sich um Schaden handelt, wofür die Bahn verantwortlich ist, wie Nichtbeendigung einer Strecke, einer Brücke, einer Umzäunung etc.; für Personen oder Gesellschaften, welchen der Bahnbetrieb verpachtet worden ist etc., für Anschlusslinien, wenn die Endstation des Reisenden nicht an der eigenen Linie liegt, und für Gesellschaften oder Personen, welche mit Zustimmung und Erlaubnis des Eigentümers eine Bahn benutzen; dagegen fällt die Haftbarkeit dann dahin, wenn die Benutzung der eigenen Linie von Gesetzes wegen einer anderen Gesellschaft eingeräumt werden muss. Das dritte Buch hat die Personen zum Gegenstand, für deren Beschädigung die Bahn haftbar gemacht werden kann, und als solche, welche möglicherweise beschädigt werden können, werden folgende hervorgehoben: Personen, welche in befugter Weise sich auf einer anstossenden Landstrasse befinden oder die Linie überschreiten; Personen, welche infolge erhaltener Erlaubnis sich auf der Bahnlinie befinden; solche, bei welchen dies ohne eine solche der Fall ist; Personen, welche infolge eines Vertrages sich auf der Linie oder den Wagen der Gesellschaft befinden, also namentlich Reisende, Bahnangestellte. In den ersteren Fällen ist die Haftbarkeit der Gesellschaft eine ausserkontraktliche, in dem letzteren dagegen eine kontraktliche. In Abweichung von den Grundsätzen über

den Transport bei Gütern gilt bei dem Transport von Personen der Grundsatz, dass die Bahn nicht die Pflichten eines Versicherers übernimmt, somit nur zur Anwendung höchster Sorgfalt verpflichtet ist, nicht aber für Schaden, welcher aus Fehlern oder Mängeln entstanden ist, welche auch bei Anwendung einer solchen diligentia nicht bemerkt werden konnten, z. B. Risse und Brüche etc.; der Kläger hat daher stets die Nachlässigkeit der Beklagten zu beweisen, und es bildet dieselbe das Fundament des Klaganspruches, wogegen das Mitverschulden des Klägers, die contributory negligence desselben, zum Beweisthema des Beklagten gehört. Ein besonderes Kapitel des dritten Buches ist der Haftbarkeit der Eisenbahn gewidmet gegenüber ihren eigenen Angestellten. Ihnen gegenüber haftet die Bahn selbstverständlich für culpa, dagegen übernehmen sie die mit ihrer Anstellung verbundenen Gefahren, wozu auch diejenige gerechnet wird, welche aus der Nachlässigkeit eines Mitarbeiters entsteht, und er hat den Schaden selber zu tragen, wenn ihm eine contributory negligence zur Last fällt. Die Kasuistik wird hier ausserordentlich reich und mannigfaltig und bezieht sich auf alle Teile des Dienstes. Die Haftbarkeit der Bahn ist im allgemeinen den Angestellten gegenüber eine geringere als gegenüber anderen Personen, namentlich gegenüber solchen, welchen ein R. der Bahnbenutzung zusteht, oder welche, ohne Angestellte zu sein, zu Ausführung von Arbeiten auf der Bahn beschäftigt sind. Ein Gesetz von Pennsylvanien aber d. d. 4. April 1868 stellt solche Personen, mit Ausnahme der Reisenden, den Angestellten gleich, und gewährt ihnen nur dann ein Klag-R., wenn dem Angestellten ein solches zustünde.

Das vierte und letzte Buch endlich handelt von den Rechtsmitteln, der Klage, den Parteien und ihrer Legitimation, dem Beweis, der Beweislast, den Präsumtionen, der Aufgabe des Gerichts und der Geschworenen, der Bestimmung des Schadensersatzes. Endlich wird noch die Frage erörtert, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Eisenbahngesellschaft vertraglich ihre Haftbarkeit vermindern oder wegbedingen könne, sogar für grobe Nachlässigkeit und für dolus der Angestellten. Die engl. Grundsätze weichen in dieser Beziehung von denjenigen ab, welche in Amerika und auf dem Kontinente gelten. Das Werk P.s enthält eine solche Fülle von zerstreutem Material und verarbeitet dasselbe so gründlich und allseitig, dass es nicht nur für die engl. und amerikan., sondern auch den deutschen Juristen von grossem Interesse ist.

König.

Browne, H. W. A Treatise on the Law of Trademarks and analogons subjects. 2d. ed. Boston, Little, Brown & Co. 1885. 737 S.

Das B.sche Handbuch, welches 1873 in erster Auflage erschien, war nicht nur in Amerika, sondern überhaupt das erste Werk dieser Art. Seither wurden eine Reihe neuer Gesetze erlassen und internationale Verträge abgeschlossen, und dadurch dem Markenschutz eine früher ungeahnte Ausdehnung gegeben. Auch die Litteratur ist eine sehr reiche geworden, und beinahe jedes Land hat gegenwärtig anerkannt gute Werke über diesen Gegenstand aufzuweisen. Die Entscheidungen der Gerichte sind in Frankreich, England und Amerika gesammelt und herausgegeben worden, und eine besondere Zeitschrift erscheint in Frankreich seit bereits 30 Jahren. Für eine 2. Auflage hatte daher B. ein sehr reichhaltiges Material zu verarbeiten. Die Anlage des Werkes ist die nämliche geblieben, allein im einzelnen ist so viel verändert und verbessert, dass die neue Auflage als eine Umarbeitung bezeichnet werden kann. In theoretischer Beziehung ist überall eine Vertiefung und eine Benutzung der auswärtigen Litteratur bemerkbar. In praktischer Beziehung wird selbstverständlich nicht nur Rücksicht genommen auf die seither erschienenen in- und ausländischen Gesetze, sondern es werden auch alle Entscheidungen amerikan. und engl. Gerichte sorgfältig benutzt und herbeigezogen. In einem Anhang werden die bestehenden auswärtigen Gesetze auszugsweise mitgeteilt, ebenso die verschiedenen völkerrechtlichen Verträge und Konventionen. Dagegen sind die Formvorschriften und die Bestimmungen über das Prozessverfahren in Patentsachen nicht wieder aufgenommen. Die Seitenzahl bis zum Anhang ist von 555 auf 671 Seiten und die Zahl der angeführten Entscheidungen von 400 auf 1000 gestiegen. Für Amerika leistet das Buch B.s was diejenigen von Sebastian und Pouillet für England und Frankreich (vgl. C.Bl. IV, 61, 291, V, 20), und enthält die beste und vollständigste Bearbeitung der Lehre vom Markenschutz, welche in Amerika erschienen. König.

Allart, H. Traité des brevets d'invention. II. De la propriété des brevets d'invention et de leur validité. Paris, Rousseau. 1887. 348 S. 7 fr.

Der I. Band dieses Werkes wurde im C.Bl. V, 140 angezeigt, leider unter dem Namen Henri statt A., was wir hiermit nachträglich zu berichtigen bitten. Der II. Band erörtert in

Kap. IX die Frage der Berechtigung zur Erwerbung eines Patentes, wobei gegen Pouillet angenommen wird, ein Konkursverwalter sei berechtigt, auch gegen den Willen des Konkursiten für eine noch nicht brevetierte Erfindung des letzteren ein Patent zu verlangen; ferner die Form, in welcher das Begehren gestellt werden muss, die Voraussetzungen, unter welchen es erteilt wird, und die mit der Erteilung verbundenen Wirkungen, die certificats d'addition, Veröffentlichung, Dauer und provisorischer Schutz der Patente bei Ausstellungen. Die folgenden Kap. X, XI und XII haben das Eigentums-R. am Patente und an der Erfindung, die Uebertragung, Ueberlassung und Abtretung, das Miteigentums-R. und die Ausbeutung des Erfindungspatentes durch eine Gesellschaft zum Gegenstande. Kap. XIII ist dem R. der Fremden gewidmet, in Frankreich ein Patent auszuwirken oder ein auswärts erworbenes in Frankreich auszubeuten, wobei die Konvention von 1883 eingehende Berücksichtigung findet. Die beiden folgenden Kap. XIV und XV haben die Nichtigkeit oder das Erlöschen der Patente zum Gegenstande und die Klagen, welche damit zusammenhängen, sowie die aktive und passive Legitimation und das Prozessverfahren. Kap. XVI endlich behandelt die widerrechtliche Benutzung eines Patentes oder die unbefugte Anmassung eines solchen, und ihre Folgen. Den Schluss bildet eine Uebersicht der auswärtigen Gesetzgebungen mit Benutzung der Sammlung von Picard (C.Bl. I, 428). Die Anführungen sind nicht immer genau. So ist das Reichsgesetz vom 25. und nicht vom 3./V. datiert; das amerikan. Gesetz datiert nicht vom 22./VI. 1874, sondern vom 8./VI. 1870 und das erstere Datum bezieht sich auf den Kodifikationsbeschluss. In der gegenwärtigen infolge Beschlusses vom 2./III. 1877 revidierten Sammlung findet sich das Gesetz unter Tit. 50 Kap. I oder S. 945. Ein japanisches Gesetz existiert allerdings, allein es kommt nicht zur Anwendung, und es fehlt auch an einem organisierten Patentamte.

Auch dieser Band, welcher mehr praktische als wissenschaftliche Zwecke verfolgt, wird von Industriellen, Patentagenten und Advokaten mit Nutzen zu Rate gezogen und benutzt werden. Der nächste Band wird die „contrefaçon“ behandeln und das Werk beschliessen.

König.

V. Strafrechtswissenschaft.

Prins, A. Criminalité et répression. Essai de science pénale. Bruxelles, Muquardt. 202 S. 1886. 4 fr.

Die Schrift des Leiters des belg. Gefängniswesens, der zugleich Professor des Straf-R., ist ein lebhaft geschriebener Essay über die Reformbedürftigkeit der modernen Strafrechtspflege, über welchen bereits in den Blättern für Gefängniskunde XX, 329 ein Urteil gefällt wurde, und aus welchem Liszt in seiner Zeitschrift VII, 179 einen sehr genauen Auszug gab. Verf. erörtert in den ersten beiden Kapiteln die Kriminalität im allgemeinen, sowie die Frage nach dem Verhältnis von Willensfreiheit und Straf-R; im III. Kapitel behandelt er das Vagabundentum, im IV. beschäftigt er sich mit der Entwickelung des Straf-R., insbesondere mit dem belg. Strafgesetzbuch, im V. und VI. mit dem Gefängniswesen und der Deportation, um sodann im Schlusswort den „strategischen Ausgangspunkt“ im Kampfe gegen das Verbrechen zu bezeichnen.

Wie P. in seiner geschichtlichen Entwickelung sich an die Theorie von Liszt (vgl. C.Bl. II, 185) anlehnt, so steht er mit seinen Vorschlägen sichtlich unter dem Einfluss der neueren ital. Schule, deren Zielpunkte unseren Lesern bekannt sind (C.Bl. III, 52; IV, 120, 298). Es muss anders werden mit unserer Strafrechtspflege, das ist der Kern- und Sternpunkt der P.'schen Ausführungen. Die Wissenschaft des Straf-R. darf sich nicht länger in Abstraktionen wiegen und das Leben verkennen: ein Zeitalter des Fortschritts ist auch eine Epoche der Verbrechen! Die Statistik hat in den scheinbar willkürlichen Handlungen der Menschen die Gesetzmässigkeit, sie hat jenes „eiserne Budget der Verbrechen“ nachgewiesen.

In der That, in jedem Delikt ist ein persönlicher und ein gesellschaftlicher Faktor; Hauptsache ist, zu erkennen, dass die Strafthat eine soziale Erscheinung ist: „le caractère social de la criminalité“. Mit der Annahme eines solchen wird der Begriff der Willensfreiheit nicht zerstört, aber er ist ein relativer. Wie der grosse Künstler, so ist auch der Verbrecher ein Kind seiner Zeit: jener wird geehrt, dieser bestraft; das Verteidigungs-R. der Gesellschaft wird aber durch die Frage der Willensfreiheit nicht berührt. Es handelt sich nun vor allem darum, das Verbrechen im Keim zu ersticken: dieser Keim ist das Vagabunden-

tum. Wie der Rost am Eisen, so setzt er sich fest an die Zivilisation. Bekämpft zu allen Zeiten, wird er nie unterdrückt. Der röm. Kaiser sagte zum Volk: „Ne te soucie de rien et mange, voici des vivres.“ Die Kirche sprach: „Résigne-toi et prie, voici l'aumône.“ Wir sagen: „Lève-toi et travaille, voici la liberté.“ Aber die Freiheit, die heute Tausende erhebt, gibt morgen ebensoviele dem Elende preis. Nicht Brot und Spiele, Arbeit verlangt die Masse. Es kommt darauf an, zu scheiden: Unterstützung des Armen, Arbeitsamen, Bestrafung und Unschädlichmachung des arbeitsscheuen Landstreichers.

Denkt man an die zahllosen kleinen Freiheitsstrafen, die jährlich verhängt werden, so erkennt man das Unzulängliche des modernen Systems. Eine erfolgreiche Bekämpfung des Verbrechertums ist nicht durch vereinzelte Massregeln möglich, sondern nur durch mächtiges Ineinandergreifen verschiedener Einrichtungen. Im ersten Treffen stehen die präventiven Massnahmen, an denen unsere Zeit so reich ist, im zweiten Treffen die Strafrechtspflege, im dritten das Gefängniswesen. Für Gefängnissystem, Strafrechtstheorie und Strafrechtswissenschaft aber muss die Grundlage bilden: die schärfste Unterscheidung von Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechern: Strafe (Progressivsystem) gegen erstere, Schutztheorie gegen die unverbesserlichen Veteranen des Verbrechertums, bei denen der kollektive Faktor überwiegt. Kirchenheim.

Boissonade, G. Projet révisé de code pénal pour l'empire du Japon, accompagné d'un commentaire. XIX[e] année de Meiji (1886). XI u. 1360 S.

Die im Jahre 1868 erfolgte Ueberwindung des Feudalismus in Japan und die damit gegebene Konzentrierung der kaiserlichen Gewalt bedeutete nicht bloss eine gewaltige staatsrechtliche Umwälzung, sondern war zugleich der Anfang einer neuen Kulturepoche, deren fortschreitende Entwickelung durch Impulse westeuropäischer Zivilisation bestimmt ist. Diese Impulse erwiesen sich so mächtig, dass alsbald erkannt wurde, eine Sicherung der einheitlichen Staatsgewalt sei nur möglich auf fester rechtlicher Grundlage. Verwaltung und Rechtspflege mussten in diesem Sinne reformiert werden. Auf dem Gebiete des Straf-R. wurde die Reform zunächst dadurch in Angriff genommen, dass an Stelle der zahlreichen Provinzialgesetze ein für das ganze Reich geltendes Gesetzbuch trat (1871), welches teilweise eine Nachbildung des chines. Gesetzbuches war, aber schon den Geist humaner Milde-

rung der Strafen atmet. Die alten Klassenunterschiede in der Bevölkerung waren indessen noch nicht beseitigt und damit die Gleichheit aller vor dem Gesetze noch nicht durchgeführt. Dazu kam, dass das geltende Gesetzbuch im Wege der Analogie vielfach ergänzt werden musste und der Gefahr richterlicher Willkür Vorschub leistete. Diese Uebelstände sollten durch das Reformgesetz vom Jahre 1873 beseitigt werden; hier bot sich auch die Gelegenheit zu erneuter Milderung der Strafen. Eine gründliche Reform im Geiste westeuropäischen R. wurde daneben im Auge behalten: das franz., belg. und deutsche Gesetzbuch, die ital. Entwürfe, das engl. Gesetzbuch für Indien und das ägypt. Gesetzbuch wurden sorgfältig verglichen. Diese Reformarbeiten verfolgen übrigens auch einen wichtigen politisch-internationalen Zweck: es soll die Rechtsordnung in Japan in dem Masse gefestigt und das Vertrauen der europäischen Staaten in die Rechtssicherheit des Landes derart gestärkt werden, dass man ernstlich an die Ausdehnung der Wirksamkeit des japan. R. auf die Ausländer im Wege der Modifikation der bestehenden Kapitulationen schreiten könne. Dieses Ziel ist nur erreichbar, wenn neben anderem das materielle und formelle Recht Garantien einer humanen, der europäischen Zivilisation entsprechenden Rechtspflege bietet. Es muss mit grösster Befriedigung konstatiert werden, dass, wie seiner Zeit der Entwurf der Strafprozessordnung, auch der vorliegende Entwurf eines Strafgesetzbuches den Voraussetzungen entspricht, an welche die Erfüllung der nationalen Wünsche jenes kultivierten und strebsamen Volkes geknüpft ist. — Werkthätigen Anteil an der Herstellung des vorliegenden revidierten Entwurfs hat B. genommen, der uns einen ziemlich eingehenden Kommentar bietet. Zur Charakteristik des wissenschaftlichen Standpunktes des Verfassers sei bemerkt, dass er ein Schüler Ortolans ist und allem Anscheine nach auf dessen Empfehlung die Mission nach Japan übernommen hat. Hauptgrundlage des Entwurfs ist der code pénal. Es muss aber hervorgehoben werden, dass manche Verbesserungen unter dem Einfluss spezifisch französ. Anschauungen angebracht sind (vgl. oben S. 328). Ullmann.

VI. Kirchenrecht.

Magni, E. Del diritto pubblico ecclesiastico nel Regno, coordinato con le disposizioni del diritto canonico, conservate dalle leggi civili. Venezia, R. Tipografia Gio. Cecchini. 1886. VII und 534 S. 10 lire.

Der Verf., königlicher Oberstiftungsrat in Venedig, verzichtet (S. V) auf systematisch erschöpfende Entwickelung des in Italien geltenden Kirchen-R., stellt jedoch, unter Verweisung auf die Rechtsprechung (bis Ende 1885), die Zeitschriften, die Verwaltungserlasse und selbst auf ältere Werke, mindestens 1500 Rechtsfragen klar und übersichtlich zusammen. Das I. Buch handelt vom Kirchenvermögen (S. 1—158), das II. von den kirchlichen Aemtern und Personen (S. 159—432), das III. von den staatlichen hierauf ruhenden Abgaben (S. 433—465), das IV. endlich von der Staatsaufsicht und -verwaltung. Den Schluss dieses Handbuches „Guida pratica", welches das bereits vom Jahre 1874 von demselben Verf. (zu Lucca bei Giusti) herausgegebene „Manuale amministrativo del patrimonio beneficiario e delle proprietà ecclesiastiche" ergänzt und ersetzt, bilden (S. 525—527) die Uebersicht der zu den vorstädtischen Bistümern Roms gehörenden Gemeinden und Weiler, sowie (S. 529—534) ein buchstabenweises Sachverzeichnis, wogegen die Inhaltsübersicht der 45 Titel, in welche das Sammelwerk zerfällt, fehlt. Auch rein kirchliche Einrichtungen, die für das geltende Staatskirchen-R. belanglos bleiben, wie Patriarchen (S. 337), apostolische Vikare (S. 370), Landdekane (S. 380), Bullen und Breven (S. 429) u. s. w., sind mit in den Kreis der Erörterung hereingezogen worden; dagegen fehlen z. B. die in §§. 1—7, 10 II, 16 II, 17, 20, 24, 27, 28, 31 und 32 von Geigels „Ital. Staatskirchen-R." (C.Bl. V, 294) behandelten und andere Rechtsgebiete. Den Abschnitt von der Gotteshausverwaltung hat der Verf. wohl hier nur deshalb mit so wenigen Worten abgefertigt, weil er über den Art. XVIII des Garantiegesetz vorbehaltenen, inzwischen allerdings erst vom jetzt abgetretenen Justiz- und Kultusminister Taiani in 141 Artikeln aufgestellten Gesetzentwurf bereits vom Jahre 1873 (in Lucca bei Giusti) eigene Vorschläge veröffentlicht hatte („Sul progetto di legge per il riordinamento delle proprietà ecclesiastiche").

Taiani wollte einen besseren modus vivendi mit der Kurie

anbahnen durch Verteilung des Restes der katholischen Landesstiftung unter die unbemittelten Gotteshausverwaltungen und durch Uebertragung der bisher dem Könige zustehenden Entscheidung über die Pfründeneinweisung und die Interkalarüberschüsse der Bischöfe, Domherren, Pfarrer und Pfarrgehilfen auf Bistumsüberschüsse (etwa dem bad. „Oberstiftungsrate" zu vergleichen) und auf Kirchengemeindevertretungen (ähnlich dem preuss. Gesetz vom 20./VI. 1875); die von Zanardelli, dem Nachfolger Taianis, während seines früheren Ministeriums der Kirche gegenüber bekundete versöhnliche Haltung berechtigt wohl zur Annahme, dass auch das neue Gesamtministerium im wesentlichen hieran festhalten wird.

Die Titelüberschriften, über welche ein Verzeichnis fehlt, lauten in Buch I: liegende Güter (S. 1), Bodenzinse und Ablösung (S. 5), Emphyteuse und Loskauf (S. 12), geistliche Zehnten und Ablösung (S. 36), Ablösung der einfachen und der Grundrenten (S. 48), Verpachtung der Pfarrgüter (S. 60), Veräusserung liegender und beweglicher Güter (S. 65), Umwandlung der Güter in Staatsrenten (S. 71), Ausscheidung der von der Umwandlung ausgenommenen Pfarrpfründe (quota curata, S. 86), Güter, Besoldung und Amt der Pfarrer (S. 90), Diözesanabgaben (S. 99), Ruhegehalt bepfründeter Geistlichen (S. 103), Tischtitel (S. 117), Eigentum, Vorrechte und Unterhaltung der Gotteshäuser und der Friedhöfe (S. 128), endlich Kunstgegenstände und Kirchengeräte (S. 155); in Buch II: Rechtsfähigkeit kirchlicher Anstalten und Annahme von Freigebigkeiten (S. 159), Uebertragung und Umwandlung der Pfründen (S. 171), Patronat (S. 187), Errichtung von Pfründen und sonstigen kirchlichen Anstalten (S. 217), Mess- und gottesdienstliche Stiftungen (S. 220), Pfarrpfründen (S. 244), geistliche und „weltliche" Kaplaneien (S. 248), Vereinigung von Pfründen und Gotteshäusern (S. 255), Besitzeinweisung, Rechte und Pflichten der Pfründenbesitzer (S. 266), Pfarrer, Pfarrei und Pfarrtrennungen (S. 308), Bischöfe und Erzbischöfe (S. 324), Domkapitel (S. 339), Pfarrgehilfen und -pfründen (S. 359), päpstlich ernannte Bistumsverwalter (S. 370), Generalvikare (S. 373), Kapitelsvikare (S. 383), Pfarrvikare (S. 391), Seminare (S. 396), Cölibat und sonstige Amtspflichten (S. 403), Gotteshausbehörden (S. 409), Bruderschaften (S. 413), halb weltliche, halb geistliche Anstalten (S. 419) und päpstliche Erlasse (S. 429); sodann in Buch III: Tothandabgabe (S. 433), 70%iger Abzug (S. 449), Rentenüberschussbeitrag (S. 458); endlich in Buch IV: königliche Bestätigung (S. 466), Staatsverwaltung der

Pfründen abwesender oder entsetzter Geistlichen (S. 487), königliche Pfründenökonomate (Oberstiftungsräte, S. 497) und Vertreter derselben (S. 517—523). F. Geigel.

Rignano, C. Della uguaglianza civile e della libertà dei culti secondo il diritto pubblico del regno d'Italia. Livorno, Vigo. 1885. 3. Aufl. 209 u. CLXVI S. 6 lire.

Auf Grund der italien. Gesetzgebung und Rechtsprechung — und nur ausnahmsweise des früheren R., wie (S. 118) einer Florenzer Verordnung von 1593 und einer piemontesischen von 1662 — erörtert Rechtsanwalt Dr. R. zu Livorno, die bürgerliche Gleichstellung aller Bekenntnisse in Piemont (bis 1848 allerdings nur beschränkt, S. 1—5) seit 1848 (S. 5 bis 24), namentlich auch hinsichtlich des Personenstands (S. 24), der Schliessung und Trennung der Ehen (S. 26), des Eides (S. 34) und der Teilnahme an allgemeinen Wohlthätigkeitsanstalten (S. 37—41). Vor der Grundverfassung vom 4./III. 1848 (vergl. Saredo's „Codice costituzionale", Unione tipogr. editrice zu Turin 1885, 268 S., und „Legislazione ecclesistica", daselbst 1887) waren selbst die Waldenser und die Israeliten nur „geduldet" (S. 45—61); die Staatsaufsicht über ihre Verbände wird, da solche nicht auch bevorrechtete Korporationen des öffentlichen R. sind, nur durch die Gerichte ausgeübt (S. 61—74). Oeffentliche Tempel und Bethäuser (oratori, S. 76—81, vergl. S. 85) sind seit 1851, in den Südprovinzen seit 1860 ihnen, wie den Griechen (S. 187), gestattet. Die Rechtsauffassung betreffs der Prozessionen (S. 82) ist durch die Entscheidungen des Kassationshofs Neapel vom 11./II. 1879 und Rom vom 25./II. 1885 überholt worden; bei Besprechung der Ausnahmsstellung der Geistlichen, wie der besonderen Vergehen, ihrer Vorbildung u. s. w. (S. 83—88) ist das die Militärfreiheit aufhebende Gesetz vom 7./V. 1875 ausser Betracht geblieben. Es handeln sodann von der übrigens in Toskana noch beschränkten Vereins- und Versammlungsfreiheit S. 88—90, von der Pressfreiheit auch hinsichtlich der gottesdienstlichen Bücher S. 90—96, von der Freiheit religiöser Erörterungen S. 97—114, von der Abschaffung des staatlichen Zwangs der Sonntagsfeier S. 115—122, vom Eide S. 123—138 (vergl. S. 34—37), vom strafrechtlichen Schutze der Bekenntnisfreiheit — code pénal 188 — S. 139—146, vom Glaubenswechsel S. 146—152 und 162—165, vom elterlichen Erziehungsrecht S. 152—162 (vergl. die Urteile im Anhange

S. LXXIX—IC), von der Einrichtung des israelitischen Bekenntnisses S. 166—184, der evangelischen und griechischen Bekenntnisse S. 185—190, von der desfalls auf Genehmigung anfallender Freigebigkeiten, sowie des Kaufs und Verkaufs von Grundstücken sich beschränkenden Staatsaufsicht S. 190—194, endlich von den Friedhöfen, der zulässigen Trennung derselben nach den Bekenntnissen und dem gleichmässigen Schutze der Abteilungen S. 195—209. Im Anhange sind einschlägige Gesetze, Motive und Kammerverhandlungen, Urteile und Verwaltungserlasse abgedruckt (S. I—CLIX); dieselben betreffen die Gleichstellung der Waldenser und der Israeliten (S. I—XV), die Abschaffung der Staatspflicht der religiösen Eheschliessung (S. XXII), die Auslegung der ital. Grundverfassung (S. XXXVI), die Waldenserkirche in Turin (S. XLVI), die Costituzioni della Chiesa evang. Valdese vom 25./V. 1855 (mit örtlicher Kirchenversammlung zur Pfarrwahl, mit dem Verwaltungsausschuss — consistorio —, bestehend aus dem Pfarrer und dem Anziani — Aeltesten—, der allgemeinen Synode und einem Vollziehungsausschuss — „tavola") u. s. w. Ausserhalb der Valli del Piemonte besteht zufolge der Organamenti vom 23./VIII. 1875 die Missione Valdese (S. 186), die „Chiesa evang. independente", die deutsch-evangelische und die anglikanische Kirche nebst zahlreichen Sondergemeinden und Sekten. Den Schluss bildet die Zusammenstellung des Inhalts der Abhandlung und ihrer Anlagen; leider fehlt ein buchstabenweises Sachverzeichnis. — R. bearbeitet zur Zeit im Digesto italiano den „Culto" erschöpfendst; die Schlusshefte hiervon erscheinen aber erst gegen Ende des Jahres, da dies auf 24 grosse Bände berechnete Sammelwerk (vgl. C.Bl. I, 54) soeben erst zum Buchstaben C gelangt ist. F. Geigel.

Girod, L. Traité pratique de l'administration des fabriques paroissiales, cathédrales ou métropolitaines. Paris und Nancy, Berger-Levrault & Cie. 1886. 262 S.

G., Generalsekretär der Prefektur zu Laon, ehemaliger Advokat, erörtert S. 8—25 die Zusammensetzung und Zuständigkeit der katholischen Gotteshausverwaltungen, die staatlich zu genehmigenden Vermögensgeschäfte (S. 26—40), die Einnahmen (S. 42—140) und Ausgaben (S. 141—166) der Gotteshäuser, das Etats- und Rechnungswesen (S. 167—172, vgl. S. 35—41, sowie S. 173—199), die Einregistrir- und Stempelabgaben derselben unter gewissenhafter Berücksichtigung des französ. Gemeindegesetzes vom

5./IV. 1884, wonach bei Unzulänglichkeit des Gotteshausvermögens die bürgerliche Gemeinde nur noch für die Hauptverbesserungen ihr gehörender Kirchen und für die Mietsentschädigung der Pfarrer und Rabbiner Pflichtzuschüsse zu leisten hat (S. 87, 151 und 158).

Die Ueberwachung der Kirchenfabrikräte durch den Gemeinderat bezielt der S. 206—256 abgedruckte und mit den Vorschlägen des Abgeordneten Labuze, sowie der Regierung verglichene Gesetzentwurf des Ausschusses der Deputiertenkammer vom Mai 1880, wodurch das Fabrikdekret von 1809 (vergl. C.Bl. Bd. IV S. 186 und V S. 446) beseitigt werden würde. Dieser Entwurf ist jedoch durch das vorgedachte Gesetz vom 5./IV. 1884 und den auf vollständigere Trennung von Staat und Kirche hinauslaufenden Präjudizialantrag längst überholt; mittlerweile hat die Regierung die Staatsaufsicht auf das Kultusvermögen durch Ausschluss der Zuwendungen für Wohlthätigkeits- und Unterrichtszwecke (S. 97) und allmähliche Umwandlung des Grundbesitzes in Staatsrente (S. 60, 70, 107 und 121) — nach dem Vorbilde Italiens — verschärft.

Selbst bis Anfang 1886 sind die einschlägigen Ministerialerlasse (S. 89, 91, 136 ff.) stets mitangeführt, auch Gerichtsurteile; der kirchliche Standpunkt, wie er in Fachzeitschriften ausführliche Darlegung und bei André (1877), Gaudry (1856), Ravelet (1873) wenigstens gleichzeitige Erwähnung gefunden hat, ist aber, wohl mit Rücksicht auf den vorwiegend praktischen Gebrauch des Buches, unberücksichtigt geblieben.

Oliviers „Manuel de droit eccl.“ (1886, bei Garnier) und G. ergänzen Affres „Administration temporelle des paroisses“ (1878, bei Ponssielgue in Paris) und die sonstigen Handbücher (Campion, Rousset u. s. w.) der katholischen Kirchenverwaltungen. Weder die Abänderungen, welche das Fabrikdekret in Belgien, den deutschen Rheinlanden u. s. w. erlitten hat, noch die ausländischen Gerichtsurteile zu den in Frankreich noch geltenden Artikeln finden sich in irgend einer der vorgedachten Schriften angedeutet. F. Geigel.

VII. Staats- und Verwaltungsrecht.

Batbie, A. Précis du cours de droit public et administratif professé à la faculté de droit de Paris. 5. Aufl. Paris, Pichon (Cotillon). 1885. IV, 664 u. 224 S. 12 fr.

Simonet, J. B. Traité élémentaire de droit public et administratif. Ebd. 1885. VIII u. 933 S. 12 fr. 50 ct.

Das Studium des Verwaltungs-R., welches bei uns erst seit einigen Jahren ein lebhafteres geworden, ist in Frankreich bereits durch Verordnung vom 31./XII. 1862 eingehend geregelt. Es hat sich daher seit jener Zeit eine Litteratur entwickelt, welche in erster Linie die Bedürfnisse der Studierenden im Auge hat. Dazu gehört das erstgenannte Werk von B., dessen 4. Auflage 1876 erschien. B. gilt als einer der besten Kenner des französ. Verwaltungs-R.: von ihm rührt ein siebenbändiges Werk über öffentliches R. her, welches etwa dem preuss. Staats-R. von Rönne an Verbreitung gleichsteht, und eine mit Vuatrin veranstaltete Sammlung von Verwaltungsgesetzen, die sich mit dem „kleinen Brauchitsch“ vergleichen lässt. Vorliegendes Buch lässt sich mit keinem deutschen Werke auf eine Linie stellen. Es ist kein erschöpfendes wissenschaftliches Lehr- oder Handbuch; es ist andererseits kein blosses Repetitorium: denn an einzelnen Stellen werden juristische Streitfragen genauer untersucht, gerichtliche Entscheidungen geprüft etc. Trotzdem lässt es sich nur aus dem besonderen Bedürfnisse des französ. Rechtsunterrichts heraus verstehen: nach Inhalt und Anordnung schliesst es sich durchaus dem in oben genannter Verordnung aufgestellten Programm an und trägt das französ. Verwaltungs-R. etwa in dem Umfange vor, wie wir kürzlich dies unseren Lesern (VI, S. 69) schilderten. Die Grundlegung, das „droit public et constitutionnel“, erörtert die sogen. Freiheits-R. und die „grands pouvoirs de l'État“ (S. 1—46). Das droit administratif gliedert sich zunächst in zwei Teile: die Verwaltungsorganisation und die Organe (auch das Heerwesen) und eine Reihe allgemeiner Erörterungen: personnes morales, division de choses (domaine public, Berg-R. etc.), manières d'acquérir (hierbei das gesamte Finanz-R.), woran sich die Behandlung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und des Staatsrates schliesst. Der „besondere Teil“ enthält dann in neun Abschnitten alles das, worüber im Examen

„notions approfondies“ verlangt werden, d. h. in folgender Reihe: Wege-R., Enteignung, öffentliche Arbeiten, marchés de fourniture, Haftung der Beamten, appel comme d'abus, Kompetenzkonflikte. Um jedoch dem Studierenden die Sache zu erleichtern, ist dem Kompendium ein Grundriss beigefügt, ein „esquisse“, der lediglich „une réduction du précis“ ist, im wesentlichen eine kleingedruckte, anmerkungslose, Einzelheiten nicht enthaltende Wiedergabe dessen, was auf S. 1—641 auseinandergesetzt ist. S. 642—655 sind verschiedene Prüfungsvorschriften abgedruckt.

Das Werk von S. ist dagegen ein vollständiges und systematisches „Handbuch der Verfassung und Verwaltung“. Werden auch einzelne juristische Streitfragen vielleicht nicht so genau erörtert, so wird uns doch in 1723 Paragraphen eine durchaus erschöpfende Darstellung des öffentlichen R. der französ. Republik geboten, welche zufolge des reichen Inhalts geeignet ist, dem deutschen Leser z. B. Lebons Uebersicht (vgl. VI, 191) zu ergänzen. Beherrscht durch die Anschauungen von der Volkssouveränität und Gewaltenteilung, beginnt Verf. mit der Darstellung der „souveraineté nationale“ und der „pouvoirs publics“. In 6 Abschnitten gibt er (S. 1—183) zunächst ein vollständiges Verfassungs-R. einschliesslich der Verwaltungsjustiz, insbesondere S. 44—114 das R. des gesetzgebenden Körpers. Der zweite Teil enthält im I. Buche nach einer allgemeinen Einleitung die Darstellung des Verwaltungsorganismus, und zwar: des Staates, des Departements, des Arrondissements, der Kommunen und der „établissements publics“. Buch II (S. 520 ff.) gibt das materielle R. der Verwaltung, welche S. 183 dahin definiert wurde: „L'ensemble des services publics organisés en vue de satisfaire aux besoins collectifs, auxquels l'initiative individuelle, même par voie d'association ne pourrait donner qu'une satisfaction insuffisante.“ Bei der Darstellung dieses Gebietes nähert sich S. sehr viel mehr unserer deutschen Systematik, indem er 5 Unterabteilungen scheidet: 1. l'ordre matériel (Enteignung, öffentliche Arbeiten, Wege-, Wasser-, Berg- und Forst-R., Gesundheitswesen). 2. Die Verwaltung gegenüber dem geistigen Leben (Kultus und Unterricht). 3. Das Hilfs- und Armenwesen (institutions de prévoyance et bienfaisance). 4. Die öffentliche Sicherheit (Militär-R.). 5. Finanzwesen. Am Schlusse wird mit wenigen Worten des Sonderverwaltungs-R. von Paris, Lyon, Algier und der Kolonien gedacht.

S. hat ein klares Bild des vielverzweigten Gebietes der

französ. Verfassung und Verwaltung geboten. Ohne sich in Einzelheiten zu verlieren, deutet er doch alle zweifelhaften Fragen an. Sowohl für den Praktiker wie für den Studierenden gibt er eine reichhaltige Uebersicht. Wenn auch zunächst ein Hilfsbuch, so ist dasselbe nicht unwissenschaftlich: vielmehr sind bei allen Gegenständen einleitungsweise sowohl allgemeine Gesichtspunkte kurz hervorgehoben, wie die geschichtliche Entwickelung genügend berücksichtigt. Vor allem aber hat Verf. sich das Ziel gesetzt und erreicht, die wichtigsten Gesetzesstellen überall einzustreuen, und somit seine ganze Lehre durchweg mit den Quellen belegt und belebt.

Beide Autoren haben bereits das Munizipalgesetz von 1884, welches der französ. Selbstverwaltung eine neue Form gibt (vgl. oben S. 266), verwertet und erkennen in demselben einen bedeutenden Fortschritt. v. Kirchenheim.

VIII. Internationales Recht.

Weiss, A. Traité élémentaire de droit international privé. Paris, Larose et Forcel. 1886. XXXVIII u. 996 S. 12 fr.

Durch das Dekret vom 28./XII. 1880 wurde dem Unterrichtsplan der französ. Universitäten das internationale Privat-R. beigefügt, und diesem Umstande verdanken wir sowohl das Buch von W. als auch dasjenige von Despagnet (S. 347). Es bedurfte eines Handbuches, welches die Grundsätze des internationalen R. wissenschaftlich und an der Hand der Quellen entwickelte und dem jungen Juristen in die Hand gegeben werden konnte. Diese Aufgabe setzte sich W., und er hat sie in trefflicher Weise gelöst. Frankreich war in den letzten Jahren ausserordentlich produktiv in Schriften über internationales Privat-R.; neben kleineren Monographien über das R. der Personen, der Ehe, des ehelichen Güter-R., der pfandrechtlichen Privilegien, die beinahe alle im C.Bl. angezeigt worden sind, erschienen die bändereichen Werke von Laurent und von Brocher, und zeugten von dem lebhaften Interesse, welches diese Wissenschaft in Frankreich geweckt hatte. Unerfreulich war daneben der Blick auf die spärlichen Erzeugnisse der deutschen Wissenschaft zur nämlichen

Zeit. W. will nicht neue Bahnen einschlagen, aber eine Uebersicht geben über das bestehende R. und die gewonnenen Resultate festhalten und für jedermann zugänglich machen. Das Werk ist die Frucht jahrelanger Studien und akademischer Thätigkeit, welche den Verf. nötigte, den Stoff im weitesten Umfang sich anzueignen und mit möglichster Kürze, Klarheit und Präzision zu reproduzieren; er beweist denn auch überall eine grosse Vertrautheit mit der Fachlitteratur und den Quellen des internationalen Privat-R. Nach einer längeren Einleitung, welche dem Begriff, dem Umfang, dem Nutzen und den Quellen des internationalen Privat-R. gewidmet ist, behandelt er in einem ersten Buche die Nationalität: ihre Erwerbung durch Geburt in einem bestimmten Lande oder durch Abstammung. In Frankreich galt früher der territoriale Grundsatz, wornach jedes in Frankreich geborene Kind als Franzose gilt; später wurden auch die von Französinnen ausser Frankreichs geborenen Kinder als Franzosen behandelt, bis der C. c. die Abstammung zur Grundlage des Heimat-R. machte, jedoch mit Beschränkungen, welche zu internationalen Konflikten privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Natur Anlass geben können. Daran schliesst sich eine sehr sachkundige Erörterung über Aenderung der Nationalität, die Erwerbung und den Verlust der französ., den Einfluss von Annexionen und Abtretungen und die Möglichkeit der Wiedererlangung der verlorenen. Dabei begnügt sich W. nicht mit der Darstellung des in Frankreich oder gegenüber Franzosen geltenden R., sondern er berücksichtigt auch die auswärtigen Gesetzgebungen, und wenn ein Schluss von der Schweiz auf andere Länder zulässig ist, so darf man ihm das Zeugnis grosser Genauigkeit ausstellen.

Das zweite Buch hat die rechtliche Stellung der Ausländer zum Gegenstande, die Geschichte derselben und das gegenwärtig in Frankreich geltende R. Unterschieden werden dabei die öffentlichen, politischen und die Privat-R. der Ausländer und die Rechtsverhältnisse ausländischer Gesellschaften in Frankreich. In einem Anhang wird auf das engl.-amerikan., europäisch-kontinentale und muselmännische R. ein Blick geworfen.

Das dritte Buch behandelt die Konflikte, welche aus der Verschiedenheit der bürgerlichen und Handelsgesetze entstehen, die Lehre von der sogen. Kollision der Statuten. Der Verf. entwickelt vorerst die sogen. Statutentheorie, wie sie sich im Laufe der Jahrhunderte in Frankreich, namentlich im letzten Jahrhundert, ausgebildet hat; sodann die Theorien der Deutschen

von Wächter, Schäffner und Savigny, und verbindet damit eine kurze Kritik, um die Verwerfung der bisherigen Systeme zu begründen. Er selbst spricht sich für die Theorie der neueren italien. Schule aus, welche zuerst von Mancini entwickelt worden ist, nämlich für die Persönlichkeit des R., soweit das R. des betreffenden Landes keine Beschränkungen fordert. Diese Theorie hat in den letzten Jahren ausserhalb Deutschlands weite Verbreitung und ausser den italien. Juristen in dem Belgier Laurent einen glänzenden Vertreter gefunden. Die deutschen Juristen verhalten sich mit Recht mehr ablehnend gegen dieselbe. In den drei folgenden Kapiteln werden die Konflikte besprochen, welche aus der Verschiedenheit der Gesetzgebung entstehen können mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Ausländers, seine ehe- und familienrechtlichen Beziehungen und seine Vermögens-R. mit Inbegriff der Erbfolge.

Das vierte und letzte Buch endlich hat die Kompetenz der französ. Gerichte und das Prozessverfahren mit Rücksicht auf Ausländer und die Vollziehung auswärtiger Urteile zum Gegenstande. Unter den gegenwärtigen, in französischer Sprache geschriebenen Handbüchern des internationalen Privat-R. nimmt dasjenige von W. eine hervorragende Stellung ein. König.

Despagnet, Fr. Précis de droit international privé. Paris, Larose et Forcel. 1886. 629 S. 10 fr.

Auch dieses Handbuch verdankt seine Entstehung dem Dekret vom 28./XII. 1880 und dem Wunsche, den Studierenden einen Leitfaden an die Hand zu geben, welcher geeignet ist, den mündlichen Unterricht zu ergänzen. Unter dem Titel „théories préliminaires“ werden zuerst die allgemeinen Grundsätze des internationalen Privat-R. erörtert und dadurch eine sichere Grundlage gewonnen für die Beurteilung der einzelnen Konfliktsfälle. Die Gegenstände, welche unter diesem Titel im ersten Buche behandelt werden, sind: Rechtsstellung der Ausländer im allgemeinen, geschichtliche Entwickelung des internationalen Privat-R., Nationalität, Domizil, Rechtsverfahren, Rechtskraft und Vollziehbarkeit der Urteile auswärtiger Gerichte, Anwendung der Regel „locus regit actum“.

Bei Erörterung derselben nimmt D. die Ausdrücke „statut personnel“ und „statut réel“ in einem viel engeren Sinne, als wir dies bei der Statutentheorie gewöhnt sind. Unter dem ersteren wird das R. der Personen verstanden und unter dem letzteren dasjenige, welches das Eigentum beherrscht; dass hierzu auch

das litterarische, künstlerische und industrielle gerechnet wird, und wir daher dasselbe Arm in Arm mit Besitz und Pfand-R. antreffen, will uns nicht einleuchten. Neben diesen beiden statuts werden die davon abgetrennten Gegenstände „obligations“ und „successions et donations“ in besonderen Büchern behandelt, und in einem Anhang die Fallite im internationalen R. besprochen.

Der Verf. geht selbstverständlich von dem Standpunkt des französ. R. aus, zieht aber stets die fremden Gesetzgebungen rechtsvergleichend herbei, wenn auch nicht immer in glücklicher Weise und, wenn man von dem über die Schweiz Gesagten einen Schluss ziehen darf, nicht immer genau. Um so sorgfältiger sind die französ. Quellen benutzt; Gesetzgebung, Verträge und Rechtsprechung und auch die Litteratur sind redlich zu Rate gezogen, wenngleich Vollständigkeit nicht angestrebt worden zu sein scheint. Für eine neue Auflage bietet daher auch dieser Teil des Buches ein nicht undankbares Feld für Verbesserungen. König.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschrift:

O Mundo Legal e Judiciario. Lisboa. Nr. 1. I. Secçâo Portugueza. Artigo Inicial. Jurisprudenz etc. II. Secçâo Estrangeira. (Erscheint seit 10./X. 1886 alle 14 Tage.)

Nouvelle Revue historique de droit français etc. XI. 2. Planiol, l'assise au comte Geffroi. Tardif, la date et le caractère de l'ordonnance de Saint-Louis sur le duel judiciaire. Maulde, les rachats de Servage en Savoie au XVe siècle. Beauchet, la loi de Vestrogothie.

Revue générale du droit. Janvr.—Févr. 1887. Sur une question non prévue de possession et de propriété mobilière. De l'extradition des nationaux. La paternité des femmes. Du droit de la femme bénéficiaire d'une assurance sur la vie en cas de faillite du mari. Essai sur l'histoire de la praefectura urbis à Rome.

La France Judiciaire. Mars 1887. De la fréquence des acquittements et des projets de loi sur les circonstances très atténuantes. Résponsabilité des locataires en cas d'incendie ou de la présomption de faut des articles 1733 a 1734 C. c. Avril. Des droits intellectuels dans les rapports internationaux. Le droit criminel et ses horizons. Des empêchements en matière de mariage.

Revue Judiciaire (Suisse). Nr. 5 u. 6, 8. De la célébration du mariage en droit fédéral. 7. Loi sur la poursuite et la faillite.

Recueil périodique des Assurances. VI. 1. Janvr. Résponsabilité du locataire. Réduction du capital social.

Moniteur des Assurances. Mars 1887. Autorisation et controle de l'Etat. Histoire de l'assurance-vie dans le Royaume-Uni par Walford. Assurance du risque de guerre. Progrès du socialisme d'Etat en Allemagne. Avril. Les Sinistres agricoles. L'explosion de la foudre et du gaz. Histoire de l'assurance-vie dans le Royaume-Uni. Assurance du risque de guerre. L'assurance maritime et la législation.

Revue des Sociétés. Mars. Les ports de fondateurs (Neumarck). Avril. De la réduction du capital social. Variations du capital dans les sociétés à capital variable. Contre-projet de loi sur les sociétés par actions.

Annales du droit commercial. Nr. 4. Prêt civil et prêt commercial. De la nullité des opérations de coulisse. Du transport en droit international.

Annales de la propriété industrielle etc. Janvr. Loi relative à l'usurpation des médailles et récompenses industrielles.

Archivio giuridico. XXXVIII. 1 u. 2. Ferrini, le origini del contratto di società in Roma. Vescia, se l'autorizzazione maritale sia necessaria alla moglie il cui marito è inabilitato. Tomassio, il periodo poetico-sacerdotale del Diritto. Ascoli, la usucapione delle servitù nel Diritto romano. E. Serafini, confutazione della teorica del Dernburg intorno alla svolgimento storico dell' azione revocatoria nel Diritto romano.

Rivista italiana. II. 3, III. 1. Fadda, usurae quae officio iudicis praestantur. II. 3. Mortara, dell' appello per l'instanza di esecuzione provisoria. III. 1. Fusinato, gli infortunii del lavoro e il Dir. civile.

Archivio di psichiatria, scienze penali etc. VII. 4. Colajanni, criterii sulle consequenze del alcoolismo. Marro, caratteri speciali nelle varie classi delle delinquenti.

Antologia giuridica. I. 7. Majorana, patria potesta. D'Agnano, i sistemi filosofici del Dir. nell' eposa moderna. Cimberli, il Dir. del revoluzione. 8. Errera, l'insegnamento della statistica.

Diritto commerciale. V. 2. Vivante, il pegno irregolare dei titoli al portatore. Danieli, della forma delle sottoscrizioni cambiarie.

Revista general de legislacion. Juni bis Nov. 1886. Antequerra, la codificacion moderna en España. Juni. Costa, historia del der. español en la antiquedad. Sept. Alonzo y Colmenares, la conducta qua deben guardar lo jueces y magistrados en sa vida pubblica y privada. Sanchez de Ocana, statistica criminal 1885. Sept., Oct. Sacillas, la vida penal en España. Nov. Carvajal, del azar (casus) y de su influencia en las relaciones del derecho.

Revista de España. 446. Borrego, de las allianzas internazionales con relazion a las condiciones e interesses peculiares a la potencias europeas.

Revue générale du droit etc. (Bukarest). I. 3. Kalindéro, du régime municipal romain. Tocilesco, l'organisation des anciennes juridictions en Roumanie.

Revue Algérienne et Tunisienne. II. Oct. Leclerc, Décret du 10. Sept. 1886 sur la justice musulmane.

Law Quarterly Review. III. Nr. 10. O'Connor Morris, the land system of Ireland. Baldwin, American Statute law. Salmond, the history of contract. Phillips, preventive jurisdiction. Jenkyns Diceys, „law of the constitution“. Hamilton, on the doctrine of Vyse v. Foster. Barclay, trade names in France.

Revue de droit international. XIX. 1. Ferrand-Giraud, du droit d'expulsion attribué aux consuls. Olivi, un contemporaine de Grotius. Rivier, A. Germanicus. La politique russe en Bulgarie. Rolin Jacquemyns, la croix-rouge italienne.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 5. bis 30. April 1887 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

Wichtige ausländische Werke.

Counsel, E. P. S., Jurors and Verdicts. 10 S. Gill, Dublin. Simpkin. 3 d.

Counsel, E. P. T., Jury Packing. 2nd ed. 20 S. Simpkin. 3 d.

Deacon's Legal Handbook and Complete Manual of Practical Law Forms. 280 S. Deacon. 3 sh. 6 d.

Glen, W. C., the Summary Jurisdiction Acts, 1848—1884. With Copious Notes, Cases and Appendix of Statutes. 6th ed., by A. H. Bodkin and Cecil George Douglas. 586 S. Shaw and Sons. 12 sh. 6 d.

Indermaur, J., Ladies' Law: A Book for Spinsters, Wives and Widows. 128 S. Barber. 1 sh.

Levermore, C. H., the Town and City Government of New Haven. 103 S. Baltimore. 2 sh. 6 p.

Maine, H. S., Ancient Law: Its Connection with the Early History of Society and its Relation to Modern Ideas. 11th ed. 386 S. Murray. 12 sh.

Patterson, C. S., Railway Accident Law. The Liability of Railways for Injury to the Person. Philadelphia. 36 sh.

Pratt, S. C., Military Law: Its Procedure and Practice. 3rd ed., revised. 238 S. Paul, Trench and Co. 4 sh. 6 d.

Pulbrook, A., the Companies Acts, 1862—1883. Stannaries Act, 1869. Life Assurance Companies Acts, 1870—1872. And other Acts relating to Joint Stock Companies. With Analytical References. 9th ed. 360 S. E. Wilson. 6 sh.

Randolph, J. F., a Treatise on the Law of Commercial Paper: Containing a Full Statement of Existing American and Foreign Statutes, together with the Text of the Commercial Codes of Great Britain, France, Germany and Spain. 3 vols. Vol. I. LXV u. 763 S. Jersey City. 34 sh.

Reichel, O. J., the Elements of Canon Law. XX u 306 S. T. Bosworth and Co. 7 sh. 6 p.

Snell, E. H. T., the Principles of Equity. Intended for the Use of Students and the Profession. 8th ed., by Archibald Brown. 896 S. Stevens and H. 25 sh.

Tideman, C. G., a Treatise on the Limitations of Police Power in the United States. LXV u. 662 S. St. Louis. 36 sh.

Bertrand, A., code manuel des pensions de l'armée de terre. Baudoin. 2 fr. 50 ct.

Darras, A., les Droits intellectuels. I. Du Droit des auteurs et des artistes dans les rapports internationaux. A. Rousseau. 12 fr.

Glasson, E., histoire du droit et des institutions de la France. Tome I. La Gaule celtique, la Gaule romaine. Pichon. 10 fr.

Mouton, E., le Devoir de punir. Introduction à l'histoire et à la théorie du droit de punir. Cerf. 3 fr. 50 ct.

Robin, E., hospitalité et travail, ou Des Moyens préventifs de combattre la mendicité et le vagabondage. Monnerat. 3 fr. 50 ct.

Vauthier, M., études sur les personnes morales dans le droit romain et dans le droit français. Thèse. Bruxelles, Pedone-Lauriel. 8 fr.

*Atti della Reale accademia di scienze morali e politiche di Napoli. Bd. XX. Napoli 1886.

Miraglia, il diritto, la Sociologia e la Politica. Persico, del regime parlamentario. Miraglia, la legge dei Mutamenti politici. Pepere, il momento storico del nascimento del dir. privato in Roma. Crescenzio, la Dottrina della Conferma e della Ratifica degli atti nulli per difetto di forma sec. il Cod. civ. ital. Marriano, il monachismo. Vera, il Christianesimo e il giuramento.

Carrara, F., opuscoli di diritto criminale. 3a ediz. sulla prima, riveduta e corretta. Vol. VII. 567 S. Prato. 7 l.

Casella, L., la posizione giuridica del sommo pontefice e della santa sede apostolica: studii. 111 S. Napoli. 3 l.

Cesare de Raphael (Simmaco), le conclave de Léon XIII, avec 4 portr. et documents. 346 S. Rome. 6 l.

*Chironi, G. P., la colpa nel diritto civile odierno. Colpa extracontrattuale (Aquiliana). I. 384 S. II. 487 S. Torino, Bocca. Prezzo dei due volumi 20 l.

Cimbali, E., la Bulgaria e il diritto internazionale: note del giorno. 85 S. Roma. 2 l.

Ercolani, E., della caccia e della pesca secondo l'italiano legislazione e giurisprudenza. 230 S. Codogno. 3 l.

Frola, P. E., delle ingiurie e diffamazioni. 262 S. Torino. 5 l.

Gianturco, E., istituzioni di Diritto civile ital. 376 S. Firenze. 2 l.

Giorgi, G., teoria delle obbligazioni nel diritto moderno italiano. Volume VI. 2a ediz. accresciuta. 590 S. Firenze. 9 l.

Legislazione, la, amministrativa, ossia raccolta completa di giurisprudenza amministrativa dal 1862 al 1887, compilata da Pietro Tassi e P. Veneziano. 808 S. Roma. 10 l.

Liberatore, M., del diritto pubblico ecclesiastico: trattato. 484 S. Prato. 4 l. 50 ct.

Lucca, F., la tenuta del giornale secondo il Codice di Commercio. Milano. 2 l.

Lupati, L., delitti di competenza propria e di rinvio, con richiami all' ultimo progetto del nuove codice penale e con appunti di recente giurisprudenza (Manuale pei pretori). 54 S. Padova. 4 l. 50 ct.

Mancini, M., e Galeotti, U., norme ed usi del parlamento italiano: trattato pratico di dir. e procedura parlament. 773 S. Roma. 10 l.

Manuale di legislazione universale. Hrsgb. Fioretti. Verleger, Detken. Beginnt mit der deutschen Gesetzgebung. Für jeden Staat sind 3—4 Bde. à ca. 400 S. in Aussicht genommen. Lfg. à 3 Bg. 1 l.

Marino, L., elementi di filosofia del Diritto, esposti con animo di sviluppare la parte razionale di una introduz. enciclop. alle scienze giuridiche. Napoli. 3 l. 50 ct.

Meucci, L., istituzioni di Diritto amministrativo. 2a ediz. accresciuta. 2 vol. Roma. 12 l.

Michetti, A., dell' arbitrio e dell' imputabilità. 220 S. Pesaro. 2 l. 50 ct.

*Morelli, A., saggi sui sistemi di scrutinio. Volume I. 308 S. Padova. 4 l.

Piperno, S., la nuova scuola di Diritto penale in Italia: studio di scienza sociale. 102 S. Torino. 1 l. 50 ct.

Rivalta, V., storia e sistema del diritto dei teatri, secondo l'etica ed i principii delle leggi canoniche e civili. 444 S. Bologna. 8 l.
Semmola, G., la censura pubblica nei liberi ordinamenti e la repressione delle ingiurie. 172 S. Napoli. 6 l.
Sabini, D. A., delle successioni legittime. Trattato popolare. 118 S. Castiglione-Stiviere. 1 l. 50 ct.
Tolomei, G., i vecchi ed i nuovi orizzonti del diritto penale: lezioni due. 48 S. Padova. 1 l.
Vivante, C., il contratto di assicurazione. Vol. III (Le assicurazioni sulla vita). 379 S. Milano. 7 l.

Spanische Werke.

Abella, F., tratado de Derecho administrativo español. 3 Bde. Riva. 37 pes.
Borrego, A., historia de las Cortes de España duranche el siglo XIX. 2. Teil. 383 S. Murillo. 24 rs.
Bravo, E., derecho internacional privado vigente en España. I, II, III. 272 S. Nuñez. 10 fr.
Bueso Picon, comentaries a la ley de enjuiciamento militar (30./IX. 1886). 544 S. Polo. 6 pes.
Codigo de comercio (22./VIII. 1885): v. Abella. 502 S. (Murillo. 24 rs.) v. Albacete. 243 S. (Nuñez. 14 rs.) Amtliche Ausg. (466 S. 22 rs.) Kommentar der „Revista de los Tribunales". 598 S. (Murillo. 12 rs.) v. Folcra. 252 S. (Fuentenatro. 14 rs.) v. Giron. 467 S. (Gongora. 32 rs.) v. Llivi u. Rabaso. 330 S. (Cao y de Val. 16 rs.) Lopez y Diaz. 362 S. (Villaverde. 14 rs.) Solez y Castello. 2. Aufl. 523 S. (Murillo. 32 rs.) Moya Jimena. 339 S. (Fe. 4 rs.) Kommentar der Redaktion der Revista General. I u. 630 S. II u. 647 S. (Madrid, Murillo. 88 rs.) v. Ros Biosca. XXIV u. 854 S. (Valencia, Aguilar. 8 pes.) Appendice al cod. de com. 271 S. (Nuñez. 14 rs.)
Coello, F., la conferencia de Berlin y la cuestion de las Carolinas. Libr. de Fe. 139 S. Madrid 1885. 14 rs.
Constituciones de España y de las Demas naciones de Europa etc. 2 Teile. Escribano y Echevarzia. 9 pes.
Crespo, M., exposicion del Derecho penal español. 718 S. Iravedra. 10 rs.
Gonzalez, Hernandez, Principios de derecho administr. Polo. 3 pes.
Legislacion hipotecaria. 497 S. De la Riva. 24 rs.
Martinez Alcubilla, Diccionario de la Administracion española. 4. Aufl. 1. Tl. 1104 S. Murillo. 52 rs.
Martinez Alcubilla, códigos de España. 2. Tl. S. 758—2042. (Schluss.) Camacho. 66 rs.
Puebla, A., las audiencias de la criminal. XVI u. 604 S. Garcia 1885. 8⅓ pes.
Sanchez Vilchez, estudios juridicos, sociales e financieros. 393 S. Fortanet. 14 rs.
Soler y Castello, F., derecho administr. español. 389 S. José. 7 pes.
Soler y Castello, teoria practica de procedimientes civiles etc. 1. Tl. Enjuiciamento civil. 252 S. José. 14 rs.
Teijon, V., coleccion legislacion sobre, carceles, presidia, establecimientos penitencariatos. 723 S. Gongora. 8 pes. 50 rs.

Verantwortlicher Redakteur Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,
Professor in Heidelberg.

VI. Band.	Juli 1887.	Nr. 10.

Monatlich ein Heft von $2^1/_2$ Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Litteratur über die juristische Ausbildung.

(Vgl. S. 313.)

19) Gneist, K. Aphorismen zur Reform des Rechtsstudiums in Preussen. Berlin, Springer. 80 Pf. 20) Nowak, R. Reform der juristischen Studien. (Allg. österr. Gerichtszeitung XXXVIII. 14. 15.) Wien, Manz. 60 Pf.

„Wenn ein Chor von Aerzten das Krankenbett des Patienten — des angehenden preuss. Juristen — umsteht, sich in Vorschlägen von Kuren und Heilmitteln erschöpft, so kann daraus wieder eine neue Gefahr entstehen" — mit diesen Worten beginnt G. seine Aphorismen, einen Vortrag, den er am 12. März in der juristischen Gesellschaft zu Berlin gehalten. G. beklagt, dass der Gedankenaustausch zwischen Theorie und Praxis darauf beruht, sich gegenseitig recht viel Unverbindliches zu sagen: dieser Zwiespalt sei dem Juristenstande eigentümlich, kein anderer erheitere die Parlamente in solcher Weise mit seinen Streitigkeiten. Er widerlegt das Vorurteil, als ob aus gedruckten Büchern und Praxis die Vorbildung genügend gewonnen werden könne, schildert die schwere Aufgabe des Dozenten, in etwa 60—80 Stunden ein einheitliches Gesamtbild einer Lehre zu schaffen, entwickelt das tiefe Niveau der ersten Prüfung aus der historischen Kontinuität und gruppiert unsere Studenten in drei grosse Schichten: wirkliche Studenten, Halbstudenten, Nichtstudenten. Von letzterer

Klasse — vergleichbar denen, die sich in England durch drei Jahre fortgesetzte Diners in die Advokateninnung hineinessen (bei uns mehr mit flüssigen Stoffen) — besteht etwa die Hälfte die Prüfung. Da aber jeder seine Methode für die richtige hält, so geht aus diesen Juristen Nr. 3 der Hauptstamm derer hervor, die die „graue Theorie" so gering achten. Zielpunkt von G.'s Ausführungen ist Aenderung des Prüfungswesens, insbesondere der Prüfungskommissionen: ein ständiges Kollegium besetzt mit einer Elite von Examinatoren von Beruf, Prüfung in allen Fächern, Zulassung von höchstens vier Kandidaten gleichzeitig und Verteilung der Prüfung auf zwei Tage. (Privat- und öffentliches R.) Hier ist der Hebel anzusetzen, diese, die akademische Freiheit gar nicht berührende Reform sofort durchführbar.

Nowack äussert sich in einem Sinne, wie dies in letzter Zeit häufiger geschehen. Er wendet sich keineswegs gegen die Theoretiker, aber speziell gegen den Kultus der deutschen Rechtsgeschichte. Das Studium dieser Disziplin mit ihrem dem Fachmann so ergötzlich erscheinenden Kontroversengetriebe — dies wird an Beispielen (morganatischer Ehe, Reallasten) erläutert — habe unserer akademischen Jugend nicht den geringsten Nutzen gewährt. Diese werfe, sobald das Examen überstanden, in richtigem Gefühl den nur für die Schule, nicht fürs Leben gelernten „antiquarischen Plunder" beiseite. Höchste Zeit ist es wieder, sich zu erheben von dem unbefriedigenden, leeren, materialistischen, mit der Ueberschätzung des Begriffes „Entwicklung" wohl zusammenhängenden Kultus der Historie zum Kultus des Geistes. Verlassen wir das Gastmahl der Geschichte und bitten wir uns wieder bei der Vernunft zu Gaste: die Geschichte behalte eine ehrenvolle, aber keine dominierende Stellung. Statt auf Materialismus und Nationalismus stelle man die österr. Juristenfakultäten — denn von diesen ist ausschliesslich unter Anknüpfung an den Gautsch'schen Erlass (vgl. die Nr. 12, S. 243) die Rede — auf die Grundlage der Weltweisheit und streiche die deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte endgültig aus dem Studienplan des Juristen! In einer nachträglichen Erklärung (Nr. 17, S. 136) spricht sich N. auf Aufforderung dahin aus, dass er längeres Verweilen beim Vortrage der „Quellengeschichte als zweckwidrige Zeitvergeudung und ein Prüfen daraus geradezu für eine Ungehörigkeit erachte." v. Kirchenheim.

Schuppe, W. Der Begriff des subjektiven R. Breslau, Köbner. 1887. 376 S. 9 M.

Das R. im subjektiven Sinn beruht auf dem R. im objektiven Sinn. Letzteres definiert der Verf. als den objektiv gültigen Willen, welcher aus der Schätzung der Bewusstseinskonkretion als solcher hervorgehe, wobei die Bewusstseinskonkretion nichts Geheimnisvolleres, als das Wort konkretes Ich oder Menschenindividuum bedeuten soll. Das subjektive R. besteht im Gegensatz zum objektiven in der Vereinigung der beiden Momente, eines subjektiven, d. h. der Subjektivität angehörigen Momentes, und des objektiven Rechtswillens, welcher sich auf dieses Subjektive richtet und es dadurch zum R. macht. Das Subjektive besteht zunächst in dem Interesse eines Einzelnen. Der Berechtigte hat ein R., weil es sein Interesse ist, auf welches der Wille des objektiven R. sich gerichtet hat. Das Interesse des Einzelnen erscheint aber ausschliesslich aus seinem Willen erkennbar und ausschliesslich durch Erfüllung seines Willens erreichbar. Man kann deshalb in der Formulierung des subjektiven R. das Interesse auslassen und statt desselben den subjektiven Willen als das vom objektiven R. Gewollte bezeichnen. Das subjektive R. wird wie die Pflicht vom objektiven R. gewollt, aber nicht wie die Pflicht unbekümmert um den Willen des Einzelnen, sondern nur in Uebereinstimmung mit dem Willen desselben.

Wenn das objektive R. einen subjektiven Willen bejaht oder will, so soll das nicht heissen, es wolle, dass dieses Subjekt dieses oder jenes wolle, sondern, dass es eben dasselbe will, was dieses Subjekt will und zwar weil und solange es dieses Subjekt will. Das subjektive R. ist also eine Abhängigkeit des objektiven Rechtswillens von einem subjektiven Willen; das „ein R." ist vom objektiven R. Gewolltes und mein Haben desselben besteht nur darin, dass dies etwas an oder in mir, eswas zu mir Gehöriges und in diesem Sinn von mir Gehabtes ist, wie mein Interesse, mein Wille.

Die vorstehenden meist wörtlich übernommenen Sätze scheinen das Hauptresultat der grundlegenden Einleitung zu bilden, von dessen Verwertung der Verf. die Förderung verschiedener juristischer Lehren hofft; insbesondere sucht der Verf. seine Grundanschauung in der Streitfrage über die R. an R. und in der Lehre vom Rechtssubjekt zu verwerten. Rümelin.

Ergebnisse der Zivil- und Strafrechtspflege des Königreichs Bayern im Jahr 1885. München, Kayser. 1886. 3 M.

A. Zivil-R. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Amtsgerichte: 182 560 Zahlungsbefehle, 72 305 ordentliche Prozesse, 2973 Wech-

selprozesse, 298 sonstige Urkundenprozesse, 9613 Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügung, 870 Entmündigungssachen, 381 Aufgebotsverfahren. Zwangsvollstreckungen in das unbewegliche Vermögen 7861, gegen 1880 Abnahme von 31,2%, 450 Konkurseröffnungen. Landgerichte, Zivilkammern: 9517 ordentliche Prezesse, 355 Wechselprozesse, 224 sonstige Urkundenprozesse, 474 Ehrsachen, 22 Entmündigungssachen, 1579 Anträge auf Arreste oder einstweilige Verfügung. Kammern für Handelssachen: 1834 ordentliche Prozesse, 1044 Wechselprozesse, 28 sonstige Urkundenprozesse, 196 Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügung. Seit 1881 Minderung der Prozesse um 23,9%. Berufungen 2378, Beschwerden mit Ausschluss der wegen Gerichtskosten 1161. Oberlandesgerichte: 1403 Berufungen, 548 Beschwerden. Oberstes Landesgericht: 130 Revisionen, 37 Beschwerden. Auf das Reichsgericht entfallen aus Bayern 40 Revisionen, wovon 5 Aufhebung des Urteils zur Folge hatten.

Nichtstreitige Rechtspflege: in den Landestheilen r. Rhs. 429 963 neue Hypothekengeschäfte, 38 863 Verlassenschaften. Im Königreich 69 899 neue Pflegschaften, 3211 Einträge in Handelsgenossenschafts- und Musterregister M. 137 122 190 Gesamtwert der gerichtlichen Depositen.

B. Strafrechtspflege. Amtsgerichte: 241 169 Anträge auf Erlass von Strafbefehlen, 84 752 Hauptverhandlungen, wovon 75,5% vor den Schöffengerichten. Im Forstrügeverfahren 168 119 Strafbefehle. Landgerichte: 58 665 Vorverfahren, darunter 7716 Voruntersuchungen, 752 Hauptverfahren vor den Schwurgerichten, 11 873 vor den Strafkammern, 6665 Berufungen: 30 Wiederaufnahmsverfahren, 1407 Beschwerden. Bei dem Oberlandesgericht München 217, beim Reichsgericht 330 Revisionen.

Die sachlichen Ergebnisse der Strafrechtspflege enthalten die Kriminalstatistik des Reiches bezüglich der in Bayern 1884 abgeurteilten Verbrechen und Vergehen: 66 838 gegen 63 536 im Jahre 1883 und 59 938 im Jahre 1882. Uebertretungen mit Ausnahme der Forstrügesachen wurden 1885 abgeurteilt 276 232, darunter 75 621 auf Grund §. 361 gegen 72 450 im Jahre 1884 und 77 149 im Jahre 1883.

C. Gefängniswesen. Sämtliche Gefängnisse und Strafanstalten in Bayern sind dem Justizministerium unterstellt. Durchschnittliche Tagesbelegung 11 160 Gefangene, in Strafanstalten 6727, in Gerichtsgefängnissen 4433. Auf Strafgefangene entfallen 87,8%.

Streng.

Atti della R. Academia di scienze morali e politiche di Napoli. Vol. XX. Napoli, tipogr. della R. Università. 1886. 725 S.

1. Der ordentl. Rechtsprof. (C.Bl. V, 361) L. Miraglia zu Neapel beginnt mit einer auf Aristoteles (S. 1) und Plato S. 24 (der unter Politik auch die „Ethik" mitbegreife) zurückreichenden Grenzbestimmung für „Diritto, Sociologia e Politica". Letztere gehöre zufolge Rosmini (S. 24—26) gleichfalls zum Bereiche der „Gesellschaftswissenschaft", welche in diesem Umfang schon Vico (S. 3) vorgeschwebt habe. Doch haben auch Grotius und Kant (S. 19) doch nicht das „ordinamento sociale-economico im Verhältnisse zum obersten Rechtsgrunde" ergründet, was Ahrens (S. 20), Hegel (S. 22) und Trendelenburg (S. 23) vorbehalten geblieben sei. Die Möglichkeit einer „scienza sociale" sei bereits von Süssmilch, Oettingen und den Physiokraten (S. 5) zugegeben worden, ebenso von M. de la Rivière und Dupont de Nemours; Aug. Conte teilt sie zuerst in gesellschaftliche Statik und Dynamik; Quetelet fasste sie als mit der Philosophie verbundene Naturwissenschaft der Gesellschaft auf (S. 6). In den weitesten Grenzen beschrieb Spencer S. 7 (Schäffle, Steinthal u. s. w.) den Umfang der Gesellschaftslehre, während Holtzendorff (S. 24) die Politik auf den „Gebrauch und die Wirkungen der ausserhalb der Rechtspflege zur Erfüllung staatlicher Zwecke verfügbaren Mittel" einschränkte.

2. Der zweite Vortrag M.'s betrifft die Frage vom Vorhandensein, Inhalt und Sinn des von Aristoteles (S. 2 und 9), Polyb und Macchiavelli (S. 2 und 8), auch von Vico (S. 5.) angenommenen, dagegen von Plato (S. 3) geleugneten psychologischen Gesetzes eines allmählich wiederkehrenden Wechsels der Regierungsweise („Legge dei mutamenti politici"). Jedenfalls müsse man Plato darin zustimmen, dass Alleinherrschaft nicht nur aus der Volksherrschaft, sondern auch unmittelbar aus der Oligarchie entstehen könne (S. 3). Zwischen der Herrschaft des Volkes und der der Besten stehe zufolge Guizot die verfassungsmässige Volksvertretung (S. 7) in der Mitte, da anzunehmen sei, dass die Volkswahl nur auf die Tüchtigsten treffe. Ferrari verlangte für jede grössere Umwälzung 125 Jahre (S. 11), indem die erste Generation (31½ Jahre) den in der nächsten heranreifenden Rechtsgedanken nur vorbereite: nachdem die dritte Generation („per corriggere gli eccessi") die Entwicklung verlangsamt habe, gelange solche in der weitern Generation endlich siegreich zum Durchbruche. Hiergegen wendet

M. (S. 14) mit Recht ein, dass der für Vorbereitung und Abschluss einer Verbesserung nötige Zeitraum von den grösseren oder geringeren Hindernissen abhänge, also nicht stets derselbe sein könne.

3. Bemerkenswert ist F. Persico's Missbilligung „del regime parlamentare“ (S. 16) als eines jeder Verfassungsurkunde (S. 13) und der Gleichberechtigung der gesetzgebenden „Faktoren zuwiderlaufenden Systems absoluter Herrschaft der zufälligen Mehrheit der Volksvertreter“ (S. 4.), „non vi ha più poteri diversi nello stato, ma un solo potere, la Camera elettiva“, vgl. im nämlichen Sinne R. Bonghi in der N. Antologia 1. Juni 1884. Schliesslich wage diese Mehrheit selbst noch einseitige Aenderungen des Grundgesetzes (S. 4). Begründet sei das parlamentarische System (seit 1832 bezw. 1688, S. 6) höchstens in England; aber selbst Disraeli, Johnstone, Syme, Lorimer und Spencer warnten vor Nachahmung (S. 11). Trotzdem die Vereinigten Staaten sich hiervon ferne gehalten (S. 31), versuchte es immer noch hiermit die französ. Republik, selbst Belgien, Griechenland und Spanien (S. 7). Zufolge Bagehot (Const. angl. 1869, S. 301) besässen in England die Krone und das Oberhaus nur noch „effetto teatrale“ (S. 7); durch die Kabinettsherrschaft der jeweiligen Mehrheit masse sich das eine Drittel der gesetzgebenden Gewalt die volle Herrschaft an („crea l'esecutivo“) und könne sich über jedes Hindernis hinwegsetzen (si può ridere di ogni ostaculo).

4. F. Pepere's „Nascimento del diritto privato in Roma“ (S. 33) lässt die Entwicklung des bürgerlichen R. in Rom erst mit der Einführung des Zensus (S. 29) durch Servius Tullius beginnen, da das nicht erst von Numa (S. 17), sondern bereits von Romulus für massgebend erklärte Priester-R. („diritto religioso“) noch kein weltliches R. neben sich habe aufkommen lassen („ha impedito l'esplicamento nel diritto privato“), wie dies auch in Indien und (S. 5) zufolge Exodus XIX, 6 in Palästina der Fall gewesen. Auch Hegel und Vico erblicken in der früheren Vereinigung des Pontifikats mit dem Königtum hauptsächlich eine Erinnerung an die göttliche Abstammung des Rechtsgedankens; die lichtvolle Abhandlung ist im übrigen eine ruhige „critica di scrittori tedeschi“, bes. Puchta's.

5. Die ausführlichste Abhandlung des Bandes ist — neben der folgenden — N. de Crescenzio's „Conferma e ratifica degli atti nulli per difetto di forma“ (S. 31). Zufolge Satz 1310 des ital. bürgerlichen G.B. „kann ein wegen äusseren Gebrechens

absolut nichtiger Akt durch keinerlei Bestätigung geheilt werden"; der dem französ. Code civ. 1340 (S. 3 und 44) nachgebildete, aus Satz 1453 des Codice Albertino — ohne Rücksicht auf die in Satz 760 mittlerweile erfolgte Abänderuug der letztwilligen Erbfolge — übernommene, folgende Satz 1311 berühre den Verzicht nur auf die Eigentums- und Erbschaftsklage ab intestato, habe daher hier nicht seine richtige Stelle gefunden (S. 89). Der in der Anerkennung oder im Vollzuge einer Schenkung oder letztwilligen Verfügung liegende Verzicht der Erben oder der Rechtsnachfolger enthalte und bewirke nicht sowohl die Genehmigung oder Bestätigung einer Nichtigkeit, als vielmehr einen vertragsmässigen Rechtsübergang seitens der gesetzlichen Erben auf die Schenknehmer oder die letztwilligen Erben, welche nunmehr auch Dritten gegenüber den Nachlass vertreten. Diese schwierige Frage, worüber die Kassationshöfe Rom, Turin, Florenz und Neapel (S. 58, 84 und 91) noch nicht einig werden konnten, wird auch auf Grund des röm. R. (S. 5—35, 63, 68, insbesondere Archiv für Prax. XIV, 177 und LVI, 297, Dedekind „Anerkennung" 1872) und des französ. (S. 36 ff.) eingehend geprüft (S. 79, vgl. Chironi's „Validità dei doni manuali", Siena 1885).

6. R. Mariano's „Monachismo nel passato e presente" bescheidet sich bei der, die Klöster als Privatvereine duldenden ital. Gesetzgebung (Geigel, Ital. St.K.R. 32 und 119), trotzdem „solche keinem wirklichen Bedürfnisse mehr (S. 4, 85, 99) entsprechen". — S. 101. „Una legge che proibisse il monacato spontaneo e privato, oltrecchè sommamente iniqua, riuscirebbe al tutto inefficace." Ein die Privatvereine der freiwilligen Ordensmitglieder verbietendes Gesetz war übrigens nicht nur ganz unbillig, sondern auch absolut undurchführbar. — Nützlich und beizubehalten seien nur die Orden für Krankenpflege (S. 106) und für Heidenbekehrung (S. 4 und 98); Italien müsse, um den Missionen sich politisch nutzbar zu machen, den Missionären wieder diplomatischen Schutz und Militärfreiheit gewähren — Vorläufer des Mönchtums werden (S. 10, vgl. Oldenburgs „Buddha", 1881) bei den Bramanen, bei den Essenern (S. 13), den Therapeuten (S. 13), auch den Gnostikern und Montanisten (S. 23) gefunden. Nach den Benediktinern (S. 49), Karthäusern, Franziskanern u. s. w. hätten — trotz ihres Formalismus (S. 65) — die Jesuiten die höchste Bedeutung erlangt und die Weltgeistlichkeit, sogar die Kirchenregierung unter ihre Herrschaft gebracht. (Correggono anzi la politica dei Papi e hanno ridotta

la Chiesa sotto il dominio loro (S. 69). Die Hauptthätigkeit dieses Ordens müsse in die Heidenbekehrung (S. 67) verlegt werden; die Mustergültigkeit der diesbezüglichen Leistungen wird anerkannt.

7. Den Schluss des Bandes bilden 3 durch den Tod († 13. Juli 1885) unterbrochene, gleichwohl in der Hauptsache wenigstens vollendete Abhandlungen des Senators Professor Aug. Vera. Anlässlich des ital. Gesetzes vom 30 Juni 1876, wornach der Eid (Geigel, Ital. St.K.R., S. 31, preuss. Jahrb. 51, S. 288 ff.) nur noch ohne Anrufung Gottes geleistet wird, sucht V. im „Cristianesimo e Giuramento“ (S. 1—32; der II. Abschnitt ist überschrieben „Ideale e Spirito“, der III. „Ideale religioso e cristiano“), bezugnehmend auf seine Inquiry into Speculative science (1856 und 1864) und auf seine saggi filosofici (1876), ferner auf Aristoteles und Plato, Göthe, Hegel, Kant, Schelling, Strauss und Voltaire — den scheinbaren Widerspruch zwischen dem Meineidsverbote (S. 47) im Leviticus (XIX, 12) und der Abmahnung von jedem Eide überhaupt (S. 4) in Christi Bergpredigt dadurch auszugleichen, dass der Eid nach christlicher Auffassung — abweichend vom Buddhismus (S. 8 und 70) — „mehr politischer als religiöser Akt“ sei. Uebrigens stimmt der Verf., wenn auch aus anderen Gründen, mit Castelar (S. 2) wegen der Notwendigkeit der Beibehaltung dieses „vincólo morale o legale“ überein (allerdings versage jetzt leider dies Schutzmittel nicht selten). F. Geigel.

II. Rechtsgeschichte.

Mandl. Das Sklavenrecht des Alten Testaments. Hamburg, Richter. 1886. 32 S. 80 Pf.

Nach einigen Betrachtungen über Ursprung u. Inhalt der Sklaverei bei verschiedenen Völkern des Altertums (S. 1—14) geht der Verf. zum Gegenstand über. Bei den Juden entstand Sklaverei aus Kriegsgefangenschaft, Kauf von fremden Völkern, Geburt von einer unfreien Mutter. Es herrscht hierin unbeschränktes Mutterrecht. Der Sklave konnte Religionsgenosse und hiermit Teilnehmer der Familienfeste werden. Ermordung des Sklaven wurde mit dem Tode des Mörders, Verstümmelung durch

den Herrn mit Freilassung, hingegen sonstige schwere körperliche Beschädigung als im Züchtigungsrecht liegend gar nicht bestraft. Über die Formen der Freilassung sind wir nicht genügend unterrichtet. S. 22—28 stellt der Verf. die regelmässig auf 6 Jahre, bei Schuldnern bis zur Schuldentilgung eingegangene Knechtschaft von Personen jüdischen Stammes dar, welche, wenn sie nicht, was ausnahmsweise geschah, perpetuiert wird, Verdingung auf Zeit, nicht Sklaverei ist. Im Ganzen erhalten wir ein nach keiner Seite ausgeführtes Bild der Sklaverei bei den Juden.

Dargun.

Zallinger. Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels. Untersuchungen zur Geschichte der Standesverhältnisse Deutschlands. Innsbruck, Wagner. 1887. XII. u. 304 S.

Der Verf. ist nach genauer Kenntnisnahme des einschlägigen Urkundenmaterials zur Ueberzeugung gekommen, dass „des Sachsenspiegels Lehre von der Schöffenbarfreien . . . keinen . . Glauben verdiene, dass dieser Standesbegriff, wie er in der germanist. Wissensch. bisher überliefert ist, überhaupt aufgegeben werden müsse“. Zunächst resumiert er die herrschende Lehre, wie Ficker, Stobbe, Heusler sie geschaffen und formuliert haben, wonach unter den Schöffenbarfreien die nicht zum Herrenstande gehörigen Vollfreien, welche ein mit keiner Abgabenpflicht belastetes Freigut besitzen zu verstehen sind. In diesem landrechtlichen Stand seien Ritter und Bauern vereinigt gewesen. Aus dem Sachsenspiegel selbst erheben sich, wie der Verf. nachweist, gegen diese Lehre mehrfache Bedenken (S. 8 ff.) Auch sucht man in den der Entstehung des Sachsenspiegels zeitlich und örtlich nahe stehenden Urkunden vergeblich nach einem Wort oder Begriff, welche sich mit den Schöffenbarfreien im bisherigen Sinne decken würden. Der diesbezüglichen Untersuchung werden namentlich die Urkundenschätze der ostfäl. Grafschaften Seehausen in Nordthüringen, Aschersleben, Mühlingen und der Grafschaft im Gau Serimunt wo Eikes Heimat lag, zu Grunde gelegt. Namentlich werden die zahlreichen Zeugenlisten der eingehendsten Analyse unterzogen (S. 32—180). Keine direkte Spur der „Schöffenbarfreien“ des Sachsenspiegels ist da zu entdecken, im Gegenteil erwächst gegen letztere direkter Widerspruch. Die Darstellung Eike's ist falsch, der Ruf seiner Zuverlässigkeit unbegründet, was an anderen falschen Angaben desselben (Ssp. Ldr. III., 26 § 2 u. das. 80 § 2; vgl. S. 227 ff., 238 ff.) lehrreiche Belege findet.

Die Ursachen der offenbar wissentlichen Unrichtigkeit lassen sich nicht zur Evidenz feststellen (S. 241—252). Das positive, nach Hinwegräumung des im Ssp. liegenden Hindernisses der Erkenntnis verbleibende Resultat lautet dahin, dass zur Zeit des Ssp. die ritterlich lebenden Freien sich von den freien Bauern bereits getrennt hatten und einen einheitlichen Stand: nobiles, barones, liberi, freie Herrn schon von der Mitte des 12. Jahrhunderts bildeten. Nur nobiles waren zum Schöffenamt fähig und geboren, während die Bauern bloss den Umstand bildeten und durchgehens pfleghaft-abgabenpflichtig waren. Die Wehrverfassung, der Beruf, nicht die Gerichtsverfassung war für die landrechtliche Ständetrennung entscheidend. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts treten die Ritter in immer steigender Zahl durch materielle Vorteile bewogen in Dienstmannschaft der Fürsten, daher wächst die Zahl der Ministerialen im Schöffengericht, bis schliesslich das Schöffenamt völlig in die Hände derselben übergeht. Eine Untersuchung der Rechtsstellung der Ministerialen schliesst das lehrreiche Werk, welches zum Ausgangspunkte anregender Diskussionen werden dürfte.

Dargun.

III. Privatrecht.

Pfersche, E. Privatrechtliche Abhandlungen. Erlangen, Deicher. 1886. 390 S. 6 M.

Die Absicht des Verf. ist auf eine Darlegung der Stellung des unredlichen Besitzers gerichtet. Die Darstellung zerfällt in drei gesonderte Abhandlungen: die Eigentumsklage, unredlicher Besitz, die Erbschaftsklage. Denselben geht eine Einleitung allgemeineren Inhalts voraus.

In letzterer unterscheidet der Verf. Grundnormen und Hilfsnormen. Die ersten bestimmen die von der Rechtsordnung gewünschte normale Gestaltung der Lebensverhältnisse. Die Hilfsnormen verfügen, was bei Nichteintritt dieser normalen Gestaltung zu geschehen hat. Aus den Hilfsnormen gehen die Ansprüche hervor. Neben die auf Erzeugung der Ansprüche gerichteten Hilfsnormen treten aber noch Hilfsnormen zweiten Grades, welche den nackten Befehlen der Rechtsordnung die

Mittel zu ihrer Verwirklichung und Erzwingung zur Seite stellten.

Der Unterschied der dinglichen und persönlichen Ansprüche beruht auf einer Verschiedenheit der Passivlegitimation. Dinglicher Anspruch, actio in rem ist vorhanden, wenn auf seiten des Beklagten im Moment der Klagerhebung die Grundnorm verletzt wird. Der dingliche Anspruch hat einen gegenwärtigen rechtswidrigen Zustand zur Voraussetzung, während ein ehemaliger rechtswidriger Vorgang nur einen persönlichen Anspruch begründet.

In seinen Untersuchungen über rei vindicatio und unredlichen Besitz kommt der Verf. zu folgenden Resultaten:

Die rei vindicatio diente ursprünglich nur der Geltendmachung des dinglichen Anspruchs auf Herausgabe der Sache, wobei dann noch die prozessualen Erweiterungen, insbesondere die Haftung nach Streitbeginn, in Betracht kamen. In der klassischen Periode wurde die Klage in noch nachweisbarer Weise auf die zwei Fälle der ficta possessio erstreckt. Alle andern Ansprüche waren auf separate Klagen angewiesen. So konnte namentlich die Herausgabe der Früchte nur mit besondern Klagen verlangt werden, denn die separierten Früchte wurden in allen rechtlichen Beziehungen als selbständige Sachen behandelt. Die in der justinianischen Darstellung hervortretende Verbindung dieser Ansprüche mit der Hauptvindikation kann nur als Klagenkumulation aufgefasst werden und beweist nicht die accessorische Natur dieser Ansprüche.

Wegen Beschädigung vor dem Streitbeginn war nach klassischem Recht nur die actio legis Aquiliae anstellbar. Die im justinianischen Recht als möglich anerkannte Verbindung des Entschädigungsanspruchs mit der Vindikation ist ebenfalls nur als Klagenkumulation aufzufassen. Dass mit dem Beginn des unredlichen Besitzes auch eine Verpflichtung zur Sorgfalt in Bezug auf die fremde Sache zur Enstehung kam, lässt sich für das klassische Recht nicht nachweisen, während für das justinianische Recht eine derartige Verpflichtung anzuerkennen sein wird.

Eine besonders eingehende Untersuchung ist dem Anspruch gewidmet, welcher sich an das dolo desinere possidere anschliesst. Die dolose Besitzaufgabe ist nach dem Verf. nicht als Delikt zu behandeln, vielmehr drängt die dogmatische Auffassung zu der Annahme, dass der Anspruch wider den unredlichen Besitzer auf Restitution schon im Zeitpunkt der Unred-

lichkeit enstehe, während die Anforderung des Eigentümers nur den Leistungstermin bestimmt. Als Thatbestand und Beweislast des Klägers erscheint dann nur die wissentliche Verletzung des Eigentums, der unredliche Besitz der fremden Sache. Die dolose Besitzaufgabe, welche die Erfüllung dieses bereits bestehenden Anspruchs hindert, ist nun nicht vom Kläger zu beweisen, denn sie berührt die Existenz des Anspruchs nicht, sondern der Beklagte muss zu seiner Befreiung den schuldlosen Verlust der Sache nachweisen.

Die hereditatis petitio wird vom Verf. aus dem Grund in den Kreis der Erörterungen gezogen, um der Gleichstellung der vindicatio und hereditatis petitio sowie Schlüssen, die aus dieser Gleichstellung gezogen werden, entgegenzutreten.

Die hereditatis petitio ist keine dingliche Klage. Sie richtet sich gegen die Besitzergreifung aus dem Nachlass und gegen Führung von Erbschaftsgeschäften. Auf Grund der Besitzentziehung kann der Erbe die Restitution des Besitzes oder den aus demselben erzielten Gewinn, auf Grund der Geschäftsführung die durch dieselbe erzielten Vorteile verlangen. Dem Beklagten steht es frei, durch Nachweis seiner Redlichkeit den Anspruch des Klägers auf die gegenwärtig ihm verbliebene Bereicherung einzuschränken und für alle von ihm gemachten Aufwendungen für Erbschaftsgeschäfte retentionsweise Ersatz zu erlangen.

Rümelin.

Wolff, C. Rechtswirkung der Cession eines suspensiv bedingten Vermächtnisses. Freiburg i. B. (Paul Siebeck). 1887. 95 S. 2 M.

Die kleine Neues nicht bietende Schrift bejaht mit dem Reichsgericht (Entsch. v. 20. März 1883, Entsch. des R.G. in Civils. VIII. 189ff.) die Zulässigkeit der Cession eines suspensiv bedingten Vermächtnisses. Der Untersuchung dieses Punktes ist, unter Hereinziehung allgemeinerer Fragen, die erste Hälfte der Abhandlung gewidmet. Erst die zweite handelt von den Wirkungen einer solchen Cession, mit Unterscheidung des Falls, wo durch das Vermächtnis nur ein Forderungsrecht und wo ein dingliches Recht gewährt wird, und überdies von der der Cession zu Grunde liegenden causa, speziell der causa emtionis, wobei die Frage besprochen wird, ob der Kauf einer bedingten Forderung eine emtio rei oder spei sei. Burckhard.

Fischer, O. Lehrbuch des preuss. Privat-R. Berlin und Leipzig, Guttentag (Collin). 1887. XV u. 840 S. 11 M.

Grützmann, P. Lehrbuch des königl. sächs. Privat-R. Allgemeine Lehren und Sachen-R. I. Bd. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 1887. XII u. 412 S. 8 M.

Zwei Lehrbücher deutscher Partikular-R. werden hiermit den deutschen Juristen geboten, nachdem der erste Entwurf eines deutschen Zivilgesetzbuchs, soweit verlautet, fast vollendet ist. Es könnte dies manchem gewagt erscheinen, und in der That hat auch G. sich diese Bedenken nicht verhehlt; aber dasselbe hatte schon Dernburg bei der Herausgabe des ersten Bandes seines preuss. Privat-R. im Jahre 1874 gethan, und inzwischen ist die vierte Auflage seines Werkes erschienen. So wenig wie diesem wird also vermutlich auch den jetzt neu erschienenen Werken über preuss. und sächs. Privat-R. das bevorstehende deutsche Zivilgesetzbuch an sich hindernd im Wege stehen, denn wir können wohl getrost annehmen, dass noch mehr als ein Jahrzehnt vergeht, ehe dieses in Kraft treten wird. Bis dahin aber muss die Wissenschaft auf dem Gebiete der Partikular-R. um so eifriger bestrebt sein, sich fort zu entwickeln. Diesem Streben kommt F.s Lehrbuch des preuss. Privat-R. in anderer Beziehung entgegen als G.s Lehrbuch des sächs. Privat-R. F. bietet sein Buch den Studierenden auf der Universität und auf den Gerichten. Er will nicht mit Dernburg und Förster-Eccius in einen Wettstreit eintreten, sondern, indem er durch sein Werk den Anfänger in das preuss. Privat-R. einführt, auf das Studium dieser grösseren Werke vorbereiten. Nicht unmittelbar also bildet F. das preuss. R. fort, sondern mittelbar, dadurch nämlich, dass er die Jünger desselben zu einem gründlichen Studium anregen und anzuleiten versucht. Massgebend war ihm dementsprechend bei der ganzen Anlage seines Lehrbuchs vor allem der Gedanke, das jetzt fast allgemein so sehr vernachlässigte Quellenstudium, besonders also das Studium des A. L.-R. zu fördern. Dieser Gedanke ist in dem ganzen Werke vortrefflich zur Ausführung gelangt. Der Verf. gibt in dem Texte die Grundlage der Lehre in wissenschaftlicher Darstellung, in den Anmerkungen aber die den Rahmen ausfüllenden Einzelnheiten, nicht aber, indem er diese selbst darstellt, sondern indem er die betreffenden Gesetzesparagraphen anführt. Diese Gesetzesparagraphen erscheinen also nicht als Belegstellen, sondern als wesentlicher Teil der Gesamtdarstellung,

so dass sie den Studierenden nötigen, stets das Gesetz selbst bei der Hand zu haben.

Gogenstand der F.schen Arbeit ist nun das gemeine preuss. Privat-R., vorzugsweise also das Privat-R. des A. L.-R.; beiseite gelassen ist nicht bloss das R. derjenigen Gebietsteile, in denen das A. L.-R. keine Geltung hat, sondern auch das innerhalb landrechtlicher Gebietsteile geltende Provinzial- und Statutar-R., sowie das reichsgesetzlich geschaffene R. Die Ordnung der Darstellung dieses Rechtsstoffes ist die allgemein übliche bis auf die Ausnahme, dass F. das materielle Prozess-R. in einem besondern Teile behandelt. Nach einer kurzen Einleitung (Geschichtliches, Geltungsgebiet und System des A. L.R. und dessen Litteratur) kommt F. also zunächst auf die allgemeine Lehre (erster Teil, §§. 5—28, S. 15—150) und behandelt hier die Rechtsquellen (Gewohnheits-R., Gesetz, Rechtspflege und Rechtswissenschaft und Anwendung der Gesetze hinsichtlich der Zeit und des Orts), sodann die Privatrechtsverhältnisse im allgemeinen (insbesondere Rechtssubjekte, Rechtsobjekte, Rechtsgeschäfte, unerlaubte Handlungen, Verjährung, Ausübung der R., Privilegien). Der zweite Teil (§§. 29—49, S. 150—299) hat das Sachen-R. zum Gegenstande. Nach einem allgemeinen Abschnitte, in dem F. ausser einer einleitenden Charakteristik des preuss. Land-R. einen Ueberblick über die Grundbuchverfassung und die Landeskulturordnung bringt, stellt er die einzelnen sachenrechtlichen Verhältnisse (Besitz und Eigentum, deren Begriff und Arten, Erwerb und Verlust, das Pfand-R. und Retentions-R., die übrigen dinglichen R. an fremder Sache) dar und beschliesst diesen Teil mit den „absoluten R. ohne körperlichen Gegenstand", den Zwangs- und Bann- und den Urheber-R. Der dritte Teil (§§. 50—92, S. 299—509) ist dem Obligationen-R. gewidmet. Er zerfällt wieder in einen allgemeinen Teil über Begründung, Inhalt und Erfüllung und Endigung der Obligationen, sowie über die Subjekte der Obligationen, in einen Abschnitt, der die einzelnen Obligationen aus Schuldverträgen (Schenkung), und in einem Abschnitt, der die Forderungen auf Grund der Bereicherung (Kondiktionen, nützliche Verwendung und Geschäftsbesorgung ohne Auftrag) und die Forderungen auf Schadensersatz behandelt.

Im vierten Teil (§§. 93—109, S. 509—583) folgt das Familien-R., in dem nach einer Einleitung die Ehe, das Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern, besondere familienrechtliche Verhältnisse (Einkindschaft, Pflegkindschaft u. s. w.) und die Vormundschaft zur Darstellung kommen.

Das Erbrecht (fünfter Teil, §§. 110—125, S. 583—683) ist gleichfalls in der gebräuchlichen, bewährten Reihenfolge behandelt: nach einer Einleitung, die ebenso wie die vorausgegangenen Einleitungen in wenigen Strichen ein Charakterbild der preuss.-rechtlichen Behandlung dieser Materie zeichnet, folgt die Darstellung der Lehre von den letztwilligen Verfügungen, dann die gesetzliche Erbfolge, das Anwachsungs-R., die Kollation, das Pflichtteils-R., der Erwerb der Erbschaft und Vermächtnisse, Miterben, Testamentsvollstrecker, Erbschaftsveräusserung. Den Schluss des ganzen Werkes bildet der sechste Teil, der das materielle Prozess-R., „Privatrecht und Rechtsschutz" (§§. 126 bis 136, S. 683—798) bringt. Nach einer besonders inhaltreichen Einleitung folgt zunächst unter der Ueberschrift „Feststellungsverfahren" eine Darstellung des Gegenstandes und der Personen des ordentlichen Rechtsstreits, der Grundsätze für die richterliche Entscheidung, der Lehre von der Rechtskraft und Rechtshängigkeit und als Anhang des schiedsrichterlichen Verfahrens; daran reiht sich die Zwangsvollstreckung, auch die in das unbewegliche Vermögen, die Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners seitens des Gläubigers, der Arrest und die einstweilige Verfügung und endlich das materielle Konkurs-R.

Ein ausführliches Quellen- und Sachregister erhöht die praktische Brauchbarkeit des Werkes wesentlich. Es ist zu hoffen, dass auch dieses Lehrbuch des preuss. Privat-R. sich viel Freunde, zumal unter den Lernenden, erwerben wird. Dann hat der Verf. seinen oben dargelegten Zweck voll erreicht.

Eine wesentlich andere Stellung in der Litteratur nimmt G.'s Lehrbuch des königl. sächs. Privat-R. ein. G. will der Vertiefung und Entwickelung der Wissenschaft auf dem Gebiete des sächs. Partikular-R. durch seine Bearbeitung desselben unmittelbar dienen, indem er eine Lücke in der Litteratur dieses R. ausfüllt. Denn seit Siebenhaars im Jahre 1872 erschienenen Lehrbuch des sächs. Privat-R. hat dieses eine besondere wissenschaftliche Bearbeitung nicht gefunden. Der ganze Fortschritt der Wissenschaft in diesen 15 Jahren ist also für eine umfassende Darstellung des sächs. R. noch nicht benutzt worden, und dies erachtet G. mit Recht für um so nachteiliger, als im Jahre 1872 das bürgerliche Gesetzbuch erst seit 7 Jahren in Geltung war. Die Aufgabe nun, die sich G. gestellt hat, ist, das geltende sächs. Privat-R., also mit Ausschluss alles für das Verständnis nicht durchaus notwendigen Geschichtlichen, insoweit darzustellen, als es vom gemeinen R. abweicht oder

gemeinrechtliche Streitfragen entscheidet oder doch seine Uebereinstimmung mit dem gemeinen R. eines besondern Nachweises bedarf. Vorläufig ist bloss der erste Band erschienen. Derselbe enthält eine Einleitung über Geschichte, Quellen und Litteratur des sächs. Privat-R. (S. 1—18), sodann in einem ersten Buche die allgemeinen Lehren (S. 18—202), unter denen im 14. Kapitel aus daselbst angegebenen Gründen auch die Grundbuchverfassung zur Darstellung gelangt, und schliesst mit dem zweiten Buche, in dem das Sachen-R. behandelt wird (S. 202 bis 402). Auf den Inhalt im übrigen einzugehen, wird nicht erforderlich sein; nur das sei noch hervorgehoben, dass G., wie es der Zweck seines Werkes im Gegensatze zu dem oben besprochenen Lehrbuche F.'s mit sich bringt, die einzelnen Streitfragen unter erschöpfender Heranziehung der in andern Werken, Zeitschriften und Kommentaren verstreuten Litteratur eingehend bespricht und entscheidet.

Ein alphabetisch geordnetes Inhaltsverzeichnis ist auch diesem Werke beigefügt; ein immerhin für den Gebrauch sehr angenehmes Quellenregister wird hoffentlich mit dem Schlusse des ganzen Werkes verbunden werden. Dieser Schluss, ein zweiter Band, ist für das nächste Jahr in Aussicht gestellt.

Roedenbeck.

Crome, A. Das märk. Ehe-, Familien- und Erb-R., einschliesslich des in Züllichau, Crossen und Cottbus geltenden R. 2. verb. Aufl. Berlin, Decker. 1887. VIII u. 106 S. 3 M.

Das Buch enthält eine klare, ersichtlich auf dem sorgfältigsten Quellenstudium beruhende, erschöpfende Darstellung des in dem Titel bezeichneten R. Die Darstellung schliesst sich unter fortwährender Vergleichung mit den bezüglichen Bestimmungen des gemeinen R. und des preuss. A. L.-R. an das System letzteren an. Sie handelt demgemäss 1. von der Ehe, 2. von den R. und Pflichten der Eltern und Kinder, 3. von den R. und Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie. Sodann wird 4. das Ergebnis einer Erörterung gezogen und 5. Stellung zur Gesetzgebung genommen. Eine Nachweisung der hierher gehörigen Entscheidungen des vormaligen Obertribunals und ein Sachregister sind beigefügt.

Achilles.

Engels, E. Preuss. Berg-R. Ein Leitfaden für das Studium. Leipzig 1887. VIII u. 95 S. 2 M. 20 Pf.

In keiner Zeit unserer nationalen Entwickelung hat sich auf dem Gebiete des deutschen Berg-R. ein solches litterarisches Leben gezeigt, als während der letzten zwanzig Jahre. Der Grund dafür liegt einerseits in der grossen wirtschaftlichen Bedeutung unseres gegenwärtigen Bergbaues als Lebensberuf von einer halben Million unserer Landsleute, sowie als Produzent wichtigster Grund- und Hülfsstoffe für den Bedarf unseres gewerblichen, häuslichen und Verkehrslebens, andrerseits in der einheitlichen Gestaltung, welche an der Hand des preuss. Gesetzes von 1865 das deutsche Berg-R. zu nehmen begonnen hat. Dabei ist es erfreulich, zu sehen, wie die bergrechtliche Litteratur an Vertiefung eher zu- als abnimmt. Dies zeigt sich schon äusserlich darin, dass neben dem Kommentare auch das System (Achenbach, Klostermann) und die Monographie (Arndt, Brassert, Esser) einen breiten Raum einnehmen. Mit der E.schen Schrift gesellt sich hierzu der Leitfaden, das gedruckte Kollegienheft in seiner knappen und doch wissenschaftlichen, auf die erste Einführung berechneten, allgemein orientierenden Fassung. E. teilt den Stoff eigenartig in 4 Bücher: Bergstaatsrecht, Bergwerkseigentum, Gewerkschaft, Knappschaft. Als „Bergstaats-R." lassen sich nach seiner Ansicht die allgemeinen Lehren (Berghoheit, verleihbare Mineralien, Bergbehörden, Bergpolizei, Bergwerkssteuer) sachgemäss zusammenfassen. Als Gegensatz wird aber (S. 3) „nicht das Bergprivat-R. gesondert dargestellt werden können, vielmehr greift das öffentliche R. auch in die übrigen Lehren tief hinein". Was die Streitfrage nach der geschichtlichen Entwickelung des Bergregals anlangt, so führt E. aus, dasselbe habe sich Hand in Hand mit der Bergbaufreiheit entwickelt und sei vielleicht hervorgegangen aus dem Schutze, welchen der König und seine Beamten dem Bergbau zu gewähren hatten, und daraus, dass die Könige von alters her selbst Bergbau trieben; vielleicht lägen hierin auch Erinnerungen an röm. Einrichtungen (S. 12). Die Mutung (S. 37 und 44) ist ihm der Antrag auf Feldesverleihung, das R. aus ihr: „etwas Werdendes, das sich wie das R. des Offerenten beim Vertrage nicht weiter formulieren lässt". Ueber die Natur des Bergwerkseigentums sagt er (S. 46): „Die üblichen, dem röm. R. entnommenen Definitionen des Eigentums treffen im Grunde immer nur auf bewegliche Sachen zu, das Grundeigentum umfasst dagegen nur eine Reihe von Befugnissen, ebenso auch das Bergwerkseigentum; will man dasselbe unter die fünf dinglichen R. des röm. R.

einreihen, so gehört es zum Eigentum; da aber sein deutschrechtlicher Ursprung immer wieder hervortritt, trifft die röm.-rechtliche Begriffsbestimmung nicht immer scharf zu.“ Das ausserpreuss. Berg-R. wird in der Einleitung (§§. 4, 5) und in laufenden Verweisungen vielfach kurz berücksichtigt.

Leuthold.

Scherer, M. Der Erwerb von Eigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken und die Aenderungen des Hypothekenrechts nach heutigem rheinischem und französischem Recht. Nebst einem Anhang über das Notariat. Mannheim, Bensheimer. 1887. XI u. 250 S. 4 M., geb. 5 M.

Dieses Buch bildet, wie der Verf. bemerkt, gewissermassen eine Ergänzung seiner früheren Schriften: „Das Wesen der Aufsteckung nach franz., preuss., und gemeinem R.“ (Darmstadt & Leipzig 1882) und die „Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im rhein. Rechtsgebiet“ (Mainz 1883). Der I. Abschnitt, „Allgemeiner Teil“, enthält eine Uebersicht über die Vorgeschichte der Materie in Frankreich und am Rhein, sowie über die Speziallitteratur, bezeichnet sodann die besonders fühlbar gewordenen Mängel der betreffenden franz. Gesetzgebung und gibt zum Schluss den Text der für die verschiedenen rhein. Landesteile ergangenen Novellen und der auf sie bezüglichen Ausführungsverordnungen. Der II. Abschnitt behandelt auf S. 81—103 den „Erwerb von dinglichen R. an Immobilien in Rheinpreussen“, und beschäftigt sich hauptsächlich mit der Darstellung und Kritik der §§. 1—3 des preuss. Gesetzes vom 20. Mai 1885, durch welche diese Rechtsmaterie neu geregelt worden ist. Der §. 1 dieses Gesetzes stellt den Grundsatz auf: „Die Uebertragung oder Zuteilung des Eigentums an einem Grundstücke durch Rechtsgeschäft unter Lebenden kann nur durch einen vom Notar geschlossenen Vertrag erfolgen, in welchem das Grundstück nach dem Grundsteuerkataster zu bezeichnen ist.“ Der Verf. tadelt die Fassung dieses Satzes. Dass aber die von ihm als zweifelhaft bezeichneten Fälle: Verzicht auf Erbschaft und Gütergemeinschaft, Annahme der Benefiziarerbeneigenschaft, délaissement par hypothèque u. s. w. nicht unter den angegebenen Satz fallen, ergiebt sich ohne weiteres schon daraus, dass in den gedachten Fällen gar nicht das Eigentum dessen, der die Rechtshandlung vornimmt, von ihm auf einen anderen übergeht; wenn z. B.

auf eine Erbschaft, zu der ein Grundstück gehört, verzichtet wird, wird der in Folge des Verzichts zur Erbschaft Berufene nicht Rechtsnachfolger des Verzichtenden, sondern des Erblassers. Wer eine Schenkung widerruft, überträgt nicht durch seinen Widerruf das Eigentum auf einen anderen, sondern macht eine Eigentumsübertragung rückgängig. Das Wort „Uebertragung" in § 1 schliesst alle diese Fälle aus. — Der III. Abschnitt behandelt den „Erwerb von dinglichen Rechten an Immobilien in „Elass-Lothringen," der IV. in Rheinbayern, der V in Rheinhessen, der VI. die Aenderungen des Hypotheken-R. in den einzelnen vorgedachten Ländern, der VII. den gesetzlichen Zustand in Baden, dessen Gesetzgebung eine Sonderstellung einnimmt, der VIII. den in Birkenfeld, wo das französ. R. durch die Bestätigung der französ. Bestimmungen über R. Privilegien und Hypotheken, durch das sogen. Ingrossationssystem und durch das Konvokationsverfahren tief einschneidende Aenderungen erfahren hat; der IX. kurz die Gesetzgebung in Holland, der Schweiz und Italien (Rumänien fehlt). Der X. Abschnitte vergleicht das deutsche und das französ. System. Der XI. erörtert die „Reformbestrebungen". Der Verf. schlägt hier u. a. vor, das Grundsteuerkataster auf folgendem Wege stufenweise zum Grundbuche im Sinne der preuss. Grundbuchordnung zu erheben: Der Erwerb des Grundeigentums oder eines dinglichen R. (abgesehen von der Hypothek) erlangt erst durch Eintragung in ein mit dem Kataster in Verbindung stehendes Mutationsregister Wirksamkeit gegen dritte; nach 3 Jahren, vom Inkrafttreten des vorgeschlagenen Gesetzes gerechnet, sollen die Kataster in Ermangelung von Reklamationen eine Vermutung des Besitzes auch bezüglich des Flächeninhaltes des Grundstückes begründen; nach 10 Jahren oder mit dem Inkrafttreten des deutschen Zivilgesetzbuches sollen sie als Grundbücher gelten. — Der XII. Abschnitt berichtet über einige „weitere Abänderungen des Hypotheken-R. im rhein. Rechtsgebiete". Für das rhein. Rechtsgebiet Preussens ist dieser Bericht nunmehr dahin zu ergänzen, dass inzwischen das Gesetz über das Verfahren bei Verteilung von Immobiliarpreisen (durch welches das bisherige schwerfällige, weitläufige und kostspielige franz. Ordreverfahren endlich beseitigt wird), das Gesetz über das Teilungsverfahren und die gerichtlichen Verkäufe von Immobilien (welches, u. a., die gerichtliche Mitwirkung beim Hypothekenreinigungsverfahren den Amtsgerichten überträgt) und das Ergänzungsgesetz zur Novelle vom 20. Mai 1885 zu stande

gekommen sind; sie treten mit dem 1. Juli d. J. in Kraft. Ueber die Entwürfe zu diesen Gesetzen hat der Verf. auf S. 102 und 214—215 berichtet.

Ein Anhang behandelt den Entwickelungsgang des Notariates im rhein. Rechtsgebiete. Die Verbindung mit dem eigentlichen Gegenstande des Werkes findet in praktischen Erwägungen ihre volle Rechtfertigung. Im rhein.-franz. Rechtsgebiete ist die Sicherheit des Grundeigentums- und Hypothekenwesens hauptsächlich dem Schutze des Notars anvertraut. Wenn die grossen theoretischen Mängel des gedachten R. sich in der Praxis zum Teil nicht in dem Masse fühlbar gemacht haben, wie man vom Standpunkte der Theorie erwarten sollte, so liegt dies wesentlich an der Thätigkeit des Notars.

Die in dem vorliegenden Werke gegebene Darstellung des Grunderwerbs- und Hypotheken-R. in den rhein. Ländern bietet ein sehr buntes Bild. Eine einheitliche Gestaltung ist nur von der Reichsgesetzgebung zu erwarten. v. Cuny.

IV. Handelsrecht.

Hanausek. Die Haftung des Verkäufers für die Beschaffenheit der Ware nach röm. und gemeinem Recht. Mit besonderer Berücksichtigung des Handels-R. II. Abt., 2. Hälfte. Berlin, Hertz 1887. 240 S. 5 M. 40 Pf. (Ueber Abt. I. vgl. in diesem Centralblatt 1883 S. 255, über Abt. II. 1. Hälfte 1885 S. 173.)

Das ausserordentlich umfangreiche Material an Rechtssprüchen ist gesammelt und geordnet, der Reichtum der Einzelfälle ist systematisch gegliedert, wie sich das aus dem Zusammenhalten der vom Erschienenen vier Jahre auseinanderliegenden Abschnitte ergibt.

Die vorliegende Schlussabteilung nimmt folgenden Gang:

Kap. 7. „Beweislast bei behaupteter Mangelhaftigkeit der Ware. Käufer hat, sofern einer der ädilitischen Ansprüche erhoben wird, zu erweisen, dass die Ware in dem für den Uebergang des periculum deteriorationis massgebenden Zeitpunkt mit dem fraglichen Fehler behaftet gewesen, bezw. darauf zurückzubeziehen sei. (S. 178.) Schwierigkeit dessen beim Distanz-

kauf. Beweislast des Käufers, sofern der Anspruch auf dolus in contrahendo des Verkäufers gestützt wird. Die Kontraktsklage steht wegen lata culpa in contrahendo seitens des Verkäufers nicht in gleicher Weise, wie bei dolus zu (gegen Mommsen) S. 191, § 46, Unwahrheit eines dictum promissum beim Spezieskauf. Vertragswidrige Waren beim Genuskauf im Anschluss an Abt. I. S. 118 (Centralblatt 1883 S. 257). Beweislast betreffend den Vertragsinhalt seitens des Verkäufers. S. 205 ff. Kontraktsklage auf Lieferung vertragsmässiger Waren: Zurücksendung des gezahlten Kaufpreises (S. 210—215). Preisänderung und Wandelung beim Genuskauf (S. 222). Feststellungsklage, betreffend das Vorhandensein eines den Verkehr verpflichtenden Mangels der Ware (S. 235. 319.) §. 47. Beweis der Nämlichkeit der Probe der verkauften und vom Käufer zurückzugebenden Ware. Verlust der Probe. Ausfallsprobe. §. 48. Bedeutung von „Empfangnahme“. Einflusslosigkeit der (Empfangnahme) Annahme der Ware seitens des Käufers auf die Beweislast, betreffs der Eigenschaften; Veräusserung der Ware, Verbrauch derselben, im Anschluss an Eck „Beitrag zur Lehre von den ädilitischen Klagen“. Berichtigung zu Abt. I., S. 147.

Kap. 8. „Fristen für die Geltendmachung der Ansprüche des Käufers“. §. 49. Bürgerliches R. Klageprüfung nicht Rechtsbefristung. §. 50. Die Bestimmungen des H.G.B. Art. 349. Die Zeitsatzungen des Art. 349 u. 386 des H.G.B. sind Rechtsbefristungen. §§. 51, 52. Einzelnfragen, betreffend Berechnung der Fristen. Anderweite Bestimmung der Frist durch Gesetz, Handelsgebrauch, Vertrag. Kap. 9, §. 53. des Art. 350 des H.G.B. und dessen Verhältnis zu den Bestimmungen der übrigen Rechtsquellen. Bedeutung von Betrug. §. 54. Käufe von Wertpapieren. Im Aufgebotsverfahren liegende Wertpapiere, amortisierte, ausser Kurs gesetzte, ob nur als Mangelhaftigkeit zu betrachten oder zu einer anderen Sache umgestaltend. Nicht emittierte, ausgeloste, zum Teil zurückgezahlte Wertpapiere. §. 55. Die Bestimmung des §. 43 des Einführungsgesetzes für Hamburg betreffend den Platzkauf, womit eine Reihe anderer Einführungsgesetze in Verbindung zu setzen sind. Vgl. v. Salpius Ergänzungen S. 191. (Berlin, Franz Vahlen. 1870.) Ein alphabetisches Verzeichnis und ein Verzeichnis der besprochenen Stellen macht den Schluss.

Keyssner.

Marsson, R., Die Ausserkurssetzung der Inhaberpapiere nach preuss. R. Unter Berücksichtigung des übrigen partikulären und des gemeinen deutschen R. nebst Abdruck der §§. 45 bis 53 des A. L.-R. I. 15, des Gesetzes vom 16./VI. 1835, der beiden Gesetze vom 4. V. 1843 und der Königl. Verordnung vom 16./VIII. 1867. Berlin, Franz Vahlen. 1887. 152 S. 3 M.

Wesentlich auf der Grundlage der preuss. Gesetzgebung, welche im Anhang S. 130—144 vollständig mitgeteilt ist, jedoch unter steter Berücksichtigung der Sachlage in den übrigen deutschen und den vornehmlichsten ausländischen Staaten hat der Verf. die Einrichtung der Ausserkurssetzung in systematischer Anordnung vollständig vorgetragen. Sämtliche ergangene einschlägigen Entscheidungen, Verwaltungsanordnungen u. s. w. sind eingeordnet und über dieselben S. 145—147 ein Verzeichnis gegeben. Die Anordnung ist folgende: Allgemeiner Teil. I. Wesen, Wirkung und Form der Ausserkurssetzung von Inhaberpapieren; II. Dogmengeschichte (das preuss. R., die übrigen Partikularrechte, die Wissenschaft des gemeinen R.); III. Umfang des preuss. R., mit folgenden Unterabteilungen: I. Umfang der örtlichen Geltung. II. Umfang der fraglichen Geltung. III. Der Kurs der ausserkurszusetzenden Papiere. Besonderer Teil: I. Die verschiedenen Arten der Ausserkurssetzung, und II. die gesetzmässige Beseitigung des Ausserkurssetzungswerkes.

Die Schrift gibt nicht nur auf Grund der zahlreich im Lauf der Jahre entschiedenen Streitfälle dem Kaufmann eine mit Urteilsbelegen versehene Auskunft, sondern auch eine geschichtliche und rechtswissenschaftliche Entwickelung. Keyssner.

Rehfous, L., Le contract d'assurance en cas de décès. Genève, H. George. 1887. 164 S. 3 M.

Während die franz. Jurisprudenz an der Hand des Art. 1121 C. civ. davon ausgeht, dass auch bei der Lebensversicherung auf den Todesfall die unmittelbare und prinzipale Obligation zu Gunsten des Benefiziars (des dritten) unzulässig sei, hat in der deutschen Doktrin und Praxis die Zulässigkeit der direkten Stipulation für den dritten Anerkennung gefunden, das schweiz. Obligationenrecht, Art. 128, 171, hat sich der deutschrechtlichen Auffassung angeschlossen. Der Verf. widmet seine Studien der theoretischen Prüfung dieses Gegensatzes und der sich an denselben reihenden Rechtsprechung. Er untersucht zunächst die rechtliche Natur der Lebensversicherung auf den

Todesfall und gelangt nach Aufführung und Kritik der einzelnen Theorien zu der auch von Stobbe verteidigten Ansicht, dass diese Lebensversicherung ein aleatorischer Vertrag zu Gunsten eines Dritten sei. Bezüglich des Zustandekommens des Vertrages huldigt er einer sehr strengen Auffassung gegenüber ungenauen und unvollständigen Angaben des Versicherungsnehmers. Die Police kann auf den Inhaber oder an Ordre ausgestellt werden, ohne dadurch zu einem eigentlichen Inhaber- oder Ordrepapier zu werden. Die R. des Versicherungsnehmers sind nach deutscher und schweiz. Auffassung wesentlich verschieden von den ihm in Frankreich eingeräumten; eine treue Schilderung der reichen Kasuistik ist bezüglich der Prämienentrichtung und der Bedeutung des Selbstmordes des Versicherten gegeben. Ein besonderes Kapitel beschäftigt sich mit der Bezeichnung und den R. des Benefiziars. Eingehend sind die Konflikte zwischen dem Versicherungsnehmer und seinen Gläubigern, zwischen dem Benefiziar und den Gläubigern des Versicherungsnehmers, sowie bei Teilungen erörtert, namentlich die Konflikte gegenüber der Versicherung zu Gunsten „der Kinder, Erben und Rechtsnachfolger“ ohne deren persönliche Bezeichnung. Schliesslich werden die gemischten Versicherungen und die Versicherungen auf das Leben eines dritten behandelt für welch letztere der Verf. die Zustimmung des Dritten als eine praktische Notwendigkeit hervorhebt, dagegen den Nachweis eines Interesses des Versicherungsnehmers an dem Dasein des versicherten Dritten als nicht grundsätzlich, sondern nur fakultativ erklärt. Die deutsche Litteratur und Praxis ist mit grosser Vollständigkeit benutzt und namentlich der Autorität des Reichsgerichts achtungsvoll Rechnung getragen. Durch die stete Gegenüberstellung der franz. und der deutschen, in der Schweiz angenommenen Rechtsauffassung ist diese Studie ungemein anziehend und belehrend. Heinsheimer.

V. Strafrechtswissenschaft.

Brunnenmeister. Das Tötungsverbrechen im altröm. R. Leipzig, Duncker & Humblot. 1887. 248 S. 5 M.

Die Schrift behandelt das parricidium bis zur lex Pompeja; im Gegensatz zu den bisher über dasselbe aufgestellten An-

sichten, welche ausführlich dargestellt und scharfsinnig kritisiert werden, geht Verf. davon aus, „dass der ursprüngliche Thatbestand des p. durch eine blosse Interpretation des dem König Numa zugeschriebenen Gesetzes nicht festgestellt werden kann, da dasselbe die Ausdehnung eines bereits vorhandenen Verbrechensbegriffes bezweckt“. Vor der lex Numae die Tötung eines Geschlechtsgenossen, ist das p. durch dies Gesetz die dolose, rechtswidrige Tötung jedes freien, zu demselben Gemeinwesen gehörenden Menschen geworden. Frei ist jeder Bürger, sämtliche Schutzverwandte der röm. Bürgergemeinde, die Gäste, Clienten und Latiner. Den Gegensatz zur dolosen Tötung bildet der Fall, si telum manu fugit magis quam jecit, den zur rechtswidrigen, die Fälle der straflosen Rache, der Notwehr, der Tötung bei Ausübung eines Gewalts-R. oder der eines Rechtlosen.

Eine Zusammenfassung anderer Delikte, z. B. des sacrilegiums unter das p. als Sammelbegriff, hat, wie der Verf. im Gegensatz zu anderen hervorhebt, nicht stattgefunden.

Die Rechtsfolge war bei dem ursprünglich sozialen Charakter des p. in alter Zeit das deo necari, erst später entwickelt sich aus dem supplicium die poena. Nie hat das p. die Bedeutung „Elternmord“ gehabt. Eine gesetzliche Bestimmung gegen ihn gab es im alten Rom überhaupt nicht; man behandelte solche unnatürliche That als prodigium. Daraus erklärt sich die Anwendung des Säckens gegen den Frevler, eine Massregel, die ursprünglich weder supplicium noch poena, sondern eine Form der procuratio prodigii ist. Zur poena wird sie erst später, besonders durch die lex Pompeja.

An dem Begriff des p. wie ihn die lex Numae aufstellte, ist Jahrhunderte hindurch nichts Wesentliches geändert. Erst spät, befördert durch die lex Cornelia de sicc., beendet durch die lex Pompeja, welche die Personenklassen aufzählt, an denen ein p. begangen werden konnte, hat eine Rückbildung des Begriffes zur Verwandtentötung stattgefunden. Bennecke (Marburg).

Stenglein, M. Lehrbuch des deutschen Strafprozess-R. Stuttgart, F. Enke. 488 S. 8 M.

Dieses Buch ist nach dem Vorwort bestimmt, angehende Juristen in das Studium des Strafprozess-R. einzuführen, und nach seiner ganzen Anlage scheint es dazu wohl geeignet. Nach einer kurzen geschichtlichen Einleitung, in welcher das von manchen Gelehrten selbst bei Darstellung des geltenden R.

heute noch beliebte, aber durchaus unpraktische Eingehen auf das röm., kanon. und altdeutsche R. sorgfältig vermieden worden ist, werden in sieben Abschnitten der sogen. allgemeine Teil, ferner die bei der Strafrechtspflege beteiligten Behörden, die bei der Strafrechtspflege beteiligten Personen, das regelmässige Verfahren, das besondere Verfahren, die Rechtsmittel und endlich die Strafvollstreckung und die Kosten dargestellt. Den Zwecken des „Lehrbuches" entsprechend ist die Art und Weise, wie der Verf. die einzelnen Abschnitte behandelt. Es sind nicht bloss die in der deutschen Str.Pr.O. enthaltenen Grundsätze und Bestimmungen, welche systematisch erörtert werden, vielmehr wird das betreffende Thema durch Heranziehung des in anderen Quellen enthaltenen Stoffes vollständig erschöpft. So findet sich in dem Abschnitt über die bei der Strafrechtspflege beteiligten Behörden eine ausreichende Darstellung auch der Thätigkeit der Polizei und Verwaltungsbehörden (§§. 28, 29), wie nicht minder eine Darstellung der persönlichen Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Reichsgerichts und der Geschäftseinteilung desselben (S. 115 bis 118). Nebenbei bemerkt, möchten wohl die Reichsanwälte besser als „Vertreter" des Oberreichsanwalts, nicht aber mit dem etwas anrüchigen Worte „Gehülfen" bezeichnet werden (S. 119). Für die Zwecke eines „Lehrbuches" ist es ferner angemessen, dass die das Lesen und Studieren mehr störenden als fördernden „Anmerkungen" nur sehr vereinzelt vorhanden sind, der ganze Stoff vielmehr in dem Text verarbeitet ist. Dies gilt auch von den Entscheidungen des Reichsgerichts, denen grössere Aufmerksamkeit, als es wohl sonst in den Lehrbüchern zu geschehen pflegt, zu teil geworden ist. Dieselben werden in den betreffenden Stellen ebenso wie das geltende gesetzliche R., und zwar mit Angabe der Quellen, wo sie zu finden sind, vorgetragen. Auf diese Weise wird das Verständnis des Strafprozess-R. nicht wenig gefördert, da es sich meist um die Auslegung oder Ergänzung zweifelhafter oder dunkler gesetzlicher Vorschriften durch den höchsten Gerichtshof handelt. Erschöpfend freilich in jeder Beziehung kann auch das beste Lehrbuch nicht sein, und Wünsche des Einzelnen nach dieser oder jener Seite bleiben immer noch übrig. So möchte der angehende Jurist gewiss gern erfahren, welchem Zwecke eigentlich die verschiedenen Bezeichnungen der Str.Pr.O. für die zur Untersuchung gezogenen Personen dienen (S. 138 fg.), „Verdächtiger", „Beschuldigter", „Angeschuldigter", „Angeklagter", „Verurteilter", und welchen Nachteil es hat, wenn diese Bezeichnungen amtlich falsch gebraucht

werden. Ebenso wäre bei der Lehre von der Revision (§. 56) vielleicht eine kurze Erörterung darüber, was man unter Vorschriften des Verfahrens im Gegensatze zu denen des materiellen R. versteht, mit Rücksicht auf §. 380 der Str.Pr.O. (s. S. 398, Absatz 3) und die, namentlich bei den Vorschriften über den Strafantrag vorhandenen Kontroversen wohl am Platze gewesen. C. Fuchs (Jena).

Dangelmaier, E. Die Grundsätze des Militärstrafverfahrens und dessen Reform. Innsbruck, Wagner. 1887. VIII u. 66 S. 1 M. 80 Pf.

Bei Entwicklung der Grundsätze des Militärstrafverfahrens bespricht der Verf. unter spezieller Berücksichtigung des österr. Militärstrafprozesses und teilweiser vergleichender Zusammenstellung desselben mit dem deutschen, französischen und italienischen, mit kritischer Schärfe in knapper Form die Organisationsprinzipien des Strafprozesses, insbesondere den Anklage- und Untersuchungsprozess, das mündliche und schriftliche Verfahren, die Oeffentlichkeit im Gegensatze zur Heimlichkeit, die gesetzliche Beweistheorie und die freie richterliche Ueberzeugung, verbreitet sich über die Militärgerichtsbarkeit und den Militärgerichtsstand, die aus der Gerichtsherrlichkeit fliessenden R., die Organisation der Militärgerichte und die Personen im Militärstrafverfahren, die Untersuchung, die Aburteilung und die Rechtsmittel und schliesst an seine interessanten Ausführungen eine Skizze der Geschichte des Militärstrafprozess-R. Indem er die leitenden Grundsätze des in Oesterreich geltenden Militärstrafprozesses klar stellt, erörtert er, inwiefern resp. unter welchen durch die Rücksicht auf die Disziplin gebotenen Kautelen ein neuer Militärstrafprozess sich den auf den modernen Prozesstheorien beruhenden bürgerlichen Strafprozessen anschliessen könne. Im allgemeinen ist Verf. kein Gegner des alten Verfahrens, da dasselbe das höchste Ziel jedes Strafprozesses, Erforschung der materiellen Wahrheit, soweit dies überhaupt möglich sei, erreicht habe. Seiner Ansicht nach gehören die Vorwürfe, welche gegen die jetzige Militärrechtspflege namentlich in Oesterreich gemacht werden, zur Mode und es sind die meisten Einwendungen gegen die Militärgerichtsbarkeit auf die Sucht nach Popularität zurückzuführen. Dennoch steht er nicht an, die Mängel des alten Verfahrens, welche namentlich aus der Schriftlichkeit folgen, zu verurteilen. Er plaidiert für einen inquisitorischen Akkusationsprozess, Beibehaltung der gerichtsherrlichen R. und der Militärgerichtsbarkeit

in ihrem jetzigen Umfange, Führung der Untersuchung durch eine juristisch gebildete Militärperson, Einreichung einer Anklage durch einen ebenfalls juristisch gebildeten Militäranwalt, Führung der (bei schwereren Delikten obligatorischen) Verteidigung, bei gemeinen Delikten durch einen Rechtskundigen, bei militärischen durch eine Militärperson, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens, Aburteilung durch einen Auditor und Soldaten (Offizier und Mannschaften resp. nur Offiziere, von welchen der höchste den Vorsitz führt, während der Auditor die sachliche Leitung übernimmt), ausnahmslosen Ausschluss der Oeffentlichkeit und Gewährung der Rechtsmittel der Berufung sowohl wie der Nichtigkeitsbeschwerde für den Verurteilten wie auch für den Militäranwalt (für letzteren, wenn der Gerichtsherr aus Gründen der Disziplin oder des R. das Urteil nicht bestätigen will). Zu bemerken ist hierbei, dass nach heutigem österr. Militärstrafprozess-R. der Gerichtsherr, wenn er die Bestätigung versagt, das Erkenntnis dem Militärobergerichte zur Herbeiführung eines anderen Spruches vorlegt.

Die Arbeit des Verf. ist, wenn man seinen Ausführungen auch nicht überall beipflichten kann — höchst beachtenswert und namentlich als Grundriss für ein System des Militärstrafprozess-R. wohl zu verwerten. K. Hecker.

Schmidt-Mülheim, A. Der Verkehr mit Fleischwaren und das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879. Berlin, Verlag der Zeitschrift für Fleischbeschau und Fleischproduktion. 1887. 178 S. 3 M.

Der Verf. versucht objektiv festzustellen, welche Fleischkost im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes als verdorben, verfälscht, nachgemacht, welche als gesundheitsschädlich zu betrachten ist. Er will sich hierbei in erster Linie an die Gewerbtreibenden wenden, um ihnen Auskunft über die Frage zu erteilen, was im Handelsverkehr mit Fleisch zulässig, was unzulässig sei, will aber auch darüber hinaus den Tierärzten, Sanitäts-, Justiz-, Polizei- und Verwaltungsbeamten feste, auf wissenschaftlicher Grundlage basierende Normen für die Handhabung der den Verkehr mit Fleisch betreffenden gesetzlichen Bestimmungen bieten.

In der Einleitung ist der Text des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 abgedruckt, während in der dritten und Schlussabteilung dieses Gesetz in Hinsicht auf seine Anwendung auf den Fleischwarenverkehr kommentiert wird.

Die mittlere, 126 S. umfassende Abteilung enthält den Hauptteil, die systematische Darstellung des Stoffes, in welcher die Begriffe „verdorben“, „nachgemacht“, „verfälscht“ und „gesundheitsschädlich“ in Hinsicht auf Fleischkost — unter eingehender Berücksichtigung der verschiedenen Krankheiten der Tiere und Wandlungsprozesse des Fleisches — entwickelt werden. Ein Sachregister ist beigefügt. Bünger

---

VI. Kirchenrecht.

Martens, W. Die Besetzung des päpstlichen Stuhls unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV. Freiburg i. B., Mohr (Siebeck). 1886. 340 S. (Bes. Abdr. aus der Zeitschr. f. Kirchen-R., Bd. XX, XXI, XXII.)

Der Gegenstand dieses Buchs hat eine Litteratur aufzuweisen, wie wenige Teile der mittelalterlichen Geschichte — S. 1—4 werden die 83 benutzten Werke, Abhandlungen u. s. w. genau angeführt. Es darf von vornhinein gesagt werden, dass Verf. zur Klarstellung der einzelnen Vorgänge nicht bloss sehr wesentlich beiträgt, sondern teilweise Entscheidendes vorbringt. Die Einleitung handelt „von den Quellen“, hebt hervor, dass die Parteileidenschaft seit dem Konflikte zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. mächtig hervortrete, insbesondere bei Bonitho als Vertreter des strengsten „Papalismus“ und bei Benzo als extremem „Royalisten“, dass auch Damiani und Gregor VII. parteiischer Uebertreibungen schuldig sei; S. 8 fg. werden die Quellen aufgeführt. M. nimmt an, Clemens II. (Suidger von Bamberg) wurde von Heinrich III. ernannt, auf Grund der Bitte des Volks von Rom, das mithin sein uraltes Wahlrecht behielt; Damasus II. (Poppo von Brixen) wurde von ihm ernannt auf Bitte einer römischen Gesandtschaft; Leo IX. (Brun von Toul) wurde in gleicher Weise ernannt, ebenso Victor II. (Gebhard von Eichstädt). Er verwirft S. 21 ff. die Beweise des Sigbert von Gembloux, Desiderius und Leo von Monte Cassino u. s. w., geht S. 37 ff. auf die abweichenden Ansichten der neueren Historiker: Giesebrecht, Scheffer, Zöpffel und Hefele ein. S. 39 ff. wird ausgeführt, dass die von verschiedenen Quellen angeführte Konsekration identisch war mit der Inthronisation des Papstes, S. 46 ff., dass der „Patriziat“ Heinrichs III.

weder eine kirchliche noch kirchenpolitische Bedeutung hatte, sondern lediglich eine bedeutungslose, dem Kaiser vom Volke übertragenen Titulatur, welche tendenziös benutzt wurde. S. 61—75 werden die Papstwahlen während der Regentschaft der Kaiserin Agnes behandelt. Stephan IX. (Kardinal Friedrich von Lothringen, Abt von Monte Cassino) wurde frei von den Römern gewählt, dem Könige die Wahl mit der Bitte um Genehmigung angezeigt, welche Hildebrand ansuchte; gegen den von der Adelspartei (anfangs April 1058) gewählten Benedikt X. (Johann v. Velletri) wurde November oder Dezember 1058 auf Hildebrands Betreiben in Siena Nikolaus II. (Gerhard von Florenz) erwählt, worauf eine Synode zu Sutri folgte, auf der der königl. Kanzler Wibert erschien, der mit Nikolaus nach Rom zog, wo dieser am 24. Januar 1059 inthronisiert wurde. Dadurch war Nikolaus vom König anerkannt. M. S. 76—117 nimmt drei Lateransynoden bezw. Dekrete über die Papstwahl unter Nikolaus an: 1059, 1060, 1061, sieht als „echten und ursprünglichen Text der Wahlordnung von 1059“ mit Scheffer-Boichorst die sogen. päpstliche Fassung an und als Resultat: die Ausdrücke „cardinales et clerus“ bedeuten „Kardinalbischöfe und Kardinalkleriker“, „cardinales episcopi“ bezeichnet die „Kardinalbischöfe“, „episcopi et cardinales“ beide Gruppen, „cardinales“ schlechthin „Kardinalbischöfe“. Die Kardinalbischöfe erhielten das Vorschlagsrecht des neuen Papstes unter allen Umständen, durften nur einen, nach dessen Ablehnung einen zweiten u. s. f. vorschlagen, die Kardinalkleriker wählten den ihnen genehmen Vorgeschlagenen, der niedere Klerus und das Volk hatten nur „einen nachträglichen, kirchenrechtlich unbedeutenden Solennitätskonsens zu bewilligen“ (?). Dieses neue Dekret war gegen die alte Regel. Ueber die Bischofsweihe steht nichts in den Dekreten, die Inthronisation schloss den Wahlakt ab, war aber „nicht de assentia“ (S. 97). Dem König bleibt nach §. 4 — successoribus statt successorum hält M. für einen Schreibfehler — der debitus honor et reverentia, die sich als Zustimmung (M. sieht den Grund der Ungenauigkeit des Dekrets darin, dass „der Hof einer solchen nicht bedurfte und es nicht opportun schien, die Empfindlichkeit der Deutschen noch mehr zu reizen und den einmal hervorgetretenen Gegensatz noch zu verschärfen) in Form der offiziellen Anerkennung nach perfekt gewordener Wahl ausprägt; Nikolaus II. hat vor dem Dekret dem König kein auf die Papstwahlen bezügliches Recht zugestanden; der Patriciat kommt gar nicht zur Sprache. Gegen

das Dekret waren: die Kardinalkleriker, auch Hildebrand S. 112 (?), das Volk und der Hof. Die Kaiserin liess den mit der Anzeige betrauten Kardinal Stephan nicht vor, im Sommer 1060 wurde das Wahldekret kassiert; darauf folgt die Synode von 1061. Das Wahldekret bezüglich des judicium principale der Kardinalbischöfe ist niemals praktisch geworden. Auf die Besprechung der Wahl Alexanders II. und Cadulus (Honorius II.) folgt ein Exkurs über die disceptatio synodalis von P. Damiani, deren Abfassung vor dem Augsburger Reichstage, etwa im Sommer 1062, den Zweck gehabt, dem Könige die Anerkennung Alexanders II. mundgerecht zu machen.

Bezüglich der Wahl Gregors VII. (Hildebrand) hält er dessen Darstellung in den drei Briefen für durchaus richtig, damit auch den tumultuarischen Charakter der Erhebung auf Betreiben des Kardinal Hugo; Gregor habe sofort dem Könige Anzeige gemacht am 28./IV., am Tage nach der Wahl und Inthronisation, seine Konsekration (er war bloss Diakon) aufgeschoben, um dem Könige Gelegenheit zu geben, selbst oder durch einen Gesandten daran teilzunehmen, als solcher habe P. Gregor von Vercelli (Kanzler) fungiert. Diese Resultate beruhen teilweise auf Kombination. Die abweichenden Berichte werden als falsche ausgeführt. Nachdem Heinrich IV. den P. Gregor aufs neue anerkannt im August 1073, wurde er durch das letztere Schreiben vom 8./XII. 1075 veranlasst, zu Worms am 24./I. 1076 mit einer Anzahl von Bischöfen — die Beschuldigung der Eidbrüchigkeit Gregors wird durch Kombinationen entkräftet, welche nicht erwiesen sind; der Eidbruch ist aber auch nicht erwiesen — den Papst zu verwerfen, die Römer zur Anerkennung dieses Urteils aufzufordern und sich das direkte Ernennungsrecht beizulegen. Die von Gregor gegen Heinrich geschleuderte Zensur hält M. für eine ganz neue, weil er dem Könige die Würde lasse und nur deren Ausübung entziehe — die Suspension habe den König als solchen, der Bann ihn als Christen getroffen. Wenn Gregor sagt: „regni gubernacula (regi) contradico et omnes Christianos a vinculo juramenti, quod sibi fecerunt vel facient, absolvo; et ut nullus ei sicut regi serviat interdico“, so ist das mehr. Dass Gregor am 7./III. 1080 ausserdem sagt: „omnem potestatem et dignitatem illi regiam tollo“, beweist diese Ansicht nicht als richtig, denn sachlich sagt der Papst dasselbe. Die Schilderung Wiberts von Ravenna und dessen zu Brixen 25./VI. 1080 erfolgte Ernennung zum Papste (Clemens III.), die allein vom König ausgegangen; die Rom-

fahrten Heinrichs, die Inthronisation Wiberts (März 1084) — die Mitwirkungen von Klerus und Volk bei einer neuen Wahl wird verworfen — finden eingehende Darstellung. S. 116 ff. werden die Fälschungen der Dekrete von 1059, 1060, 1061 gründlich besprochen, insbesondere die Auslassung bezw. Entstellung von Deus dedit, die „regalistische Fälschung", welche vor der Synode von Brixen (1080) behufs der Absetzung Gregors VII. von Wibert oder einem seiner Anhänger gemacht sei. Hierauf bespricht M. Bonithos „Lucubrationen", weist Giesebrechts neueste Konstruktion des Dekrets von 1059, die „teilweise absurde" des Cod. Udalviri, der Hinschius (System I. 248 ff.) folgt, sowie andere Ansichten ab. S. 144 ff. werden die eigentümlichen Vorgänge mit Viktor III. (Desiderius von Monte Cassino besprochen, sodann die Wahl Urbans II. (Otto von Ostia) behandelt. Diese verstiess allerdings unbedingt gegen die Ordnung. Bei Paschal II. (S. 260 ff.) wurde die Wahl ebenfalls nicht nach dem Dekret von 1059 vollzogen. Auf eine kurze Erwähnung der Gegenpäpste folgt eine Abhandlung über den „Patriciat Heinrichs IV." (S. 267 ff.) und die falschen Privilegien Hadrians I. und Leos VIII. (S. 281 ff). Diese sind nach M. bald nach 1112 mit Rücksicht auf den Beschluss der Lateransynode von 1112 gemacht worden. Nach S. 281 scheint, „was die Pannormia Ivos VIII. 136 und C. 23 D., 63 darbieten, ein Auszug aus dem Original zu sein". Ivo starb 1117. Dies Eine genügt, um darzuthun, dass diese Frage, ohne über die Autorschaft der Pan. und deren Entstehungszeit im reinen zu sein, nicht so einfach abgethan werden kann, auch sind die Handschriften genauer auf die Zeit zu prüfen, die das Privileg von Leo VIII. haben. Schon aus formellen Gründen ist die Abfassung nach 1112 bezw. im 12. Jahrhundert sehr unwahrscheinlich. S. 301 ff. beschäftigen sich mit „der Erteilung der päpstlichen Namen", welche in dieser Zeit von den Wählern ausging, mit einem Resumé, Exkursen über die „Immantation", die „Stellung der Kardinalbischöfe bei der Doppelwahl des J. 1130", „Benzos Krönungsanekdote", welche hauptsächlich eine Zurückweisung neuerer Ansichten sind. v. Schulte.

Weber, J. Die kanonischen Ehehindernisse samt Ehescheidung und Eheprozess. Ein vollständiges praktisches Ehe-R. etc. 4. Aufl. Freiburg, Herder. 1886. XX u. 733 S. 8 M., geb. 10 M.

Das Werk, welches zuerst 1872 erschienen, hat sich bei dem

Kuratklerus, für den es zunächst als praktisches Handbuch bestimmt ist, in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz eingebürgert. Durch die reiche Kasuistik hat es aber auch den Theoretikern vielfach genützt. Die vorliegende 4. Auflage ist eine sehr vermehrte (die 1. Auflage umfasste 459 Seiten) und vor allem (S. 616—720) durch Aufnahme des früher als besondere Schrift erschienenen Abschnittes über Ehescheidung und Eheprozess erweitert. Die Darstellung ist eine einfache und leicht verständliche: die Zahl der eingestreuten historischen Rechtsfälle eine so bedeutende, wie in keinem anderen Werke (das besondere Register darüber weist deren 93 auf). Freilich tritt z. B. (S. 424) bei der Frage der protestantischen Vor- oder Nachtrauung der einseitige Standpunkt des Verf. zu Tage (gegen Hübler, der beharrlich Hübner zitiert wird). Im wesentlichen schliesst sich Verf. der „österreich. Anweisung“ von 1856 an, welche inhaltlich im Vorworte als auch für andere Gebiete massgebend hingestellt wird.

Für den praktischen Gebrauch sind 99 Formulare (Stammbäume, Dispensgesuche etc.) abgedruckt. Als urkundliche Beilagen finden wir neben einer Reihe von Instruktionen und Breven an die rheinpreuss., bayer., ungar. Bischöfe etc. insbesondere den Abdruck der Benediktina und der Klementina, der Hannover. Instruktion vom 17./II. 1864, und des päpstlichen Dekrets vom 21./IX. 1877, welches die Klementina auf den Delegaturbezirk, Brandenburg und Pommern ausdehnte (vgl. C.Bl. II, 440).

Das System des Verf. ist folgendes: impedimenta dirimentia: juris privati S. 5—48, juris publici S. 49—276 (Anhang: die Zivilehe); impedimenta impedientia S. 287—516 (das Brautexamen S. 345); die Ehedispensen (S. 516—616); Ehescheidung und Eheprozess. v. Kirchenheim.

VII. Staats- und Verwaltungsrecht.

Parey, K. Die Rechtsgrundsätze des kgl. preuss. Oberverwaltungsgerichts. Berlin, Heine. 1887. VI u. 548 S. 12 M.

Die bis Anfang 1886 ergangenen Entscheidungen des preuss. Oberverwaltungsgerichts, welches dem sogen. Verwaltungsgerichtsgesetz vom 3./VII. 1875 seine Entstehung verdankt, sind in

12 Bänden „Entscheidungen des Kgl. Oberverwaltungsgerichts" gesammelt (vgl. C.Bl. II, 73, IV, 188). Infolge der vielfachen Veränderungen, welche die preuss. Verwaltungsgesetzgebung in den letzten 10 Jahren erlitt und welche namentlich auch die durch die Kreisordnung vom 13./XII. 1872 eingeleitete Reformgesetzgebung selbst betrafen, war ein grosser Teil dieser Entscheidungen des obersten Verwaltungsgerichtshofs Preussens völlig gegenstandslos geworden, während andere nur teilweise abgeändert worden sind. P. hat sich nun der mühevollen Arbeit unterzogen, die gegenstandslos gewordenen Urteile der ersten 12 Bände „Entscheidungen" auszusondern, die übrigen aber „zu erläutern, kritisch zu beleuchten und in die Sprache der jetzt geltenden Gesetzgebung zu übersetzen". Er hat dabei Rücksicht genommen auf die Bestimmungen der neu erlassenen Provinzial- und Kreisordnungen für Hannover, Hessen, Nassau und Westfalen und dadurch dem Leser die Möglichkeit gewährt, selbst zu prüfen, ob die für die altländische Provinzial- und Kreisordnung aufgestellten Rechtsgrundsätze auch auf die Verhältnisse dieser Provinzen anwendbar sind.

Der Verf. hat den gesamten Stoff in vier Abteilungen gruppiert: I. Angelegenheiten der Kommunal- und staatlichen Verwaltungsbezirke: 1. Provinzialverbände, 2. Kreise, 3. Städte, 4. Amtsverbände, 5. Landgemeinden und Gutsbezirke, 6. Gemeindeholzungen. II. Kultus, Schule und Personenstand: 1. die evangelische und die katholische Kirche, 2. die Synagogengemeinden, 3. die Schule, 4. Zwangserziehung verwahrloster Kinder, 5. Standesamt und Personenstand. III. Polizeiliche Angelegenheiten: 1. polizeiliche Verfügungen im allgemeinen, auch Zwangsmittel, 2. die Jagd, 3. der Waldschutz, 4. die Fischerei, 5. das Wasser, 6. die Deiche, 7. die Wege, 8. das Gewerbe, 9. Hilfskassen, 10. das Bauwesen, 11. Ansiedelungen und Kolonien, 12. Versicherungen, 13. die Handelskammern, 14. Veterinärangelegenheiten. IV. Der Verwaltungsprozess: 1. Das Streitverfahren, 2. instruktionelle Verfügungen über das Streitverfahren, 3. das Verfahren in Disziplinarsachen, 4. Konflikte.

In jeder Abteilung und Unterabteilung (bei einzelnen umfangreichen Materien, wie dem Gewerbewesen, sind die Unterabteilungen wieder in verschiedene Abschnitte zerlegt) hat nun der Verf. in chronologischer Reihenfolge die einzelnen auf den Gegenstand bezüglichen oberverwaltungsgerichtlichen Urteile ihrem wesentlichen Inhalte nach in der Weise angegeben, dass

die in jedem Urteile enthaltenen Rechtsgrundsätze scharf hervortreten. Durch diese Anordnung ist die Möglichkeit gegeben, sofort einen Ueberblick zu gewinnen, welche Rechtsanschauungen das O.W.G. in jeder Frage bisher vertreten hat.

Das Werk von P., welchem umfangreiche und mit äusserster Sorgfalt gearbeitete chronologische und alphabetische Register beigegeben sind, erscheint für Theoretiker und Praktiker, welche auf dem vielverschlungenen Gebiete des preuss. Verwaltungs-R. zu arbeiten haben, als ein sehr brauchbares Hand- und Hilfsbuch. v. Stengel.

Ulbrich, J. Handbuch der österreich. politischen Verwaltung. 1. Lfg. Wien, Hölder. 1887. 80 S. 96 kr.

Das vorliegende, auf ca. 15 Lieferungen berechnete Werk beabsichtigt den das Gebiet der sogen. inneren Verwaltung beherrschenden Rechtsstoff in systematischer Anordnung, jedoch unter wortgetreuer Mitteilung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen vorzuführen. Naturgemäss bedingt die Festhaltung dieser beiden Gesichtspunktem itunter wechselseitige Konzessionen, indem bald im Interesse der strengen Systematik von dem vollständigen Abdrucke des Gesetzestextes, bald im Interesse des letzteren von der konsequenten Einhaltung des gewählten Systems Umgang genommen werden muss. Der durch seine bisherigen Arbeiten im Gebiete des österreich. öffentlichen R. bekannte Verf. (vgl. C.Bl. I, 191, II, 224, V, 79) scheint, soweit aus der vorliegenden ersten Lieferung geschlossen werden kann, den richtigen Weg eingeschlagen zu haben, um ein insbesondere den Bedürfnissen der Praxis entsprechendes Werk zu liefern, welches im stande wäre, das nun bereits in 4. Auflage nahezu vergriffene „Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst“ von E. Mayerhofer zu ersetzen. In typographischer Hinsicht wäre zu wünschen, dass zur Erleichterung der Uebersicht in den folgenden Lieferungen die eigenen Ausführungen des Verf. von dem abgedruckten Gesetzestexte in einer sofort in die Augen springenden Weise geschieden und diese Scheidung durchwegs in einheitlicher Weise ausgeführt werde. Prazak.

VIII. Hilfswissenschaften.

Cohn, G. Nationalökonomische Studien. Stuttgart, Enke. 1886. IV u. 796 S. 16 M.

Der bekannte nationalökonomische Schriftsteller publiziert hier eine Reihe von Abhandlungen, die ursprünglich in verschiedenen Zeitschriften zerstreut und erschienen sind. Der vorliegende Band ist eine Fortsetzung der im Jahre 1882 veröffentlichten Sammlung volkswirtschaftlicher Aufsätze. Es sind alles frühere Bekannte (zum Teil aus der jüngsten Vergangenheit), die jetzt in elegantem und salonfähigem Kleide in einem Bande gesammelt aufmarschieren. Am Schlusse gelangen auch einzelne Kritiken zum Wiederabdruck, welche sonst der Vergessenheit anheimfallen würden und die doch verdienen, wieder gelesen zu werden. Den Fachleuten gegenüber ist es nicht nötig, die Eigenschaften speziell namhaft zu machen, welche die Arbeiten des Verf. kennzeichnen (vgl. C.Bl. V S. 254). Anders steht die Sache bei der Gesamtheit der Juristen, die ja leider die Nationalökonomie so häufig auf der Seite lassen. Gerade für diese sind C.s Arbeiten interessant: niemand versteht es so gut wie dieser Schriftsteller, den ökonomischen Erscheinungen, die er behandelt, mit allgemeinen grundlegenden Erörterungen in den Stoff hineinzuführen, die wirtschaftlichen Dinge von allgemeinen Gesichtspunkten aus in anziehender, gefälliger und geistreicher Weise zu beleuchten und die Brücke zu schlagen zwischen der Jurisprudenz und der Hilfswissenschaft der Nationalökonomie.

Die erste Studie: „Politik und Staatswissenschaft" (S. 3—37) geht aus von der nicht seltenen Behauptung, dass die Politik nicht eine Wissenschaft sei, sondern eine Kunst. Es wird dargethan, dass die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Staate und dessen einzelnen Gebieten als eine der edelsten Aufgaben dastehe, dass sie durchaus nötig sei, dass die Fertigkeit des menschlichen Gehirns geübt werden müsse und dass die blossen Praktiker mit dem alltäglichen Gesichtskreise eine klägliche Rolle spielen, wenn sie der wissenschaftlichen Weihe entbehren. Zum Schlusse findet sich, wie es sich bei dieser Studie als Antrittsrede zum Lehrstuhle in Göttingen ziemte, ein warmer Appell an den biegsamen Geist der studierenden Jugend, deren Vorurteile noch „an zarten Wurzeln" hängt, an die Jugend, welche „die Wucht der Alltagsinteressen" noch nicht empfindet. Die zweite Studie redet über „das staatswissenschaftliche

Studium der preuss. Verwaltungsbeamten“ (S. 41—93). In eindringlichen Worten wird hier auseinandergesetzt, wie das Studium der Volkswirtschaft und Finanzwissenschaft für die wissenschaftliche Vorbildung der höheren Verwaltungsbeamten betrieben werden sollte. Die Arbeit erhebt sich beiläufig zu einem Beitrage über die brennende Tagesfrage, wie das juristische Studium an der Universität gestaltet sein sollte (vgl. oben S. 353). Die dritte Studie behandelt „Ideen und Thatsachen im Genossenschaftswesen“ (S. 97—176). Der Verf. geht aus von dem Gedanken, welche der engl. Genossenschaftsbewegung zu Grunde lagen. Daran knüpft er weitere Beobachtungen über den berühmt gewordenen Genossenschaftstypus der Pioniere von Rochdale und über die kontinentalen Konsumvereine. Die vierte Studie beschäftigt sich mit dem „Grund-R. der Gewerbefreiheit“ (S. 179—256). In kasuistischer Weise wird hier der zweifelhafte Wert allgemeiner wirtschaftlicher Dogmen geschildert, in Anlehnung an Art. 31 der schweizer. Bundesverfassung (Handels- und Gewerbefreiheit). Die fünfte Studie behandelt „die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Deutschen Reiche“ (S. 259—314). Das Thema, das in den volkswirtschaftlichen Aufsätzen (S. 439—634) unter dem Titel „internationale Fabrikgesetzgebung“ vorgeführt wurde, gelangt hier zu weiterer Erörterung: es wird die Einführung eines Normalarbeitstages in Deutschland als sozialpolitischer Reformgedanke empfohlen. Die sechste Studie befasst sich mit der „Steuerreform im Kanton Zürich und dem Bundeshaushalte der Schweiz“ (S. 317—444). Das legislative Problem der amtlichen Inventarisation nach jedem Todesfalle wird eingehend besprochen. Die siebente Studie enthält Erörterungen über „die finanzielle Behandlung der Verkehrsanstalten“ (S. 447—490). Die achte Studie führt den Titel „Ein Wort zur Börsensteuer“ (S. 493—532). — Wie es sich aus dieser Uebersicht ergibt, sind in diesen Studien Fragen erörtert, welche auch die Juristen studieren sollten. Meili.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschriften:

Tijdsckrift voor Strafrecht. Redaktion: M. S. Pols, v. Hamel, v. d. Hoeven, Domela Nieuwenhuis. Leiden, Brill. Jahrg. von 6 Hftn. 7 fl. 50 kr.

Deutsche Kriminal- u. Gerichtszeitung. Zeitschr. für Zivil- u. Strafrechtspflege, Verwaltungs- u. Polizeiwesen. Mit den Beilagen: Rechtsgrundsätze u. Urteile der obersten Gerichtshöfe; Bibliothek sensationeller Kriminalromane u. Novellen des In- u. Auslandes (in Buchform); illustrierte humorist. Gerichtslaube. Red. v. B. Saul. 1. Jahrg. April 1887 bis März 1888. 156 Nrn. (1½ Bg.). Berlin, Bruer & Co. Vierteljährl. 2 M.

Harvard Law Review. A monthly Journal of Law, published by Harvard Law Students. Cambridge (Mass.) 1887. Nr. 1. 2 doll. 50 ct.

Die Rechtsschule von Cambridge in Massachusetts, welche seit mehreren Jahren dort blüht und für einen wohlgeschulten Nachwuchs junger Rechtsgelehrter sorgt, hat mit diesem Jahre die Herausgabe einer Zeitschrift begonnen, von welcher soeben das 1. Heft erschienen ist. Dieselbe bezweckt die Kenntnis von dem Unterrichtssystem der Schule in weiteren Kreisen zu verbreiten und ein Bindeglied zu bilden zwischen ihr und den aus ihr hervorgegangenen amerikan. Juristen. Gleichzeitig sucht die Schule durch ihre Zeitschrift den Unterricht in geeigneter Weise fortzusetzen. Das 1. Heft enthält ausser den Mitteilungen über die Schule und ihre Thätigkeit zwei Abhandlungen von Ames über „Purchase for value without notice“ und von Beale über „Tickets“, die rechtliche Natur der Eisenbahnbillete. Ferner Mitteilungen aus den Vorlesungen einzelner Professoren und aus den Gerichtshöfen von Washington, endlich die neuesten gerichtlichen Urteile u. Anzeigen neu erschienener amerikan. u. engl. Bücher. Die Zeitschrift erscheint während des akademischen Jahres in monatlichen Heften, welche einzeln 35 ct. kosten.

(König.)

Zeitschr. f. vergleich. Rechtswissenschaft. VII. 1. Riesser, Besprechung d. niederländ. Entwurfs e. Gesetzes über d. Handelspapiere. Plazid Meyer (von Schauensee), d. neueste Schweizer Gesetzgebung u. rechtswissenschaftl. Litteratur. Ueber Kodifikation, Rechtswissenschaft u. Rechtsstudium d. Zukunft. Fuld, d. Asyl-R. im Altertum u. Mittelalter.

Sitzungsber. der kgl. preuss. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. 14. Heft. Hegel, über d. Erbkauf in d. dän. Stadt-R. d. Mittelalters.

Jahrbücher f. Dogmatik des r. R. etc. XXV. 3. u. 4. Unger, Personengesamtheit u. offene Handelsgesellschaft. Kohler, d. schöpferische Kraft d. Jurisprudenz. Eisele, zivilistische Kleinigkeiten. Unger, Kauf auf Probe. Kräwel, e. Wort z. deutschen Z.Pr. (Duplik). Schlossmann, redintegratio rei vindicatio. Bähr, d. Grenzen d. freien Beweistheorie.

Beiträge z. Erläuterung des deutschen R. XXXI. 2. u. 3. Koffka, Mündlichkeit u. Unmittelbarkeit. Schollmeyer, d. Rechtshängigkeit d. zum Zweck d. Aufrechnung geltend gemachten Gegenforderung. Wex, Verhandlung „in getrennten Prozessen“ nach §. 136 d. Z.Pr.O. Kohler, über prozessrechtl. Verträge u. Kreationen. Leonhard, zur Erläuterung d. §. 108 (120a) d. Gewerbeordnung. Hahn, d. Auftrag d. Gerichtsvollziehers zur Zwangsvollstreckung ein Mandat. Pollack, bilden d. sechs Prozente d. §. 112 I, 11 d. A. LR. das unbedingte Mass der dem verarmten Schenker zustehenden jährlichen Kompetenz oder nur ihren Höchstbetrag?

Zeitschr. f. schweiz. R. XXVIII. N. F. VI. 3. Stehlin, d. Vormundschaft d. Basler Stadt-R. im 15. Jahrh. Gerichtsurteile aus Luzern, Zug, Basel-Stadt u. -Land, Schaffhausen, St. Gallen u. Thurgau.

Oesterr. Gerichtszeitung. XXXVIII. 11.—13. Schneider, der Arbeitsvertrag nach heutigem österr. Privat-R. 14. 15. Nowack, Reform d. juristischen Studien (s. o. S. 353). 16. 17. J. v. W., z. Anwendung d. Str.Pr.O.

Juristische Blätter. XVI. 13. 14. Hoegel, strafbare Handlungen gegen d. Ehe nach österr. R. 15. 16. Fokschauer, Art. 34 d. H.G.B. Juristische Gesellschaft: Feilbogen, Reform d. jurist. Studien. (Deutsche Rechtsgeschichte sei zu streichen. Der Beginn der Studien soll mit Straf-R. gemacht werden.) 17. Zur Lehre über d. Priorität d. Verfachungen. 18.—20. Benedikt, d. Abhängigkeit d. Straf-R. von d. gar nicht oder mangelhaft formulierten Berechtigungseinreden. 18. Wochenschau (Fall Schnäbele).

Zeitschr. f. Handels-R. XXXIII. 2. u. 3. Goldschmidt, Heidelberger Rechtslehrer. Viezens, A. L.R. §. 43, 44 I, 15. Martin, J. Fr. Voigt. Simonson, französ. Warrant-R. Ladenburg, noch einmal d. österr. Kouponsprozesse. Mittermaier, d. span. H.G.B. (systemat. dargestellt S. 286—330).

Zeitschr. f. Berg-R. XXVIII. 2. Achenbach, Geschichte der klevisch-märk. Berggesetzgebung.

Zeitschr. f. Zivilprozess. XI. 1. Fitting, über d. Folgen von Mängeln des Verfahrens (§. 267 d. Z.Pr.O.). Falkmann, über d. Aufhebung d. Vollstreckungsmassregeln etc. Hüppner, Gleichheit d. Gläubiger-R. beim Zwangsvergleiche. Rechtsfälle. Aus d. Litteratur insbes. Leonhard, über Hellmanns Lehrbuch d. Zivilprozesses. Reichsrechtliche Vorschriften (1886) in Gerichtsverfassungs-, Zivilprozess- u. Konkurs-R.

Zeitschr. f. Gerichtsvollzieher. I. 7. Schneider, Zustellungen im bayer. Subhastationsverfahren. Schönfeld, zu §. 712 der Z.Pr.O. 8. Kurtz, Gebührenansatz b. Zustellungen. Schneider, Zustellung in Armenrechtssachen. 9. Ries, §. 5. d. Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. 10. Schönfeld, Zwangsvollstreckung in d. bewegl. Vermögen ausserhalb d. Wohnung. 10. bis 12. Pollack, Anfechtbarkeit v. Zwangsvollstreckungen nach §. 23 d. Konkurs-O. etc.

Rechtsgeleerd Magazijn. VI. 3. Kohler, Jurisprudenz u. Philologie. Gratama, eenige opmerkingen naar anleiding van het zoogenaande retentierecht. Molengraaff, dwangverzekering ten behoeve der arbeiders. Picard, F. Laurent.

Rechtsgeleerde Bijdragen en Bijblad. Jg. II. Afd. C. Afl. 1. v. Bemmelen en Hingst, een en ander over den eed. Hingst, strafbaarheid van niet-houden van koopmansboeken. Hingst, aanteekening op art. 39 en 41 W. v. Sv. Boekbeschouwingen.

Themis. Dl. 48. Nr. 2. Eyssell, servituutswerken; artt. 626, 656, 735, 736 B. W. Land, het ontwerp tot herziening van het burgerlijk wetboek. d'Aulnis de Bourrouill, de rechtsgrond van den eigendom, bijzonderlijk van den grondeigendom. Trosée, waren de provinciën van de Republiek der Vereenigde Nederlanden verplicht stadhouders te hebben? v. Swinderen, familie en huisgezin naar het Engelsch recht (vervolg).

Revue Judiciaire (Suisse). IV. 9. 10. De la Jurisprudence et des controverses du code des Obligations.

La France Judiciaire. Nr. 5. Les réformes de l'organisation judiciaire. Du fondement de la responsabilité des locataires en cas d'incendie ou de la présomption de faute des articles 1733 et 1734 c. c.

Revue générale du droit etc. 2me liv. Mars-Avril. Le projet de loi sur les faillites. La parenté par les femmes. Sur une question non prévue de possession et de propriété mobilière. Essai sur l'histoire de la Praefectura Urbis à Rome.

Revue des Sociétés. Mai. De la réduction du capital social dans les sociétés d'assurances.

Moniteur des Assurances. Mai. La croisade des Compagnies d'assurances-vie. Assurance maritime et la législation. Les réassureurs et le fisc. Assurance des employés de commerce contre le chomâge.

Recueil périodique des Assurances. Février-Mars. La législation hollandaise sur les assurances sur la vie. Le crédit viager en faillite. De la réduction du capital et des ses conséquences.

Law Magazine and Review. Mai. Partnership in Roman and English Law. Coroners and Fire inquests. The Law of Torts. Foreign maritime Laws. Sir Travers Twiss on the Law of Nations in Time of Peace.

American Law Review. XXI. Nr. 2. March-April 1877. A national Code of Procedure. Are the Departments of Government independent of each other? Object-teaching in Law Schools. Responsibitily of Attorneys to Clients for Negligence and Errors. National Corporations.

Tidskrift of juridiska föreningen i Finland. 1887, 1. Serlachius, om arfskifte. Tegengren, om ansvaret för dråp utan uppsat att döda.

Archiv f. Straf-R. XXXIV. 5. u. 6. Weinrich, noch einmal d. Berufungsfrage. Kronecker, Bemerkungen zu einzelnen Urteilen d. Reichsgerichts. Mayer, zur Gesetzgebung u. Wissenschaft d. niederländ. Straf-R. Desgl. f. Ungarn. Desgl. f. Serbien. W. H., wie lange stehen d. zur Kontrollversammlung einbeorderten Mannschaften unter d. Militärgesetzen?

Archiv f. kathol. Kirchen-R. 1887, 3. Meurer, Kirchenbusse u. Ablass. Nourisson, de nova lege circa reginem Instructionis primariae promulgata in Gallia die 30. Okt. 1886.

Deutsche Revue. 1887, April-Mai. Gundlach, ein Hochverräter aus d. Umgebung Friedrich d. Gr. Zeitbeschwerden: d. Chikanieren d. Laien.

Nation. IV. 28. Munkel, Grenzen d. polizeilichen Ermessens. 29. Bulle, Beusts Memoiren. 30. Baumbach, Innungszwang u. Zwangsinnung. 31. Bajer, e. Wendung im dän. Verfassungskampfe. 33. Munkel, Stellung u. Gründe d. Verteidigung vor d. Strafgerichten. 34. Die Moral als Lehrgegenstand in d. franz. Volksschule. 35. Der Unterricht in d. Gesetzeskunde.

Finanzarchiv. 4. Jahrg. 1. Bd. Kirsch, d. kameralistische Studium im Grossherzogtum Baden, zugleich unter Angabe d. bezügl. d. Ausbildung für d. Finanzdienst in Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen u. in Elsass-Lothringen bestehenden Vorschriften. Emminghaus, d. Belegung d. auswärtigen Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit mit direkten Steuern im Grossherzogtum Baden. Neumann, d. Wehrsteuer. Beiträge z. Erkenntnis u. Beurteilung dieser Steuer. Herrfurth, d. Ausführung d. lex Huene. Vocke, d. italien. Rechnungshofgesetz.

C. Neue Erscheinungen.

Vom 5. April bis 30. Mai 1887 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

Baron, Lehrb. d. Pandekten. 6. Aufl. Leipzig, Duncker & Humblot. 770 S. 12 M.

Bibliographie, allg., d. Staats- u. Rechtswissenschaften. Uebersicht d. auf diesen Gebieten im deutschen u. ausländ. Buchhandel neu erschienenen Litteratur. 20. Jahrg. 1887. 6 Doppel-Nrn. à 2 bis 3 Bg. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 5 M.

Bischoff, F., d. Pettauer Stadt-R. v. J. 1376. (Aus „Sitzungsber. d. k. Akad. d. Wiss.“) Wien, Gerolds Sohn. 52 S. 80 Pf.

*Borch, L. v., z. Wechsel d. Freienstandes. (Sep.-Abdr. aus d. „Anzeiger f. schweizer. Geschichte“.) 6 S.

Brock, J., d. Entstehung d. Fehde-R. im Deutschen Reiche d. Mittelalters. Berlin, Gärtner. 35 S. 1 M. 50 Pf.

*Brunner, H., deutsche Rechtsgeschichte. 1. Bd. Leipzig, Duncker u. Humblot. XII u. 412 S. 9 M. 60 Pf.

Brunstein, J. L., d. Schutz d. Fabriks- u. Geschäftsgeheimnisses. Vortrag, geh. im niederösterreich. Gewerbeverein am 2./II. 1887. Wien, Manz. 44 S. 1 M. 20 Pf.

Bünger, P., d. dringliche Notwendigkeit gesetzlicher Massnahmen behufs Einschränkung d. hypothekarischen Verschuldung d. ländlichen Grundbesitzes. Referat, erstattet in d. XII. Generalversammlung d. Vereinigung d. Steuer- u. Wirtschaftsreformer zu Berlin, am 28./II. 1887. Hrsg. v. d. „Ausschusse d. Vereinigung d. Steuer- u. Wirtschaftsreformer“. Berlin, Allg. Verlagsagentur in Komm. 26 S. 60 Pf.

*Dangelmaier, E., d. Grundsätze d. Militärstrafverfahrens u. dessen Reform. Innsbruck, Wagner. 1887. 66 S.

Delius, A., d. Grundbegriffe d. neuen Verwaltungsorganisation in d. Prov. Westfalen, zur Orientierung f. Praktiker u. Laien an d. Hand d. Gesetzestextes zusammengestellt. Iserlohn, Bädeker. VIII u. 103 S. kart. 1 M.

Engelmann, Th., d. custodiae praestatio nach r. R. Von d. jurist. Fakultät d. Universität München mit d. Accessit gekrönte Preisschrift. Nördlingen, Beck. IV u. 190 S. 3 M.

*Engels, preuss. Berg-R. Ein Leitfaden f. d. Studium. Leipzig, Felix. 1887. 95 S. 2 M.

*Fischer, O., Lehrb. d. preuss. Privat-R. 2. Hlfte. Berlin, Guttentag. XV u. S. 385—840. à 6 M.

Förster, F., Theorie u. Praxis d. heutigen gemeinen preuss. Privat-R. Auf Grundlage d. Werkes v. F. F. bearb. v. M. E. Eccius. 2. Bd. 5. Aufl. (2. d. neuen Bearbeitung.) Berlin, Reiner. XV u. 510 S. 9 M.

*Frantz, Lehrbuch d. Kirchen-R. Göttingen, Vandenhoek u. Rupprecht. 6 M.

Freiberger, G., Handbuch d. österr. direkten Steuern in systemat. Darstellung. Wien, Manz. XIV u. 445 S. 7 M. 20 Pf.

*Friedmann, F., d. Oeffentlichkeit d. Gerichtsverhandlungen, ihre Vorzüge u. Schäden. 2. Aufl. Berlin, Heine. 67 S. 1 M.

*Fuld, d. Realismus u. d. Straf-R. (Zeit- u. Streitfragen.) Hamburg, Richter. 1886. 32 S. 80 Pf.

Geffcken, F. H., d. R. d. Intervention. (Aus „Handb. d. Völker-R., hrsg. von F. v. Holtzendorff.") Hamburg, Richter. 50 S. 2 M.

Gegen d. Assessorexamen. Von e. prakt. Juristen. Spandau, Oesterwitz. 15 S. 60 Pf.

Gegenwart u. Zukunft d. deutschen Juristenstandes. Ein Wort aus d. Praxis. Berlin, Hettler. 63 S. 1 M.

Gneist, R., Aphorismen z. Reform d. Rechtsstudiums in Preussen. Berlin, Springer. 31 S. 80 Pf.

*Grützmann, P., Lehrbuch d. kgl. sächs. Privat-R. 1. Bd. Allgemeine Lehren u. Sachen-R. Leipzig, Breitkopf & Härtel. XV u. 412 S. 8 M.

*Hanausek, G., d. Haftung d. Verkäufers (vgl. II, 255, IV, 173). Schluss S. 169—415. Berlin, Hertz. 5 M. 40 Pf., vollst. 15 M.

Hoffmeister, W., d. Königtum im altgerman. Staatsleben. Leipzig, Fock. 1886. 22 S. 75 Pf.

Katechismus d. österr. Staatsverfassung. 5. nach d. neuesten Stande d. Gesetzgebung bearb. Aufl. Wien, Manz. VI u. 106 S. kart. 1 M. 20 Pf.

*Kirchenheim, A. v., Lehrbuch d. deutschen Staats-R. (Bd. I. d. Handbibliothek d. öffentl. R. hrsg. v. Kirchenheim.) Stuttgart, Enke. XVI u. 440 S. 8 M., gb. 9 M.

*Leonhard, R., Rechtsfälle z. vergleichenden Studium d. r. R. u. d. preuss. L.R. Leipzig, Veit. 1 M. 60 Pf.

*Leuthold, C. E., d. österr. Berg-R. in seinen Grundzügen. Prag, Tempsky. Leipzig, Freytag. IX u. 278 S. 4 M. 80 Pf.

Luschin v. Ebengreuth, A., Quellen zur Geschichte deutscher Rechtshörer in Italien. I. In italien. Archiven u. Sammlungen. (Aus „Sitzungsber. d. k. Akad. d. Wiss.") Wien, Gerolds Sohn in Komm. 50 S. 80 Pf.

*Mandl, M., d. Sklaven-R. d. Alten Testaments. (Virchow-Holtzendorffs Vorträge.) Hamburg, Richter. 1886. 32 S. 80 Pf.

*Mollat, G., T. O. Weigels systemat. Verzeichnis d. Hauptwerke d. deutschen Litteratur aus d. Gebiete d. Rechts- u. Staatswissenschaften von 1820—1882.

Niendorff, O., d. preuss. Miets-R. Handb. f. Juristen, Hauswirte u. Mieter. 2. umgearb. u. verm. Aufl. Berlin, Duncker. XII u. 303 S. geb. 4 M. 50 Pf.

Nowak, R., Reform d. jurist. Studien. (Aus „Allg. österr. Gerichts-Zeitg.") Wien, Manz. 36 S. 80 Pf.

Orelli, A. v., d. internationale Schutz d. Urheber-R. Hamburg, Richter. 60 S. 1 M. 60 Pf.

Roi, Th. de le, d. Verfassung unserer evangelischen Landeskirche. Ein Versuch. Berlin, Deutsche Evangel. Buch- u. Traktatgesellschaft. III u. 35 S. 60 Pf.

*Rosenthal, Ed., d. Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. Das Vorbild d. Verwaltungsorganisation in d. deutschen Territorien. Ein Beitrag z. Geschichte d. Verwaltungs-R. Nach archivalischen Quellen. (Aus „Archiv f. österr. Geschichte".) Wien, Gerolds Sohn in Komm. 266 S. 4 M.

*Ryck, R., d. Lehre v. d. Schuldverhältnissen nach gemein. deutschen R. Mit Rücksicht auf partikulare u. fremdländ. Gesetzgebung systematisch dargestellt. II. Berlin, Decker. IV u. S. 129 bis 336. 4 M.

Schneider, G., z. Rechtsprechung d. k. k. Verwaltungsgerichtshofes betr. d. Sicherung d. Grundeigentums gegen Bergschaden. (Aus „Oesterr. Zeitschr. für Berg- u. Hüttenwesen".) Wien, Manz. 31 S. 60 Pf.

Schreiber, K., d. Arbeitsvertrag, nach heutigem österr. Privat-R. systematisch dargestellt. (Aus „Allg. österr. Gerichtszeitg.“) Wien, Manz. VI u. 73 S. 1 M. 20 Pf.

*Scherer, M., d. Erwerb v. Eigentum nach dingl. R. an Grundstücken u. d. Aenderungen d. Hypotheken-R. nach heutigem rhein. u. französ. R. Mannheim, Bensheimer. 250 S. 4 M.

*Schriften d. Vereins f. Sozialpolitik. XXXIV. Leipzig, Duncker u. Humblot. 4 M. 40 Pf.

Inhalt. Die Vorbildung z. höheren Verwaltungsdienste in d. deutschen Staaten, Oesterreich u. Frankreich. Berichte u. Gutachten, veröffentlicht vom Verein f. Sozialpolitik. VI u. 203 S.

Sehling, E., d. Unterscheidung d. Verlöbnisse im kanon. R. Leipzig, Veit & Co. 184 S. 5 M.

*Stein, F., d. Urkunden- u. Wechselprozess. Leipzig, Duncker u. Humblot. X u. 377 S. 6 M. 80 Pf.

*Stenglein, M., Lehrb. d. deutschen Strafprozess-R. Stuttgart, Enke. VIII u. 438 S. 8 M., geb. 9 M.

*Troll, F., d. Versäumnisurteil nach d. R.Z.Pr.O. München, Buchholz & Werner. VI u. 266 S. 4 M.

Trusen, H., Verwaltungsordnung f. d. kirchl. Vermögen in d. östl. Provinzen d. preuss. Landeskirche. Zugleich als Ergänzung zu: Das preuss. Kirchen-R. im Bereiche d. evangel. Landeskirche. Hrsg. mit Kommentar in Anmerkungen. Berlin, Guttentag. IV u. 166 S. 3 M. 60 Pf.

*Ulbrich, J., Handbuch d. österr. politischen Verwaltung f. d. im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder. 1. Lfg. (In 15 bis 16 Lfgn.) Wien, Hölder. 80 S. 1 M. 60 Pf.

Voigt, M., über d. staatsrechtliche possessio u. d. ager compascus d. röm. Republik. (Aus „Abhandlungen d. k. sächs. Gesellsch. d. Wiss.“) Leipzig, Hirzel. 52 S. 2 M.

Werthauer, P. F., über d. Einfluss d. Irrtums auf Verträge. Erörterung d. Grundgedanken im Anschlusse an d. Bestimmungen d. sächs. bürgerl. Gesetzbuches. Breslau, Morgenstern. VII u. 86 S. 1 M. 20 Pf.

Wertheim, K., Mehrheits- oder Verhältnisvertretung? Eine Wahlrechtsstudie. Nürnberg, Korn. 34 S. 50 Pf.

Windscheid, B., Lehrbuch d. Pandekten-R. 3 Bde. 6. verb. u. verm. Aufl. Frankfurt a. M., Litterar. Anstalt Rütten & Löning. XVI u. 936 S., XI u. 1070 S. u. VIII u. 605 S. 45 M.

*Wolff, C., Rechtswirkungen d. Zession eines suspensiv bedingten Vermächtnisses. Freiburg, Mohr. 95 S. 2 M.

*Zallinger, O. v., d. Schöffenbarfreien d. Sachsenspiegels. Innsbruck, Wagner. 1887. 304 S.

---

*Freyer, M., d. Ohnmacht bei d. Geburt v. gerichtsärztl. Standpunkte. Eine Abhandl. für Aerzte u. prakt. Juristen. Berlin, Springer. VII u. 283 S. 7 M.

Hasse, C., d. Mängel deutscher Universitätseinrichtungen u. ihre Besserung. Jena, Fischer. 34 S. 80 Pf.

Jacobi, S., d. deutsche Zettelbankreform im J. 1891. Mit besond. Berücksicht. unserer heut. Bankzustände besprochen. München, Oldenbourg. III u. 87 S. 2 M.

Jahrbuch d. deutschen Kolonialpolitik u. d. Export. Unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner hrsg. v. G. Brückner. Berlin, Verlag d. „Deutschea Weltpost“. 236 S. mit 1 chromolith. Karte 2 M., geb. 2 M. 50 Pf.

Jastrow, J., histor. Untersuchgn. 5. u. 6. Heft. Berlin, Gärtner. 19 M.

Inhalt. 5. Der Reichstag zu Speier 1526 im Zusammenhang der politischen u. kirchlichen Entwicklung Deutschlands im Reformationszeitalter. Von W. Friedensburg. XIV u. 602 S. 15 M. 6. Benzo v. Alba. Ein Verfechter der kaiserl. Staatsidee unter Heinrich IV. Sein Leben u. der sogen. „Panegyrikus". Von H. Lehmgrübner. VI u. 156 S. 4 M.

Krieter, W., d. geheime Organisation d. sozialdemokratischen Partei. Nach autoritativen Quellen dargestellt. Magdeburg, Rathke. 63 S. 1 M.

Obersteiner, H., d. Hypnotismus mit besond. Berücksichtig. seiner klinischen u. forensischen Bedeutung. Wien, Breitenstein. S. 49 bis 80. 1 M.

Oncken, A., Berner Beiträge, zur Geschichte d. Nationalökonomie. Nr. 2. Bern, Wyss. 1886. 1 M. 60 Pf.

Inhalt. Die Maxime Laissez faire et laissez passer, ihr Ursprung, ihr Werden. Ein Beitrag zur Geschichte der Freihandelslehre. 132 S.

Studien, staatswissenschaftliche. In Verbindung mit Baumstark, Böhm v. Bawerk, G. Cohn etc. hrsg. v. L. Elster. 1. Bd. 1. bis 3. Heft. Jena, Fischer. 6 M. 40 Pf.

Inhalt. 1. Der natürliche Arbeitslohn. Von C. Schmidt. 87 S. 2 M. 2. Untersuchungen über den Preis des Getreides mit besonderer Rücksicht auf den Nährstoffgehalt desselben. Von J. Hansen. 79 S. mit 3 lith. Taf. 2 M. 3. Geldwert u. Preisbewegung im Deutschen Reiche 1871–1884. Von F. Kral. Mit einer Einleitung über die Methode der statistischen Erhebung von Geldmenge und Geldbedarf. Von F. X. v. Neumann-Spallart. VIII u. 111 S. 2 M. 40 Pf.

*Umpfenbach, K., Lehrbuch d. Finanzwissenschaft. 2. Aufl. Stuttgart, Enke. XII u. 517 S. 10 M.

Urkundenbuch d. Stadt Lübeck. Hrsg. v. d. Vereine f. Lübeckische Geschichte u. Altertumskunde. 8. Teil. 3. u. 4 Lfg. Lübeck, Schmersahl. S. 161—320. à 3 M.

Wagner, A., u. Nasse, E., Lehrb. d. polit. Oekonomie. 7. Bd. 2. Hft. Leipzig, Winter. 3 M.

Inhalt. Finanzwissenschaft. Von A. Wagner. 3. Tl. Specielle Steuerlehre. 2. Heft. Die Besteuerung des 19. Jahrhunderts. Einleitung. Brit. Besteuerung. S. 209—366.

2. Ausgaben von Gesetzen, Entscheidungen etc.

*Bolze, Praxis d. Rechtsgeschichte in Zivilsachen. 3. Bd. Leipzig, Brockhaus. XVI u. 471 S. 6 M.

*Entwurf eines Gesetzes betr. d. Abänderung v. Bestimmungen d. Gerichtskostengesetzes u. d. Gebührenordnung f. Rechtsanwälte. Dem Deutschen Reichstage vorgelegt in d. 1. Session d. 7. Legislaturperiode. Berlin, Heymann. 72 S. 3 M. 60 Pf.

*Entwurf eines Gesetzes betr. d. Besteueruug d. Branntweins, nebst Begründung. Dem Deutschen Reichstag vorgelegt in d. 1. Session d. 7. Legislaturperiode. Berlin, Heymann. 34 S. 1 M. 50 Pf.

*Ergebnisse d. Zivil- u. Strafrechtspflege u. Bevölkerungstand d. Gerichtsgefängnisse u. Strafanstalten d. Kgr. Bayern im J. 1885. München, Kaiser. 3 M.

Gutachten d. Litterar. Sachverständigenvereins, veranlasst v. kgl. Landgericht zu Leipzig, darüber, ob d. bei Veit & Co. in Leipzig erschienene 2. Bd. von „Die Litteratur d. 19. Jahrh. in ihren Hauptströmungen" v. G. Brandes e. Nachdruck v. d. bei H. Barsdorf in Leipzig erschienenen Strodtmannschen Uebersetzung v. „Die Hauptströmungen d. Litteratur d. 19. Jahrh." v. G. Brandes enthalte. Nebst e. Vorgeschichte d. Prozesses. Leipzig, Barsdorf. 23 S. gratis.

Halem, H. v., ein jurist. Wegweiser in Grundbuchs-, Erbschafts-, Vormundschaftssachen u. beim Viehhandel. Zusammengestellt auf Anregung d. landwirthschaftl. Provinzialvereins f. d. Fürstent. Lüneburg unter Berücksichtig. d. gemeinen R., preuss. Land-R. u. einiger Partikular-R. (ausser d. partikularen Erb-R.) für d. Landwirte in Preussen. Hildesheim, Lax. 64 S. kart. 1 M. 20 Pf.

Jahrbuch f. Entscheidungen d. Kammergerichts in Sachen d. nicht streitigen Gerichtsbarkeit u. in Strafsachen, hrsg. v. R. Johow. 6. Bd. 1886. Berlin, Vahlen. IX u. 358 S. à 5 M., geb. à 6 M. 20 Pf.

Grotefend, preuss., deutsche Gesetze 1886. 5.—7. Hft. Düsseldorf, Schwann. Vollst. 8 M.

— Theorie u. Praxis d. R.G. etc. Ebd. 1886. 1 M. 75 Pf.

Deutsches Reich. Gewerbeordnung (Berger). 7. Aufl. Berlin, Guttentag. 1 M. 20 Pf.

*Der Verkehr mit Fleisch u. Fleischwaren u. d. Nahrungsmittelgesetz. v. A. Schmidt-Mülheim. Berlin, Verlag d. Zeitschr. f. Fleischbeschau etc. 178 S. 3 M.

Gesetzessammlung f. d. Gast- u. Schankwirtschaftsbetrieb etc. Berlin, Liebheit & Thiesen. Ergänzg. 1 M. 20 Pf.

Preussen. Die kirchenpolit. Gesetze (Witte). Breslau, Köhler. VI u. 87 S. 80 Pf.

Desgl. (Kleinschmidt). Berlin, Moeser. 4. Aufl. 1 M.

Desgl. (Rintelen). Paderborn, Schöningh. 1 M.

Walter, H., d. preuss. Oberrechnungskammer. Ihre Wirksamkeit auf Grund d. Gesetzes v. 27./III. 1872, d. Regulativs v. 22./IX. 1873 u. d. Instruktion v. 18./XII. 1824. Nebst Anh.: Der Rechnungshof d. Deutschen Reichs. Mit Erläuterungen hrsg. Berlin, Siemenroth. XII u. 114 S. kart. 2 M.

Instruktion f. d. Verwaltung d. Kassen bei d. Justizbehörden in d. durch d. Novelle v. 2./I. 1887 bestimmten Fassung. Nebst Anh., enth. d. Anweisung f. d. Gerichtskasse I. zu Berlin. Mit ausführl. Inhaltsverzeichnis u. Sachregister. 2. Aufl. Berlin, Heymann. VIII u. 154 S. kart. 3 M.

Siméon, R., Erläuterungen u. Ergänzungen z. Instruktion f. d. Verwaltung d. Kassen bei d. Justizbehörden. Berlin, Decker. VIII u. 204 S. 3 M. 60 Pf.

Hypothekengesetz, d. neue rhein., mit d. Ergänzungsgesetze. Düsseldorf, Bagel. 12 S. 30 Pf.

Gesetz über d. Teilungsverfahren u. d. gerichtl. Verkauf v. Immobilien im Geltungsbereiche d. rhein. R. Mit ausführl. Inhaltsverzeichnis. Düsseldorf, Bagel. 23 S. 30 M.

Desgl. Mühlheim, Bagel. 75 Pf.

*Herrfurth, L., Gemeindeabgabepflicht d. Militärpersonen. Das Gesetz betr. d. Heranziehung v. Militärpersonen zu Abgaben f. Gemeindezwecke v. 29./VI. 1886, erläutert. Berlin, Heymann. VII u. 58 S. 1 M. 50 Pf.

Staats- u. Gemeindesteuern, d. direkten, in Preussen. Ein Ratgeber u. zugleich ein Nachschlagebuch f. alle Haus- u. Grundbesitzer, Gewerbe- u. Handelstreibenden, Verwaltungs- u. Steuerbehörden, Steuereinschätzungskommissionen, Aktien- u. Kommanditgesellschaften, Berggewerkschaften, eingetr. Genossenschaften, Etablissements etc., sowie f. jeden Steuerzahler. Mit 50 Formularen zu d. verschiedensten Steuerreklamationen etc. Hrsg. v. einem Verwaltungsbeamten. 5. vollst. neu bearb. Aufl. Mühlheim a. R., Bagel. VIII u. 296 S. 2 M.

Selbstverwaltungsgesetze, d., f. d. Prov. Hannover. Kreis- u. Provinzialordnung v. 6./7. IV. 1884. Mit ausführl. Inhaltsverzeichnis. Berlin, Heymann. V u. 73 S. kart. 1 M. 20 Pf.

Desgl., f. d. Prov. Hessen-Nassau. Kreis- u. Provinzialordnung vom 7./8. VI. 1885. Mit ausführl. Inhaltsverzeichnis. Ebd. V u. 68 S. kart. 1 M. 20 Pf.

Kreis- u. Provinzialordnung f. d. Rheinprovinz (Höinghaus). Bielefeld, Hebmich. 2 M.

Desgl. Städteordnung. Ebd. 65 Pf.

Städteordnung f. Westfalen. 60 Pf.

Grotefend, d. neuen Verwaltungsgesetze f. d. Rheinprovinz. Kommentar. 1. u. 2. Lfg. Düsseldorf, Schwann. 128 S. 90 Pf.

Sammlung d. Polizeiverordnungen u. polizeil. Vorschriften f. Berlin. 2. vollständ. umgearb. u. verm. Ausg. Im amtl. Auftrage hrsg. Berlin, Hayns Erben. VII u. 733 S. 6 M. 50 Pf., geb. 8 M.

Held, O., Gesetze u. Verordnungen f. d. Polizeiverwaltung u. Strafrechtspflege unter besond. Berücksicht. d. v. d. Oberpräsidenten d. Prov. Ostpreussen, v. d. Regierungspräsidenten u. d. königl. Regierung zu Königsberg i. Pr. erlassenen Polizeiverordnungen. Berlin, Habel. XXXII u. 671 S. 10 M., geb. 11 M. 50 Pf.

— u. Junge, Gesetze u. Verordnungen f. d. Polizeiverwaltung u. Strafrechtspflege unter besond. Berücksicht. d. v. d. Oberpräsidenten d. Prov. Brandenburg, v. d. Regierungspräsidenten u. d. königl. Regierung zu Frankfurt a. O. erlassenen Polizeiverordnungen. Ebd. XXXII u. 703 S. Subskr.Pr. 6 M. 50 Pf.

Klein, J., d. Baupolizei d. Reg.-Bez. Oppeln. Systemat. geordnete Sammlung aller auf Bauten sich bezieh. gesetzl. Bestimmungen, Polizeiverordnungen u. Ministerialreskripte, welche im Reg.-Bez. Oppeln Geltung haben. 2. Aufl. Grossstrahlitz, Wilpert. 2 M. 50 Pf.

Sachsen. Justizgesetze, d., f. d. Königr. Sachsen. Enth. die d. Privat- u. Straf-R. betr. Reichs- u. Landesgesetze, sowie d. damit in Verbindung stehenden Verordnungen. Neue Folge. 12 Bd. Das J. 1886 enth. Mit Inhaltsverzeichnis u. Sachregister. Leipzig, Rossberg. VI u. 108 S. 1 M. 50 Pf., Einbd. 30 Pf.

Thieme, H., d. f. d. königl. sächs. Staatsanwaltschaften u. Amtsanwaltschaft wichtigen Gesetze u. Verordnungen. Leipzig, Rossberg. XVI u. 353 S. 5 M. 50 Pf., Einbd. 80 Pf.

Gesetz, d. teilweise Abänderung u. Ergänzung d. Allg. Berggesetzes v. 18./III. 1887. Nebst Verordnung v. 19./III. 1887. Dresden, Meinhold & Söhne. 29 S. 40 Pf.

Walter, O. E., d. kgl. sächs. Volksschul-R. Gesetz, d. Volksschulwesen betr., v. 26./IV. 1873, nebst d. dazu gehör. Ausführungsverordnung v. 25./VIII. 1874 u. d. auf d. Seminar- u. Volksschulwesen bezügl. sonst. Gesetzen u. Verordnungen. Mit Erläuterungen u. ausführl. alphabet. Sachregister hrsg. 5. verm. Aufl. Dresden, Meinhold & Söhne. VIII u. 558 S. 3 M.

Bayern. *Hellmann, Kommentar z. Subhastationsordnung f. d. Königr. Bayern. 2. Lfg. Erlangen, Palm. S. 81—224.

Gesetze, österr. Taschenausg. 11. Bd. 2. Abt. Wien, Manz. 2 M.

Inhalt. W.O. Stempel u. Gebühren in Wechselsachen. Gesetze über die Börsen u. die Handelsmäkler. Börseordnungen für Wien, Prag u. Triest. dann für die Frucht- u. Mehlbörse in Wien. Gesetze über die Promessen- u. Ratengeschäfte. Mit allen einschlägigen Verordnungen, den grundsätzlichen Entscheidungen des obersten Gerichtshofes u. mit alphabetischem u. chronologischem Register. 12. verm. Aufl. VIII u. 263 S.

Recueil, nouveau, général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Continuation du grand recueil de G. Fr. de Martens par F. Stoerk. 2. série. Tome XI. 1 livr. Göttingen, Dietrich. VI u. 460 S.

3. Wichtige ausländische Werke.

Duinthjer, J. J., Pierson en de sociale Awestie. Apeldoom.
Goltstein, W. van, Troonopvolging. 'sGravenhage.
Rochussen, H., Nyvenheid en overheid. 'sGravenhage.
*Swinderen, v., Familie en huisgezin naar het Engelsch recht. (Abdr. a. Themis 1887. 1. 2.)

Bishop, J. P., Commentaries on the Law of Contracts, upon a New and Condensed Method. XXIII u. 782 S. Chicago. 36 sh.
Browne, R. G. M., Admiralty Procedure against Merchant Ships and Cargoes etc., in the High Court of Justice etc. 296 S. Norie and W. 10 sh.
Deacon's Legal Handbook and Complete Manual of Practical Law Forms. 280 S. Deacon. 3 sh. 6 p.
Dole, E. P., Talks about Law: A Popular Statement of what our Law is and how it is administered. 557 S. Boston. 10 sh.
Every Man's Own Lawyer. By a Barister. 24th ed., with Notes and References. 540 S. Crosby Lockwood. 6 sh. 8 p.
Glen, W. C., the Summary Jurisdiction Acts, 1848—1884. 586 S. Shaw and Sons. 12 sh. 6 p.
Indermaur, J., Ladies' Law: A Book for Spinsters, Wives and Widows. 128 S. Barber. 1 sh.
Johnston, W., Arguments to Courts and Juries, 1846—1847. 543 S. Cincinnati. 18 sh.
Owen, H., a Manual for Overseers, Assistant Overseers, Collectors of Poor Rates, and Vestry Clerks, as to their Powers, Duties and Responsibilities. 8th ed. 320 S. Knight and Co. 5 sh.
Pratt, S. C., Military Law: Its Procedure and Practice. 3rd ed., Revised. 238 S. Paul, Trench and Co.
Pulbrook, A., the Companies Acts, 1862—1883. Stannaries Act, 1869. Life Assurance Companies Acts, 1870—1871. And other Acts relating to Joint Stock Companies. With Analytical References. 9th ed. 360 S. E. Wilson. 6 sh.
Reichel, O. J., the Elements of Canon Law. XX u. 306 S. T. Bosworth and Co. 7 sh. 6 p.
Smith, G. H., Elements of Right and of the Law. Also a Historical and Critical Essay upon the Several Theories of Jurisprudence. 2nd ed. XXXI u. 398 S. Chicago. 13 sh. 6 p.
Snell, E. H. T., the Principles of Equity. Intended for the Use of Students and the Profession. 8th ed., by A. Brown. 896 S. Stevens and H. 25 sh.
Willich, C. H., Popular Tables, arranged in a New Form, giving the Value of Litehold, Leasehold and Church Property etc. 10th ed. 214 S. Longmans. 10 sh. 6 p.
Winthrop, W., an Abridgment of Military Law. 440 S. Washington. 18 sh.

Beauregard, J. O., législation italienne. Organisation judiciaire et analyse du code civil. Pichon. 6 fr.
Boulen, Ch., le Droit de chasse et la propriété du gibier en France depuis l'origine de la monarchie jusqu'à nos jours. Chevalier-Marescq. 7 fr. 50 ct.
Droits et devoirs respectifs des propriétaires, locataires et concierges par Maître Z . . . P. Sévin 75 ct.

Féraud-Giraud, L. J. D., code des mines et des mineurs. Manuel de législation, d'administration, de doctrine et de jurisprudence etc. 3 vol. Pedone-Lauriel. 15 fr.

Hogier-Grison, les Hommes de proie. La Police. Ce qu'elle était. Ce qu'elle est. Ce qu'elle droit être. Decaux. 3 fr. 50 ct.

Police, la, à Paris, son organisation, son fonctionnement, par un rédacteur du „Temps". Librairie du Temps. 3 fr. 50 ct.

*Rehfous, L., le contrat d'assurance en cas de décès. 164 S. Basel. Georg.

Thonissen, Royaume de Belgique. Travaux préparatoires du Code de procédure pénale. Rapports faits à la chambre des réprésentants. 2e édition. 2 vol. Bruxelles, Pedone-Lauriel. 24 fr.

Vade-mecum usuel pour 1887. Ouvrage de renseignements divers et de statistique sur Paris, la France et les colonies, publié sous la direction de M. G. Fournier. Quantin. Cart. 3 fr.

Vincent, R., et Pénaud, E., dictionnaire de droit international privé. Législation. Doctrine. Jurisprudence française. Premier fascicule. Larose et Forcel. 10 fr.

Skandinavische Werke.

Bergh, E., vår Styrelse och våra Landtdagar. Aterblick på Finlands konstitutionela utveckling under de senaste 20 åren. 13. u. 14. Hft. S. 431—622. Helsingfors, Edlund. 5 kr.

Blumenberg, H. G., handbok i gällande fattigvårdslagstiftning. 2a uppl., omarb. o tillökad med bl. a. 150 prejudikat 113 S. kart. 1 kr. 25 ör.

Förslag, nya lagberedningens, till förändrade lagbestämmelser i fråga om äkta makars inbördes egendomsförhållanden. 123 S. Sthm., Samson & Wallin. 1 kr.

Hammarskjöld, K. H. L., om fraktaftalet och dess vigtigaste rättsfölljder. 233 S. Upsala, Almqvist & Wiksell. 3 kr.

Holberg, L., Kong Waldemars Lov. Leges Waldemari Regis. Et Bidrag till Oplysning om Danmarks Statsret i 13de Arh. 320 S. Gad. 4 kr.

Lag, sveriges rikes, antagen på riksdagen år 1734, ad konungen gillad och stadfästad d. 23 jan. 1736, med tillägg af de stadganden som utkommit till d. 15 nov. 1886. 10e uppl. utg. af R. Skarin. XXVIII u. 608 S. Sthm., Norstedt & Söner. 6 kr. inb 7 kr. 50 ör.

Larsen, J., kort Fremstilling af den danske Obligationsret. II. Speciel Del. (Trykt som Manuskript til Brug ved Forelaesninger.) 4. Hft. 152 S. 1 kr. 50 ör., kplt. 5 kr. 75 ör.

Lindskog, S., en hvar sin egen lagkarl! Praktisk juridisk handbok för menige man. 5. u. 6. Hft. S. 209—304. Sthm, Fritzes bokh. à 25 ör.

Mechelin, L., précis du droit public du grand-duché de Finland. 2. éd. 127 S. Hfors, Edlund. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. Paris, Guillaumin & Co. 3 kr.

Nordling, E. V., förhandlingen om rätt i förmögenhetsrättsliga saker och bevisbördans fördneling mellan stridande parter. 104 S. Upsala, Förfn. 1 kr. 50 ör.

Olivecrona, S. R. D. K., Kuolemanrangaistuksesta. Suomensi lyhentäen A. E. A. Hfors, Edlund. 1 kr. 75 ör.

Stjernström, K. M., schematisk öfversigt af den svenska familjerätten. I. Äktenskaps- och föräldrarätt. 103 S. Upsala. Almqvist & Wiksell. 1 kr. 50 ör.

4. Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung.

I. Geschichte der öffentlichen Meinung in Preussen und speziell in Berlin während der Jahre 1795—1806.

Es wird verlangt eine auf eindringendem Quellenstudium beruhende methodische Bearbeitung der Aeusserungen der gebildeten Kreise über die äussere und innere Politik des Staates, soweit solche in Zeitungen, Pamphleten, Druckschriften aller Art zu Tage getreten sind. Die Darstellung hat an geeigneten Punkten die Einwirkung jener Aeusserungen sowohl auf die massgebenden Persönlichkeiten wie auf die Volksstimmung zu würdigen. Erwünscht wäre ein tieferer Einblick in die etwaigen persönlichen Motive hervorragenderer Wortführer.

II. Es ist die geschichtliche Entwickelung des deutschen Rechtszustandes in betreff der Begrenzung des Gebietes der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit (Zulässigkeit des Rechtsweges, Kriterien der Zivilprozesssache) darzulegen.

Die Untersuchung hat spätestens mit dem Ausgang des Mittelalters ihren Anfang zu nehmen und kann mit dem Untergange des alten Deutschen Reiches abgeschlossen werden. Als Quellen sind zu berücksichtigen nicht nur die Reichsgesetze und die Praxis der Reichsgerichte, sondern auch die Territorialrechte und die Praxis wenigstens der höheren Territorialgerichte.

Die Bewerbungsschriften sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen. Der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der aussen denselben Wahlspruch trägt.

Die Einsendung der Bewerbungsschriften muss spätestens bis zum 1. März 1891 geschehen. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. Oktober 1891.

Als Preise für die würdig befundenen Arbeiten setzen wir je zweitausend Mark Reichsmünze fest.

Greifswald, im Dezember 1886.

Rektor und Senat
hiesiger königlicher Universität.
Ulmann.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt

für

RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,

Professor in Heidelberg.

VI. Band.	August 1887.	Nr. 11.

Monatlich ein Heft von 2½ Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Kohler, J. Das R. als das Lebenselement der Völker. Nach einem Vortrag gehalten am 26./XI. 1886 in der Jurist. Gesellsch. in Wien. Würzburg, Stahel. 1887. 25 S. 80 Pf.

Der Verf. weist auf die hohe wissenschaftliche Bedeutung einer universellen Rechtsgeschichte hin. Sie macht unsern Blick frei und lässt uns erkennen, dass das R., welches bislang als absolutes R., als Natur-R. angesehen wurde, nichts ist als das R. der momentanen europäischen Kulturwelt. Andere Kulturstadien der Menschheit erzeugen stets ein anderes R. Es findet eine fortschreitende Entwickelung des R. in der Menschheit statt, deren Anblick den Geist über die momentanen Unfälle des historischen Daseins erhebt. Die Universalrechtsgeschichte lehrt uns, unter welchen Rechtsinstituten Völker gross geworden, unter welchen sie in Verfall geraten sind. R. und Kultur eines Volkes hängen stets auf das engste zusammen. Mit der Bildung des R. sind die Würfel gefallen, welche über den kulturellen Beruf einer Nation entscheiden. Destruktiv wirkt namentlich zu starke Individualisation und Lösung der Familienbande. Diese Gedanken werden in grossen Strichen an der Geschichte Chinas, des peruanischen Inkareichs, des alten Aegyptens und der indischen Dorf- und Familienverfassung durchgeführt. Post.

Kohler, J. Die schöpferische Kraft der Jurisprudenz. (Jherings Jahrb. f. d. Dogmatik, Bd. XXV. N. F. Bd. XIII. S. 262—297.)

Im Gegensatz zu unseren romanischen und englischen Nachbarn, bei welchen kraft instinktiver Thätigkeit die Jurisprudenz Schritt für Schritt im Aufbau aus den Elementen des Lebens vorgegangen ist und eine glänzende schöpferische Kraft entfaltet hat, wurde bei den Deutschen als unerbittlichen Systematikern und Grüblern über die Berechtigung des Richters zur Rechtsschöpfung diskutiert und eine solche Thätigkeit wissenschaftlich verworfen. Eine Besserung in sichtbarer Weise ist wesentlich erst seit der politischen Zusammenfassung Deutschlands, seit der mächtigen Erstarkung des Rechtsbewusstseins eingetreten. So reiht sich z. B. an die vom Verf. mitgeteilte franz. Jurisprudenz über Art. 340 Code civil ein neuestes Urteil des Reichgerichts vom 5./XI. 1886 (Puchelt-Heinsheimers Zeitschrift XVII S. 653) ebenbürtig an: „Das angefochtene Urteil verstösst auch nicht gegen das Verbot des Art. 340, obwohl es auf der Voraussetzung der Schwängerung der Klägerin durch den Beklagten beruht, denn die angeführte Bestimmung ist nicht so weit auszudehnen, dass sie auch gegen die Schadensfolgen einer durch unerlaubte Mittel, wie ein auf Täuschung berechnetes Eheversprechen, herbeigeführten Schwängerung Schutz gewähre.“ In anregender Weise geht K. auf das interessante Thema näher ein, unter Anlehnung an eine frühere Studie über Interpretation der Gesetze, teilweise polemisch gegen abweichende Auffassungen. Die Thätigkeit des Juristen soll neben der gestaltenden und der kritischen natürlich die erkennende sein; in manchen Gebieten hat sie die Aufgabe, geradezu die Prinzipien selbst zu bilden, nicht bloss aus ihnen zu schaffen. Der Richter soll nach Kräften trachten, sich in den Bahnen des Gesetzesrechts zu halten, allein ein unaufhaltsames Entwickelungsgesetz führt die Jurisprudenz dazu, unbewusst und allmählich dem Drange des Zeitgeistes nachzugeben, veraltetes R. zu unterhöhlen und neuer Auffassung die Wege zu ebnen. Unwillkürlich erinnert man sich gegenüber der modernen begeisterten Ausführung an den für die ältere Auffassung typischen Satz in Brauers Erläuterungen zum bad. Landrecht: „Dergleichen Meisterschaft der Billigkeit über das Gesetz ist nie gut.“ So weit hatte sich deutsche Systematik von dem humanius und utilius der Römer entfernt. Es ist der Zweck der K.'schen Ausführungen, die deutsche Jurisprudenz mit Energie in die Pfade einer freieren Auffassung zu leiten. Heinsheimer.

Kohler, J. Jurisprudenz und Philologie. (Rechtsgeleerd Magazijn VI 3. S. 265—276.)

Vorliegender Artikel ist eine Antwort auf tadelnde Bemerkungen, welche der Orientalist Hurgronje gegen K. im Rechtsgel. Magaz. V S. 551 ff. gemacht hatte. Dem Verf. ist aber die spezielle Polemik der Anlass, um sich im allgemeinen über das Verhältnis der Rechtswissenschaft zur Philologie auszusprechen. Letztere als Gehilfin insbesondere zur Herbeischaffung des Materials dankbar anerkennend, verlangt er für den Juristen unbedingt das R. der juristischen Analyse, der rechtsphysiologischen, der historischen Behandlung. Ein blosser Philologe ohne juristische Schulung kann so wenig über das R. eines Volkes schreiben, wie ein Nichtmediziner über Heilkunst. Nur wer die juristische Technik — „unser Mikroskop" — beherrscht, vermag das Innere der Lebenserscheinungen und Lebensprozesse zu erklären — sowie der Pflanzenphysiologe mehr leisten wird, als der Botaniker, der mit allen Einzelheiten einer Spezialflora Bescheid weiss. Als Gewährsmänner für die gleiche Anschauung führt Verf. Revillant und Wilken (vgl. C.Bl. V S. 131) an. v. Kirchenheim.

II. Rechtsgeschichte.

Kohler, J. Das R. der Birmanen. (Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. Bd. VI S. 161—185.)

Wie in Deutschland, so ist auch in Birma fremdes, nämlich hier ind. R. rezipiert worden. Von den zahlreichen birm. Rechtsbüchern sind einige teilweise durch Uebersetzungen neuerdings zugänglich geworden. Von den einheimischen Institutionen widerstanden dem ind. R. insbesondere das Familien- und eheliche Güter-R., auch übte der Religionsunterschied konservierenden Einfluss. Andere Institutionen erscheinen in den Rechtsbüchern rezipiert, sind jedoch nie ins Leben eingedrungen. Die Analogie mit der deutschen Rezeption ist schlagend.

Die bestehenden Eheformen sind Modifikationen der Kauf- und Raubehe. Im Mundial-R. wie auch sonst tritt eine gewisse Bevorzugung der Verwandtschaft durch Weiber an den Tag, Polygamie ist zulässig, doch eine Frau Hauptfrau, vom Levirat finden sich Spuren (170), das eheliche Güter-R. beruht auf par-

tieller Güter- sowie auf Verwaltungsgemeinschaft. Im Erb-R. gibt es eine Art Gerade oder Heergewäte und ausgedehntes wechselseitiges Erb-R. der Ehegatten. Männer und Frauen stehen erbrechtgleich; in den entfernten Graden sind die Verwandten von Mutterseite bevorzugt. Dargun.

Kohler, J. Das R. der Chins. (Ebenda S. 186—198.)

Neuerdings zugänglich geworden scheint dasselbe die Urform des birm. R. zu repräsentieren. Der Verf. stellt namentlich ihr Ehe-, Familien- und eheliches Güter-R. dar. Endogamie und Levirat, eine fast väterliche Gewalt des Mutterbruders, Geschlechtsvormundschaft und ein eheliches Güter-R., welches dem german. derart gleicht, dass unter Ausschliessung des Zufalls das Walten gleicher Entwickelungsgesetze vorauszusetzen ist, sowie einiges Mitteilenswerte aus dem Erb-R. wird mit Klarheit dargelegt.

Dargun.

Kohler, J. Beitrag zur Lehre von der Schuldhaft. (Ebenda S. 199—204.)

Behandelt namentlich die Schuldknechtschaft nach birm. R., in zweiter Linie den birm. Konkursprozess und cessio bonorum. Dargun.

Kohler, J. Das birm. Grundeigentums-R. (Ebenda S. 205—207.)

Wichtig ist hier insbesondere das Retrakt-R. der Verwandten und Vicinen. Unter den mitgeteilten Erwerbstiteln des Eigentums sind bemerkenswert: Urbarmachung verlassenen Landes und Ersitzung (in 10 Jahren). Dargun.

Kohler, J. Aus der Praxis des buddhist. R. in Birma. (Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. VI S. 388—396.)

Zur Ergänzung der obigen Abhandlungen wird hier eine Anzahl von Entscheidungen der engl. Gerichte in Birma mitgeteilt. Dieselben betreffen das Verhältnis des formlosen, geschlechtlichen Zusammenlebens zur Eheschliessung, die Ehescheidungsfrage sowie verschiedene Komplikationen des ehelichen Güter-R. Die diesbezüglichen Mitteilungen beweisen, wie sehr das buddhist. Zivilrecht erhaltungswert und entwickelungsfähig ist.

Dargun.

Kohler, J. Die Ehe mit und ohne Mundium. (Ebenda S. 321—343.)

Die Ehe mit und ohne Mundium (manus) „ist eine universalhistorische Erscheinung . . ., welche mit dem Vater- und Mutter-R. im innigsten Zusammenhang steht, die Ehe ohne Manus ist eine Ehe nach Mutter-R., bei welcher die Frau samt ihren Kindern im ursprünglichen Familienverband bleibt". Erst durch den Frauenraub wird das eheliche Mundium und hiermit das Vater-R. angebahnt. Der Mundialehe folgt im Lauf der Entwickelung abermals eine Ehe ohne Mundium, welche jedoch von der ursprünglichen Ehe ohne Mundium grundverschieden ist. An der Vaterrechtsehe hängt alle höhere Kultur, die betreffenden Wandlungen gehören zu den wichtigsten der Geschichte. Um dieselben darzustellen, zieht der Verf. zunächst einige Völker des Mutter-R. in Betracht. In erster Linie die durch Semper und Kubary bekannt gewordene rein mutterrechtliche Organisation der Patauinseln, ferner die der nordamerikanischen Ulyandoto (nach Powell), der Indianer und Hindus, ferner das Mutter-R. in Cambodscha, welches durch eine neu publizierte Inschrift des 10. Jahrhunderts n. Chr. bezeugt wird, und das ebenso lehrreich als mannigfache, durch Wilken in mustergültiger Weise zugänglich gemachte, auch durch Riedels Arbeit bekannt gewordene R. der Malaien. Das Mutter-R. in strengster Form wird hier durch die Menangkabaws auf Sumatra repräsentiert, andere mal. Stämme, wie die Battaks, üben Vater-R. und Kaufehe. Anderwärts sind höchst charakteristische Uebergangsformen erhalten (S. 334 ff.). Ein Ueberblick der westafrik. Völker zeigt das gleiche merkwürdige Bild. Die Ehe ohne Mundium bei herrschendem Mutter-R. und das allmähliche Emporringen des Vater-R. und der Ehe mit Mundium. Die letztere Form führt zu kräftigem Zusammenschluss der Familien und hiermit zur Festigung der Nationen. Im Vater-R. liegt der Nerv des Familienlebens. Die Völker, welche es besonders hoch hielten, wie Juden und Römer, hatten zäheste Lebenskraft: man möge sich daher hüten, das Vater-R. zu schwächen.

Im gleichen Band der Zeitschrift für vergleich. Rechtswissenschaft hat der Verf. eine Studie über die Rechtsverhältnisse auf dem ostind. Archipel und den westlichen Karolinen veröffentlicht, namentlich auf Grund der Arbeiten von Wilken und Riedel. Eheliches Güter-R. (Errungenschaftsgemeinschaft), Adoption, Eigentumsverhältnisse, Haftung des Schuldners mit seinem Leibe, Komposition im Straf-R., kombiniert mit Todes-

strafe und Blutrache, verschiedene Ordalien als Beweismittel, Ausgleichung des Streits unter den Parteien ohne Intervention von öffentlichen Organen, all das wird in kurzen, aber auf bestem Material gestützten Ausführungen dargelegt: Bausteine zu K.s mit Spannung erwarteter allgemeiner Rechtsgeschichte.

Dargun.

Kohler, J. Die Gewohnheits-R. des Pendschab. (Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft VII S. 162—239.)

Für das altarische R. besonders wichtig sind die trotz aller Völkerstürme in merkwürdiger Ursprünglichkeit erhaltenen R. des Pendschab, welche dem Forscher mitunter treue Bilder altgerman. Zustände widerspiegeln. Der Verf. teilt insbesondere aus Tupper, Punjab Customary Law (3. Bde. Calcutta 1881) eine Reihe sehr interessanter Thatsachen mit. An erster Stelle über das Boden-R., Gesamt-R. der Gemeinde mit Gesamtwirtschaft, Quotierung des Landes mit Zuweisung an Familiengenossenschaften zum Gebrauch, Privateigentum. Alle diese Stadien in ihrer Reihenfolge und ihrem inneren Zusammenhang treten klar an den Tag. Irrig erscheint die Ansicht des Verf., die spontane Entstehung der Feldgemeinschaft im Pendschab widerlege die Gegner der ursprünglichen Feldgemeinschaft. Das moderne Individualeigentum ist aus Feldgemeinschaft hervorgegangen, aber diese war im allgemeinen ebensowenig ursprünglich als die Agrarverfassung und die Bodenkultur des Pendschab und die der alten Arier, zusammengehalten etwa mit derjenigen der Indianer oder Papuas, ursprünglich genannt werden darf. Dieser Feldgemeinschaft ist vielmehr ein früheres Stadium des Individualeigentums vorangegangen. Sehr interessant ist das ind. R. an der gemeinen Mark und der Eigentumserwerb in ihr durch Rodung, ferner die merkwürdigen Regeln der Abgrenzung der an Flüssen gelegenen veränderlichen Grundstücke. Als Ueberlebsel der Dorfgemeinschaft findet sich ein höhst entwickeltes Retrakt-R. der Erben, Nachbarn, Dorfgenossen (S. 183—186). Weiterer Zerfall der Gemeinschaft bringt nach sich Entwickelung „der Hilfs-R. der Wirtschaft neben dem Eigentum“, der Bestand- und Pfand-R. Auch hier gibt es wenige Formen im europ. R. des Mittelalters, die nicht in Indien ihr treues Analogon fänden: hier wohl nicht als R. gemeinsamer Urzeit, sondern als Beweis der Gesetzmässigkeit der Rechtsentwickelung bei allerverschiedensten äusseren Einflüssen. In der (agnatischen) Familienorganisation zeigt sich Gliederung nach Parentelen (S. 201 ff.),

im Erbe Repräsentations-R., im übrigen ist das Erb-R. höchst mannigfach und kompliziert (S. 202—217). Die Adoption mit vielen altertümlichen Zügen (Schosssetzung, Nachahmung des Geburtsaktes u. a. m.), die Vormundschaft, endlich das die verschiedensten Formationen nebeneinander aufweisende Ehe-R. (S. 227 ff.) und das noch sehr unentwickelte Obligationen-R. bieten ebenfalls eine Fülle des Interessanten. Dargun.

III. Handelsrecht.

Kohler, J. Chronique de législation, de doctrine et de jurisprudence (Faillites). Extrait des annales. Paris 1886.

(Annales de droit commercial, publiées par E. Thaller. Nr. 1, 2, 3, 4. Paris 1886 und 1887.)

Die neue handelsrechtliche Zeitschrift, welche seit dem letzten Jahre bei Rousseau in Paris erscheint und bei welcher ausser einer Anzahl der bedeutendsten handelsrechtlichen Autoritäten Frankreichs auch Juristen anderer Länder sich beteiligen, hat im wesentlichen die Goldschmidtsche Zeitschrift zum Vorbilde genommen. Sie soll eine Art von Zentralorgan bilden, welches die handelsrechtliche Entwickelung Frankreichs und der übrigen Länder verfolgen, das sachbezügliche Material sammeln und eine rechtsvergleichende Uebersicht über den Rechtszustand und die Gesetzgebung der gegenwärtigen Kulturvölker ermöglichen soll. Neben einzelnen Abhandlungen bringt die Zeitschrift Uebersichten der Rechtssprechung der franz. Gerichtshöfe und Mitteilungen über den Gang der Gesetzgebung der ausserfranz. Länder. Von diesen letzteren verdient eine besondere Erwähnung die Uebersicht von K. über die deutsche Konkursgesetzgebung und das deutsche Konkursrecht, welche im zweiten Hefte erschien. K. beginnt mit einer Darlegung der Grundsätze des gemeinen Konkursprozesses und der Zustände, welche unter seiner Herrschaft blühten. Dieselbe wurde zuerst durchbrochen durch die preuss. Konkursordnung von 1855, deren ganz abweichende Grundsätze kurz und präzis hervorgehoben werden. Den vorläufigen gesetzlichen Abschluss bildet die Reichskonkursordnung, deren Bestimmnngen in grossen Zügen und in steter

Vergleichung mit denjenigen der preuss. Konkursordnung analysiert werden. Nach derjenigen des Gesetzgebers begann die Arbeit der Wissenschaft, und K. gibt daher eine für den Augenblick der Abfassung seines Aufsatzes erschöpfende Uebersicht der bisher erschienenen Kommentare, wissenschaftlichen Bearbeitungen, Monographien und Abhandlungen, wobei auch der Arbeit Meilis, betreffend die Schuldexekution und den Konkurs gegen Gemeinden (vgl. C.Bl.IV 437), die gebührende Anerkennung zu teil wird. Den Schluss bildet eine Uebersicht der konkursrechtlichen Grundsätze, welche bis jetzt von dem deutschen Reichsgerichte in seinen Entscheidungen aufgestellt und anerkannt worden sind. König.

IV. Gerichtsverfassung und Zivilprozess.

Kohler, J. Das Versäumnisurteil bei Schädenklagen. (Beiträge zur Erläuterung des deutschen R. XXXI. Jahrg. Heft 1.)

K. führt aus, dass der Richter bei Schädenklagen trotz der Kontumaz des Beklagten an die abstrakte Aufstellung des Klägers, dass ein Schaden von einer gewissen Grösse eingetreten, nicht gebunden sei. Der Kläger habe vielmehr den behaupteten Schaden durch Darlegung seiner thatsächlichen Elemente zu substantiieren, wobei der §. 300 Z. 3 der Z.Pr.O. Anwendung finden könne. Die Versäumnisfolge erstrecke sich nur auf die einzelne, zur Substantiierung dienende Thatsache. Die Feststellung des Schadensbetrags selbst sei der Regel nach nicht bloss das Resultat einer Addition bezw. Subtraktion der den Schaden begründenden bezw. mindernden Thatsachen, sondern das Schadensergebnis müsse erst vom Richter gefolgert werden auf Grund der durch die Kontumaz festgestellten Thatsachen, indem der Richter aus seiner Lebenserfahrung die mangelhafte Kausalreihe jener Thatsachen zu ergänzen und zugleich zu würdigen habe, welche Schäden der Ersatzpflichtige nach Rechtsgrundsätzen zu tragen habe.

Kohler, J. Von den prozessrechtlichen Verträgen und Kreationen. (Beiträge zur Erläuterung des deutschen R. XXXI. Jahrg. Heft 2. u. 3. S. 276—324.)

Solche Verträge und Kreationen, welche, ohne ein Teil des Prozesses zu sein, prozessrechtliche Wirkungen erzeugen, sind autoritätslose, aber deshalb nicht zivilrechtliche, sondern prozessrechtliche Akte, welche bald direkt auf das Prozessrechtsverhältnis einwirken, bald nur indirekt — durch Erzeugung von Klagen oder Einreden, Verfall der Konventionalstrafe etc. — sofern sie nicht überhaupt als den Zwecken der Prozessgesetzgebung widerstreitend absolut ungültig sind. Verf. untersucht hierbei, ohne ein allgemeines Prinzip an die Spitze zu stellen, die einzelnen Kategorien solcher autoritätsloser Privatakte, zunächst die sogen. Exklusivverträge in Beziehung auf Instanzen und Gerichtsstände, wobei nach der Z.Pr.O. zwar solche Verträge, durch welche die erste Instanz übersprungen werden soll, für unzulässig erklärt werden, nicht aber solche, durch welche vor Beginn des Prozesses oder doch vor dem Urteil die untere Instanz unter Verzicht auf die höheren Instanzen zur ausschliesslichen gemacht werden soll. Auch die Ausschliessung einzelner gesetzlicher Gerichtsstände ohne Vereinbarung über einen Gerichtsstand ist zulässig, wogegen die Ausschliessung sämtlicher gesetzlichen Gerichtsstände und damit jeder prozessualischen Reaktion ein zivilrechtlich zu beurteilender Akt wäre. Positive prozessualische Verträge mit direkten prozessualischen Wirkungen sind der Prorogationsvertrag und der Schiedsvertrag. Letzterer begründet unmittelbare Exklusion des Staatsgerichts, also Unzuständigkeit desselben infolge Setzung des Schiedsgerichts (gegen R.G. VIII S. 349, X S. 367). Dagegen ist der aussergerichtliche Vergleich wie der Vertrag über vorgängige Anbringung der Sache an einen Schiedsmann zivilrechtlicher Natur, da letztere Vereinbarung den Anspruch einstweilen reaktionsunfähig macht. Vereinbarungen über die Ordnung des Prozessverfahrens selbst sind nur möglich bezüglich solcher Punkte, welche der Wahl der Parteien überlassen sind. Wirksam sind daher Verträge, durch welche sich der Schuldner verpflichtet, im Termin auszubleiben und das Versäumnisurteil über sich ergehen zu lassen oder gegen einen Zahlungsbefehl keinen Widerspruch zu erheben; die Wirkung ist jedoch nur eine indirekte, da der die unmittelbaren gesetzlichen Wirkungen bedingende Thatbestand des Gesetzes der Disposition der Partei nicht unterliegt.

Verträge dagegen, welche einer Partei verbieten, im Prozesse gewisse Thatsachen vorzubringen oder Beweismittel zu bezeichnen, sind direkt wie indirekt nichtig; ebenso Verträge,

durch welche im voraus auf die Beeidigung von Zeugen oder auf die Anfechtung von Urkunden verzichtet wird; endlich Beweisverträge; letztere können nur zivilrechtlich als bedingte materielle Verträge aufrecht erhalten werden (z. B. im Versicherungs-R.). Verträge über die Beweislast sind nicht zivilrechtlicher, sondern prozessrechtlicher Natur und daher ungültig. Zum Schlusse werden die Exklusivverträge bezüglich einer ausserordentlichen Prozessart (Urkundenprozess, Arrestprozess) und die Exekutionsverträge erörtert. Dabei werden Verträge, welche die Exekution nur bis zu einem gewissen Stadium, z. B. der Pfändung — etwa als Unterlage für eine Judizialhypothek — gestatten, für indirekt wirksam und zur Begründung einer Klage nach §. 686 geeignet erklärt; von besonderem Interesse sind die Ausführungen über Beschränkungen und Zusätze bei den Unterwerfungsverträgen nach §. 702 Z. 5 der Z.Pr.O.

Gaupp.

Kohler, J. Prorogation, Kombinationsgerichtsstand, Prinzipalintervention. (Beiträge zur Erläuterung des deutschen R. Bd. XXX. S. 481—499.)

Anknüpfend an einen praktischen Fall begründet K. zunächst die Zulässigkeit der sogen. privativen Prorogation, indem er im Zweifel für ein Exklusivrecht und gegen ein Fakultätsrecht präsumieren will, wofür er die gleichheitliche Stellung der Parteien, speziell das Interesse des Beklagten geltend macht; was übrigens kaum hinreichen dürfte, da zur Zeit des Prorogationsaktes die künftige Parteistellung noch nicht bekannt ist, in diesem massgebenden Moment also auch kein Teil durch die Annahme eines fakultativen Gerichtsstandes bevorzugt oder benachteiligt ist. Hierauf wird die Hauptintervention als ein Prozess gegen den possessor allein, aber mit Ausdehnung der Klage gegen den primus petitor als streitgenössischen Intervenienten (§. 66 der Z.Pr.O.) definiert, die Annahme einer Kombination der Leistungsklage gegen den possessor mit der Feststellungsklage gegen den primus petitor (ebenso wie schon früher der Konstruktionsversuch von Weismann) bekämpft und — ungeachtet des Wortlauts in §. 61 („gegen beide Parteien gerichtete Klage") — festgehalten, dass der primus petitor nicht Prozessbeklagter, sondern nur ein in den Leistungsprozess hereingezogener Drittbeteiligter sei. Schliesslich gelangt die Abhandlung zu dem auch von Gegnern dieser Auffassung der Hauptintervention anzuerkennenden Resultate, dass die vorangegangene Prorogation des Hauptinter-

venienten die Erhebung der Hauptinterventionsklage in dem Gerichtsstand des Erstprozesses nicht hindert, und zwar weder die Prorogation mit dem primus petitor, noch die Prorogation mit dem possessor, dass vielmehr die Prorogation sich nur auf das „Einzelforum“ bezieht und das „Kombinationsforum“ nicht ausschliesst.

Gaupp.

Kohler, J. Klagbehauptung, Kompetenz, Forum contractus. (Archiv f. zivilist. Praxis. LXX. Bd. S. 213 bis 248.)

Anknüpfend an seine Abhandlung in der krit. Vierteljahrsschr. N. F. III S. 391, kommt K. nochmals auf die alte Kontroverse über die Kompetenzbegründung im Versäumnisfall zurück. Die sogen. stillschweigende Prorogation kommt hiernach zwar ohne Einwilligung, aber nie ohne Mitwirkung des Beklagten zustande. Im Fall der Versäumung der Inkompetenzeinrede (§. 267) ist das Gericht nicht ipso jure inkompetent, die Kompetenzeinrede aber ausgeschlossen, sondern das Gericht ist jetzt infolge der stillschweigenden Prorogation zuständig geworden, die Inkompetenzeinrede jetzt nicht mehr begründet, die Kompetenz tritt also hier ausnahmsweise erst nach der Klageerhebung ein. Ebendeshalb können auch Restitutionsgründe nicht mehr mit Erfolg geltend gemacht werden. Soweit nun zur Begründung der Zuständigkeit neben dem Klagbegehren spezielle Thatumstände erforderlich sind — Wohnort, Verwaltung beim forum gest. adm., Lage des Grundstücks beim forum rei sitae, Prorogationsvertrag etc. — müssen diese Thatbestände neben dem Klagbegehren objektiv vorhanden sein, der Richter hat ihre Existenz auch im Versäumnisfall festzustellen, indem die Kontumazialfolgen entgegen den Motiven und der herrschenden Lehre auf sie keine Anwendung finden sollen.

Soweit dagegen, wie beim Gerichtsstand des Erfüllungsorts, die Kompetenz von dem Klagbegehren abhängt, soll nicht der Anspruch selbst, sondern nur die in der Klage aufgestellte Behauptung massgebend sein. Die Konsequenz, dass dann jedes Gericht, welches durch formellschlüssige Behauptung des Klägers als Gericht des Erfüllungsorts angerufen worden, eben damit für den ganzen behaupteten Anspruch zuständig ist und bleibt, wird jedoch vom Verf. nicht gezogen, vielmehr — unter Anknüpfung an den früheren Aufsatz für den Fall, dass die Leistungspflicht im Bezirke des angerufenen Gerichts sich als nicht begründet herausstellte — bezüglich der Zuständigkeit

für die Leistung an einem anderen Ort auf den materiellen Anspruch selbst zurückgegriffen. Gaupp.

B. Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschriften:

Jahrbücher der württemb. Rechtspflege. Hrsg. v. d. Mitgliedern des Oberlandesgerichts u. des Vorstandes der württemb. Anwaltskammer. I. Bd. 1. Hft. I. Entscheidungen d. Oberlandesgerichts. A. In Zivilsachen Nr. 1—13. B. In Strafsachen Nr. 1—10. II. Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs Nr. 1—2. III. Mitteilungen des Vorstands der Anwaltskammer Nr. 1—2. IV. Zur Frage über die Behandlung überschuldeter erbloser Verlassenschaften. V. Alternative Obligation. Uebergang des d. Gläubiger diesfalls zustehenden Wahl-R. auf den Schuldner wegen Vorzugs des ersteren in Ausübung des Wahl-R. Mitgeteilt von Stahl.

Internationales Kriminalpolizeiblatt. (Le Moniteur International de Police criminelle. The International Criminal Police Times.) Hrsgbr. Polizeirat J. Travers in Mainz. Das dreispaltig u. dreisprachig (wie die Union postale) erscheinende Blatt erstrebt die wirksamere Verfolgung gemeingefährlicher Verbrecher im In- u. Auslande. Es erscheint seit 1. April jeden Mittwoch u. kostet direkt bei d. Redaktion bestellt portofrei jährl. 20 M. Die Insertion von Steckbriefen etc. erfolgt für Abonnenten kostenfrei. Nichtabonnenten wird d. dreispaltige Petitzeile oder deren Raum mit 20 Pf. berechnet. Extrablätter werden auf Verlangen innerhalb 6 Stunden zum Selbstkostenpreis hergestellt u. versandt. Für d. Reproduktion einer Photographie wird ein Kostenbeitrag von 10 M. berechnet. Erschienen Nr. 1—14.

Kritische Vierteljahrsschrift. XXIX. 1. Nekrologe: J. Glaser (Merkel), A. Geyer (Ullmann). Anzeigen v. Willems, Sénat romain (Baron), Stampe, Kompensationsverfahren (Eisele), Bekker, Pandekten (Seuffert), Pfaff u. Hofmann, österr. A. B. G.B. (Krasnopolski), König, Berner Z.G.B. (Weibel), Sträuli, Retentions-R. (Schreiber), Sainctelette, accidents de travail (Völderndorff), Menger, R. auf d. vollen Arbeitsertrag (Jacoby), Buchka, Ehescheidungs-R. (Brandis), Mayer, französ. Verw.-R., Mazzola, l'assicurazione degli operai, Cardon, la justizia e l'amministrazione (Rehm), Bierling, konfessionelle Schule, Scherer, Kirchen-R. (Zorn).

Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft. VII. 2. Kohler, d. Gewohnheits-R. d. Pendschab. Friedrichs, d. Ehe-R. d. Islam nach d. Lehren Schaficis, Abu Hanifahs u. d. Schicah. Fuld, d. Asyl-R. im Altertum u. M.A. (Schluss). Neubauer, Ehescheidung im Auslande (Fortsetzung).

Jahrbücher f. Dogmatik d. röm. u. deutschen Privat-R. XXV. 5. u. 6. Eisele, Nichtigkeit obligator. Verträge wegen Mangels an Willensübereinstimmung d. Kontrahenten.

Magazin f. d. deutsche R. VII. 1. Fuld, bedarf es zur Strafvollstreckung gegen ein Mitglied einer gesetzgebenden Versammlung eines Bundesstaates d. Zustimmung derselben? Hergenhahn, teilweise Rückzahlung d. Grundkapitals etc. bei Aktiengesellschaften n. d. Aktiennovelle. Sprenges, Feststellungsklage oder Leistungsklage. Hoffmann, Einrede d. Klageverjährung beim verzinslichen Darlehen.

Zeitschr. f. d. Privat- u. öffentl. R. XIV. 2. Krasnopolski, zivilrechtl. Inhalt d. Gewerbenovelle v. 8./III. 1885. Bolgiano, z. Lehre von den Erfordernissen d. Klageschrift. Meurer, d. kirchl. Rechtslage bei konstatierter Geisteskrankheit d. Papstes. Kohler, d. Entwicklung im R. Mitteis, z. Lehre v. d. passiven Gesammtschuldverhältnissen. Menger, Schönbergs Handbuch d. polit. Oekonomie. Swereff, d. Stellung d. Encyklopädie d. Rechtswissenschaft. (Ergebnis: die Encyklopädie ist keine selbständige Wissenschaft, sondern ein Unterrichtsgegenstand; wie ein solcher von jener unterscheidet sie sich von der Rechtsphilosophie, mit der sie inhaltlich zusammenfällt. Einen „besonderen" Teil soll sie nicht einschliessen, sich auf einen „allgemeinen Teil" beschränken.)

Oesterr. Gerichtszeitung. XXXVIII. 18. J. v. W., z. Anwendung d. Str.Pr.O. 19. Gernerth, aus d. Strafgerichtspraxis. 20.—22. Friedmann, Mehrheit d. Anklagebefugnisse bei Einheit d. That u. d. Thäters. Offizialverfolgung e. zunächst als Privatanklagedelikt verfolgten That.

Juristische Blätter. XVI. 20. Rostocil, d. Begriff „öffentliches Gut". 21. Feilbogen, z. Reform d. jurist. Studien. (Richtet sich gegen den unter Nr. 20 S. 353 besprochenen Aufsatz Nowaks u. erklärt dessen Antrag als zu weitgehend, wünscht statt Beseitigung Beschränkung der deutschen Rechtsgeschichte.) 22. 23. 26. Pfaff, codex Theresianus. 24. 25. Benedikt, Abhängigkeit d. Straf-R. v. d. gar nicht oder mangelhaft formulierten Berechtigungseinreden.

Oesterr. Centralblatt f. d. jurist. Praxis. V. 4. Zur Rechtsunsicherheit in d. Rechtsprechung. Wiederaufnahme d. Strafverfahrens. 5. Kavcic, Exekutionsführung auf getilgte Hypothekarforderungen. Morelowski, d. ältere Rechtsprechung d. Kassationshofes in Bezug auf That- u. Rechtsfragen. 6. Braun, z. Lehre v. domizilierten eigenen Wechsel. Boschau, z. Verfahren in Kaduzitätsfällen.

Zeitschr. f. Gerichtsvollzieher. I. 12. Pollack, zu §. 23 der. Konkursordnung. 12. 13. Schönfeld, können in Preussen Aufträge an d. Gerichtskassen als Parteiaufträge behandelt werden? 13. Knorr, können Hypothekengläubiger wegen Zinsen Befriedigung aus Feldfrüchten verlangen?

American Law Review. May—June. The Canadian Fisheries question. The Theory of Sovereignty under the Federal Constitution. Doctrine of Notice of Dissolution of Partnership restated. The Canadian Fisheries Dispute.

Annales de la Propriété industrielle etc. Nr. 4. Avril 1887. Interdiction de s'établir. La correspondance de St. Beuve.

Revue générale du droit etc. Mai—Juin. Projet de loi sur les faillites. La question du libre arbitre et la polémique criminaliste en Italie. Essai sur l'Histoire de la Praefectura Urbis à Rome.

Revue Judiciaire (Suisse). 11. 12. Juin. De la Responsabilité civile des fondateurs des sociétés anonymes.

Archivio giuridico. XXXVIII. 3. u. 4. Longo, dell' onere della prova nella condictio indebiti. Ascoli, la usucapione delle servitù nel Diritto romano. Jona, le inchieste parlamentari e la legge. Castori, Rivista di giurisprudenza penale. Il Diritto Romano nella Giurisprudenza.

Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. VII. 3. Lilienthal, d. Hypnotismus u. d. Straf-R. Kronecker, Reformbedürftigkeit d. Vorverfahrens im Strafprozesse.

Archiv f. Straf-R. XXXV. 1. (Die Redaktion ist übernommen von Hrn. Reichsgerichtsrat Meves in Leipzig.) Meves, d. Str.Pr.O. u. ihre Reform. Conrad, zu §. 61, 69, 172 d. R.Str.G.B. Ortmann, Idealkonkurrenz. Frank, d. Absicht zu beleidigen u. §. 193 d. R.Str.G.B. Aus der Praxis. Litteratur. (Nr. 10 über d. „Centralblatt für Rechtswissenschaft".)

Archiv f. kathol. Kirchen-R. 1887. 4. Juli—August. Konvention zwischen dem hl. Stuhl und Portugal; desgl. mit Montenegro. K. Schmidt, Rechtsfälle etc. Porsch, Rechtsfälle. Vering, preuss. Gesetz vom 29./IV. 1887. Schmidt, d. Vorschriften in Preussen u. d. Gesetz v. 1887. Nilles, d. neue Profess-R. im deutschen Ritterorden.

Centralblatt f. Verwaltungspraxis in Oesterreich. III. 4. Geller, Besteuerung d. stehenden Gewerbebetriebs im interkostalen u. internationalen Verkehr. 5. Geller, d. Wahl-R. mit d. Titel d. Steuerleistung. 6. Die Kostenpflicht im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Nation. IV. 36. Schrader, das Eisenbahnwesen im Reich. 37. Braun-Wiesbaden, die Versöhnung des Papstes mit Italien. 38. Historische Glosse: das goldene Buch von Zara. 39. Munckel, der Prozess der Patriotenliga vor dem Reichsgericht. G. Körner (Belleville Ill.), die Reichslande d. Vereinigten Staaten.

C. Neue Erscheinungen.

Im Juni 1887 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

Adam, A. E., Johann Jakob Moser als württembergischer Landschaftskonsulent 1751—1771. Stuttgart, Kohlhammer. VI u. 160 S. 2 M.

Arndts Ritter v. Arnesberg, L., juristische Encyklopädie u. Methodologie. 8. Aufl., nach d. Verf. Tode besorgt v. E. Grueber. Stuttgart, Cotta. 88 S. 1 M. 50 Pf.

Arnold, K. F., d. Mietwesen nach d. bayer. Land-R. mit besonderer Rücksicht auf München. 3. Aufl. München, Rieger. VIII u. 186 S. 2 M.

*Aschrott, P. F., Strafensystem u. Gefängniswesen in England. Berlin, Guttentag. XX u. 311 S. 7 M. 50 Pf.

Baron, J., Abhandlungen aus d. röm. Zivilprozess. III. Der Denunziationsprozess. Berlin, Simion. VI u. 243 S. 6 M.

Beiträge, wissenschaftliche, zum Kampf gegen d. Alkoholismus, im Auftrage d. Vorstandes d. Deutschen Vereins gegen d. Missbrauch geistiger Getränke in Verbindung mit Bär, Finkelnburg, v. Miaskowski u. L. Seyffardt hrsg. v. P. Pieper. 5. u. 6. Heft. Bonn, Strauss. 2 M.

Inhalt. 5. C. H. Mann, der Stand der schweizer. Alkoholgesetzgebung S. 153—174. 80 Pf. 6. H. Brüning, die Branntweinsteuergesetzgebung in Deutschland u. Holland. S. 175—214. 1 M. 20 Pf.

*Cohn, G., deutsches R. im Munde d. Volkes. Vortrag. (Abdr. a. Berichte d. Freien deutschen Hochstifts.) Frankfurt, Knauer. 40 S.

Demelius, G., Schiedseid u. Beweiseid im röm. Zivilprozesse. Beitrag z. Erörterung d. Eidesfrage. Leipzig, Tauchnitz. VI u. 152 S. 6 M.

Engler, F., d. Ortsgemeindeumlagen v. unbewegl. Besitz n. bayer. R. München, Rieger. 32 S. 1 M.

*Entwurf e. ungar. Erb-R. v. St. Teleszky, übers. v. Th. Kern. 234 §. Budapest, Legrady. 1887. 66 S.

*Frantz, A., Lehrbuch d. Kirchen-R. Göttingen, Vandenhoek & Ruprecht. XII u. 322 S. 6 M.

*Gierke, O., d. Genossenschaftstheorie u. d. deutsche Rechtsprechung. Berlin, Weidmann. LIV u. 1024 S. 20 M.

Gross, C., d. R. an der Pfründe. Zugleich e. Beitrag z. Ermittelung d. Ursprunges d. Jus ad rem. Graz, Leuschner & Lubensky. XVI u. 318 S. 8 M.

Handbuch d. öffentl. R. d. Gegenwart in Monographien. Unter Mitwirkung v. Aschehoug, Becker, Bömers etc. hrsg. v. H. Marquardsen. 1. Bd. 2. Halbbd. 3. Lfg. (Schluss d. 1. Bds.) Freiburg i. Br., Mohr. XII u. S. 385—391. gratis.

Nach veränderter Anordnung wird Marquardsens „Politik" erst als Ergänzungsband erscheinen, so dass Bd. I (als Einleitungsband) nunmehr vollständig ist.

*Heilinger, A., kritische Studien a. d. Privat-R. I. T. Vermögens-R. Wien, Manz. 1887. 93.

Heitz, E., d. Innungswesen in alter u. neuer Zeit. Stuttgart, Kohlhammer. 45 S.

*Koffka, E., Mündlichkeit u. Unmittelbarkeit im Zivilprozess. (Aus „Gruchots Beiträgen".) Berlin, Vahlen. 79 S. 1 M. 20 Pf.

Staatsverwaltung, die, d. Königr. Württemberg, übersichtlich dargestellt. (Aus „Hof- u. Staatshandbuch d. Königr. Württemberg".) Stuttgart, Kohlhammer. 71 S. kart. 1 M.

Reinhard, P., d. Ausführung d. Zwangsverkaufs im Zwangsversteigerungsverfahren. Ein Beitrag zur Erläuterung d. Kgl. Sächs. Subhastationsordnung. Leipzig, Veit & Co. 68 S. 1 M. 80 Pf.

*Riecke, K. V., Verfassung, Verwaltung u. Staatshaushalt d. Königr. Württemberg. 2. stark verm. Aufl. Stuttgart, Kohlhammer. XVI u. 430 S. 6 M.

Rieker, K., d. evangel. Kirche Württembergs in ihrem Verhältnis zum Staat. Ein kirchenrechtl. Versuch. Ludwigsburg, Neubert. VII u. 151 S. 2 M.

Ofner, J., d. Urentwurf u. d. Beratungsprotokolle d. österr. allg. bürgerl. Gesetzbuches. 2. u. 3. Lfg. Urentwurf S. LXXXI bis CXLVIII u. Protokolle 1. Tl. S. 81—320. Wien, Holder. à 4 M.

Ulbrich, J., Handbuch d. österr. politischen Verwaltung f. d. im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder. 2. Lfg. Wien, Hölder. S. 81—160. à 1 M. 60 Pf.

*Weber, F., deutsches Hypotheken-R. mit besond. Rücksicht auf dessen Reform im Reichszivilgesetzbuche. 1. Abt. Geschichtl. Entwickelung d. deutschen Grundbuchs- u. Hypotheken-R. Nördlingen, Beck. X u. 211 S. 3 M.

George, H., Schutz oder Freihandel. Untersuchung d. Zollfrage mit besonderer Rücksicht auf d. Interessen d. Arbeit. Deutsch von F. Stöpel. Berlin, Staude. XI u. 300 S. 4 M.

Gemeindelexikon f. d. Königr. Preussen. Auf Grund d. Materialien d. Volkszählung v. 1./XII. 1885 u. anderer amtl. Quellen bearb. v. königl. statist. Bureau. XI. Berlin, Verlag des kgl. statist. Bureaus. 2 M. 40 Pf.

Inhalt. Prov. Hessen-Nassau. IX u. 186 S.

Mayne, Sir Henry Summer, d. volkstüml. Regierung. Autoris. deutsche Ausgabe. Berlin, Springer. VIII u. 164 S. 2 M. 60 Pf.

Neelmeyer-Vukassowitsch, H., ist in Russland eine Konstitution möglich? Leipzig, Heitmann. 44 S. 60 Pf.

Sozialismus u. Anarchismus in Europa u. Nordamerika während d. Jahre 1883—1886. Nach amtl. Quellen. Berlin, Wilhelmi. IV u. 155 S. 2 M. 50 Pf.

*Thudichum, F., Bismarcks parlamentarische Kämpfe u. Siege. Stuttgart, Enke. VIII u. 152 S. 3 M.

Versammlung, d. landeskirchliche, in Berlin am 26./IV. 1887. Berlin, Buchh. d. Berliner Stadtmission. 36 S. 20 Pf.

Wyneken, W., d. Landfrieden in Deutschland von Rudolf v. Habsburg bis Heinrich VII. Inaug.-Dissertat. Hannover, Cruse. 102 S. 1 M.

2. Ausgaben von Gesetzen, Entscheidungen etc.

Hauptsachregister zum Bundes- bezw. Reichsgesetzblatt von 1867 bis 1886. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 524 S. 3 M.

*Entwurf eines Gesetzes betr. Besteuerung d. Zuckers. Nebst Begründung. Berlin, Heymann. 32 S. 1 M. 50 Pf.

Eger, G., Handbuch d. preuss. Eisenbahn-R. 3. Lfg. Breslau, Kern. S. 193—288. à 2 M.

Handbuch, prakt., d. rhein. Zivil-R., enth. zugleich eine übersichtl. Darstellung d. Gerichtsverfassung u. d. allg. Grundsätze d. gerichtl. Verfahrens in Zivil- u. Strafsachen, insbes. der d. Amt d. Schiedsmänner, Schöffen u. Geschworenen betr. Vorschriften. 10. Aufl. Mülheim, Bagel. XVI u. 551 S. 6 M.

Mühlbauer, W., thesaurus resolutionum s. c. concilii, quae consentanee ad Tridentinorum pp. decreta aliasque canonici juris sanctiones prodierunt usque ad a. 1885, cum omnibus constitutionibus et aliis novissimis declarationibus ss. pontificum ad causas respicientibus. Primum ad commodiorem usum ordine alphabetico concinnatus. Tom. V. Fasc. 8. München, Stahl. S. 689—784. à 3 M.

Müller, H., d. preuss. Justizverwaltung. Eine systemat. Darstellung der d. administrativen Geschäfte d. Justiz betr. Vorschriften. Auf amtl. Veranlassung u. unter Benutzung d. Akten d. Justizministeriums hrsg. 3. Aufl. 2. Bd. Geschäfte. Berlin, Kühn. VI u. S. 567—1212. à 10 M.

Reinecke, J. C., Examinatorium f. Gerichtsvollzieher. 2. Aufl. Dresden, Teich. 209 S. 1 M. 75 S.

Oesfeld, M. v., d. Rechtsgrundsätze in preuss. Bausachen. Aus d. Entscheidungen d. höchsten Gerichtshöfe zusammengestellt u. systematisch geordnet. Ein Hilfsbuch zur Orientierung auf d. Gebiete d. preuss. Bau-R. Breslau, Kern. VIII u. 307 S. 6 M.

Weddige, B., Anleitung zur Bildung öffentl. Genossenschaften zur Ent- u. Bewässerung v. Grundstücken f. Zwecke d. Landeskultur in den Provinzen Ostpreussen, Westpreussen, Brandenburg, Posen, Schlesien, Sachsen, Rheinprovinz u. Westfalen mit Ausnahme d. Kreises Siegen, nebst den in Betracht kommenden Gesetzen u. Ministerialerlassen. Zugleich ein kurzes Handbuch d. landwirtschaftl. Wasser-R. f. jedermann. Berlin, Guttentag. VIII u. 292 S. 4 M. 50 Pf.

Wendel, H. R., d. Schuldklagwesen nach d. neuen Gerichtsverfahren oder wie gelangt man ohne besondere Auslagen am schnellsten u. am billigsten zu seinem Guthaben? Eine prakt. u. allgemein verständl. Darstellung nach d. vom 1./X. 1879 an gült. Z.Pr.O. Mit einer Masse von Beispielen u. Formularien, nebst d. neuen Konkursordnung (d. Gantverfahren) u. ein Anh.: Das Verfahren beim Gemeindegericht betr. Für das Volk bearb. Reutlingen, Bardtenschlager. 32 S. 25 Pf.

— d. deutsche Volksadvokat oder Rechtsbeistand vor d. deutschen Amtsgerichten. Ebd. 112 S. 50 Pf.

Reichsgesetz betr. die Unfall- u. Krankenversicherung der in land- u. forstwirtschaftl. Betrieben beschäftigten Personen v. 5./V. 1886 (R.G.Bl. S. 132). Ergänzt u. erläutert durch d. amtl. Materialien d. Reichsgesetzgebung. 2. Aufl. Mit d. preuss. Gesetz v. 1887 betr. d. Abgrenzung u. Organisation d. Berufsgenossenschaften. Berlin, Höinghaus. 135 S. 1 M. 50 Pf.

Unfallversicherungsgesetz f. Beamte u. Personen d. Soldatenstandes. Unfall- u. Krankenversicherungsgesetz f. land- u. forstwirtschaftl. Arbeiter. Mit ausführl. Inhaltsverzeichnis u. Register. Düsseldorf, Bagel. 52 S. 50 Pf.

Troje, d. Regulative u. sonstigen Ausführungsbestimmungen zu d. Zollgesetzen, nebst d. Bestimmungen üb. d. Uebergangsabgabenverkehr. 3. wesentlich verb. u. verm. Aufl. 2. Tl. v. Troje, Zollgesetz. Troje, Bibliothek 2 Bd. Harburg, Elkan. VII u. 382 S. 5 M. 50 Pf.

Kayser, P., d. gesamten Reichsjustizgesetze u. d. sämtlichen f. d. Reich u. in Preussen erlassenen Ausführungs- u. Ergänzungsgesetze, Verordnungen, Erlasse u. Verfügungen, nebst d. Urteilen d. Reichsgerichts u. d. endgült. Entscheidungen d. Kammergerichts. Mit Anmerkungen, Kostentabellen u. Sachregister. 4. verm. u. verb. Aufl. 2.—4. Lfg. Berlin, Müller. S. 65—720. 11 M.

Gaupp, L., d. Zwangsvollstreckung nebst d. Mahnverfahren in Erläuterungen z. Z.Pr.O. (Aus „Kommentar z. Z.Pr.O.“) Neue Ausg. Freiburg, Mohr. VIII u. 629 S. 2 M.

Stieglitz, W., d. Konkursordnung f. d. Deutsche Reich, nebst d. Einführungsgesetze u. d. württemberg. Ausführungsgesetze. Neue unveränd. (Titel-)Ausg. Freiburg, Mohr. 1879. XXXIX u. 779 S. 8 M.

*Wendt, Darstellung d. Kulturkampfgesetze in ihrer Gültigkeit nach d. Friedensschluss. Berlin, Brachvogel. 52 S. 75 Pf.

*Hinschius, d. preuss. Kirchengesetz etc. v. 29./IV. 1887. Nachtragsheft zu der VI, S. 66 besprochenen Schrift. Berlin, Guttentag. 37 S. 50 Pf. (Das ganze Werk 3 M.)

Rintelen, V., d. kirchenpolitischen Gesetze Preussens u. d. Deutschen Reichs in ihrer Gestaltung nach d. Abänderungsgesetz v. 29./IV. 1887. 2. Abdr. Paderborn, Schöningh. 75 S. kart. 1 M.

*Kleinsorgen, C. v., d. kirchenpolitischen Gesetze Preussens u. d. Deutschen Reichs in ihrer gegenwärtigen Gestaltung, nebst d. wichtigsten Ministerialerlassen u. e. Anh.: d. Einspruchs-R. nach d. Novelle vom 29./IV. 1887. Berlin, Heymann. VI u. 144 S. kart. 1 M. 50 Pf.

Wollenzien, J., u. Walter, H., d. gerichtl. Rechnungslegungswesen in Preussen. Systematische Zusammenlegung aller d. Rechnungslegung bei d. Kassen d. preuss. Justizbehörden betr. gesetzl. u. administrativen Vorschriften. Mit Erläuterungen u. Beispielen hrsg. 2.—4. Lfg. Berlin, Siemenroth. S. 97—351. à 1 M. 50 Pf.

Vorschriften, die, über d. Etats- u. Kassenwesen bei d. Gerichtsbehörden. Für d. Gebrauch d. Gerichtsbehörden u. Gerichtsverwaltungsbeamten zusammengestellt u. mit einem Kommentar versehen. Trier, Lintz. VI u. 244 S. kart. 2 M. 40 Pf.

Kahle, A., gerichtliche Gebührentaxe nach d. deutschen Gerichtskostengesetze u. d. preuss. Landeskostengesetzen in systemat. u. tabellarischer Darstellung, nebst Erläuterungen. 2 Tle. Colberg, Post in Komm. 9 M. 50 Pf.

*Bornhak, C., d. Kreis- u. Provinzialordnungen d. preuss. Staaten. (f. d. 6 östl. Provinzen, sowie f. Hannover, Hessen-Nassau u. Westfalen), nebst d. Dotationsgesetzen. Synoptische Ausg. mit erläut. Anmerkungen. Berlin, Heine. VI u. 280 S. 4 M.

Grotefend, A., d. neuen Verwaltungsgesetze f. d. Rheinprovinz. Ausführlich kommentierte Ausg. 3. Lfg. Düsseldorf, Schwann. S. 129—208. 90 Pf.

Brandts, M., d. neuen preuss. Verwaltungsgesetze f. d. Rheinprovinz, nebst d. rhein. Gemeindeverfassungsgesetzen in d. durch d. neuere Gesetzgebung veränderten Fassung. Mit erläut. Anmerkungen hrsg. Aachen, Barth. XXXI u. 486 S. 3 M. 50 Pf.

Kreis- u. Provinzialordnung f. d. Rheinprovinz (Hüsgen). Düsseldorf, Bagel. VIII u. 112 S. 1 M. 20 Pf.

Höinghaus, R., Landgemeindeordnung v. 23./VII. 1845 u. Gemeindeverfassungsgesetz v. 15./V. 1856 f. d. Rheinprovinz mit d. durch d. nachfolgende Gesetzgebung eingetretenen Aenderungen. Bielefeld, Helmich. 75 Pf.

Feld- u. Forstpolizeigesetz, das, v. 1./IV. 1880. Gesetz betr. d. Forstdiebstahl v. 15./IV. 1878. 15. Aufl. Berlin, Burmester & Stempell. 32 S. 25 Pf.

Gesetz, betr. d. Teilungsverfahren u. d. gerichtl. Verkauf von Immobilien im Geltungsbereich d. rhein. R. v. 22./V. 1887. Textausg. mit Anmerkungen u. Auszügen aus d. Materialien. Mülheim, Bagel. 45 S. 1 M.

Gesindeordnung f. sämtliche Provinzen d. preuss. Monarchie. Gültig v. 8./XI. 1870. Unentbehrlich f. jedermann. 17. Aufl. Berlin, Burmester & Stempell. 24 S. 25 Pf.

Prüfungsordnung f. d. mittleren u. unteren Beamten d. Staatseisenbahnverwaltung, nebst Bestimmungen über d. Annahme v. Zivilsupernumeraren f. d. Staatseisenbahndienst. 3. Aufl. Berlin, Heymann. 66 S. 1 M.

Jacobi, O., d. Partikulargesetze f. Neuvorpommern u. Rügen auf dem Gebiete des Privat-R. Stralsund, Bremer. VII u. 159 S. kart. 2 M.

Düring, A. v., u. Goesch, C., mecklenburg-strelitz. Landesstraf-R. Die in d. Grossherzogt. Mecklenburg-Strelitz, einschliessl. d. Fürstent. Ratzeburg, in Geltung befindl. landesrechtl. Verordnungen strafrechtl. Inhalts, zusammengestellt u. erläutert. Schwerin. Neustrelitz, Barnewitz. XIX u. 886 S. 16 M.

Wegeordnung f. d. Herzogtum Oldenburg (12./VII. 1861. Oldenburg, Schulze. 1 M. 20 Pf.

Gemeindeordnung, revidierte, f. d. Herzogt. Oldenburg (15./IV. 1873). Mit Inhaltsverzeichnis u. alphabet. Sachregister. Oldenburg, Schulze. 75 u. 18 S. 1 M. 20 Pf.

Wahl-, Vereins- u. Pressgesetzgebung, d. in Bayern gültige, nebst d. Reichsgesetze v. 21./X. 1878 gegen d. gemeingefährlichen Bestrebungen d. Sozialdemokratie. Mit sämtl. Reglements u. Vollzugserlassen, sowie mit Anmerkungen hrsg. von einem bayer. Verwaltungsbeamten. 2 Tle. Ansbach, Brügel & Sohn. kart. 2 M. 70 Pf.

Inhalt. 1. Bayer. Wahlbüchlein, enth. die gesetzl. Bestimmungen für die Wahlen zum deutschen Reichstage sowie zum bayer. Landtage, ferner zum Landrate u. Distriktsrate sowie zur Gemeinde- u. Kirchenvertretung. VI u. 135 S. 1 M. 50 Pf. 2. Die in Bayern gültige Vereins- u. Pressgesetzgebung nebst dem Reichsgesetz vom 21. X. 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. V u. 56 S. 1 M. 20 Pf.

Kulturgesetze, d. bayer., nebst Vollzugsvorschriften. Erläutert v. bayer. Verwaltungsbeamten. 1. Bd. Ansbach, Brügel & Sohn. kart. 1 M. 50 Pf.

Inhalt. Das Gesetz, die Flurbereinigung betr. vom 29./V. 1886, mit Bemerkungen nach dem vorhandenen Quellenmaterial hrsg. u. erläutert von J. Windstosser. 2. verb. u. verm. Aufl. 95 S.

Stadelmann, W., Handb. f. Landgemeindeverwaltungen, Armenpflegschaftsräte, Kirchen- u. Schulverwaltungen, Verwalter d. Gemeinde- u. Stiftungsvermögens, Standesbeamte, Gemeindeschreiber, Gutsbesitzer etc. d. rechtsrhein. Bayerns. 10. unter Berücksichtigung d. Entscheidungen d. Verwaltungsgerichtshofes vollständig neu bearb. Aufl. Bamberg, Buchner. XX u. 1008 S. 10 M.

Landesfischereiordnung, bayer., v. 4./X. 1884. 2. Lfg. Würzburg, Stahel. S. 11—50. 40 Pf.

Gesetze betr. d. Strafrechtspflege f. d. Kanton Basel-Stadt. Basel, Schwabe. XXIV u. 212 S. geb. 2 M.

Oesterreich. Gesetze, Verordnungen u. Kundmachungen aus d. Dienstbereiche d. k. k. Ackerbauministeriums. 7. Hft. Jahrg. 1886. Hrsg. v. k. k. Ackerbauministerium. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. XVI u. 382 S. 3 M. 60 Pf.

Geller, L., österr. Gesetze. Mit Erläuterungen aus d. Rechtsprechg. 2. u. 3. Abt. 20. Lfg. Wien, Perles. à 1 M. 80 Pf.

Inhalt. Oesterr. Verwaltungsgesetze. 3. Bd. S. 433—624.

Strigl, A. Ritter v., allgemeiner u. Vertragszolltarif f. d. österr.-ungar. Zollgebiet nach d. Gestaltung durch d. Gesetz vom 21./V. 1887, nebst d. Durchführungsvorschrift zu demselben u. einem alphabet. Verzeichnis sämtl. im Zolltarif benannter Waren, sowie einem Anhang, enth. eine Anleitung z. Verfassung v. Warenerklärungen, Vorschriften über d. Zollbehandlung v. Maschinen u. Apparaten, über d. zollfreie Behandlung v. Jutesäcken u. d. Ein-, Aus- u. Durchfuhr v. Tabak, Salz, Waffen, Giften etc. zusammengestellt v. A. R. v. Str. Gültig v. 1./VI. 1887. Wien, Manz. III u. 210 S. 2 M.

Gesetz v. 20./III. 1887, wirksam f. d. Herzogt. Kärnten, betr. d. Einführung v. Jagdkarten. (Beilage d. kärnt. Gemeindebl.) Klagenfurt, Heyn. 2 S. 8 Pf.

Gesetze f. d. Königr. Böhmen. Taschenausg. Nr. 198—201. Prag, Mercy. 1886/87. 6 M. 16 Pf.

Inhalt. 198—200. Oesterr. Reichsgesetze nebst Erlässen u. Verordnungen. Jahrg. 1886. 5.—7. (Schluss-)Hft. L u. S. 393—526, XIX u. S. 77—241 u. XIII u. S. 41—120. 4 M. 36 Pf. 201. Dasselbe. Jahrg. 1887. 1. Hft. S. 1 bis 148, 1—20 u. 1—16. 1 M. 80 Pf.

Recueil, nouveau, général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droits international. Continuation du grand recueil de G. Fr. de Martens par F. Stoerk. 2. série. Tome XI. 2. livr. Göttingen, Dieterich. S. 461—833. 15 M.

3. Wichtige ausländische Werke.

Abbott, B. V., Decisions on the Law of Patents for Inventions rendered by English Courts since the Beginning of the 17th Century. Vol. I. 1662—1883. XIX u. 513 S. Washington. 40 sh.

Anglo-Indian Codes, the. Edited by Whitley Stokes, D.C.L. Vol. I. Substantive Law. XXXII u. 1034 S. Frowde. 30 sh.

Campbell, G., an Analysis of the English Law of Real Property. Chiefly from Blackstone's „Commentary". 2nd. ed. Thornton. Oxford. Simpkin. 3 sh. 6 p.

Clapp, R. M., the Law in Patents, and Decisions of the Courts in Patent Cases. Compiled from Official Reports, covering a Period of over Twenty-five Years. With References to Law Reports etc. VIII u. 777 S. Burlington. 24 sh.

Dos Passos, J. R., the Interstate Commerce Act: An Analysis of its Provisions. XII & 125 S. NewYork. 6 sh. 6 p.

Hitchcock, H., American State Constitutions: A Study of their Growth. 61 S. NewYork. 2 sh. 6 p.

Lawrie, A. D., How to Appeal against your Rates (outside the Metropolis). Legal Handy Books. 56 S. E. Wilson. 1 sh.

Nelson, J. H., Indian Usage and Judge-made Law in Madras. 386 S. Paul, Trench and Co. 12 sh.

Tovey, Military Law. With a Capter on the Military Law of Foreign States. 439 S. Gale and P., Chatham. Simpkin. 5 sh.

Treatise, a, on Marriage, Divorce and Legal Rights of Married Women: A Complete Digest of the Statutory Laws of the Several States and Territories. 98 S. Indianapolis. 6 sh.

Wharton, F., a Digest of the International Law of the United States, taken from Documents issued by Presidents and Secretaries of State, and from Decisions of Federal Courts and Opinions of Attorneys-Generals. 3 vols. Washington.

Alcorta, A., cours de droit international public. Édition française avec une introduction par Ernest Lehr. Tome I. Larose et Forcel. 10 fr.

Avé-Lallemant, Ch., la Police en Allemagne. Traduction de Louis de Hessem. Decaux. 3 fr. 50 ct.

Franqueville, le comte de, le Gouvernement et le Parlement britanniques. I. Le Gouvernement. II. Constitution du Parlement. 2 vol. Rothschild. L'ouvrage complet en 3 vol. 24 fr.

Kamarowsky, le comte L., le Tribunal international. Ouvrage traduit par Serge de Westman et précédé d'une introduction par J. Lacointa. Pedone-Lauriel. 8 fr.

Langlois, A., guide de la procédure en matière civile devant la Cour de cassation, suivi d'un formulaire. Le Soudier. 4 fr.

Lionel, J., du Jury criminel ou Code du juré en Cour d'assises, suivi des dispositions pénales applicables en matière criminelle. Pedone-Lauriel. 3 fr.

Calamandrei, R., il contratto di trasporto terrestre e marittimo: commento al libro I, titolo XIII del nuovo codice di commercio e delle convenzioni ferroviarie. 408 S. Torino. 8 l.

Cesare, R. de, il conclave di Leone XIII, con documenti. Seconda impressione. Città di Castello. 430 S. con 4 tav.

Codice di commercio italiano, commentato coi lavori preparatorii, con la dottrina e con la giurisprudenza. Disp. 27—30. Vol. II, comm. da Alberto Marghieri; fasc. 3; vol. III. comm. da David Supino, fasc. 5 (ultimo); vol. IV, comm. da Eugenio Caluci, fasc. 3; vol. VI, comm. da Prospero Ascoli, fasc. 6—7. Verona. La dispensa 1 l. 50 ct.

Corpus juris civilis nella sua miglior lezione secondo gli studii più recenti con richiami alle diverse sue parti e alle disposizioni del codice civile italiano e delle varie legislazioni moderne. Digesto: libri XV—XXIII. Fasc. 22—31. Roma. Il fasc. 50 ct.

*Ferri, E., uno spiritista del diritto penale. 67 S. Turin, Bocca. 2 l.
(Gegen die unten aufgeführte Schrift Lucchinis gerichtet.)

Fiore, P., tratatto di diritto internazionale pubblico. 3. ediz. accresciuta di un nuovo capitolo sulla condizione giuridica internazionale della chiesa e del papato coi documenti diplomatici più importanti. Vol. I. 616 S. Torino. 10 l.

Ghisleri, A., dalla fede alla scienza: alcuni scritti. 2. ediz. 234 S. Milano. 3 l.

Glück, F., commentario alle Pandette, tradotto ed aricchito di copiose note e confronti col Codice civile del regno d'Italia: direttori professori F. Serafini e P. Cogliolo. Disp. II—XXIII. Libri I, II, III, tradotti e annotati da Contardo Ferrini; Libro IV, tradotto e annotato da Lando Landucci. Milano. La dispensa 1 l.

Gonetta, G., le società di m. s. e cooperative in Europa e specialmente in Italia, loro origine, scopo ed utilità: studio storico sociale, aggiuntovi il commento della legge sul riconoscimento giuridico delle società di m. s., 2. ediz. 219 S. Pistoia. 3 l. 50 ct.

Lucchini, L., i Semplicisti del diritto penale. Turin, Unione. 1886.

Masi, T., del fallimento e della bancarotta: comm. al libro III del nuovo Codice di commercio. Tom. II, fasc. I. S. 1—64. Bologna. 2 fasc. 1 l. 50 ct.

Sursum Corda! Quaresimale civile di un italiano. 224 S. Firenze. 2 l.

Russische Werke.

(Mitgeteilt von Hrn. Professor Engelmann in Dorpat.)

Bechterew, die Psychopathie u. ihre Beziehung zur Frage von der Zurechnung. Kasan 1886.
Psychopatija i jeja ostnoszenije k woprossu o wmenenii.

Budsinski, von den Verbrechen im besonderen. Vergleichende Untersuchung. Warschau 1886. 449 S.
O prestuplenijach w ossobennosti. Srawnitelnoje isledowanije.

Gordon, das Prinzip der Verantwortlichkeit der Eisenbahnen für Schaden durch den Betrieb verursacht. Stptbg. 1886. 113 S.
Prinzip otwetstwennosti shelesnych dorog sa uszczerb priczinenny pri expluatazii.

Gradowski, N., Handels- u. andere R. der Juden in Russland in der geschichtlichen Entwickelung der Gesetzgebung. Teil I: Massregeln u. Erlasse, welche der geltenden Gesetzgebung vorhergingen. 2. Aufl. Stptbg. 1886. 345 S.
Torgowyja i drugija prawa Jewrejew w Rossii w istoriczeskom chode sakonodatelnych mer. I. Mery i postanowlenija predszestwowawszija nyne deistwujuszczcmu sakonodalelstwu ob Jewrejach.

Kowalewski, M., das Ur-R. 1. Lfg. Das Geschlecht. 2. Lfg. Die Familie. Die Entstehung der Ehe, älteste Eingehungsarten, Morgengabe. Moskau 1886.
Perwobytnoje Prawo. I. Rod. II. Ssemja: Proischoshdenije braka; drewneiszije spossoby jewo sakljuczenija; bracznyje podarki.

Nikiforow, die Rechtswissenschaft in Beziehung auf die mathematischen u. Naturwissenschaften. Warschau 1886.
Prawowedenije po otnoszeniju k naukam matematiczeskim i jestestwennym.

Panfilow, Kursus der Disziplinarordnung u. des militär. Straf-R. für Regimentsschulen. Shitomir 1886.
Kurs disciplin. ustawa i wojenno-ugolownych sakonow.

Ptizyn, das gewohnheitsmässige Prozessverfahren der Bauern im Saratowschen Gouvernement. Stptbg. 1886.
Obycznoje ssudoproiswodstwo krestja u ssaratowskoi gubernii.

Ssorokin, die Gemeindeverwaltung u. die neuen Regeln über die Familienteilungen bei den Bauern u. die Miete ländlicher Arbeiter. Moskau 1887.
O wolostnom i sselskom uprawlenii i nowyja prawita o krestjanskich ssemeinych rasdelach i o naime sselskich raboczich.

Tuhr, N., die Finanzprokuratur in Oesterreich u. Italien. Stptbg. 1886. 96 S.
O finanssowoi prokurature w Awstrii i Italii.

Wladimirow, die Lehre von den Beweismitteln in Strafsachen. Besonderer Teil II. 1. Der richterliche Augenschein u. das Gutachten der Sachverständigen. Charkow 1886.
Uczenije ob ugolownych dokasatelstwach (wörtlich: die Lehre von den kriminellen Beweismitteln) Ossobennaja czast. Liczny ssudeiski osmotr i sakljuczenije expertow.

Wladimirski-Budanow, Uebersicht der Geschichte des russ. R. Lfg. 1. Geschichte des russ. Staats-R. Lfg. 2. Geschichte des russ. Straf-R., Privat-R. u. der Prozesse. Allgem. Teil I. 136 S. Kiew 1886. 225 u. 294 S.
Obsor istorii ruskawo prawa. 1. Istorija ruskawo gossudarstwennawo prawa. 2. Ugolownawo, grashd. pr. i prozessa.

Uebersetzungen.

Das bürgerl. u. H.G.B. des Fürstentums Serbien von 1844 u. 1860. Stptbg. 1887. 353 S.
Grashdanskoje i torgowoje Uloshenie Knäshestwa Serbei 1844 i 1860.

Warg, die Verteidigung in Strafsachen. Hist.-dogmatische Untersuchung übers. von Warszawski. I. Kiew 1886.

Gesetze und Verordnungen.

Borowikowski, die Z.Pr.O. erläutert durch das Kassationsdepartement des Senates. Stptbg. 1887. 1272 S.
Ustav grashdanskawo ssudoproiswodstwa s objasnenijami po reszenijam Grashdanskawo Kassazionnawo Departamenta Pravit. Senata.

Gurland, J., Rechtslexikon. Bd. II. 6. Lfg. Odessa 1886. 494 S.
Juridiczeski lexikon, objasnäjuszczi terminy i instituty prawa, ssudoproiswodstwa i notariata.

Kwaczewski, das allg. Statut der russ. Eisenbahnen vom 12./VI. 1885. Mit Erläuterungen u. Ergänzungen. Stptbg. 1886.
Obszczi ustav rossiskich shelesnych dorog s objasnenijami i dopolnenijami.

Mysz, Sammlung der Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen über Kleinbürger- u. Handwerksämter. Stptbg. 1886.
Sbornik usakoneni prawitelstwennych i ssudebnych rasjasneni o meszczanskich i remeslennych uprawlenijach.

Sammlung von Zirkularukasen der Allg. Vers. des Kassationsdepartements u. des I. Dep. des Senates in den Jahren 1880—1885. Stptbg. 1886. 62 u. 377 S.
Sbornik zirkulärmych Ukasow.

Sammlung der Entscheidungen des Zivilkassationsdepartements des Senats 1866—1886 von Chrapowitzki. I. Materielles R. Stptbg. 1886. 642 S.
Sistem. Sbornik reszeni grashdansk. Kassaz. Dep. S.

Sammlung der Verordnungen über Ansiedelung russ. Grundeigentümer im nordwestlichen Gebiete (Litauen). 2. Aufl. Wilna 1886.
Sbornik prawit. rasporäsheni po wodworeniju ruskich semlewladelzew. w ssewero-sapadnom kraje.

Sammlung der Gesetze u. Verordnungen für Aerzte, Veterinäre, Pharmazeuten, Accoucheure. Zusammengest. v. Ilinski. Stptbg. 1887. 359 S.
Sbornik sakonopolosheni dlä wraczei, veterinarow, farmazewtow, akuszerow.

Verordnung vom 9./VI. 1886 über die Grundzinsner in d. westlichen u. weissruss. Gouvernements. Stptbg. 1886. 106 S.
Poloshenije o posemelnom ustroistwe sselokich weccznych czinszewikow w gubernijach sapadnych i beloruskich.

4. Mitteilungen.

Die Kgl. Bibliothek zu Berlin hat ihre Sammlungen arabischer Handschriften, die, ca. 6500 Bände umfassend, grösser als die irgend einer europäischen Bibliothek ist, durch Ankauf der 241 Bände umfassenden, höchst wertvollen Glaser'schen Handschriftensammlung vermehrt. Dieselbe enthält (nach Reichsanzeiger Nr. 105) auch eine Reihe sehr bedeutender dogmatischer und juristischer Werke, unter denen genannt seien: das Miçbah elulūm des Erraççāç und das umfangreiche Elbahr ezzakhkhār des Ibn elmurtedā (zu dem auch mehrere ausführliche Kommentare vorhanden sind) und das vortreffliche Kitāb elazhār fī fiqh elaïmme elathhār von demselben Verfasser.

Die Plenarversammlung der Centraldirektion der Monumenta Germaniae wurde in diesem Jahre in den Tagen vom 31. März bis zum 2. April in Berlin abgehalten. Von der Berliner Akademie der Wissenschaften war an Waitz's Stelle der Geh. Justizrat Prof. Brunner, von der Wiener Akademie der Prof. Dr. Alphons Huber in Innsbruck an Stelle des Hofrats Ritter v. Sickel zum Vertreter ernannt. Aus dem Jahresberichte ist für den Rechtsgelehrten etwa folgendes bemerkenswert: Für die Abteilung der Leges hat Dr. K. Lehmann die Bearbeitung der Lex Alamannorum vollendet, nachdem noch eine durch Herrn Dr. Wernicke in Bunzlau nachgewiesene, bisher unbekannt gebliebene Handschrift in der Bibliothek des Grafen zu Solms auf Klitschdorf durch Vermittelung der Kgl. Akademie der Wissenschaften zugänglich geworden war. Hiermit beginnt nun die Serie der neubearbeiteten Ausgaben der Volks-

R. in Quarto, an welcher sich unter der Leitung des Prof. Brunner auch Dr. Zeumer beteiligen wird, welcher für den noch unvollendeten 5. Folioband die Lex Romana Curiensis bearbeitet hat. Zunächst hat dieser nun die Bearbeitung der Leges Wisigothorum in Angriff genommen, für welche vielleicht noch Reisen notwendig sein werden. Die in der Bibliothek des Grafen Leicester in Holkham von Gaudenzi entdeckten neuen Fragmente hat derselbe im 12. Band des Neuen Archivs kritisch untersucht. Die Fortführung der Ausgabe der Kapitularia ist durch Erkrankung des Prof. Boretius leider unterbrochen; in Aussicht genommen ist von Prof. Brunner eine Sammlung fränkischer Gerichtsurkunden. Hofrat Prof. Maassen hat die Vorarbeiten zu einer Sammlung fränkischer Konzilienakten weitergeführt; an Stelle des Dr. Lippert ist als Mitarbeiter Dr. Stoeber eingetreten. Von einer Anzahl sehr alter Handschriften sind Collationen beschafft, von einzelnen Stücken der Text festgestellt, wobei es sich als notwendig erwies, aus der überall verschiedenen, ganz regellosen Orthographie und Grammatik, welche einen gesicherten Schluss auf die ursprüngliche Gestalt nicht gestattet, mit Vorsicht und Zurückhaltung doch einen lesbaren und verständlichen Text herzustellen. Prof. Weisland ist für die neue Ausgabe der Reichsgesetze und Acta publica (Leges II) durch mehrmonatliche Arbeiten des Dr. Kehr in Rom unterstützt worden, welche nicht ohne Resultate von erheblichem Werte geblieben sind; es bedarf aber für das von den verschiedensten Orten herstammende Material noch so vieler Nachforschungen und Kollationen, dass an den Beginn des Druckes noch nicht zu denken ist.

Am 5. September d. J. findet in Heidelberg die Sitzung des Institut de droit international statt. Dasselbe wird folgende Gegenstände in Beratung ziehen (die Namen in Klammern bezeichnen die Referenten):

A. Schon früher erörtert, aber noch nicht erledigt: 1. Conflit des lois du droit civil, droit de famille et de mariage (Bar, Brusa, König). 2. Extradition (Rolin). 3. Droit des prises maritimes (v. Bulmerincq). 4. Droit intern. des chemins de fer en cas de guerre (Moynier, L. v. Stein).

B. Neue Fragen: 1. Principes communs au droit civil et au droit commercial (Bar). 2. L'unification intern. en matière de transports (Asser, Lyon-Caen). 3. L'unification intern. en matière de droit maritime (Lyon-Caen, Sacerdoti). 4. Projet de règlement organique pour la navigation des fleuves internationaux (v. Martens). 5. Examen de la théorie de la conférence de Berlin sur l'occupation des territoires (v. Martitz). 6. Droit de blocus en temps de paix (Perels). 7. De quelle manière et dans quelles limites les gouvernements peuvent-ils exercer le droit d'expulsion vis à vis des étrangers? (v. Martitz). 8. Sur les moyens par lesquels on pourrait obtenir une publication plus universelle des traités etc. (Bulmerincq, Martitz). 9. Moyens à proposer aux gouvernements en vue de favoriser la connaissance de lois étrangères etc. (Norsa, Pierantoni). 10. Mesures de police sanitaire internationale (de Landa).

Näheres in Heft 2 (T. XIX) der „Revue de droit international" S. 113—181, woselbst auch 10 Beilagen veröffentlicht sind, welche die Vertragsentwürfe, Thesen etc. enthalten.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Centralblatt
für
RECHTSWISSENSCHAFT

herausgegeben von

Dr. v. Kirchenheim,
Professor in Heidelberg.

VI. Band.	September 1887.	Nr. 12.

Monatlich ein Heft von 2½ Bogen. — Preis des Jahrgangs 12 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

A. Besprechungen.

I. Allgemeines.

Litteratur über die juristische Ausbildung.

(Vgl. S. 353.)

21) Goldschmidt, L. Rechtsstudium u. Prüfungsordnung. Stuttgart, Enke. 1887. 452 S. 9 M.*)

Mit Recht nennt der Verf. sein Buch „einen Beitrag zur preuss. und deutschen Rechtsgeschichte“. Denn den Kern des Buches (S. 126—236, S. 41—67, dazu die betreffenden Noten) bildet eine eingehende Darstellung der Geschichte des juristischen Studiums, der Prüfungsordnung und des praktischen Vorbereitungsdienstes im Reich und dann insbesondere in Brandenburg-Preussen von der Rezeptionszeit an bis auf den heutigen Tag. Dabei die interessantesten Ausführungen über einzelne, meist bisher ganz unbekannte Dinge. Diese geschichtliche Betrachtung nimmt der Verf. vor, um festen Boden für das Verständnis und die legislative Behandlung der Thatsache zu gewinnen, dass ein starker wissenschaftlicher Rückgang in Preussen statthabe. Die Schuld daran trägt „die Tradition der preuss. Justizverwaltung, welche den bestehenden Zustand bequem findet, und neben ihr in vollem Masse die öffentliche Meinung“. Die Ursachen liegen „zu einem erheblichen Teil in geschichtlichen Thatsachen, für welche die

*) Weitere von uns nicht besprochene Schriften vgl. oben S. 393 und bei Goldschmidt Not. 488b, 522, 524.

Gegenwart nicht verantwortlich gemacht werden kann: in der Losreissung Preussens vom gemeinen R. und in der eigentümlich schroffen . . . Methode, in welcher diese isolierte Kodifikation vollzogen worden ist; weiter in den sehr eigentümlichen, jetzt allgemein . . . wieder beseitigten Ordnungen des Gerichtswesens und der Anwaltschaft“, . . . „zum anderen Teil darin, dass von den beiden Elementen, welche nach dem Willen der preuss. Könige und nach den von diesen in Gesetz und Verordnung stets festgehaltenen Prinzipien die Ausbildung des praktischen Juristen bedingen, einem wissenschaftlichen“ (zunächst auf der Universität zu erwerbenden) „und einem mehr technischformalen, welches natürlich nur in praktischer Schulung erlangt werden kann, das erste . . . infolge völlig unzureichender Prüfungsordnungen . . . nahezu verkümmert ist, das zweite aber . . . nahezu in der ‚öffentlichen Meinung‘ allein ausschlaggebend geworden ist, ja völlig zuwider dem Geiste, in welchem es geschaffen wurde, dem sparsamen Staat als . . . nicht beabsichtigtes aber doch sehr willkommenes Ersparungsmittel dient“. Daraus ergeben sich unmittelbar die praktischen Vorschläge: völlige Umgestaltung der ersten Staatsprüfung: die mündliche Prüfung soll sich wirklich auf alle Hauptgebiete erstrecken, von entsprechender Dauer und nur für 2—3 Kandidaten bestimmt sein; statt der wissenschaftlichen Arbeit Klausurarbeiten. (Näheres S. 308.) In die Kommissionen sind prinzipiell und vorwiegend Universitätslehrer zu berufen, doch ist die Teilnahme praktischer Juristen nicht ausgeschlossen. Die Dauer der Studienzeit soll 4 Jahre betragen, von denen jedoch bei erprobter wissenschaftlicher Vorbereitung ein halbes erlassen werden kann. Das militärische Dienstjahr ist in diese Zeit nicht einzurechnen. Dafür wäre nach Gierkes Vorschlag das Dienstjahr bei der Berechnung der Anciennetät in Anrechnung zu bringen. Die Referendariatszeit (Zeit des praktischen Vorbereitungsdienstes) ist auf höchstens 3 Jahre und zwar einschliesslich der sehr wünschenswerten Vorbereitung bei Verwaltungsstellen festzusetzen. Die erforderlichen Anordnungen sind möglichst für das ganze Reich und durch Gesetz zu treffen. — Mit allen diesen geschichtlichen und legislativen Erörterungen des Verfassers ist eine kraftvolle Schilderung des jetzigen Zustandes in Preussen und eine kritische Betrachtung der Hauptschriften über die Reformfrage verbunden.

Drei Abschnitte des Buches sind noch besonders zu erwähnen: einmal eine Uebersicht über Rechtsstudien und Prüfungsordnung ausserhalb des Deutschen Reichs (S. 413—437), sodann der „An-

hang" S. 237—239 über das Studium der Staatswissenschaften und den höheren Verwaltungsdienst in den einzelnen deutschen Ländern, endlich die Bemerkungen über das Verhältnis der Theorie zur Praxis in dem Kapitel S. 105 ff., wo sich eine Reihe höchst beachtenswerter Gedanken über die Formen der Rechtsbildung findet.

Zitelmann.

Holland, Th. E. The Elements of Jurisprudence. 3th ed. Oxford, Clarendon Press. 1886.

Dieses Werk erschien zuerst 1881, und in Bd. II, 203 dieser Zeitschrift konnten wir bereits eine zweite, vermehrte Auflage desselben anzeigen. Seither hat es sich namentlich in England eines stets steigenden Ansehens zu erfreuen gehabt, und es ist daher ganz gerechtfertigt, auch die neue Auflage beim deutschen Publikum einzuführen. Anlage und Einteilung des Buches ist unverändert geblieben, aber im einzelnen zeigt eine Vergleichung mit der früheren Ausgabe beinahe auf jeder Seite die sorgsam bessernde Hand. Gegenüber den scharf entwickelten Begriffen des r. R. lassen die Einteilungen und dem Common Law entnommenen Begriffsbestimmungen der engl. Juristen noch viel zu wünschen übrig, und sie haben offenbar Mühe, sich in die gemeinrechtlichen Terminologien hineinzufinden, oder den Gedanken eines deutschen Rechtslehrers genau aufzufassen und wiederzugeben. So sind auf S. 41 und 181 Sätze aus Savigny und Vangerow nicht genau wiedergegeben. Der erstere sagt nicht die Erzeugung des Staates sei the highest function of the Law, sondern die höchste Stufe der Rechtserzeugung; die früher universitas juris genannte universitas rerum ist nicht sowohl eine Gesamtheit von Rechten, als von körperlichen und unkörperlichen Sachen, und unter hereditas ist nicht das reine Vermögen deducto aere alieno zu verstehen, sondern die Gesamtheit der übertragbaren Rechtsverhältnisse. Die Begriffe von dinglichen und absoluten R. sind nicht auseinandergehalten und bei Feststellung des Gegensatzes von öffentlichem und von Privat-R. wird auf den Inhalt des R. keine Rücksicht genommen. Die Wächterschen Arbeiten scheinen dem Verf. nicht bekannt geworden zu sein. Sieht man aber hiervon ab und hält man sich an seine Behandlung des positiven R., so wird man das Buch H.s als eine wesentliche Bereicherung der Litteratur anerkennen dürfen, welches namentlich dem kontinentalen Juristen treffliche Einblicke in das engl. R. gewährt und zur Einführung in dasselbe vorzüglich geeignet ist. Ganz neu bearbeitet ist die

analysis of a right im 8. Kapitel, sowie das 12. Kapitel „private law: rights in personam“, welches die Voraussetzungen des Vertragsabschlusses und die wesentlichen Bestandteile des Vertrages erörtert, namentlich den Abschluss durch Korrespondenz mit Berücksichtigung der deutschen Theorie; ferner die aus einem Vertrage entstehenden R. mit steter Vergleichung des r. R. mit dem engl. Common Law. Die übrigen Teile des Buches haben keine wesentlichen Veränderungen erfahren.

König.

II. Privatrecht.

Brinz, A. Lehrbuch der Pandekten. 3. Bd. 1. Abt. (Universalsukzessionen.) 2. veränderte Aufl. Erlangen, Deichert. 1886. 451 S. 8 M.

Fast ein Menschenalter ist seit dem Erscheinen der 1. Auflage des 1. Bandes dieses Lehrbuchs (1. Abteilung 1857) verstrichen. Von der 2. noch nicht beendeten Auflage erschien des 1. Bandes 1. Abteilung 1873, die 2. 1876, des 2. Bandes 1. Abteilung 1879, die 2. 1883; im Jahr 1884 wurde die 1. Lieferung des 1. Bandes in 3. Auflage publiziert. Die 1. Abteilung des 3. Bandes in 2. Auflage (1886) liegt zur Besprechung vor. Die charakteristischen Eigentümlichkeiten des B.schen Werkes sind so bekannt, dass sie hier nicht besonders hervorgehoben zu werden brauchen: wenn von einem Buch, das so hohe Anforderungen an den Leser stellt, eine 3. Auflage nöthig wird, so ist das allein ein Beweis, der schwerer wiegt als ein Dutzend Auflagen bei bequemeren Kompendien. Es kann sich hier nur darum handeln einen kurzen Vergleich zwischen der 1. und 2. Auflage in bezug auf die Anordnung des Stoffs anzustellen. Während die 3. Auflage sich eine durchgesehene nennt, heisst die 2. eine veränderte. Mit vollem Recht. Zwar die Einteilung in die vier Bücher (vom R., von den Personen, von den R., von den Handlungen) ist geblieben, im übrigen aber finden sich wichtige Abweichungen.

Das 3. Buch (von den R.) zerfiel in der 1. Auflage in zwei Teile: die reinen Privat-R. und die Familien- und Vormundschafts-R., der 1. Teil (die reinen Privat-R.) in 3 Abschnitte: die einzelnen R. (Sachen-R. und Forderungs-R.) — das Vermögen

als Ganzes — das Zweckvermögen. Die 2. Auflage scheidet das 3. Buch gleichfalls in 2 Teile, aber in anderer Weise: I. Die R. überhaupt: Begriff und Inhalt, Arten, Entstehung und Uebertragung, Geltendmachung, Sicherung, Aufhebung, in integr. restitutio — also die allgemeinen Lehren über R. im subjektiven Sinne; II. die R. im einzelnen, und zwar 1. Vermögen, mit der Unterscheidung von Personenvermögen und Zweckvermögen, 2. die Familiengewalten und Vormundschaften. Die Lehre vom Personenvermögen wird nach den einzelnen Bestandteilen gegliedert in Eigentum und jura in re in Verbindung mit Besitz und Quasibesitz und in Obligationen (Personenhaftung und Sachenhaftung) = die reinen Privat-R. Das Personenvermögen ist nun nicht bloss in seinen einzelnen Bestandteilen, sondern auch in seiner Gesamtheit Gegenstand sukzessiven Erwerbs: während aber der Singularerwerb, weil für jede Gruppe von R. verschieden gestaltet, in Verbindung mit den einzelnen R. zur Darstellung kommt, folgt die Universalsukzession, weil sie für alle eine und dieselbe ist und weil sie als eine eigene Art von R. neben den übrigen aufzuführen begriffswidrig wäre, hinter ihnen allen nach. Mit dieser Universalsukzession beschäftigt sich nun die vorliegende 1. Abteilung des 3. Bandes. Auch hier ist die Haupteinteilung in die 3 Abschnitte: Erbfolge, Universalvermächtnis, übrige Universalsukzessionen dieselbe wie in der 1. Auflage, auch hier finden sich Abweichungen hinsichtlich der Anordnung im einzelnen. Der 2. und 3. Abschnitt (11 und 3 S. gegen 437 des 1. Abschnitts) sind im wesentlichen umgeändert, hingegen der 1. Abschnitt hat die Lehren zum Teil anders gruppiert. Die 5 Unterabteilungen der 1. Auflage waren: 1. Definition. 2. Der Nachlass: a) Begriff und Eigenschaften; hered. jacens, b) der Nachlass nach dem Erwerb: Separation und benef. inventarii, hered. petitio und interd. quor. bonorum, fam. hercisc. judicium, Collation. 3. Der Erbgrund: a) Wesen und Arten, Erb-R. der sui ac necessarii, Noterb-R. des jus civile, Noterb-R. der Nov. 115, Antiquierung des Unterschieds von der hered. und bonor. possessio, b) die Erbgründe im einzelnen (dabei in der Lehre von nichtigen und gebrechlichen Testamenten ein Teil des Pflichtteils-R.), c) Gemeinsames der einzelnen Erbgründe (Delation, Deliberation, Ausschlagung, Transmission, sukzessive Delation, Akkredierung). 4. Erwerb: Erwerbsarten (wobei quer. inoff. test.), Inregazität, Indignität. 5. Die Vermächtnisse: Begriff, Gegenstand (überhaupt und im einzelnen) — Personen — Errichtung (dabei Usualinterpretationen bezüglich Gegenstand, Personen

und R. des Vermächtnisses), Mass, R. (Inhalt, Erwerb, Ausfall, und Verlust, anfängliche Nichtigkeit). In der 2. Auflage haben die 5 Unterabteilungen, die sich an eine Einleitung über Begriff und Arten der Erbfolge anschliessen, folgenden Inhalt: 1. Die Erbschaft als Nachlass (überhaupt, hered. jacens). 2. Die Erbschaft als Erb-R. vor dem Erwerb: a) Erbgrund (letzter Wille, wobei in der L. vom Testament Gebrechlichkeit infolge Noterb-R. und Pflichtteil-R., gesetzliche Berufung, wobei quarta D. Pii und Pflichtteil der armen Witwe), b) Gemeinsames der einzelnen Erbgründe. 3. Die Erbschaft als Erbschaftserwerb: die Erbschaftsarten (die querela inoff. test. fehlt hier, vgl. sub 2 und 4), die Erwerbsfähigkeit (Kapazität und Dignität). 4. Die Erbschaft als Erb-R. nach dem Erwerb: Separation und benef. inventarii, die Universalerbschaftsklagen (hered. petitio, Pflichtteil und Pflichtschuldklagen, possessorische Klagen, fam. hercisc. jud., Kollation). In die übliche Terminologie übersetzt behandeln also die Abschnitte 2—4 die Lehre von der Delation, von der Akquisition und von der rechtlichen Stellung des Erbe Gewordenen; der 2. Abschnitt der 2. Auflage ist im wesentlichen gleich dem 3. Abschnitt der 1. Auflage, der 3. dem 4., der 4. dem 2. Teil des 1. Abschnittes. Der 5. Abschnitt, die Vermächtnisse, weist nur geringe Abweichungen von dem entsprechenden Abschnitt der 1. Auflage auf: die Lehre vom Mass des Vermächtnisses schliesst sich jetzt der vom Gegenstand an; was die 1. Auflage in der Lehre von der Errichtung in Hinsicht der Usualinterpretationen bezüglich des Gegenstandes, der Personen und des R. des Vermächtnisses enthielt, ist jetzt der Darstellung dieser einzelnen Lehren eingeschaltet.

Die noch ausstehende 2. Abt. des 3. Bandes wird den Rest des 3. Buchs, nämlich den letzten Teil vom Vermögen, das Zweckvermögen, sowie die Familiengewalten und die Vormundschaften, und das 4. Buch von den Handlungen enthalten. Burckhard.

Leonhard, R. Rechtsfälle zum vergleichenden Studium des röm. R. und des preuss. Land-R. Leipzig, Veit. 1887. 97 S. 1 M. 60 Pf.

Der Verf. spricht sich in der Vorrede über den Wert praktischer Uebungen und über die Schwierigkeit der dem altpreuss. Juristen gestellten Aufgabe, sowohl im röm. als im preuss. R. bewandert zu sein, aus. Die vorliegende, 300 Rechtsfälle umfassende Sammlung ist, wie schon der Titel sagt, bestimmt, bei Lösung dieser Aufgabe verwendet zu werden. Rümelin.

Unger. Personengesamtheit und offene Handelsgesellschaft. Jahrbb. f. Dogmatik. Bd. XXV S. 239—261.

Für das heutige R. sind zwei Arten der universitas personarum zu unterscheiden, die personifizierte und die unpersonifizierte. In die Kategorie der unpersonifizierten Personengesamtheiten gehört auch die offene Handelsgesellschaft. Durch die Subsumtion unter diesen Begriff wird die rechtliche Natur der offenen Handelsgesellschaft richtig zum Ausdruck gebracht und es ist mit dieser Definition ein Grundprinzip gegeben, auf welches sich die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen zurückführen lassen.

Rümelin.

Hellsig, R. Zur Lehre von der Konkurrenz der Klagen nach röm. R. Stuttgart, Frommann. 1887. 79 S.

Auf rein analytischem Wege, aus dem Begriff der Identität der geschuldeten Leistung, ergibt sich der Satz, dass mehrere Ansprüche konkurrent sind, wenn sie auf eine identische Leistung gehen. Die Identität ist von der blossen Gleichheit der abstrakten Bestimmung der Leistung zu unterscheiden. Sie kann beruhen auf der besonderen Beschaffenheit der auf Grund der mehreren Ansprüche geschuldeten Leistung, vermöge welcher dieselbe ihrem Begriff nach nur einmal erfolgen kann; dahin gehört der Ersatz eines bestimmten Schadens und die Restitution einer speziell bestimmten Sache an den, der ihren natürlichen Besitz einmal verloren hat. Ferner liegt eine Identität der Ansprüche dann vor, wenn das den einen dieser Ansprüche begründende Rechtsgeschäft diese Identität selbst zur Bestimmung der Leistung verwendet, d. h. wenn gerade das, was bereits geschuldet wird, zum Gegenstand eines neuen Forderungs-R. gemacht wird. Dass in diesen Fällen die Klagen sich ausschliessen, ist für das heutige R. selbstverständlich, nicht aber für das röm. R., da das röm. Privatrechtssystem ein System der Aktionen, nicht der klagbaren Ansprüche ist. Das röm. R. hat zwar auch den Satz anerkannt, dass es der Billigkeit widerstreite, wenn wegen derselben Leistung eine mehrfache Kondemnationssumme eingetrieben werde, aber in bezug auf die prozessualischen Mittel, durch die dieser Satz realisiert wird, hat eine historische Entwickelung stattgefunden, die damit abschliesst, dass der judex ex officio die Klagenkonkurrenz zu berücksichtigen hat.

Durch die bisher angeführten Fälle ist aber das Gebiet der Klagenkonkurrenz nicht erschöpft. Eine solche ist auch dann

vorhanden, wenn in demselben Thatbestand die Voraussetzungen verschiedener Rechtssätze enthalten sind. Wenn es hier an einem das besondere Verhältnis der koexistierenden Ansprüche regulierenden Rechtssatz fehlt, so lässt sich auf analytischem Weg eine Beschränkung des einen Anspruchs durch den anderen auf keine Weise ableiten. Wohl aber führt auf eine solche Beschränkung der Begriff des Rechtssystems als einer Gesamtordnung der Rechtsfolgen der sich verwirklichenden konkreten Thatsachen, in welchem die einzelnen Rechtssätze nur als Bestandteile enthalten sind. Denn dieser Begriff enthält eine Synthesis der einzelnen Rechtssätze, kraft welcher gesagt werden muss, dass die im konkreten Falle konkurrierenden Rechtssätze, soweit sie gleichen Inhalt haben, d. h. auf die gleiche Leistung gehen, nur gesonderte Aussprüche desselben für diesen konkreten Fall vorhandenen Willens der Rechtsordnung bilden. Jeder der mehreren Rechtssätze sagt, dass der Berechtigte aus diesem Thatbestand von dem Verpflichteten das Gleiche bekommen solle; weil aber keiner sagt, dass er dies Gleiche doppelt bekommen soll, und es doch dieselbe Rechtsordnung ist, welche in dem einen und in dem anderen Falle spricht, so soll er es nur einmal bekommen.

Die röm. Juristen sind über die Behandlung dieser Fälle verschiedener Ansicht gewesen. In der Kompilation ist die Meinung des Paulus als die rezipierte anzusehen, wonach die mehreren aus demselben Thatbestand entspringenden Aktionen mit der Wirkung als konkurrent anzusehen sind, dass der judex den mit der einen bereits erlangten Betrag vom Betrag der später angestellten abzuziehen habe. Rümelin.

Eisele, Fr. Zivilistische Kleinigkeiten. Jahrbb. f. Dogmatik. Bd. XXV. S. 298—311.

IX. Das Verkaufs-R. des Forderungspfandgläubigers. Krüger hat in seinen Kodexausgaben der L. 7. C. 4, 39 durch Einschiebungen und veränderte Interpunktion eine von der bisherigen verschiedene Gestalt gegeben. Der Verf. gibt für den Krügerschen Text eine neue, auch von der Krügerschen abweichende Interpretation, welche zu folgenden rechtshistorischen Resultaten führt:

1. Das röm. R. gesteht dem Forderungspfandgläubiger ein jus distrahendi zu.

2. Die actio utilis dessen, der von dem Forderungspfandgläubiger das verpfändete nomen gekauft hat, ist älter als die

actio utilis des Forderungspfandgläubigers selbst, welche sich an jene vielmehr angeschlossen hat.

Daraus ergibt sich dann mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass die actio utilis des Forderungspfandgläubigers mit der actio suo nomine eines Forderungskäufers nichts zu thun hat und dass somit die Auffassung der Forderungsverpfändung, welche in diesem Geschäft eine eventuelle Zession erblickt, ohne rechtsgeschichtliche Basis ist.

X. Ueber den Verkauf einer nicht existierenden Forderung.

In der Gültigkeit des Verkaufs einer nicht existierenden Forderung haben verschiedene Schriftsteller mit Rücksicht auf die Nichtigkeit des Verkaufs einer nicht existierenden Sache eine Ausnahmebestimmung erblickt. Der Verf. tritt dieser Anschauung entgegen und verteidigt ausführlich die Auffassung Windscheids, welcher den Verkauf einer nicht existierenden Forderung dem Verkauf einer dem Verkäufer nicht gehörenden Sache gleichstellt. Rümelin.

Unger. Kauf auf Probe. Jahrbb. f. Dogmatik. Bd. XXV S. 322—354.

Eine Verpflichtung kann nicht direkt von dem Willen des Verpflichteten abhängig gemacht werden, sie kann aber unter der Bedingung zur Entstehung kommen, dass der bedingt Verpflichtete eine bestimmte Handlung vornimmt oder nicht vornimmt. Und zwar ist dies nicht bloss in bezug auf solche Handlungen möglich, an denen der Verpflichtete ein selbständiges Interesse hat, sondern auch da, wo dies nicht der Fall ist, die Handlung an sich vielmehr ganz indifferent und irrelevant ist. In diesen Fällen wird das Dasein der Verpflichtung in die volle Willkür, in das reine Belieben des Verpflichteten gestellt. Derartige Bedingungen zuzulassen ist deshalb notwendig, weil sich kein sicherer und objektiver Massstab dafür finden lässt, ob eine Handlung ein selbständiges Interesse für den Handelnden hat oder ob sie in die Kategorie der ganz gleichgültigen und indifferenten Handlungen fällt.

Eine solche indirekte Abhängigmachung der Verpflichtung von dem Willen des Verpflichteten liegt auch dann vor, wenn die Bedingung auf das freie Urteil des bedingt Verpflichteten über einen bestimmten Umstand gestellt ist. Der Verpflichtete hat hierbei nicht einmal in demselben Mass freie Hand wie bei der willkürlichen Handlung, da der rechtliche Mann nicht urteilen wird, wie er will, sondern wie er soll. Dahin gehört

auch der Verkauf auf Probe; die Bedingung: si res mihi placuerit ist nicht gleichbedeutend mit der anderen: si emtio mihi placuerit.

Die Gültigkeit des suspensiv bedingten Kaufs auf Probe steht somit im Einklang mit der Regel, dass der Bestand einer Verpflichtung zwar nicht direkt, wohl aber indirekt in die Willkür des Verpflichteten gestellt werden kann. Rümelin.

Chironi, G. P. La colpa nel diritto civile odierno: Colpa extra-contrattuale (aquiliana). 2 Bde. Torino, Bocca. 1887. VI u. 489 S. 20 l.

Der 1., im Jahre 1884 erschienene Teil behandelte die kontraktliche Culpa. Diese zwei Bände, die den 2. Teil bilden, sind der ausserkontraktlichen Culpa gewidmet. Das jetzt vollständig vorliegende Werk kann ohne Bedenken als eine der bedeutendsten Leistungen auf dem Gebiete der italien. civilistischen Rechtslitteratur bezeichnet werden.

Der 1. Band dieses 2. Teils hebt mit den allgemeinen Begriffen über die aquilische Culpa, in ihrem juristischen Wesen betrachtet, an (S. 1—38). Die Einheit des Begriffes der Culpa wird wieder bestätigt; der Unterschied zwischen kontraktlicher und ausserkontraktlicher Culpa liegt darin, dass hier durch das Gesetz und dort durch den Vertrag die Handlung verboten war. Es ist ein einziges Institut, das sich unter zwei verschiedenen Gestalten entwickelt, die doch von speziellen Bestimmungen geregelt werden, die keineswegs verwechselt werden dürfen und die auch nicht konkurrieren können.

Dann geht der Verf. zu der rechtlichen Feststellung des Quasivergehens über (S. 40—108), dessen wesentliche Elemente so bestimmt werden: 1. Die Verletzung (injuria), die zuerst in sich selbst (sei es dass sie in einem pflichtwidrigen Handeln oder in einem pflichtwidrigen Unterlassen besteht), und dann im Verhältnis zum R. der anderen, welches verletzt sein soll, damit der Verletzung die Eigenschaft als injuriosa zukomme, geprüft wird. 2. Die Culpa, die bei dem Quasivergehen immer in abstracto geschätzt wird (S. 65—76), die jenes Zuwiderhandeln, welches keine Grade zulässt, enthält (S. 76—98), und die nur vom Gesetze selbst vermindert werden darf (S. 98—108).

Nachdem die Grundbegriffe über aquilische Culpa so festgesetzt, wendet der Verf. dieselben auf folgende Rechtsfragen an: 1. Auf die Haftung im Falle vom Brande eines von mehreren Mietleuten bewohnten Hauses (S. 109—130). 2. Auf die Haf-

tung des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitern bei Unfällen im Berufe (S. 130—157), wo Ch. gegen Sainctelette, Sauzet und Labbè den ausserkontraktlichen Charakter dieser Haftung bestätigt, der Art, wie besonders die französ. Jurisprudenz die Grundsätze der ausserkontraktlichen Culpa auf diesen Fall angewandt hat, vollständig beistimmt, und die Grundlage der Pflicht des Arbeitgebers in dem allgemeinen Grundsatze findet, dass nicht nur derjenige des Quasivergehens sich schuldig macht, der unmittelbar Unrecht thut, sondern auch derjenige, der die Ursache des Unrechts war, indem er den Verletzten in einen solchen Zustand versetzte, dass er absolut Nachteil bekommen musste (qui damni causam praebuit). 3. Auf den Transport von Personen (S. 158—161). 4. Auf die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten (S. 161—168), die anderswo grundsätzlicher behandelt wird. In zwei besonderen Paragraphen werden die gesetzlichen Ausnahmen bezüglich des Grades der Culpa angezeigt (S. 171—203), und einige unrichtige Ausnahmen verworfen (S. 203—211).

Im 2. Abschnitte wird die aquilische Culpa im Verhältnis zum verantwortlichen Subjekte erörtert. Nach einigen allgemeinen Betrachtungen behandelt der Verf. die Zurechnung der Culpa bezüglich der juristischen Personen, der Minderjährigen, des Interdizierten, der Ehefrau u. s. w. Im folgenden Kapitel (S. 260—353) wird ausführlich die Haftung für seine eigene Handlung behandelt. Besonders wichtig ist, dass der Verf. in dieser Kategorie auch die Haftung der padroni und committenti für den durch ihre domestici und commessi verursachten Schaden, sofern die Handlung bei Ausübung ihrer Funktionen vorgenommen wurde (Art. 1153 Cod. civile ital., Art. 1384 Cod. Nap.), bespricht. Die Grundlage dieser Haftung findet der Verf. im Begriff der Stellvertretung (rappresentazione), wodurch die Person des Vertretenen mit der des Vertreters sich identifiziert; die Handlungen des Vertreters, als eines solchen, gelten gegenüber den Dritten, als ob dieselben vom Vertreter selbst vorgenommen worden wären, und die sogen. Haftung für fremde Culpa setzt sich in eine Haftung für eigene Culpa um. Das juristische Wesen, der Umfang und die Grenzen, dann die verschiedenen Anwendungen dieses Begriffes von Vertretung, werden vom Verf. sorgfältig und scharfsinnig bestimmt.

Das folgende Kapitel (2. Bd. S. 66—139) behandelt die eigentlichen Fälle der Haftung für fremde Culpa, deren rechtliche Rechtfertigung in einer vermuteten Culpa in vigilando be-

steht, die durch Gegenbeweis entkräftet werden kann. Diese Haftung wird dann insbesondere erörtert im Verhältnis zu den einzelnen Personen, die auf solche Weise durch das Gesetz verantwortlich gemacht werden (S. 77—113). Die Haftung für die Schäden, die durch Thiere oder Sachen, die man unter seiner Obhut hat, verursacht sind, behandelt der Verf. in den vier folgenden Kapiteln (S. 139—206). Diese Haftung aber leite er aus dem allgemeinen Grundsatze (auf welchem auch die Verantwortlichkeit durch Stellvertretung ruht) her, dass nämlich, wer aus einer Sache den Vorteil zieht auch die daraus entstehenden Schäden tragen muss.

Der 3. Abschnitt (S. 207—360) erörtert die Folgen der Culpa (Schaden und Schadenersatz, Umfang und Schätzung des Schadens, Liquidation, Solidarität und Regress, Sicherung des Ersatzes, wem und gegen wen das R. des Schadenersatzes zukomme, Uebertragung desselben, Anwendung auf dem Gebiete der Versicherungen); der 4. (S. 361—420) die Fälle der Elision und Einschränkung der Verantwortlichkeit (Handlungen jure, Nichtvorhandensein der subjektiven Elemente der Verschuldung, culpa concurrens, Zufall und höhere Gewalt, Handlung des Dritten, Wille des Beschädigten, Verjährung, Verzicht). Der 5. und letzte Abschnitt (S. 421—466) behandelt endlich die Lehre des Beweises im Verhältnis zur Culpa, wobei der Verf. noch einmal die bestrittene Frage der Arbeitsunfälle berührt.

Wir wollen nicht unterlassen, die streng wissenschaftliche Methode hervorzuheben, welche der Verf. befolgt hat. Auf anderen Gebieten des juristischen Studiums war diese Methode auch in Italien und sogar seit ziemlich langer Zeit angewandt worden, aber auf dem Gebiete des bürgerlichen R. kann dies als eine Neuerung betrachtet werden, da bis jetzt die italien. Zivilisten das bürgerliche R. von einem vorwiegend praktischen Standpunkte und in steter Nachahmung der französ. Schule behandelt hatten. G. Fusinato.

Weber, Fr. Deutsches Hypotheken-R., mit besonderer Rücksicht auf dessen Reform im R.Z.G.B. 1. Abt.: Geschichtliche Entwickelung des deutschen Grundbuch- und Hypotheken-R. Nördlingen, Beck. 1887. X u. 211 S. 8 M. 40 Pf.

Der Notariatsverein für Deutschland und Oesterreich hat, um auch seinerseits dazu beizutragen, dass das künftige bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich „nicht nur nach allen

Richtungen hin der hohen Kulturstufe unserer Nation, sondern auch hauptsächlich den realen Bedürfnissen des Lebens" entspreche, eine Reihe von Gutachten über wichtige Rechtsteile ausarbeiten lassen. W., welcher ein solches Gutachten über die Gestaltung der Hypothek verfasst hat, entschloss sich bald nach Beginn dieser Arbeit, dieselbe auf das gesamte Hypotheken-R., mit Einschluss des Grundbuch-R., unter fortgesetzter Hervorhebung der reformbedürftigen Punkte auszudehnen, weil er sich überzeugte, den Zweck des Gutachtens nur auf diesem Wege erreichen zu können. Die 1. Abteilung dieses Unternehmens liegt jetzt vor. Die 2. soll die allgemeinen Lehren des Grundbuch-R. enthalten, die 3. das positive, in Deutschland geltende Hypotheken-R. entwickeln; das Erscheinen dieser beiden Abteilungen ist jedoch erst für die Zeit nach der Veröffentlichung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches in Aussicht genommen.

Der 1. Abteilung ist eine Einleitung, in welcher die Aufgabe der Hypothekengesetzgebung behandelt, der Stand der Wissenschaft dargelegt und verschiedene im Jahre 1877 bekannt gewordene Beschlüsse der Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches mitgeteilt werden. (Von diesen Beschlüssen sind indessen nur einige von Interesse; andere sind durch die Beschlüsse, welche die Kommission in den Jahren 1884 und 1885 gefasst hat, beseitigt.) Die Abteilung selbst zerfällt in 3 Kapitel, von welchen das 1. „die röm. Traditionstheorie und die deutsche Auflassung", das 2. „die röm. und die deutsche Hypothek", das 3. „die Zeit des Ueberganges und die Rückkehr zu den Grundsätzen des deutschen Immobiliarsachen-R. durch die Landesgesetzgebungen" zum Gegenstande hat. Die Arbeit ist reich an gesetzgeberischen Gedanken, welche um so grössere Beachtung verdienen, als sie klar und einfach von dem erfahrenen Praktiker vorgetragen werden.

Eine besondere Aufmerksamkeit wird in dem 3. Kapitel der preuss. Grundbuchgesetzgebung vom 5./V. 1872 gewidmet. Der Verf. erkennt die hohe Bedeutung derselben für die Reichsgesetzgebung an, ist auch mit dem Grundbuchsysteme und dem Grundsatze des öffentlichen Glaubens des Grundbuches einverstanden, tadelt aber auch mancherlei, namentlich die scharfe Scheidung des obligatorischen und des dinglichen Elementes bei der Uebertragung des Eigentumes an einem Grundstücke. Die preuss. Auflassung ist nach seiner Ansicht „ein äusserst künstliches Gebilde, welches niemals volkstümlich werden und niemals

im Rechtsbewusstsein der Nation Wurzel schlagen kann" (S. 134). Mit dieser Behauptung wird freilich der Verf. auf Widerspruch stossen, da es zahlreiche, in der Theorie und Praxis geschulte Juristen gibt, welche in der Auflassung die denkbar einfachste und dem Verkehr mit Grundstücken eine nahezu vollkommene Rechtssicherheit verbürgende Regelung der Eigentumsübertragung erblicken, ganz abgesehen davon, dass die Auflassung in Preussen überraschend schnell sich eingebürgert hat und den beteiligten Volkskreisen völlig geläufig ist. Immerhin aber wird die Kritik, welche der Verf. an dem preuss. R. übt, die grosse Aufgabe der Herstellung eines einheitlichen deutschen R. wesentlich fördern. Achilles.

Bolze, A. Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen. 3. Bd. Leipzig, Brockhaus. 1887. XVI u. 471 S.

Den Lesern des C.Bl. ist dieses Unternehmen nach seinem Zwecke und Werte bereits aus der Anzeige der beiden ersten Bände (V. S. 224, 225, 437) bekannt. Der 3. Band gleicht seinen Vorgängern auch in der Anlage; er gibt unter 1523 Nummern ein vollständiges Bild von der Rechtsprechung des höchsten Gerichtes in Zivilsachen. Ein ausführliches Sachregister zu den drei vorliegenden Bänden erhöht die Brauchbarkeit des Werkes. Achilles.

Leuthold, C. E. Das österr. Berg-R. in seinen Grundzügen dargestellt. Prag, F. Tempsky. 1887. IX u. 278 S. 4 M. 80 Pf.

Diese systematische Darstellung des österr. Berg-R., welche zu der von F. Tempsky veranstalteten „Handbibliothek des österr. R." gehört, beginnt mit einer Einleitung (Begriff des österr. Berg-R.), welche im 1. Abschn. das Berg-R. im allgemeinen (§. 1) und speziell das österr. Berg-R. (§. 2) darstellt; darauf folgt die geschichtliche Entwickelung des österr. Berg-R., als 2. Abschn., mit der üblichen Teilung in drei Perioden, wobei aber die zweite nicht wie gewöhnlich mit den „klassischen" Bergordnungen des 16. Jahrhunderts, sondern etwa mit den Bergordnungen des 14. Jahrhunderts beginnt.

Die darauffolgende, „die Bergbauberechtigung" behandelnde lit. B. bespricht zunächst (§. 6) die rechtliche Natur des Vorbehaltes (Bergregal), wobei die Hauptsache, „dass dieser Vorbehalt keinen fiskalischen Charakter trägt," hervorgehoben ist, worauf der Kreis vorbehaltener Mineralien und die geschicht-

liche Entwickelung bezüglich einzelner Mineralien, sowie die für den Vorbehalt notwendige technische Bedeutung des Erzgehaltes dargestellt werden. Das Provinzial-R. §. 8 berücksichtigt das „Naphtagesetz“ für Galizien von 1884 und §. 9 das Salz, sein Monopol und dessen Entwickelung. Der 4. Abschn. enthält die Entstehung des Bergbau-R., wobei dem Schürfen mit Inbegriff des Freischurfes die §§. 10—13 (Begriff, Schürfen nach deutschem Berggesetz, Freischurf, Reformvorschläge) gewidmet sind, welche die Mängel des geltenden R., wie sie insbesondere die Erfahrung lehrte, und das neue „Schutzfeld“ des Referatenentwurfes und des bosnischen Gesetzes würdigen und für den Flözbergbau letzteres vor dem blossen Erstfinder-R. des ersteren bevorzugen. „Das Verleihen“ hebt mit historischer Darstellung und Gegenüberstellung des gegenwärtigen R. an (§§. 14, 15), worauf die Freifahrung und Verleihung (§. 16) folgt. §. 17 enthält, was keines der bisherigen Handbücher gut darstellte (so dass man immer deshalb auf Sternberg u. a. zurückgehen musste), die Grubenfelder des älteren Berg-R., worauf, §. 18, „das Grubenfeld des geltenden R.,“ folgt. Den Schluss dieses Abschnittes machen in den §§. 19 und 20 die Vermessungen der Grubenfelder und die sonstigen Gegenstände bergrechtlicher Verleihung auch mit historischen und gesetzesvergleichenden Bemerkungen. Im 5. Abschn. wird der Inhalt der Bergbauberechtigung anknüpfend an Stobbes Theorie als eigenartiges, nicht unter die üblichen Gesichtspunkte zu stellendes R. charakterisirt (§. 21 rechtlicher Charakter) und in §. 22 dieses ebenso die Natur des Bergbuches. Bei der Teilung und Zusammenschlagung von Grubenmassen, §. 23, hätte vielleicht die Notwendigkeit und Eigentümlichkeit solcher Bestimmungen im Berg-R. mehr betont und in §. 24 ein anderer Titel als der für das heutige R. nicht passende „Bergwerksschulden“ gewählt werden können. Bei „der Endigung des Bergbau-R.“, Abschn. 6, liesse sich die Erlöschung durch Löschung in den öffentlichen Büchern (§. 25) gerade nach dem angezogenen §. 260 bestreiten, indessen sind in §§. 26 und 27 die Auflassung und Entziehung richtig dargestellt. Der 7. Abschn. bis §. 30 („der Bergbauberechtigte“) beschäftigt sich am meisten mit den Bergwerksassoziationen, vor allem mit der Gewerkschaft dogmatisch, historisch und kritisch; hier finden sich sehr gute Vergleichungen zwischen Gewerkschaft und Aktiengesellschaft. Ausserdem sind noch in §. 30 die Revierverbände behandelt. Lit. C. der Bergwerksbetrieb, beginnt mit dem 8. Abschn. über

das Verhältnis zum Grundeigentümer, welches bezüglich der Grundüberlassung vielleicht besser schon beim Erwerb der Bergbauberechtigung seinen Platz gefunden hätte, ebenso wie der Tagbau und das Wasser-R. in §§. 34 und 35, im übrigen ist gerade die Grundüberlassung historisch und dogmatisch vortrefflich dargestellt. Hinsichtlich der Bergschäden (§. 33 Bergwerksbetrieb in fremdem Boden) soll nur bei einem Verschulden und auch da nicht im Fall des §. 106 eine Ersatzpflicht gegen den Grundeigentümer bestehen (A. M. Schuster in der österr. Gerichtszeitung). Das Verhältnis zum Bergwerksnachbar (9. Abschn.) wird zunächst im allgemeinen nach seiner Bedeutung charakterisiert, dann erst, etwas kurz, die Bergbaudienstbarkeiten dargestellt (§. 37).

Der 10. Abschn. behandelt das Verhältnis des Bergwerksbesitzers zu seinen Beamten und Arbeitern (ohne die „Bruderladen“) in §. 38 im Vergleich mit dem älteren R., der 11. Abschn. das Verhältnis zum Staate, wobei das staatliche Interesse in sozialer, volkswirtschaftlicher, finanzpolitischer und administrativpolizeilicher Hinsicht, sowie das Verhalten des älteren und neueren Berg-R. in diesem Punkte kurz aber klar dargelegt werden, §. 39, ebenso in §. 40 die Bauhafthaltung insbesondere und alles andere (Betriebsbeamte, Plan, Risswesen, Bergpolizei und Arbeitspolizei §§. 41—45, letztere mit Berücksichtigung der Novelle vom 21./VI. 1884). Die in neuerer Zeit so lebhaft besprochenen Bruderladen werden vorwiegend historisch und dogmatisch behandelt, §. 46, eine kritische Darstellung und Darstellung de lege ferenda wären vielleicht nicht bloss in den Anmerkungen zu geben gewesen, die indess sehr Beachtenswertes beibringen. Bei den Bergwerksabgaben, 11. Abschn., werden mit Recht ältere und neuere Zeit getrennt behandelt, und ausserdem für letztere feste Abgaben und Produktionsabgaben unterschieden, auch wird darauf hingewiesen, dass bezüglich der Produktionsabgabe nunmehr eigentlich keine eigentümlichen Grundsätze mehr bestehen.

Sehr interessant durch die historischen Daten sowie die Vergleiche mit dem nichtdeutschen Ausland ist endlich die letzte lit. D., „die Bergbehörden“, §§. 50—52, welche sowohl Verwaltungs- als Gerichtsbehörden samt dem Verfahren in sich begreift; eine eigentliche Darstellung des Bergstraf-R. fehlt.

L.s Werk ragt hervor durch klare und knappe Darstellung der technisch-legislativen Probleme, welche für nicht montanistisch gebildete Juristen das Wichtigste sind und doch gerade von

ihnen am meisten übersehen werden, durch streng wissenschaftliche Konstruktion und historische Begründung, sowie durch die grosse Litteraturkenntnis (sogar die Aufsätze der österr. Gerichtszeitung, die Haberer und Zentner in ihrem Lehrbuch nicht erwähnen, sind ihm bekannt!). Schuster.

Smith, W. J. A Manual of Common Law for Practitioners and Students. 10th. ed. by J. Trustram. London, Stevens & Sons. 1887. 766 S. 14 sh.

Diese 10. Ausgabe wurde von dem Mitherausgeber des Werkes über Real and Personal Property von S. besorgt. Dasselbe enthält die Grundsätze des Common Law, wie sie durch Praxis und Wissenschaft anerkannt sind. Wie die Textbooks sich vorzüglich auf die Law Reports und die ausführlichen Bearbeitungen und Monographien von Gegenständen aus dem Gebiete des C. C. stützen, so beruht dagegen dieses Manual hauptsächlich auf den Textbooks. Die einzelnen Grundsätze werden daher nicht ausführlich erörtert und begründet, allein durch Anführung der entscheidenden Urteile und der Ansichten angesehener Schriftsteller als anerkannt nachgewiesen. Absichtlich weggelassen ist alles, was sich auf die Uebertragung von Grundeigentum bezieht, weil mit bezug auf sie auf die ausführlichen Darstellungen in der Real and Personal Property verwiesen werden konnte. In einem Anhang werden mitgeteilt die seit 1880 erschienenen Gesetze, Employers Liability Act, Ground Game Act und Agricultural Holdings Act. König.

III. Handelsrecht.

Borchardt, O. Die geltenden Handelsgesetze des Erdballs. Gesammelt und in das Deutsche übertragen, wie mit Einleitung, Anmerkungen, Schlusswort und Generalregistern versehen. Bd. V. Abt. II.: Die Handelsgesetzbücher von Uruguay und Venezuela nebst Generalregister. Berlin, Decker. 1887. 649 S. (Preis des Gesamtwerkes 108 M.)

Man muss das Entstehen und Wachsen dieses nunmehr abgeschlossen vor uns liegenden Werkes mit verfolgt und einmal selbst den Versuch unternommen haben, ein nichtdeutsches Gesetz

in unsere Sprache korrekt zu übertragen, um die stolze, freudige Genugthuung voll zu begreifen, von welcher der sprachengewandte Herausgeber nun durchdrungen sein darf und welcher er im Vorwort dieses letzten Teiles seines Unterfangens bis zu einem gewissen Grade auch Ausdruck verleiht — in der That: es ist eine Riesenaufgabe, die der Fleiss eines einzelnen hier gelöst hat, und der deutschen Jurisprudenz, der Rechtsvergleichung und der Gesetzgebungspolitik insbesondere ist ein Material sozusagen franko von allen Mühen ins Haus geliefert, wie weder Deutschland noch ein anderes Land auf diesem oder einem anderen Rechtsgebiete eines ähnlichen sich bisher erfreut. Wir haben von dem Wert und der Bedeutung dieses Materials bereits wiederholt gesprochen (C.Bl. Bd. III S. 97, Bd. IV S. 419, Bd. V. S. 370), so dass wir unseren Lesern hierüber nichts Neues sagen können. Nur auf eines sei noch aufmerksam gemacht: wenn es sich nach glücklicher Herstellung des deutschen Zivilgesetzbuches darum handeln wird, planmässig festzustellen, welche Materien des Handels-R. einer gesonderten Regelung neben diesem Gesetzbuche, eines Sonder-R. bedürfen und in welcher Richtung sich diese Regelung bewegen kann und soll, so wird B.s vorliegendes Fünfbändewerk eine Fülle von Anhalts- und Richtpunkten liefern!

Die uns heute zunächst beschäftigende letzte Abteilung (Abt. II. des V. Bds.) bringt nur zwei Handelsgesetzbücher, aber allerdings zwei umfangreiche. Der „Código reformado“, in welchem das Handels-R. der Republica oriental del Uruguay — unter Revision des auf dem argentinischen R. beruhenden Handelsgesetzbuches vom 26./V. 1865 — niedergelegt ist — datiert vom 31./XII. 1878 — umfasst in seinen 1789 Artikeln mehr als das, was wir in einem Handelsgesetzbuche geregelt zu finden hoffen oder gewohnt sind; denn nicht bloss diejenigen Rechtszweige, die wir mitunter noch als „Handels-R. im weiteren Sinne“ bezeichnet finden: ein Seehandels-R. (Art. 1030—1522), ein kaufmännisches Konkurs-R. (Art. 1523—1785), ein (Land-) Versicherungs-R. (Art. 674—699) und ein Wechsel-R. (Art. 788 bis 931), sind darin enthalten, sondern auch, wie in seinem argent. Vorbilde (s. Bd. I S. 81 ff.), eine Menge von allgemeinen Lehren des Obligationen-R., wie Verträge in ihren Wirkungen auf Dritte, bedingte und befristete Obligationen, teilbare und unteilbare, Solidar- und alternative Obligationen u. s. w. Allzu lakonisch ist nach unseren Begriffen die Regelung des Aktien-R. (wie im argent. Handelsgesetzbuch), interessant das aus dem portug. R.

in das argent. und uruguan. Gesetzbuch herübergenommene Rechtsinstitut der „Habilitationen", der sogen. „Gesellschaften des Kapitals und der Arbeit".

Dem franz. R. in vielen Beziehungen nahestehend, unterscheidet sich das Handelsgesetzbuch der Vereinigten Staaten von Venezuela, erschienen unterm 20./II. 1873, von den um das ältere span. und das argent. Handels-R. gruppierten südamerik. Handelsgesetzbüchern; es enthält ausser dem Handels-R. im engeren Sinne, zu welchem auch die auf die Börse bezüglichen Bestimmungen zu rechnen sind (Art. 49 ff.), ein Wechsel-R., ein See-R. und ein Konkurs-R.

Der Verf. ist zum Schlusse seines Werkes bemüht, die in den Tausenden von Artikeln liegenden Rechtsstoffe systematisch zu gruppieren und dadurch zugänglicher zu machen. Dem Verf. aber war es klar, dass, wenn er nur ein alphabetisches Register herstellt, dieses wegen der Masse der Gesetze einerseits und der darin sich wiederholenden Schlagworte andererseits höchst unübersichtlich werden würde und dazu den empfindlichen Mangel einer Systematik des gesamten Stoffes doch nicht beseitigen könnte. Daher schlägt der Verf. ungefähr den Weg ein, welcher bei der Herstellung der Generalregister zu den Entscheidungen des Reichsgerichts beschritten wurde: es ist ein systematisches Register aufgestellt, auf dessen Rubrikenschlagworte sich ein alphabetisches Register bezieht; während letzteres 32 zweispaltige Seiten umfasst, beträgt der Raum des ersteren, in welchem die einzelnen Artikel aller übersetzten Kodifikationen zitiert sind, zehn Druckbogen; bei dieser grossen Ausdehnung hielt es B. für geboten, dem systematischen Register eine orientierende „Uebersicht des Systems" voranzustellen welche, sehr üppig gedruckt, etwa zwei Druckbogen umfasst. Ueber manche Einzelheiten der Systematik lässt sich streiten; man könnte z. B. unserer gewohnten Auffassung nach das Gesellschafts-R. eher unter dem R. der handeltreibenden Personen als unter Obligationen (Gesellschaftsvertrag) gesucht und auf die gesonderte Behandlung der Rechtsverhältnisse des Frachtführers im Personen-R. des Handels-R. (II. Hauptstück) zu Gunsten einer nur einmaligen Aufführung des Frachtgeschäfts (im Obligationen-R. IV. Hauptstück, II. Kapitel, besonderer Teil §. 9) verzichtet haben. Die Lebensversicherung stellt B. koordiniert neben Feuer-, See-, Rückversicherung u. s. w. Die Doktrin ist heutzutage doch wohl entschieden gegen eine solche Anordnung; wir geben aber gerne zu, dass das Publikum die

Lebensversicherung doch an der von B. hierfür gewählten Stelle des Systems suchen wird, und darin liegt die Berechtigung dieser seiner Ortswahl. Die wechselrechtlichen Normen sind, wie bereits hervorgehoben wurde, nicht vollständig in diesem Werke enthalten, daher hätte selbstverständlich im Register nur auf einen Teil von Wechselordnungen Bezug genommen zu werden brauchen. Aber des Verf. Fleiss reicht so weit, dass er durch das Register jene unvermeidliche Lücke praktisch gewissermassen ausfüllt; er verweist nämlich im systematischen Register nicht bloss auf die Artikel der in diesem Werke enthaltenen Wechselordnungen, sondern auch auf die übrigen, deren Text in den dabei angeführten Werken zu finden ist: Vollständige Sammlung der geltenden Wechselgesetze aller Länder, von Dr. S. Borchardt — dem Vater des Verf. — Berlin 1871 und Sammlung der seit dem Jahre 1871 publizierten Wechselgesetze, von O. Borchardt — dem Verf. selbst — Berlin 1883 (s. Anm. auf S. 573). Hierdurch wird erreicht, dass das systematische Register auch zum Wechselrecht des ganzen Erdballs ein leicht aufschliessender Schlüssel ist; das Werk gewinnt selbsverständlich auch hierdurch sehr an praktischem Wert. Gareis.

Gray, M. A Treatise on Communication by Telegraph. Boston, Little, Brown & Co. 1885. XVI u. 278 S.

Der Verf. behandelt alle Rechtsverhältnisse, welche infolge der Benutzung des Telegraphen zwischen dem Absender, dem Empfänger und der Telegraphenanstalt entstehen, und da in Amerika das Telegraphenwesen nicht Sache des Staates, sondern der Privatindustrie überlassen ist, so ergeben sich nicht unerhebliche Differenzen zwischen den in Amerika und den in England herrschenden Auffassungen. Da ferner die allgemeine Benutzung des Telegraphen zu Vermittelung der Privatkorrespondenz nicht sehr weit zurückreicht, so hat sich über viele Fragen noch keine allgemein anerkannte Rechtsanschauung gebildet und G. begnügt sich daher nicht das gegenwärtig geltende R. darzustellen, sondern er teilt auch bei widersprechenden Entscheidungen die Gründe der verschiedenen Ansichten mit und entwickelt auch mit grosser Selbständigkeit in den Noten seine eigene Ansicht, wenn sie von der herrschenden abweicht. Nach der einen Ansicht soll in Amerika die Telegraphengesellschaft für allen Nachteil haften, welcher aus der unrichtigen oder verspäteten Spedition von Depeschen sich ergibt, somit gleichwie ein common carrier, während nach einer anderen auch von G.

mit guten Gründen gebilligten Ansicht eine Haftbarkeit nur für Nachlässigkeit begründet ist. Zu den Pflichten der Gesellschaft gehört die Annahme und Beförderung aller ihr übergebenen Telegramme, der Reihe nach; allein sie kann ihre Bedingungen stellen und dieselben in Reglementen oder in anderer Weise zur Kenntnis der Benutzer bringen. Ist dies geschehen, so bilden sie einen Bestandteil des Vertrages und sind für die Benutzer verbindlich, insoferne sie nicht gegen Verfassung, Gesetz oder die öffentlichen Interessen verstossen. Eine Kenntnisnahme wird schon dann angenommen, wenn sich der Absender eines Blattes bedient hat, auf welchem die Bedingungen deutlich gedruckt sind. Die übergebenen Depeschen sind mit reasonable speed dem Adressaten zu übergeben und es kann die Gesellschaft für unrichtige oder verspätete Ablieferung verantwortlich gemacht werden, wenn Nachlässigkeit zu Tage liegt. Eine unrichtige Zustellung liegt aber nicht vor, wenn der Absender sich eines falschen Namens bedient und ihm die an die nämliche Adresse lautende Antwort zugestellt wird, obgleich dieselbe für eine andere Person bestimmt war. Die Gesellschaft kann auch gültig Fristen bestimmen, binnen welcher die Forderungen geltend gemacht werden müssen. Da die Gesellschaften beinahe überall durch besondere Klauseln ihre Haftbarkeit zu beschränken suchen, so geht der Verf. auf eine eingehende Prüfung der üblichsten solcher Klauseln mit bezug auf ihre Gesetzmässigkeit, Gültigkeit und Verbindlichkeit ein, und weist nach, in welchen Fällen sie gültig und in welchen sie ungültig seien. Nach engl. R. steht dem Adressaten gegen die Gesellschaft kein Klage-R. zu wegen Nichtablieferung, verspäteter Ablieferung oder Verstümmelung der Depesche, während die amerikan. Gerichte seine Legitimation nicht beanstanden. G. anerkennt jedoch in vollem Masse das Gewicht der engl. Gründe, während Pollock in seinem Werke On Torts S. 456 sich grundsätzlich der amerikan. Auffassung zuneigt. Nachdem G. noch den Begriff und den Umfang des Schadens erörtert hat, für welche eine Gesellschaft haftbar gemacht werden kann, geht er nun in den folgenden Kapiteln auf die Rechtsverhältnisse über, welche infolge der Benutzung des Telegraphen zwischen Absender und Empfänger entstehen. Durch den Telegraphen wird nicht eine körperliche Sache übergeben, sondern eine Mitteilung vermittelt; wo daher zum Abschluss eines Vertrages oder eines Rechtsverhältnisses die Zustellung der Urkunde oder die Errichtung einer mit bestimmten Formen versehenen, erforderlich ist, da kann sie durch

telegraphische Korrespondenz nicht ersetzt werden. Der Absender ist nur verantwortlich für den von ihm selbst aufgegebenen Inhalt einer Depesche; kommt daher dieselbe verändert an, und enthält vielleicht das Gegenteil der aufgegebenen Mitteilung, so entsteht daraus für ihn keine Verantwortlichkeit, und er wird dem Empfänger gegenüber für die Ausführung eines Auftrages, welcher nicht der seine gewesen ist, nicht verpflichtet, vielmehr muss sich derselbe an die Gesellschaft wenden und wegen Beschädigung klagen. Indessen hat auch eine andere Ansicht Vertreter gefunden, wonach die Gesellschaft als Agent des Absenders behandelt wird und daher für die Fehler der ersteren haftet nach dem Grundsatz qui facit per alium facit per se; allein zur herrschenden ist sie nicht geworden und G. teilt sie nicht. Für den Vertragsabschluss ist der Augenblick massgebend, wo die Depesche oder ein Brief aufgegeben worden ist, und daraus folgt, dass eine brieflich aufgegebene Annahmeerklärung nicht telegraphisch widerrufen werden kann; G. unterlässt aber auffallenderweise ein genaueres Eintreten auf diese in England und Amerika sehr bestrittenen Fragen. Der Unverletzlichkeit des Telegraphengeheimnisses ist ein besonderes Kapitel gewidmet. Dieselbe wird in Amerika von den Gerichten nicht in gleichem Umfang geachtet, wie derjenige der Briefe, welche der Post übergeben werden. Der Beweis des Inhaltes einer telegraphischen Depesche und ihrer Ablieferung muss in erster Linie durch Vorlegung der Originalurkunde selbst erbracht werden und nur wenn dieselbe fehlt oder nicht zur Hand gebracht werden kann, sind auch andere Beweismittel zulässig. Das Werk schliesst mit einer Untersuchung der Frage, ob mit Rücksicht auf das Statut of Frauds die telegraphische Korrespondenz dem Requisit der Schriftlichkeit genüge.

Alle diese schwierigen und bestrittenen Fragen werden von G. unter Benutzung eines sehr vollständigen Materiales — ca. 400 cases — gründlich, scharfsinnig und in eleganter Darstellung behandelt. König.

IV. Gerichtsverfassung und Zivilprozess.

Planck, J. W. Lehrbuch des deutschen Zivilprozess-R. I. Bd. Nördlingen, Beck. 1887. X u. 547 S. 10 M.

Mit diesem Werke beginnt die Serie der „Lehrbücher des

deutschen R.“, welche M. Seydel in München in Verbindung mit Amira in Freiburg, W. Planck und v. Sicherer in München und Ullmann in Wien herausgibt. Auch dieses Unternehmen will, wie das Bindingsche Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, das Gesamtgebiet des deutschen R. nach dem neuesten Stande der Wissenschaft zusammenfassen. Die Lehrbücher sollen neben der geschichtlichen Entwickelung der Rechtsinstitute und der scharfen Erfassung der Rechtsbegriffe eine systematische, ins einzelne gehende Darstellung des geltenden R. enthalten und damit auch den Kreisen der Praxis dienen, gleichsam die Mitte bildend zwischen dem umfassenden Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft und den kleineren Lehrbüchern des Enkeschen und Guttentagschen Verlags.

Das vorliegende Lehrbuch von P. darf wohl nicht nur für das deutsche Zivilprozess-R., sondern für die Darstellung des auf moderner Kodifikation beruhenden R. überhaupt als eine mustergültige Arbeit bezeichnet werden. Die Frage, ob in einer für den Lehrzweck bestimmten Bearbeitung des neuen Prozess-R. neben der kritischen Sichtung der Begriffe auch die historische Entwickelung der einzelnen Rechtsinstitute bis zur neuesten gesetzlichen Feststellung zu berücksichtigen ist, sollte streng genommen, wenn man überhaupt eine Prozessrechtswissenschaft anerkennt, gar nicht aufgeworfen werden. Der Streit betrifft auch in der That mehr die Abgrenzung des Stoffs für ein Lehrbuch und die durch die akademischen Verhältnisse der Vorlesung über das deutsche Zivilprozess-R. gezogenen Schranken. Denn die begriffliche Grundlegung wie die historische Entwickelung dürfen jedenfalls nur den Rahmen bilden für eine auch das Detail umfassende Darstellung des geltenden Reichs-R., durch welche die theoretischen Konstruktionen erst ihre Rechtfertigung erhalten. Dazu bedarf es aber der vollsten Beherrschung des historischen und dogmatischen Stoffs und einer Meisterschaft in der Darstellung, wie sie nur selten zu finden ist. P.s Lehrbuch löst das Problem durch die That. Das deutsche Zivilprozess-R. wird hier in natürlicher, dem Stoff angepasster Gliederung, zwar nicht mit ausführlicher Erörterung der bestehenden Kontroversen und der darauf bezüglichen Litteratur, aber doch unter sorgfältiger, wenn auch bisweilen nur andeutungsweiser Berücksichtigung der aufgeworfenen Fragen in wahrhaft kunstvoller Durcharbeitung zur Darstellung gebracht. Hier findet sich keine als Selbstzweck auftretende Begriffsgymnastik, wohl aber ein auf scharfer Abgrenzung der

prozessualischen Begriffe beruhender Aufbau des Systems. Die Entwickelung der einzelnen Rechtsinstitute wird, indem der Verf. vom germ. R. ausgeht, durch das romanische und das sogenannte gemeine deutsche Prozess-R. bis auf die neueste Zeit verfolgt, aber immer nur soweit es unbedingt nötig ist, um das R. der Gegenwart wissenschaftlich zu begreifen, und in den kürzesten Umrissen. Das deutsche Zivilprozess-R. stellt sich hier nicht wie bei dem Wachschen Handbuch gleichsam im Flusse der Entwickelung dar, das Buch rührt keine neuen Fragen und Probleme auf, das neue deutsche Prozess-R. erscheint darin als eine abgeschlossene Disziplin, deren formvollendete Darstellung der Verf. sich zur Aufgabe gesetzt hat.

Der vorliegende erste Band beschäftigt sich nach einer kurzen Einleitung (Ueber die geschichtlichen Grundlagen, den Umfang und die rechtliche Natur des Zivilprozess-R.) im ersten Buch (Die Zivilgerichtsverfassung) mit der Gerichtsgewalt in ihrer sachlichen und örtlichen Begrenzung und mit der sich hieraus ergebenden Zuständigkeit der Gerichte, dann mit den Personen der Zivilrechtspflege (Gerichtspersonen und Anwälte) und mit dem Gerichtsdienst (Gerichtsbesetzung, -ort, -zeit, -kosten, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit). Im zweiten Buch (Von der Form des Verfahrens) wird die Lehre von den Parteien, der rechtlichen Stellung derselben zum Gericht und von den Prozesshandlungen und ihren Wirkungen erörtert, während das dritte Buch in dem bis jetzt vorliegenden ersten Kapitel den Gang des Verfahrens im allgemeinen behandelt. Der noch ausstehende zweite Band soll dann den Gang des Verfahrens im Einzelnen zur Darstellung bringen. Gaupp.

Stein, F. Der Urkunden- und Wechselprozess. Leipzig, Duncker & Humblot. 1887. X u. 377 S. 6 M. 80 Pf.

Das Buch erfüllt, was die Vorrede verspricht: es bietet eine auf wissenschaftlicher Grundlage stehende, erschöpfende Darstellung des Urkunden- und Wechselprozesses nach der R.Z.Pr.O. und erscheint durch seine ebenso gründlichen als vielseitigen Erörterungen gleich wichtig für die Praxis wie die Theorie. Verf. behandelt seinen Gegenstand — abgesehen von der Einleitung — in 4 Kapiteln und einem Anhang in klarer Gedankenentwickelung, wobei er nicht nur die Z.Pr.O. erläutert, sondern auch einer scharfen Kritik unterzieht, die in einer Verurteilung des heutigen Urkundenprozesses endigt (S. 97, 109, 110, 147, 148, 362); als Hauptfehler wird gerügt die Beibehaltung der

langen Einlassungsfrist des ordentlichen Verfahrens und die Regelung des Beweisverfahrens auf Grundlage der sogen. schleunigen Beweismittel anstatt des schleunigen Beweises. Dieser Kritik des Gesetzes entsprechend sind S. 363 ff. in Paragraphen formulierte Reformvorschläge mitgeteilt.

Die Einleitung nimmt im allgemeinen Stellung zum Zweck und Wesen des Urkundenprozesses; Verf. erachtet, unter Polemik gegen Briegleb, das Wesen des Prozesses sei durch den Zweck, hier die Schleunigkeit, nicht bloss durch das Mittel, die beschränkte Kognition, bestimmt; der Urkundenprozess der Z.Pr.O. sei dem Exekutivprozess des gemeinen R. wesensgleich durch Gleichheit des Prozesszweckes und des zu seiner Erreichung angewendeten Mittels, der beschränkten Kognition (S. 5, 6 und §. 2). Im 1. Kapitel wird die Möglichkeit definitiver Entscheidung im Urkundenprozess betont und der Behauptung Brieglebs, dass die summarische Kognition von vornherein nur auf ein vorläufiges Resultat gerichtet sei, entgegengetreten (§. 2). Im folgenden Paragraphen erörtert sodann St. die mit dem Vorausgehenden zusammenhängende Frage nach der von den Motiven behaupteten Gleichzeitigkeit von Urkundenprozess und Hauptstreit; er zeigt, dass die Klage im Urkundenprozess nur diesen anhängig mache und dass das ordentliche Verfahren innerhalb des anhängig bleibenden Rechtsstreits erst beginne, nachdem der Urkundenprozess beendigt sei. Das 2. Kapitel ist dem Gegenstande des Urkundenprozesses gewidmet, der sich von dem des ordentlichen Verfahrens nicht in materieller Beziehung (Briegleb), sondern durch die Art des Rechtsschutzanspruches unterscheide (S. 52, 53, 57). Das 3. Kapitel schildert das Verfahren im Urkundenprozess, das 4. Kapitel das Nachverfahren. Der Anhang erörtert kurz: die Beteiligung dritter, den Einfluss des Konkurses, die Kosten und enthält die bereits erwähnten Reformvorschläge. Die Benutzung des Buches, das durch seinen reichen Inhalt vielseitige Anregung bietet, aber auch gerade deshalb manchen Widerspruch hervorrufen wird, ist durch ein alphabetisches Sachregister erleichtert. Kleinfeller (München).

Bähr, O. Die Grenzen der freien Beweistheorie. Jahrbb. f. Dogmatik. Bd. XXV S. 394—413.

Die freie Beweistheorie versetzt den Richter keineswegs in die Lage, sich über das Wahre und Unwahre einer Thatsache stets eine positive Ueberzeugung zu bilden. Er muss auch heute noch öfters sich mit dem Non liquet begnügen. Dieses Non

liquet gilt im Sinne der Prozessordnung als nicht wahr zu Ungunsten desjenigen, welchen die Beweislast trifft. Es ist ein Irrtum, zu glauben, der Richter könne über Wahrheit und Unwahrheit aller Thatsachen nach freier Ueberzeugung entscheiden.

Rümelin.

Entwurf eines Gesetzes betr. die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Berlin, Heymann. 78 S. 3 M. 60 Pf.

Der vorliegende Entwurf, welcher an den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes nur hinsichtlich der Wertberechnung bei Pacht- und Mietprozessen und bei Alimentenansprüchen unwesentliche Aenderungen trifft, hat bekanntlich den ganzen Unwillen des Anwaltstandes erregt, da er an der Rechtsanwaltsgebührenordnung durchgreifende Herabsetzungen in Aussicht nimmt. Dieselben treffen die Gebühren für nicht kontradiktorische Verhandlungen, für das Aufgebotsverfahren (Aufhebung der besonderen Gebühr für den Antrag auf Erlass des Aufgebots), für die Thätigkeit im Konkurse, für das Schreiberwerk, für Erhebung und Ablieferung von Geldern und Wertpapieren, sowie insbesondere die Skala der Wertklassen. Der Höchstbetrag des Gebührensatzes, der sich nach den geltenden Gesetzesbestimmungen mit der Höhe des Prozessobjekts fortgesetzt steigert, soll nach dem Entwurfe über 1000 M. nicht hinausgehen. Die Gebührensätze, die sich jetzt bei Objekten von 10 000 bis 50 000 M. um je 4 M., von da bis 100 000 um je 3 M. und darüber hinaus um je 2 M. erhöhten, sollen von 10 000 bis 30 000 nur um 3 M., von da bis 100 000 M. nur um 2 M. und weiter nur um 1 M. bis zu dem genannten Höchstbetrage aufsteigen. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt, dass die berechtigten Klagen der rechtsuchenden Menge über Verteuerung der Prozesse in erster Stelle die Anwaltsgebühren treffen. Es könne nicht die Aufgabe der Gesetzgebung sein, jeder beliebigen Anzahl von Rechtsanwälten an allen Orten ein ausreichendes Einkommen zu sichern. Für die bei den einzelnen Gerichten nur erforderliche Zahl von Anwälten würde diese Sicherung aber auch bei Herabsetzung der Gebühren vorhanden sein, zumal doch der Unterhalt der Anwälte nicht lediglich durch die Einnahmen aus Zivilprozessen gedeckt werde. Die Gesetzgebung habe nicht die Aufgabe, beschäftigungslosen Anwälten eine gesicherte Existenz zu schaffen. Beigegeben sind der Be-

gründung des Gesetzes interessante vergleichende Uebersichten über die Einnahmen an Gerichtskosten in den einzelnen deutschen Staaten vor und nach dem 1./X. 1879, ferner eine Vergleichung der Anwaltsgebühren nach der geltenden Gebührenordnung und den früheren preuss. Vorschriften, sowie eine Berechnung der gegenwärtigen Kosten eines Rechtsstreites bei Objekten von 50 M., 500 M. und 5000 M. Diese Berechnung kommt unter anderem zu dem Resultate, dass, wenn ein Prozess über eine Summe von 50 M. bis in die Berufungsinstanz geführt wird, das Streitobjekt auf Kosten aufgeht. Aus der „Uebersicht der Zahl der vorhandenen Rechtsanwälte" geht hervor, dass sich diese Zahl in den Oberlandesgerichtsbezirken Augsburg, Bamberg, Kassel, Dresden, Hamburg, Jena, München, Nürnberg und Rostock, hier allein um 63, vermindert, in den übrigen 19 Bezirken aber, und zwar zum Teil sehr erheblich in der Zeit vom 1./XII. 1880 bis dahin 1885 vermehrt hat, in dem Bezirke Breslau um 115 und Berlin um 278 oder über 120 Proz. C. Fuchs (Jena).

Instruktion für die Verwaltung der Kassen bei den Justizbehörden in der durch die Novelle vom 2./I. 1887 bestimmten Fassung. Nebst Anhang enthaltend die Anweisung für die Gerichtskasse I zu Berlin. 2. Aufl. Berlin, Heymann. 1887. 154 S. 3 M.

Die Instruktion für die preuss. Gerichtskassen vom 1./XII. 1884 ist durch die Novelle vom 2./I. 1887 vielfach abgeändert worden. Es ist deshalb bereits amtlich eine Ausgabe der Kasseninstruktion in der neuen Fassung veranstaltet worden. Von dieser amtlichen Ausgabe der Kasseninstruktion unterscheidet sich nun die vorliegende Heymannsche Ausgabe dadurch, dass ihr nicht bloss wie jener ein ausführliches Inhaltsverzeichnis, sondern auch ein alphabetisch geordnetes Sachregister, das für den praktischen Gebrauch insbesondere durch den Kassenkurator kaum entbehrlich ist, beigegeben ist. Ausserdem folgt der in der amtlichen Ausgabe fehlende Mitabdruck der allgemeinen Verfügung vom 9./XII. 1884 betr. die Bezeichnung der Kapitel und Titel des Justizetats. Endlich ist noch im Unterschiede von der amtlichen Ausgabe die Anweisung für die Gerichtskasse I in Berlin angehängt. Roedenbeck.

V. Strafrechtswissenschaft.

Ostermeyer, M. Strafgesetz und Moral. Hamburg, Richter. 1886. 47 S. 1 M.

Der Verf. definiert das ideale Verhältnis zwischen Strafgesetz und Moral dahin:

I. Zur Erhaltung des Glücks der Staatsbürger soll das Strafgesetz Handlungen strafen, welche Pflichten der Moral verletzen, aber auch von diesen Handlungen nur diejenigen strafen, welche ausserdem noch Rechtsgüter gefährden.

An diese Forderung schliessen sich nach dem Verf. zwei weitere Forderungen an, die die Moral aufstellt:

II. Das Strafgesetz muss die zu I. erwähnten Handlungen stets strafen und zwar ohne Ansehen der Person.

III. Die Strafe muss vom Gesetz angemessen bestimmt werden, sowohl in ihrer Art wie in ihrer Höhe.

Aus den Vordersätzen, dass a) die Erhaltung des Körpers zusammen mit der Erhaltung der Ehre die Grundlage unserer ganzen Existenz in sozialer und geistiger Beziehung bilde, b) der Körper durch die Zeugung den Tod überwinde, Träger der Arbeit und der Kultur und deshalb unersetzlich sei, zieht Verf. die Schlussfolgerung:

„Deshalb ist Unverletzbarkeit des Körpers das heiligste Rechtsgut und muss darum von jeder Gesetzgebung vor allem von dem Strafgesetz so hoch geachtet werden, dass es auch vom Staat nicht zur Strafe entzogen werden darf.“ (?)

Mit diesen Grundsätzen, deren Begründung durch ihre zweifelhafte Logik die Kritik stark herausfordert, operiert nun der Verf., indem er an einer Reihe von Beispielen aufzeigt, inwieweit seiner Meinung nach die in Preussen geltenden Reichs- und Landesstrafgesetze mit der Moral disharmonieren, weil sie jenen Grundsätzen zuwiderlaufen. Bünger.

Hecker, K. Lehrbuch des deutschen Militärstraf-R. Stuttgart, Enke. 1887. XII u. 319 S. 6 M.

Die zugleich den Zwecken einer Vorrede dienende Einleitung gibt eine kurze Skizze der Geschichte des Militärstraf-R., hebt die Momente hervor, welche zum Erlass des M.Str.G.B. vom 20./VI. 1872 führten, und stellt es endlich als eine unabweis-

liche Pflicht der Strafrechtslehrer hin, sich nicht nur mit dem Militärstraf-R. zu beschäftigen, sondern auch dasselbe in Zukunft mit dem übrigen Straf-R. zu lehren. H. leitet diese Pflicht her einerseits aus dem Zusammenhange des jetzigen Militärstraf-R. mit dem wesentlich im R.Str.G.B. verkörperten gemeinen Straf-R. andererseits aber daraus, dass namentlich die singularrechtlichen Bestimmungen der Militärstrafgesetze auch für den Zivilstrafrichter von Interesse seien.

Im Anschluss an das M.Str.G.B. selbst zerfällt das Lehrbuch in zwei, übrigens räumlich fast völlig gleiche, Teile: I. Von der Bestrafung im allgemeinen; II. Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung. Im allgemeinen sei hervorgehoben, dass der Verf. die ihm gestellte Aufgabe — das vorliegende Werk bildet einen Band der „Juristischen Handbibliothek“ (C.Bl. V, 378) — in vollständiger Weise gelöst hat. Der Verf. bietet in knappster Form eine wissenschaftliche Darstellung der bekanntlich in vielen Beziehungen höchst schwierigen Materie, jeder unnötige gelehrte Ballast ist nach dem Zwecke des Werkes vermieden, die Darstellungsweise des Verf. aber eine derartige, dass das Werk nicht nur im juristischen Publikum Verbreitung gewinnen, sondern auch innerhalb der für das Militärwesen überhaupt sich interessierenden Laienkreise Leser zu finden geeignet ist.

Im II. Teil verfolgt H. genau die Legalordnung des Teil II Tit. 1 des M.Str.G.B.

Der Besonderheit der Materie entsprechend orientiert H. zunächst im Abschnitt I über die strafbaren Handlungen der Militärpersonen im allgemeinen und zwar insbesondere sowohl über den positivrechtlichen Begriff der militärischen V. und V. im Gegensatz zu den strafbaren Handlungen des bürgerlichen Straf-R., als auch über das so wichtige Militärdisziplinarstraf-R. und dessen Abgrenzung gegenüber dem Militärkriminal-R. Im weiteren schliesst der I. Teil sich der für die Darstellung des gemeinen Straf-R. hergebrachten Anordnung an, so dass im Abschnitt II das Herrschaftsgebiet des M.Str.G.B. und somit namentlich auch der Begriff der Militärpersonen zur Darstellung gelangt; hier findet auch die unklare Stellung der Offiziere z. D. sowie die strafrechtliche Stellung der Landgendarmen ihre Erörterung.

Ein besonderer Abschnitt (VIII) ist der Strafzumessung gewidmet; hat doch gerade hier das M.Str.G.B. einige bemerkenswerte Bestimmungen bezw. Abweichungen vom gemeinen Straf-R.;

ausser der Bedeutung der sogen. minder schweren Fälle, namentlich angesichts des Fehlens mildernder Umstände im M.-Str.G.B., waren vor allem die allgemeinen Straferhöhungsgründe des §. 55 desselben zu beleuchten. H. vertritt den auch sonst meist geteilten Standpunkt, dass deren Wirksamkeit auch auf die bürgerlichen Delikte sich erstrecken, sowie ferner, dass das betr. bürgerliche Delikt durch die Androhung einer Straferhöhung nicht in ein militärisches umgewandelt werde, weil trotzdem die eigentliche Strafandrohung im bürgerlichen Str.G.B. enthalten sei. Mit Recht beschäftigt sich ferner ein weiterer Abschnitt (IX) speziell mit dem Rückfalle, da das M.Str.G.B. diesem eine ausgedehntere Beachtung schenkt, als das R.Str.G.B., ihn namentlich auch zu einem allgemeinen Strafschärfungsgrunde erhebt; nicht ganz glücklich bezeichnet H. diesen an §. 38 des M.Str.G.B. behandelten Rückfall als uneigentlichen.

Die Zahl derjenigen Juristen, die Gelegenheit haben, dem Militärstraf-R. durch praktische Handhabung näher zu treten, ist verhältnismässig gering; durch ein so instruktives Lehrbuch, wie das vorliegende, ist auch dem grossen Kreise der Berufsgenossen eine Gabe geboten, die dazu auffordert, einen näheren Einblick in jenes Gebiet des Straf-R. zu thun, das im einzelnen so viel des Interessanten und zugleich des Schwierigen bietet.

Olshausen.

Braun-Wiesbaden, K. Pandaemonium. Kriminal- und Sittengeschichten. 2 Bde. Hamburg, Richter. 1887. 10 M.

Das zweibändige Werk bewegt sich auf dem Grenzgebiete zwischen der rein juristisch veranlagten Pitavallitteratur und der schönwissenschaftlichen Erzählungslitteratur. Eingestreut finden sich mannigfache kulturhistorische Beobachtungen und Vergleiche. Die mitgeteilten Kriminalfälle gehören nicht gerade der sogen. sensationellen Gattung an. Vorwiegend scheint vielmehr bei der Auswahl die kulturhistorische Perspektive Berücksichtigung gefunden zu haben. Den ältesten Straffall liefert unter der Ueberschrift „die moderne Klytämnestra“ ein Vorkommnis aus dem Ende des 17. Jahrhunderts, das von Pitaval berichtet wird, sich an den Namen des Herrn de la Pivadière knüpft und ein rein geschichtliches Interesse darbietet, übrigens schon in dem 16. Jahrhundert an dem falschen Gerra, einen Vorläufer gehabt hatte. Sehr geschickt erzählt werden uns nassau. Geistergeschichten aus dem 18. Jahrhundert („der Geisterlips“). In ihnen wird die Jurisprudenz nur oberflächlich ge-

streift. Zwei andere Stücke befassen sich mit der vornehmlich auf Pfister gestützten Schilderung des Räuber- und Vagantenwesens, insbesondere auch des Schinderhannes, also mit dem Ausgang des letzten und den Anfängen des gegenwärtigen Jahrhunderts. Den Beschluss des 1. Bandes bildet die Wiedererzählung des oft besprochenen Sodenschen Duells vom Jahre 1825, worin kein eigentlich richterliches Urteil zu berichten, sondern wo Gelegenheit geboten ist, das ehemalige Kleinfürstentum gewisser Länder abzuzeichnen, endlich eine Skizze aus Pommern (1842). Der 2. Band ist zum allergrössten Teil der Darstellung der beiden Hochverratsprozesse gegen Brender (1881) und Reinsdorf (1884) gewidmet und unterscheidet sich wegen seiner strengeren juristischen Haltung von der mehr novellistischen Form anderer Stücke. Ein Aufsatz über die Majestätsbeleidigungen in Deutschland (S. 57) lässt sich schwer unter den Titel der Sammlung bringen, denn er hat keinerlei Erzählung zur Grundlage, sondern den Zweck, gewisse Gesetzesänderungen vorzuschlagen. Der Verf. regt an, dass Majestätsbeleidigung nicht ex officio, sondern nur auf erteilte Ermächtigung verfolgt werden möchten, der beweisfällige Denunziant nach dem Prinzip der Talion bestraft und eine dreimonatliche Verjährungsfrist eingeführt werden sollte. Noch besser erscheint es uns, wenn — wie bei der Gotteslästerung, nur öffentliche Beleidigungen der Majestät inkriminiert würden, was dem politischen Charakter des Reats durchaus entsprechen würde. Die beiden ersten Stücke („Der Polizeirat Stieber und die Falschmünzer" und „Gattenmord durch Gift und Strick") entreissen zwei preuss. Kriminalfälle aus den Jahren 1854 und 1863 der unverdienten Vergessenheit und sind sehr geeignet den Gegensatz der heutigen Moralitätskriminalistik zur alten Obertribunalspraxis auf dem Gebiete der Versuchslehre und der Teilnahmeverhältnisse zu erläutern.

v. Holtzendorff.

Aschrott, P. F. Strafensystem und Gefängniswesen in England. Berlin und Leipzig, Guttentag. 1887. 311 S. 7 M. 50 Pf.

Wie das belg. Gefängniswesen durch Starke so hat engl. Gefängniswesen und Strafensystem durch den Verf. eine wertvolle Bearbeitung gefunden. Das Buch füllt eine merkliche Lücke aus in der deutschen strafrechtlichen Litteratur und verfolgt den Zweck, das zum weiteren Ausbau der deutschen Strafgesetzgebung und für das noch ausstehende Strafvollzugsgesetz

erforderliche Material zu ergänzen. Als Quellen benutzte der Verf. neben den einschlägigen Werken der bekanntesten engl. und deutschen Autoren über Gefängniswesen die engl. Blaubücher, deren gründliches Studium in Verbindung mit den durch längeren Anfenthalt in England, Besuch der bedeutendsten Anstalten und Verkehr mit den Leitern der Gefängnisverwaltung gewonnenen Anschauungen der Darstellung den Vorzug unvermittelter Erkenntnis von bester Quelle sichert, womit sich knappe juristische Fassung vereint.

Das Buch zerfällt in Vorbemerkungen über engl. Straf-R. und 3 Abschnitte, wovon Abschnitt I die Strafmittel des engl. R., Todesstrafe, Transportation, Strafknechtschaft, Gefängnisstrafe, Geldstrafe, Friedensbürgschaft, körperliche Züchtigung, Ueberweisung an eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt, Polizeiaufsicht und Bestrafung Rückfälliger, Abschnitt II das heutige engl. Gefängniswesen, Organisation, Gefängniseinrichtungen und Behandlung der Gefangenen, Abschnitt III das irische Gefängnissystem behandelt. Der Verf. unterlässt, Schlussfolgerungen zu ziehen, inwieweit engl. Einrichtungen sich für Deutschland empfehlen. Solche Schlussfolgerungen liegen stellenweise sehr nahe, namentlich bei Vergleichung der Wirkungen der schwersten Freiheitsstrafe. Während in England die Verurteilungen zur Strafknechtschaft, deren Schwerpunkt in dem Strafmass von 5 bis 7 Jahren liegt, bedeutend abnehmen, zerbröckelt die Strafgewalt in Deutschland mit kurzen Zuchthausstrafen von vorwiegend 1—2 Jahren, die in vielen Fällen wirkungslos bleiben. In einer in Aussicht gestellten weiteren Arbeit will der Verf. seine persönlichen Ansichten aussprechen über das, was bei Reform des deutschen Straf-R. not thut. Soweit sich diese Vorschläge auf das Gebiet des Strafvollzugs erstrecken sollen, dürfte die Bemerkung gestattet sein, dass mit den Ansichten des Verf. über die Vorzüge des engl. Strafvollzugs Praktiker nicht durchwegs übereinstimmen und Hervorhebung offenkundiger Schattenseiten vermissen werden. Streng.

Schmidt, E. Das schwurgerichtliche Verfahren. Breslau, J. U. Kern. 1887. 278 S. 4 M.

Nach einigen ganz kurzen geschichtlichen Bemerkungen beschäftigt sich der erste Teil dieses hauptsächlich für Vorsitzende, Beisitzer und Geschworene geeigneten Leitfadens mit der Zusammensetzung des Schwurgerichtes, insbesondere mit dem Berufe und der Berufung der Geschworenen. Der zweite Teil

behandelt sodann das schwurgerichtliche Verfahren in der Hauptverhandlung selbst in allen seinen persönlichen und sachlichen Gliederungen. Ein ganz systematisch und übersichtlich gehaltenes Inhaltsverzeichnis erleichtert die Orientierung ungemein, so dass man selbst während der Verhandlung ohne besondere Verzögerung sich über augenblicklich zweifelhaft werdende Fragen gut unterrichten kann. Besonders eingehend ist das bekanntlich sehr schwierige Kapitel von der Fragestellung behandelt; eine Menge Beispiele der vor dem Reichsgericht für unzulässig erachteten Fragen lehren, wie man es nicht machen soll. Das Schlusskapitel spricht über Form und Inhalt des Protokolls der Hauptverhandlung insbesondere für den mit Führung desselben betrauten Beamten. S. 77 äussert sich Verf. über die unnütze und oft langatmige Ansprache, die manche Vorsitzende an die Geschworenen vor Beginn der Sitzung zu halten belieben, S. 241 vertritt er die (aus §. 288 der Str.Pr.O. sich nicht ergebende) Ansicht, dass die Geschworenen durch ihren Eid an die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden gebunden sind. Fuchs (Jena).

VI. Kirchenrecht.

Scherer, R. v. Handbuch des Kirchen-R. 1. Bd. 2. Hlfte. Graz, Moser. S. 309—687.

Mit dem vorliegenden Hefte hat der Verf. den 1. Band und damit die eine Hälfte seines grossen Handbuchs abgeschlossen.

Das im C.Bl. IV S. 256 ff. besprochene erste Teilstück behandelte die Grundlagen und die Quellen des Kirchen-R. (Buch I und II). Hierzu tritt jetzt das kirchliche Verfassungs-R. (Buch III). Zunächst wird die Lehre von den kirchlichen Ständen erörtert (1. Kapitel: Laienstand, Klerikalstand, Ordination mit den einschlagenden Verhältnissen, Standes-R. und Standespflichten). Der Klerus ist der berufene Träger der kirchlichen Gewalt. Letztere aber wird ausgeübt entweder in dem Organismus fester kirchlicher Aemter (2. Kapitel: Allgemeine Lehren, die einzelnen kirchlichen Aemter vom päpstlichen Stuhl abwärts bis zu den Gehilfen der Pfarrer, die Militärseelsorge), oder in kollegialischer Vereinigung durch Synoden (3. Kapitel: ökumenische Provinzial- und Diözesansynoden).

Von besonderem Wert erscheinen die Ausführungen über die Natur der päpstlichen Gewalt (§. 80). Der Verf. setzt sich hier mit den deutschen Kurialisten auseinander. Zwar hat der Papst eine kirchliche Vollgewalt, d. h. es mangelt ihm keine rechtliche Befugnis. Deshalb kann es auch keine taxative Aufzählung von causae majores geben. Aber die primatiale Gewalt des Papstes ist nicht die einzige und ausschliesslich eigenberechtigte, so dass alle andere Kirchengewalt nur Ausfluss der päpstlichen wäre. Vielmehr sind die mannigfachsten Rechtsverhältnisse und Rechtsinstitute, insbesondere Kirchenämter, denkbar und wirklich vorhanden, welche keineswegs auf den Grund einer päpstlichen Verfügung und gleichwohl im objektiven, sei es gemeinen, sei es partikulären R. der Kirche wurzeln. Auf jedem Falle ist die besondere auf göttlichem R. beruhende ordentliche Jurisdiktionsgewalt der Bischöfe sowie die Selbständigkeit der Weihegewalt unberührt aufrecht zu erhalten und danach beurteilt sich leicht die relative Wahrheit und Unrichtigkeit des sogen. Papalismus und Episkopalismus (S. 457). Die Behandlung von Rechtsverhältnissen im Wege der Prävention und Affektion ist geeignet, die ordnungsmässige, ruhige Verwaltung der kirchlichen Kreise gar sehr zu verwirren (S. 459). Die Streitfrage, ob die bischöfliche Gewalt auf päpstlicher Mission ruhe oder unmittelbar von Gott ihren Ursprung habe, ist unglücklich formuliert; mag die Antwort wie immer ausfallen, sie wird nie imstande sein, die thatsächlichen Gestaltungen des historischen R. zu erklären. Deshalb ist es als ein Glück anzusehen, dass die über die Frage in Trient geführten Verhandlungen zu keinem Resultat gelangt sind (S. 557). Unrichtig ist es, die päpstliche Gewalt eine an sich absolute, schrankenlose Gewalt zu nennen, richtig ist es aber, dass betreffs der Ausübung jener Gewalt eine rechtlich formulierte Schranke so wenig möglich ist, wie bei jeder anderen höchsten Instanz auf Erden. Missbrauch der päpstlichen Gewalt ist möglich, doch weder zu vermuten noch zu besorgen. Die Gewähr der Korrektur liegt in der von Christus versprochenen Leitung der Gesamtkirche durch den heiligen Geist (S. 462).

Mit dem Fortschreiten des Werks treten seine Eigentümlichkeiten immer mehr hervor. Was sich Scherer zum Ziel gesetzt hat: die Entwickelung und den Bestand der einzelnen Rechtsinstitute möglichst klar darzulegen, ist im Verfassungs-R. schon jetzt erreicht. Bei Aufnahme und Ausscheidung des massenhaften Stoffs hält der Verf. die für ein Handbuch gebotene

Linie ein. Seine Methode, welche die historische Grundlegung nirgends vermissen lässt, an erster Stelle aber den streng positiven Charakter des Kirchen-R. als eines lebendigen R. wahrt, verdient vollste Anerkennung. Nicht minder die sorgfältige Verarbeitung der neueren Litteratur ohne Unterschied der Konfession und die ruhige Behandlung des jus controversum, welche, vom Gereizten und Gespreizten gleich entfernt, mit einer Ausnahme (S. 412) immer sachlich bleibt. Hübler.

Frantz, A. Lehrbuch des Kirchen-R. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1887. XII u. 322 S. 6 M.

Das vorliegende Buch soll in erster Linie dem angehenden Juristen als zuverlässiger Leiter bei seinen Studien dienen, aber auch den Theologen in das Gebiet des Kirchen-R. einführen und allen die Möglichkeit bieten, sich über kirchenrechtliche Fragen zu orientieren. Zu diesem Zweck gibt der Verf. im Anschluss an die Disposition und den Stoff des bekannten Richter (Dove-Kahl-)schen Lehrbuchs eine kurz gedrängte Uebersicht des katholischen und evangelischen Kirchen-R. Im I. Buch werden die geschichtliche Entwickelung der Kirchenverfassung und des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, im II. Buch die Quellen des Kirchen-R. behandelt. Das III. Buch ist dem kirchlichen Verfassungs-R., das IV. Buch dem kirchlichen Verwaltungs-R. gewidmet. Buch IV erörtert unter der Richterschen Firma „kirchliches Leben“ den Gottesdienst und die heiligen Handlungen, das Ehe-R., den Erwerb und Verlust der kirchlichen Rechtsfähigkeit sowie das Ordenswesen. Ein V. Buch über das Kirchenvermögen macht den Schluss.

Die Darstellung ist knapp, klar und durchsichtig. Zur ersten Orientierung und zur kursorischen Lektüre wird das Buch gute Dienste leisten. Um in das Studium des Kirchen-R. mit Erfolg einzuführen, hätten grundlegende Begriffe näherer Erörterung bedurft. Hübler.

Casella, L. La posizione giuridica del Sommo Pontefice. Neapel, E. Anfossi. 1887. 112 S. 3 Fr.

Die geschichtliche Einleitung beginnt mit der durch Konstantin der Kirche verliehenen Korporationsberechtigung (S. 7) und der Schenkung Pipins (S. 10), handelt (S. 14) vom Baseler u. s. w. Konzil, sodann (S. 18) vom westfälischen Frieden und endigt (S. 21—24) mit der Einverleibung Roms. Kap. I. bespricht Ordo, Jurisdiktion und Wahl des Papstes, Kongre-

gationen und Generalordenshäuser (S. 25—32), II. den 1 Abschn. des Garantiegesetzes; III. die Weltstellung und die Beziehungen des Papsttums insbesondere zu Italien (S. 39—46), Frankreich, Spanien, Deutschland, England u. s. w.; IV. die Verkehrsfreiheit und das Gesandtschaftsrecht des Papstes; V. die persönliche und Ehrensouveränität des Papstes; VI. seine und des Konklaves Unverletzbarkeit; VII. seine und seiner Behörden Gerichtsfreiheit; VIII. seine eigene Gerichtsfreiheit (S. 79—84); IX. die Finanzen des heiligen Stuhles (S. 84—90); X. den besonderen strafrechtlichen Schutz (S. 90—93); den „Schluss", (S. 94—100), die Beteiligung der ital. Katholiken am Staatsleben und die Kulturpolitik. Beigefügt sind die Gesetze vom 31./XII. 1870, 3./II. 1871, 13./V. 1871 und 19./VI. 1873, sowie die Dekrete vom 9. und 19./X. und 29./XI. 1870, endlich 19./VI. 1873 (S. 101—110).

Keine Staatsgesetzgebung könne den „carattere universale" (S. 33) oder den „organismo centrale" (S. 32 und 45) des Katholizismus ändern; zur Zeit „verzichte" allerdings auch noch Italien darauf, den Papst seiner inneren Gesetzgebung (S. 37, 61) zu unterwerfen und (S. 64) seine Palastwache zu entwaffnen; jederzeit aber könne es „von Rechts wegen" die bevorzugte Stellung des vatikanischen Palastes durch einseitigen Gesetzgebungsakt aufheben (S. 35, 37). Deutschland erhebe jedoch Einspruch dagegen, dass, interessi sopranazionali, quali quelli rappresentati dal Papato, siano affidato alla tutela d'un solo Stato (S. 35); der Verf., Rechtsanwalt zu Neapel, empfiehlt daher (S. 83) diplomatische Verständigung; die mitunter auch angeführten deutschen Werke (S. 9, 31, 34, 59, 61, 69) scheinen ihm hauptsächlich durch Uebersetzungen bekannt zu sein.

F. Geigel.

Gaupp. Die sogen. Unterscheidungsjahre nach württemberg. R. Separatabdruck aus der Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit (Privat-R.) und Gemeindeverwaltung (öffentliches R.), hrsgb. von A. v. Boscher in Tübingen. 27 S.

Die vorliegende Arbeit behandelt die Frage, mit welchem Lebensjahre nach württemberg. R. das Kind die Berechtigung erlange, die Religion selbst frei zu wählen. Der Verf. ist zu dieser Studie veranlasst worden durch ein von dem württemberg. Justizministerium eingeholtes Gutachten der „vereinigten Zivilsenate des Oberlandesgerichts Stuttgart", nach welchem auf

Grund württemberg. Gewohnheits-R. das „Diskretionsjahr“ ohne Unterschied zwischen Knaben und Mädchen schon mit dem zurückgelegten 13. Lebensjahre eintrete. Sehr entschieden wendet sich Verf. gegen dieses Gutachten, dessen formelle Berechtigung er zunächst bestreitet; er leugnet von vornherein das Dasein eines solchen Gewohnheits-R. und kommt nach eingehender rechtsgeschichtlicher Erörterung zu dem Ergebnis, dass in Württemberg nach klarem, mit der Gesetzgebung anderer deutschen Staaten im wesentlichen übereinstimmenden staatlichen R., enthalten in den Gesetzen vom 27./XII. 1803 und 15. VIII. 1817 das Unterscheidungsjahr bei Knaben mit zurückgelegtem 16., bei Mädchen mit zurückgelegtem 14. Lebensjahre eintrete.

Roedenbeck.

VII. Staats- und Verwaltungsrecht.

Morelli, Alberto. Saggi sui sistemi di scrutinio. Vol. I. Verona-Padua, Drucker & Tedeschi. 1886. 8°. 306 S. 4 Lire.

Die Serie öffentlicher Vorträge, welche Verf. hier verbunden veröffentlicht, behandelt das Problem des Wahl-R., seine politische Bedeutung und rechtliche Ordnung in den hervorragendsten Kulturstaaten. Ausgehend von einer vorbehaltslosen Anerkennung des Hareschen Wahlsystems, das, wie es scheint, seit den letzten Jahrzehnten im Mittelpunkte einschlägiger politischer Bewegungen in Italien steht, bespricht Verf. zunächst die wichtigsten Einzelheiten dieses komplizierten Wahlmechanismus in: quoziente elettorale, liste di preferenza und unità del collegio. Seine folgenden Ausführungen gruppiert Verf. um den gegen die bisherige Wertbemessung des Hareschen Systems gerichteten polemischen Satz, dass dasselbe keineswegs bloss in der Vertretung der Minderheit gipfle, sondern „per rappresentanza proporzionale s'intende la rappresentanza di tutte le opinioni e di tutti gl' interessi, in proporzione al numero dei voti di cui dispongono“ (S. 49). Die folgenden Hauptabschnitte sind den an der Grundidee versuchten Reformen und den Erweiterungen derselben gewidmet. Namentlich findet Navilles Projet de représentation proportionelle pour le Canton de Genève (février 1879) eingehende Erörterung, ebenso legislative Versuche in Italien selbst (progetto Minghetti, progetto Genala, il voto limitato), und zum

Schlusse wird das Listenskrutinium in guter geschichtlicher Entwickelung vorgeführt. Bei Prüfung seiner praktischen Wirksamkeit und seines Einflusses auf die Einheit aller übrigen konstitutionellen Institutionen gelangt Verf., mehr als dies in den anderen Abschnitten der Fall gewesen, zu einer prinzipiellen, tieferen Behandlung des politisch und rechtlich gleich wichtigen, anziehenden Stoffes. Stoerk.

Herrfurth, L. Gemeindeabgabepflicht der Militärpersonen. Das Gesetz betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke vom 29./VI. 1886 erläutert. Berlin, Heymann. 58 S. 1 M. 20 Pf.

Genanntes Gesetz, auf Grund des Reichsgesetzes vom 28./III. 1886 erlassen, hat einem langen Streite ein Ziel gesetzt, indem es teilweise Heranziehung der Militärpersonen zu Gemeindelasten zugestand. H. gibt (S. 1—17) eine kurze und vollständige Vorgeschichte des Gesetzes nebst Auszügen aus der „Begründung“ desselben, begleitet sodann den Abdruck des Gesetzes selbst mit erläuternden Bemerkungen und fügt die Ausführungsverordnungen hinzu. Ein Schlusswort hebt den Charakter des Gesetzes als Kompromissgesetzes und seine finanztechnischen Besonderheiten hervor. Zweifelhaft kann es sein, ob die „Abgaben für Gemeindezwecke“ Gemeindeabgaben oder nicht vielmehr Staatssteuern seien, deren Ertrag lediglich in die Gemeindekasse fliesst. v. Kirchenheim.

VIIa. Kolonialrecht.

Pann, A. Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit. Eine staats- und völkerrechtliche Studie. Wien, Manz. 1887. 84 S. 2 M.

Der erste Abschnitt — die grössere Hälfte des Buches — behandelt das Wesen und die rechtliche Natur der Hoheits-R. in den deutschen Schutzgebieten und gelangt zu dem Ergebnis, dass die Schutzgebiete völkerrechtlich in der Interessengemeinschaft des Reiches stehen und von diesem vertreten werden, dass sie infolgedessen, obwohl staatsrechtlich als Ausland zu betrachten, der Aufsicht und Ueberwachung der Schutzherrn auch hinsichtlich ihrer inneren Einrichtungen unterworfen sind, im übrigen

aber als autonome Rechtsgebilde für die Regelung ihrer Angelegenheiten volle Selbständigkeit besitzen. Der zweite Abschnitt betrifft die Erläuterung und Kritik des Gesetzes vom 17. IV. 1886, betreffend das Rechtsverhältnis der deutschen Schutzgebiete im Anschluss an die Verhandlungen im Reichstag und den Bericht der Kommission derselben. Irrtümlich scheint der Verf. davon auszugehen, dass auch die Eingeborenen schon ohne weiteres der deutschen Gerichtsbarkeit nach Massgabe des Gesetzes unterworfen sind, während es hierzu erst einer besonderen Anordnung bedarf. Der dritte Abschnitt hängt mit den beiden vorhergehenden nur sehr lose zusammen, indem er im Anschluss an das Verhältnis der Schutzgebietsgerichte zu den einheimischen einen Exkurs zu den gemischten ägypt. Gerichten macht und die österr. Regierung auffordert, Schritte zu einer einheitlichen internationalen Rechtsverfolgung zu unternehmen.

Trotz der in der Lage begründeten Unfertigkeit der Rechtsverhältnisse hat sich bereits eine nicht unbedeutende juristische Litteratur über die deutschen Schutzgebiete herausgebildet; in Ermangelung genügender thatsächlicher Grundlagen sind die Erörterungen so theoretischer und aprioristischer Art, dass sie täglich von den Verhältnissen überholt werden. Auch während der Verf. schrieb, ist das Material nicht bloss gewachsen, sondern die Gestaltung im einzelnen bereits eine andere geworden, so dass seine Darstellung vielfach nicht mehr erschöpft und zutrifft. Dies gilt insbesondere von der Stellung der Kolonialgesellschaften zu dem Reich; auch ist es nicht richtig, wenn der Verf. die Schutzgebiete gleich behandelt, ohne Rücksicht, ob sie sich in der mittelbaren oder unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden. Kayser.

VIII. Internationales Recht.

Calvo, Ch. Manuel de droit international public et privé. Paris, Rousseau. S. a. 222 S. 7 fr.

Der Verf. ist dem juristischen Publikum längst bekannt durch seine grossen Werke: „Le droit international théorique et pratique“ und „Dictionnaire du droit international public et privé“. Von dem ersteren Werke bildet das Manuel einen Auszug, welcher sich auf den wissenschaftlichen Teil desselben be-

schränkt, und auf Grund des Studienplanes für die französ. Rechtsfakultäten ausgearbeitet ist. Ausser einer historischen Einleitung enthält das Lehrbuch eine knappe Darstellung des Völker-R. in Krieg und Frieden und eine ebenso knappe des internationalen Privat-R. Während bei den grösseren Werken die Breite oft ermüdet, haben wir hier dagegen eine kurze und präzise Darstellung, und bei seinem kleinen Umfang ist das Buch ausserordentlich reichhaltig an historischen Angaben, namentlich über die Staatsverträge, und die Litteraturnachweise sind so vollständig, als der Raum es gestattet. Man merkt der Darstellung überall den genauen Kenner seines Faches und den erfahrenen Staatsmann an. König.

Lammasch, H. Auslieferungspflicht und Asylrecht. Eine Studie über Theorie und Praxis des internationalen Straf-R. Leipzig, Duncker & Humblott. 1887. XVI und 912 S. 18 M.

Mit bewunderungswürdigem Fleisse und mit jenem Scharfblicke für die Ermittelung aller Quellen, den nur die vollste Sachkenntnis gewährt, hat hier L. das gesamte Material des in der juristischen Litteratur des deutschen Sprachgebietes bisher nur wenig behandelten Gegenstandes auf rechtsgeschichtlicher und rechtsvergleichender Grundlage gesammelt, verarbeitet und damit in der That eine klaffende Lücke der Litteratur durch ein in allen Teilen festgefügtes Werk ausgefüllt. Der bedeutende Umfang desselben ermöglicht dem Verf., jeder mit dem aktuellen Stoffe zusammenhängenden relevanten Frage eingehende Berücksichtigung zu widmen. Das I. Buch über die Stellung der Auslieferung im Rechtssysteme und die Geschichte ihrer Entwickelung macht uns zunächst mit den Vorbegriffen vertraut und mit dem Entwickelungsgange, den das Rechtsinstitut im Laufe der verhältnismässig kurzen Zeit seines selbständigen Bestandes zurückgelegt hat. Der Erörterung des Problems ist eine sichere Grundlage gegeben durch die Loslösung desselben von allem die juristische Betrachtung störenden Beiwerke. Durch die Flucht des ausländischen Verbrechers auf das Gebiet eines anderen Staates erlangt er kein Recht, am allerwenigsten ein subjektives R. auf Straflosigkeit, denn diese Flucht ist kein Grund einer Tilgung des dem Thäter gegenüber bestehenden Strafanspruches jenes Staates, auf dessen Gebiet er eine strafbare Handlung begangen hat. An der Grenze des fremden Staates erlischt nicht der Anspruch des durch das Delikt un-

mittelbar verletzten Staates, sondern nur dessen Macht, diesen seinen Anspruch durch die Thätigkeit seiner eigenen Organe zur Geltung zu bringen. Der Flüchtling selbst hat keinen Anspruch auf den Schutz des Staates, in den er flüchtet, denn sein Verschulden gegen den einen Staat ist noch kein Verdienst um den zweiten. Das „Asyl-R.“ löst sich daher juristisch auf in eine Immunität, deren Bewilligung oder Versagung jedoch im Ermessen des Aufenthaltsstaates liegt. Diesem „Asyl-R.“ steht daher im Rechtssystem der Kulturstaaten die Rechtsfigur der Auslieferung ergänzend zur Seite; dieselbe setzt nach L. stets eine Konkurrenz von Strafansprüchen zweier Staaten gegen ein Individuum wegen derselben That voraus, denn das R. eines Staates zu strafen ist die Voraussetzung seines R. auszuliefern. Aus dieser Begründung ergibt sich die Folgerung, dass die Auslieferung nicht etwa bloss ein Akt der Rechtshilfe, d. h. der Beihilfe zur Verwirklichung des R. durch einen anderen Staat, sondern dass sie gleichzeitig auch ein wahrer Akt der Rechtspflege des ausliefernden Staates selbst ist (S. 42). Das II. Buch tritt in eine prinzipielle Prüfung der Quellen des heutigen Auslieferungs-R. ein: der Auslieferungsverträge und Auslieferungsgesetze; dabei bringt aber Verf. den Gesetzescharakter der Verträge viel zu wenig in Ansatz und weist dadurch denselben eine ungünstige, zweitlienige Stellung an innerhalb der Wertrelation beider Quellengruppen. Gleichwohl verdienen hier volle Beachtung die Ausführungen über die Reciprozität, über das Geltungsgebiet und die Geltungsdauer der Auslieferungsverträge, über die Vorteile der Auslieferungsgesetze und die Gefahren eines Weltauslieferungsvertrages. — Dem bisher behandelten allgemeinen Teile schliesst sich in gewissem Sinne die speziellere Lehre an im III. Buche, das die Delikte im einzelnen prüft, wegen deren Auslieferung stattfindet und wegen deren sie versagt wird. Dieser räumlich und sachlich umfassendste Teil des Werkes gibt auf Grund einer reichen Gesetzeskenntnis und umständlichen Verwertung des diplomatischen Aktenmaterials zunächst eine Charakteristik der „nichtpolitischen Delikte gegen R. der Individuen“. Die zahlreichen Abweichungen der verschiedenen Gesetzgebungen geben dem Verf. Anlass, in scharfsinnigen Ausführungen über die Abgrenzung des Umfanges der Auslieferungspflicht und der Beurteilungsquelle für die juristische Qualifikation der Auslieferungsdelikte prinzipielle Gesichtspunkte für die Ueberwindung zahlreicher praktischer Schwierigkeiten ausfindig zu machen. Der den politischen Delikten gewidmete

zweite Abschnitt dieses Buches hat den Grundsatz zum beherrschenden Mittelpunkt, dass das politische Verbrechen keineswegs immer oder auch nur regelmässig eine sittliche und ehrenhafte That sei und es genüge auch nicht, dass ein Verbrechen nichts Ehrenrühriges in sich enthalte, um demselben im internationalen Straf-R. eine exzeptionelle Behandlung angedeihen zu lassen (S. 214), wie ja auch, wenn es sich um ein nicht politisches Delikt handelt, die Auslieferung des Urhebers eines Verbrechens deshalb nicht verweigert werden kann, weil dessen That im konkreten Falle auf einem nicht ehrenrührigen, vielleicht sogar auf einem sittlich zu billigenden Motive beruhe.

Der durch ein umfassendes Judikatenmaterial sehr instruktive Abschnitt geht auf die einzelnen Fälle der spezifisch oder absolut politischen und der relativ politischen Delikte ein und gibt dem überaus schwierigen Problem der praktischen Sonderung dieser Gruppen durch eine sachliche Kritik der einzielenden Lösungsversuche (belgische Attentatsklausel, der Vorschlag des Entwurfes der zur Ausarbeitung eines ital. Auslieferungsgesetzes berufenen Kommission, die Analogie mit den Sätzen des Kriegs-R., die Formel des Institut de droit international etc.) wertvolle Förderung.

Aus den wichtigen Partien des IV. Buches: „Beschränkungen und Bedingungen der Auslieferungspflicht“, heben wir zur Kennzeichnung der Reichhaltigkeit der Darstellung hervor die Behandlung des Einflusses der Staatsangehörigkeit auf die Auslieferung, der Wirkungen der Naturalisierung, der Strafausschliessungsgründe, der res judicata, der konkurrierenden Kompetenz, welche den Uebergang zum V., das Verfahren der Auslieferung erörternden Buche vermitteln. Das authentische Quellenmaterial, das dem Verf. seitens einer grossen Zahl von Staatsbehörden in liberalster Weise zugänglich gemacht worden ist, gibt dieser ersten umfassenden Bearbeitung des Auslieferungsprozesses neben einem hohen Masse von Anschaulichkeit den Vorzug voller Verlässlichkeit. — Die beiden letzten Teile des gehaltvollen Werkes sind den Untersuchungen gewidmet über die Stellung des Ausgelieferten gegenüber der Justizhoheit des requirierenden Staates (VI. Buch) und der Rechtshilfe in Strafsachen; sie ergänzen die vorhergehenden Ausführungen in zahlreichen praktisch wichtigen Punkten und erhöhen dadurch den Eindruck der Vollständigkeit und Geschlossenheit des L.schen Werkes. Stoerk.

Clunet, Ed. Offenses et Actes hostiles commis par des particuliers contre un État étranger. Paris, Marchal & Billard. 1887. 57 S.

— Questions de droit relatives à l'incident franco-allemand de Pagny. Paris, Marchal & Billard. 1887. 57 S.

In der ersten Schrift, welche als Auszug aus einer grösseren Monographie bezeichnet wird, erörtert der bekannte Herausgeber des Journal de droit international privé zunächst den Begriff des „Offense", dann denjenigen der „Actes hostiles", vorerst im französischen Rechte, dann auch in den entsprechenden Bestimmungen anderer Gesetzgebungen. — Offense ist ein sehr allgemeiner Begriff: „expression générale et compréhensive, qui englobe les actes matériels et immatériels. „Strafbar ist in Frankreich die offense envers les Chefs d'Etats étrangers", kraft Gesetz vom 29./VII. 1881, wenn sie eine öffentliche ist; dies war schon vom Gesetze vom 29./XII. 1875 über Pressvergehen gefordert, nicht aber vom code pénal von 1810 (Art. 86) und dem Gesetze von 1819. — Eine „offense envers un Gouvernement étranger", als abstraktes Wesen aufgefasste, ist nach C. in Frankreich nicht strafbar; der Staat wird mit dem Staatsoberhaupt nicht identifiziert. — Eine Unterart der offense ist Acte oder action hostile, worüber Art. 84 des Code Pénal eine Bestimmung enthält, welche C. als durchaus unpraktisch und unanwendbar, auch als gefährlich erklärt, was übrigens allgemein angenommen zu sein scheint. Binnen 77 Jahren ist nur dreimal eine Anwendung dieses Artikels versucht worden, und nur zweimal mit Erfolg, aber in diesen beiden Fällen konkurierte in der Anklage Art. 84 mit 85; der dritte Anwendungsversuch erfolgte im März d. J. in der Sache Peyramont, der Angeklagte wurde freigesprochen. — Nach der Darstellung der lex lata geht C. zur lex ferenda über. Er schlägt zur Annahme in das positive R. einen Satz vor, der ungefähr so lauten würde: „Quiconque aura commis publiquement une offense ou un acte hostile envers un État étranger, régulièrement reconnu et en paix avec la nation, sera puni d'un emprisonnement de trois mois à trois ans u. s. w. — La poursnite aura lieu devant la cour d'assises, soit à la réquete de l'agent diplomatique de l'État offensé, soit d'office, sur la demande écrite adressée par cet agent au ministre des affaires étrangères et par celui-ci transmise au ministre de la justice. — La réciporcité légale ou diplomatique devra exister en faveur de l'État requis de la part de l'État réquérant."

Die zweite Schrift C.'s ist der Erörterung des Schnäbeleschen Falls gewidmet, den sie von allen Seiten beleuchten will. C. konstatiert vorerst die Verschiedenheit der Ergebnisse der von beiden Regierungen getrennt vorgenommenen Untersuchungen. Zuerst wird die französische Version als wahrheitsgemäss vorausgesetzt: Schnäbele sei auf französischem Gebiete arrestiert worden; dann die deutsche, nach welcher die Arrestation auf deutschem Gebiete erfolgt ist. In der ersten Hypothese sei die Sache sehr einfach: der ungebührenderweise Festgenommene soll freigegeben, übliche Genugthuung gewährt werden; — dies wird durch einige Beispiele erörtert. — Die zweite Hypothese gibt zu eingehender Erörterung verschiedener Fragen Anlass: der Frage von der Territorialkompetenz, wenn die strafbare Handlung von einem Ausländer im Staatsgebiete vollbracht worden ist; — der Frage von der extraterritorialen Wirksamkeit des Strafgesetzes, wenn die strafbare Handlung vom Ausländer ausserhalb des Staatsgebietes vollbracht wurde; — der Fragen vom Wesen der Spionage, von der besonderen Stellung der Beamten zu den internationalen Verhältnissen, von dem strafgerichtlichen Vorgehen gegen einen Ausländer, welcher unter irgend einem Vorwande auf das Staatsgebiet gerufen oder gelockt worden ist. C. schliesst sich durchaus der Auffassung des deutschen auswärtigen Amtes an, wonach die ausländischen Grenzbeamten, welche sich in Sachen ihrer Kompetenz und infolge einer offiziellen Einladung auf dem Staatsgebiete befinden, als im Besitze eines wirklichen Saufconduite zu betrachten sind. Rivier.

XI. Hilfswissenschaften.

Thudichum, Fr. Bismarcks parlamentarische Kämpfe und Siege. Stuttgart, F. Enke. 1887. VIII u. 152 S. 3 M.

Die Schrift enthält eine kurze Darstellung der vom Fürsten Bismarck befolgten Politik, soweit sie in seinem Eingreifen in die Verhandlungen des preuss. Landtags und des Reichstags zum Ausdruck kommt. Die 11 in wesentlich historischer Folge angeordneten Abschnitte der Schrift erstrecken sich über den Zeitraum von 1859 bis 1879. Dem Verf. ist es nicht darum zu thun, neues Material zu verwerten, er geht auch nicht in das politische

und rechtliche Detail ein: seine Absicht geht auf eine Klarstellung der Hauptzüge der Entwickelung; er will die Streitpunkte, um die gekämpft wurde, die Parteigruppierung, die Resultate des Kampfs zu klarer Anschauung bringen.

Genauer als in der Parteipresse zu geschehen pflegt, geht er namentlich auf die rechtliche Seite der einzelnen Fragen ein (s. z. B. die Auseinandersetzung über das „Einnahmebewilligungsrecht“). — Den Inhalt des Buches lehrt ein genaues Inhaltsverzeichnis, das ihm vorgedruckt ist, kennen. Behandelt werden im wesentlichen:

1. die Armeereorganisation und der Verfassungskonflikt vor 1866, sowie der Abschluss desselben durch die Indemnitätsgesetze und die Bestätigung der Armeereorganisation durch die Bundesverfassung (Abschnitt I, II, III);

2. die Aufrichtung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs und die Stellung der süddeutschen Staaten zum Bund in der Zwischenzeit (Abschnitt III, IV);

3. der Kulturkampf: Bildung einer klerikal-welfisch-polnischen Partei im Reichstag, das Unfehlbarkeitsdogma, der Altkatholizismus, das Schulaufsichtsgesetz, die Maigesetze, Annäherung des Papstes Leo XIII. an Preussen und erste Schritte zur Beilegung des Kirchenstreits (Abschnitt V, VI, X);

4. Reform der inneren Verwaltung in Preussen: die neue Kreisordnung (Abschnitt V);

5. die Feststellung des Reichsmilitärgesetzes vom 2./V. 1874 (Abschnitt VII);

6. die Politik gegenüber den Sozialdemokraten (Abschnitt VIII und IX);

7. Zoll- und Steuerpolitik. „Vereitelter Versuch der Nationalliberalen zur Erzwingung des Parlamentarismus. Entlassung Falks. Gänzliche Sprengung der nationalliberalen Partei“ (Abschnitt XI).

Zitelmann.

Freyer, Moriz. Die Ohnmacht bei der Geburt vom gerichtsärztlichen Standpunkte. Berlin, Springer. 1887. VI u. 283 S. 7 M.

Dass Zustände von Ohnmachten (plötzliche Einbüssung des Bewusstseins und der Bewegungsfähigkeit) in und unmittelbar nach der Geburt (abgesehen von den durch übermässigen Bluterguss verursachten) auftreten können, wird von allen Autoritäten als nicht unmöglich erachtet. In Verhandlungen wegen Kindesmord wird bei Abwesenheit von Zeichen gewaltthätiger,

anderweitig zu erklärender Einwirkung auf das Kind, der Einwand der Ohnmacht gerichtsärztlicher und noch mehr richterlicherseits nach Verf. mit dem grössten Misstrauen angesehen. Er hat daher auf Grund von ausgedehnten Angaben in der Litteratur und von Rückfragen bei einem grossen Teil der deutschen Gerichtsärzte und von 195 aktenmässigen Verhandlungen gegen das Leben neugeborner Kinder aus der Zeit vom 1./X. 1879 bis 1./XII. 1886 die Beziehung der heimlichen Geburt zum Zustande der Ohnmacht klarer zu legen versucht. Seine Schlussfolgerung: „Es ist wahrscheinlich, dass eine heimliche Geburt während einer Ohnmachtsbewusstlosigkeit verhältnismässig häufiger vorkommt, jedenfalls aber häufiger als unter gewöhnlichen Verhältnissen“ (S. 147 und 190), erscheint nicht genügend bewiesen. Aus der ganzen Litteratur konnte er nur drei Fälle anziehen, von denen der eine aus dem Jahre 1813 auch als auf Hysterie beruhend angesehen werden kann, der zweite aus dem Jahre 1812 nach einem Stoss erfolgte, der dritte eine Zangengeburt betraf. Die Rundfragen ergaben vier Fälle, von denen jedoch mindestens zwei (wegen grossem Blutverlust) auszuscheiden sind. Nach dem Aktenmaterial kann Verf. nur sozusagen einen Indizienbeweis auf stattgefundene Ohnmacht führen. Er unterlässt nicht anzuführen, dass auf Grund des Einwandes der Ohnmacht öfters Anklage nicht erst erhoben, andererseits vielfach (unter 117 Strafsachen 21) Freisprechungen erfolgt sind. Wenn Verf. in seiner überaus fleissigen Arbeit daher auch das verhältnismässig häufige Vorhandensein der Ohnmacht annehmbar macht, so dürften die Bedenken gegen die Annahme des Kindestodes als indirekte Folge einer solchen Ohnmacht durch die vorliegende Arbeit eher verstärkt werden. Bei Durchlesung der Auszüge aus den Verhandlungen muss sich dem Gerichtsarzte der Gedanke aufdrängen, dass durch verschärfte Strafbestimmungen gegen vorzeitige Beseitigung der Leichname Neugeborener, unter anderen auch eine frühzeitigere Untersuchung der Entbundenen und des Leichnams in vielen Fällen ermöglicht werden würde. Kornfeld.

B. Zeitschriftenüberschau.

Nouvelle Revue historique de droit français etc. XI. 3. D'Arbois de Jubainville, origine de la propriété foncière en france. Stouff, étude sur la formation des contrats par l'écriture dans le droit des formules du Ve au XIIe siècle. Rébous, coutumes de Puymirol. Beauchet, la loi de Vestrogothie.

Beiträge zur Erläuterung d. deutschen R. 1. Jahrg. 4. u. 5. Hft. Kohler, über prozessrechtl. Verträge u. Kreationen (Schluss). Petersen, wird durch d. Kompensationseinrede Rechtshängigkeit begründet? Pfizer, zum Begriff d. Prozesskosten. Haas, von d. Kosten d. Kostenfestsetzungsverfahrens. Hergenhahn, aus d. Zwangsvollstreckungsverfahren d. R.Z.Pr.O., insbesondere d. Pfändung u. Ueberweisung von Forderungen d. Schuldners gegen d. betreibenden Gläubiger betr. Rave, sind §. 3 I. 24 u. Anh. §. 148 d. preuss. allg. Gerichtsordnung f. d. im früheren Verfahren ergangenen, vor oder nach d. 1./X. 1879 rechtskräftig gewordenen, gerichtlichen Entscheidungen noch in Geltung? Marcus, d. Statutenkollision im Ehescheidungsprozess, im Hinblick auf d. Judikatur d. Reichsgerichts nach d. Grundsätzen d. gemeinen u. preuss. Zivil-R. erörtert. Koessler, d. Verzinsung d. unbezahlten Kaufgeldes. Wolff, d. Legitimation z. Bewilligung d. Umschreibung einer Vormerkung in eine Hypothek im Falle eines Eigentumswechsels.

Juristische Blätter. XVI. 27. Pfaff, Codex Theresianus etc. 28. 30. Benedikt, Abhängigkeit d. Straf-R. etc. (Forts.). 28. Rechtl. Bedeutung d. Graphophons. 30. Maitisch, Ueberschreitung d. Kostenvoranschlags nach österr. R.

Oesterr. Gerichtszeitung. XXXVIII. 26. Zucker, Besitzstörung u. Hausfriedensbruch. 27.—29. Lammasch, Auslieferung u. Asyl-R.

Oesterr. Centralblatt f. d. jurist. Praxis. V. 7. Braun, domiziliert eigener Wechsel. (C.Bl. f. Verwaltung. III. 7. Rechtsschutz gegen Versagung oder Entziehung einer Gewerbeberechtigung.)

Zeitschr. f. schweizer. R. XXVIII. N. F. VI. 4. Attenhofer, d. Gegenstand d. Zession nach schweiz. Obligationen-R. Heusler, schweiz. Rechtsgesetzgebung d. J. 1886. Uebersicht d. schweiz. Rechtslitteratur d. J. 1886. Litteraturanzeigen.

Zeitschr. f. Gerichtsvollzieher. I. 14. Das Verhältnis d. Gerichtsvollzieher zu d. polizeil. Vollzugsorganen.

Zeitschr. f. Berg-R. XXXVIII. 3. Berggesetz v. Finland v. 12. XI. 1883 (übers. v. Gurlt). Zirkel, zur Geschichte d. sächs. Bergbaues. Wahle, d. Verfahren in Streitigkeiten über Bergschaden.

Law Quarterly Review. III. 2. Humphrey u. Sargant, the land transfer bill. Freeman, the case of the deanery of the exeter. Cooper Willis, the bills of sale act. Randolph, eminent domain. Mackay, the art of legal composition. Wood-Renton, Moral Mania. Pollock, English law I—L Victoriae.

Revue Judiciaire (Suisse). IV. 11.—14. Responsabilité civile des fondateurs de sociétés arrangeur.

Rivista italiana per le scienze giuridiche. III. 2. Fusinato, gli infortunii sul lavoro. Zdekauer, la confessione di legge nei patti dotali di Firenze.

Rassegna di scienze sociali. Nr. 95. Minimus, il papato ed il regno l'Italia. 98. Tempio, libero conclave in libero stata.

Diritto commerciale. V. 3. Errera, l'ultimo capoverso all' art. 913 cod. de com. Sacerdote, societa di fatto i efficacia relativamente di socii fra loro. Supino, la obbligazione cambiaria degli analfabeti e la legge sul credito agrario.

Rivista general de legislacion y jurisprudencia. 1886. Dec. Antequeza, la codificacion moderna en Espana. Carvajal, del azar y de su influencia. 1887. 1. Gonzales Rothvoss, presas maritimas (bekämpft d. Unantastbarkeit d. Privateigentums im Seekriege). Congresso juridico espanol. Fiore, de la irretroactividad de las leges.

Zeitschr. f. Strafrechtswissenschaft. VII. 4. Benedikt, Biologie u. Kriminalistik. Sickel, z. ältest. deutschen Zollstraf-R. Kries, ein Beitrag zur Lehre v. d. Teilnahme.

Gerichtssaal. XXXIX. 7. Liman, Leistungen d. gerichtl. Medizin 1885. Reiffel, Idealkonkurrenz. F. Rosshirt †. 8. Buccellati, Entwurf d. Str.G. f. Italien. Naville, d. Hypnotismus u. d. menschl. Willensfreiheit. Scherer, code pénal u. d. Reichs-R. Wesnitsch, Schwurgerichte nach altserb. R.

Tijdschrift voor Strafrecht. 1. afl. 4. Simons, een paar opmerkingen naar aanleiding van artt. 26 en 27 W. v. Sr. v. Hamel, wederspannigheid, IV. Pols, de rechtsmacht van den burgerlijken rechter in strafzaken. Gockinga, de nieuwe strafrechtelijke wetgeving in verband met de rijksfiscale zaken. Rechtspraak. Boekbeschouwing.

Il Naturalismo. I. 1. Zocco-Rosa, la forma primigenia del dir. penale in Roma.

Revue philosophique. 1886. S. 225—261. Garofalo, l'anomalie du criminel.

Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin. XXXVIII. 3. Krauss, war Anna Thormählen die Mörderin ihres Gatten. Krafft-Ebing, versuchter Giftmord. Roger, Vergiftung durch Weinstein.

Archiv f. Post u. Telegraphie. 1887. Nr. 12. Befugnis d. Postverwaltung zur Rückforderung d. auf gefälschte Postanweisungen ausgezahlten Beträge.

Archiv f. Eisenbahnwesen. 1887. 4. Heft. Gleim, d. rechtliche Natur u. d. R. d. Privatanschlussgeleise.

Nation. IV. 40. Von Leo XIII. u. seiner Politik. 42. 43. Heinrich, z. röm. Frage.

Annalen d. Deutschen Reichs f. Gesetzgebung etc. 5./6. Jahrg. 1887. Stengel, deutsches Kolonialstaats-R., mit Berücksichtigung d. internationalen Kolonial-R. u. d. Kolonialstaats-R. anderer europ. Staaten. Zeller, d. Reichsgesetz, betr. d. Unfall- u. Krankenversicherung d. in land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Deutsche Kolonialzeitung. 13. Heft. Stengel, d. rechtl. Stellung d. Eingeborenen in d. deutschen Schutzgebieten.

Revue de droit international etc. XIX. 2. Communications relatives à l'Institut (vgl. oben S. 424). Brocher de la Fléchère, l'Église et l'État dans l'empire franc. Pradier-Fodéré, chronique des faits internationaux. Amérique espagnole. Rolin Jacquemyns, quelques documents relatifs à la question bulgare.

C. Neue Erscheinungen.

Im Juli 1887 erschienen oder bei der Redaktion eingegangen (letztere mit * bezeichnet).

1. Deutsche Bücher und Broschüren.

Borchardt, S., d. Institut d. Vormerkung im Geltungsbereiche d. preuss. Grundbuchgesetze v. 5./V. 1872. Berlin, Guttentag. VII u. 144 S. 2 M. 50 Pf.

Binder, M. J., prakt. Handbuch d. katholischen Ehe-R. Für Seelsorger im Kaisert. Oesterreich. 3. Aufl., nach d. neuesten kirchl. u. staatl. Gesetzen umgearb. v. J. Scheicher. Freiburg, Herder. XII u. 458 S. 6 M.

Eckstein, J., d. Fruchterwerb d. Usufruktuars u. d. Pächters nach r. R. Eine Preisschrift von d. hohen deutschen jurid. Fakultat in Prag preisgekrönt. (Aus „Jahresber. d. Lese- u. Redehalle d. deutschen Studenten in Prag".) Prag, Calve. 27 S. 80 Pf.

Feilbogen, S., unsere Rechtsstudien. Wien, Daberkow. VII u. 56 S. 1 M. 20 Pf.

Frantz, Th., d. gesetzl. Eigentumsbeschränkungen nach (französ.) bad. u. Reichs-R. 1. Lfg. Freiburg, Mohr. 80 S. 2 M.

Frensdorff, F., d. statut. R. d. deutschen Kaufleute in Nowgorod. 2 Abt. (Aus „Abhandlg. d. k. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen".) Göttingen, Dieterich. 35 u. 55 S. 4 M.

Friedberg, E., Otto Stobbe. Rede geh. bei d. akadem. Gedächtnisfeier d. Leipziger Juristenfakultät am 28./VI. 1887. Mit einer Portr.-Radierg. Berlin, Hertz. 40 S. 1 M. 50 Pf.

*Gareis, C., Encyklopädie u. Methodologie d. Rechtswissenschaft. Giessen, Roth. 187 S. mit Tafel. 2 M. 40 Pf.

*Goldschmidt, L., Rechtsstudium u. Prüfungsordnung. Ein Beitrag zur preuss. u. deutschen Rechtsgeschichte. Stuttgart, Enke. 451 S. 9 M.

*Hahn, O., d. deutsche Markenschutzgesetz sowie Vorschläge zur Aenderung etc. Stuttgart, Kohlhammer. 47 S.

*Hecker, K., Lehrbuch d. deutschen Militärstraf-R. Stuttgart, Enke. XII u. 319 S. 6 M., gb. 7 M.

*Hertz, E., Voltaire u. d. französ. Strafrechtspflege d. 18. Jahrh. Stuttgart, Enke. X u. 530 S. 12 M.

*Holtzendorff, F. v., Handbuch d. Völker-R. Bd. II, III. Hamburg, Richter. 52 M.

Bd. II 672 S. (22 M.) enthält die völkerrechtliche Verfassung u. Grundordnung der auswärtigen Staatsbeziehungen (Stück 5—14); Bd. III 797 S. (30 M.) die Staatsverträge und die internationalen Magistraturen.

*Jellinek, G., Gesetz u. Verordnung. Staatsrechtl. Untersuchungen auf rechtsgeschichtl. u. rechtsvergleich. Grundlage. Freiburg, Mohr. XV u. 412 S. 10 M.

Kaegler, J., Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preussen. Berlin, Decker. gb. 1 M. 50 Pf.

*Kipp, Th., d. Litisdenunziation als Prozesseinleitungsform im röm. Zivilprozess. Leipzig, Breitkopf & Härtel. VIII u. 310 S. 7 M. 50 Pf.

*Kronecker, H., d. Reformbedürftigkeit d. Vorverfahrens im Strafprozesse. (Sep.-Abdr. aus Liszts Zeitschr.)

Lilienthal, d. Hypnotismus u. d. Straf-R. (Aus „Zeitschr. f. d. ges. Strafwissensch.") Berlin, Guttentag. 114 S. 2 M.

Opitz, H. G., d. Staats-R. d. Königr. Sachsen. 2. Bd. Leipzig, Rossberg. VII u. 291 S. 8 M.

Parey, K., Handbuch d. preuss. Verwaltungs-R. 1. Bd.: Der Verwaltungsprozess. 1. Abt. Berlin, Heine. 96 S. 2 M.

Rechtsquellen d. Kt. Graubünden. Hrsg. v. R. Wagner u. L. R. v. Salis. (Aus „Zeitschr. f. schweiz. R.") Basel, Detloff. XVI 181, 406 u. 153 S. 12 M.

Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftl. Vorträge. Hrsg. von R. Virchow u. F. v. Holtzendorff. N. F. 2. Jahrg. 3. u. 4. Hft. Hamburg, Richter. à 1 M.

Inhalt. 52. Thümmel, aus d. Symbolik d. altdeutschen Bauern-R.

*Scherer, M., d. Erwerb v. Eigentum u. dingl. R. an Grundstücken u. d. Aenderungen d. Hypotheken-R. nach heutigem rhein. u. französ. R., nebst e. Anh. über d. Notariat. Mannheim, Bensheimer. XI u. 250 S. 4 M.

*Schuster, E., d. bürgerl. Rechtspflege in England. Mit e. Vorwort v. R. Gneist. Berlin, Vahlen. XXXII u. 331 S. 7 M.

*Seydel, M., bayr. Staats-R. III. 2. München, Litterarartistische Anstalt. S. 321—660. Vollst. 35 M. 20 Pf.

Seydel, M., d. rechtl. Stellung d. Lehrer an d. bayer. Realschulen. Ein Gutachten. (Aus „Blätter f. d. bayer. Realschulwesen".) Augsburg, Rieger. 21 S. 40 Pf.

Voigt, J. F., d. deutsche Seeversicherungs-R. Kommentar z. Buch 5 Tit. 11 d. allg. deutschen Handelsgesetzbuchs u. zu d. „Allgem. Seeversicherungsbedingungen v. 1867". 4. (Schluss-)Abt., Abschn. 5—8 d. Tit. 11 bearb. u. hrsg. v. J. Seebohm. Jena, Fischer. XVII—XXXIV u. S. 631—816. 3 M. 50 Pf.

Weber, J., Katechismus d. kathol. Ehe-R., zunächst f. Studierende d. Theologie u. d. R. 3. verb. Aufl. Augsburg, Schmid. VIII u. 240 S. 2 M. 10 Pf.

*Zeitschr. f. d. ges. Handels-R. Beilageheft zum 33. Bd. Stuttgart, Enke. 3 M.

Inhalt. Riesser, zur Revision des Handelsgesetzbuchs. 1. Abt. 116 S.

Zeit- u. Streitfragen, deutsche. Flugschriften z. Kenntnis d. Gegenwart. In Verbindung mit Kluckhohn, A. Lamers, J. B. Meyer u. P. Schmidt hrsg. v. F. v. Holtzendorff. N. F. 2. Jahrg. 4. Hft. Hamburg, Richter. à 1 M.

Inhalt. Thümmel, d. gerichtl. Zweikampf u. d. heutige Duell. 32 S.

Carl Michael, Herzog v. Mecklenburg-Strelitz, d. Statistik d. Militärersatzgeschäftes im Deutschen Reiche. Gesammelt u. erläutert. Leipzig, Duncker & Humblot. VIII u. 116 S. m. graph. Taf. 5 M.

Kuntzemüller, O., d. Reichskanzlers Fürsten v. Bismarck staatsrechtl. u. wirtschaftspolit. Anschauungen nach seinen Parlamentsreden u. anderen öffentl. Kundgebungen dargest. Spandau, Oesterwitz. VIII u. 226 S. 3 M.

Leitschuh, F. F., d. bamberg. Halsgerichtsordnung. Ein Beitrag z. Geschichte d. Bücherillustration. (Aus „Repertor. f. Kunstwissensch." Stuttgart 1886.) Bamberg, Hübscher. 26 S. 60 Pf.

Lombroso, C., homo delinquens. Der Verbrecher in anthropolog., ärztl. u. jurist. Beziehung. Uebers. v. O. Fränkel. Mit Vorwort von v. Kirchenheim. Hamburg, Richter. 20 M.

Müllenheim-Rechberg, H. v., d. Annexion d. Elsass durch Frankreich u. Rückblicke auf d. Verwaltung d. Landes v. Westphäl. Frieden bis zum Ryswiker Frieden (1648—1697). Vortrag, geh. am 2./V. 1887 im staatswissenschaftlichen Verein zu Strassburg. Strassburg, Heitz. 64 S. 1 M. 50 Pf.

Studien, staatswissenschaftl. In Verbindung mit Baumstark, Böhm, v. Bawerk, G. Cohn etc. hrsg. v. L. Elster. 1. Bd. 4. Hft. Jena, Fischer. 3 M.

Inhalt. Gruber, d. Haushaltung d. arbeitenden Klassen. VIII u. 178 S.

2. Ausgaben von Gesetzen, Entscheidungen etc.

Christ, E. R., u. Stoffers, G., Katechismus d. Unfallversicherungsgesetzes. Ein Ratgeber in allen Unfallfragen, zur Belehrung d. Versicherten gemeinfasslich zusammengestellt. Dusseldorf, Kraus. XXVI u. 134 S. kart. 1 M.

Erklärung d. Kriegsartikel nebst Beispielen u. einem Anhang über Beschwerden u. Gesuche. Die Militärgerichtsbarkeit. Zur Benutzung bei Instruktion d. Soldaten von M. v. A. Rathenow, Babenzien.

*Eger, G., Gesetz üb. Enteignung v. Grundeigentum v. 11./VI. 1874. Erläutert. 1. Bd. Breslau, Kern. XX u. 412 S. 12 M.

Rechtsschutzkalender 1888. Zur Warnung d. Publikums hrsg. v. d. Komitee f. Rechtsschutz, verantwortlich F. Draak. Berlin, Le Coutre. XVI u. 104 S. 50 Pf.

Ney, C., Institutionen u. Pandekten. Mit spez. Berücksichtigung d. Quellen, d. Reichsjustizgesetze u. d. preuss. Land-R. f. Studierende u. Prüfungskandidaten in Frage u. Antwort bearb. I. Allgemeine Lehren. Sachen-R. Berlin, Bahr. VIII u. 348 S. 4 M.

Repetitorium d. deutschen Handels-, See- u. Wechsel-R. f. Prüfungskandidaten u. Studierende d. R. Hrsg. v. einem prakt. Rechtsgelehrten. 3. verm. Aufl. Mit d. Aktiengesetz v. 18./VII. 1887. Halle, Hofstetter. III u. 100 S. 1 M.

Rüdiger, A., d. Versicherungsbüchlein. Ein Ratgeber f. Versicherte u. solche, die es werden wollen, mit e. Anh., enth. e. Abhandlung über d. Lebensversicherungsvertrag. Berlin, Mittler & Sohn. 48 S. 60 Pf.

Schmitz, J., d. Arbeiterversicherung. Handb. f. d. Berufsgenossenschaften, Vorstände u. Rechnungsführer v. Krankenkassen aller Art. Nach d. Reichsgesetzen v. 15./VI. 1883, 6./VII. 1884, 28./V. 1885 u. 5./V. 1886 dargestellt. 3. Heft. Neuwied, Heuser. S. 81 bis 120. à 60 Pf.

Vor, auf u. nach d. Reise. Passagier-R. u. Eisenbahnvorschriften. Mit Benutzung amtl. Materials. 4. verm. u. verb. Aufl. Elberfeld, Lucas. 86 S. 50 Pf.

Verhandlungen, d., gegen d. Remscheider Pfarrer Herrn Fr. Wilh. Thümmel etc. vor d. Strafkammer zu Elberfeld. Elberfeld, Lukas. 82 S. 50 Pf.

Weber, K., neue Gesetz- u. Verordnungensammlung f. d. Königr. Bayern mit Einschluss d. Reichsgesetzgebung. Enth. d. auf d. Gebiete d. Verfassung u. Verwaltung gelt. oder d. Interessen d. Staatsbürgers betr. Gesetze, Verordnungen u. sonst. Bestimmungen, zusammengestellt u. mit Anmerkungen versehen. Mit systemat., alphabet. u. chronolog. Register. 63.—68. Lfg. Nördlingen. Beck. VII u. S. 161—640. à 1 M. 25 Pf.

Grotefend, G. A., d. gesamte preuss.-deutsche Gesetzgebungsmaterial. Die Gesetze u. Verordnungen, sowie d. Erlasse, Reskripte, Anweisungen u. Instruktionen der preuss. u. deutschen Centralbehörden. Aus den Gesetzsammlungen f. d. Königr. Preussen u. d. Deutsche Reich, d. Reichscentralblatt, d. Justizministerialblatt, d. Ministerialblatt f. d. innere Verwaltung, d. Centralblatt

f. d. ges. Unterrichtsverwaltung, d. kirchl. Gesetz- u. Verordnungsblatt, d. Amtsblatt d. Reichspostamts, d. Eisenbahnverordnungsblatt u. d. Centralblatt d. Abgabengesetzgebung chronologisch zusammengestellt u. nebst d. Entscheidungen d. deutschen Reichsgerichts u. d. preuss. Oberverwaltungsgerichts hrsg. Jahrg. 1887. 1. u. 2. Hft. Düsseldorf, Schwann. 128 S. 1 M. 75 Pf.

Grotefend, G. A., Kommentar z. preuss. u. deutschen Gesetzsammlg. Sammlung d. Erlasse d. preuss. u. deutschen Centralbehörden, sowie d. gerichtl. u. verwaltungsgerichtl. Erkenntnisse, welche zur Erläuterung u. Ausführung d. Gesetze u. Verordnungen d. preuss. Staates u. d. Deutschen Reiches dienen. Aus d. amtl. Veröffentlichungen zusammengestellt u. bearb. 2. Ausg. 2.—5. Lfg. (2. Bd. S. 65—704.) Ebd. 9 M. 75 Pf.

Gesetzsammlung f. d. Deutsche Reich. 1867—1886. Chronologische Zusammenstellung d. in d. Bundesgesetzblatte u. d. Reichsgesetzblatte f. d. J. 1867—1886 enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse u. Publikanda. Mit vollständ. alphabet. Sachregister. 5. Bd. 3. vervollständ. Aufl. Neue billige Ausg. Berlin, Heymann. 115 S. 3 M.

— f. d. kgl. preuss. Staaten. 1806—1886. Chronolog. Zusammenstellung d. in d. Gesetzsammlung f. d. kgl. preuss. Staaten f. d. J. 1806—1886 u. in d. Bundes- u. Reichsgesetzblatte f. d. J. 1867 bis 1886 enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Kabinettsordres, Erlasse, Publikanda u. Bekanntmachungen. Mit vollständ. alphabet. Sachregister. 9. Bd. 1884—1886. 6. neu bearb. u. vervollständ. Aufl. Neue billige Ausg. Ebd. 258 S. 6 M.

Strafgesetzbuch, das, f. d. Deutsche Reich in d. nach d. Gesetz v. 26./II. 1876 abgeänderten Fassung, nebst Einführungsgesetz v. 31./V. 1870, u. d. Wuchergesetz v. 24./V. 1880. Mit sachgemässen Erklärungen. 19. Aufl. Berlin, Burmester & Stempell. 110 S. 50 Pf.

Dasselbe. Zur Belehrung f. jedermann. Nach d. Reichsgesetzen v. 15./V. 1871 u. 26./II. 1876, nebst d. Wuchergesetz v. 23./V. 1880. Reutlingen, Bardtenschlager. 64 S. 30 Pf.

Struckmann, J., u. Koch, R., d. Z.Pr.O. f. d. Deutsche Reich, nebst d. auf d. Zivilprozess bezügl. Bestimmungen d. Gerichtsverfassungsgesetzes u. d. Einführungsgesetzen, erläutert. 5. verm. u. verb. Aufl. 5.—7. (Schluss-)Lfg. Berlin, Guttentag. XI, XXVI u. S. 737—1198. à 3 M.

Höinghaus, R., Reichsgesetz betr. d. Unfallversicherung d. bei Bauten beschäftigten Personen. Ergänzt u. erläutert durch d. amtl. Materialien d. Reichsgesetzgebung unter Beifügung d. angezogenen anderweit. Gesetzesvorschriften. Berlin, Dümmler. 87 S. 1 M. 20 Pf.

Zander, C., d. Stempelsteuergesetze f. d. preuss. Staat. Katowitz, Siwinna. III u. 152 S. 2 M.

Wiesinger, C., d. Reichsgesetz betr. d. Besteuerung d. Tabaks v. 16./VII. 1879, nebst Sammlung v. hierauf bezügl., bis auf die neueste Zeit erschienenen Ausführungsbestimmungen u. Regulativen. Für d. Gebrauch d. kgl. bayr. Zoll- u. Aufschlagspersonals hrsg. Ansbach, Brügel & Sohn. VII u. 198 S. 1 M.

Zander, C., d. Stempelsteuergesetze f. d. Deutsche Reich, nebst d. zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen, Erläuterungen u. Entscheidungen d. höchsten Reichs- u. Staatsbehörden. Zum praktischen Gebrauch bearbeitet. Kattowitz, Siwinna. III u. 108 S. 2 M.

Höinghaus, R., d. neue Reichsgesetz v. 1887 betr. d. Besteuerung d. Branntweins. Nach der amtl. Begründung u. d. Verhandlungen d. Reichstages ausführlich ergänzt u. erläutert unter Beifügung d. anderweit. gesetzl. Bestimmungen. Berlin, Dümmler. 112 S. 1 M. 50 Pf.

Desgl. Berlin, Bruer. 1 M. Berlin, Decker. 30 Pf. Leipzig, Hoffmann. 50 Pf.

Zuckersteuergesetz. Berlin, Bruer. 1 M.

Kreis- u. Provinzialordnung f. d. Rheinprovinz mit kurzen Erläuterungen u. Anmerkungen f. d. prakt. Gebrauch. Trier, Lintz. III u. 120 S. 75 Pf.

*Brauchitsch, Verwaltungsgesetze. Ergänzungsband f. d. Rheinprovinz v. Bitter. Berlin, Heymann. 350 S. gb. 2 M.

Grotefend, G. A., d. neuen Verwaltungsgesetze f. d. Rheinprovinz. Textausg. mit erläut. Anmerkungen u. einem ausführl. Sachregister. 1. Lfg. Düsseldorf, Schwann. 144 S. 1 M. 20 Pf.

Klingholz, d. kirchenpolit. Gesetze d. Reiches u. Preussens v. 1872 bis 1887. Systemat. bearb. Text. Berlin, Parrisius. VI u. 86 S. 80 Pf.

Friedberg, E., d. geltenden Verfassungsgesetze d. evangel. deutschen Landeskirchen. Hrsg. u. geschichtlich eingeleitet. Sep.-Ausg. f. Preussen. XII u. 284 S. 9 M. Für Anhalt. 35 S. 1 M. Für Baden. 41 S. 1 M. Für Bayern. 76 S. 3 M. Für Braunschweig. IV u. 44 S. 1 M. Für Elsass-Lothringen. 1 M. Für d. Grossherzogt. Hessen. 52 S. 2 M. Für d. Lippeschen Fürstentümer. 23 S. 1 M. Für Lübeck, Hamburg, Bremen. VIII u. 107 S. 4 M. Für Mecklenburg-Schwerin u. Strelitz. III u. 11 S. 1 M. Für d. Grossherzogt. Oldenburg (einschl. d. Fürstentümer Lübeck u. Birkenfeld). IV u. 64 S. 2 M. Für Oesterreich u. Siebenbürgen. 121 S. 4 M. Für Sachsen. IV u. 43 S. 2 M. Für d. sächs.-thüring. Fürstentümer. IV u. 88 S. 3 M. Für Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuss ält. u. jüng. Linie. III u. 47 S. 2 M. Für Waldeck. III u. 27 S. 1 M. Für Württemberg. 69 S. 2 M. Freiburg, Mohr.

Schneider, K., u. Bremen, E. v., d. Volksschulwesen im preuss. Staate, in systemat. Zusammenstellung d. auf seine innere Einrichtung u. seine Rechtsverhältnisse, sowie auf seine Leitung u. Beaufsichtigung bezügl. Gesetze u. Verordnungen. Zugleich ein vollständ. Auszug d. durch d. Centralbl. f. d. ges. Unterrichtsverwaltung v. 1859—1885 mitgeteilten, auf d. Volksschulwesen bezügl. u. noch in Kraft steh. Gesetze u. Verordnungen. 23. bis 35. (Schluss-)Lfg. Berlin, Hertz. 3. Bd. VII u. 1018 S. à 1 M.

Müller, L. A. v., d. bayer. Gesetz über d. Wahl d. Landtagsabgeordneten v. 4./VI. 1848 bis 21./III. 1881. Mit d. zum Vollzuge ergangenen Anordnungen unter Anfügung kurzer Erläuterungen hrsg. 2. verm. Aufl. Nördlingen, Beck. III u. 107 S. kart. 1 M. 40 Pf.

Gaupp, R., Verfassungsurkunde f. d. Königr. Württemberg v. 25./IX. 1819 mit d. durch d. Verfassungsgesetze v. 26./III. 1868, 23./VI. 1874 u. 1./VII. 1876 eingetretenen Aenderungen. Nebst e. Anh. u. e. d. Ganze umfass. Sachregister. Textausg. mit Anmerkgn. 2. Aufl. Stuttgart, Kohlhammer. VIII u. 357 S. gb. 2 M. 60 Pf.

Baden. Die bad. Verwaltungsrechtspflege. Gesetz v. 14./VII. 1884 etc. mit Kommentar (Röttinger). Heidelberg, Emmerling. 2 M.

Reichsgesetze f. d. Kaisert. Oesterreich. Taschenausg. Nr. 156—158. Prag, Mercy. 4 M. 96 Pf.

Zolltarif, allg., v. 25./V. 1882 f. d. österr.-ungar. Zollgebiet mit d. aus d. Gesetze v. 21./V. 1887 (R.G.Bl. Nr. 52) sich ergebenden Aenderungen u. amtl. alphabet. Warenverzeichnis zu demselben. Gültig v. 1./VI. 1887. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. LXIV u. 414 S. 5 M.

— allgem., d. österr.-ungar. Zollgebietes samt d. Durchführungsvorschriften nach d. Gesetze u. d. Verordnungen v. 21./V. 1887, nebst einem ausführl. alphabet. Warenverzeichnisse Für d. prakt. Gebrauch eingerichtet u. mit erläut. Anmerkungen versehen v. R. Nowotny. 3. Aufl. Gültig v. 1./VI. 1885. Prag, Mercy. IV u. 336 S. 2 M. 64 Pf.

3. Wichtige ausländische Werke.

Sanders, A. J. W. F., Troonopvolging. 'sHage 1887.

Segers, E. C., Art. 168 der Grondwet. Amsterdam 1887.

Quack, H. P. G., de socialisten. Personen en Stelsels. Teil II (jetzt vollst.). Stück II. Amsterdam 1887.

Quintus, J. J. A., de cellulaire gevangenisstraf en Nederland sinds hare involving by de Wet van 28 Juni 1851 (Staatsblad No. 68). (Gute Inaug.-Schr.) Groningen 1887.

Waalkens, H. E., jets over de inschryving van geboorte-acten volgens art. 29 Burgerlyke Wetboek. (Inaug.-Schr.) Groningen 1887.

Abbot, B. V., Decisions on the Law Patents for inventions Rendered by English Courts since the Beginning of the 17th Century. Vol. 2, 1834—38. XII u. 554 S. Washington. 40 sh.

Bentham, J., Theory of Legislation. 5th ed. 486 S. Trübner. 7 sh. 6 d.

Bolles, A. S., the Law Relating to Banks and their Depositors and to Bank Collections. XXVIII u. 522 S. New York. 25 sh.

Copyright, National and International. With some Remarks on the Position of Authors and Publishers. By a Publisher. Also an Appendix, including the Text of the International and Colonial Copyright Act, 1886, and of a Bill to Consolidate and Amend the Law Relating to Copyright (now bevore Parliament, 1887), also the Articles of the International Copyright Union, etc. 80 S. Low. 2 sh. 6 d.

Famous Breach of Promise Cases, Selected from All Remarkable Suits of the Century. 122 S. Carr. 1 sh.

Glen, W. C. and R. C., the General Orders of the Poor Law Commissioners, the Poor Law Board, and the Local Government Board Relating to the Poor Law. With Notes, Tables of Statutes, Cases and Index. 10th ed. I u. 158 S. Knight. 30 sh.

Haigh, H. A., Manual of Law and Forms: a Practical Handbook of the Law and Business Forms, for the Use of Industrial Classes. XIII u. 525 S. Detroit. 15 sh.

Hare, J. I. C., the Law of Contracts. 714 S. Low. 26 sh.

Macassey, L. Livingston, Private Bill Legislation and Provisional Orders: Handbook for the Use of Solicitors and Engineers engaged in Promoting Private Acts of Parliament and Provisional Orders for the Authorisation of Railways, Tramways, Works for the Supply of Gas and Water, and other undertakings of a like Character. 946 S. Crosby Lockwood. 25 sh.

Smith, Josiah, a Manual of Common Law for Practitioner and Student: Comprising the Fundamental Principles, with Useful Practical Rules and Decisions. By J. Tristram. 800 S. Stevens and Son. 14 sh.

Spens, W. C. and Younger, R. T., Employers and Employed: Being an Exposition of the Law of Reparation for Physical Injury. The Employer's Liability Act, 1880. Annotated, with Special Reference to Decisions in England and Scotland, and Suggested Amendments of the Law as to the Liability of Employers. With Appendices and Indices. 634 S. Maclehose (Glasgow). Macmillan. 14 sh.

Stephen, J. F., a Digest of the Criminal Law: Crimes and Punishments. 4th ed. 458 S. Macmillan. 16 sh.

— a Digest of the Law of Evidence. 5th ed. 276 S. Macmillan. 6 sh.

Stokes, Whitley, the Anglo-Indian Codes. Edit. by Wihtley Stokes. Vol. I, Substantive Law. I u. 58 S. Frowde. 30 sh.

Stone, Samuel, the Justice's Manual; or, Guide to the Ordinary Duties of a Justice of the Peace. Edit. by George B. Kennett. 24th ed. I. und 70 S. Shaw and Sons. 25 sh.

Todd, A., on Parliamentary Government in England: Its Origin, Development and Practical Operation. 2nd ed. 2 vols. Vol. I. 870 S. Longmans. 24 sh.

United States — the Inter-State Commerce Act of February 4. 1887. With a Summary of its Provisions by F. M. Leonand, of the Philadelphia Bar. 15 S. Philadelphia. 6 d.

Williams, J., Principles of the Law of Personal Property. 13th ed. By T. Cyprian Williams. 710 S. Sweet. 21 sh.

Boistel, A., manuel de droit commercial, à l'usage des étudiants des Facultés de droit et des écoles de commerce. Thorin. 10 fr.

*Daguin, Ch., de l'autorité et de l'exécution des jugements étrangers en matière civile et commerciale en France et dans les divers pays. 397 S. Paris, Pichou. 6 fr.

Desjardins, A., Traité de droit commercial maritime. Tome VI. Traité des assurances maritimes. Pedone-Lauriel. 8 fr.

Guillard, E., Protection et organisation du travail. Guillaumin. 1 fr. 50 ct.

Amante, B., nuove illustrazioni e commenti alle leggi e discipline sulla pubblica istruzione. 2ª ediz. Roma. XVI u. 885 S. 12 l.

*Fiore, P., della condizione giuridica internazionale della Chriesa e del papa (462—534 S. del tratt. di dir. internaz. pubblico.) Turin. Unione. (Dieser Einzelabdruck ist nicht im Handel.)

Gabba, C. F., intorno ad alcuni più generali problemi della scienza sociale: conferenze nella scuola di scienze sociali in Firenze. Terza serie. Bologna. 189 S. 4 l.

Giorgi, G., teoria delle obbligazioni nel diritto moderno italiano, esposta con la scorta della dottrina e della giurisprudenza. Volume VII. (Estinzione delle obligazioni.) 2ª ediz. Prato. 564 S. 9 l.

Leggi complementari al codice penale e di procedura penale, ordinate dall'avv. Giulio Crivellari. Torino. 545 S. 2 l 25 ct.

Mattirolo, L., trattato di diritto giudiziario civile italiano. Vol. VI ed ultimo. 3ª ediz. interamente riveduta e notevolmente ampliata. Torino. 917 S. 16 l.

Movimento degli infermi negli ospedali civili del regno. Anno 1884. (Ministerio di agr. ind. e comm.) Roma. 139 S. 2 l.

Pedraglio, L., trattato teorico pratico delle società commerciali in nome collettivo ed in accomandita. Milano. XXXVII u. 352 S. 5 l.
Raccolta delle leggi, regolamenti e decreti. Volume XXVIII (dall 1° gennaio al 31 dicembre 1886). Milano. 1216 S. 6 l. 50 ct.
Radini Tedeschi, G., Chiesa e Stato in ordine ai concordati. Milano. 188 S. 2 l.
Repertorio della giurisprudenza genovese, pubblicato per cura degli avvocati Enr. Cavo el Carlo Malatto. Anno II (1886). Genova. 304 S. 6 l.
Segni, C., la proprietá mineraria: studio giuridico-economico. Sassari. 78 S. 2 l.

4. Archivalische Veröffentlichungen.

Von preuss. Archivbeamten sind im Laufe des Berichtsjahres 1886 nachstehende Publikationen erschienen:

Arnold, Königsurkunden des Archivs zu Assenheim im neuen Archiv Bd. 11. Saint Simon und Dangeau in der historischen Zeitschrift Bd. 56.
Ausfeld, die Besitzergreifung der nassau-oranischen Landesteile für den Grossherzog von Berg im Jahre 1806 in den Annalen des Vereins für nassau. Altertumskunde. Bd. 19.
Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim 2. Teil. Hildesheim bei Gerstenberg.
Forst, Gottfried Hatzfeld's Chronicon domus Nassovicae 1516—1586 in den Annalen des Vereins für nassau. Altertumskunde und Geschichtsforschung. Bd. 19.
Grünhagen, Geschichte Schlesiens Bd. 2. 1527—1740. Gotha bei Perthes. Schlesien und der Majestätsbrief Rudolfs II.
Hansen, Nachträge zum Dortmunder Urkundenbuch in den Beiträgen zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark. Heft 5. Aachener Urkunden aus dem Dortmunder Stadtarchiv in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins. Bd. 8. Zur Vorgeschichte der Soester Fehde im Ergänzungsheft 3 der Westdeutschen Zeitschrift.
Joachim, die Entwickelung des Rheinbundes vom Jahre 1658. Leipzig bei Veit u. Comp.
Krühne, ein Landfriede von 1234 und seine Benutzung im Sachsenspiegel in den neuen Mitteilungen des thüringisch-sächsischen Vereins für Geschichte und Altertumskunde. B. 17.
Sello, über den Lehnsauftrag der brandenburg. Allode an das Erzstift Magdeburg in den Magdeburger Geschichtsblättern. Bd. 21.
Warschauer, die Chronik der Stadtschreiber von Posen in der Zeitschrift der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen. Jahrg. 2.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Alphabetisches Verzeichnis.

Die Zahlen geben die Seiten an. Mit 0 bezeichnete Schriften sind fremdsprachige.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Systematische Uebersicht der besprochenen Schriften.

(Ein z vor dem Titel bedeutet, dass der betr. Aufsatz in einer Zeitschrift oder als Separatabdruck aus solcher erschienen.)

I. Allgemeines.

II. Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte.

III. Privatrecht.

IV. Handelsrecht und verwandte Gebiete.

V. Gerichtsverfassung und Zivilprozess.

VI. Strafrechtswissenschaft.

VII. Kirchenrecht (einschl. Eherecht).

1. System (IV 1) v. Hinschius 297, v. Scherer 457. Lehrb. v. Frantz 459. Institutionen v. Lämmer 299. — Kirchenpolit. Gesetz v. Hinschius, Günther 66. Altkatholizismus v. Schulte 188. Del diritto pubbl. eccl. del regno d'Italia v. Magni 340, libertà dei culti v. Rignano 338. La situazione della S. Sede v. Corsi 29, v. Casella 459.
2. Entstehung d. pseudoisidor. Fälschungen v. Simson 151. zBesetzung d. päpstl. Stuhles v. Martens 380. Stato e Chiesa nelle due Sicilie v. Scaduto 63. Gerichtsstand d. Klerus im fränk. Reich v. Nissl 15. Bischöfl. Domkapitel v. Schneider 104. zMonachismo v. Mariano 359. D. gute R. d. evangel. Kirche auf Dotation v. Venter 105. Unterscheidungsjahr n. württembg. R. v. Gaupp 460. Uebersicht d. Sonntagsverordnungen 193, 94. L'administr. des fabriques v. Girod 341, Kerkelijken financiën. v. Carpentier-Alting 30. Vgl. auch Monum. II 2, Registres II 3.
3. Kanonische Ehehindernisse etc. v. Weber (4. Aufl.) 383. Mecklenburg. Ehescheidungs-R. v. Buchka 107.

VIII. Staats- und Verwaltungsrecht.

1. Allgemeines. Theorie d. Staatenverbindungen v. Brie 226. Staatsgesetz u. Vertrag v. Seligmann 109. zD. öffentl. Interesse v. Neumann 265. L'elezione v. Morelli 461. zRegime parlamentare v. Persico 358. zMutamenti politici v. Miraglia 357.
2. **Deutsches Staats-R.** Friedenspräsenz v. Preuss 301. zDiätenverbot v. Joël 228. Bayr. Staats-R. v. Seydel 302. Regentschaft v. Seydel 67.
   Ausland: Studien zum österr. Staats-R. v. Hugelmann 152. Zur ungar-kroat. Bundes-R. v. Pliveric 110. Französ. Staats-R. v. Lebon 191. Droit public v. Simonet u. Batbie 343. Loi de 5. IV. 1884 v. Ducrocq 266. Dr. publ. de la Belgique v. Giron 34.
3. **Verwaltungs-R.** Lehrbuch v. Stengel 31. Rechtsgrundsätze d. O.Verw.Gerichts v. Parey 384. Theorie d. franz. Verw.-R. v. Mayer 68. Preuss. Etats- u. Kassenwesen v. Herrfurth 303, Kommunalsteuer v. Herrfurth u. Nöll 33, Abgaben d. Militärpersonen v. Herrfurth 462. Sozialdemokrat. Druckschriften 75. Armengesetzgebung v. Münsterberg 304. Ländl. Armenpflege v. Reitzenstein 234. Zwangserziehungsgesetz von Wiedemann 191. Schriften d. Vereins f. Armenpflege 154. — Handbuch d. Medizinalgesetzgebung v. Wiener 193. Vorflutgesetzgebung v. Hahn 183. Bad. Jagd-R. v. Schenkel 230. Gewerbeverfassung v. Hoffmann 153. — Unfall- u. Krankenversicherung v. Engelmann 73, Fuld 111, Mugdan u. Freund 229. L'assicurazione degli operai v. Mazzola 155. Zur Lösung d. Arbeiterfrage 81. Handbuch d. österr. Verwaltung v. Ulbrich 386. zLager Onderwijs in England v. Swinderen 112. John Hopkin's University studies 76.

VIIIa. Kolonialrecht.

D. internationale Kolonial-R. v. Lentner 113; d. R. d. deutschen Schutzherrlichkeit v. Pann 462.

IX. Internationales Recht.

X. Hilfswissenschaften.

Bibliographie und Zeitschriftenüberschau.

Neue Zeitschriften.

Bibliographie.

Sonstige Notizen.

Berichtigungen.

Bd. V Heft 12 S. 440 Z. 18 v. o. lies: Inoffiziositätsquerel statt Inoffiziosität zumal.
S. 146 Z. 7 v. u. lies: Kartenbeilagen statt Farbenbeilagen.
S. 147 Z. 21/20 v. u. lies: Handlung existiere statt Handlungen existieren.
S. 148 Z. 9 v. o. lies: ergebenden statt regelnden.
S. 150 Z. 15 v. u. lies: oder statt aber.
S. 151 Z. 3 v. o. lies: voranstellen statt veranstalten.
S. 289 Z. 25 v. u. lies: nicht statt meist.
S. 289 Z. 28 v. u. lies: nicht statt meist.
S. 318 Z. 16 u. 17 v. u. lies: Latinul statt Latinut, könyve statt kömpre.
S. 378 Z. 8 v. u. lies: Militärstrafrechtspflege statt Militärrechtspflege.
S. 379 Z. 8 v. o. lies: Offiziere statt Offizier.

